

# GESCHICHTE DER DEUTSCHEN IN DEN KARPAHENLÄNDERN

von

RAIMUND FRIEDRICH KAINDL.

ZWEITER BAND.

GESCHICHTE DER DEUTSCHEN IN UNGARN UND SIEBENBÜRGEN  
BIS 1763, IN DER WALACHEI UND MOLDAU BIS 1774.

MIT EINER KARTE.

BIBLIOTECĂ CENTRALĂ  
UNIVERSITARĂ  
BUCUREŞTI



GOTHA 1907.

FRIEDRICH ANDREAS PERTHES  
AKTIENGESELLSCHAFT.



**BIBLIOTECA  
CENTRALA A  
UNIVERSITATII  
DIN  
BUCUREŞTI**

Nr Inv. 8107 ~~7750~~  
Sectiunea ~~774~~ - cod 5310  
Raftul ~~77~~

# ALLGEMEINE STAATENGESCHICHTE.

Herausgegeben von KARL LAMPRECHT.

I. ABTEILUNG: GESCHICHTE DER EUROPÄISCHEN STAATEN. — II. ABTEILUNG: GESCHICHTE DER AUSZEREUROPÄISCHEN STAATEN. — III. ABTEILUNG: DEUTSCHE LANDESGESCHICHTE.

---

Dritte Abteilung:

# DEUTSCHE LANDESGESCHICHTE

Herausgegeben

von

ARMIN TILLE.

---

Achtes Werk:

KAINDL, GESCHICHTE DER DEUTSCHEN  
IN DEN KARPATHENLÄNDERN.

Zweiter Band.



GOTHA 1907.

FRIEDRICH ANDREAS PERTHES  
AKTIENGESELLSCHAFT.

# DEUTSCHE LANDESGESCHICHTE.

Herausgegeben von

ARMIN TILLE.

Achtes Werk.

*Z. 7450* *Z. 5310.*

## GESCHICHTE DER DEUTSCHEN IN DEN KARPATHENLÄNDERN

von

RAIMUND FRIEDRICH KAINDL,

Professor an der Universität Czernowitz.

Zweiter Band.

Geschichte der Deutschen in Ungarn und Siebenbürgen  
bis 1763, in der Walachei und Moldau bis 1774.

*Mit einer Karte.*



GOTHA 1907.

FRIEDRICH ANDREAS PERTHES  
AKTIENGESELLSCHAFT.

ELIOTECA CENTRALĂ UNIVERSITARĂ  
BUCHARESTI

5310

1961

D

RE 94/04

CONTROL 195

B.C.U. Bucuresti



C8107

## Inhaltsverzeichnis.

	<i>Seite</i>
<b>Zweites Buch. Geschichte der Deutschen in Ungarn und Siebenbürgen bis zum Jahre 1763 . . . . .</b>	1—350
<b>Erstes Kapitel. Geschichte der deutschen Ansiedlung in Ungarn und Siebenbürgen, ihre Entwicklung und ihr Rückgang . . . . .</b>	3—103
Die ersten Beziehungen zu Deutschland. Eroberungen	
Karls des Großen . . . . .	3—4
Ansiedlungen zur Zeit der Karolinger . . . . .	4—6
Eindringen der Slawen und Magyaren . . . . .	7—8
Reste der deutschen Ansiedlungen aus vormagyarischer Zeit	8—9
Erneute Förderung des Deutschtums durch Geisa und Stephan . . . . .	9—10
Deutscher Einfluss zur Zeit des Königs Stephan I. . . . .	10—12
Deutsche Einwanderung zur Zeit des Königs Stephan I. . . . .	12—13
Ungünstige Verhältnisse nach dem Tode König Stephans I. . . . .	13
Die Kämpfe der Kaiser Heinrich III. und IV. für den deutschen Einfluss . . . . .	13—14
Aufschwung der deutschen Einwanderung seit dem Ende des 11. Jahrhunderts . . . . .	14—15
Die Förderung der deutschen Ansiedlung durch König Geisa II. . . . .	15—16
Deutschfreundliche Gesinnung des Königs Andreas II. und der Königin Gertrud . . . . .	16—18
Günstige Entwicklung des Deutschtums seit dem Mongolensturm bis in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts; seine Förderung durch die Könige Bela IV., Ludwig I. und Siegmund . . . . .	18—19
Die Nachblüte im 15. Jahrhundert . . . . .	19—21
Der Beginn des Verfalles am Ende des 15. Jahrhunderts . . . . .	21—22
Die Rezeption deutscher Rechte in Ungarn und Siebenbürgen . . . . .	22
Die Ausbreitung des österreichischen oder süddeutschen Stadtrechtes . . . . .	22—25

	Seite	Seite
Die Benutzung des Magdeburger Rechtes . . . . .	25—26	
Verdrängung des Magdeburger Rechtes durch das öster- reichische . . . . .	26—27	
Deutsches Landrecht (Sachsen- und Schwabenspiegel) .	27—28	
Deutsches Lehnrecht . . . . .	28—32	
Die Entwicklung der nationalen Gegensätze bis zum 15. Jahrhundert . . . . .	32—36	
Ausbruch der nationalen Kämpfe im 15. Jahrhundert .	36—39	
Deutschfeindliche Beschlüsse des ungarischen Adels 1492 bis 1526. . . . .	39—40	
Die nationale Adelspartei ruft die Türken ins Land; all- gemeine Bemerkungen über die Lage des Deutsch- tums während der Türkenzzeit (bis 1686) . . . . .	40—41	
Bedrückung der Deutschen in Ungarn durch die Adligen und Eingriffe des ungarischen Landtages in die deut- schen Stadtrechte. . . . .	41—55	
Verderbliche Verpfändungen deutscher Orte und Gebiete durch die Könige . . . . .	55—56	
Drückende militärische Verpflichtungen der Städte in Ungarn . . . . .	56—59	
Willkürlichkeiten der königlichen Beamten in Ungarn .	59	
Schädigung des Deutschtums in Ungarn durch die stete Kriegsnot . . . . .	59—60	
Niedergang der Deutschen Ungarns infolge der Glaubens- kämpfe . . . . .	60—71	
Nationale Kämpfe in Siebenbürgen . . . . .	71—73	
Der siebenbürgische Adel als Gegner der Deutschen .	73—74	
Deutschfeindliche Beschlüsse des siebenbürgischen Land- tages . . . . .	74—75	
Unwürdige Landesfürsten in Siebenbürgen . . . . .	75—76	
Drückende politische Verhältnisse in Siebenbürgen. Un- ruhen, Kriegsnot und Verwüstungen . . . . .	76—84	
Die religiösen Verhältnisse in Siebenbürgen . . . . .	84—85	
Streitigkeiten zwischen den Bürgern in den Städten Un- garns . . . . .	85—86	
Kämpfe zwischen den Städten Ungarns um ihre Freiheiten	86—88	
Zurücksetzung deutscher Dörfer durch die Städte in Ungarn	88	
Innere Kämpfe in den Städten Siebenbürgens . . . . .	88—91	
Misgunst zwischen den Städten in Siebenbürgen . . . .	91—92	
Gegensatz zwischen Städten und Dörfern in Siebenbürgen	92—93	
Ende der Türkenkämpfe . . . . .	93	
Zustände in Ungarn und Siebenbürgen zur Zeit der Ver- einigung unter der habsburgischen Herrschaft. Ver- fall des Deutschtums . . . . .	93—97	

	Seite	Seite
Obsorge der österreichischen Regierung für die Ansiedlung von Deutschen in Ungarn und Siebenbürgen; erneuerter Aufschwung des deutschen Volkstums bis 1763 . . . . .	97—103	
<b>Zweites Kapitel. Die deutschen Ansiedler; ihre Verbreitung und Herkunft . . . . .</b>		<b>104—210</b>
Deutsche Dienstmannen, Krieger und Beamte . . . . .	104—116	
Deutsche Mönche, Seelsorger und Kirchenfürsten . . . . .	116—118	
Die deutschen Ansiedlungen im südwestlichen Ungarn . . . . .	118—133	
Die deutschen Ansiedlungen im nordwestlichen Ungarn . . . . .	133—158	
Die Besiedlung der Komitate Zips und Sáros . . . . .	159—170	
Die Deutschen im Nordosten Ungarns . . . . .	170—176	
Die Deutschen in Ost- und Südungarn . . . . .	177—181	
Die Deutschen in Siebenbürgen . . . . .	181—193	
Deutsche Ansiedler in Kroatien und Slawonien . . . . .	193—195	
Die Herkunft der deutschen Ansiedler in Ungarn und Siebenbürgen. Mannigfaltige Abkunft der deutschen Kolonisten . . . . .	195—197	
Ober- oder süddeutsche Einwanderer . . . . .	197—200	
Mitteldeutsche (mittelfränkische und ostmitteldeutsche) Ansiedler . . . . .	200—206	
Niederdeutsche Kolonisten (Flandrer) . . . . .	206—210	
<b>Drittes Kapitel. Die innere Entwicklung der deutschen Gemeinwesen und Gau. Deutsche Kulturarbeit . . . . .</b>		<b>211—350</b>
Verleihung des deutschen Rechtes durch den König und die Grundherren . . . . .	211—213	
Normal- oder Musterrechte . . . . .	213—216	
Erneuerung von Freibriefen . . . . .	216—217	
Das Recht des freien Zuzugs und Abzugs . . . . .	217—218	
Bewilligung von Freistädtten . . . . .	218—219	
Befreiung von ungarischen Gesetzen und Beamten . . . . .	219—220	
Grundbestiftung der Gemeinden . . . . .	220—222	
Die Städte als Grundherrschaften . . . . .	222—223	
Ankäufe von Gründen . . . . .	223—224	
Mißliche Folge des Besitzes von Ländereien auf Komitatsboden . . . . .	224	
Wasser-, Wald- und Weiderechte; Fischerei, Mühlbau, Jagd . . . . .	224—225	
Bergrecht . . . . .	225—226	
Marktrecht . . . . .	226—227	
Maut- und Zollfreiheiten . . . . .	227—228	
Stapelrecht . . . . .	228—230	

	Seite	Seite
Vorrechte beim „Geldwechsel“ . . . . .	230—231	
Testierfreiheit. Zugeständnis der freien Heirat . . . . .	231—232	
Maßregeln zur Wahrung der bürgerlichen Rechte . . . . .	232—234	
Andere Freiheiten . . . . .	234	
Pflichten und Leistungen . . . . .	234	
Grund- und Hauszins . . . . .	234—237	
Zehntenabgaben . . . . .	237—238	
Ehrengeschenke, Bewirtung und Beherbergung . . . . .	238—240	
Roboten . . . . .	240	
Steuern . . . . .	240—246	
Kriegsdienste . . . . .	246—252	
Charakteristik der Begünstigungen und Freiheiten der Ansiedler . . . . .	252	
Freijahre . . . . .	252—253	
Befreiung von der ungarischen Gerichtsbarkeit unter Vorbehalt der Obergerichtsbarkeit des Königs und Grundherrn. Die Ortsrichter . . . . .	253—256	
Erbrichter (Vögte, Schulzen) in Ungarn . . . . .	256—257	
Übergang vom Erb- zum Wahlrichtertum in Ungarn	257—258	
Wahlrichter in Ungarn . . . . .	258—259	
Bezeichnungen für Richter und Richteramt in Ungarn . . . . .	259	
Die Erbrichter (Grafen) in Siebenbürgen und ihre allmähliche Verdrängung durch gewählte Richter . . . . .	260—264	
Benennung der Richter in Siebenbürgen . . . . .	264	
Die Geschworenen (Räte, Senatoren usw.) . . . . .	264—265	
Geld- und Marktrichter . . . . .	265	
Städtische Gerichtsbehörden als Oberhöfe . . . . .	265—267	
Die Landgrafen in der Zips als Oberrichter . . . . .	267	
Die Land- oder Stuhlrichter in Siebenbürgen als Oberrichter . . . . .	268	
Der König als oberster Richter und seine Stellvertreter: der Pfalzgraf; der oberste Schatzmeister; Burgräte (Obergespanne) und Königsrichter; der Graf der Hermannstädter Provinz (Sachsengraf, Nationalgraf); der Szeklergraf; der siebenbürgische Wojwode . . . . .	268—275	
Gerichtseinkünfte der königlichen Oberrichter. Gerichtsbusen . . . . .	275—276	
Gerichtsorganisation in grundherrlichen Ortschaften . . . . .	276—278	
Personliche Gerichtsbarkeit des Königs . . . . .	278—280	
Deutsche Rechtsbücher . . . . .	281—283	
Gerichtlicher Zweikampf. Zeugenbeweis . . . . .	283	
Asylrecht . . . . .	283—284	
Gerichtliche Bußfahrten . . . . .	284—285	

	Seite	Seite
Bestimmungen über die Güter von Verbrechern . . . . .	285—286	
Strafvorschriften . . . . .	286—288	
Der Henker . . . . .	289—290	
Selbstverwaltung der Ortsgemeinden: Richter; Räte; Bürgermeister; Hann; Tätigkeit des inneren Rates; der äußere Rat; Wahl der Ortsobrigkeit. . . . .	290—296	
Selbstverwaltung der deutschen Gau, Stühle, Pro- vinzen . . . . .	296—298	
Die sächsische Nationsuniversität . . . . .	298	
Die Herrschaft der Vororte . . . . .	298—299	
Die Stadtschreiber. Stadtbücher . . . . .	299—300	
Sonstige Beamten . . . . .	300—301	
Städtische Siegel und Wappen . . . . .	301—302	
Erwerbung und Verlust des Bürgerrechtes . . . . .	302—303	
Charakteristik der deutschen Selbstverwaltung . . . . .	303—304	
Einteilung der Städte in Quartiere . . . . .	304—305	
Zehnschaften . . . . .	305	
Nachbarschaften . . . . .	305—306	
Äußeres der Städte: Pflaster, Wasserleitung, Kanäle. Öffentliche Gebäude, Uhren, die Häuser, Lauben . . . . .	307—309	
Kirchenwesen . . . . .	309—313	
Schulwesen . . . . .	313—317	
Gesundheits- und Heilwesen . . . . .	317—320	
Gesundheitspolizei . . . . .	320—321	
Sicherheits-, Feuer- und Marktpolizei . . . . .	321—322	
Luxus- und Spielverbote. Sittenpolizei . . . . .	322—323	
Städtische Finanzverwaltung . . . . .	323—326	
Vertrauenswürdigkeit der städtischen Verwaltung; freundnachbarliche Gegenseitigkeit . . . . .	326	
Förderung der Urbarmachung des Bodens und der Landwirtschaft durch die Deutschen . . . . .	327—328	
Spuren altdeutscher Markgenossenschaft . . . . .	328—329	
Bierbrauerei . . . . .	329	
Mühlerei. Deutsches Müllerrecht . . . . .	329—330	
Bergbau. Deutsche Bergleute und Unternehmer . . . . .	330—331	
Pflege des Handels durch die Deutschen . . . . .	331—336	
Deutsche Handwerker und Zünfte . . . . .	336—339	
Bruderschaften . . . . .	339—340	
Vereine . . . . .	340	
Wissenschaftliche Bestrebungen. Deutsche Gelehrte . . . . .	340—342	
Büchereien . . . . .	342—343	
Deutsche Buchdrucker, Buchhändler und Papiermacher	343—344	
Kunstpflege . . . . .	344—345	
Deutsche Mysterien und Schauspiele . . . . .	345—346	

	Seite	Seite
Ältere Urteile über die Bedeutung der deutschen Ansiedlungen . . . . .	346—348	
Deutsche Lehnwörter im Ungarischen . . . . .	348—350	
<b>Drittes Buch. Geschichte der Deutschen in der Walachei und Moldau bis zum Jahre 1774 . . . . .</b> <span style="float: right;">351—405</span>		
Erstes Kapitel. Aufserer Verlauf der deutschen Ansiedlung in der Walachei und Moldau vom 13. bis zum 18. Jahrhundert		353—363
Beginn der deutschen Ansiedlung in der Walachei. Die deutschen Ritter . . . . .	353—354	
Der Mongolensturm . . . . .	354—355	
Wiederaufnahme der Besiedlung. Die Johanniter . . . . .	355	
Die Anfänge der deutschen Ansiedlung in der Moldau . . . . .	355—356	
Triebfedern der Einwanderung und Ansiedlung der Deutschen . . . . .	356—358	
Hemmende Momente . . . . .	358—359	
Mangel einer engeren Verbindung zwischen den Besiedlungsorten . . . . .	359	
Religiöse und politische Gegensätze . . . . .	359—362	
Mangelhafte kirchliche Organisation . . . . .	362—363	
Rückwirkung der Verhältnisse in Galizien und Ungarn . . . . .	363	
Zweites Kapitel. Die deutschen Ansiedler, ihre Verbreitung und ihre Herkunft . . . . .	364—391	
Deutsche Beamte, Soldaten, Geistliche, Lehrer und Ärzte . . . . .	364—367	
Deutsche Bürger in der Moldau bis zum 18. Jahrhundert . . . . .	367—375	
Deutsche Bürger in der Walachei bis zum 18. Jahrhundert . . . . .	375—377	
Die Herkunft der deutschen Ansiedler in der Moldau und Walachei . . . . .	377—378	
Neue deutsche Ansiedlungen in der Moldau im 18. Jahrhundert . . . . .	378—389	
Neue deutsche Ansiedlungen in der Walachei im 18. Jahrhundert . . . . .	389—391	
Drittes Kapitel. Die innere Entwicklung der deutschen Ansiedlungen. Deutsche Kulturarbeit . . . . .		392—405
Charakteristik des deutschen Stadtrechtes in der Moldau und Walachei . . . . .	392—394	
Ausbreitung des deutschen Stadtrechtes in der Moldau	394—396	

	Seite	Seite
Ausbreitung des deutschen Stadtrechtes in der Wa- lachei . . . . .	396	
Gerichtswesen und Selbstverwaltung . . . . .	396—398	
Landesfürstliche und städtische Abgaben . . . . .	398—399	
Stadtsiegel . . . . .	399—400	
Sonstige Freiheiten . . . . .	400	
Freundnachbarlicher Verkehr . . . . .	400—401	
Obsorge für Kirchen, Schulen und Spitäler . . . . .	401—402	
Landwirtschaft. Bergbau . . . . .	402	
Handel . . . . .	402—403	
Gewerbe und Zünfte . . . . .	403—405	
Deutscher Kultureinfluß im Spiegel der rumänischen Sprache . . . . .	405	
Literatur und Nachträge zum zweiten Buch . . . . .	406—419	
Literatur zum dritten Buch . . . . .	420—421	

### Berichtigungen.

- S. 6, Zeile 17 von oben lies Zalavár statt Szalavár.
- „ 107, „ 7 „ „ füge nach „Stammsitz“ hinzu: Lebyn (Lebun), d. i.  
„ 122, „ 6 „ „ lies Lebyn statt Lyben.
- „ 128, „ 18 „ „ Guta statt „Guta“.
- „ 133, „ 10 „ unten „ Varoslöd statt „Valoslöd“.
- „ 187, „ 16 „ „ tilge Honigdorf; nur die Namensform Honigberg  
(Mellis mons) ist richtig.

Zweites Buch.

**Geschichte der Deutschen in Ungarn  
und Siebenbürgen**

bis zum Jahre 1763.

---

## Erstes Kapitel.

1. Beziehungen zu Deutschland und deutsches Ansiedlungswesen in vormagyarischer Zeit. — 2. Die deutsche Einwanderung und Ansiedlung vom 10. bis ins 15. Jahrhundert. Deutsches Recht in Ungarn. — 3. Nationale Gegensätze und andere hemmende Momente. Die Periode des Rückganges im 16. und 17. Jahrhundert. — 4. Verfall am Ende des 17. Jahrhunderts. Erneuter Aufschwung 1686 bis 1763.

### Beziehungen zu Deutschland und deutsches Ansiedlungswesen in vormagyarischer Zeit.

Die ersten deutschen Ansiedlungen auf ungarischem Boden fanden in einer Zeit statt, da die Magyaren daselbst ihr gegenwärtig mehr als tausendjähriges Reich noch nicht gegründet hatten. Die Geschichte des Deutschtums in Ungarn lässt sich ununterbrochen durch etwa 1100 Jahre verfolgen; sie reicht bis zur Zeit Kaiser Karls des Großen zurück. Im Jahre 788 hatte er Bayern und die südöstlich benachbarten Alpenländer seinem Reiche einverlebt und sodann in langwierigen Kämpfen, die bis in den Anfang des 9. Jahrhunderts reichten, die seit mehr als 200 Jahren in den Ebenen an der Donau und Theiß sitzenden Awaren unterworfen. Zum Schutze seines Reiches gegen Osten errichtete er um 800 zwei Marken: Friaul und die Ostmark. Letztere umfasste neben bedeutenden Teilen des heutigen Nieder- und Oberösterreich auch die einstige römische Provinz Pannónien, d. i. Ungarn südlich und westlich von der Donau bis an die Drau. Zur Stütze der fränkischen Herrschaft diente in den neuerworbenen Gebieten die Ansiedlung von Deutschen und die Christianisierung der noch heidnischen, einheimischen Bevölkerung. Ansiedlung und Christianisierung waren aber miteinander auch deshalb eng verbunden, weil die Kirchenfürsten und Klöster, denen die Seelsorge in diesen Ländern und die Bekehrung der

Reste der Awaren sowie der in größerer Zahl ansässigen Slawen oblag, zugleich eifrige Förderer der Ansiedlung waren.

Nach damaliger deutscher Anschauung war alles Land, das unbewohnt oder herrenlos dalag, königliches Eigentum; in neu-erobernten Gebieten gehörte dem König überhaupt alles, was nicht einem Besitzer unterstand, der von ihm anerkannt worden war. So hatten die Könige in dem weiten und spärlich besiedelten Südwestungarn große Landstrecken zur freien Verfügung. Sie wurden von ihnen teils an die Bistümer und Klöster oder an verdiente Laien, besonders Beamte, verschenkt oder zu Lehen gegeben, teils auch von diesen zunächst als herrenloses Gut in Besitz genommen und erst nachher vom König ihnen bestätigt. Zur Bebauung dieser Ländereien standen zunächst nur die schon von den Awaren als hörige Knechte benutzten Slawen zur Verfügung; deshalb kommt schon 828 der Name Slawe (Sclavus) in der Bedeutung von Sklave oder Höriger vor. Aber diese Arbeitskräfte genügten bei weitem nicht den Anforderungen, zumal die Urbarmachung der wüsten Gebiete große Kraftanstrengung erforderte. Deshalb zogen die mit reichem Grundbesitz ausgestatteten geistlichen Körperschaften und Laien aus der Heimat ihre Hörigen herbei und siedelten sie daselbst an. Der Großgrundbesitz überwog hier von allem Anfang. Neben dem weltlichen Grundbesitz treten besonders die Güter der Bischöfe von Salzburg und Passau hervor; ferner weisen die Bistümer Regensburg und Freising, die Klöster Nieder-Altaich, St. Emmeran, Kremsmünster und Mattsee Besitzungen auf. Kleinbauern, die über geringe Mittel verfügten, wagten sich gewiss nur in geringer Zahl in das fremde, wilde Land.

So entstanden in dem spärlich besiedelten Wild- und Waldlande deutsche Höfe, zumeist Herrenhöfe (curtes), deren dienende Leute die dazu gehörigen Hufen bestellten. So zählte der Hof des Salzburger Erzbistums Salapiugin 300 Hufen. In offener, leichter zu kultivierender Gegend traten bald auch Dörfer hervor, so „Wisitindorf“ an der Lafnitz. Solche Ansiedlungen entstanden besonders oft um die neubegründeten Kirchen, z. B. um die Kirche am „Nezilnbach“ (Nesselbach). Bezeichnende Namen in dieser Hinsicht sind: „ad quinque basilicas“ (Fünfkirchen), „Wied-

hereschirichun“, d. i. Wiedhereskirchen, „Isangrimeschirichun“ u. a. Auch feste Orte, Burgen, die natürlich ebenfalls mit Ansiedlungen verbunden waren, erhoben sich, zum Teil auf den Ruinen römischer Städte: Odinburch (Ödenburg) an der Stelle von Scarabantia und Altenberg oder Altenburg an der Stelle von Flexum<sup>1)</sup>. Auch Fünfkirchen ist an der Stelle der römischen Ansiedlung Sopianae entstanden. Es ist begreiflich, daß die Ansiedler diese einst von den Römern bewohnten Stätten aufsuchten, denn vermutlich stand da noch urbarer Boden zur Verfügung. Leicht erklärlich ist es auch, daß die Ansiedlungen ihrer Sicherheit wegen nur die westlichen Teile Pannoniens aufsuchten, also die vorwiegend bergigen Gegenden an der heutigen Grenze der Steiermark. Im Tale der Donau entstanden nur in dem durch Sümpfe geschützten Gebiete östlich von der Leitha einzelne Ansiedlungen, so das bereits genannte Altenburg und östlich davon die Miesingenburg oder Wieselburg. In bezeichnender Weise sind also in dieser offenen Gegend beide deutsche Ansiedlungen befestigte Orte. Im allgemeinen dehnte sich die Ansiedlung über Westpannonien bis zu einer Linie aus, die sich im Osten von Wieselburg an der Donau über den Plattensee bis zur Drau zieht. In diesem Sumpf- und Waldgebiet hat deutscher Fleiß im Laufe des 9. Jahrhunderts eine Reihe deutscher Wohnplätze geschaffen, welche auch die Einfälle, Verwüstungen und Eroberungen der Mährer und Ungarn nicht ganz vernichtet haben. In den Berichten über diese Kämpfe ist mehr als eine Andeutung darüber vorhanden, wie reich bevölkert jene Gebiete waren, wie viele edle Männer und Frauen, Knechte und Mägde, Ortschaften und Kirchen dieser stürmischen Zeit zum Opfer gefallen sind.

Aber nicht nur in den Landteilen, die unmittelbar den deutschen Markgrafen und den ihnen unterstellten Grafen gehorchten, sondern auch in den selbständigeren slawischen Gebieten auf heute ungarischem Boden begann sich deutsches Leben zu entfalten. So hatte schon der Mährerfürst Priwina, der damals die Gegend von

---

1) Gegenwärtig wird dieser Ort Ungarisch-Altenburg genannt und ist zu unterscheiden von Deutsch-Altenburg im benachbarten niederösterreichischen Bezirk Hainburg.

Nitrava (Neutra) in Oberungarn beherrschte, durch den Erzbischof Adalram von Salzburg eine Kirche in dem genannten Orte weihen lassen. Es lässt sich kaum bezweifeln, dass schon damals hierher deutsche Priester gekommen waren, vielleicht auch andere deutsche Ansiedler. Als dieser Priwina nach 830 von einem anderen Mährerfürsten, namens Moimir, der damals die Einigung aller Mährer herbeiführte, aus seinem Gebiete verjagt wurde, floh er über die Donau zum Markgrafen Ratbod. Hier wurde er auf Wunsch Ludwigs des Deutschen im christlichen Glauben unterwiesen und erhielt sodann die Taufe. Nach dem Jahre 840 übergab ihm König Ludwig einen Teil Unterpannoniens, das Gebiet am Szalafuß, zunächst als fränkisches Lehen, später als selbständiges Herzogtum. Hier errichtete Priwina in einer sumpfigen Au des Flusses an dessen Einmündung in den Plattensee einen befestigten Platz, der etwas später zur Zeit seines Sohnes und Nachfolgers Chezilo oder Kozel die Mosapure, Moosburg, d. i. Kot- oder Morastburg (ungarisch Szalavár) genannt wurde. Er zog, wie eine zeitgenössische Quelle erzählt, von allen Seiten Leute heran und breitete seinen Besitz sehr aus. Nachdem er den festen Platz erbaut hatte, errichtete er daselbst eine Kirche, die Erzbischof Liupram von Salzburg, als er in jener Gegend seinem priesterlichen Amte oblag, 850 zu Ehren der heiligen Gottesgebärerin Maria weihte. Auf dem Rückwege von Mosapure errichtete der Bischof viele Kirchen, darunter eine zu Salapiugin zu Ehren des heiligen Ruprecht. Diese übergab Priwina mit allen anderen „Gott, dem heiligen Petrus und dem heiligen Ruprecht als immerwährenden Besitz zum Nutzen der Gottesmänner von Salzburg“. Hernach sandte der Erzbischof Liupram dem Priwina auf seine Bitten Meister aus Salzburg, Maurer, Maler und Zimmerleute, die unterhalb der Stadt des Priwina eine ansehnliche Kirche erbauten; Liupram ließ selbst sie einrichten. Auch deutsche Priester wurden in das Land geschickt. In ähnlicher Weise war Erzbischof Adalwin tätig. So entstand eine grosse Anzahl Kirchen und Ortschaften, und reges deutsches Leben entfaltete sich, das auch nach der Ermordung Priwinas durch die Mährer (861) unter der Regierung seines Sohnes Kozel nicht stockte. Schon aber nahte ein verderblicher Sturm.

Durch die Unruhen im fränkischen Reiche begünstigt, hatte Moimir, ferner seine Nachfolger Rastislaw und Swatopluk die Macht des mährischen Reiches befestigt, obwohl Ludwig der Deutsche sich bemühte, die Mährer unter die deutsche Oberhoheit zu beugen. Die in blutigen Kämpfen errungene politische Selbständigkeit des großmährischen Reiches, das sich allmählich auch über Böhmen, Teile von Schlesien und Westgalizien, ferner Nord- und Ostungarn ausdehnte, sollte durch kirchliche Unabhängigkeit von den deutschen Bischöfen noch mehr gesichert werden. Zu diesem Zwecke waren die Slawenapostel Methodius und Konstantin etwa 863 ins großmährische Reich berufen worden und entwickelten daselbst und im Gebiete Kozels eine erfolgreiche Tätigkeit. Die deutschen Geistlichen, die unstreitig unter dem Einflusse des Bistums Passau und des Erzbistums Salzburg nicht nur in Pannonien, sondern gewiß auch im mährischen Gebiete nördlich der Donau, wie das Beispiel von Neutra lehrt, gewirkt hatten, wurden verdrängt. Deshalb führten auch die deutschen Kirchenfürsten einen erbitterten Kampf gegen Methodius und die von ihm begründete slawische Kirche. In diesen politischen, völkischen und religiösen Kämpfen wurden die benachbarten deutschen Gebiete, darunter vor allem Pannonien, in schrecklicher Weise heimgesucht. Swatopluk fiel 883 und 884 mit einem zahlreichen Heere in dieses Land ein und suchte einen großen Teil desselben „nach der Art eines Wolfes“ mit Mord und Brand heim. Die Grafensöhne Meginoz und Papo, die ihm mit dem pannonischen Aufgebot entgegengezogen waren, wurden geschlagen und fanden den Tod in den Fluten der Raab; der Bruder des Grafen Bertold geriet mit vielen anderen in die Gefangenschaft. Voll Wehmut klagten die deutschen Jahrbücher über diese Verwüstungen. Es änderte nichts an der Sache, daß Swatopluk sich nach dem Tode des Methodius (885) dem Deutschtum wieder mehr zuwandte. Zweihundert slawische Priester und Diakonen wurden von ihm eingekerkert oder vertrieben; der deutsche Klerus kam jetzt voll zur Geltung, und der einzige Bischof des Reiches wurde der Schwabe Wiching. Die Verwüstungskriege aber hörten nicht auf. Seit 892 nahmen an ihnen schon die Magyaren teil, die gerade damals nach Ungarn einzudringen sich anschickten und 894 mit

einem verheerenden Einfalle Pannonien heimsuchten. Im nächsten Jahre ließen sie sich in der Ebene an der Theiß und Donau nieder und wiederholten ihre Verheerungszüge nach Pannonien. In beredten Worten beklagt das traurige Schicksal seiner Kirchenprovinz der Erzbischof von Salzburg in einem an den Papst im Jahre 900 gerichteten Schreiben: „Die Ungarn haben die Einwohner teils in Gefangenschaft geschleppt, teils umgebracht oder im Kerker vor Hunger und Durst umkommen lassen, unzählige in die Verbannung getrieben, vornehme Männer und angesehene Frauen in die Sklaverei geschleppt. Die Kirchen Gottes haben sie angezündet und alle Gebäude zerstört, so dass in ganz Pannonien, unserer größten Provinz, auch nicht eine Kirche mehr zu erblicken ist.“ In den folgenden Jahren fiel auch das großmährische Reich und die Ostmark unter dem Ansturm der Magyaren. Damit waren sie die Herren des deutschen Siedlungsgebietes in Pannonien geworden.

So schrecklich auch die Magyaren bei ihren ersten Einfällen diese Ansiedlungen heimgesucht haben mögen, eine völlige Vernichtung derselben fand doch nicht statt. Nach ihrer Niederlassung mussten die wilden Eroberer gar bald gewahr werden, dass sich Kenntnisse und Arbeitskraft der deutschen Bewohner vorteilhaft ausnutzen ließen. Auch mag sich diesen zu Hörigen und Knechten gemachten Ansiedlern mancher Deutsche hinzugesellt haben, der bei Raubzügen nach Deutschland in ungarische Gefangenschaft geraten war. Zuweilen dürfte auch ein friedloser Deutscher hierher geflohen sein, wie dies von Herzog Arnulf von Bayern bekannt ist, der mit Weib und Kindern eine Zeitlang in Ungarn Zuflucht gefunden hatte (915). So mag manche von den deutschen Siedlungen durch die Wut des Sturmes nur gebeugt, nicht aber vernichtet worden zu sein. Besonders wo die Natur Schutz bot in Bergen und Hügeln, Sümpfen und Wäldern oder wo sonst günstige Umstände mitwirkten, überdauerten die deutschen Ansiedlungen in Pannonien diese Zeit der Bedrängnis. So ist es zu erklären, dass sich eine Anzahl von Ortsnamen deutscher Herkunft aus dieser Zeit erhalten hat: so Wieselburg, Altenburg, Ödenburg, Güns, Pinkafeld, Unterlimbach (Lindoveskirchen, Alsólendva), Salabér (Salapiugin) und Fünfkirchen, vielleicht auch

Kobersdorf und Hartberg. Mosaburg lebt als Szalavár fort; der magyarische Name ist die Übersetzung des deutschen.

**Die deutsche Einwanderung und Ansiedlung vom 10. bis ins 15. Jahrhundert. Deutsches Recht in Ungarn.**

Nach der vernichtenden Niederlage der magyarischen Raubhorden bei Augsburg (955) waren ihre Reste genötigt, sich der abendländischen Kultur einzufügen, wenn sie nicht wie die Awaren ausgetilgt werden wollten. Während sich nun ihre im östlichen Ungarn herrschenden Fürsten an die Oströmer anschlossen und von ihnen das Christentum in griechischer Form annahmen, hat sich der Grofsherr Geisa, der um 970 den Westen beherrschte, an Deutschland und die deutsche Kirche gewendet. Anfangs der siebziger Jahre fanden sich bereits ungarische Gesandte bei Otto dem Großen ein, und schon damals war auch der Mönch Wolfgang von Einsiedeln als Glaubensbote in Westungarn tätig. Es ist sehr wahrscheinlich, daß er nicht nur viele Ungarn, sondern auch deren Grofsherrn Geisa getauft hat. Sein Werk setzte Bischof Piligrim von Passau fort; ferner der Märtyrer Adalbert von Prag, der schwärmerische Freund Ottos III., und seine Schüler sowie andere Glaubensboten, die sicher zum Teil Deutsche waren. Es ist ganz unzweifelhaft, daß der Grofsherr Geisa (gest. 997) die Christianisierung seines Volkes gefördert, daß er Glaubensboten und Priester ins Land gerufen und sie begünstigt hat; auch die erste bedeutende Klosterstiftung Ungarns, Martinsberg, geht auf ihn zurück. Und wie diese Bekehrungsarbeit nur durch Herbeiziehung deutscher Geistlicher und Mönche geschehen konnte, so kam schon durch Geisa der Grundsatz der Begünstigung der deutschen Ansiedler überhaupt zur Geltung. Insbesondere zog er durch die Vermählung seines Sohnes Stephan mit der bayerischen Prinzessin Gisela so zahlreiche Deutsche ins Land, daß diese bald nach Stephans Regierungsantritte bei der Unterdrückung des Aufstandes der nationalen Partei den Ausschlag gaben. An Geisas Hofe ist dem jungen Prinzen Gelegenheit geboten worden, sich alle jene Eigenschaften anzueignen, die er später in glänzender Weise entfaltet hat; daraus müssen wir auf eine gewisse geistige Höhe dieses Hofes schließen, an der unzweifelhaft deutsche

Bildung großen Anteil hatte. Deutsche müssen die Lehrer und Ratgeber Stephans gewesen sein, denn die Einrichtungen, die er in Ungarn einführte, weisen deutlich auf deutschen Ursprung hin.

Der grosse Einfluss, den die Deutschen insbesondere seit der Vermählung Stephans mit Gisela ausübten, war gewifs auch der vorzüglichste Grund des oben erwähnten Aufstandes der Ungarn am Anfang der Regierung Stephans. Eine in dieser Beziehung unverdächtige Urkunde bezeichnet diesen Aufstand geradezu als einen Krieg zwischen Deutschen und Ungarn. Nachdem der Aufruhr mit Hilfe der Deutschen niedergeworfen worden war, bemühte sich Stephan begreiflicherweise noch mehr Deutsche ins Land zu ziehen. Damals wurde wohl schon in ihm jene Überzeugung erweckt, die in der bedeutsamen Ermahnungsschrift an seinen Sohn Emerich — auch in diesem Namen merkt man den deutschen Einfluss — niedergelegt ist: „Halte die Gäste gut und in Ehren, denn sie bringen fremde Kenntnisse und Waffen in das Land; sie sind eine Zierde und Stütze des Thrones, denn ein Reich von einer Sprache und Sitte ist schwach und gebrechlich.“

Nach diesen Worten zu schliessen, handelte es sich vor allem um die Herbeiziehung von Rittern und Kriegern. Kein Wunder, dass bei dieser Gesinnung des Königs zahlreiche deutsche Adlige nach Ungarn kamen und sich hier dauernd niederliessen. Viele hatten sich sicher schon im Gefolge Giselas befunden; deshalb ist diese Fürstin von den Ungarn später, als der Haß gegen das Deutschtum zu hellen Flammen aufloderte, so überaus geschmäht worden. Andere folgten nach. Viele von diesen Edeln kamen gewifs mit grösserem Gefolge. Mit den Einrichtungen im deutschen Reiche vertraute Männer waren auch nötig zur Durchführung der Neuerungen Stephans, die durchaus auf deutschem Muster beruhten. „In seinen politischen Reformen — bemerkt J. H. Schwicker — erscheint Stephan als Nachahmer deutscher Vorbilder, und auch in diesem Punkte folgten ihm die späteren Könige getreulich nach. Es ist nämlich eine charakteristische Erscheinung, auf welche der ungarische Historiker J. Paurer hingewiesen hat, dass trotz seiner starken nationalen Individualität

das magyarische Volk aus sich selbst niemals irgendeine eigentümliche nationale Institution geschaffen hat, nicht einmal in dem Maße, wie solches bei den germanischen oder slawischen Völkern der Fall ist. Der fremde Einfluß zeigte sich zur Zeit Stephans selbstverständlich am meisten am Hofe und in der nächsten Umgebung des Königs. Auf deutsche Art wurde Stephan zum Ritter geschlagen; nach der Sitte deutscher Könige ging seine Salbung und Krönung vor sich; desgleichen war die Krönung seiner Gemahlin Gisela ein rein fränkischer Brauch. Der in den Gesetzen des heiligen Stephan vorkommende Senat war nach fränkischem Vorbilde aus den Bischöfen und den weltlichen Hofbeamten und Würdenträgern zusammengesetzt. Die Münzen, welche Stephan prägen ließ, haben bayerischen Charakter, seine Urkunden sind vorwiegend nach deutschen Mustern ausgestellt. Die Einrichtung des Hofes hatte gleichfalls deutsches Gepräge. Der „comes palatinus“, der später zu großer Macht gelangte Palatin, war der deutsche Pfalzgraf, der damals freilich bloß über die Hofbediensteten richtete und sich vom bloßen Hofamte erst allmählich zur Reichswürde emporschwang. Die Gesetzgebung des heiligen Stephan, wie solche namentlich in den beiden erhaltenen Gesetzbüchern vorliegt, lehnte sich ebenfalls zumeist an deutsche Vorbilder. Die geistlichen Vorschriften Stephans schließen sich dem Inhalte und der Form nach genau an bekannte Synodalbeschlüsse des fränkischen Reiches an; mehrere Kapitel sind den Kanones der Mainzer Konzilien aus den Jahren 847 und 888 wörtlich entnommen. Andere deutsche Quellen für die Gesetze Stephans bilden die fränkischen Kapitularien, das bayerische Gesetz und noch andere deutsche Volksgesetze.“ Kurz und bündig sagt E. v. Krajner in der Einleitung seines Werkes über die ursprüngliche Staatsverfassung Ungarns: „Die Ungarn haben ihre europäische Staatsverfassung nicht erfunden; sie ist, wie es aus den Quellen erhellt, deutschen Ursprungs ... Wenn mich also die ungarischen Quellen ganz im dunkeln ließen, brachten mir oft die deutschen Licht.“

Die fortschreitende Organisation der Kirche beanspruchte selbstverständlich in jener Zeit auch zahlreiche kundige Männer. Wir dürfen den Lebensbeschreibungen Stephans ohne Bedenken Glauben schenken, wenn sie berichten, er habe durch Boten

und Briefe nach allen Richtungen seinen Wunsch nach Priestern kundgegeben, denn in dem neubekehrten Lande fehlten gewifs die entsprechenden Kräfte. Und wie schon zur Zeit der Karolinger und unter Geisa, so kamen auch jetzt viele Deutsche. Mit deutschen Geistlichen und Mönchen wurden zu grossem Teile die zahlreichen Bistümer und Klöster besetzt, die damals entstanden, wenn auch andere Glaubensboten aus Italien, Böhmen, Polen und Griechenland kamen. Wie eng die Beziehungen Stephans und seiner Gemahlin zu hervorragenden deutschen Klöstern waren, beweist der Umstand, daß das Kloster von St. Peter in Salzburg und das Stift Niedermünster zu Regensburg sich ihrer Huld und Freigebigkeit erfreuten.

Kaum zu bezweifeln ist, daß aber schon damals auch andere deutsche Ansiedler einwanderten, vor allem Bauern. Es ist leicht begreiflich, daß zunächst wieder die westlichen Gebiete, vor allem das alte Pannonien, deutsche Zuzüge erhielten. Aber auch schon weit nach dem Osten Ungarns kamen deutsche Ansiedler; in späterer Zeit behaupteten wenigstens die Einwohner von Szatmár-Nemeti, daß sie zur Zeit der Königin Gisela nach Ungarn gekommen seien. Gewifs siedelten sich damals wie im 9. Jahrhundert deutsche Bauern nicht nur auf königlichen Gütern an, sondern auch auf jenen des Adels und der Geistlichkeit. Auf diese „Gäste“ (hospites) bezieht sich offenbar die Bestimmung, die Stephan schon in seinem ersten Gesetzbuche traf: „Wenn jemand einen ‚Gast‘ mit Wohlwollen aufgenommen und ihm ein anständiges Auskommen geboten hat, so soll der Gast, solange die Vereinbarung eingehalten wird, seinen Ernährer nicht verlassen und auf kein anderes Gut ziehen.“ Es handelt sich also in dieser Bestimmung um freie Ansiedler, die lediglich durch Verträge gebunden waren. Die eingewanderten Edeln und die freien „Gäste“ spielen seitdem in den Gesetzen und im politischen sowie wirtschaftlichen Leben Ungarns eine ständige Rolle. Nicht alle waren deutscher Herkunft, wohl aber die überwiegende Anzahl.

Neben diesen freien deutschen Einwanderern gab es aber auf den Gütern gewifs auch unfreie, hörige Knechte deutscher Abkunft, die von den unterworfenen alten Ansiedlern herstammten oder auf den Kriegszügen gefangen und nach Ungarn geschleppt

wurden. Es ist leicht begreiflich, dass sich von diesen rechtlosen Knechten nur spärliche Kunde erhalten hat. So verzeichnet eine Urkunde des Klosters Dömös 1138 als Leibeigene, die auf seinen Gütern wohnten, eine Reihe von Leuten mit deutschen Namen: Antwalt, Baimolt, Gerolt, Gudi, Heim, Lampert, Marchwart, Meinolt, Riciman, Rutiman, Uldrich, Waltand, Warang und Wolfhart.

Die für die Verbreitung des Deutschtums in Ungarn günstigen Verhältnisse sind durch den Tod Stephans (1038) gestört worden. Wieder erhob, wie bei seinem Regierungsantritte, die nationale Partei ihr Haupt. Die Königin-Witwe Gisela wurde ihrer Güter beraubt, und die spätere ungarische Überlieferung wusste in ihrem Deutschenhaß zu erzählen, dass sie für ihre zahlreichen Freveltaten getötet worden sei. Die Regierung des Königs Peter, des Nachfolgers Stephans, bezeichnet die ungarische Überlieferung als eine Zeit der Herrschaft deutscher und welscher Fremdlinge. Verschärft wurde der Zwiespalt dadurch, dass die nationale Partei auch zugleich das alte Heidentum wieder auflieben lassen wollte; war doch das Christentum zum guten Teil durch deutsche Gläubensboten verbreitet worden und fand es auch damals noch in deutschen Bischöfen und Geistlichen eine starke Stütze. So kam es, dass 1046 zahlreiche Bischöfe, Geistliche und Mönche ermordet wurden und viele weltliche Fremde ein ähnliches Schicksal traf. Gewiss waren unter diesen Opfern zahlreiche Deutsche. Diese Verwirrungen, die durch Thronstreitigkeiten eine Steigerung erfuhren, gaben den deutschen Königen wiederholt Anlass, in Ungarn einzudringen, um dieses Land der deutschen Oberhoheit wieder zu unterwerfen. Vorübergehend ist dies tatsächlich gelungen. Im Jahre 1044 musste König Peter den deutschen Kaiser Heinrich III. als seinen Lehnsherrn anerkennen, ja der Kaiser führte auf Bitten der Ungarn nach den Berichten deutscher Jahrbücher sogar das deutsche oder bayerische Recht ein. Das ist durchaus glaublich, da schon Stephan vieles aus dem deutschen Rechte in seine Gesetze aufgenommen hatte. Doch bald folgten neue Waffengänge, die wieder durch friedliche Beziehungen abgelöst wurden. Im Jahre 1063 zog König Salomon in Begleitung des deutschen Königs Heinrich IV. in Stuhlweissenburg ein und feierte daselbst die

Hochzeit mit Heinrichs Schwester; 1074 trat sodann Salomon an seinen Schwager ein Gebiet mit Wieselburg und anderen Orten ab, und dieser sorgte noch in demselben Jahre für die Sicherung der neuerworbenen Besitzungen, indem er unter anderen dem Bischof von Freising hundert Bauerngüter zwischen der Leitha und dem Neusiedlersee schenkte. Es eröffnete sich also in diesem Teile Westungarns wieder die Aussicht auf deutsche Kolonisation durch deutsche Kirchenfürsten. Unstreitig bestand am Hofe Salomons (1063—1074) eine deutsche Hofpartei, deren Haupt des Königs Günstling Vid (Veit) war. Eingriffe des Papstes Gregor VII., des gewaltigen Gegners Heinrichs IV., und des griechischen Kaisers halfen den Ungarn, die Befestigung der deutschen Lehensherrlichkeit zu verhindern, die für die Ausbreitung des Deutschtums von höchster Bedeutung hätte werden können. Aber auch so darf man sagen, daß die Versuche Heinrichs III. und IV. nicht vergebens geschehen waren; sie haben dazu beigetragen, daß das durch die national-heidnische Partei gefährdete Deutschtum immer wieder neu gestützt wurde und Einfluß gewann und so diese gefahrvolle Zeit überdauerte. Nicht ohne grimmigen Haß wissen die ungarischen Chroniken von dem Einfluß der Deutschen und Welschen in jenen Zeiten zu erzählen.

Als dann mit dem Regierungsantritte des Königs Ladislaus (1077—1096) eine ruhigere Zeit für Ungarn kam und eine geordnete wirtschaftliche und gesetzgeberische Tätigkeit beginnen konnte, wurde auch der Ansiedler sofort wieder gedacht. Schon in den Gesetzen, welche Ladislaus veranlaßte, werden auch die „Gäste“ wieder genannt. Bedeutungsvoller aber sind die Bestimmungen über sie in den Gesetzen des Königs Koloman (1096—1114). Daraus ersehen wir, daß sich neben Slawen auch andere Fremde im Lande auf den Gütern der Ansässigen ansiedelten; sie hatten für ihre persönliche Freiheit eine Abgabe zu entrichten und Kriegsdienste zu leisten oder letztere durch eine besondere Geldzahlung abzulösen. Von anderen Leistungen wurden sie freigehalten, ein Beweis, daß man ihren Zuzug gern sah. Es ist kaum zweifelhaft, daß sich unter diesen „Freien“ und „Gästen“ (*liberi ac hospites*) wie zur Zeit Stephans I. zahlreiche Deutsche befanden. Unter Kolomans Nachfolgern gewann das deutsche Volkstum immer mehr an

Bedeutung. Im Heere Stephans II. (1114—1131), das im Süden des Reiches gegen die Byzantiner kämpfte, befanden sich nach griechischem Berichte siebenhundert fränkische (d. i. deutsche) Krieger (1129). Und als dessen Nachfolger Bela II. seinen Thron 1132—1133 gegen seinen Gegner Boris verteidigte, bediente er sich ebenfalls deutscher Krieger. Adalbert, der Sohn des Markgrafen Leopold von Österreich, kam ihm mit einer Schar von Deutschen, besonders Österreichern, zu Hilfe. Zur Zeit seines Nachfolgers Geisa II. (1142—1161) zählte sowohl nach dem Berichte des Babenbergers Otto von Freising als auch nach jenem des griechischen Geschichtschreibers Kinnamos das ungarische Heer zahlreiche Deutsche. Nach den Mitteilungen Ottos waren die deutschen Gäste im ungarischen Heere zahlreich vertreten und bildeten vor allem des Fürsten Leibschar. Diesen Söldnern schreibt der Chronist geradezu die Waffentüchtigkeit Ungarns zu. Ferner erzählt er auch, dass sich das Blut der Magyaren mit dem dieser Gäste stark vermischt habe. Kinnamos berichtet aber, dass Geisa gegen die Byzantiner mit einem Heere focht, in dem sich Böhmen und Sachsen befanden. Vielleicht ist dieser Zuzug von Sachsen auf die Verbindung Geisas II. mit dem Welfen Heinrich dem Löwen zurückzuführen. Mit diesem Herbeiziehen von Söldnern war aber keine dauernde Stütze des Thrones gegen die zu allen Zeiten zu Aufstand und Aufruhr geneigten Ungarn gewonnen; die fremden Gäste mussten zu diesem Zwecke angesiedelt werden. Dazu bot die grosse Masse der Krongüter hinreichende Mittel.

Gerade um die Mitte des 12. Jahrhunderts hatte jene zahlreiche Wanderung westdeutscher und niederländischer („flandrischer“) Ansiedler nach dem Osten Deutschlands begonnen, als deren Folgeerscheinung wir auch die mitteldeutsche Kolonisation Schlesiens und Polens kennen gelernt haben<sup>1)</sup>. Ein Hauptförderer der ostdeutschen Kolonistenbewegung war Heinrich der Löwe, mit dem Geisa II., wie bereits gesagt wurde, in Verbindung stand. Es ist leicht erklärlich, dass Geisa auf den Gedanken geleitet wurde, jene Bewegung auch für sein Reich auszunutzen. So beginnt zu

1) Vgl. Bd. I, S. 7, 99 u. 362.

seiner Zeit eine lebhafte Ansiedlung deutscher Elemente unter Gewährung bestimmter Rechte. In dem königlichen Freibriefe der Siebenbürger „Sachsen“ vom Jahre 1224 wird ausdrücklich gesagt, dass sie zur Zeit Geisas unter Zusicherung gewisser Freiheiten gerufen worden sind. Seither nahm die Zahl dieser freien Gäste stetig zu. Schon gegen Ende des 12. Jahrhunderts treten uns in Siebenbürgen und Oberungarn zahlreiche deutsche Ansiedler entgegen. Es waren dies jene Gebiete, die der Ansiedlung am meisten bedurften, weil sie bis dahin am spärlichsten bewohnt waren. Seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts sind bereits einzelne der Freibriefe, welche diesen Ansiedlern ausgestellt wurden, erhalten. König Emerich (1198—1204) verfügte über zahlreiche deutsche Krieger, die schon im Lande selbst ansässig waren. Mit ihrer Hilfe besiegte er 1199 seinen Bruder Andreas. Von ihm wissen wir auch, dass er die Ansiedlung in Nordungarn gefördert hat. König Andreas II. (1205—1235) war mit Gertrud aus dem Hause der Andechs-Meranier vermählt, deren Schwester Hedwig die Gemahlin des deutsch- und ansiedlungsfreundlichen Heinrich I. von Schlesien war. So kam es, dass in dieser Zeit das Deutschstum in Ungarn ganz besondere Förderung erfuhr.

König Andreas II. war es, der 1211 den Deutschen Orden nach Ungarn rief und ihm das Burzenland im südöstlichen Siebenbürgen, das wegen steter Einfälle der im heutigen Rumänien wohnenden Kumanen öde und unbewohnt war, verlieh. Ihr Gebiet erhielt völlige Steuerfreiheit und sollte nur der Gerichtsbarkeit des Königs unterstehen. Zum Schutze des Reiches gegen die Kumanen sollten sie Burgen errichten dürfen. Die Ritter entwickelten tatsächlich eine erfolgreiche Tätigkeit; sie schlugen die Kumanen zurück, erbauten zahlreiche Burgen und riefen deutsche Ansiedler herbei. Bald dehnte sich ihr Gebiet auch über die Karpathen nach dem Kumanen- und Walachenlande hin aus. Diese hoffnungsvolle Entwicklung einer deutschen Grenzmark im Osten ist jedoch durch die Ritter selbst gestört worden. Sie nahmen Rechte in Anspruch, die ihnen nicht gebührten, und besetzten Ländereien, die Eigentum des Königs waren. Als dieser dagegen Einspruch erhob, wollten sie ihr Gebiet dem Papste zu eigen geben und es unter den Schutz des römischen

Stuhles stellen. Damit wären diese Länder dem ungarischen Reiche entfremdet worden. Deshalb drang der König mit bewaffneter Macht ins Land und vertrieb die Ritter (1225). Im folgenden Jahre wurden sie von Konrad von Masovien zum Kampf gegen die Preusen gerufen. Ihre Geschichte im Lande an der unteren Weichsel weifs, wie die ungarische, von grossen Erfolgen, aber auch von argem Übermut und tiefem Fall zu erzählen.

An dem Kreuzzuge des Königs Andreas (1317) nahm eine grosse Menge Sachsen teil. Wie bedeutend bereits damals die Zahl der Ansiedler in Ungarn war, beweist auch der Umstand, dass in dem unter dem Namen der „Goldenen Bulle“ bekannten ungarischen Reichsgesetze von 1222 in zwei Abschnitten auf die fremden Gäste, die „hospites“, Rücksicht genommen wird. Der König musste unter dem Drucke des Adels versprechen, „dass die Gäste, nämlich gute ins Reich gekommene Leute“, ohne Zustimmung des Adels nicht zu Würden und Ämtern befördert werden sollten. Anderseits wurde aber den Einwanderern jeder Nationalität zugesichert, dass sie nach den ihnen von allem Anfang an gewährten Freiheiten behandelt werden würden. Zwei Jahre später, gerade zur Zeit, da Andreas daran ging, sich des deutschen Ritterordens zu entledigen, bewies er durch die Verleihung des grossen Freibriefes (1224) an die „Sachsen“ im südlichen Siebenbürgen seine Zuneigung zu den Deutschen. Aus diesem Privileg geht vor allem hervor, dass hier die Deutschen in dichter Masse ein grosses Gebiet, nicht nur einzelne Orte wie in Polen, besiedelt haben. Nicht für ein Dorf oder eine Stadt gilt dieser Freibrief, er ist vielmehr allen Deutschen erteilt, die von Broos im Westen bis nach Barót im Osten wohnen und ein Volk bilden. Den Mittelpunkt dieser deutschen Ansiedlungen bildete Hermannstadt. Auch im nördlichen Siebenbürgen, im Nösnergau um Bistritz und Rodna, wohnten damals schon viele Deutsche. In ganz ähnlicher Weise ging damals die Besiedlung in Nordungarn, besonders in der Zips, vor sich. Auch hier entstanden geschlossene deutsche Ansiedlungsgebiete. Anteil an der Besiedlung dieses Landteiles scheint insbesondere die Königin Gertrud gehabt zu haben; wenigstens wurden einzelne ihrer deutschen Getreuen hier mit Gütern

ausgestattet und waren für die Besiedlung tätig. Wie groß der Einfluss der Deutschen um diese Zeit in Ungarn war, ergibt sich am besten aus dem Hause, mit dem die ungarischen Adligen vor allem die Königin verfolgten; ihr Schicksal gleicht hierin dem der Königin Gisela. Als der König 1213 auf einem Feldzuge gegen Ruthenien begriffen war, wurde Gertrud auf Veranlassung der ungarischen Magnaten ermordet. Die Marbacher Annalen bemerken dazu, „dafs dies einzig und allein deshalb geschah, weil sich die Königin gegen die Deutschen, woher sie auch kommen mochten, freigebig und huldreich benahm und ihnen stets hilfreich entgegenkam“. Durch die Beseitigung Gertruds ist die Ansiedlung der Deutschen nicht gehemmt worden. In allen Teilen Ungarns bis in die fernsten Gebirgsgegenden tauchen deutsche Siedlungen auf. Schon werden auch hier wie im benachbarten Österreich, in Schlesien und Polen Stadtrechte verliehen.

Der Mongolensturm von 1241—1242 hat wie in Polen so auch in Ungarn die deutschen Ansiedlungen schwer geschädigt; das Land war zum grossen Teile in eine Wüste verwandelt. Da griff König Bela IV. zu demselben Mittel, das auch in Polen angewendet wurde, um die tiefen Wunden zu heilen. Auch er erwies sich wie sein Schwiegersohn Boleslaw der Schamhafte als eifriger Förderer der Massenansiedlung von Deutschen und des Städtewesens. Er selbst sagt 1268 in einer Urkunde, dass er mittels königlichen Edikts von allen Seiten sowohl Bauern als Ritter zur Wiederbesiedlung des verödeten Landes berufen habe. Dem Beispiele dieses Königs folgten die letzten Arpader und ebenso die folgenden Könige aus verschiedenen Häusern, die in den Städten eine Stütze gegen den widerspenstigen Adel suchten und fanden. Den Zeiten Kazimierz' des Grossen in Polen entspricht in Ungarn die gleichzeitige Periode Ludwigs des Grossen. Dieser war es, der auch in Ungarn das Gesetz zur Geltung brachte, dass Adlige und Geistliche von ihrem Besitz in den Städten auch alle bürgerlichen Lasten tragen sollten (1361). Unter Siegmund erfolgte die Aufnahme der Städte in die Reihe der ungarischen Stände. Bis dahin waren die Bürger auf den Landtagen nicht vertreten gewesen und hatten daher auch keinen Anteil an der Gesetzgebung gehabt. Erst Siegmund suchte den Städten auch politischen Einfluss zu

sichern, weil er sich in ihnen ein Gegengewicht gegen den Adel schaffen wollte. Im Jahre 1402 waren auf dem Reichstage in Pressburg, auf dem Albrecht V. von Österreich vom Könige Siegmund mit Zustimmung der Stände zum Erben des Königreiches Ungarn bestimmt wurde, neben den Prälaten, Baronen, Edeln und Großen auch die Städte vertreten, und die Siegel von Pressburg und Ödenburg erscheinen auf den Urkunden neben jenen der anderen Stände. Drei Jahre später berief Siegmund nicht nur aus den Komitaten, sondern auch aus den Städten, Märkten und freien Dörfern, die der königlichen Gerichtsbarkeit unterstanden, Abgeordnete, hörte ihre Bitten, Forderungen und Anschauungen an und erließ sodann nach dem Rate der Prälaten, Barone und Großen des Reiches eine Reihe von Gesetzen, von denen einige dem Städtewesen überaus förderlich waren. Insbesondere wurde gestattet, daß Insassen von geistlichen und adligen Gütern sich in den Städten, Märkten und freien Dörfern niederlassen konnten; es wurde das städtische Gerichts- und Abgabewesen geordnet, Verordnungen über den Handel erlassen; einige Städte sollten befestigt, eine Anzahl freier Dörfer und Märkte zu Städten erhoben werden. Seit 1419 sind schon Nachrichten von der förmlichen Einberufung der Städte zu den Landtagen erhalten.

Damit hat das deutsche Städtewesen in Ungarn und zugleich die Ansiedlung der Deutschen daselbst ihren Höhepunkt in dieser Periode erreicht. Die weiteren Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts sahen nur noch eine Nachblüte.

Siegmund selbst hat durch die Verpfändung von dreizehn deutschen Zipser Städten an Polen das Deutschtum Oberungarns geschädigt (1412). Die schrecklichen Hussiteneinfälle schlugen ihm schwere Wunden. Trotzdem stand beim Tode des Königs (1437) das deutsche Volkstum in Ungarn noch unerschüttert da. Mit Albrecht von Österreich, dem Schwiegersohne des verstorbenen Königs, kam das deutsche Herrschergeschlecht der Habsburger auf den ungarischen Thron. Wäre diesem tüchtigen Regenten eine längere Regierungsdauer beschieden gewesen, so hätte dies für die Entwicklung des Deutschtums in Ungarn von überaus günstigen Folgen sein können. Aber Albrecht starb schon 1439, und mit den Wirren, welche nun folgten, verlor das Deutsch-

tum immer mehr an Boden, während die nationale Opposition zur erdrückenden Übermacht wuchs und in ihrer Kurzsichtigkeit Verhältnisse schuf, die nicht nur die Deutschen schädigten, sondern ganz Ungarn dem Verderben preisgaben.

Zunächst spielten in den bewegten Zeiten nach Albrechts Tode auch die Deutschen Ungarns, besonders die Städte, eine nicht unbedeutende Rolle. Noch war ihr Einfluß groß genug, ihr Wohlstand und ihre kriegerische Bedeutung allzu wichtig, als daß man sie in den folgenden Thronkämpfen und Bürgerkriegen hätte übersehen können. So bat 1443 Kaiser Friedrich III. die Stadt Käsmark, daß sie auf dem Landtage für die Rechte des nachgeborenen Sohnes Albrechts, für Ladislaus Posthumus, eintreten solle. In dem von 1447 datierten Einberufungsschreiben an die Stadt Bartfeld zum Landtage werden die Städte als ein nicht geringfügiges Glied des Reiches bezeichnet, deren Mitwirkung von Bedeutung sei. Als am 5. März 1452 sich in Wien alle Gegner des Kaisers Friedrich verbanden, um ihm den zwölfjährigen Ladislaus und die ungarische Königskrone zu entreißen, erschienen unter den ungarischen Ständen, welche die Urkunde unterfertigten, auch die Abgeordneten von Ofen, Stuhlweissenburg, Pressburg, Kaschau, Leutschau, Bartfeld und Pest. Als nach der kurzen und unbedeutenden Regierung des jungen Ladislaus 1458 Mathias Corvinus zum König gewählt worden war, wurde für alle Städte Ungarns der Huldigungseid in deutscher Sprache abgefaßt. Dieser Umstand beweist, daß das deutsche Volkstum damals noch in den ungarischen Städten das vorherrschende Element war. Bemerkenswert ist auch, daß in dieser Zeit noch alle Regenten und Machthaber teils die alten Freiheiten der Deutschen bestätigten, teils ihnen neue gewährten; häufig wird dabei der Beweggrund maßgebend gewesen sein, sich die Bürger zu verbinden. König Mathias siedelte sogar noch 1474 eine Anzahl Siebenbürger Sachsen in Visegrád bei Ofen an und verlieh ihnen besondere Vorrechte. Als nach dem Tode des Königs Mathias verschiedene Thronbewerber auftraten, wandte sich nicht nur sein unehelicher Sohn Johann Corvinus, sondern auch Maximilian I. an einzelne Städte, damit sie ihre Bewerbung unterstützten. Und als dann der von den Ungarn zum König gewählte

Wladislaus von Maximilian veranlaßt wurde, diesen und seine männlichen Nachkommen als Erben Ungarns anzuerkennen, falls sein direkter Mannsstamm aussterben würde, erscheinen unter den ungarischen Ständen, die diesen Vertrag am 7. März 1492 beschworen und besiegelten, auch die Städte Pressburg, Klausenburg, Hermannstadt, Schäffsburg, die sieben sächsischen Stühle, ferner Kronstadt, Bistritz und Mediasch.

Mit Wladislaus war ein König zur Regierung gekommen, den man nach der Bemerkung eines ungarischen Magnaten „beim Schopfe“ nehmen konnte. Die Wahlkapitulation, die er bestätigen mußte, nahm ihm fast alle königlichen Rechte, und die Beschlüsse des Reichstages ließen ihm nur den Schatten einer Königsmacht. So folgte unter ihm und seinem Sohne Ludwig eine Zeit der willkürlichsten Magnatenherrschaft. Nun brach auch der alte Haß des Adels gegen die Deutschen mächtig hervor. Die Könige konnten aber nichts zu deren Schutze tun; auch hatte Wladislaus wohl kein Verständnis für die Bedeutung des Bürgertums und des Städtesens, war er doch der Sohn des Königs Kazimierz Jagiello, unter dem das deutsche Bürgertum in Polen bereits empfindlich vom Adel beeinträchtigt wurde. So begann der Rückgang des Deutschtums in Ungarn ungefähr zu derselben Zeit wie in Polen. Und diesen Verfall hemmte auch nicht mehr der Umstand, daß 1527 mit Ferdinand I. die Habsburger wieder zur Regierung in Ungarn gelangten. Wie sehr hatten sich die Verhältnisse seit Albrechts Zeit geändert! Damals standen die deutschen Kolonien noch in ihrer Blüte, und noch bestand damals nicht der durch die Reformation hervorgerufene religiöse Gegensatz, der sich jetzt zwischen das Herrscherhaus und die protestantischen Deutschen stellte. Noch nicht war der Adel damals zu einem das deutsche Wesen auf Schritt und Tritt zersetzenden Einfluß gelangt, und die Türkengefahr noch nicht zu jener unhemmbaren Macht geworden, die nunmehr für Jahrzehnte, ja geradezu für zwei Jahrhunderte alle Kräfte Ungarns hemmte. Im 15. Jahrhundert hätten unter dem Schutze eines starken deutschen Herrschers die Deutschen Ungarns leicht den drohenden Gefahren begegnen können, und die erschütternden Stöfse, die um 1500 einzusetzen, wären vermieden worden. Zur Zeit, da Ferdinand I. zur

Regierung kam, war aber bereits alles in Auflösung begriffen. Mehr als anderthalb Jahrhunderte währte es, bis sich die Verhältnisse wieder zum Bessern wandten.

Die deutsche Ansiedlung in Ungarn war seit dem 12. Jahrhundert mit der Rezeption des deutschen Rechtes verbunden. Ohne die Verleihung dieses Rechtes wäre weder eine reiche Anzahl von Ansiedlern ins Land gekommen, noch hätten sich deren Siedlungen zum allgemeinen Nutzen entwickeln können.

Es ist leicht begreiflich, daß in Ungarn zunächst jenes Recht bekannt wurde, das sich in den benachbarten österreichischen und mährisch-böhmischem Ländern ausgebildet hatte. Es erklärt sich dies aus den zahlreichen Einwanderungen aus diesen angrenzenden Ländern und aus dem regen nachbarlichen Verkehr. Zugleich findet aber diese Erscheinung auch darin ihre Begründung, daß sowohl die in Österreich als auch in dem südlichen Teile der Sudetenländer verbreiteten deutschen Stadtrechte vom flandrischen Recht beeinflußt erscheinen, flandrische Kaufleute und flandrische Ansiedler aber auch nach Ungarn kamen.

Es ist eine längst als feststehend erkannte Tatsache, daß schon die ältesten österreichischen (babenbergischen) Stadtrechte, vor allem das von Wien (1198 und 1221) und jenes von Enns (1212) zahlreiche verwandte Bestimmungen mit dem Rechte vieler flandrischer und französischer Städte aufweisen, insbesondere mit jenen von Gent, Brügge, Ypern, Tournai, Laon, Poperingen, Arras u. a. Diese engen Beziehungen zwischen den niederländischen und österreichischen Stadtrechten sind leicht erklärlich, weil Wien schon am Ende des 12. Jahrhunderts in einem reichen Handelsverkehr mit dem Westen stand und zahlreiche flandrische Kaufleute sich in Wien aufhielten, wo ihnen 1208 besondere Freiheiten zugestanden wurden. Da aber das Recht von Wien durch seine gedrängte Form, die Vollständigkeit der Rechtsbestimmungen und die Einheit des ganzen Strafsystems vor allen gleichzeitigen deutschen Stadtrechten sich auszeichnete, so fand es nicht nur in anderen österreichischen Städten (Wiener-Neustadt, Hainburg u. a.), ferner in Steiermark und Kärnten Aufnahme, sondern es wurde auch die Grundlage der Rechte von Brünn (1243) und Iglau (1249). In den Sudetenländern war man auch schon unmittelbar durch

flandrische Kaufleute und Ansiedler seit dem 12. Jahrhundert mit deren Rechten vertraut geworden, so daß in das Iglauer Stadtrecht auch reines, unmischtes flandrisches Recht Aufnahme fand. Das Iglauer Stadt- und Bergrecht beherrschte aber auch andere Städte in Mähren, Schlesien und Böhmen, besonders auch die bekannte Bergstadt Kuttenberg, und drang auch in Prag ein.

Bei den vielfachen Beziehungen, die sich zwischen den österreichischen und mährisch-böhmischem Ländern zu den ungarischen entwickelten, war das Hinübergreifen des flandrisch-österreichischen oder süddeutschen Städterechtes nach Ungarn selbstverständlich. Zwar finden sich in den ungarischen Stadtprivilegien nur in den seltensten Fällen Angaben, welche auf diese Rezeption bestimmt hinweisen, wie in der Urkunde von 1328 über die Verleihung des Rechtes von Kuttenberg an Kremnitz; aber das darf uns nicht irre machen. So ist z. B. im Schemnitzer Stadt- und Bergrecht, das fast nur eine Übersetzung des Iglauer Rechtes ist, gar keine Hindeutung auf dieses Stadtrecht zu finden. Deshalb darf es uns nicht befremden, wenn in keinem ungarischen Stadtrechte ausdrücklich auf das Recht von Wien verwiesen ist. Vielleicht waren solche Hindeutungen in den älteren verlorenen Privilegien enthalten; später vermied man sie wohl mit Absicht. Trotzdem werden die mit dem Wiener Recht verwandten Bestimmungen ungarischer Stadtrechte zum großen Teile auf dieses zurückzuführen sein, insofern sie nicht etwa auf direkten flandrischen Einfluß zurückgehen. Wenn man den nach Turoczkó in Siebenbürgen im 13. Jahrhundert aus Oberösterreich eingewanderten Bergleuten ihre in Österreich geltenden Rechte beliefs, so ist es um so leichter erklärlich, daß man das überaus brauchbare Wiener Recht aufnahm, wie man ja auch die Geldwährung der Wiener Mark in ungarischen Städten anerkannte. Übrigens wurden nicht nur im 13., sondern auch noch im 14. und 15. Jahrhundert in den österreichischen Städten durchgeführte Maßregeln in Ungarn nachgeahmt.

Gewiß ist, daß zunächst das Pest-Ofener Recht und wohl auch das von Stuhlweißenburg, über das wir allerdings wenig wissen, mit dem Wiener zusammenhängt. Da aber die Rechte

von Ofen und Stuhlweißenburg die wichtigste Grundlage für das Recht vieler anderer ungarischer Städte bildeten, da ferner z. B. das Schemnitzer (Iglauer) Recht in den meisten benachbarten „niederungarischen“ Bergstädten, ferner auch in der Zips beobachtet wurde und selbst bis Hermannstadt vordrang, so ist der Einfluss des flandrisch-babenbergischen Rechtes auf die ungarischen Länder überaus tiefgehend gewesen. Darin lag, noch bevor die österreichischen, böhmischen und ungarischen Länder vereinigt wurden, schon ein Ansatz zur Rechtsgemeinschaft.

Es ist hier nicht der Ort, einen ausführlichen Vergleich zwischen den verschiedenen Rechten durchzuführen, deren Verwandtschaft angedeutet wurde; nur einige Punkte mögen erwähnt werden. So ist die Bestimmung, daß des Mannes Vermögen im Falle seines Todes oder Entweichens aus der Stadt nicht kurzweg eingezogen werden darf, sondern wenigstens zum großen Teile seiner Frau und seinen Kindern zufällt, in den österreichischen, mährischen und ungarischen Stadtrechten (Ofen 1276, Poruba und „Herdegenshau“ 1339, Kaschau 1435) zu finden. Ähnliches gilt von der Bestimmung, daß keine Witwe oder Waise zur Ehe gezwungen werden darf (Eisenstadt 1373). Ebenso konnte nach jedem dieser Rechte ein Mann, der keine Frau und Kinder hinterließ, beliebig in seinem Testamente über sein Vermögen verfügen. Starb er aber ohne letzten Willen und meldeten sich keine Erben, so mußte ein Teil des Vermögens für das Seelenheil des Toten, ein anderer für öffentliche Zwecke, insbesondere „der Stat Notdurft“, verwendet werden. Darin stimmen die Rechte von Iglau, Wiener-Neustadt, das jüngere Wiener Recht (1278 und 1340), ferner die Stadtrechte von Ofen (1276) und Kaschau (1435) überein, und zwar haben das Iglauer, Ofener und Kaschauer Recht auch noch die Bestimmung gemein, daß immer ein Drittel des Vermögens für das Seelenheil, zwei Drittel zum allgemeinen Besten zu verwenden sind. Gemeinsam ist dem Wiener Recht und jenem von Pest-Ofen (1244) die Satzung, daß bürgerliches Vermögen nur an solche übertragen werden kann, die sich in der Stadt ansiedeln wollen. Auch findet sich in allen diesen Rechten die Vorschrift, daß unter den Zeugen, welche man gegen einen Bürger stellt, Mitbürger desselben sich

befinden müssen. Ebenso ist ihnen die Bestimmung gemeinsam, daß Bürgern, die ein Vergehen begangen haben, vor ihrer Aburteilung eine Frist gewährt wird, die zur Versöhnung des Gegners oder zur Flucht benutzt werden kann (Wien 1221, Poruba 1339, Andreasdorf 1367 und Heckelshäu 1393). Höchst interessant ist, daß die Bestimmung über die „Halsune“, das ist die eigenmächtige heimliche Verständigung und Versöhnung zwischen zwei streitenden Parteien nach erfolgter Klage vor dem Richter, sich wie im flandrischen und im Wiener, so auch im Kronstädter Rechte (1353) findet; auch nach diesem mußte der Schuldige dem Richter eine Entschädigung zahlen. Ferner sei darauf hingewiesen, daß Bußfahrten als Sühne für Verbrechen sich in ungarischen Stadtrechten ebenso wie im späteren flandrischen und mit diesen verwandten Rechten finden. Betont muß ferner werden, daß sich in den ungarischen Orten mit deutschem Recht fast ausnahmslos kein Unterschied zwischen Gerichtsbesitzern (*iurati, scabini*) und Räten (*consules*) findet; dieselben Bürger sprechen mit dem Richter das Recht und verwalten mit diesem oder eventuell mit dem Bürgermeister die Stadt. Das entspricht vollständig dem süddeutschen Recht im Gegensatz zum sächsischen. Hingewiesen sei ferner darauf, daß die frühe Entwicklung des Stapelrechtes von Pest-Ofen und Raab auf das gleiche Recht Wiens deutet. Erwähnt sei nur noch, daß die Ablösung des Burgrechtes (d. i. die Ablösung der auf städtischen Gründen und Häusern haftenden, in der Regel geistlichen Stiftungen gehörigen Renten) durch Zahlung einer entsprechenden Summe wie in Österreich, so auch in Ungarn durchgeführt wurde. Ebenso wurde die von Rudolf IV. verfügte zeitweilige Aufhebung der Wiener Zünfte auch in einzelnen ungarischen Städten nachgeahmt.

Neben dem süddeutschen Städterechte machte sich aber auch das sächsische Magdeburger Recht geltend. Geradeso wie der Norden der Sudetenländer unter den Einfluß des Magdeburger Rechtes geriet und in Prag nach Ausweis seines Rechtsbuches aus dem 14. Jahrhundert beide genannten Rechte nebeneinander herrschten, so drang Magdeburger Recht auch in Ungarn, besonders in dessen nördlichen Gegenden ein, und fand auch in Ofen neben dem österreichischen einige Berücksichtigung. Dieses Ein-

dringen des Magdeburger Rechtes erklärt sich aus dem Zusammenhange der ungarischen Ansiedlung mit der schlesisch-galizischen. Nicht nur süddeutsche, sondern auch mitteldeutsche Ansiedler sind nach Ungarn gekommen.

Ausdrücklich wird auf das Magdeburger Recht und die damit zusammenhängenden Rechtsformen in den ungarischen Stadtrechten ebenso selten hingewiesen, wie auf das österreichische. So wird im deutschen „Rechtpuech nach Ofner Statrechten“ (um 1415) bemerkt, daß es sich „in etlichen Dingen oder Stugken“ an „Magdeburgerisches Recht“ halte, und der Leutschauer Kodex der Zipser Willkür enthält zum Jahre 1585 eine Stelle, in der genau das „Landrecht“ (Sachsenspiegel) und die „Magdeburger Schöpfenfragstük“ (Magdeburger Fragen) zitiert werden. Im Thorner Kodex der Magdeburger Schöffenfragen aus dem 15. Jahrhundert finden wir einen Spruch der „Scheppin czu Meydeburg“ über eine Klage gegen „Kunczen Körschner czu Bartwal“ (Bartfeld im Komitat Sáros). In einem Kirchdorfer Rechtsbuch von 1628 erscheinen der Sachsenspiegel oder das deutsche Recht, das Magdeburger Recht, das Leipziger Schöppenrecht u. a. berücksichtigt. Unstreitig wurden auch in anderen Zipser Orten noch um diese Zeit das Magdeburger Recht und verwandte Rechtsquellen subsidiär benutzt, weil diese Gebiete in enger Beziehung zu Galizien standen. So befindet sich auch im Archiv von Kniesen eine slawische Bearbeitung des Magdeburger Rechtes von 1641 und eine Abschrift des Sachsenspiegels von 1753. Aber in vielen Orten, wo dieses Recht, und zwar als grundlegendes Stadtrecht, geherrscht hatte, ist es schon viel früher dem österreichischen Rechte gewichen. Wir können im 14. Jahrhundert in einigen Fällen eine solche Verdrängung urkundlich feststellen.

So hatte die Stadt Sillein im Trencséner Komitat bis gegen 1370 Teschener Recht, mußte es aber in dem genannten Jahre auf Befehl des Königs Ludwig abschaffen, da ja „im Reich ohnehin eine Fülle der vollkommensten Rechte vorhanden war“; tatsächlich wurde nun in Sillein Karpfener Recht eingeführt. Wenn bei dieser Gelegenheit in Sillein von dem Vogt, den Räten und Schöffen (advocatus, consules et scabini) die Rede ist, so ersieht man daraus sofort den Einfluß des Magdeburger Rechtes, und

zwar sowohl in der Unterscheidung der „consules“ von den „scabini“, als auch in der Benennung des Vogtes und der Schöffen mit diesen in Ungarn seltenen Bezeichnungen. Noch auf einen anderen Umstand muß aufmerksam gemacht werden. Wir haben gesehen, daß in Galizien in den Ansiedlungen nach Magdeburger Recht die Richter vom Landesfürsten und von den Gutsbesitzern mit Erbrecht eingesetzt wurden, und daß freie Wahl seitens der Gemeinde nur in den seltensten Fällen eintrat. In dem größten Teile von Ungarn haben dagegen die ursprünglich jedenfalls auch eingesetzten Richter schon im 13. Jahrhundert von der Gemeinde frei gewählten Platz gemacht; es ist dies hier schneller und in weit umfassenderem Maße geschehen als selbst in Österreich und Mähren. Wo aber in Ungarn das Magdeburger Recht stärker um sich gegriffen hatte, wie dies in Oberungarn der Fall war, dort erscheinen bis ins 18. Jahrhundert erbliche Richter. In vielen Orten sind sie aber auch hier schon frühzeitig beseitigt worden. So wurde auch in Sillein die freie Wahl des Richters bei der Aufhebung des Teschener Rechtes bewilligt. Ähnliches geschah um dieselbe Zeit in Bartfeld und in Privitz. In zahlreichen anderen Fällen können wir nicht nachweisen, wann das Erbrichteramt und die damit verbundenen Einrichtungen nach Magdeburger Recht beseitigt wurden. Jedenfalls hörte seit dem 15. Jahrhundert die Verleihung von Schulzeien und Vogteien nach Magdeburger Recht auf; dieses sinkt seither in Ungarn zu einem bloß nebenbei benutzten Rechte herab, während das auf babenbergischem Rechte beruhende Stadtrecht sich weiter ausbreitet. Diese Entwicklung wurde auch dadurch gefördert, daß seit dem 15. Jahrhundert die Verbindung der ungarischen Länder mit den österreichischen zunächst zeitweilig, dann für die Dauer erfolgte.

Außer den deutschen Stadtrechten war auch das deutsche Landrecht in Ungarn in Verwendung. Es ist schon erwähnt worden, daß der Sachsenspiegel im Leutschauer Kodex der Zipser Willkür von 1585 und im Kirchdorfer Rechtsbuch von 1628 als subsidiäre Rechtsquelle genannt wird. Aber auch der Schwabenspiegel („Kaiserrecht“) scheint in der letztgenannten Rechtssammlung benutzt zu sein. Vor allem wurden in Pest und Kaschau

Exemplare des Schwabenspiegels gefunden, die nahe Verwandtschaft miteinander zeigen, was vielleicht damit zusammenhängt, daß diese beiden Städte auch sonst viele Rechtsbeziehungen aufweisen. Ebenso fanden sich in Hermannstadt alte Ausgaben des Sachsen- und Schwabenspiegels.

Auch das deutsche Lehnrecht fand in Ungarn Eingang. Die zahlreichen deutschen Dienstmannen und Ritter, die ins Land kamen, mußten auch nach deutschem Recht behandelt werden. Wie sich der Ritterschlag und andere ritterliche Gewohnheiten im Lande einbürgerten, so griffen auch dem Lehnrecht entsprechende Einrichtungen um sich. Schon frühzeitig kann man nachweisen, daß den nach Ungarn eingewanderten deutschen Rittern Güter gegen Leistung von Kriegsdiensten erblich, und zwar auch in weiblicher Linie, verliehen wurden. Bei Weitervergabe von solchen Gütern mußte die Erlaubnis des Königs eingeholt werden. Selbstverständlich haben solche Königsleute auf ihren Gütern angesiedelt, über welche sie die Gerichtsbarkeit ausübten. Über diese Verhältnisse gewährt uns schon eine Urkunde von 1146 willkommene Belehrung. Daraus geht hervor, daß Frau Scines ein Gut im Dorfe Radi, das nach Erbrecht an sie gefallen war, zugleich mit ihrem Manne Heinrich mit Erlaubnis des Königs Geisa der Abtei Martinsberg schenkte. Sie räumten dem Abte das Recht ein, freie „Gäste“, die das Land bewohnen und bebauen wollen, aufzunehmen und zu entlassen, doch müßten sie in gleicher Weise dem König Heeresfolge leisten wie zur Zeit der Erblasser. Auch setzten diese fest, daß die Ansiedler zu gewissen Diensten nicht herangezogen werden dürften; sie erfreuten sich also bestimmter Freiheiten. Außerdem schenkten die Ehegatten einigen ihrer Leute, die sich durch treue Dienste ausgezeichnet hatten, die Freiheit, nach ihrem Tode in beliebige Dienste zu treten. Unter diesen Männern wird ein Thidrich genannt.

Unter ähnlichen Bedingungen, wie die Vorfahren der Frau Scines mit dem Gute im Dorf Radi belehnt worden waren, erfolgten zahlreiche Ansiedlungen von deutschen Dienstmannen und Rittern zu jener Zeit in Ungarn und Siebenbürgen. Nach dem Mongolensturm fanden besonders in dem gefährdeten Norden und Osten des Reiches zahlreiche derartige Vergabungen statt; man

wird hierdurch lebhaft an die ähnlichen Belehnungen im Haliczer Gebiete erinnert <sup>1)</sup>.

In der Zips geschahen diese Ansiedlungen von rittermässigen Mannen so zahlreich, daß 1243 ihre Rechte durch eine besondere Urkunde festgestellt wurden. Danach waren sie in verschiedener Hinsicht dem Adel gleichgestellt; zugleich wurden ihnen aber Freiheiten verliehen, wie sie andere deutsche Ansiedler besaßen, vor allem die Befreiung vom gewöhnlichen ungarischen Gerichte und die Wahl eines eigenen Richters für die niedere Gerichtsbarkeit. Vor allem wurde aber ihre Kriegspflicht festgestellt. Danach hatten zu jedem Feldzug, der unter des Königs Banner unternommen wurde, je vier dieser Edeln, von denen jeder Landbesitz für acht Pflüge hatte, einen ordentlich gerüsteten Krieger zu senden. Dafür wurde ihnen das Erbrecht auch in weiblicher Linie zugestanden, so daß auch Töchter oder Witwen, wenn sie sich vermählten, nachfolgen sollten, vorausgesetzt, daß sie dieselben Dienste übernahmen.

Zur näheren Beleuchtung dieses Dienstverhältnisses mögen noch einige weitere urkundliche Nachrichten folgen. Zum Jahre 1270 wird über einen Besitzstreit zwischen dem Edeln (nobilis) Rycolphus, der auch den Titel Graf (comes) führt, und den Ansiedlern von Käsmark berichtet. König Karl erließ 1327 zugunsten eines magister Ricolph, des Sohnes des (vorgenannten) Ricolph, einen Vorrechtsbrief, weil er sich im Kampfe gegen Mathias von Trencsén bei Kaschau und als Führer des Hilfsheeres hervorgetan hatte, das aus Ungarn dem polnischen Herzog Władysław Lokietek zu Hilfe geschickt worden war. Mit diesem Freibriefe wurden Ricolph und seine Erben, ihre Besitzungen und deren Bewohner von der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit befreit und dem königlichen Gericht allein unterstellt. Die Bewohner dieser Besitzungen, mit Ausnahme der adligen, sollten von Ricolph und seinen Erben gerichtet werden. Bezeichnend ist auch, daß zu einem etwaigen Besitzwechsel die königliche Erlaubnis eingeholt werden mußte. Diesem Grundsatz entsprechend gestattete ebenfalls 1327 König Karl dem Magister Kokos, Richter zu Schemnitz,

1) Vgl. Bd. I, S. 17 ff.

dafs er im Falle seines kinderlosen Todes alle seine Besitzungen, sowohl die ererbten als die erkauften, seinen Brüdern Ricolph und Johann vermachen durfte. Der alte Graf Ricolph von 1270 und seine Söhne Ricolph, Kokos und Johann gehören zu den Nachkommen des Rüdiger von Matrei, der sich am Anfang des 13. Jahrhunderts in der Zips ansiedelte und der Stammvater des Geschlechtes der Berzeviczy wurde.

Interessant ist auch eine Urkunde von 1274. Mit ihr wird auf königlichen Befehl den Brüdern Dominik und Thomas, Söhnen des Thomas, ein Grundstück, das sie bisher „unter den Leuten des Königs innehatten, mit den Freiheiten der adligen Reisigen (nobilium et exercituantium) von Zips“ verliehen.

Im Jahre 1297 gab König Andreas III. dem Zipser Domherrn Markus und seinem Bruder, dem Grafen Michael, indem er die kriegerischen Verdienste des letzteren im Kampfe gegen Albrecht von Österreich hervorhob, das königliche Gut und den Wald Koretnik unter gleichzeitiger Verleihung reicher Freiheiten. Insbesondere gewährte er ihnen die Befreiung von der Gerichtsbarkeit und der Dienstpflicht des Zipser Grafen und unterstellte sie bloß dem königlichen Gericht. Als Pflicht ward ihnen auferlegt, zum Aufgebot des Königs einen Bewaffneten zu schicken.

Schließlich sei noch erwähnt, daß bei der Bestätigung einer ähnlichen Verleihung von 1278 durch König Karl (1312 und 1317) die Brüder Stephan und Arnold, von denen ersterer Zipser Sachsengraf war, sowie ihre Erben verpflichtet wurden, auf eigene Kosten in den Diensten des Königs ins Feld zu ziehen. Dafür wurde ihnen ebenfalls die Befreiung von der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit, die Unterstellung unter das königliche Gericht und die Überlassung der niederen Gerichtsbarkeit zugesichert.

Auf diese Güter besitzenden und zu Kriegsdiensten verpflichteten Ansiedler ist vor allem der Ausdruck „praediales Teutonici“ zu beziehen, der in einer Urkunde von 1388 vorkommt. Danach behaupten die Bewohner von Almás in der Zips, daß sie der Rechte der güterbesitzenden Deutschen dieses Komitates teilhaft seien und daß sie alle Freiheiten und Pflichten, insbeson-

dere den Kriegsdienst, wie die anderen freien Leute dieser Grafschaft zu üben hätten. Dagegen behauptete der Zipser Propst von St. Martin, daß sie klösterliche Leute seien und mit Unrecht auf den Kirchengütern (also nicht auf den eigenen) „wie Adlige“ (*titulo nobilitatis*) leben wollten. Die „*praediales*“ wurden also gewissermaßen den „*nobiles*“ gleichgeachtet.

Ganz ähnlich entwickelte sich dieses Lehnsvorhältnis in anderen Teilen des Landes, insbesondere auch in Siebenbürgen. Auch hier wurden schon vor und sodann nach dem Mongolensturm viele deutsche Ritter angesiedelt, die für ihre kriegerischen Verdienste erbliche Güter und allerlei Vorrechte, insbesondere auch die Gerichtsbarkeit erhielten. Aus ihnen sind die Grafen hervorgegangen, die so häufig in der Geschichte der deutschen Ansiedlungen in Siebenbürgen hervortreten und über die noch später mehr zu sagen sein wird. Schon im 13. Jahrhundert werden sie als „*Landgüter besitzende Sachsen*“ (*praedia tenentes Saxones*) dem Adel gleichgestellt und erscheinen schon 1292 auch auf dem Reichstag in Ofen neben den Adligen. Deshalb nehmen auch einzelne Mitglieder dieser Grafengeschlechter im 14. Jahrhundert den Titel „*nobilis*“ an. Ungetreue verloren ihre Güter.

Erwähnt sei noch, daß nicht nur der König, sondern auch andere weltliche und geistliche Große ritterliche Dienstmannen besaßen. Sie werden noch im 16. Jahrhundert in den ungarischen Gesetzen genannt, und zwar unter der Bezeichnung „*praediales*“; sie erfreuten sich verschiedener adliger Vorrechte, insbesondere auch der Steuerfreiheit, waren aber dafür zugleich mit ihren adligen Herren zu Kriegsdiensten verpflichtet.

Das deutsche Recht hatte somit in Ungarn und Siebenbürgen eine große Verbreitung gefunden, nur wird es hier viel seltener genannt als in Polen. Könige und Gutsbesitzer verliehen oft die deutschen Rechte entsprechenden Einrichtungen und Freiheiten, ohne dieses Recht ausdrücklich zu nennen; doch wird trotzdem gelegentlich auf den deutschen Ursprung verwiesen. So wird zur Errichtung von Stephanau ein Wald bestimmt (1322), der „nach deutschem Brauch und Recht zu roden ist“. Congesbergh-Kissuczájhely erhält einen Richter „nach deutschem Recht“ (1325). In Topschau wird von Hufen gesprochen, die „nach deutschem

Brauch „laan magnum“<sup>1)</sup> genannt werden (1326). Németlipese erhält die Freiheiten „der anderen deutschen Städte“ (1330). Várna besitzt „deutsches Recht“ wie die Stadt Sillein (1362) u. dgl. m. Wir dürfen danach auch in Ungarn die Rechte der deutschen Ansiedler, insbesondere die Freiheiten der freien Städte kurzwegs als „deutsches Recht“ bezeichnen.

**Nationale Gegensätze und andere hemmende Momente. Die Periode des Rückganges im 16. und 17. Jahrhundert.**

Der Umschwung, der in Ungarn am Ende des 15. Jahrhunderts zuungunsten der Deutschen erfolgte, hatte sich wie in Polen schon lange vorbereitet. Es herrscht in beiden Ländern, wie übrigens auch in Böhmen, eine parallele Entwicklung, die sich aus den ähnlichen Verhältnissen und den mannigfaltigen Beziehungen zwischen den benachbarten Staaten erklärt.

Wie in Polen die Thronkämpfe um 1300, so geben in Ungarn die gleichartigen und gleichzeitigen Streitigkeiten nach dem Aussterben der Arpaden (1301) dem erstarkten Deutschtum Gelegenheit, sich in politischer Hinsicht zu betätigen. Auch hier versuchten sie damals deutschvölkische Politik zu betreiben; auch hier unterstützten sie den einen oder anderen Thronbewerber und erregten durch ihren Anschluß an die Königsgewalt den Haß des Adels, in dem die alte nationale Feindschaft, die sich schon vor dreihundert Jahren zur Zeit des ersten arpadischen Königs geäußert hatte, ungeschwächt fortlebte.

Es ist zunächst bezeichnend, daß sich die Deutschen Ofens gerade wie die deutschen Bürger von Krakau jener Partei angeschlossen haben, die Wenzel II., den deutschfreundlichen König von Böhmen und Polen, zu ihrem Könige wählen wollte. Auch das mächtige deutsche Adelsgeschlecht der Güssinger, die im Westen Ungarns ihre reichen Besitzungen hatten, und Jordan von Gar-gow, Graf der Sachsen in der Zips, gehörten zu dieser Partei. Ferner finden wir auf dieser Seite auch den Tavernicus Dominik aus dem Geschlechte Ratold, zu dem vielleicht auch die in den benachbarten Teilen Galiziens wohnenden Edeln dieses Namens ge-

---

1) Vgl. Bd. I, S. 172 f.

hörten<sup>1)</sup>. Als Wenzel II. die Annahme der Krone abschlug, wählte und krönte diese Partei seinen Sohn Wenzel III. Ofen öffnete dem jungen Könige seine Tore. Dafür wurden die Bürger der Stadt vom Papste, der für den Anjou Karl Robert eintrat, sofort mit dem Interdikte belegt. Dies und wohl auch andere Umstände riefen eine Spaltung in der Stadt hervor. Als König Wenzel II. 1304 nach Ungarn kam, um die Herrschaft seines Sohnes zu stützen, fand er seine Lage so unhaltbar, dass er ihn mit sich nach Böhmen nahm. Zugleich führte er aber mit anderen Geiseln den Ladislaus, Sohn des Vernher, den Richter von Ofen, mit sich. An seine Stelle setzte er einen Petermann, der offenbar zu seinen getreuesten Anhängern gehörte. Wie sehr die Ofener Bürger unter der Führung dieses Mannes entschlossen waren, der päpstlichen Partei zu trotzen, geht daraus hervor, dass selbst die Priester der Stadt das päpstliche Interdikt nicht beachteten. Als darauf Wenzel III. im Einverständnis mit seinen ungarischen Anhängern seine Rechte an Otto von Niederbayern abtrat, nahmen auch ihn die Ofener Bürger freudig auf, so dass er nach der Königskrone alle Straßen und Plätze in ihrer Stadt in feierlichem Aufzug durchziehen konnte, von einer zahlreichen Menschenmenge begleitet. Auch die Siebenbürger Sachsen hielten treu zu diesem deutschen König. Nach der 1307 erfolgten Gefangennahme Ottos durch den treulosen Wojwoden von Siebenbürgen neigte sich der Sieg auf die Seite Karl Roberts. Noch in demselben Jahre drang der inzwischen aus der böhmischen Gefangenschaft entlassene Ladislaus Vernher, offenbar mit Hilfe jenes Teiles der Ofener Bürgerschaft, der wie er zu den Anjous hielte, nächtlicherweise in die Stadt ein und ermordete eine Anzahl Bürger, die seine Gegner waren. Dem Stadtrichter Petermann gelang es kaum, das nackte Leben zu retten. Zwei von den zwölf Geschworenen, den Markus Hermann und den Magister Martin, ließ Vernher an Schweifen von Pferden gebunden durch die Stadt schleifen und ihre Leichen verbrennen. Die Geistlichen, deren er sich in der Stadt bemächtigte und die zu den national gesinnten Bürgern gehalten hatten,

1) Vgl. Bd. I, S. 111 f.

lieferte er in Ketten dem Graner Erzbischof aus, der sie im Kerker verschmachten ließ. So war Ofen ähnlich wie einige Jahre später Krakau infolge des Zwistes der Bürger untereinander erlegen. Über die Leichen der Führer der deutschgesinnten Partei hinweg bestieg hier wie dort der von den Gegnern unterstützte König den Thron.

Aber in Ungarn erfolgte die Aussöhnung zwischen den Deutschen und dem Königtum viel rascher und inniger als in Polen. Dies hatte darin seinen Grund, daß Karl Robert in den Deutschen und im Bürgertum eine Stütze gegen die unbotmäßigen ungarischen Großen suchte. Ihm, seinem Sohne Ludwig und ebenso dessen Nachfolgern aus verschiedenen Häusern war diese Stütze stets überaus wertvoll, weil sie zumeist mit Mühe ihre Stellung erringen und behaupten mußten. Daher haben sie alle das deutsche Volkstum und Bürgertum gegen die Angriffe des feindlich gesinnten Adels und der nationalen Partei beschützt, solange sie es vermochten. Das ist der Unterschied gegenüber Polen, wo die nationalen Könige zwar den hohen Wert des Städtewesens ebenfalls erkannten und es förderten, dem deutschen Bürgertum aber infolge des Einflusses des polnischen Adels nicht volles Vertrauen entgegenbrachten und daher manches taten und manches zuließen, was dessen Kraft brach. Deshalb war das Deutschtum in Polen bereits viel schwächer als in Ungarn, als auch der polnische Adel gegen das Ende des 15. Jahrhunderts die Herrschaft an sich riß und das Städtewesen zu zertrümmern begann. Daher ist auch in Polen der Rückgang des Deutschtums im 16., 17. und 18. Jahrhundert viel bedeutender gewesen als in den ungarischen Ländern.

Aber nicht nur die Könige Ungarns hatten Veranlassung, in dem deutschen Bürgertum ihre Stütze zu suchen; auch dieses machte gleich am Anfang der Regierung Karl Roberts die Erfahrung, daß es in kräftigem Anschluß an das Königtum Schutz gegen den gewalttätigen mächtigen Adel suchen müsse. Zur Zeit des langen Thronkampfes hatten einzelne der ungarischen Magnaten ganze Reichsteile an sich gerissen und beherrschten sie fast wie selbständige Fürsten. So gebot Matthäus Csaky über den ganzen Nordwesten Oberungarns, während sich östlich von diesem

Gebiete in den Komitaten Zips, Abaujvár und Zemplén der Palatin Omodeus aus dem Geschlechte Aba eine ähnliche Macht zu verschaffen suchte. Er benutzte seine reichsamtliche Stellung als Palatin und „königlicher Richter jenseits der Donau“, die er schon seit 1295 bekleidete, zu mafslöser Bereicherung durch gewalttätigen Länderraub und Bedrückung der Städte. Als sich Omodeus 1311 auch der deutschen Stadt Kaschau bemächtigen wollte, wurde er von den Bürgern erschlagen, während zwei seiner Söhne in die Gefangenschaft gerieten. Seine Hinterbliebenen mussten in dem mit dem Könige im Oktober des genannten Jahres geschlossenen Frieden versprechen, gegen Kaschau keine weiteren Feindseligkeiten zu unternehmen. Aber schon im Frühlinge 1312 erhoben sich wieder die Söhne des Palatins, verbunden mit anderen Adligen und unterstützt von Matthäus Csaky. Vor ihrer Macht musste sich der König, der selbst ins Feld gerückt war, nach der Zips zurückziehen, während die Aufständischen wieder Kaschau angriffen, um den Tod des Omodeus zu rächen. Nun stiessen aber die Zipser Deutschen, Reiter und Fußstruppen, zum königlichen Heere. Durch sie verstärkt, wandte sich der König gegen die Rebellen. Im Tale von Rozgony, in der Nähe von Kaschau, kam es am 15. Juni 1312 zum Entscheidungskampfe. Mit grossen Opfern wurde der Sieg des Königs und der mit ihm verbundenen Deutschen erkauft; auch der Graf der Zipser Sachsen, Jordan von Gargow, fand den Tod. Aber die Aufständischen flohen und Kaschau war gerettet. Dankbar hat der König die verdienstvolle Teilnahme der Zipser an dieser Niederwerfung des Adels belohnt, indem er ihnen noch 1312 ihre Freiheiten mittels einer deutschen Urkunde bestätigte. In dieser hebt er hervor die „Treye und Dinst“, die sie ihm „demütiglich und begirlich im Strayten ... auf dem Felde bey Rozgon ... gutwillig erwiesen haben, wo dieselbigen Cypser, unsere Getreyen, menlich (männlich) stritten und schonten nicht ihrer Güter noch eigner Person, sondern sich vor (für) unser königlich Majestät dargeben haben in Fertigkeit“. Auch in Siebenbürgen hatten damals die „Sachsen“ erfahren, dass ihnen der Schutz einer starken Königshand not tue. Der Wojwode von Siebenbürgen, Ladislaus Apor, der den König Otto verraten hatte, verletzte auch die Rechte des Hermannstädter

Gaues und beraubte die Mediascher, Schelker und Birthälmer der Hermannstädter Freiheiten, die sie stets besessen hatten. Erst König Karl machte 1315 diesem Unrechte ein Ende, indem er den früheren Rechtszustand wiederherstellte und erklärte, daß sich die Sachsen von Mediasch, Schelk und Birthälm derselben Rechte wie jene von Hermannstadt erfreuen sollten. Dem Hermannstädter Gau bestätigte Karl 1317 die von Andreas II. erteilten Rechte; aber 1324 scheinen Bedrückungen durch den Wojwoden Thomas die Sachsen dieses Gaues zu einem Aufstande veranlaßt zu haben, in welchem ihr Graf Henning fiel. Auch anderen deutschen Ansiedlungen in Ungarn und in Siebenbürgen bestätigte Karl Robert ihre Rechte; ebenso verlieh er neue Freibriefe.

So war zwischen dem Königtum und den Deutschen Ungarns eine enge Beziehung wiederhergestellt, die beiden zum Nutzen gereichte. Der Versuch der Deutschen, einen deutschgesinnten Mann in Ungarn zum König zu erheben, hatte keinen dauernden Schatten zwischen sie und die Herrscher geworfen. Aber der Gegensatz zwischen Ungarn und Deutschen, zwischen Adel und Bürgern, blieb bestehen, ja er ist durch den engen Zusammenschluß zwischen der Königsgewalt und den Deutschen noch verschärft worden.

In besonders heftiger Weise machte sich dieser Gegensatz gleich nach dem Regierungsantritte Albrechts (1438) geltend. Es scheint, als ob die Erhebung dieses deutschen Fürsten auf den Königsstuhl die Furcht vor dem deutschen Einfluß und den Hass gegen das deutsche Volkstum ganz besonders angefacht habe. Schon bei Albrechts erster Anwesenheit in Ofen im März 1438 war es zu gewaltsauslösenden Ausschreitungen gekommen. Als der Ofener Stadtrichter, der nach den Bestimmungen des Stadtrechtes ein Deutscher war, einen angesehenen Ungarn hatte ertränken lassen, griffen dessen Landsleute zu den Waffen und durchzogen die Gassen der Stadt. Mehrere Deutsche, die ihnen entgegenkamen, wurden getötet oder verwundet, die Häuser der meist deutschen Kaufleute geplündert. Vergebens suchte der Franziskaner Jakobus de Marchia die Wütenden zu besänftigen. Durch dieses gewaltsame Vorgehen zwangen die Ungarn die deutschen Bürger zu dem Zugeständnisse, daß abwechselnd ein

Deutscher und ein Ungar zum Stadtrichter gewählt werde, und dass die Hälfte des Rates und der Hundertmannen Ungarn sein sollten.

Und schon im folgenden Jahre machte sich der nationale Gegensatz in anderer Weise in voller Schärfe geltend. Als Albrecht von den Ständen Hilfe gegen die Türken begehrte, forderten die ungarischen Prälaten und Adligen, dass Fremden und Bürgern keine Ämter und keine Besitzungen übertragen würden; nur Ungarn sollten zur Pachtung von Staatseinkünften zugelassen, die Handelsfreiheit der Kaufleute beschränkt werden. Diese Forderungen waren vor allem gegen die Deutschen, und insbesondere gegen die Bürger der deutschen Städte gerichtet. Unter dem Drucke der Verhältnisse musste Albrecht nachgeben; infolgedessen wurden viele deutsche Beamte entfernt und durch andere ersetzt. Ähnliches geschah unter seinem Sohne Ladislaus.

Wie sehr aber die ungarischen Machthaber und der ungarische Adel geneigt waren, die deutschen Bürger zu bedrücken, dafür mögen als Beispiel die Vorgänge dienen, welche sich in jener bewegten Zeit in Bistritz, dem Mittelpunkte der deutschen Ansiedlungen im nördlichen Siebenbürgen, abspielten. Im Jahre 1452 hatte König Ladislaus den früheren Statthalter Hunyady zum Erbgrafen des Bistritzer Gaues ernannt. Dieser betrachtete sich als dessen Grundherr und erbaute an der Westseite von Bistritz eine Burg, den Flestenturm. Die Bürger selbst mussten beim Baue helfen. Die Vögte, welche in dieser Burg walten, sollten keine Gewalt über die Bürger und Landbewohner haben. Als aber nach Hunyadys Tod sein Sohn Matthias das Erbgrafenamt seinem Oheim Szilagy verlieh, missbrauchten dessen Vögte ihre Macht in schlimmster Weise. Sie entführten ehrbare Frauen und Mädchen in die Burg; weder alt noch jung blieb von ihrer Gewalttat verschont. Als die Klagen der Bürger fruchtlos verhallten, griffen die Bistritzer unter ihrem Richter Ulrich Thümmel zum Schwert und versuchten die Burg zu erobern. Der Angriff missglückte. Dagegen drang Szilagy in die Stadt, plünderte und verbrannte sie. Viele von den Bürgern wurden grausam verstümmelt oder getötet; andere wanderten aus (1458). Erst nach dem Sturze Szilagyis nahm die Not der Bistritzer ein Ende: sie gewannen durch ihre Treue und eine

Gabe von 6000 Goldgulden die Gunst des Königs Matthias, der ihnen 1464 jene Burg verlieh und im folgenden Jahre gestattete, dass die Bürger sie zerstörten und die Steine zum Baue der Stadtmauer verwendeten.

Derartige Vorfälle entsprangen nicht etwa der gewalttätigen Gesinnung einzelner Großen; sie sind vielmehr der Ausfluss der allgemein unter den Ungarn herrschenden Stimmung gewesen. Seit Albrechts Zeit stand der deutschen Partei stets eine nationale gegenüber. Jene hielt an den Habsburgern fest und trat nach Albrechts Tode für dessen nachgeborenes Söhnchen Ladislaus ein; diese berief dagegen Wladislaus von Polen zum Könige (1440). Und als Ladislaus später doch zur Regierung gelangte, war es die nationale Partei, die seinen einflussreichsten Verwandten und Vertrauten, Ulrich von Cilli, ermordete (1456). Ihr verdankte Mathias Hunyady seine Erhebung (1458), während die Ansprüche Kaiser Friedrichs und später die seines Sohnes Maximilian bei ihr auf entschiedenen Widerspruch stiessen. Die nationale Partei wählte 1490 den König Wladislaus von Böhmen; dass der Hass gegen die Deutschen dabei maßgebend war, ist mehr als einmal bei den Verhandlungen betont worden. Derselben Gesinnung ist es zuzuschreiben, dass die zwischen den ungarischen Königen Matthias und Wladislaus und den Habsburgern abgeschlossenen Erbverträge von 1463 und 1491, obwohl besonders der letztere auch von den ungarischen Ständen in feierlicher Weise beschworen und verbrieft worden war (1492), nicht eingehalten wurden. Unter dem Einflusse Johann Zapolyas, der schon im Juni 1505 Absichten auf die Erlangung der Königskrone geäussert zu haben scheint, wurde auf dem Reichstag im Oktober desselben Jahres der damalige Verfall Ungarns als eine Folge der Regierung fremder Fürsten hingestellt und der einstimmige Beschluss gefasst, fortan nur einen Ungarn zum Könige zu wählen und jedem fremden Fürsten, der die Regierung erlangen wollte, Widerstand zu leisten. Die Spitze dieses Beschlusses war gegen die Habsburger gerichtet. Als Wladislaus, der ein Spielball in den Händen des Adels war, sich trotzdem immer enger an die Habsburger anschloss, als er die Wechselheiraten zwischen seinen Kindern und den Habsburgern vereinbarte (1515), und infolgedessen sein Sohn und Nachfolger Ludwig sich mit

Maximilians Enkelin Maria vermählte, da traf diese kraftvolle deutsche Fürstin der tiefste Hass der Partei Zapolyas. Wie einst die Königinnen Gisela und Gertrud, so bildete jetzt Maria die Zielscheibe des Hasses und der Verleumdungen seitens der nationalen Partei.

Wie weit bereits zur Zeit Wladislaus' und Ludwigs II. die Gehässigkeit des ungarischen Adels gegen die Deutschen gediehen war und wie weit dieser in seinem durch die schwache Königsgewalt genährten Übermute ging, beweisen die Vorgänge auf den Landtagen zwischen 1492 und 1526. Sie bilden den Ausgangspunkt der langen Reihe ungerechter Zurücksetzungen und Bedrückungen des deutschen Volkstums und der Städte durch die Adelspartei in der folgenden Periode des Rückganges.

Auf den Landtagen von 1492, 1504 und 1523 veranlaßte der Adel in Verbindung mit der hohen Geistlichkeit eine Anzahl von Beschlüssen, die das Interesse der Bürger schädigten. Die Häuser der Prälaten und Barone in den Städten sollten steuerfrei sein; den Bürgern wurde die Eintreibung ihrer Guthaben bei den Adligen erschwert; Maut-, Handel- und Bergrechte wurden zugunsten der Adligen abgeändert; das Recht, den Preis der Waren zu bestimmen, wurde den Städtern beschränkt. Noch weiter ging aber die nationale Partei in den letzten drei Jahren der Regierung Ludwigs. Auf dem Landtage von 1523 wurde die Forderung erhoben, daß alle Lutheraner mit dem Tode bestraft und ihre Güter eingezogen werden sollten. Dieser mafßlose Beschuß richtete sich ausschließlich gegen die Deutschen, denn unter den Ungarn hatte damals der evangelische Glaube noch keine Anhänger gefunden. Zwei Jahre später forderte sodann auf dem Pester Landtage der von Johann Zapolya geführte niedere Adel, daß die deutschen Hofleute und Unternehmer, wie die Fugger, vertrieben und durch Ungarn ersetzt werden sollten; der kaiserliche Gesandte sollte aus Ungarn entfernt werden; alle Lutheraner im Lande sollten ausgetilgt und, wo man ihrer habhaft werden würde, verbrannt werden! Als sich der König nicht sofort entschloß, diese mafßlosen Beschlüsse zu bestätigen, kam der Kleinadel noch in demselben Jahre bewaffnet in Hatvan nordöstlich von Pest zusammen und forderte wieder, daß die deutschen Hofbeamten abgesetzt, die Fremden ausgewiesen,

den Fuggern die Pachtung der Neusohler Kupfergruben genommen und ihr Vermögen eingezogen würde u. dgl. m. Der letzte Landtag unter Ludwig fasste schliefslich auch den Beschluss, daß alle den Fremden ausgestellten Schuldverschreibungen keine Gültigkeit haben sollten (1526).

In dem Hasse gegen die Deutschen stimmte mit dem niederen Adel auch der Hochadel überein. Deshalb wählte, nachdem der von seinen Großen schmählich verlassene junge König Ludwig II, im Kampfe gegen die Türken bei Mohács gefallen war (1526), die nationale Partei den Johann Zápolya zum König, obwohl er die Niederlage der Ungarn zum großen Teile verschuldet hatte, weil er mit seinem bedeutenden Heere der Schlacht ferngeblieben war. Da die österreichische Partei zufolge der alten Verträge Ferdinand von Österreich zum König wählte, dem sich auch die meisten Deutschen Ungarns anschlossen, rief Zápolya die Türken zu Hilfe und gab so Ungarn für fast zwei Jahrhunderte der Verwüstung durch sie preis. Das Reich wurde infolge dieser Ereignisse in drei Teile zerrissen. Nur den Westen und Norden beherrschten die Habsburger. Die Mitte mit Ofen und den Südwesten behaupteten die Türken bis ans Ende des 17., ja bis ins 18. Jahrhundert. Der Osten, besonders Siebenbürgen, stand unter besonderen Fürsten, die zumeist von der Pforte abhängig waren. Unzählige Kämpfe, dauernde Verwüstung, ein schrecklicher Niedergang Ungarns und Siebenbürgens war die Folge dieser Verhältnisse. Nicht nur im türkischen Anteile, auch im österreichischen und siebenbürgischen traf die Schwere des Unheils vor allem die Deutschen, weil sie in ihrer friedlichen Beschäftigung durch die ruhelosen Zeiten ganz besonders gestört wurden; weil man an ihre Mittel in dieser harten Zeit ungemessene Anforderungen stellte und weil der Neid und Haß der Adelspartei sie nimmer ruhen und rasten ließ. Schritt auf Schritt begegnen uns Beweise hierfür. Es ist dasselbe Spiel wie in Polen. Die Adligen drängten sich auf deutschen Boden und in die Städte hinein, weil diese ihnen seit dem Überhandnehmen der Türkengefahr willkommene Zufluchtsorte boten; sie forderten Anteil an allen Freiheiten und Vorteilen der Städte sowie an deren Regierung, ohne deren Lasten tragen und sich ihren Gesetzen unter-

werfen zu wollen. Sie verwandten ihre Übermacht im Landtage zur Feststellung von Gesetzen, welche dem Bürgertum schädlich waren und mit dessen altem Rechte in Widerspruch standen. Auch vor Gewalttaten schreckte der Adel nicht zurück.

Zur Charakteristik dieser Leiden des deutschen Städtewesens wie des deutschen Volkes in Ungarn in jener Zeit mögen zunächst einige Nachrichten aus dem habsburgischen Anteile Ungarns, so dann aus Siebenbürgen dienen.

Das Eifern gegen den deutschen Einfluß bildete ein ständiges Kapitel der Landtagsbeschlüsse. Bald wurde gefordert, daß Deutsche von Beamtenstellen entfernt und durch Ungarn ersetzt würden; bald wieder stellte die nationale Partei das Begehr, daß der König nur Ungarn in seinen Rat berufen sollte, weil diese ihn besser beraten würden als Fremde, und daß in ungarischen Angelegenheiten keine Entscheidungen in der „deutschen Kanzlei“ getroffen würden. Die ungarischen Soldaten sollten nur an die ungarischen Gesetze gebunden sein und nur den ungarischen Haupteuten unterstehen; die deutschen Söldner sollten aus Ungarn entfernt werden u. dgl. m. Trotzdem sahen sich die Stände sehr oft veranlaßt, teils auf Begehr der Könige, teils aus eigenem Antriebe, Deutsche in ihre Mitte aufzunehmen. Bei diesen Indigenatsverleihungen wurde oft hervorgehoben, daß sich der Aufgenommene um das Land bedeutende Verdienste erworben habe. Auf diese Weise sind wie in früheren Jahrhunderten so auch im 16., 17. und 18. viele deutsche Geschlechter in Ungarn ansässig geworden.

Mit vernichtender Wut trafen dagegen zahlreiche von dem Adel veranlaßte Landtagsbeschlüsse das Städtewesen und den deutschen Bürgerstand.

Von höchst nachteiligen Folgen war zunächst die durch solche Beschlüsse geforderte Festsetzung des Adels und der hohen Geistlichen in den Städten. Ihre Freiheiten waren den bürgerlichen Rechten schädlich; deshalb sahen die Bürger derartige Niederlassungen sehr ungern. Um den berechtigten Forderungen der Bürger entgegenzukommen, hatte schon Ludwig I. 1361 geboten, daß Geistliche und Adelige von ihrem Besitze in den Städten auch alle bürgerlichen Lasten tragen sollten. Kaum hatten

aber nach dem Regierungsantritte des Königs Wladislaus II. der Adel und die Prälaten die Macht an sich gerissen, so beschlossen sie auf dem Landtage von 1492, daß ihre Häuser in Ofen von allen bürgerlichen Zahlungen befreit sein sollten; nur etwaige Mietsbewohner hatten dieselben Lasten zu tragen, wie jene in bürgerlichen Häusern. Diese Bestimmung sollte auch in den anderen Städten Geltung erhalten. Im Jahre 1546 wurde diese Verfügung mit der Abänderung wiederholt, daß die Adligen, die nach dem Verluste ihrer Güter und infolge der Bedrohung durch Feindesgefahr sich in die Städte flüchten oder sich dort ansässig machen würden, von allen Abgaben frei sein sollten; nur jene Edelleute, die sich freiwillig in die Städte begeben, hatten auch die Lasten zu tragen. Da in den unruhigen Zeiten die Aufnahme in die befestigten Städte immer wünschenswerter erschien, sah sich der Adel noch zu weiteren Zugeständnissen veranlaßt. So wurde 1553 die Bestimmung getroffen, daß die königlichen Freistädte und die Bergstädte die flüchtigen Edelleute und alle, welche in den unruhigen Zeiten in den offenen Orten nicht sicher wären, aufzunehmen verpflichtet seien; die Flüchtlinge sollten in den Städten Häuser kaufen dürfen, ohne daß aber hierdurch die Freiheiten der Städte gefährdet würden. Und zehn Jahre später wurde das Zugeständnis gemacht, daß solche Häuserkäufe nur erfolgen sollten, soweit sie mit dem guten Willen der Bürger stattfinden könnten; auch sollten die Käufer die städtischen Abgaben und Dienste gemeinsam und gleichmäßig mit den Bürgern tragen und die Freiheiten und Gewohnheitsrechte der Städte beachten. In diesen billigen Zugeständnissen darf man mit Recht den Einfluß der kräftigen Regierung Ferdinands I. erkennen. Als unter seinen Nachfolgern die Macht des Adels überhandnahm, da zeigte es sich, daß die Bürger guten Grund gehabt hatten, sich gegen die Niederlassung von Adligen in ihrer Mitte zu wehren. Schon 1608 wurde die bisherige Übung dahin abgeändert, daß der Ankauf und Bau von Häusern den Adligen in allen Städten und privilegierten Märkten „ohne Widerspruch“ zu gestatten sei; diese haben die mit dem Besitze der Häuser verbundenen Lasten zu tragen, aber auch alle Freiheiten und Rechte der Städte zu genießen. Von einer Beachtung der städtischen Rechte durch den Adel ist hier

keine Rede mehr; wohl aber heißt es, dass die Adligen auch in den Städten ihre ihnen eigentümlichen Rechte behalten sollten. Es ist leicht begreiflich, dass diese immer mehr gegen das Wohl der Städte gerichteten Beschlüsse Widerspruch in den Kreisen der Bürger erregten. Beweis dafür ist der Umstand, dass nach einer Bestimmung von 1609 die Bürger für die jedesmalige Nichtbeachtung des Beschlusses vom vorangegangenen Jahre eine Strafe von 2000 ungarischen Gulden erlegen sollten. Diese Verordnungen wurden in der Folge öfters wiederholt. Aber der Widerstand der Städte hörte nicht auf, und der Landtag fand in verschiedenen Fällen Veranlassung, deshalb gegen sie einzuschreiten. So wurde z. B. 1647 der Beschluss gefasst, dass diejenigen Adligen, denen man in Kaschau ihre Häuser genommen hatte, während sie selbst aus der Stadt gedrängt worden waren, wieder in der Stadt Aufnahme finden sollten. Im Jahre 1649 kam wieder ein Fall, der sich in Kremnitz zugetragen hatte, zur Verhandlung. Der Erzbischof von Gran hatte daselbst von Michael Wenger für 2000 ungarische Gulden ein Haus gekauft und seine Leute darin wohnen lassen; hierauf zogen aber die Bürger das Haus ein. Der Landtagsbeschluss lautete dahin, dass sie das Haus zurückstellen und die Strafe von 2000 ungarischen Gulden nach den Bestimmungen von 1609 zu zahlen hätten. Damals wurde auch den Kaschauern der Befehl erteilt, dem infolge der Türkennot aus seinem Sitze vertriebenen Erlauer Kapitel den Ankauf von Häusern zu gestatten, sonst würden sie der festgesetzten Strafe von 2000 Gulden verfallen. Damit wurde ein alter Streit, der schon seit 1597 anhängig war, wieder berührt.

Welche Folgen das Niederlassen von Adligen in den Städten hatte, ersieht man erst dann völlig klar, wenn man die Begleiterscheinungen ins Auge fasst. Als Mitbürger forderten die Edelleute vor allem auch Zutritt zu den Ämtern. Auf dem Landtage von 1608, als der Hausankauf „ohne Widerspruch“ gefordert wurde, ist auf Klagen der Ungarn, dass sie von den Ämtern in den Städten ausgeschlossen seien, zugleich bestimmt worden, dass in Zukunft in den königlichen Städten und Marktflecken Ungarns und Slawoniens die Richter, Ratsmitglieder und die Beamten ohne Rücksicht auf die Nation und Religion aus den Magyaren, Deut-

schen, Tschechen und Slawoniern gemischt und abwechselnd gewählt werden sollten. Auch auf die Nichtbeachtung dieser Verordnung wurde 1609 die Strafe von 2000 ungarischen Gulden gesetzt. Diese Strafandrohung musste oft wiederholt werden, ein Zeichen, dass sich die Bürger nicht fügen wollten. So verordnete auch der Landtag von 1613, dass gegen die Bürger von Neusohl eingeschritten werden solle, weil sie andere Nationen gegen die erlassenen Bestimmungen und trotz der festgesetzten Strafe nicht zu den Ämtern zulassen wollten. Ebenso wurden die Kaschauer 1647 verurteilt, eine Anzahl namentlich genannter Männer, die sie wegen ihrer Religion oder Nation vom Amte entfernt oder ungerecht bestraft hatten, sofort wieder ins Amt zu setzen und zu entschädigen. Auch 1649 wurde mit besonderer Rücksicht auf Kaschau die Weisung wiederholt, dass Bürger jeder Konfession zu den Ämtern zugelassen werden sollten.

Durch die Einräumung des Hauskaufrechtes an die Adligen und durch die Zulassung Nichtdeutscher zu den städtischen Ämtern wurde der Entnationalisierung der deutschen Gemeinwesen Tür und Tor geöffnet. Der Artikel 13 der Landtagsbeschlüsse von 1608, der diese Bestimmung enthält, war für die alten deutschen Gemeinwesen ein vernichtender Schlag. Waren vor allem die Städte bis dahin in ihrem Kerne durchaus deutsch, so ist dieser Charakter in vielen seither rasch geschwunden. Wenn in einer alten Statistik Ungarns das Gesetz von 1608 ein „weises und gerechtes“ genannt wird und die Deutschen einer „unverzeihlichen bürgerlichen Intoleranz“ angeklagt werden, weil „sie dem Ungarn sogar in seiner eigenen Heimat den Mitgenuss der städtischen und Zunftprivilegien verweigerten“, so wird diese Bemerkung den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht. Duldsamkeit der Deutschen bedeutete in dieser Frage ihren Niedergang und zugleich den Verfall der durch sie geschaffenen Kultur. Die ganze Entwicklung seit 1608 ist ein Beweis hierfür.

Vor allem machten die adligen Mitbürger in der Begleichung der städtischen Abgaben Schwierigkeiten. Die Adligen hatten sich, wie oben ausgeführt wurde, zwar verpflichtet, diese Abgaben und Dienste zu leisten; aber schon 1635 ließen sie folgende Bestimmung einfliessen: „Die adligen Hausbesitzer sollen nicht mit

größeren Lasten belegt werden als die anderen Bürger; aber auch diese Mitbürger soll der Rat nicht mit allzu großen Auflagen belasten, welche die landesfürstliche „Taxa“ (Steuer) und die offenkundigen Bedürfnisse überschreiten.“ Die adligen Mitbürger nahmen sich also das Recht heraus, die Erhöhung der Abgaben zu städtischen Zwecken zu verbieten, um nicht dazu beitragen zu müssen. Schon damals leuchtete ihre Absicht durch, eigentlich nur die landesfürstliche Steuer, zu der die Bürger verpflichtet wurden, zu zahlen. Im Jahre 1647 sprachen sie das offen aus. Sie verwahrten sich wieder gegen außergewöhnliche Lasten; sie sollten von allen städtischen Verpflichtungen, Arbeiten und Zahlungen persönlich für ewige Zeiten frei sein, und nur die „Taxa“ von den Häusern, wenn diese vom Landtag dem König bewilligt würde, in der Höhe wie die anderen Bürger zahlen. Die Adligen wollten jetzt also für die eigenen Bedürfnisse der Stadt, deren Freiheiten und Schutz sie suchten und genossen, weder Abgaben noch Dienste leisten, obwohl sie sich 1563 dazu verpflichtet hatten. Auch in der Folge verwahrten sie sich gegen zu große städtische Leistungen.

Große Verwirrung brachten ferner die Adligen in die städtische Gerichtsbarkeit. Schon 1492 wurde die Rechtsfindung, besonders die Einbringung von Schuldforderungen gegenüber Adligen, den Bürgern erschwert, indem ihren Obrigkeit verboten wurde, adlige Schuldner oder deren Leute wegen solcher Forderungen vor Gericht zu ziehen. Die Klage musste stets vor dem Gerichte, dem der Adlige unterstand, angebracht werden. Auch 1546, als die Forderung auf abgabefreien Besitz der adligen Häuser in den Städten erhoben wurde, betonten zugleich die Adligen, dass sie nicht der städtischen Gerichtsbarkeit unterstanden. Ebenso ist später festgesetzt worden, dass die in den Städten wohnenden Adligen ihre Freiheiten behalten (1563). Erst 1635 wurde das Zugeständnis gemacht, dass diese Edelleute bezüglich der Häuser und Güter in der Stadt sowie der bei Bürgern gemachten Schulden der städtischen Obrigkeit unterstehen; sonst hatte diese über sie keine Macht. Aber schon zwölf Jahre später erfolgten Beschlüsse, welche die Anwendung der städtischen Gerichtsbarkeit gegen Adlige ganz vereiteln, ja dem Adel zuliebe überaus gewaltsame

Eingriffe in dieselbe veranlaßten. Es wurde nämlich bestimmt, daß die Bürger in ihrem Gerichtswesen die allgemein in Ungarn geltenden Gesetze und Verordnungen zu beobachten hätten, und daß insbesondere Rechtsangelegenheiten des Adels nicht nach dem ortsüblichen Rechte, sondern nach den Gesetzen des Reiches behandelt werden sollten. Jene städtischen Rechte und Gewohnheiten, die den gemeinsamen Reichsgesetzen nicht entsprachen, durften gegen Adlige nicht in Anwendung kommen. Adlige und ihre Diener durften von den Bürgern nicht festgehalten werden; auch war es ihnen nicht gestattet, adliges Gut mit Beschlag zu belegen. Während das Vermögen eines erblos verstorbenen Bürgers der Stadt verfiel, galt dies von dem Gute eines adligen Stadtbewohners nicht; dieses war vielmehr nach den gewöhnlichen ungarischen Gesetzen zu behandeln. Dazu kam der Umstand, daß bei Vergehen der Stadt, des Rates oder einzelner Bürger gegen Adlige das gewöhnliche ungarische Rechtsverfahren eintrat und zu seiner Durchführung der ungarische Komitatsrichter (Vizegespan) Eintritt in die Stadt fordern konnte, wie aus den Beschlüssen von 1618 hervorgeht. Im Jahre 1655 wurde der Marktort Szatmár-Németi und die Stadt Karpfen zur Beobachtung dieser Bestimmungen angehalten. Eingriffe in die städtische Gerichtsbarkeit fanden auch statt, wenn im Komitatsgericht gegen einen adligen Stadtbewohner ein Urteil erflossen war; auch zu dessen Durchführung mußten die ungarischen Beamten Zutritt in die Stadt erhalten. Doch sollte bei der gerichtlichen Feilbietung eines adligen liegenden Besitzes in der Stadt die Mitwirkung des städtischen Richters und des Rates nach den Beschlüssen von 1647 und 1649 in Anspruch genommen werden. Mitunter ging man noch einen Schritt weiter und forderte, daß das Komitatsgericht in der Stadt selbst seinen Sitz nehme. So mußte Kaschau 1649 unter Androhung einer großen Strafe gestatten, daß das Gericht des Komitates Abaujvár wegen der größeren Sicherheit und Bequemlichkeit in ihr stattfinden sollte. Seither begannen die Komitatsbeamten in den Städten Ungarns eine ähnliche Rolle zu spielen, wie die Starosten in Galizien.

Auch die zu ihrer persönlichen Auszeichnung mit dem Briefadel versehenen Bürger (nobiles armalistae) unterstanden in ge-

wissen Beziehungen den ungarischen Beamten; so nahmen diese insbesondere nach einer Weisung von 1647 ihre Steuereinschätzung vor. Im Jahre 1649 wurde der Stadt, welche diesen Vorgang verhindern würde, eine Strafe von hundert Gulden auferlegt, und 1655 wurde dem Marktflecken Szatmár-Németi die Beobachtung dieser Vorschriften besonders anbefohlen. Es ist leicht begreiflich, dass Bürger, die von Komitatsbeamten eingeschätzt wurden und in die Komitatskasse ihre Steuer erlegten, bei der Heranziehung zu städtischen Abgaben Schwierigkeiten erhoben. Bei den schlechten Erfahrungen, die die Städte mit ihren adligen Mitbürgern machten, ist es erklärlich, dass Verleihungen des Adels an Bürger nicht gern gesehen wurden. Daher erwirkten die Städte 1649 die Bestimmung, dass verdiente Mitbürger nur auf ihre und des Rates Empfehlung nach den Gesetzen des Reiches geadelt werden sollten. Auch erlosch damals die Entscheidung, dass besitzlose Leute von zweifelhaftem Adel der Gerichtsbarkeit der Stadt unterstehen sollten, in der sie wohnten. Es hat also den Anschein, als ob mancher Abenteurer unter dem Vorgeben, dass er adlig sei, den städtischen Behörden allerlei Schwierigkeiten bereitet habe. Nur diese im Komitate nicht begüterten „Adligen“ mussten nach dem Gesetze von 1655 in der Regel ihre Testamente vor dem Magistrate der Stadt oder vor Bürgern abfassen; andere adlige Besitzer städtischer Liegenschaften waren dazu nicht verpflichtet.

Ebenso beanspruchten die adligen Mitbürger in anderen Beziehungen allerlei Vorrechte. So forderte z. B. 1563 der Adel, dass die Edelleute, die in den Städten Häuser besitzen, in diese Wein zum eigenen Gebrauche frei einführen dürften; der Ausschank von solchem Wein war ausgeschlossen. Im Jahre 1635 ging die Forderung schon weiter; danach durften die behausten Adligen Getreide und jeden beliebigen Wein zum eigenen Gebrauche in die Stadt frei einführen; Eigenwein konnte auch jener Adlige einführen, der kein Haus besaß, wobei jedenfalls auch eigener Verbrauch vorausgesetzt wurde. Im Jahre 1647 wurde schon auch Bier und Tresterwein (vinaceum) unter den frei einzuführenden Produkten genannt. Auch jetzt wurde im allgemeinen der eigene Gebrauch betont; aber schon findet sich in

einem besonderen Paragraphen der bezeichnende Zusatz: „Wo aber Adlige bisher in der Übung des freien Ausschankes standen, dort sollen sie auch in der Folge ihn behalten.“ Daraus geht hervor, daß mit der Bewilligung der freien Einfuhr sich schliesslich doch auch der Ausschank dieser Getränke durch Adlige eingeschlichen hatte. Es ist leicht begreiflich, daß die Adligen ihren abgabefrei eingeführten Eigenwein billiger verkaufen konnten als die Bürger, und diese daher durch den unlauteren Wettbewerb Schaden litten. Deshalb haben sie diesen Ausschank zu verwehren gesucht, aber der Landtag verteidigte die geistlichen und adligen Besitzer in der Ausübung desselben. So trat er 1649 für den freien Ausschank der Paulinermönche in Pressburg und 1655 für jenen der Adligen in St. Georgen ein. Aus einer anderen Verordnung geht hervor, daß die Adligen den Wein in die Stadt führten, um ihn auch im großen an Händler zu verkaufen, was auf dem städtischen Markte jedenfalls vorteilhafter geschah als auf dem abgelegenen Dorfgute. Im Jahre 1649 wurde an den wiederholten Beschlüsse über die freie Ein- und Ausfuhr von Wein, Tresterwein und Bier durch die Adligen unmittelbar die Bemerkung geknüpft: „Die Ersteher der Weine, die sie des Gewinnes wegen aus den Städten ins Ausland führen, sollen wie die Bürger von jedem Fass 40 Denare (Pfennige) zahlen, wo dies bisher üblich war.“ Aus dem Zusammenhange ergibt sich, daß die Adligen die Lieferanten dieser Weinexporteure waren.

Der Adel weigerte sich auch, die städtischen Maut- und Standgelder zu zahlen. Nach den Beschlüssen von 1647 durfte von den Wagen der Adligen in den Städten nie eine Gebühr eingehoben werden; von ihren Bauern war nur an Wochentagen die Einhebung eines Denars gestattet, wenn dies bisher geschehen war. Alle Wochen- und Jahrmarkte waren für den Adel frei. Nach der Bestimmung von 1649 waren auch alle Zufuhren der Bauern für den Adel frei. Von Holzfuhrten, welche die Bauern zum Verkauf in die Stadt führten, zahlten sie am Sonnabend zwei Denare, sonst nur einen. Nach diesen Verordnungen standen somit die städtischen Brücken, Wege und Plätze dem Adel und dessen Bauern zur Verfügung, ohne daß sie etwas zur ihrer Erhaltung beigetragen hätten.

Auch zur Schädigung der bürgerlichen Handelsfreiheiten benutzte der Adel seinen Einfluß. Um den in jenen Zeiten überaus mühsamen und nicht gefahrlosen Handel zu fördern, waren den Städten und den deutschen Ansiedlern von den Königen Maut- und Zollfreiheiten gewährt worden. Wie in Polen so errichteten aber auch in Ungarn die Edelleute Mautstätten und forderten Abgaben; ihrem Beispiele folgten die Prälaten. Schon 1492 beschlossen die geistlichen und weltlichen Großen, nur die Mautfreiheit der Städte Ofen, Kaschau, Pressburg, Tyrnau, Ödenburg, Bartfeld, Eperies und Pest ohne Rückhalt anzuerkennen; für die anderen Freistädte und Bergstädte sollten Befreiungsurkunden nur Geltung haben, wenn sie älter als das Recht des Mautinhabers wären. Man kann sich leicht vorstellen, welche Plackereien eine solche Einrichtung zur Folge hatte! Auf den späteren Landtagen wurden immer wieder Klagen über die ungerechten Mauten erhoben, und bei der Bestätigung ihrer Freiheiten lassen sich die Städte deshalb oft ihre Mautfreiheit gewährleisten. Im Jahre 1554 wurde ihnen auch nochmals eine weitgehende Mautfreiheit bei der Ein- und Ausfuhr zugesichert; später jedoch geschah dies nur mit Einschränkungen. So wurde die Mautfreiheit der Städte Raab und Komorn 1647 mit dem Zusatze bestätigt, daß sie nur gelten solle, insofern dadurch die Rechte des Reiches und anderer nicht verletzt würden. Ähnliche Schwierigkeiten erwuchsen den Bürgern bei der Begleichung des Dreißigsten (Zoll). Mitunter wurde die Gültigkeit der Befreiung davon ganz außer Kraft gesetzt. So geschah es 1647, daß der Dreißigste um die Hälfte erhöht wurde und die königlichen Freistädte und privilegierten Märkte unter Hinweis auf die Notlage des Reiches trotz ihrer etwaigen Freibriefe zur Zahlung dieses Zolles verhalten wurden. Der Adel hielt sich dagegen nicht nur von Mautgeldern, sondern auch zumeist von dem „Dreißigsten“ frei. So bestimmte er auf dem Landtage von 1550: „Die Dreißigstabgaben dürfen von Adligen für Waren, die aus dem Ausland zu eigenem Gebrauche eingeführt werden, nicht eingehoben werden.“ Wenn dazu der Zusatz gemacht wurde, daß diese Freiheit nicht in betrügerischer Weise zu Handelszwecken ausgenutzt werden dürfe, so werden wir gerade darin einen Hinweis auf die unredliche

Anwendung dieses Vorrechtes erblicken. Jedenfalls ist der bürgerliche Handelsstand durch dieses Recht des Adels hart betroffen worden. Die Edelleute bestimmten aber auch 1567, dass sie ihre eigenen Erzeugnisse in und außerhalb des Landes zum Verkaufe frei vom Dreißigsten verführen durften. Als die Bürger am Landtag von 1575 baten, dass den Magnaten und Edeln nicht erlaubt werde, mit Häuten, Pferden, Rindern und dergleichen (also mit ihren Erzeugnissen) Handel zu treiben, wurde die Forderung abgewiesen, und vielmehr noch betont, dass Magnaten und Edle mit jeder beliebigen Ware Handel treiben dürfen, nur müssten sie von Waren, die von ihnen zu Handelszwecken angekauft wurden, den Dreißigsten zahlen. Im Jahre 1597 wurde dann wieder bestätigt, dass der Adel von eigenen Erzeugnissen sowie von den zu eigenem Gebrauche angekauften Waren keine Maut- und Zollgebühren zu entrichten habe. Durch diese Rechte des Adels ist besonders der lohnende Weinhandel der Bürger gestört worden. Früher kauften diese den Wein im Inlande auf und trieben damit einen schwunghaften Handel ins Ausland, zumal sie für die Ausfuhr Zollfreiheit erhielten. Der Adel war in jener Zeit zufrieden, dass er seinen Wein absetzen konnte. Nachdem aber die Edelleute den Bürgern den Betrieb abgesehen hatten, führten sie nicht nur den Wein selbst in die Städte zum Verkauf und Ausschank, sondern sie verfrachteten ihn auch ins Ausland, nach Österreich und Polen. So kam es schon am Anfang des 16. Jahrhunderts zu Streitigkeiten mit den Städten Ödenburg und Kaschau, weil diese den Adligen nicht gestatteten, durch ihr Gebiet Wein hindurchzuführen. Ein Landtagsbeschluss von 1505 verbot den Bürgern dieses Vorgehen, und 1608 wurde diese Bestimmung über die Weinausfuhr durch den Adel trotz des Einspruches der Bürger von Kaschau, Ödenburg und anderer Städte bestätigt. Als hierauf 1609 und 1630 verboten wurde, dass die Erzeuger ihren Wein ausführten, dagegen allen Ausländern freigestellt blieb, im ganzen Reiche den Wein aufzukaufen und nach Bezahlung des Dreißigsten auszuführen, wurden wieder dadurch die Bürger getroffen. Mit diesen Verordnungen wurde nämlich ihr Niederlagsrecht, das sie von jeher besaßen und das zwischen 1554 und 1599 noch öfters bestätigt worden war, angetastet. Bis dahin durften alle fremden

Kaufleute nur in den mit Niederlagsrecht ausgestatteten Städten ihre Einkäufe und Verkäufe besorgen; deshalb hatten die Adligen ihren Wein dahin geführt, um ihn direkt an die auswärtigen Kaufleute zu veräußern. Jetzt durften diese mit Umgehung der Städte im Lande selbst ihre Einkäufe besorgen und nach Erlegung des Zolles ausführen. Streng sah der Adel auch darauf, daß die Bürger von ausgeführtem Wein den Zoll erlegten, und deshalb wurden auch die von den Städten früher erlangten Zollbegünstigungen bei der Ausfuhr von Wein angehoben (1635). Anderseits suchten die Bürger die Verfrachtung und Durchfuhr des Weines, den die Prälaten, Barone, Magnaten und Edle zur Ausfuhr verkauften, aufzuhalten und zu verwehren. Klage darüber wurde vor allem 1647 gegen Ödenburg und Pressburg erhoben, und dabei werden als Käufer des Weines besonders Polen und Schlesier genannt. Selbstverständlich verbot der Landtag den Städten, unter Androhung schwerer Strafen, fortan jede Behinderung der Ausfuhr. Geschädigt wurde schließlich auch der Handel durch die zwangsweise Preisbestimmung. Schon 1492 hatte der Adel beschlossen, daß die Waren von auswärtigen und fremden Kaufleuten und Handwerkern bei sonstigem Verluste derselben nicht teurer verkauft werden durften, als dies früher geschah. Im Jahre 1563 erfolgte die Verordnung, daß die ungarischen Beamten den Preis der Lebensmittel festzusetzen hätten, und 1649 wurde diese Bestimmung auch auf die übrigen Verkaufsgegenstände ausgedehnt. Nur kurz sei bemerkt, daß auch der Betrieb der Bergwerke, der in deutschen Händen ruhte, durch die ungarischen Stände geschädigt wurde; auch dabei kam diesen ihre Übermacht im Landtage zustatten.

Denselben Einfluß benutzte der Adel auch zu anderen Schädigungen der Bürger. So wurde 1537 bestimmt, daß die liegenden Güter der Städte, also die städtischen Dörfer, den Gespanen der betreffenden Komitate unterstehen sollten. Damit wurden die Bauern der Städte von den ungarischen Beamten abhängig und mußten auch an diese Steuern abführen gerade wie die Bauern des Adels. Fünf Jahre später untersagte der Landtag den Bürgern die Erwerbung adligen Grundbesitzes unter dem Vorgeben, daß dadurch der ritterliche Stand immer mehr vermindert werde. Dem König

wurde nahe gelegt, wegen Treubruches ihm verfallene adlige Güter nicht den Städten und Märkten zu schenken; denn solche an Gemeinden vergabte Ländereien fielen nie wieder an den Fiskus zurück, weil es ihnen nie an Erben gebräche; deshalb sollten alle seit Ludwigs II. Tod (1526) wegen Untreue eingezogenen und an die Städte und Märkte verliehenen Güter ihren rechtmässigen Besitzern zurückgestellt werden. Um seine Forderungen zu rechtfertigen, gaben die adligen Landboten auch an, daß die Städte gierig nach adligem Grundbesitz streben und deshalb mehrere Adlige getötet hätten. Schon im folgenden Jahre (1543) erhoben die Adligen die Klage, daß einige Leute „plebeischen Standes“ adlige Landbesitzungen gekauft hätten, ihren Ertrag bezogen, jedoch nicht auf ihnen ihren Wohnsitz nähmen und die mit adligen Gütern verbundenen Lasten nicht tragen wollten: sie sollten sich fortan denselben nicht entziehen und den Gespanen unterstehen; würden sie dieser Pflicht nicht nachkommen, so hätte der König ihnen diese Güter zu nehmen. Im Jahre 1545 beschlossen die Adligen, daß sie die ihnen widerrechtlich entzogenen Güter auch eigenmächtig unter Anwendung beliebiger Mittel wiederbesetzen könnten, ohne daß sie dafür eine Strafe zu gewärtigen hätten. Man kann sich leicht vorstellen, zu wie vielen Gewalttaten diese Bestimmung Anlaß gab. Es wurde so arg, daß schließlich 1655 der Landtag verfügte, die Grundherren sollen den Städten und Bauern keine Güter, Weinberge und andere Grundstücke, die in ihrem Gebiete lägen, aus eigener Machtvollkommenheit wegnehmen, vielmehr die entfremdeten wieder zurückstellen. Schon vorher hatte sich der Landtag mit einzelnen Prozessen dieser Art beschäftigen müssen; so wurde 1609 bestimmt, daß der Streit der Stadt Karpfen mit dem Magnaten Franz Magóchy wegen eines Landstriches durch eine Kommission entschieden werden solle.

Außerdem gestattete sich der Landtag verschiedene andere Eingriffe in die Selbstverwaltung und die Freiheiten der städtischen Gemeinden. So wurde 1649 den Bürgern von Pressburg befohlen, den unterhalb der Burg von Pressburg vorüberführenden Weg, der bisher von der Stadt geschlossen worden war, für die Zukunft freizugeben, so daß er als öffentlicher Weg gelten solle. Im Jahre 1655 verordnete der Landtag auf Ersuchen des Graner Erz-

bischofs, daß die Stadt Tyrnau ein Stadttor, das beim Hofe des Erzbischofs lag und wahrscheinlich diesem bequem war, offen halte u. dgl. m. Mitunter ging die adlige Majorität des Landtages so weit, daß sie geradezu die Entziehung von Ortsprivilegien verfügte. In welcher willkürlichen Weise dabei verfahren wurde, möge das Beispiel von Szatmár-Németi zeigen. Dieser Ort hatte schon wenigstens seit 1230 die Freiheit aller deutschen Ansiedlungen besessen. Da wurde zunächst 1609 bestimmt, daß dieser Marktflecken den Gespanen seines Komitates insofern unterstehen sollte, als dies nicht im Widerspruche mit den stets geübten Freiheiten des Ortes stehe. Im Jahre 1638 wurde sodann die Klage erhoben, daß Szatmár die dorthin geflüchteten Bauern nicht herausgeben und keine Abgaben in die Komitatskasse zahlen wollte. Die Stände beschlossen darauf, daß die Rechte des Marktes, weil sie mit den Gesetzen des Reiches im Widerspruch ständen, einfach kassiert und für ungültig erklärt würden; der Ort sollte auf den Stand eines Dorfes gesetzt werden, alle Steuern und unentgeltlichen Arbeiten leisten und die in ihn geflüchteten Bauern herausgeben. Dieses Schicksal traf damals auch die Marktflecken Nyirbátor und Nyiregyháza im benachbarten Szabolcser Komitat. Diese harte und ungerechte Maßregel wurde allerdings für Szatmár-Neméti 1647, nachdem die Privilegien eingesehen und der König zugunsten des Ortes entschieden hatte, vom Landtage aufgehoben. Auf der Herausgabe von flüchtigen Bauern bestand aber doch wieder ein Artikel von 1655, obwohl frühere Verordnungen den freien Zuzug von Bauern in die privilegierten Orte gestattet hatten.

Es läßt sich begreifen, daß vielen Adligen der Anteil der Städte an den Landtagen, wiewohl sie hier ihre Forderungen gegenüber der Übermacht der anderen Stände selten durchsetzen konnten, verhasst war. Gern hätten sie daher das den freien Städten seit König Siegmund zustehende Recht wieder genommen, und tatsächlich ist der Versuch dazu 1605 gemacht worden. Als damals von der mit Österreichs Herrschaft unzufriedenen Partei Stephan Bocskay zum Fürsten von Siebenbürgen und Ungarn ausgerufen wurde, erhoben auf dem Landtage zu Karpfen seine Anhänger die Klage, daß die deutschen Bewohner der Städte im Vertrauen auf Deutschland die Ungarn hafsten und verfolgten; sie

seien von allgemeiner Abneigung gegen die Ungarn erfüllt; ihre Obrigkeiten befolgten nicht die ungarischen Gesetze: daher sollen die Städte nicht mehr zu den Ständen des Reiches gezählt werden, wie dies auch früher der Fall gewesen sei. Die Forderung der revolutionären Partei wurde indessen nicht erfüllt; ebenso waren 1608 die Angriffe auf den Reichsstand einiger Städte erfolglos. Es blieben nicht nur jene Städte Mitglieder der Stände, die dieses Recht schon früher erlangt hatten, sondern es wurden auch andere Städte in die Zahl der Stände aufgenommen: Modern (1607—1610), St. Georgen und Bösing (1638), Güns und Eisenstadt (1649), Käsmark und Briesen (1655).

Gegenüber diesen zahlreichen versuchten und zumeist auch vollführten Verletzungen der städtischen Freiheiten waren daher die in den Landtagsbeschlüssen wiederholt gegebenen Zusicherungen, dass die Rechte der Städte gewahrt werden sollten, ein eitles Spiel. Zur Zeit der kräftigeren Regierung Ferdinands I. waren auf die Verletzung der Freiheiten der königlichen Städte noch schwere Strafen gesetzt worden. Später begnügte man sich mit der bloßen Zusicherung, dass die Freiheiten beachtet werden sollten. Im Jahre 1609 wurde an diese Versicherung bereits die Klausel angehängt, dass hierdurch jedoch Landtagsbeschlüssen nicht vorgegriffen werden sollte, und 1613 hieß es, dass nur die Freiheiten gewahrt zu werden hätten, in deren ununterbrochenem und wirklichem Besitz sich die Städte befänden. Wie eine Verhöhnung klingt es, wenn die den Städten durchaus feindseligen Beschlüsse des Landtages von 1647 mit der Bemerkung schliessen: „Im übrigen sollen die Freistädte und privilegierten Märkte in ihren Rechten und Freiheiten erhalten werden.“ Und als die Städte zugleich mit der königlichen Regierung gegen die verderblichen Verordnungen auf dem Landtage von 1649 Widerspruch erhoben, dekretierten die anderen Stände, dass dieser Einspruch für ewige Zeiten für ungültig erklärt werde. Gleichzeitig wurden weitere Artikel gegen die städtischen Freiheiten beschlossen. Trotzdem heisst es aber wieder, dass die Freiheiten der königlichen Freistädte, der Bergstädte und der Städte in Slawonien erhalten bleiben sollten, insofern sie den Rechten und Gesetzen des Reiches und den adligen Vorrechten nicht widersprächen. Infolge der Schwäche

des Königtums besaßen die von ihm verliehenen Freiheiten gegenüber der stets wachsenden Macht des Adels nur noch insofern Geltung, als dieser sie beobachten wollte.

Schliesslich scheute der Adel auch vor Gewalttaten nicht zurück, so dass die deutschen Bürger ihre Freiheiten und ihre Besitzungen mit dem Schwerte verteidigen mussten. Wie die Stadt Kaschau von ungarischen Grossen am Anfang des 14. Jahrhunderts bedrängt wurde, ist schon erzählt worden. Einige Jahrzehnte später ist Schemnitz von dem Grafen von Sachsenstein hart bedrückt worden (1352). Schon damals und bis ins 16. Jahrhundert schädigte das Geschlecht der Bebek die Orte Schmölnitz, Wagendrüsel, Stillbach und Leutschau. Käsmark hatte im 16. und 17. Jahrhundert von den Grafen Tököly viel zu leiden. Am Anfang des 16. Jahrhunderts wollte der Adel Nordungarns die Bergstädte ihrer Freiheiten berauben und sich unterwürfig machen. Wie hart die Bedrägnis der Städte war, lässt sich daraus erschliessen, dass König Wladislaus II. 1502 die Bergstädte förmlich zum bewaffneten Widerstande gegen den Adel ermächtigte. In diesem heftigen Kampfe unterstützten die deutschen Geschlechter der Thurzo und Fugger die Bergstädte, und ihnen ist es gewiss zum Teil zuzuschreiben, dass 1504 die Freiheit der Bergstädte feierlich anerkannt wurde. Ähnliche Fälle könnten noch in grösserer Zahl angeführt werden.

Mit diesen Bedrückungen durch den Adel waren aber die Leiden der Städte nicht erschöpft. Auch die Könige und ihre Beamten haben besonders in Zeiten der Geldnot und in den Kriegswirren manches getan, was die Entwicklung und den Wohlstand der Städte schwer schädigte.

Zu diesen schädlichen Massregeln gehört vor allem das schon seit Siegmund üblich gewordene Verpfänden von Städten, um sich aus Geldverlegenheiten zu helfen. So verpfändete Siegmund schon 1385 die Stadt Pressburg an Jost und Prokop von Mähren. Da jedoch diese Verpfändung schon 1389 aufhörte, erwuchs daraus kein Schaden für das Deutschtum der Stadt. Überaus schädlich war dagegen die 1412 erfolgte Verpfändung von dreizehn Zipser Orten samt den königlichen Burgherrschaften Lublau, Pudlein und Kriesen an Polen; denn dadurch wurde der starke Bund zwischen

den vierundzwanzig Zipser Orten getrennt und dessen Widerstandskraft geschwächt. Die Folge war, dass die bei Ungarn verbliebenen elf Städte in die Abhängigkeit vom Komitatsgrafen (Obergespan) gerieten und ihre Freiheiten sowie ihren Wohlstand allmählich einbüßten. Die Deutschen wanderten aus oder wurden slawisiert. Ähnlich gestaltete sich auch das Schicksal der an Polen verpfändeten Orte, die trotz wiederholter Forderung der ungarischen Stände nach deren Auslösung bis in die Zeiten Maria Theresias bei Polen verblieben. Ebenso schädlich waren die besonders von Wladislaus II. geübten Verpfändungen von Städten und Stadt-einkünften an einzelne Große. Unter ihm traf dieses Schicksal unter anderem folgende Städte: Bartfeld, Kaschau, Kremnitz, Tyrnau, Skalitz, Gran, Ofen, Pressburg, Ödenburg und Essek. Dadurch wurden die landesfürstlichen Orte der Willkür der Pfand-inhaber ausgeliefert, und das konnte leicht zu Schädigungen des Gemeindewesens führen. Die Landtage erhoben gegen solche Verpfändungen zumeist nur Widerspruch, wenn sie an das Ausland oder an Fremde erfolgten. Nur die Verpfändungen westungarischer Orte an österreichische Fürsten trugen zur Hebung des Deutsch-tums bei. Diesem Umstände ist es vor allem zuzuschreiben, dass die Komitate Ödenburg und Eisenburg, in denen die Habsburger vom 15. bis zum 17. Jahrhundert verschiedene Orte im Pfand-besitz innehatten, Zuflüsse an Deutschen erhielten.

Überaus groß waren die Lasten, die den Städten ihre mili-tärischen Verpflichtungen verbunden mit den dazu bestimmten Abgaben auferlegten. Diese Verpflichtungen boten überdies die Handhabe zu mancherlei Bedrückungen. Vor allem hatten die Be-wohner der befestigten Städte die Aufgabe, ihre Befestigungen selbst zu erhalten. In den zahlreichen Kriegsnöten, die besonders seit dem 16. Jahrhundert hereinbrachen, war dies keine geringe Aufgabe. Schon 1554 wurde daher auf dem Landtage betont, dass die Städte Oberungarns zu keiner Arbeitsleistung bei anderen Be-festigungen gezwungen werden sollten, weil jede Gemeinde an ihren eigenen Befestigungen genug zu tun habe. Ferner hatten die Bürger für die Zufuhr und den Transport von schwerem Geschütz und Schießbedarf im Krieg und Frieden zu sorgen. Diese Last war während der Kriegszeit, die die Städte ohnehin



materiell schädigte, sehr bedeutend. Im Jahre 1563 musste der Landtag eingestehen, daß die Städte dieser Anforderung nicht genügen könnten; daher sollten auch Bauern gegen entsprechende Belohnung herangezogen werden; davon war aber nicht viel zu erwarten, „weil die Bauern eisenbeschlagener Wagen entbehrten und nur über schwache Pferde verfügten“. Dazu kam, daß die Zugtiere und Wagen der Bürger auch noch missbräuchlich von den Kommandanten zum Transport der eigenen Habe benutzt wurden; daß ferner z. B. die Pferde der oberungarischen Städte bis nach Siebenbürgen getrieben wurden, wie auf den Landtagen von 1595 und 1604 geklagt wurde. Auch auf den Landtagen von 1599 und 1601 hob man die Überspannung der Kräfte der Städte hervor. Es wurde ausgeführt, daß die Städte geschont werden sollten, weil sie durch die fortwährenden Pferdeanschaffungen an Stelle der zugrunde gegangenen Zugtiere erschöpft seien. Da aber die Adligen erklärten, daß sie infolge der Seuchen und der Kriegsunruhen keine Pferde zur Verfügung hätten, und da der König wohl kaum ihrem Rate, aus anderen Provinzen Pferde herbeizuführen, gefolgt ist, so mussten doch immer wieder die Städte herhalten. Im Jahre 1609 wurde auch ihre Verpflichtung, beschädigte Geschütze zu verführen, festgestellt, und 1655 wurde dies bestätigt. Zu diesen Leistungen kamen aber noch andere. So wurden die Städte 1536, obwohl damals anerkannt wurde, daß sie infolge des treuen Festhaltens an dem König in jenen Jahren große Beschwerden erduldet hatten, zur Zahlung von Abgaben zu Kriegszwecken verhalten. Im Jahre 1542 geschah dies unter Hinweis darauf, daß die Bürger der Frei- und Bergstädte nicht ins Feld rückten, auch wenn der König selbst auszog. Die Bürger sollten vom Bargeld und dem Schätzungswert ihres Vermögens den sechzigsten Teil steuern; die Schätzung hatte durch die Richter und Geschworenen zu geschehen. Die städtischen Bauern mussten außer dieser Vermögenssteuer (taxa) auch noch wie andere Bauern von jedem Tor oder Gehöft einen Gulden (die sog. dica) in die Komitatskasse zahlen. Alle Pfarrer und Geistlichen waren zur Zahlung des zehnten Teiles ihrer Einkünfte verpflichtet. Aus den Landtagsbeschlüssen von 1543 erfahren wir, daß die Städte auch eine gewisse Anzahl von Reiter- und Fußvolk schon

früher besoldet hatten und auch damals besoldeten; sie sollten daher nicht noch mit anderen Lasten bedrückt werden. Im Jahre 1545 beschloß der Landtag, daß der König die Höhe der Kriegsleistungen der Städte bestimmen sollte; die städtischen Bauern hatten von ihren im Komitate gelegenen Gütern Reiter zu stellen wie die Adligen; die Pfarrer der Städte und hervorragender Orte hatten von je 100 Gulden Einkommen zwei Reiter zu besolden. Die Kohlenbrenner und Bergleute, die außer ihrem Hause kein anderes Gut noch Vieh besaßen, wurden noch 1567 bis 1574 von der Torsteuer freigehalten; als aber die Kriegsnot stieg, wurden auch die Müller, ferner die Meister der Holzhauer und Kohlenbrenner herbeigezogen; ja auch die im Lande anwesenden fremden Kaufleute wurden zur Hilfeleistung verpflichtet. Auch erhob man die Forderung, daß die an Polen verpfändeten Zipser Städte zu den Lasten des Landes beitragen. Alle diese städtischen Abgaben wurden damals zu Kriegszwecken verwendet. Im Jahre 1596 führten die Abgeordneten der Städte aus, daß diese die Vermögenssteuer und die Torsteuer leisteten, das Verführen der Geschütze besorgten und Soldaten erhielten; sie baten, daß sie nicht weiter beschwert würden. Die sieben Bergstädte Oberungarns hatten 200 Soldaten in Szechényi zu erhalten; 1597 erklärten sie, daß sie fortan diese Last nicht tragen könnten. Es entsprach daher gewiß den Verhältnissen, wenn im Landtage von 1625 ausgeführt wurde, daß die Städte durch die Unbill der Zeiten überaus erschöpft und von Unglücksfällen heimgesucht seien; es möchten ihnen daher nicht allzu große Abgaben auferlegt werden. Übrigens konnten die Bürger im Notfalle auch selbst zum Kriegsdienst aufgeboten werden, wobei Missbräuche nicht ausblieben. Im Jahre 1593 klagten die Städte Oberungarns, daß sie von jedem beliebigen Kommandanten aufgeboten und zum Schanzengraben, zum Fischen und zu anderen Arbeiten verwendet würden. Fortan sollte daher ein Aufgebot der Städte nur erfolgen, wenn auch die Komitatsbewohner und der Adel ausrückten. Gelang es einer Stadt, für sich die Befreiung von diesen Lasten zu erwirken, so trat der Landtag dagegen auf. So wurde 1635 beschlossen, daß Befreiungen der Städte von Abgaben und Aufgebot nicht gewährt

werden sollten; schon erwirkte Befreiungen, wie jene von Kaschau und Eperies, verloren für die Zukunft ihre Geltung.

Zu allen diesen Lasten kamen noch allerlei Willkürlichkeiten der königlichen Beamten. So wurde 1618 geklagt, daß die Bürger der Bergstädte ihren Richtern entzogen und gezwungen würden, sich außerhalb des Reiches, also wohl in Österreich, vor Gericht zu verantworten; auch würden sie durch die königlichen Kammerbeamten in ihren Rechten gestört. Diese Bedrückungen sollten fortan aufhören. Ähnliche Beschlüsse wurden auf dem Landtag von 1630 gefaßt. Im Jahre 1638 wurden wieder Klagen erhoben, daß die Bürger von Pressburg, Ödenburg und von anderen Städten bei den Maut- und Zollgebühren von den königlichen Beamten übervorteilt würden. Ferner wurden die Neusohler und andere Bürger durch diese Beamten in ihrem Ausschankrecht gestört. Auch sollen städtische Güter vom Fiskus in Besitz genommen worden sein.

Groß waren auch die Leiden, die die zahlreichen Kriegsnöte den Städten und deutschen Ansiedlungen verursachten. Die oberungarischen Städte hatten schon zur Zeit Siegmunds unter den Einfällen der Hussiten aus Böhmen schwer zu leiden (1425 bis 1433). Damals sind besonders die Bergstädte Schemnitz und Kremnitz heimgesucht worden; aber selbst in die Zips drangen die fanatischen Haufen ein und zerstörten daselbst die Früchte deutscher Arbeit. Dieselben deutschen Ansiedlungen litten auch überaus zur Zeit der Bürgerkriege nach dem Tode König Albrechts. Zum Schutze der Rechte seines nachgeborenen Sohnes Ladislaus ernannte nämlich die Königin-Witwe den Söldnerführer Johann Giskra von Brandeis zu ihrem Feldhauptmann und vertraute ihm die nordwestlichen Gegenden des Reiches von der mährischen Grenze bis Kaschau an. Da die zahlreichen deutschen Städte dieses Gebietes dem jungen Habsburger zuneigten, konnte Giskra sich hier festsetzen und den Gegenkönig Wladislaus I. mit Nachdruck bedrohen. Seine Macht als oberster Feldhauptmann des Königs Ladislaus benutzte er aber in der Folge dazu, sich der Städte zu bemächtigen und den Bürgern bedeutende Geldsummen unter verschiedenen Titeln abzupressen. Ebenso wurden die Bauern von ihm und anderen Bandenführern mit allerlei Ab-

gaben bedrückt. Vergebens versuchte der Gouvernator Hunyady ihn zu verdrängen; der Krieg trug nur zur Verwüstung der Gegend bei (1449—1451). Erst nach zehn Jahren vermochte der ungarische König Matthias das Land von den Söldnerrotten, die es in der unerträglichsten Weise bedrückten, zu säubern. Viele von den böhmisch-mährischen Söldnern ließen sich aber in diesen Gegenden nieder und nahmen die Stelle der getöteten oder geflohenen deutschen Ansiedler ein. Dadurch ist das slawische Element gestärkt und die allmähliche Slawisierung zahlreicher deutscher Orte vorbereitet worden. Wie unerträglich die Notlage während der fast nie ruhenden Bürger- und Türkenkriege im 16. und 17. Jahrhundert war, lässt sich schon aus dem früher ausgeführten erschließen; die Städte litten schon deshalb überaus, weil sie Festungen waren. Alle Chroniken und Stadtgeschichten bieten zahlreiche Belege zu diesem traurigen Kapitel.

Schwere Leiden brachten über die deutschen Ansiedlungen Ungarns auch die Glaubenskämpfe des 16. und 17. Jahrhunderts. Die Lehre Luthers hatte sich rasch nach Ungarn verbreitet. Vor allem gewann sie zahlreiche Anhänger in den ungarischen Bergstädten, dann in der Zips und in Siebenbürgen. Wäre der Protestantismus unter den ungarischen Deutschen ungestört zur ausschließlichen Herrschaft gelangt, so hätte jedenfalls dieser Glaube in Nordungarn die Deutschen wirksam vor der Slawisierung geschützt. Auch wäre in diesem Falle das Deutschtum in Ungarn durch starke Zuzüge von Protestanten aus Österreich und anderen Ländern, wo sie ihres Glaubens wegen verfolgt wurden, gekräftigt worden. Schon die wenig günstigeren religiösen Verhältnisse in Ungarn führten neue deutsche Einwanderer dahin. So scheint ein Teil der sogenannten Heidebauern in Westungarn aus Oberschwaben im 16. und 17. Jahrhundert eingewandert zu sein, weil sie dort wegen ihres Glaubens nicht geduldet wurden. Auch aus den österreichischen Ländern wandten sich Protestanten und ihre Prediger hierher, als sie wegen der Gegenreformation ihre Heimat verließen; so erhielt z. B. Pressburg damals starken Zuzug. Ebenso wanderten schon im 16. Jahrhundert, besonders aber 1622, mährische Brüder, die in Ungarn auch „Habaner“ genannt wurden, in die Komitate Neutra und Pressburg ein. Ferner kamen auch zahlreiche protestantische

Prediger aus Deutschland nach Ungarn, während andere von hier nach dem Westen gingen. Diese Einwanderungen von Protestanten waren überhaupt die einzigen nennenswerten deutschen Zuflüsse für Ungarn im 16. Jahrhundert und bis etwa 1686, wenn man von der Niederlassung der an Zahl immerhin beschränkten deutschen Adligen und Beamten absieht, von denen viele damals das ungarische Indigenat erhielten. Aber all dies wird bei weitem durch den Schaden aufgewogen, den das deutsche Volkstum in Ungarn durch den Kampf gegen den Protestantismus erlitt. Wir haben schon gehört, wie die Ausbreitung des protestantischen Glaubens bereits auf den Landtagen von 1523—1525 den ungarischen Adligen eine willkommene Handhabe bot, das Deutschtum zu verfolgen. Dieser Gegensatz zwischen der nationalen ungarischen Partei und den Deutschen wurde auch nicht vermindert, als sich bald darauf die Reformation unter den Ungarn verbreitete; denn diese schlossen sich der Lehre Calvins an und standen so wieder dem lutherischen Glauben feindlich gegenüber: letzterer hat in bezeichnender Weise in Ungarn den Namen „deutscher Glaube“ erhalten. Die Folge war, dass in den Städten nun Lutheraner, Katholiken und Calvinisten einander gegenüberstanden und dass auf den Landtagen, z. B. in den Jahren 1608, 1647 und 1649, scharfe Beschlüsse gegen die Städte gefasst wurden, die verschiedene bürgerliche Rechte vom Glaubensbekenntnis der Einwohner abhängig machten. Es wurde immer wieder die Forderung erhoben, dass Mitglieder aller Konfessionen städtische Liegenschaften erwerben, städtische Ämter bekleiden, Kirchen bauen und den Gottesdienst frei ausüben könnten. Dazu kam vor allem, dass die protestantischen Deutschen durch ihren Glauben in einen scharfen Gegensatz zum katholischen Herrscherhause getreten waren, und in diesem deshalb leider keine Stütze in ihren Bedrängnissen fanden, vielmehr von der durch dasselbe geförderten Gegenreformation getroffen wurden. Dieser Umstand fällt um so mehr in die Wagschale, als den Habsburgern zufolge der eigentümlichen Verhältnisse in ihren Ländern der Kampf und die Ausrottung des Protestantismus als identisch mit der Niederwerfung der ständischen Opposition galt. Dies war vor allem in Ungarn der Fall, wo die nationalungarische Partei stets auch die Freiheit des protestantischen

Glaubens vertrat, ihre zahlreichen revolutionären Bewegungen daher auch stets eine Mahnung bildeten, den Protestantismus zu beseitigen. Darunter litten insbesondere auch die deutschen Städte. So hatte Rudolf II. durch seinen Befehlshaber in Ungarn, den Grafen Belgiojoso, den Lutheranern in Kaschau die Elisabethkirche wegnehmen lassen und räumte sie dem Erlauer Domkapitel ein, das nach der Eroberung von Erlau durch die Türken dahin geflüchtet war. Da die Bürger sich gegen diese Anordnungen wehrten, wurden ihre Prediger verjagt, die Ausübung der protestantischen Religion wurde verboten und der Grundbesitz der Stadt, zu der 28 Dörfer gehörten, mit Beschlag belegt (1604). Auch an anderen Orten, wie in Kirchdorf, Wallendorf und Leutschau, versuchte man den Evangelischen die Kirchen wegzunehmen. So kam es, dass die Städte Kaschau, Eperies, Zeben, Bartfeld, Leutschau und Käsmark sich auf die Seite Stephan Bocskays stellten, als dieser sich 1604 gegen die Habsburger erhob und zum Fürsten von Ungarn und Siebenbürgen ausgerufen wurde. Nachdem der Wiener Religionsfriede von 1606 geschlossen worden war, in dem der König nicht nur den Magnaten und Adligen, sondern auch den Freistädten und den königlichen Märkten vollständige Religionsfreiheit gewährt hatte, wurde die Gegenreformation zwar nicht mehr auf gewaltsame Weise betrieben, wohl aber wirkte der Erzbischof Pázmány von Gran auf friedlichem Wege in überaus wirksamer Weise für den Katholizismus. Durch die Milde seiner Gesinnung und die Wärme seines patriotischen Wesens stand er auch bei den Protestanten in hohem Ansehen und benutzte es zur Wiederbefestigung des katholischen Glaubens. Die Stadt Tyrnau wurde der Sitz der von ihm 1635 gegründeten Jesuitenuniversität, die eifrig für die Eindämmung des Protestantismus arbeitete. Im Jahre 1645 wurde im Linzer Religionsfrieden die Glaubensfreiheit auch auf die Bauern in Ungarn ausgedehnt; auch sollten alle, die zum Wechsel ihrer Religion gezwungen worden waren, zu ihrem ursprünglichen Glauben zurückkehren dürfen. Aber in den anderen habsburgischen Ländern wurde nach der Beendigung des Dreißigjährigen Krieges gegen die Rechte des Protestantismus mit grossem Nachdruck verfahren. Auch in den protestantischen Orten Ungarns wurden Aufpasser bestellt,

die alle diejenigen anzuseigen hatten, die aus Österreich dahin kämen, um dem evangelischen Gottesdienste beizuwohnen. Solche Anzeiger wurden reichlich belohnt. Dieses Verfahren erfüllte die Protestantenten Ungarns mit Misstrauen; sie mochten denken, daß die Regierung auch gegen sie in dieser Weise auftreten werde, sobald sie nur die dazu nötige Macht und Gelegenheit gewonnen haben würde. So kam es, daß die Protestantenten der deutschen Städte Oberungarns sich der ungarischen Adelsverschwörung zu neigten, die in den sechziger Jahren des 17. Jahrhunderts ausbrach. Es war dies ein überaus verfehlter Schritt. Hätte die national-adlige Partei gesiegt, so wäre gewiß das Los der deutschen Bürger nicht verbessert worden; die Adligen hätten vielmehr ihre Übermacht noch mehr als bisher zur Niederdrückung ihrer städtischen Mitstände benutzt. Die Niederwerfung des Aufstandes gab aber der katholischen Partei Veranlassung, auf strengste Maßregeln gegen die Protestantenten zu dringen. Hatte man schon früher die Opposition gegen die zentrale Herrschergewalt stets mit dem Protestantismus in Zusammenhang gebracht, so suchte man jetzt durch die Abwälzung aller Schuld auf die Protestantenten die katholischen Magnaten möglichst von ihrer Schuld zu entlasten. So gab die politische Verschwörung des ungarischen Adels den Anlaß dazu, daß die deutschen Bürger Oberungarns wegen ihres Glaubens verfolgt wurden! In Pressburg, Tyrnau und Leutschau, also in den verschiedenen Teilen Oberungarns, entstanden in den Jahren 1670—1672 Untersuchungskommissionen, die viele Verhaftungen vornahmen und Güterentziehungen, sowie Freiheitsstrafen verhängten. Hierauf arbeitete 1673—1676 vor allem das Pressburger Untersuchungstribunal, dessen Vorsitzender der Graner Erzbischof Szelepcsenyi und dessen sämtliche Beisitzer katholische Magyaren waren, und zwar Prälaten, Magnaten und königliche Räte. Dieses Gericht beschäftigte sich im September 1673 vor allem mit den westungarischen Bergstädten. Die Folge der Untersuchungen war die Verurteilung von 32 protestantischen Predigern und Lehrern. Im März des folgenden Jahres zitierte dieses Gericht sämtliche evangelische Prediger und Lehrer Oberungarns „als Teilnehmer an der in den jüngstverflossenen Jahren gegen Seine Majestät von einigen bösen Menschen angestifteten

Empörung“. Dreihundert derselben erschienen vor dem Tribunal, und sämtliche wurden am 4. April wegen Hochverrats zu Todes- und Vermögensstrafen verurteilt. Doch konnten sowohl 1673 als 1674 die Angeklagten sich dadurch vor der Urteilsvollstreckung bewahren, daß sie einen Revers unterzeichneten, in dem sie ihre Schuld einbekannten und sich eidlich verpflichteten, ihr „gemissbrauchtes“ Amt nicht weiter auszuüben. Sehr viele wählten diesen Ausweg, andere entflohen. Eine grosse Anzahl wurde in Kerkerhaft gehalten, um sie mürber zu machen; noch andere wurden in Ketten zum Galeerendienst nach Neapel geschickt. Auch Übertritte zum Katholizismus kamen vor. Zu den gemässregelten Predigern und Lehrern gehörten Christian Pihringer aus Pressburg, Thomas Steller aus Neusohl, Anton Reiser, Valentin Sutor (d. i. Schuster) u. a. Inzwischen waren in den einzelnen Orten Zwangsmassregeln durchgeführt worden. In den Bergstädten fanden sich Kommissionen ein, die die Kirchen den Katholiken einräumten und den Stadtrat zumeist mit katholischen Magyaren besetzten. Bei dieser Gegenreformation zeichnete sich vor allem Graf Volkra, der Vizepräsident der Zipser Kammer, durch seine Rücksichtslosigkeit aus. Wie hierbei verfahren wurde, mögen Berichte aus Eperies und Leutschau lehren. In der erstgenannten königlichen Freistadt erschien der Kammergraf am 8. März 1673 und forderte den Rat der Stadt vor sich. Dem Stadtrichter Michael Hacker teilte er sodann mit, daß er als ein „Rebellischer“ sich jedweder dem Gutedünken des Kaisers anheimgestellten Strafe zu unterwerfen habe und von Amt und Würden entsetzt sei. Auch der „Obervormund“ Siegmund Zimmermann und die anderen „Vormünder“ der Gemeinde, also die Mitglieder des den Stadtrat überwachenden Bürgerausschusses, wurden abgesetzt. Zugleich wurde verkündet, daß bei Strafe des Hochverrates jedwede Zusammenkunft auch nur zweier Personen verboten sei. Sofort wurde das Rat- und das Weinhaus von starken Wachen besetzt; ersteres überdies gesperrt und versiegelt. Die Stadtgüter wurden als dem königlichen Fiskus verfallen eingezogen. Am Abend des 8. März trafen auch die anderen Kommissionsmitglieder in der Stadt ein, darunter der Erlauer Bischof Stephan Szegedi, der schon 1672 „alhier drei Kirchen genommen und den wohl eingemauerten

Schatz der deutschen Kirche gehoben hatte“. An den folgenden Tagen wurde sodann die Untersuchung gegen den protestantischen Klerus und die Professoren des städtischen Gymnasiums abgehalten. Sie alle wurden der Rebellion für schuldig erkannt, doch unter der Bedingung begnadigt, dass sie sich jeder Amtshandlung enthalten sollten, bei sonstiger Strafe an Leib und Leben und Verlust ihrer Güter. Sämtliche drei Kirchen samt den beiden Pfarrhöfen und Schulen wurden eingezogen, der protestantische Stadt-pfarrer vertrieben, die Professoren verwiesen. Unter ihnen befand sich auch Matthias Höher, der uns über die erzählten Begebenheiten einen leider unvollständigen Bericht hinterlassen hat, und der berühmte Schulmann Isaak Zabanus, der nach Hermannstadt übersiedelte, wo sein Sohn später als Sachs von Harteneck eine bedeutende Rolle spielte. Auch setzte Volkra einen neuen Stadtrat ein, der außer zwei Protestanten lauter Katholiken zählte. Die Hauptsache aber war, dass unter den dreizehn Männern bloß drei Deutsche erscheinen, während in dem abgesetzten Rate gerade das umgekehrte Verhältnis bestanden hatte! In ähnlicher Weise verfuhr man in Leutschau. Im Oktober 1673 wurde die katholische Restauration des Stadtrates und im Februar des folgenden Jahres die Auslieferung der Kirchen, Pfarren und Schulen, sowie die Einstellung des protestantischen Gottesdienstes gefordert; nur unter dieser Bedingung würde die Stadtvertretung, die nach Pressburg vorgeladen worden war, von der Anklage der rebellischen Haltung freigesprochen werden. Wenige Wochen später wurde unter dem Drucke des Kammergrafen Volkra, der am 6. April mit seinen Kroaten erschien war, der protestantische Gottesdienst eingestellt und der Pastor verbannt. Die Erneuerung des Stadtrates erfolgte hier aber erst 1675. Da die Leutschauer früher erklärt hatten, dass es in der Stadt an tauglichen Katholiken fehle, schlug der königliche Kommissar Joseph Gundelfinger vor, Edelleute vom Lande zu wählen. Als die Leutschauer noch immer zögerten, erschien im Juni ein neues königliches Mandat, den Stadtrat katholisch zu gestalten, und noch in demselben Monat kam der Kaschauer Kammerrat Siegmund Halló, ein stammer katholischer Magyar, um diesen Befehl durchzuführen. Als der Stadtrat, der Richter und die Vormünder vor ihm in „deutschen“ Mänteln erschienen

und ihn in deutscher Sprache begrüßten, forderte er, nach dem Bericht der Leutschauer Chronik, daß sie magyarisch sprechen sollten, „weil sie unter einem ungarischen Könige im Königreich Ungarn lebten. Darauf ihm zur Antwort gegeben, daß wir als Deutsche, wie er es aus dem Habit entnehmen kann, keine andere Sprache als Deutsch reden könnten, welches er, wie wohl ungern, geschehen lassen“. Die Leutschauer führten nun alle Gründe an, welche gegen die Aufnahme von Edelleuten in den Stadtrat sprachen: „Es würde dies nur zum Nachteil für Se. Majestät und zum Schaden der Stadt ausschlagen. Denn die Adligen besäßen als Fremdlinge keine Güter und böten deshalb auch keinerlei Bürgschaft für Schadloshaltung der Gemeinde im Falle schlechter Verwaltung des Stadtvermögens. Sie würden als Fremdlinge, ohne Besitz in der Stadt, dieselbe bei schlechten Zeiten im Stich lassen, da sie selbst nichts zu verlieren hätten. Der Adel der Umgebung habe den Bürger stets verfolgt und nur auf den eigenen Nutzen Bedacht genommen. Die Edelleute würden die ihnen ohnehin verhafteten bürgerlichen Freiheiten, Rechte und Bräuche nicht verteidigen und schützen, sondern sie vielmehr preisgeben und verletzen. Sie verstanden von den Stadtrechten nichts, da sich ja die Deutschen allhier von alters her des sächsischen Rechtes bedienten<sup>1)</sup>), seien der deutschen Sprache nicht kundig, welche doch für die Stadt notwendig und von Amts wegen gefordert wäre, und müßten, um leben zu können, höhere Besoldungen als die ansässigen Bürger beanspruchen.“ Alle diese Widerreden halfen jedoch nicht. Mit Hilfe von 60 Musketieren und 300 kroatischen Reitern vollzog Halló die Umgestaltung des Stadtrates, in den nun fast durchaus Magyaren kamen. „Hierauf wurden“, berichtet die Ortschronik, „die deutschen Mäntel und Niederschuh, in welchen die Herren des Rates in die Kirche und auf das Rathaus nach uralter deutscher Gewohnheit zu gehen pflegten, abgeschafft; die Gemeinde mochte dawider reden wie sie wollte, denn die neuen Ratsherren gaben vor, sie wären Ungarn und dergleichen Habit zu tragen nicht gewohnt.“ Ähnlich wurde in Käsmark, Zeben, Bartfeld, Kaschau, Schemnitz, Tyrnau, Preßburg

1) Vgl. dazu oben S. 26.

und an anderen Orten verfahren. Nur in Südwestungarn wurde die Gegenreformation ohne besondere Anwendung gewalttätiger Mittel betrieben. Über die Stimmung, die infolge dieser Verfolgungen um sich griff, berichtet der venezianische Gesandte am Wiener Hofe, Morosini, 1674 folgendes: „Es lässt sich kaum sagen, welche Erbitterung unter der Bevölkerung dieses Reiches zufolge der angewendeten Strafen herrscht, und wie groß insbesondere die Erbitterung der Protestanten infolge der gefassten Entschließung ist, sie der Gotteshäuser zu berauben und zum anderen Glauben zu zwingen.“

Da der ungarische Aufstand auch die Veranlassung bot, „in Hungarn die Sache anders einzurichten“, also die Verfassung zu ändern, so setzte die nationale Partei ihren Widerstand fort. An ihre Spitze trat Emerich Tököly. Auch nachdem Kaiser Leopold I. auf dem Ödenburger Landtage 1681 den Akatholiken gemäß dem Wiener Frieden von 1606 wieder freie Religionsübung und die Erbauung neuer protestantischer Kirchen in bestimmten Orten gestattet hatte, verlor sich die Spannung nicht völlig; das Misstrauen und der Hass war nach den vorangegangenen Ereignissen zu groß. So kam es, dass wir in den folgenden Jahren die Städte Eperies, Kaschau, Bartfeld, Sáros-Patak u. a. auf Seiten Tökölys finden, wozu bemerkt werden muss, dass Bürgerschaft und Stadtvertretungen damals schon zum großen Teil magyarisch waren und überdies auf sie von der revolutionären Partei unstreitig ein gewisser Zwang ausgeübt wurde. Einzelne von diesen Orten ergaben sich erst den Kaiserlichen nach hartnäckigem Kampfe, an dem die bewaffnete Bürgerschaft Anteil genommen hatte; Eperies ließ erst eine doppelte Belagerung in den Jahren 1684 und 1685 über sich ergehen. Sowohl diese Stadt als auch Kaschau erlangten bei ihrer Übergabe freie Religionsübung und völlige Straflosigkeit. Aber schon im Herbst 1686 wurde eine Kommission eingesetzt, die die oberungarischen Freistädte besuchen und den Evangelischen die Kirchen und Schulen wieder abnehmen sollte, in deren Besitz sie Tököly eingesetzt hatte und die sie auch nach den mit den kaiserlichen Generalen abgeschlossenen Übergabebestimmungen behalten sollten. Dies geschah in Eperies, Kaschau, Bartfeld, Leutschau, Käsmark und an anderen Orten.

In Eperies und Kaschau zogen Jesuiten ein. Dazu kam, daß alle diese Orte, die schon bisher während des langen Krieges von Freund und Feind ausgesogen und ausgeplündert worden waren, den kaiserlichen Truppen Quartiere geben und sie erhalten mußten. In welch unmenschlicher Weise dabei verfahren wurde, lehren uns die Schilderungen, die über die Eintreibung der den Debreczinern für einen Winter aufgelegten „Portionsumme“ von 480 000 rheinischen Gulden durch General Antonio Graf von Caraffa erhalten sind. Die für jede Gasse der Stadt beauftragten Abteilungen der entmenschten Soldaten sperrten die Bürger jedes Hauses, und wo keine Männer und Wirté zu finden waren, Weiber und Knechte wie zur Schlachtbank getriebene Schafe in einem Zimmer, und wenn dieses sie nicht fassen konnte, in dem Hof ein, banden sie auf tatarische Art und mishandelten sie mit harten Schlägen und anderen ausgesuchten Qualen. „Von welchen Märttern und Henkereien Männer und Weiber teils unter den Händen der Exekutoren, teils später an vierzehn gestorben, viele aber auf ihr ganzes Leben zur Arbeit untüchtig gemacht worden sind.“ Unter diesen Umständen ist es leicht erklärlich, daß in einzelnen Städten der Geist der Unzufriedenheit wieder einzog und viele wohl auch ihre Übergabe bedauerten. Dies gab Veranlassung, daß 1687 durch den mäfflosen Diensteifer eines kaiserlichen Generals über die deutschen Städte Nordungarns nochmals ein Strafgericht erging, das die Geschichte auf das schärfste gebrandmarkt hat.

General Antonio Caraffa, der von Misstrauen gegen den „rebellischen Geist des akatholischen Ungarvolkes“ erfüllt war, glaubte in Eperies die Spuren einer Verschwörung zugunsten der mit den Neuerungen unzufriedenen ungarischen Kuruzzenpartei gefunden zu haben. Er leitete daher Untersuchungen ein, die mit abscheulicher Grausamkeit gegen deutsche und ungarische Bürger verschiedener Städte geführt wurden und viele einem qualvollen Tode überlieferten. Zu den Hingerichteten zählten Siegmund Zimmermann, einer der ersten Bürger und Kaufleute von Eperies, und dessen Schwiegervater Andreas Keczer von Lipócz (im Sároser Komitat), der uns durch seinen Namen an den Krakauer Bürger gleichen Namens erinnert, der in die Verschwörung von 1311

verwickelt war; doch galten die Keczer von Lipócz schon als Ungarn. Ferner sind zu nennen: Kaspar Rauscher, ein Freund Zimmermanns und Teilnehmer an seinen Handelsgeschäften; Gabriel Keczer, der Sohn des Andreas; Georg Fleischhacker, der ebenfalls zu den ersten Bürgern und Kaufleuten von Eperies zählte; Georg Schönleben, Ratsherr von Eperies; Friedrich Weber, Notar dieser Stadt; Daniel Weber aus Szolnok u. a. Simon Feldmajer, der die Verteidigungen von Eperies 1684 und 1685 geleitet und nach der Übergabe der Stadt mit dem kaiserlichen Heere mutvoll vor Ofen gekämpft hatte, entzog sich dem qualvollen Verhör und der Hinrichtung durch Selbstmord. Die gesamte Zahl der Opfer betrug über zwanzig. Außerdem wurden aber viele andere, wie der blinde Siegmund Guth, der wahrscheinlich aus Neusohl stammte, ferner Johann Roth aus Királyfalva (im Komitat Neusohl), Johann Schwarz, Professor und Prediger zu Eperies, Peter Feigel u. a., gefangen gehalten und hatten teilweise auf der Folterbank die ausgesuchtesten Qualen zu überstehen. Roth konnte noch mehr als ein halbes Jahr später den in Pressburg versammelten Reichsböten die Spuren der Brandwunden zeigen, als dort das Blutgericht zur Besprechung gelangte. Unter dem Titel „Die Schlachtkbank zu Eperies“ hat ein Zeitgenosse diese Schändlichkeiten beschrieben; während ein anderer seiner Schrift gleichen Inhaltes die Überschrift „Das blutige Schauspiel von dem Grafen Anton Caraffa“ gab. Der Name Caraffas wurde zu einem Fluchworte in Ungarn, obwohl er nur das Werkzeug der schwachen, von den deutschfeindlichen Ungarn irregeleiteten Regierung war. „Es sind gewichtige Anzeichen vorhanden“, sagt ein vortrefflicher österreichischer Historiker, „daß das Eperieser Blutgericht nicht das Werk Caraffas, der bloß den Vorsitz dabei führte, sondern das magyarischer Intriganten war, wie denn auch in der Tat die meisten Opfer desselben Deutsche oder nahe Verwandte solcher und die Ankläger dabei ohne Ausnahme Magyaren waren.“ Unstreitig ist, daß der Kaiser und seine Regierung von den magyarischen Würdenträgern getäuscht und missbraucht wurden. Ungarische Große, die selbst Rebellen waren, schwärzten die deutschen Protestanten Ungarns bei Leopold I. als politisch gefährliche Leute an, um sie zu demütigen und zugleich dem Wiener Hofe ab-

wendig zu machen. Dem Deutschtum abholde magyarische Bischöfe und Priester waren es, die vor allem die Regierung zu den geschilderten Verfolgungen hingerissen hatten. „Für denjenigen, der die Geschichte der Gegenreformation in Ungarn nur einigermaßen kennt, unterliegt es keinem Zweifel, daß den meisten dabei in hervorragender Weise tätigen Priestern ... nicht sowohl um die Bekehrung der deutschen Protestanten in Ungarn, als vielmehr um deren Vertreibung und Unterdrückung zu tun war. Eine bittere Ironie, die den damaligen Magyaren nicht wenige vergnügte Stunden bereitet haben mag, lag darin, daß hierzu grosenteils deutsche Kameralbeamte, wie der ungarische Kameralpräsident Graf Otto Ferd. Volkra, der Präsident der Zipser Kammer Freiherr von Walsegg, der Leutschauer Dreißigsteinnehmer Math. Gandel und der Palócsaer Einnehmer Joh. Gundelfinger die Hand boten.“ Vergebens hatten sich umsichtige Männer, zu denen nach einem protestantischen Berichte auch der Wiener Bischof Emerich Sinelli gehörte, gegen die gewaltsame Bekehrung ausgesprochen. Die Folge des verfehlten Vorgehens der Regierung war, daß die Deutschen Ungarns ihr entfremdet wurden und sich, als der Aufstand Rákóczys 1703 ausbrach, auf seine Seite schlugen. Nur einzelne Städte, wie Pressburg und Ödenburg, waren damals österreichisch gesinnt.

Diese Entwicklung der Verhältnisse war um so bedauerlicher, als gerade damals die deutschen Waffen nach der glücklichen Abwehr der zweiten Türkenbelagerung Wiens (1683) mit glänzenden Erfolgen für die Wiedereroberung des türkischen Anteils von Ungarn tätig waren; Ofen war bereits 1686 genommen worden. Die ungarische Adelspartei, die in ihrem Kampfe gegen die Königsmacht über Land und Leute so großes Unglück gebracht hatte, lag ebenso wie die Macht der Türken, die sie ins Land gerufen hatte, völlig darnieder; daher wäre es damals am Platze gewesen, das Vertrauen der Bevölkerung, vor allem der Deutschen, zu gewinnen, in ihr eine starke Stütze der österreichischen Herrschaft zu suchen. Wie ganz anders hätten sich dann die Verhältnisse in Ungarn entwickelt! So aber hatte die Gegenreformation das Deutschtum in Ungarn, vor allem in den oberungarischen Städten überaus geschwächt und zu

ihrer Entnationalisierung beigetragen; die Regierung war ihrer Stützen beraubt, die widerspenstige nationalungarische Partei gestärkt.

Nur wenig günstiger hatten sich im 16. und 17. Jahrhundert die Verhältnisse in Siebenbürgen entwickelt.

Auch in diesem Lande war dieselbe Spannung zwischen den „Sachsen“ und den Ungarn vorhanden. Letztere gliederten sich hier in die eigentlichen Magyaren und die stammverwandten Szekler, die als Grenzhüter im Osten des Landes angesiedelt worden waren. Zwar hatten diese drei Völker schon 1437 eine brüderliche Vereinigung zum gegenseitigen Schutze geschlossen und diese war 1459 und 1542 erneuert worden, aber das hinderte nicht stete Übergriffe der Ungarn zu ungunsten der Deutschen.

Lehrreich ist in dieser Beziehung das Schicksal von Klausenburg. Hier hatten sich schon im 14. Jahrhundert neben den Deutschen auch Ungarn angesiedelt. Sie wohnten zusammen in einer Gasse, die außerhalb des Mauerringes der „alten Burg“ lag und nach ihnen schon 1372 den Namen „Ungergasse“ führte. Sobald die Anzahl der Ungarn sich vermehrt hatte, forderten sie, dass in der Kirche St. Peter, die in ihrer Gasse lag, ein besonderer Gottesdienst für sie eingerichtet würde. Tatsächlich entschied der Bischof Matthäus 1453, dass der Stadtpfarrer für die Ungarn einen besonderen Kaplan anstellen solle. So hatten diese zunächst auf kirchlichem Gebiete ihre Forderungen durchgesetzt. Zugleich forderten sie aber auch Teilnahme an der Stadtverwaltung. Darüber entbrannte wieder ein heftiger Streit, bis die Sachsen 1458 beigaben. Es wurde die Vereinbarung getroffen, dass alljährlich hundert rechtliche unbescholtene Männer, zur Hälfte Sachsen, zur Hälfte Ungarn, ernannt werden sollten, die gemeinschaftlich sechs sächsische und sechs ungarische Geschworene und abwechselnd zum Richter für ein Jahr einen Sachsen, für das andere einen Ungarn zu wählen hätten. Die Gemeindeeinkünfte sollten gemeinsames Eigentum sein. Noch blieb Klausenburg eine sächsische Stadt; selbst Johann Zpolya bezeichnete sie als solche. Aber schon stand sie im Gegensatze zu den anderen deutschen Städten Siebenbürgens im Kampfe gegen Ferdinand von Österreich auf Zapolys Seite, ein Zeichen, dass in ihr das ungarische Element

bereits stark überhand genommen hatte. Bezeichnend ist, daß die ungarischen Bürger den sächsischen Hinneigung zu Ferdinand vorwarfen, „sie hätten Johannem einen Löffelmacher gescholten und warteten noch immer auf der Teutschen Herrschaft, wie die Juden auf den Messias“. Bald tauchten neue Streitpunkte auf. Die Ungarn wollten sich auch der Stadtkirche und Pfarre bemächtigen, die sich bisher stets in den Händen der Deutschen befunden hatten. Da nun Klausenburg, wo sich wie in den anderen sächsischen Ansiedlungen rasch die evangelische Lehre verbreitet hatte, um 1560 zu der die Dreieinigkeit leugnenden Lehre des „Arianismus“ abfiel, trat zwischen diesem Orte und den anderen sächsischen Städten eine Spannung ein. Dies hatte zur Folge, daß die deutschen Bewohner der Stadt den Rückhalt an den anderen Deutschen verloren und von den Ungarn um so leichter unterdrückt werden konnten. Diese erschienen vor König Johann Siegmund, dem Sohne Zapolyas, und führten aus, daß die Deutschen nur Flüchtlinge und Landläufer waren, die sich mit der Erlaubnis der Ungarn im Lande angesiedelt hatten. Dies gelte besonders von Klausenburg, wo die Ungarn sie zu Mitbürgern erwählt hätten, da sie zuvor nur Dorfleute und Bauern gewesen waren. „Darum sei es vor Gott und den Menschen eine große Schmach und Unbilligkeit und dem ungarischen Geschlecht ein Präjudizium, wenn die Ungarn irgendwo geringeres Recht hätten als andere.“ Sie forderten deshalb, daß die Hauptkirche ihnen so oft gehören sollte, als ein Ungar Richter sein würde; auch sollte nach dem Tode des sächsischen Pfarrers ein Ungar gewählt werden, und die Wahl der Hälfte der Hundertmänner und der Hälfte des Rates sollten die Ungarn vollziehen. Alles das und noch andere Rechte erlangten die Ungarn 1568 durch den Schiedsspruch des fürstlichen Kanzlers. Auch wurde damals bestimmt, daß die Berufung von den Geschworenen nicht mehr an die sieben Stühle, also das oberste Gericht der Sachsen, sondern an die königliche Tafel ergehen sollte. Damit hatten die Ungarn in Klausenburg nicht nur vollständige Gleichberechtigung mit den Deutschen erreicht, sondern sie drängten diese fortan immer mehr zurück, so daß man in der Folge nur noch an den Namen der Einwohner erkannte, daß ihre Väter deutscher Herkunft waren. Es ist also genau dieselbe Entwick-

lung, wie wir sie etwa in der Geschichte Krakaus kennen gelernt haben.

Der ungarische Adel und die aus seiner Mitte hervorgehenden Kronbeamten waren auch in Siebenbürgen Feinde und Bedrücker des Deutschtums. Wie z. B. Bistritz im 15. Jahrhundert bedrängt wurde, ist schon früher erzählt worden. Seit dem 16. Jahrhundert wuchs auch hier der gefährliche Einfluß des Adels und sein Hass gegen das Deutschtum beständig. Statt auf viele Einzelheiten einzugehen, genügt es, auf die Rede hinzuweisen, in der Albert Huet, seit 1578 Sachsengraf, 1591 die Rechte seines Volkes verteidigte. Er hielt sie auf Beschuß der „Universität“ (d. i. der Gesamtheit) der Sachsen am 10. Juni 1591 zu Weissenburg (Karlsburg) in Gegenwart des Fürsten Siegmund Bathory, der Räte und anderer Großen. Was er da sagte, musste durchaus der Wahrheit entsprechen, weil er sonst die Angelegenheit, als deren Anwalt er sprach, nicht gefördert, sondern vielmehr geschädigt hätte. Aus seinen Ausführungen geht hervor, daß die Deutschen immer wieder als Zukömmlinge und Fremde bezeichnet wurden, denen man nicht die Rechte der Einheimischen und Bürger gönnen wollte. Wenn Huet ferner bemerkte, daß die Deutschen als Schuster, Schneider und Kürschner, nicht aber als Kriegsleute und Verteidiger des Rechts bezeichnet würden, so geht daraus klar hervor, daß er sich gegen Anwürfe der nationalen Adelspartei wendet. Darauf deutet auch der Umstand, daß Huet sich veranlaßt fühlt, die Ansicht jener zurückzuweisen, die die Deutschen als Hörige ansehen möchten. Der Sachsen Rechte, führt Huet ferner aus, würden angefochten, ihr Hab und Gut geplündert, und zwar um so gewissenloser, als man aus ihren Städten, wohlgebauten Häusern, großen Dörfern, Burgen und Kirchen den Schluß ziehe, daß ihr Reichtum unermesslich sei. Sie seien aber bereits völlig ausgesogen und erschöpft. Dies gereiche dem Fürsten nicht zur Ehre, dem die Städte allein zu eigen seien. „Darum solle der Fürst nicht gestatten, daß so viele sich erheben, die da sprechen: so will ich's, so befehle ich's; wir sind Edelleute, ihr unedel! Wollte Gott, daß sie edel wären von schönen Tugenden! Wenn jeder gemeine Edelmann seinen Hörigen schirme, warum schütze der Fürst nicht seine Untertanen, seine lieben Getreuen?“ Aus diesen

Worten ergibt sich klar, daß die Edelleute auch in Siebenbürgen die heftigsten Widersacher der deutschen Rechte waren; daß sie, die Schwäche der Regierung ausnutzend, an deutschem Besitz sich vergriffen. An sie denkt wohl Huet, wenn er sagt, daß das verspottete bürgerliche Handwerk nicht nur seinen Mann nähre, sondern auch dem Fürsten einen reichlicheren Zins abwerfe, als ihn die anderen Nationen bezahlen; deshalb wollten seine Stammesgenossen lieber die Namen Kürschner, Schuster und Schneider als Diebe, Mörder und Räuber tragen. Sie seien als Gäste gekommen, aber von König Geisa eingeladen; jetzt seien sie nicht mehr Fremdlinge, sondern Bürger des Landes, Untertanen und Getreue des Fürsten, die zur Zeit der Not auch die Waffen zu führen verstünden.

Wie die Stände Ungarns, so benutzten die Magyaren und die Szekler auch in Siebenbürgen ihre Übermacht im Landtage, um die Sachsen zu schädigen; sie hatten zwei Stimmen, diese nur eine. So versuchten vor allem die beiden ersteren Nationen die Bestätigung der Freiheiten der Sachsen von ihrer Zustimmung abhängig zu machen. Während früher neuerwählte Landesfürsten den Schwur ablegten, die alten Rechte ihrer Untertanen zu halten, sollte nach dem Beschlusse des Landtages von 1652 der Wortlaut des Artikels dahin abgeändert werden, daß der König den Adel, die Städte, die Märkte, die Szekler und die Sachsen in allen Rechten „nach den Beschlüssen des Landtages und der Verfassung“ zu erhalten verpflichtet sei. Die Abgeordneten der Sachsen erkannten sofort die Gefahr und drangen auf die Festhaltung an der alten Form. Wie in Ungarn so wurde auch in Siebenbürgen die Ausdehnung der Komitatsgerichtsbarkeit auf die Deutschen angestrebt; die Ungarn und Szekler forderten das Recht, Prozesse gegen Sachsen vor dem Komitats- und Szeklergericht zu führen, sowie Häuser und Güter auf Sachsenboden kaufen zu dürfen; sie wollten den Sachsen ihr altes Privileg nehmen, nach dem sie von der unentgeltlichen Bewirtung und Vorspannleistung an durchreisende Edelleute und Beamte frei waren u. dgl. m. Die Adligen beriefen sich bei diesen Forderungen auf ihr Adelsrecht, dem die von den Königen gewährten Freiheiten der Sachsen keinen Eintrag tun könnten. „Denn

adlig sei früher wie in den Komitaten der Rechtszustand auf dem (den Sachsen überlassenen) Königsboden gewesen; das sei der gerechte alte Brauch, der wieder hergestellt und aufgerichtet werden müsse.“ Besonders heftig tobte dieser „Streit um die Konzivilität“, in dem der ungarische Adel scheinbar nur um Gleichberechtigung, in Wirklichkeit um die Vorherrschaft auf dem sächsischen Boden rang, auf dem Landtage von 1653; seither hat er eigentlich nie aufgehört. Nur kurz sei erwähnt, dass auch in Siebenbürgen jene deutschen Bürger, die Landgüter besaßen, dem deutschen Rechte Schwierigkeiten bereiteten. Schon aus den Jahren 1331 und 1337 sind Fälle bekannt, dass Deutsche wegen solcher Besitzungen vor dem adligen Gerichte erscheinen mussten.

Leider fehlte den Deutschen in Siebenbürgen seit dem 16. Jahrhundert gerade so wie in Polen und Ungarn der Schutz kräftiger Herrscher. Die einheimischen Fürsten waren zum grossen Teile überaus unbedeutend und von den Grossen abhängig. Überdies dauerte ihre Herrschaft nicht selten nur kurze Zeit; die raschen Thronwechsel vermehrten aber die Verwirrung und führten über das Land Kriegsnot und Verwüstungen herbei. Johann Siegmund, der Sohn Johann Zapolias, war ein Mann ohne Einsicht und Tatkraft. Siegmund Báthory war als ein schwacher Knabe zur Regierung gekommen; die Zeit „des kindischen Regimentes“ nutzten die Feinde des Deutschtums für ihre Zwecke derart aus, dass Huet vor ihm jene Verteidigungsrede halten musste und in dieser offen dem Fürsten vorwarf, dass er die Deutschen nicht schütze. Der Wankelmut dieses Herrschers, der einigemal auf die Regierung verzichtete und dieselbe wieder ergriff, brachte über das Land Kriege, Fremdherrschaft und Bedrückung jeder Art. Der Fürst Gabriel Báthory war ein ausschweifender Tyrann; die Chroniken nennen ihn „Siebenbürgens Pest“ und einen „Liebhaber aller Schelme und Dieberei“. Als er 1613 ermordet wurde, schrieben die Klausenburger: „Wir haben nicht gewusst, was wir vor Freude tun sollten.“ Und ein Chronist verzeichnet die Nachricht seines Todes mit der Bemerkung: „Also hat er seinen wohlverdienten Lohn bekommen und der armen Leute zu Hermannstadt sauern Schweiß mit seinem

Blute bezahlen müssen, wie es allen Tyrannen ergangen und ergehen wird.“ Eine Kronstädter Chronik nennt ihn aber einen „Erztyrannen, Landräuber und Verwüster“, der „in sein Reich eingedrungen wie ein Fuchs, regiert wie ein Löwe und ist gestorben wie ein Hund“. Aber auch bei den tüchtigeren Fürsten fanden die Sachsen keinen genügenden Schutz. So gab Georg Rákóczy II., als die Sachsen ihn während des Landtages von 1653 baten, die gegen ihre Rechte gerichteten Beschlüsse der beiden anderen Nationen nicht zu bestätigen, die Antwort: „Und wenn ihr gleich ein Privilegium hättest wie diese Stube groß, so werdet ihr das nicht erhalten, daß die Artikel, so voran gemacht sind, sollten aufgehoben werden.“

Wohl hatten die Deutschen Siebenbürgens Schirm und Schutz beim Hause Österreich gesucht. An Ferdinand I. hatten sich alle Sachsen mit Ausnahme der von Klausenburg angeschlossen. Die Seele des Widerstandes gegen Zápolya und einer der treuesten Anhänger Ferdinands war der Sachsengraf Markus Pemflinger. Aber die Macht der österreichischen Partei war hier im Osten gering; die erwartete Hilfe blieb aus, und so musste sich Stadt auf Stadt ergeben. Am längsten hielt Hermannstadt den Angriffen der Feinde stand. Als Ferdinand 1535 mit Zápolya Waffenstillstand schloß, schrieb er an die Hermannstädter: „Nichts ist unter dem Himmel, das wir nicht um euch und eurer leuchtenden Treue tun wollen.“ Und an die Sachsen schrieb er um diese Zeit: „Da die Reinheit eurer Treue gegen uns derart ist, daß wir euch mit besonderer Neigung zugetan sind, wird euer Ruhm und eurer Taten Gedächtnis mit Recht bei uns fort und fort würdig gefeiert und vor anderen erhoben werden.“ Ebenso erkannte Ferdinand Pemflingers Treue an, indem er zugestand, daß dieser „weder Habe noch Gut, weder Gesundheit noch selbst das Leben geschonet habe“. Ähnliches besagen zahlreiche andere Schreiben des Königs aus jenen Jahren. Schließlich sah sich Ferdinand dennoch genötigt, 1538 Siebenbürgen an Zápolya auf Lebenszeit zu überlassen. Schon zwei Jahre später starb dieser. Nun ergriff gegen die geschlossenen Verträge seine Gemahlin Isabella für ihren kaum geborenen Sohn Johann Siegmund die Herrschaft. Die Sachsen traten auf die Seite Ferdinands. An ihrer Spitze

stand jetzt Peter Haller, dessen Vater Ruprecht aus Nürnberg stammte, also wohl ein Verwandter des Krakauer Druckers Haller war. Peter war einer der bedeutendsten Handelsherren von Hermannstadt, Ratsmann und Bürgermeister der Stadt, später Sachsengraf. Wieder fand Ferdinand Veranlassung, in überaus anerkennender Weise der Sachsen und ihres Führers „wunderbare Treue“ und den „ausgezeichneten Eifer“ zu rühmen; er versprach, sie gegen jeden Feind zu schirmen und Sorge zu tragen, daß sie ihre so große Liebe nicht gereue. Diesmal gelang es tatsächlich dem Kaiser, sich 1551 in den Besitz von Siebenbürgen zu setzen. Seine Kommissäre erklärten, daß die Sachsen Siebenbürgens Grundkraft seien und vor allen anderen Völkern Siebenbürgens Gunst und Gnade verdienten. Tatsächlich befahl Ferdinand, die Sachsen als das vorzüglichste Gut der heiligen ungarischen Krone zu schirmen; er bestätigte ihnen ihre Rechte und zeichnete vor allem die Hermannstädter aus. Aber der Führer der kaiserlichen Truppen, Johann Baptista Kastaldo, war ein gewalttätiger Charakter; seine Truppen waren, wie er selbst eingestand, zuchtlos und bestialisch. So hatte das Land unter ihrem Drucke furchterlich zu leiden; Klausenburg wurde von ihnen mit Bomben beschossen, Weissenburg in Brand gesteckt, Hermannstadt hätten sie geplündert und verbrannt, wenn sich die Bürger nicht zur Wehr gesetzt hätten. So sank die Zahl der Anhänger Ferdinands immer mehr. Da zugleich der Sultan, wie einst für Johann Zapolya, so jetzt für dessen Sohn, mit immer größerem Nachdruck auftrat, Ferdinand aber dem Lande keinen genügenden Schutz bot, wurde die Herrschaft Isabellas und ihres Sohnes 1556 wieder anerkannt. Die Sachsen entschuldigten durch Boten, die sie an Ferdinands Statthalter sandten, mit Hinweis auf die dräuende Not diesen Schritt. Das Volk von Hermannstadt erhob sich aber gegen den Stadtrat, als sich dieser die Herrschaft Isabellas zu fördern anschickte.

Ähnlich gestalteten sich die Verhältnisse vierzig Jahre später. Infolge von Verträgen mit dem Fürsten Siegmund Báthory gelangte Kaiser Rudolf II. in den Besitz von Siebenbürgen (1597). Da aber der Fürst die getroffenen Vereinbarungen wieder rückgängig machen wollte, brach über Siebenbürgen die Zeit der

schrecklichsten Kriegswirren und Verwüstungen herein. In greulicher Weise suchten vor allem die Walachen unter ihrem Wojwoden Michael das Land heim. Schwer war in dieser Zeit die Stellung der Deutschen. Mit Freuden hatten sie, und an ihrer Spitze vor allem Graf Huet, 1595 die Vermählung Siegmunds mit der habsburgischen Erzherzogin Maria Christierna begrüßt. Die Zuneigung des Grafen zu Österreich, die „vorzügliche Reinheit seiner Gesinnungen“ erkannte der Kaiser in vollem Mafse an, wogegen dieser versicherte, dem Kaiser auch fürderhin treu zu dienen, „dieweil er guter teutscher Nation sei“ (1597). Nach der Abtretung Siebenbürgens an Österreich waren die Sachsen auf des Kaisers Seite getreten. Dankbar erkannte Rudolf II. in einem Schreiben vom 4. November 1600 die Treue an, die sie ihm in den Tagen der jüngsten Umwälzungen erwiesen hatten, und wies mit Nachdruck darauf hin, daß sie nach Herkunft, Sprache und Gesinnung Deutsche und desselben Blutes mit ihm seien. Aber wieder raubten und plünderten die kaiserlichen Truppen, die Georg Basta ins Land geführt hatte. Wieder war des Kaisers Schutz zu schwach, und deswegen sahen sich seine Anhänger der Bedrückung durch die Partei Siegmunds und der Türken ausgesetzt. So hatte sich Bistritz 1602 den Szeklern ergeben müssen und wurde zunächst von ihnen schwer heimgesucht. Hierauf mußte die Stadt wieder eine Belagerung durch Bastas Truppen über sich ergehen lassen, unter der sie überaus litt; später wurden der Stadt überdies 60 000 Gulden Strafe auferlegt. Auch Kronstadt hatte sich Siegmund ergeben, weil es von den Kaiserlichen keine genügende Hilfe erhoffte. Als Siegmund im Juli 1602 zum letzten Male Siebenbürgen verließ, über das er so schreckliche Heimsuchungen gebracht hatte, mußte Kronstadt Bastas Zorn durch einen Becher im Werte von 2000 Dukaten besänftigen und ihm 25 000 Dukaten leihen. Aber schon im folgenden Jahre brach ein neuer Gegner der österreichischen Herrschaft, Moses Székely, mit dem Pascha von Temesvár in Siebenbürgen ein, gewann den Adel für sich und eroberte viele Städte. Als er drohte, er wolle alle Früchte auf dem Felde verderben, da fielen, wie ein zeitgenössischer Kronstädter Chronist erzählt, „die Kroner Herren (d. i. der Rat von Kronstadt) ohne

Vorwissen der Gemeine von Basta ab“. Nachdem die Kaiserlichen wieder gesiegt hatten, musste sich Kronstadt mit 20 000 Gulden von der Plünderung loskaufen und wie Bistritz 60 000 Gulden Strafe für seinen Abfall zahlen. Dazu plünderten und brannten Bastas Soldaten, insbesondere die Wallonen, im ganzen Lande; statt Verteidiger des Landes waren sie dessen Verwüster und Verzehrer, klagt ein Chronist. Die Not erreichte nach den übereinstimmenden Nachrichten der Chroniken eine schreckliche Ausdehnung: „Es wird eine so grosse Teuerung zu dieser Zeit im Land, daß die Menschen auch verstorbene Hunde, Katzen usw. gegessen haben vor Hunger“; „war im Burzenlande ein solcher Hunger, daß sich viele von Äsern nährten“; „ja man hat an etlichen Örteren Menschenfleisch vor Schweinefleisch verkauft“, lauten die Berichte der Jahrbücher. Dazu gesellte sich eine entsetzliche Pest. Und zu dem allen kam noch eine arge Enttäuschung. Wohl war Basta der Ansicht, daß das deutsche Volkstum gepflegt und vermehrt werden müsse; nur die „teutsche Nation“ sollte in den sächsischen Landesteilen Bürgerrecht haben; Ungarn sollten dort nicht mehr aufgenommen werden, und die unter den Sachsen bereits Ansässigen sollten ihre Kinder in deutscher Sprache erziehen; die deutsche Sprache sollte im Gericht, in der Stadtverwaltung, in der Kirche allein verwendet werden. Aber anderseits sollte das Versammlungsrecht der Sachsen beschränkt werden; bei der Bestätigung der Freibriefe sollten „heilsame Rückhalte und Klauseln“ nicht vergessen werden; Richter und Räte, die die Städte erwählten, sollten von der Regierung ihre Bestätigung erlangen müssen; in Städten, deren Treue nicht ganz verlässlich war, wie in Klausenburg und Kronstadt, sollten „Stadtanwälte“ aufgestellt werden u. dgl. m. Dazu kam, daß gar bald auch die Freiheiten der Protestanten angestastet wurden; doch schützte Basta, als der Superintendent Matthias Schiffbaumer darüber Klage führte, die evangelische Kirche in ihrem Rechte. Treu hielt daher auch die sächsische Geistlichkeit zu Österreich. Kaum war aber einigermassen die Ruhe hergestellt, so erhoben die unzufriedenen Adligen Ungarns und Siebenbürgens Stephan Booskay zum Fürsten. Wieder gerieten die Sachsen in eine Zwangslage; wieder kam es zu Kämpfen,

unter denen einzelne sächsische Orte schwer litten. Schliesslich mussten sie 1605 Bocskay anerkennen, weil der Kaiser keine Hilfe sandte und die bedrängten Sachsen „in der äusersten Gefahr des edeln Landes“ einen „leidigen Anstand“ eingehen mussten.

Erst über fünfzig Jahre später eröffneten sich dem Kaiserhof wieder Aussichten, in Siebenbürgen Einfluss zu erlangen. Der 1661 gegen den Willen der Pforte von den Siebenbürgern erwählte Fürst Johann Kemény suchte bei Leopold I. Hilfe. Tatsächlich rückten österreichische Truppen ins Land; doch Kemény fiel in einer Schlacht, und die Herrschaft behauptete der Schützling der Pforte Michael Apaffy. Auch dieser knüpfte Unterhandlungen mit Kaiser Leopold I. an, um sich vom Türkencoche zu befreien. Aber erst nachdem die Türken 1683 vor Wien besiegt worden waren und die kaiserlichen Truppen sodann ihre Vertreibung aus Ungarn mit Erfolg begonnen hatten, gewann diese Annäherung festere Formen. In den Jahren 1685 bis 1687 wurden zwischen Kaiser Leopold I. und Apaffy Verträge abgeschlossen, denen zufolge kaiserliche Truppen ins Land rückten und zahlreiche Orte, vor allem auch Hermannstadt, besetzten. Anfangs 1688 erschien der wegen seiner Schreckenstaten in Debreczin und Eperies gefürchtete Caraffa in Siebenbürgen. Unter seinem Einfluss entsagten die Siebenbürger noch in demselben Jahre der türkischen Oberhoheit und erkannten den Kaiser als Oberlehns-herrn an. Die Sachsen schlossen sich im allgemeinen bereitwillig an Österreich an. Nur ein Teil der Bürger von Kronstadt wollte gegen die bessere Einsicht des Rates in das Schloss keine kaiserliche Besatzung aufnehmen, und hatte dafür Caraffas Zorn zu fühlen. Die Willkür der kaiserlichen Soldaten und der Druck ihrer Einquartierung war eine Hauptlast des „hinsterbenden Trans-sylvaniens“, das in seinem staatlichen Sonderleben völlig verfallen war. Als Apaffy 1690 starb, war sein gleichnamiger Sohn ein unmündiger Knabe. Da regte Caraffa in einer besonderen Denkschrift die Beseitigung des jüngeren Apaffy und die Errichtung des „absoluten römisch-kaiserlichen Dominats“ in Siebenbürgen an. Dabei röhmt der General die Zuneigung der sächsischen Nation, während die andere Bevölkerung der deutschen Herrschaft

abgeneigt sei. Er preist die Sachsen als die Stärke, den Nerv und die Zierde Siebenbürgens. Die evangelische Kirche rät er unangetastet zu lassen, weil die Sachsen an ihr mit zäher Liebe festhielten. Die Sachsen sollten gegenüber den Ungarn auf das entschiedenste, aber ohne Aufsehen begünstigt werden. Auch in der Folge erschien Caraffa, der den Deutschen Oberungarns schweres Leid zugefügt hatte, den Siebenbürger Sachsen so geneigt, daß er von Zabanius, einem der wärmsten Vertreter des Sachsenrechtes, „Spezialpatron der Sachsen“ genannt wurde. Auch andere Ratgeber des Kaisers erkannten damals die Treue und Charakterstärke der Siebenbürger Sachsen an, bedauerten ihre Unterdrückung durch die Magyaren und sprachen die Hoffnung aus, daß der „deutsche Herr und Kaiser gewifs auf seine Deutschen ein sonderlich gnädiges Auge haben werde“. Als mit den Diplomen vom 16. Oktober 1690 und 4. Dezember 1691 Siebenbürgen dem habsburgischen Besitze angegliedert wurde, die magyarische Unabhängigkeitspartei dagegen für Apaffy eintrat, weigerten sich die Sachsen entschieden mitzutun. Dafür wurde auch eine Anzahl von Wünschen, die sie zur Ergänzung der obengenannten, das Verhältnis des Kaisers zu Siebenbürgen regelnden Diplome vorbrachten, in ihrem Sinne gelöst. Johann Zabanius, der Sohn des 1673 aus Eperies verdrängten Schulmanns Isaak Zabanius, damals Provinzialnotar von Hermannstadt, war der Abgesandte der Sachsen und Vertreter der sächsischen Interessen in Wien. In glänzender Weise hat er seine Aufgabe gelöst, unterstützt von seiner grossen Begabung und Geschäftskenntnis, aber auch gefördert durch die allgemeine Hochschätzung, die man den Sachsen Siebenbürgens im Kreise der Hofbeamten entgegenbrachte. Diese Errungenschaften der Sachsen waren dringend nötig, denn die ungarischen Sachsengegner äusserten sich, daß sie „trotz des Diploms die ehrwürdige sächsische Nation schinden und braten“ wollten. Vor allem wurden infolge der Bemühungen des Zabanius die Bestrebungen der Magyaren, auf die Sachsen unmäßige Abgaben zu wälzen, zurückgewiesen; immerhin hatten von der Landessteuer die Komitate nur 1000, die Sachsen aber 1400 Porten (Torsteuern) zu übernehmen. Dagegen nahmen die Ungarn keinen Anstand, die Forderung zu erheben, daß nur ein Evangelischer, nur ein Sachse im Landesrat sitzen sollte.

Die in Wien unter dem Einflusse des Zabanius erfolgte Resolution bestimmte dagegen, daß der Landesrat aus je drei Mitgliedern der im Lande anerkannten vier gleichberechtigten Religionen (der lutherischen, reformierten, katholischen und unitarischen) bestehen sollte; jedes dieser Glaubensbekenntnisse sollte alle seine Rechte und Güter behalten. Die Heerespflicht der Sachsen wurde gemäß der Bestimmung des Freibriefes von 1224 auf die Stellung von 500 Mann beschränkt; außerdem hatten sie noch 48 Reiter zu entsenden. Das von den zwei anderen Nationen 1653 angenommene Gesetz über die Niederlassung und den Ankauf von Häusern durch Ungarn in den sächsischen Städten wurde als ungültig erklärt; doch sollten dem Adel beim Mieten von Häusern keine Schwierigkeiten bereitet werden. Ebenso ward das Streben der Ungarn zurückgewiesen, die Sachsen vor nichtdeutsche Gerichte zu ziehen; sächsische Privatpersonen sollten nie vor ein außersächsisches Gericht gerufen werden, die Gemeinden nur bei Verletzung des Hausrechtes und der Person eines Edelmannes oder bei Falschmünzerei. Dies sind die wichtigsten Bestimmungen der Vereinbarungen von 1693. Vier Jahre später verzichtete der jüngere Apaffy, der bis dahin noch immer von einer Partei gefördert worden war, auf seine Rechte. Damit erfolgte die völlige Einverleibung Siebenbürgens in das Reich der Habsburger als ein selbständiges, von Ungarn unabhängiges Land. Johann Zabanius, der an diesem Erfolge des Hauses Habsburg einen Löwenanteil hatte und von seinem Kaiser 1698 durch den Titel „Sachs von Harteneck“ ausgezeichnet worden war, wurde von den ungarischen Ständen auf das heftigste gehafst und von ihnen 1703 auf Grund eines Prozesses, der eine Kette von Rechtsverletzungen darstellt, wegen Hochverrats zum Tode verurteilt. Man war hier wie in Ungarn nicht wählerisch in den Mitteln, wenn es galt, die Deutschen zu schwächen und die österreichische Regierung ihrer Stützen zu berauben. An der Sache ändert es nichts, daß Sachs auch vom Hermannstädter Rat wegen einer Blutschuld seines Hauses verurteilt worden war.

Es war hohe Zeit, daß in Siebenbürgen wieder ruhigere Verhältnisse eintraten, denn wie Ungarn so war auch dieses Land bereits auf das äußerste erschöpft, und wie dort so waren auch

hier gerade die Deutschen, weil sie das hervorragendste, wirtschaftlich stärkste Element gebildet hatten, von allen Nöten am stärksten getroffen worden. Ungerechte und unfähige Fürsten, wiederholte Wechsel in der Regierung und Verwaltung, stete Kriegsnot mit allen ihren Greueln und düsteren Folgen, schliesslich wiederholte furchterliche Seuchen beschwerten das Land und führten Zeiten des „Schreckens ohne Ende“ herbei. Unzählige Bewohner fanden in den Kämpfen den Tod oder wurden von Krankheiten fortgerafft; viele Tausende wurden von Tataren und Türken in die Sklaverei geschleppt. Wie oft mussten die Städte ihre Sicherheit und Freiheit auch gegen die eigenen Fürsten mit den größten Opfern an Blut und Gut verteidigen! Unter der Herrschaft des Wüterichs Gabriel Báthory war die Bürgerschaft von Hermannstadt auf 53 Hauswirte gesunken. Kronstadt hat nur der tüchtige Stadtrichter Michael Weiß vor einem ähnlichen Schicksal bewahrt. Gleiche Not suchte die anderen Sachsenorte heim. Ungeheuer waren die Anforderungen an Kriegsmaterial, Proviant und allerlei Abgaben, die an die Sachsen zu verschiedenen Zeiten und von verschiedenen Machthabern gestellt und oft von den feindlichen Parteien wechselweise abgefordert wurden. Dazu kamen die vielen „Ehrungen“, die keine geringe Last waren; erhielt doch allein der General Caraffa aus der sächsischen Nationalkasse 3900 Gulden an solchen Ehrengeschenken. Mit Staunen liest man die Verzeichnisse über die endlosen Leistungen, die zur Zeit der Erwerbung Siebenbürgens durch Leopold I. von den Sachsen getragen wurden. Ungeheure Mengen von Korn, Hafer und Heu, von Fleisch und Wein mussten geliefert werden. An Steuern wurde unter den verschiedensten Titeln so viel abgefordert, dass in Meschen jeder Hauswirt durchschnittlich mehr als hundert Gulden, in Schäfsburg aber einzelne Bürger jährlich mehrere hundert Gulden hergeben mussten. Das Dorf Zeiden bei Kronstadt hatte 1687 für die kaiserlichen Völker zu entrichten: bares Geld 2000 ungarische Gulden, 182 Stück Rindvieh,  $396\frac{1}{4}$  Kübel Korn, 468 Kübel Hafer, 42 Vierziger Wein, 288 Fuhren Heu. „Das war der Anfang zur kaiserlichen Portion“, setzt der Chronist hinzu. Im Winter 1687 auf 1688 hatten die Kronstädter für Kontributionen und die Lieferung von

Naturalien fast 100 000 Gulden Schulden bei den Magnaten machen müssen, „wovon in der Folge nur der Telekischen Familie über 60 000 Gulden Interessen bezahlt wurden“. Auch viele andere Orte mussten grosse Anleihen zumeist bei den Adligen aufnehmen, die infolge ihrer Steuerfreiheit über reiche Mittel verfügten. Die Zinsen waren durchgehends überaus hoch. Deshalb kamen einzelne Orte in Gefahr, gutsherrlich zu werden und ihre Freiheit zu verlieren. Es kam vor, daß freie Männer flehentlich baten, sie mit Weib und Kind als Hörige anzunehmen. Aus dem Repser Stuhl wanderten in der Zeit von 1687 bis 1698 335 Hausväter aus, viele als Fronbauern auf adlige Güter. Überall standen Höfe in grosser Zahl wüst oder verbrannt.

Nur in einer Beziehung hatten es die Siebenbürger Deutschen während des 16. und 17. Jahrhunderts besser gehabt als ihre Brüder in Ungarn; die Glaubenskämpfe waren hier, bei weitem nicht so arg. Schon 1554 hatten die drei Völker Siebenbürgens auf dem Medwischer Landtage den versöhnenden Satz ausgesprochen, daß der Glaube der Christen nur einer sei, wenn auch verschiedene kirchliche Bräuche herrschten. Auf den Landtagen, von 1557 angefangen, wurde den verschiedenen Bekenntnissen Religionsfreiheit gewährt und zugleich wurden deren Rechte festgestellt. Danach gab es in Siebenbürgen vier sogenannte „rezipierte“, gleichgestellte Glaubensbekenntnisse, das calvinisch-reformierte, das lutherische, das römisch-katholische und das unitarische. Auf die griechisch-orientalischen Walachen (Rumänen), die keine Rolle im Lande spielten, wurde keine Rücksicht genommen. Völlig ohne Reibungen ging es allerdings auch in Siebenbürgen nicht ab. Auch hier ließ sich zu verschiedenen Zeiten der Jesuitenorden nieder, und mit der Befestigung der österreichischen Herrschaft gewann auch er am Ende des 17. Jahrhunderts an Einfluß. Der evangelische Glaube wurde aber in Siebenbürgen auch jetzt geschont, nicht nur von Caraffa, sondern auch z. B. vom Kardinal Kollonich, der in Ungarn zu seinen heftigen Gegnern zählte. Diese Umstände trugen dazu bei, daß Siebenbürgens Deutschtum leichter alle Stürme überdauerte und weniger erschüttert wurde als jenes in Ungarn. In Siebenbürgen suchten auch zahlreiche wegen ihres Glaubens Verfolgte Zuflucht. „Die sächsischen Städte insbesondere haben sie zahl-

reich gesehen und gastlich aufgenommen. „Almosen für böhmische Pfarrherren“, für „verjagte Pfarrherren aus Deutschland“, „Trinkgelder“ für „böhmische Schuller“ führen die städtischen Rechnungen jener Zeit alljährlich auf.“

Zu allen bereits besprochenen hemmenden Momenten gesellt sich in Ungarn und Siebenbürgen die Spannung innerhalb der deutschen Orte und unter ihren Bürgern hinzu. Insofern sie durch nationale Gegensätze hervorgerufen wurde, ist darüber bereits gesprochen worden. Aber auch zwischen den deutschen Bewohnern selbst, zwischen den Stadtoberhaupten und den Stadtbewohnern, den Patriziern und den gewöhnlichen Bürgern, zwischen den miteinander wetteifernden Städten und ebenso zwischen den Städten und Dörfern gab es oft Missgunst, Feindschaft und selbst blutigen Streit. Zumeist ist es auch hier der Eigennutz der herrschenden Klassen, anderseits das kurzsichtige Streben nach materiellen Vorteilen, die diese für die allgemeine Entwicklung schädlichen Verhältnisse hervorriefen. Es sollen hier in bunter Reihenfolge einige Tatsachen angeführt werden, die das Gesagte bestätigen. Zunächst wenden wir unseren Blick nach Ungarn.

Bei dem Wiederaufbau von Gran nach dem Mongolensturm kam es zwischen den Bürgern untereinander und mit dem Erzbischof von Gran zu Streitigkeiten. In einer Urkunde König Belas IV. von 1256 lesen wir darüber: „Wo Gesang zur Ehre Gottes einst erklang, da ließen nun unsere Bürger ihre Schwerter wild klingen. Sie schrien untereinander: du gibst mir die engere Baustelle und wählst dir die weitere. Auch wollten sie nicht mit den Klerikern an beschränkter Stätte wohnen.“ In der Folge kam es zwischen Bürgern und Domherren zu Waffengängen. Bis ins 15. Jahrhundert zogen sich die Streitigkeiten zwischen Bürger und Kapitel hin und gaben vielfach den Königen zu Eingriffen Anlaß.

Von tiefgehender Erregung in Ofen legen Verordnungen aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts Zeugnis ab. Im Jahre 1403 wurde bestimmt, daß niemand bewaffnet zur Wahl des Richters und der Geschworenen kommen sollte. Tat er es, so verlor er eine Hand; begann er Streit, so ging es ihm an den Kopf. Auch

durfte keine Versammlung in Wirtshäusern, auf den Straßen u. dgl. ohne Wissen und Willen des Richters und der Geschworenen stattfinden. Wer dagegen verstieß, sollte hundert Mark feines Silber an die königliche Kammer zahlen. Unstreitig hingen diese Unruhen mit den Wahlen der Stadtobrigkeit zusammen, sie waren ein Vorspiel der blutigen Ereignisse von 1438, die bereits oben geschildert wurden.

Auch die Spannung zwischen den städtischen Obrigkeit und der breiten Schichte der Bürger machte sich in den ungarischen Städten bemerkbar. Sie wurde zum Teil durch Vorrechte genährt, die sich die Stadtgewaltigen angeeignet hatten. So besaßen schon im 14. Jahrhundert Richter und Ratsherren von Kremnitz das ausschließliche Recht, Weissbier zu brauen und zu verkaufen. Häufig scheint es vorgekommen zu sein, dass Verwandte und Freunde sich gegenseitig zu Ratsstellen beförderten, um das Regiment ganz in die Hände zu bekommen. Es ist für diese Verhältnisse sehr bezeichnend, dass der Leutschauer Chronist Spervogel in seiner Chronik ausführlich erzählt, er habe sich als Richter der Stadt Leutschau 1517 gegen die Wahl seines Schwagers Kaspar Mülner zum Ratsherrn ausgesprochen, „damit das Volk nicht sage, dass er seine Freunde in den Rat ziehe“.

Dazu kam, dass auch hier jener dünkelhafte Stolz der besseren Stände gegenüber den niederen, besonders den Handwerkern, hervortrat, der die Bürgerschaft spaltete und schwächte. Als in Leutschau — so lautet der Bericht eines Augenzeugen (um 1640) — nach der Richterwahl „der Vormunder seines Handwerks, ein Metzger, des Richters getanen Sermon respondeierte, hatte dieser Vormünder eine Gewohnheit, dass er stets das Wort ‚ja‘ führte. Der Cantor dabei stehende und ihm odios vorkommend, hub endlich an überlaut: ‚ja der Ochs ist fett‘, ‚ja der Ochs ist mager‘, und ging heim und davon; welches man ihm aber ziemlichermassen gebürend verwiesen“. Auf die Spannung zwischen Bürgerschaft und geadelten Bürgern ist schon früher aufmerksam gemacht worden.

Dazu kam, dass sich zwischen den Städten bei verschiedenen Gelegenheiten ein verderblicher Mangel an Gemeinsinn offenbarte. Als die Mauern und Befestigungen der Stadt Käsmark durch den

ersten Hussiteneinfall sehr stark beschädigt worden waren, wollten 1433 der Zipser Landgraf und die Richter und Geschworenen der anderen Städte der Zips die Verteidigungswerke von Käsmark ganz zerstören, damit die Hussiten bei einem neuen Einfall sich nicht dort festsetzten und von diesem Stützpunkt aus die anderen Städte befehden könnten. König Siegmund verbot die Ausführung dieses Beschlusses und befahl die Wiederherstellung der Mauern. Der Vorgang der Zipser Orte gegen ihre Schwesterstadt musf aber um so schärfer verurteilt werden, als aus einem 1434 geführten Prozesse hervorgeht, dass man hierbei auf die Vernichtung einer mit Leutschau, dem Vororte der Zips, wetteifernden Handelsstadt abzielte. Die Käsmarker besaßen nämlich Handelsfreiheiten; sie durften eine Wage aufstellen, um Eisen, Kupfer, Wachs, Talg u. dgl. zu wägen. Als ihnen im Hussitensturm ihre Freibriefe verloren gingen, störten die Leutschauer ihren Handel. Dies führte zu einem Prozesse vor dem König, der nach der Befragung von dreundzwanzig Zipser Richtern zugunsten der Käsmarker entschieden wurde. Auf Ansuchen des Käsmarker Richters Nikolaus Schwartz und des Geschworenen Gregor Wagner bestätigte sodann der König die Freiheiten ihrer Stadt, eine Wage und allerlei Lastwagen zu benutzen, eine Reihe von Jahrmärkten abzuhalten u. dgl. Ähnliche Streitigkeiten entzweiten auch die Städte Kaschau und Leutschau. So musste König Wladislaus II. 1497 in einem Prozess zwischen diesen Orten über die Benutzung gewisser Handelsstrassen eingreifen. Er entschied zugunsten der Leutschauer. Die Bürger von Kaschau hatten in diesem Streite Gewalt angewendet. Sie ließen durch Peter Prechtel, der von einer starken Schar begleitet war, mit bewaffneter Hand zur Nachtzeit den Leutschauern neun Wagen mit Wein und anderen Waren samt den Pferden wegnehmen. Die Begleitung der Gespanne wurde verwundet und misshandelt. Der Schaden soll 2000 Goldgulden betragen haben. In späterer Zeit störten die Käsmarker wieder den Handel der Leutschauer, so dass 1544 Kaiser Ferdinand ein Mandat zum Schutze des Stapelrechtes von Leutschau erlassen musste. Hervorzuheben ist allerdings, dass diese Streitigkeiten angesichts einer gemeinsamen Gefahr in vielen Fällen vergessen wurden. So unterstützten z. B. die Leutschauer im 17. Jahrhundert die Bürger von Käsmark.

mark in ihrem Kampfe gegen die mächtige Adelsfamilie der Tököly.

Veranlassung zu Mishelligkeiten gab auch der Umstand, daß einzelne Städte benachbarte Orte, besonders Dörfer, unter ihre Botmäßigkeit zu beugen suchten. So unterdrückten z. B. die Bürger von Neuofen lange Zeit die Freiheiten der Pester. Die Pressburger wollten in den benachbarten Dörfern keine Richter dulden. Zum Vorteile mancher Stadt durfte in den benachbarten Orten kein Markt stattfinden. So beherrschten die Gölnitzer sieben Dörfer. Welcher Geist aber diese bedrückten Dorfbewohner erfüllte, geht aus der Urkunde König Ludwigs von 1379 hervor, mit der er die Vorrechte der Gölnitzer bestätigt. In dieser heißt es nämlich am Schluß: „Sollten die Bewohner der genannten Dörfer, von Hartnäckigkeit und Widerspenstigkeit geleitet, diese Bestimmungen nicht beachten, so haben Richter und Geschworene der Bergstadt Gölnitz das Recht, sie mit Gewaltmaßregeln dazu zu zwingen.“

Ganz ähnlich wie in Ungarn lagen die Verhältnisse in Siebenbürgen.

Ein trauriges Bild von den Zwistigkeiten in den Städten bieten die Vorgänge zu Klausenburg in den Jahren 1337 bis 1340. Dort war damals ein arger Streit entbrannt, in dem sich die Familien der Bürger: Peter Sohn des Felizian, Bartholomäus Sohn des Henning und Peter Magnus (Groß) einerseits und anderseits die Geschlechter der Grafen Stark, Zekul und ihrer Anverwandten gegenüberstanden. Die Gründe dieses Haders kennen wir nicht; aber es ist bezeichnend, daß auf der einen Seite Bürger, auf der anderen die Grafen stehen. Der siebenbürgische Wojwode Thomas, der damals auch oberster Reichsschatzmeister war, suchte den wild auflammenden Haß zu dämpfen. Da er gewaltsame Ausschreitungen und Mord befürchtete, bestimmte er, daß der den Frieden brechende Teil nebst den Seinigen unter Verlust ihrer Güter aus Stadt und Land verbannt und vogelfrei erklärt werden sollte. Trotzdem überfiel am 5. April 1338, einem Sonntag, die bürgerliche Partei ihre Gegner mit bewaffneter Hand, verwundete einige und ermordete zwei davon, worauf die Übeltäter aus der Stadt flohen. Als der Wojwode sie vor sein Gericht berief, erschienen

sie nicht. Dagegen drangen sie am 6. November 1338 heimlich in die Stadt, zündeten sie an und ermordeten zwei Söhne und andere Anhänger des Grafen Stark. Dann erbrachen sie die Häuser der Patrizier und anderer Bürger, raubten ihre Güter und flohen mit nicht geringer Beute. Zwei Jahre lang sammelten sie so dann um sich eine Schar landesflüchtiger Leute, angeblich in der Absicht, die Stadt Klausenburg gänzlich zu zerstören; die Menschen sollten gemordet, die Stadt vernichtet werden. Der Vize-wojwode Pethew besiegte aber in der Nähe der Stadt mit Hilfe der Bürger diese Schar und vernichtete sie. Die Güter der Verbrecher zog der Wojwode Thomas ein. Ähnliche Zwistigkeiten zwischen den Bürgern kamen auch an anderen Orten vor. Kurz erwähnt sei nur, dass bei Wahlen von Richtern und Priestern arge Ausschreitungen stattfanden.

An Streitigkeiten zwischen den Bürgern und ihrer Ortsobrigkeit fehlte es nicht. Sehr oft kamen Prozesse zwischen den Gemeinden und ihren Grafen (Richtern) vor. Dabei kam es auch schon im 14. Jahrhundert zu blutigen Gewalttaten. So ermordeten 1395 die Großsauer vier Anverwandte des Richters Johann und bedrohten ihn selbst mit dem Tode; König Siegmund musste zu seinem Schutze einschreiten. Erwähnt seien auch die Streitigkeiten der Gemeinde Brenndorf mit dem Grafen Johann in den Jahren 1396 und 1397. Die Gemeinde verschwore sich, in der Grafen Mühle kein Korn zu mahlen; sie wollte eine neue Mühle gegen die Freiheiten und zum Schaden des Grafen bauen. In dem hartnäckigen Streit griff der Szeklergraf ein und der Kronstädter Rat vermittelte. Nur unter vielen Schwierigkeiten kam ein Vergleich zwischen dem Grafen und der Gemeinde zustande. Gegen das Ende des Mittelalters wurde diese Spannung zwischen Rat und Bürgerschaft immer größer. Ein tiefer Riss klaffte damals hier wie in Galizien und anderwärts zwischen den Patriziern und dem Volke, zwischen Regierenden und Beherrschten. Die Sturmflut, die in der fast ganz Europa erschütternden sozialen Bewegung ihren Ursprung hatte, brach auch in die sächsischen Gauen. Es entstand ein tiefgehender Haß gegen die privilegierten besitzenden Klassen. Ein Beispiel dafür bietet das Schicksal des Anton Polner, der dem bedeutendsten Patriziergeschlechte von Schäßburg angehörte. Er

war ein Günstling des Königs, stand durch seine Frau dem ungarischen Adel nahe und bekleidete das Amt eines „Kwnyngsrichters“ (Königsrichter). Aber zwischen ihm und den Bürgern bestand eine heftige Spannung. Schon 1511 war gegen ihn ein Aufstand ausgebrochen; man warf ihm Unterschlagung von Geldern vor, und wohl nur das Einschreiten des Königs zu seinen Gunsten verhütete damals seinen Sturz. Im Jahre 1513 befand sich die Bürgerschaft in vollem Aufruhr. Der Rat der Stadt stand dieser Bewegung machtlos gegenüber. Der König drohte Bevollmächtigte zu senden, die Ordnung schaffen sollten. Noch gelang es Polner, sich auch zum Bürgermeister aufzuschwingen; aber kurz darauf wurde er ermordet. „Im Jahre 1514“, so berichtet eine in einem Turmknopf hinterlegte Schäffsburger Aufzeichnung, „ist Antonius Polner, hiesiger Bürgermeister der Stadt, von dem gemeinen Pöbel getötet und umgebracht worden.“ Unter dem Pöbel ist das von den Stadtherren regierte und oft unterdrückte Volk zu verstehen. Wie groß aber dessen Hass und Wut gegen die Machthaber war, bezeugt der Umstand, dass auch Polners Frau getötet wurde. Es war das damals keine vereinzelte Erscheinung. Fast zu gleicher Zeit verbreitete sich im Nösnerland der Baueraufstand; ähnliches geschah in Mediasch; die Hermannstädter hatten damals den Königsrichter Johann Lulay aus ihrer Stadt gejagt, nachdem sie ihn beschimpft und geprügelt hatten. Unter Hinweis auf die Ermordung Polners erzählt die oben zitierte Aufzeichnung, wie 1556 der Sachsengraf und Königsrichter von Hermannstadt Johann Roth „ebenermassen von der Bürgerschaft mörderischerweise umgebracht wurde“. Veranlassung hatte hierzu der Umstand gegeben, dass der Sachsengraf und der Rat von Hermannstadt für gut befunden hatten, sich der Partei Johann Siegmund Zapolys anzuschliessen und dieser auch Kriegsmaterial zur Verfügung zu stellen, während das Volk, das der Partei des Kaisers Ferdinand zuneigte, dies verweigerte. Auch die Stadträte hatte das erregte Volk mit dem Tode bedroht; den Leichnam Roths hatte es auf dem Richtplatz verscharrt. Erst nachdem die Ruhe hergestellt worden war, wurde der Leichnam ausgegraben und in der Pfarrkirche beigesetzt. Drei Rädelsführer des Aufruhrs büstten an einem hohen Galgen, der am großen Ring aufgestellt worden war. Ähnliche Uneinigkeit in politischen

Fragen führte 1688 über Kronstadt Unglück herbei. Die Bürger sollten zufolge der abgeschlossenen Verträge das Schloß den kaiserlichen Truppen übergeben. Richter, Rat und der grössere Teil der Hundertmänner stimmten bei, aber das Volk berief sich auf die Privilegien, schrie über Verrat und erhob sich. An der Spitze des Aufruhrs stand die starke Schusterzunft. Über die weitere Entwicklung berichtet eine Chronik: „Die Kronstädter Bürger wurden rebellisch und achteten auf die Obrigkeit nicht mehr. Sie führten nämlich die regierenden Richter und Hannen aufs Schloß, machten sich einen anderen Richter, bis der (österreichische) General Veterani ausrückte und ein paar Bomben in die Stadt warf, worauf die Städter bald Gnade begehrten und das Schloß und die Stadt übergaben.“ Nun wurde der frühere, von den Aufständischen bereits zum Tode verurteilte Richter und Rat aus der Haft befreit und die Führer des Aufstandes eingekerkert. Einige von ihnen wurden enthauptet und ihre Köpfe „anderen zum Exempel“ auf Stangen gesteckt.

Die Misgunst zwischen den einzelnen Städten entzweite auch hier die deutschen Ansiedler. Wie anderwärts bot vor allem der Handelswettbewerb Veranlassung hierzu. So beabsichtigte der Stuhl Schenk gegen das Jahrmarktsrecht von Agnetheln Einsprache beim König zu erheben. Der König verbot dies, da er den Markt für zweckmäßig hielt (1379). Als der Stuhl trotzdem später beim König einschritt, schlug der König die Bitte ab. Die Handelskonkurrenz war auch der vorwiegende Grund der Gegnerschaft zwischen Kronstadt und Hermannstadt; deshalb gingen diese Städte auch in politischen Fragen öfters ihre eigenen Wege. Für die Stimmung, die infolgedessen zwischen ihnen herrschte, ist z. B. die Stelle in der Chronik des Kronstädters Paul Sutoris bezeichnend, in der er die Vorgänge am Anfang des 17. Jahrhunderts schildert<sup>1)</sup>: „1603 fallen die Kroner Herren ohne Vorwissen der Gemeine von Basta ab ... Da dieses Basta vernimmt, kommt er mit grossem Grimm in Siebenbürgen, willens Kronen zu belagern, aber Gott hielte ihn auf durch langwieriges Regnen ... Da waren die Hermannstädter und Schäfburger mit anderen Alt-

1) Vgl. oben S. 78 f.

ländern<sup>1)</sup> mit ihm kommen, weidlich auf uns als auf türkische Hunde gescholten und sich vermessnen, sie wollten das Gewand zu Kronen mit Reitspielen messen. Aber Gott behütete sie davor, und mussten allesamt davonziehen bis ins nächste Jahr. Ei, meine lieben Herren, nur gemach! Wer weiß, ob's wahr ist? Es ist nicht die erste (Lüge): Niemand erstickt davon, daß er oft lügt. Seimus, ex quo principio ista profecta sint.“

Der Gegensatz zwischen Städten und Dörfern entwickelte sich in Siebenbürgen schärfer als in Ungarn. Zwar stand die rechtliche Gleichstellung aller Sachsen auf dem von ihnen bewohnten Boden seit ihrer Einwanderung fest; aber dieser Zustand erhielt sich nicht. Mit der Entstehung des Übergewichtes der Vororte, aus denen sich die Städte entwickelten, wuchs auch hier der gesellschaftliche Unterschied zwischen städtischen Handwerkern und Kaufleuten einerseits und den Bauern anderseits. Am Ende des 15. Jahrhunderts war dieser Gegensatz schon völlig entwickelt. Fortan treten wohl die Sachsen nach außen als Einheit auf, aber zwischen der in den Zünften zusammengeschlossenen Bevölkerung der Städte und den Bauern besteht eine breite Kluft, die durch die Rechtspflege und Verwaltung immer erweitert wird, wenn auch einzelne aus dem Bauernstand in den Bürgerstand treten konnten. So steigerte sich das Übergewicht der kleineren und größeren Städte, deren Zahl übrigens kaum ein halbes Dutzend überschritt, über die anderen Gemeinden immer mehr. Es entwickelte sich also hier schließlich doch dasselbe Verhältnis wie in anderen deutschen Ländern, trotzdem den Städten ein freier Bauernstand gegenüberstand. „Im 17. Jahrhundert wurden die Städte fast zu Herren, die zwanzigfach zahlreichere Bewohnerschaft der Dörfer fast zu ihren Untertanen.“ Die städtischen Handwerker betrachteten die sächsischen Bauern als ein untergeordnetes Element ihres Volkstums; die städtischen Geschlechter setzten sich in ungestörten Besitz der Beamtenstellen und beherrschten so Stadt und Land. „Viele dieser fürsichtig weisen Herren vermochten sich nicht über den Standpunkt zu erheben, aus dem sie die sächsische Bauernschaft nur als ‚misera contribuens plebs‘ betrach-

1) D. h. Bewohner des Landes am Altfluß (Aluta).

teten und den sächsischen Städter nur darum fürchteten, weil dieser bewehrt und organisiert die städtischen Waffen in seinen Händen trug.“

#### **Verfall am Ende des 17. Jahrhunderts. Erneuter Aufschwung von 1686 bis 1763.**

Die glorreichen Siege des Prinzen Eugen von Savoyen brachten die Türkenkriege in Ungarn zu einem vorläufigen Abschlusse. Nachdem unendlich viel deutsches Blut geflossen war und die deutschen Länder ungeheuere Summen Geldes geopfert hatten, war Ungarn zum größten Teile von dem Türkenjoch befreit. Im Frieden von Karlowitz (26. Januar 1699) verzichtete die Pforte nicht nur auf ihre Oberherrlichkeit über Siebenbürgen, sondern trat an den Kaiser auch die türkischen Gebiete in Mittelungarn ab; nur das im Südosten an der Grenze Siebenbürgens gelegene Temeser Banat verblieb noch bei der Pforte. Auch Kroatien und Slawonien erhielt der Kaiser. Das Temeser Banat wurde erst von Karl VI. im Frieden von Passarowitz 1718 gewonnen; auch dieser Erfolg ist dem Prinzen Eugen zu verdanken. Jetzt erst war die Befreiung Ungarns vollendet. So hat deutsche Kraft vorzugsweise der Not und Knechtschaft ein Ende gemacht, in der Ungarn zufolge der Selbstsucht und des Frevelmutes seiner Magnaten durch fast zwei Jahrhunderte geschmachtet hatte. Welche ungeheueren Verluste diese lange Türkenherrschaft Ungarn zufügte, kann aus folgenden zahlenmäßigen Angaben erschlossen werden, die sich allein auf die Ereignisse an der Grenze des von den Türken unterworfenen und des freien Ungarn beziehen. Bloß in zwei Jahren, von 1625—1627, unterwarfen die Türken an den Grenzen 45 Dörfer, verbrannten ganz oder teilweise 102 Ortschaften und 488 einzeln stehende Häuser und Scheuern; ferner trieben sie 152000 Stück Vieh davon. Den ganzen Schaden schätzte man auf 751000 Gulden, was zu jenen Zeiten einem Schaden von wenigstens 30 Millionen nach heutigem Werte gleichkommt. Überdies wurden in dieser Zeit etwa 1100 Leute getötet und über 5000 in die Sklaverei geschleppt. In den Jahren 1627—1642 wurden wieder 326 Dörfer unterworfen, 4502 Menschen geraubt, 1194 getötet,

13 664 Stück Vieh und 2150 Schafe weggetrieben und jährlich an 35 000 Gulden Abgaben abgefördert. Als Lösegeld für Gefangene zahlte man nach einem Briefe des Palatins von 1641 in vier bis fünf Jahren mehr als 200 000 Gulden.

Der Zustand der wieder vereinten Länder war infolge der unendlichen Wirren und Leiden überaus traurig. Am vorteilhaftesten lagen die Verhältnisse im westlichen Ungarn, in den an Niederösterreich und Steiermark angrenzenden Gebieten. Wie zur Zeit des Einbruches der Ungarn, so hatten auch im 16. und 17. Jahrhundert die deutschen Ansiedlungen daselbst trotz der Türkenkämpfe sich verhältnismässig gut erhalten und für die Kultivierung des Landes stetig gearbeitet. Zu dieser günstigen Entwicklung hatte die natürliche Lage, der Rückhalt an den dahinterliegenden deutschen Landschaften, Verpfändungen einzelner Orte durch die ungarischen Könige an die Habsburger und deren seit 1526 ununterbrochen dauernde Herrschaft über diese Landstriche beigetragen. Dazu kam, dass dieser Teil von Westungarn von den ungarischen Parteikriegen und auch von den stürmischen Vorgängen der Gegenreformation wenig berührt wurde. Überaus ungünstig hatten sich dagegen die Verhältnisse in Nordungarn entwickelt: Hussiteneinfälle und Türkenkriege, Revolution und Gegenreformation hatten hier den denkbar verderblichsten Einfluss geübt. Dazu kam das fortwährende Eindringen slawischer Elemente aus Mähren und Galizien, sowie die Verpfändungen deutscher Orte an slawische Pfandinhaber. Deshalb waren in der Zips auch die bei Ungarn verbliebenen Städte zumeist zu Dörfern herabgesunken und deren Bewohner zum grossen Teile slawisiert worden. Ebenso hatten die deutschen Orte im Saroser, Gömörer, Sohler, Barser, Honter und Liptauer Komitat mehr oder weniger ihr Deutschtum eingebüsst. Das Eindringen der magyarischen und slawischen Elemente in die deutschen Gemeinwesen wurde besonders durch die Gesetze von 1608 befördert. Wo die alte deutsche Bevölkerung durch Krieg und allerlei Not vermindert war, traten Magyaren und Slawen (besonders Slowaken, doch auch Polen und Ruthenen) an ihre Stelle. Schon 1687 stellt ein Reisender fest, dass die Masse der Bewohner in den Bergstädten Slawen sind; an zweiter Stelle nennt er die Ungarn und erst an dritter

die Deutschen, die zumeist beim kaiserlichen Berg- und Münzwesen beschäftigt waren. „Fast alle Bergstädte“, sagt ein ungarischer Schriftsteller um 1800, „liefern die Belege, daß die emsigen Slawen vom Lande zuerst als Knechte, Mägde und Meier gebraucht wurden, sich dann ansässig machten, Bürger wurden und siegend endlich zur Majorität und Herrschaft in denselben sich empor schwangen . . . Beispiele ganzer und halber Städte und Dörfer, die seit 200 bis 300 Jahren besonders unter der Leitung solcher Prediger, deren Muttersprache die slawische war, von den Deutschen mit den zum Teil noch üblichen deutschen Orts- und Familiennamen der Bewohner an die Slowaken übergegangen sind, gibt's sehr viele (z. B. Modern, Karpfen, Bries, Rosenberg, Donnersmarkt usw.).“ Erleichtert wurde dieser Übergang nicht nur an die Slawen, sondern auch an die Magyaren dadurch, daß die Ansiedler genötigt waren, die Sprache derselben zu lernen, um mit ihnen verkehren zu können, wie dies der ungarische Geograph Bel in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts nachdrücklich hervorhebt. Dazu kam die grosse Zuneigung zur ungarischen Tracht. In den Zipser Städten, so in Käsmark und Leutschau, hatte diese im 17. Jahrhundert grosse Verbreitung gefunden. Der Leutschauer Apotheker Jonas Spielenberg weigerte sich nach dem Berichte der Chronik von Leutschau schon um 1650 entschieden, zu den Ratssitzungen anders als in ungarischer Tracht zu erscheinen. Er stand zur ungarischen Partei in engen Beziehungen, und so bietet er einen traurigen Beleg zu dem am Ende des 17. Jahrhunderts in Deutschland verbreiteten Sprichwort: „Geld-Hunger, aus wem machst du nicht einen Unger.“ Von den Deutschen im Pressburger Komitat bemerkt der eben genannte Bel: „Die Deutschen tragen nur zu geringerem Teile deutsches Gewand, die meisten ziehen die ungarische Tracht vor und nehmen mit dieser auch ungarische Sitten an; auch lernen sie rasch die ungarische Sprache wegen des mannigfaltigen Verkehrs mit den Ungarn.“ Ähnliches bemerkt er von den Deutschen im Pester Komitat, und dasselbe gilt wohl von allen deutschen Ansiedlungen Ungarns. Geringer waren die Verluste des deutschen Volkstums in Siebenbürgen.

In allen Teilen Ungarns und Siebenbürgens war infolge der

geschilderten Umstände Handel und Gewerbe zurückgegangen, die Kultur gesunken. Es gab Gebiete, wo die notwendigsten Handwerker, wie Schmiede, Tischler, Wagner, Tuchmacher u. dgl. fehlten. Den Bergbau betrieben noch immer größtenteils die Deutschen; man schätzte die Zahl der dabei Beschäftigten auf etwa 30 000. Dagegen hatten die Deutschen den Großhandel fast ganz aus ihren Händen verloren; Griechen, Armenier und Juden hatten sich dessen bemächtigt. Von vielen deutschen Orten Ungarns galt, was der Knesener Chronist von seiner Vaterstadt 1724 sagt: „Vor etlich Jahren warst du wie eine schöne und wohlgezogene Jungfrau; jetzt aber bist du wie ein armes Spitalweib, das um Almosen bittet.“ Am traurigsten sah es in den von den Türken zurückgewonnenen Teilen Ungarns aus. Um zu erkennen, was aus den einst blühenden deutschen Städten unter der Herrschaft des Halbmondes geworden war, genügt es, eine Beschreibung Ofens aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts zu lesen: „Überall nur Mist, Dünger, verreckte Tiere, Unflat. Oben in der Festung ist auch nur Schmutz und Kot zu sehen. Vor den Häusern hier und dort Greislerstände, Garküchen, Barberstuben, Straßenköche. Die Häuser sind teils dachlos, teils haben sie verwitterte Dächer. Die Fenster sind mit Kot, Ziegeln, Stroh zugestopft. Die Häuser sind ganz aus ihrer Form gekommen; Schimmel, Rüss und Moos verunstalten die ehemaligen Paläste. Auf dem Markt, bei den Kaufleuten, bekommt man außer gemalten Löffeln und anderen Kleinigkeiten gar keinen Bedarfsgegenstand. Alles ist außerordentlich teuer. Die Kirchen sind zerfallen und zu Viehställen geworden. Nirgends ist auch nur eine neue Dachschindel zu sehen. Die Marmorsäulen aus den Kirchhöfen liegen am Markt in den Winkeln herum, hier als Bank, dort als Greislerstisch gebraucht. Bei uns scheinen die Schweine mehr Menschen zu sein als diese. Leichname liegen auf der Gasse herum. Alles, was zerbricht, bleibt dort liegen, wo es hinfällt. In der unteren Stadt ist alles drunter und drüber; kaum ein Gebäude steht aufrecht, mit Ausnahme von zwei oder drei türkischen Moscheen. Die untere Stadt ist beinahe unbewohnt.“ Beim Anblicke von Pest ruft derselbe Reisende aus: „O armes Pest, dich sollte man lieber Pestilenz nennen! Hier ist nicht ein ganzes Haus. Alle sind bei-

nahe der Erde gleichgemacht. Wenig, verkommenes Volk bewohnt es.“ Ebenso verfallen war Waizen; einst eine hervorragende Stadt, wurde es damals nur von zusammengerottetem Bauerngesindel bewohnt, das ein jammervolles Leben führend, die benachbarten Felder besorgte. Ähnlich war der Zustand der übrigen Städte und der Dörfer. „Hier waren es die türkischen Steuergesetze, die den Fleiss der Menschen ersticken, die Felder verödeten und einst volkreiche Ortschaften zu Wüsten machten.“ Wie spärlich das Land besiedelt war, beweist der Umstand, dass die Kalocser Erzdiözese nur etwa zwölf Pfarren zählte. So wertlos war hier der Grund und Boden geworden, dass grosse Herrschaften zu geringen Preisen angeboten, keine Käufer fanden; selbst bei Ankäufen um einen Spottpreis geschah es, dass Käufer die erstandenen Herrschaften zurückstellten, weil sie den Kaufschilling zu hoch fanden. Der Armeelieferant Johann Georg Harrucker erhielt vom Kaiser Karl VI. für 140 000 Gulden das ganze Békésér Komitat, „ein Herzogtum an Gröfse und Fruchtbarkeit!“, wie ein älterer Geschichtschreiber bemerkt. Das 1718 gewonnene Banat war zu meist von Sumpf-, Sand- und Gestrüppboden bedeckt; eine Karte dieses Gebietes, die von 1723 bis 1725 auf Befehl des Prinzen Eugen aufgenommen worden war, wies eine erschrecklich grosse Anzahl ganz verlassener und unbewohnter Orte auf.

Diesem beklagenswerten Zustande konnte nur durch erneuerte Kolonisation, und vor allem durch deutsche Ansiedlungen abgeholfen werden. Zu diesem Auskunftsmittel wurde schon mitten im Kriegstumult, da zu gleicher Zeit in Oberungarn Caraffa gegen deutsche Protestanten wütete, gegriffen, und fortan bildete die Kolonisation einen stets an Bedeutung gewinnenden Zweig der Staatsgeschäfte. Nur der Aufstand unter Rákóczy (1703—1711) behinderte nochmals längere Zeit diese Maßnahmen. Kaum waren diese Unruhen durch den Szatmárer Frieden beigelegt, so begann wieder die Kolonisation, und dies um so mehr, als man jetzt zur Einsicht gekommen war, dass die Ansiedlung zahlreicher Deutscher in Ungarn eine wirksame Stütze der Herrschaft des Kaiserhauses bedeutete. Schon 1689 hatte die mit der „Einrichtung“ Ungarns betraute Kommission als geeignete Ansiedler vor allem Deutsche genannt, „damit das Königreich oder wenigstens ein grosser Teil

davon nach und nach germanisiert, das hungarische, zu Revolutionen und Unruhen geneigte Geblüt mit dem deutschen temperiert und mithin zur beständigen Treue und Liebe ihres natürlichen Erbkönigs und Herrn aufgerichtet werden möchte“. Auch eine Denkschrift von 1720 rät der Regierung, daß sie Südungarn in ausgedehntestem Mafse mit Deutschen besiedle und, so „durch Untermischung teutscher Colonieen die Revolten des Pövels leichter zu verhindern trachte“. In Beherzigung dieser Erkenntnis wurden nicht nur deutsche Beamte und Geistliche, sondern vor allem auch deutsche Bürger und Bauern nach Ungarn berufen. Leopold I., Joseph I., Karl VI. und später vor allem Maria Theresia und Joseph II. forderten die deutsche Ansiedlung in stets zunehmendem Mafse. Von den kaiserlichen Behörden taten sich bei diesem Geschäfte seit den zwanziger Jahren des 18. Jahrhunderts vor allem der Hofkriegsrat (Kriegsministerium) und die Hofkammer (Finanzministerium) hervor. An dieser Kulturarbeit beteiligten sich auch die siegreichen Feldherren, die reiche Besitzungen, besonders im Pester und Baranyer Komitate erhalten hatten, allen voran Prinz Eugen. Ihnen schlossen sich zahlreiche geistliche und weltliche Gutsbesitzer an, so die Erzbischöfe von Gran und Kalocsa, die Bischöfe von Waizen und Fünfkirchen, der Abt von Pecsvárad und die Klarissinnen in Ofen; ferner die Familien Raday und Szunyog, die Grafen Károly, Erdödy, Schönborn, Zichy, Esterhazy u. a. Sie alle zogen zahlreiche Deutsche ins Land, um die verödeten Ortschaften zu bevölkern und ihre Güter bebauen zu lassen.

Mit der Ansiedlung begann man, wie bereits bemerkt wurde, bevor noch der Türkenkrieg durch den Friedensschluß von 1799 beendet worden war. In Ofen ließen sich sofort nach dessen Wiedereroberung (1686) Deutsche nieder. Dasselbe geschah in Pest. Noch 1686 entstand auch die schwäbische Ansiedlung Jenö, und ihr schlossen sich in den folgenden Jahrzehnten zahlreiche andere im Pest-Piliser Komitate an. Hier legte vor allem auch Prinz Eugen auf seiner Herrschaft Promontor und auf der Donauinsel Csepel Schwabenansiedlungen an. Ebenso wurden von den Erzbischöfen von Gran in diesem Komitate schon seit dem Ende des 17. Jahrhunderts Schwaben, Franken

und andere Deutsche angesiedelt. Von 1700 bis 1722 folgten Ansiedlungen in den Komitaten Csand, Temes, Krass, Arad, Szatmr, Beregh, Tolna, Baranya und in dem jetzt zum Komitat Torontal gehrigen Teile der „Militrgrenze“, das ist den zum Schutze gegen die rken militarisierten Grenzgebieten Sdungarns. Die Kolonisation erstreckte sich also vorzglich auf das den rken entrissene und von ihnen heimgesuchte Gebiet des mittleren, sdlichen und stlichen Ungarns. Wenig geschah in dieser Zeit in Siebenbrgen. Inzwischen war auch der letzte Rest der trkischen Herrschaft aus Ungarn verdrngt und auch das Temeser Banat gewonnen worden (1716—1718). Nun erkannte auch der ungarische Reichstag von 1723 die Wichtigkeit der Besiedlung des Landes an, indem er im 103. Artikel seiner Beschlsse feststellte, dass freie Ansiedler nach Ungarn zu rufen und ihnen eine sechsjrige Steuerfreiheit zu gewhren sei. Der Kaiser sollte fr die Bekanntmachung dieser Patente in Deutschland und in seinen Provinzen Sorge tragen. Um die Ansiedler ins Land zu ziehen, versprach ihnen die Hofkammer folgende Begunstigungen: Zoll- und Mautfreiheit whrend der Reise; unentgeltliche Zuweisung von Grundstcken und Wohnpltzen nebst Bau- und Brennholz; gnztliche Steuerfreiheit fr die ersten drei Jahre und teilweise whrend der folgenden drei; Beistellung von Baumaterial durch das rar zum Selbstkostenpreise; Handelsfreiheit und Fernhaltung der Juden aus dem Bereich ihrer Ansiedlungen; Befugnis, die Seelsorger mitzubringen, fr deren anstndigen Unterhalt sodann die Regierung sorgen wollte; Erbauung der Pfarrhfe auf Rechnung des Kamerlrars. Um Handwerker ins Land zu ziehen, an denen grofser Mangel herrschte, wurde die Steuerfreiheit fr sie auf ffzehn Jahre ausgedehnt. Jedoch ist noch 1733 evangelischen Zunftgenossen in den Stdten das Zunft- und Brgerrecht verweigert worden; erst 1747 wurde die Zulassung bewilligt, da damals auch schon von der Regierung protestantische Deutsche nach Ungarn als Ansiedler geschickt wurden. Auch fr die Gesundheitspflege der Ansiedler wurde gesorgt. So erfahren wir, dass fr die Bergleute aus Nordungarn, die ins Banat berufen worden waren und hier erheblich unter dem Klima litten, 1720 fr 142 Gulden Medikamente verabfolgt wurden; auch wurde fr sie ein eigener Feld-

scherer bestellt. Die Staatsverwaltung sorgte auch sonst für eine entsprechende Unterstützung der Einwanderer und wies dafür ganz bedeutende Summen an; allein in dem Jahrzehnt von 1752 bis 1762 sind für die nach Siebenbürgen geführten evangelischen Ansiedler aus Oberösterreich, Steiermark und Kärnten über 92 000 Gulden für Verpflegung, Kleidung, Wohnung, Reisegeld u. dgl. verausgabt worden. So nahm das Ansiedlungswesen in Ungarn seit den zwanziger Jahren des 17. Jahrhunderts einen bedeutenden Aufschwung. Es fanden in den folgenden Jahrzehnten in den Komitaten Pest-Pilis, Temes, Krassó, Arad, Tolna, Baranya, in der Militärgrenze, im Komitat Torontal, in Kroatien, in den Komitaten Bács, Neutra und Sabolcs, endlich in Siebenbürgen überaus zahlreiche Ansiedlungen statt. Durch diese ist vor allem den Gebieten, die den Türken entrissen worden waren, eine betriebsame Bevölkerung zugeführt worden. So ist besonders das Banat, das bei seiner Übernahme ein von Fieberluft durchschwängertes Sumpf- und Heideland war, der Kultur und dem Ackerbau erschlossen worden; große Verdienste hat sich hier General Mercy erworben. Sehr viele Ansiedlungen entstanden vor allem damals auch in dem westlich von der unteren Theis gelegenen Komitate Bács. Hier und im Arader Komitat machte sich der ungarische Hofkammerpräsident Graf von Grassalkovich um das Ansiedlungswesen sehr verdient; er konnte sich 1762 rühmen, daß in diesen Gebieten unter seinem Präsidium seit 1748 siebzehn Ortschaften angelegt worden wären. So hatte schon unter Karl VI. und in den ersten zwanzig Regierungsjahren Maria Theresias das Ansiedlungswesen überhaupt und insbesondere die deutsche Kolonisation sich reich entwickelt. In noch weit höherem Masse fand dies nach der Beendigung des Siebenjährigen Krieges statt; darüber wird im dritten Bande zu berichten sein.

Der größte Teil der Ansiedler kam aus den reichsdeutschen Ländern. Als ihre Heimat werden in bunter Folge Bayern, Franken, der oberrheinische und der fränkische Kreis, Württemberg, Breisgau, die österreichischen Vorlande, Lothringen, Baden-Durlach, Hessen, Nassau, die Rheinpfalz, das Rheinland (Rheinprovinz), Westfalen und Braunschweig genannt. Vor allem kamen Schwaben zur Ansiedlung. Wir besitzen aus den Jahren 1712 und 1713 Nach-

richten, aus denen hervorgeht, daß damals etwa 50 000 Schwaben zumeist auf Donauschiffen sich nach Ungarn begeben hatten, von denen freilich viele dort an der Pest starben, andere wieder zurückkehrten. Viele von den „armen leichtgläubigen Schwaben“ waren nämlich von betrügerischen Agenten, auf die die Regierung fahnden ließ, unter falschen Vorspiegelungen zur Auswanderung nach Ungarn bewogen worden. Aus der Hauensteiner Landgrafschaft im südlichen Baden wurden seit 1730 aufständige Bauern (Salpeterer) nach Ungarn und Siebenbürgen geführt. Auch aus verschiedenen Ländern Österreichs siedelten Deutsche nach Ungarn über. So wanderten schon 1685 zahlreiche Familien aus dem Gottscheeländchen in Krain nach Ungarn. In Böhmen trieben sich 1712 Agenten umher, deren Vorgehen der Kaiser mißbilligte. Auch aus Vorarlberg wurden damals viele zur Auswanderung bewogen. Aus Tirol wurden Bergleute ins Banat und nach Oberungarn angeblich schon seit 1703 gerufen. Wie groß mitunter einzelne Transporte waren, geht daraus hervor, daß das Faktoramt in Schwaz am 11. April 1722 von der Wiener Hofkammer den Auftrag erhielt, „120 Häuer, die sich auf die Glas-, Blei- und Kieserzarbeit verstehen, dann 70 Haspler, Hundstößer und Säubererbuben, ferner 25 Schmelzer, endlich 20 Köhler und Holzknechte nebst einigen im Klausenwerke und in den Riesgeführten erfahrenen Leuten für das Banat anzuwerben. Laut Bericht der Innsbrucker Hofkammer vom 9. Juni hatte sich auch die erforderliche Anzahl gemeldet, und war der Schwazer Berggerichtsschreiber Georg Angerer ausersehen, am 15. Juni mit dem ganzen Transporte, der auch gegen 100 Weiber und Kinder in sich begriff, auf mehreren Schiffen sich nach Wien zu begeben“. Das Faktoreiamt befürchtete, daß durch weitere Transporte Ungelegenheiten entstehen könnten, daher wurden diese eingestellt. Die überwiegende Anzahl aller Ansiedler war katholischen Glaubensbekenntnisses, da es den damals herrschenden Grundsätzen widersprach, das protestantische Element zu stärken. Erst in den dreißiger Jahren des 18. Jahrhunderts begann man auch Protestanten anzusiedeln, und zwar vor allem in Siebenbürgen, wo ohnehin die altansässigen Sachsen sich zur evangelischen Religion bekannten. Hierher wurden vor allem seit 1734 Oberösterreicher, dann Steiermärker und Kärntner geschickt, die wegen ihres Glaubens in der Heimat nicht

geduldet wurden. Wir kennen lange Listen dieser Verschickten; sie umfassen Leute jedes Alters, hochbetagte Greise und Kinder in Begleitung ihrer Eltern. So wurden 1734 einige Schiffe mit 263 Personen, zumeist Handwerker, Salzarbeiter und Holzknechte aus dem Salzkammergut, donauabwärts geschickt. Über Ofen wurden die Verwiesenen nach Siebenbürgen geführt, wo sie in Neppendorf angesiedelt wurden. Im folgenden Jahre kamen wieder zwei Auswandererzüge aus Oberösterreich mit zusammen 184 Personen, die sich zu großem Teil in Neppendorf und Grossau niederließen. Den Ansiedlern wurden Bauerngüter mit dreijähriger Steuerfreiheit eingeräumt, so dass sie sich mit ihrem Lose gar bald zufrieden gaben. Ebenso sollen 1736 aus Österreich zahlreiche Personen nach Siebenbürgen geschickt worden sein. In derselben Zeit (1734 bis 1737) kamen auch viele Protestanten aus Kärnten, die sich zum Teil in Kronstadt niederließen. In den Jahren 1751 bis 1763 wurden sodann Österreicher aus dem Salzkammergut, Kärntner und Steiermärker, zusammen einige Tausend Personen, in verschiedenen Orten Siebenbürgens, zum geringen Teil auch in Ungarn, angesiedelt. Andere evangelische Kolonisten kamen aus dem Deutschen Reich. So sind seit 1747 zahlreiche Einwanderer aus dem Baden-Durlacher Oberland in mehreren Orten Siebenbürgens nachweisbar. Auch preußische Kriegsgefangene und Deserteure, zusammen etwa 1500 Köpfe, wurden nach Siebenbürgen zur Ansiedlung geschickt. Seiner besonderen Merkwürdigkeit wegen verdient folgendes Ereignis erwähnt zu werden. Am 27. Juni 1762 waren bei Wilsdruff in Sachsen zahlreiche Mitglieder des preußischen Freibataillons „Quintus Icilius“ von den Österreichern gefangen worden, darunter auch ein Johann Friedrich Müller. Er wurde mit anderen preußischen Kriegsgefangenen nach Friesach in Kärnten gebracht. Hier stellte es sich heraus, dass Müller ein Mädchen namens Johanna Dorothea Regina Gliassin sei; sie hatte die Kleider ihres Bruders angelegt und sich zum erwähnten Bataillon anwerben lassen. Da damals die österreichische Regierung die Ansiedlung von preußischen Kriegsgefangenen in Ungarn und Siebenbürgen förderte, so wurde die Bereitwilligkeit der Gliassin, sich mit dem preußischen Gefangenen Heinrich Henning, der seiner Profession nach ein Bader war, zu verheiraten und nach Siebenbürgen zu ziehen, beifällig aufgenommen. Den Brautleuten, die beide zur

katholischen Religion übertraten, wurden 100 Dukaten an Unterstützung ausgezahlt. Schließlich sei erwähnt, daß auch Übersiedlungen schon in Ungarn ansässiger Deutschen stattfanden. Insbesondere wanderten aus dem Wieselburger und Ödenburger Komitat Kolonisten in spärlicher besiedelte Gegenden, und Hüttenarbeiter aus Oberungarn wurden in das Banat gezogen.

Welche Bedeutung die deutsche Arbeitskraft für das Land hatte, ist damals auch von einsichtigen Ungarn anerkannt worden. So stellt Bel in seinem großen historisch-geographischen Werke über Ungarn, das um 1735 erschienen ist, deutschem Fleisse und deutscher Arbeitskraft eine Reihe der glänzendsten Zeugnisse aus. Aber man merkt an mehr als einer Stelle, daß seine Landsleute nicht immer diese Gesinnung teilten, und daß er deshalb die Deutschen gegen sie in Schutz nahm. Auf dem Krönungslandtag von 1741 ereignete sich ein sehr bezeichnender Vorfall. Als Graf Erdödy, Bischof von Erlau, deutsch zu sprechen anfing, unterbrach ihn der Bischof von Vesprim mit den Worten: „Was für ein Dämon spricht hier deutsch? Am Ende fängt man im ungarischen Landtag gar an französisch zu sprechen, und in 25 Jahren wird man hier keine Silbe mehr ungarisch hören.“

---

## Zweites Kapitel.

1. Deutsche Dienstmannen, Krieger, Beamte und Geistliche. — 2. Die deutschen Ansiedlungen in Südwestungarn. — 3. Deutsche Orte im nordwestlichen Ungarn. — 4. Die Besiedlung der Komitate Zips und Saros. — 5. Der Nordosten. — 6. Die Deutschen im Osten und Süden Ungarns. — 7. Die Besiedlung von Siebenbürgen. — 8. Deutsche in Kroatien und Slawonien. — 9. Die Herkunft der deutschen Ansiedler in Ungarn und Siebenbürgen.

### **Deutsche Dienstmannen, Krieger, Beamte und Geistliche.**

Nachdem Herzog Geisa um 975 den Anschluß Ungarns an den deutschen Kulturkreis veranlaßt hatte, wurden die zur Förderung der Entwicklung Ungarns notwendigen Elemente zum großen Teile aus Deutschland dahin berufen. Die Vermählung des Herzogssohnes Stephan mit der bayerischen Prinzessin Gisela ist der offenkundige Ausdruck des Bedürfnisses nach deutschen Kulturträgern. Ohne sie konnte das nomadisierende heidnische Raubvolk, für das in Mitteleuropa kein Platz mehr war, an ein sesshaftes gesittetes Leben nicht gewöhnt werden. Zur Durchführung der neuen staatlichen und religiösen Verhältnisse bedurfte es entsprechender Hilfskräfte. Und so mußten deutsche Dienstmannen und Krieger, Geistliche und Mönche willkommen sein.

Schon zur Zeit des Herzogs Geisa waren aus Schwaben die Brüder Hunt und Pazman gekommen, die im Flusse Gran „nach deutscher Sitte Stephan umgürteten“, d. h. zum Ritter schlugen. Männer dieses Geschlechtes werden im 12. und 13. Jahrhundert in Ungarn oft genannt, so 1266 in der Gegend von Karpfen und Schemnitz. Mit ihnen verwandt waren die mächtigen Grafen von St. Georgen und Bösing und andere Familien. Vielleicht gehen auch verschiedene Ortschaften mit dem Namen Pázmán, Pázmáñ in Ungarn auf dieses Geschlecht zurück. Auch den Namen des Komitates Hont will man vom Ritter Hunt ableiten.

Zu den ältesten deutschen Einwanderern gehörte auch jener Vecellinus de Wasurbure, der nach den ungarischen Chroniken den schon vor der Königskrönung Stephans (1000) ausgebrochenen Aufstand der ungarischen nationalheidnischen Partei niederwerfen half, indem er deren Anführer Kupan in Somogy besiegte. Er kam nach der ungarischen Überlieferung aus Bayern, also wohl aus dem bayerischen Wasserburg, vermutlich als Begleiter der Prinzessin Gisela. Im Jahre 1057 erscheint ein Rado, Sohn des Vecellinus, bereits als Palatin. Er beschenkte die Kirche in Fünfkirchen (Komitat Baranya) mit Besitzungen, die vielleicht sein Geschlecht in jenen Gegenden nach dem Siege über Kupan erhalten hatte. Von diesem Rado könnte das Geschlecht der Rad abstammen, das 1257 im Besitz des Dorfes Rád (Komitat Somogy) erscheint; und wenn 1318 auch ein Mark de Rad genannt wird, so ist man versucht, auch den Ortsnamen Mark, Marok (Németmarok im Komitat Baranya) mit diesem Geschlechte in Verbindung zu bringen oder doch den Ort für eine deutsche Gründung aus jener Zeit zu halten. Nach den Nachrichten aus dem 13. Jahrhundert stammt von diesem Vecellinus das Geschlecht der Jak, deren Sitz der Ort Ják im Eisenburger Komitat gewesen ist. Auch soll vom Geschlechte des Vecellinus das berühmte ungarische Geschlecht der Báthory abstammen.

Aus Nürnberg kam nach der etwas zweifelhaften Nachricht<sup>1)</sup> des ungarischen Chronisten Keza zusammen mit der Königin Gisela auch das Geschlecht Hermann. Man bringt mit diesen Einwanderern die Gründung der Stadt Hermannstadt in Verbindung, doch ist dies sehr zweifelhaft. Aber auch im Eisenburger Komitat erscheint schon 1226 und 1237 ein Ort Hermán, der noch jetzt existiert. Im Jahre 1263 lernen wir einen Hermann de Herman kennen, und 1280 erhält ein Graf Andreas, Sohn des Endre (Andreas) aus dem Geschlechte Hermann, einen Landstrich „Hydvig“ im Komitat Eisenburg. Ein Mitglied dieses Geschlechtes Hermann war der Zipser Propst Mathias (1255). Wenn 1240 zwei Adlige aus dem Geschlechte Hermann auch mit dem Geschlechte Jak in Verbindung gebracht werden, so mag dies auf die gemein-

1) Nürnberg erscheint zum erstenmal erst 1050 genannt.

same Abkunft aus Bayern-Franken oder auf die gemeinsamen Wohnsitze im Eisenburger Komitat zurückzuführen sein.

Schon im 13. Jahrhundert rühmte sich nach Kezas Bericht das Adelshaus der Bobocsai, von einem „Gravn“ (Grafen) Tibold de Fanberg herzuröhren, der unter Herzog Geisa aus Deuchul-lant (Deutschland) nach Ungarn gekommen war. Ob wir an die Abkunft von dem in Kärnten und Steiermark auftretenden Geschlecht der Pfannberger zu denken haben, ist ungewifs. Aber nachgewiesen ist, daß in Ungarn seit 1060 Männer mit dem Namen Tibold eine Rolle spielen und daß 1231 das Hauptgut dieses Geschlechtes der Ort Boboucha (Bobócsa im Komitat Somogy) war. Aber auch das 1316 im benachbarten Komitat Baranya genannte „Thobold“ hängt wohl mit diesem Geschlechte zusammen.

Im Gefolge der Königin Gisela war auch ein freier Mann Kaal nach Ungarn gekommen und hatte sich hier zu „Cald“ in der Ödenburger Gespanschaft niedergelassen, „weil diese damals nur spärlich bewohnt war“. Heute gibt es im Ödenburger Komitat eine Ortschaft Sajtoskál und einen Ort Káld in der Eisenburger Gespanschaft.

Aus Schwaben, und zwar angeblich von der Burg Stof (Staufen), kamen zur Zeit des Königs Peter (1038—1046) die Brüder Kelad und Guth. Aus ihrem Geschlechte stammte Wyd (Veit), ein Anhänger des Königs Salomon (1063—1074) im Kampfe gegen seine aufständischen Anverwandten. Auch um 1263 lernen wir einen Wyd aus dem Geschlechte der Guth-Keled kennen. Ob die eine oder andere Ortschaft namens Vid, ferner die Ortschaft Keléd im Eisenburger Komitat mit diesem Geschlechte zusammenhängt, ist nicht bekannt. Aus dem Geschlechte der „Guth-Kelad“ sind einige berühmte ungarische Familien hervorgegangen.

Von den „Guth-Kelad“ ist wahrscheinlich ein anderes Geschlecht, das der Keled aus Meissen, zu unterscheiden. Es scheint zur Zeit Stephans III. (1161—1173) gekommen zu sein.

Von hoher Bedeutung war die Einwanderung des Pot de Lebyn, auch Ernistus genannt, der mit vielen Edeln kam. Nach der Chronik des Thurocz geschah dies zur Zeit des Königs Salomon. Ein Graf Erney und ein Graf Both spielen zur Zeit Salo-

mons und seines Nachfolgers Ladislaus († 1095) eine Rolle, aber wir wissen nicht, ob sie identisch mit Ernistus sind. Im Jahre 1208 kommt ein Pothonus comes Musuniensis (Graf von Wieselburg) vor; er erscheint auch als Palatin; 1216 ist ein Pot Graf in Pressburg. Zu diesem Geschlechte gehört auch Konrad von Altenburg, den Keza nennt (um 1270). Im Wieselburger Komitat besaß im 13. Jahrhundert dieses Geschlecht außer dem Stammsitz Leiden oder Lébény noch folgende Orte: Reugen (Rajka); Sasun oder Olsasun (Sásony, Winden); „Menhart“<sup>1)</sup>; Owar (Magyaróvár, Ung.-Altenburg); Potdorf (Podesdorf, Podersdorf, Pátfalu). Vielleicht geht auch Potzneusiedel, d. i. Neusiedel des Pot (Lajtafalu) auf dieses Geschlecht zurück. Es scheint auch im Komitat Baranya begütert gewesen zu sein; insbesondere dürften ihm die Dörfer „Heydrich“ und „Thobald“ gehört haben (um 1316).

Zur Zeit Geisas II. wanderten Wolfer und sein Bruder Hedrich aus „Viltonia“ oder „Houmburg“ mit vierzig gewappneten Reisigen ein. Ersterer erhielt nach Kezas Bericht den Berg Kisceu, wo er eine hölzerne Burg (Güssing) erbaute und ein Kloster gründete. Er ist also offenbar jener Wolfger, der 1157 nach urkundlichen Nachrichten das Benediktinerkloster in der Einöde Quizin (Güssing) anlegte. Der aus diesem Geschlecht stammende Henricus banus und sein Sohn, der Palatin Johann, erbauten die Burg Kuzeg (Köszeg, Güns) und siedelten daselbst unter Verleihung von deutschem Recht „Gäste“ an. Außer dieser Burg besaß der genannte Heinrich 1273 auch „Szentwyd“, Zlaunik (Schlainingstadt, Városszalónak) und Perrenstayn (Bernstein, Borostyánkö). Im Jahre 1328 erscheinen im Besitze dieses Geschlechtes neben anderen auch Leuka (Lockenhaus, Léka), Chak (Zackenbach, Czák), Thunre (Tschurndorf, Czundra) und „Ablanch“, das schon im 9. Jahrhundert als Ablanza vorkommt. Die Güssinger Grafen, die in der ungarischen Geschichte eine bedeutende Rolle spielten, starben im 14. Jahrhundert aus. Der Stammsitz der Nachkommen des zweiten der zur Zeit Geisas II. eingewanderten Brüder, des Hedrich, der nach Thurocz Besitzungen auf der Schüttinsel erhalten hatte, wurde der hier liegende Ort Hédervár. Auch aus dieser Linie kennen

1) Wahrscheinlich Mannersdorf in Niederösterreich (Bruck an der Leitha).

wir zahlreiche Mitglieder, die bis in das 15. Jahrhundert genannt werden. Das Geschlecht Hedrich oder Hedervar erscheint im 14. Jahrhundert auch im Besitz von Zil oder Rust (Ruszt) am Neusiedlersee, wo uns 1439 „geschworene Bürger und andere Gäste“ begegnen, also deutsches Recht herrschte. Erwähnt sei noch, daß die meisten der genannten Besitzungen der Geschlechter Wolfger und Hedrich in den Komitaten Eisenburg und Ödenburg lagen.

Zur Zeit Geisas II. kamen auch die zwei edeln Deutschen Gottfried und Albert nach Ungarn, die infolge seiner Einladung ihr Vaterland verlassen hatten und die von ihm gütig aufgenommen wurden, weil sie tüchtige Ritter waren. Er gab ihnen das Dorf Luchman (Lócsmand), ferner ein Gut seiner königlichen Hofhörigen (udvornici) namens „Gerolt“ und ein Gebiet im Ödenburger Komitat mit Namen Saarad (Frankenau, Frankó). Unter König Stephan III. wurde ihnen dieser Besitz bestätigt (1171).

Aus den meissen-thüringischen Landen kam im 12. Jahrhundert Hadolth (Haholt), dessen Söhne Hadolth und Arnold waren. Von ihnen stammt das Geschlecht Buzad. Urkundlich hat ein Ritter Hahold schon 1192 im Komitat Zala einen Rechtsstreit wegen des Besitzes von Alsólendva (Unterlimbach), und 1232 erweitert ein Graf Hahold durch Ankäufe seinen Besitz in diesem Orte. Nach demselben werden diese Grafen in der steirischen Reimchronik „von Lindau“ genannt. Eine Urkunde von 1234 bezeugt die Verwandtschaft zwischen den Geschlechtern Haholt, Arnold und Buzad; Graf Arnold erscheint als Vater Buzads. Aus Haholts Geschlecht stammt auch die gegenwärtig bekannte Familie der Banffy. Die Orte Alsóhahót und Felsóhahót in Zala führen sicher nach diesem Geschlecht ihre Namen; der Ortsname Haholt kommt schon 1234 vor.

Deutsch war wenigstens zum Teil das Geschlecht der Mertinsdorfer, wenn auch ihre Stammväter am Ende des 12. Jahrhunderts aus Aragonien gekommen sein sollen. Im 14. Jahrhundert hieß ein Zweig dieses Geschlechtes geradezu der deutsche. Im Ödenburger Komitat besaßen sie im 13. und 14. Jahrhundert außer ihrem Stammsitz Großmartinsdorf (Mattersdorf, Nagymarton) noch die „Terra Ruhtukeuri“, d. i. das Gut Rüdigers (jetzt Röjtök) und

das „Gut Gunthers“, ferner Millendorf (Kövesd), Sieglos (Siklos), Wiesendorf (Vyzun), Schandorf oder Schattendorf (Somfalva), Forchtenstein oder Forchtenau (Fraknó), Kobolds- oder Kobersdorf (Kabold), Wepersdorf (Veperd), Deutsch-Peter (Péter Németi), Breitenbrunn (Széleskut), Prodersdorf (Pordány), endlich Höflein (Höflány). Im Wieselburger Komitat gehörte den Mertinsdorfern Paumhagen oder Pomaggen (Pomogy). Auch in anderen Komitaten hatten sie Besitzungen.

Von zahlreichen anderen deutschen Adligen und Gutsbesitzern sollen nur kurze Notizen gegeben werden, die nach Komitaten angeordnet werden.

Im Wieselburger Komitat erscheinen unter den adligen Burgmännern zwischen 1240 und 1313 Peter, der Sohn des Theyer; ferner Hans und Nikkel, Söhne Pauls. Im 14. und 15. Jahrhundert begegnet uns ein Geschlecht der Wolfhart von Altenburg, das sich auch nach Vöröskö (Rotenstein bei Schemnitz in Oberungarn) nannte. Ulrich Wolfhart bekleidete 1351 vier Kronämter: er war Graf oder Obergespan der Komitate Wieselburg, Ödenburg und Eisenburg, ferner Kastellan von Ungarisch-Altenburg. Im Jahre 1359 erscheinen die Grafen Rudolf und Konrad von Wieselburg, die in St. Margareten am Neusiedlersee begütert sind.

Im Ödenburger Komitat tritt uns 1211 ein hospes Lenderguer entgegen. Im Jahre 1213 erscheint ein Graf Rudguer, vielleicht jener, dessen Gut später die Mertinsdorfer besaßen (1223). Franko von Luczman (Lócsmand) mit seinem Bruder Steven und anderen Anverwandten, die deutsche Namen führen, wird 1223 erwähnt. Mit diesem Frank und Stephan scheinen die 1230 und 1233 genannten Frank und Stephan, Söhne des Grafen Berthold, identisch zu sein. Seit 1262 begegnen uns die Frank als Grafen von Luchman. In dieser Gegend war auch der Ritter Iwan begütert, der in seinem Testamente über Güter in „Jorynburg“, „Gerolt“ und Luccman (Lócsmand) verfügt. Als seine Angehörigen, Bauern u. dgl. erscheinen Leute mit deutschen Namen: Vid, Weigman, Eberweyn, Wergart, Hyrsman, Hyrcsner, Ruver, Lorenz, Willern, Wallbrun und Hartwig (1225). Ein Graf Andreas Wigman wird 1233 angeführt, und zwar in einer Urkunde, wo von einem Grundstück „Német“ (das deutsche) und der Mühle des

Tibold die Rede ist. Der Deutsche Huunreh (Heinrich), der ausdrücklich als unadlig und besitzlos bezeichnet wird, erscheint 1283 unter den Adligen des Ödenburger und Wieselburger Komitates genannt. Im Jahre 1296 wohnte nahe der österreichischen Grenze Niklas, der Ban von Mead; ferner Wolfger, Niklas und Eber, die Söhne des Eber; endlich Wendel von Mead. Im Jahre 1339 wird der Gutsherr Ingram von Zil (Rust, Ruszt) geächtet; dessen Vater war Erb (Aribo).

Im Eisenburger Komitat erscheinen 1266 die Gebrüder Dietrich und Volkmär; 1283 Herbord, Rubin und Gotthard der Rote als Besitzer von „Geru“ oder „Gerod“; 1291 Konrad und Seifrid, die Söhne Hertwegrhs, als Gäste von Eisenburg. In diesem Komitat aber fanden auch die Ellerbach oder Edlerbach, die sich im 14. Jahrhundert als ritterliche Streiter im Dienste der ungarischen Krone auszeichneten, ihre neue Heimat. Ihr Hauptgut war hier Monyorókerék. Im Jahre 1392 erwarben sie Güns als Pfand für 4400 Goldgulden.

Im Komitat Zala werden genannt 1236 Graf Arnold; 1260 Graf Gotthard; 1269 das Grafengeschlecht Wigant; 1296 Niklas, Sohn des Leukrat; die Söhne Lothars; Graf Einhart. Der Somogyer Gespanschaft stand 1061 ein Graf Otto vor. Im Komitat Baranya werden 1252 die Güter Alberts und Boths<sup>1)</sup> erwähnt, ebenso 1287 die Güter der Edeln Herrich, Heim, Hedrich und Konrad. Im Jahre 1354 erscheint Artolf als Besitzer von „Artolftteleky“.

In der Vesprimer Gespanschaft wird 1181 der Sohn Volkmar als Graf genannt; er bestiftete die alte Benediktinerabtei Bakonybél.

Aus der Reihe der Ofener Bürger ging der Kammergraf Walther hervor, der uns zwischen 1265 und 1273 mehrmals mit allerlei Besitzungen und Würden ausgestattet begegnet. Ein anderer Bürger Ofens, namens Werner, erscheint um dieselbe Zeit in ähnlicher Stellung. Beide Genannten waren auch Richter von Ofen. Werners Sohn war jener Ladislaus, der ebenfalls als Richter

1) Vgl. oben S. 106 f. die Bemerkungen über das Geschlecht des Pot de Lebyn.

von Ofen in den Thronwirren am Anfang des 14. Jahrhunderts eine Rolle spielte.

In Urkunden des Graner Kapitels wird um 1265 der Graf Zebridus (Seifried) von Medlek genannt und ausdrücklich als Deutscher bezeichnet. Die königliche Hofstatt (palatium) in Gran erhielt 1273 der uns bereits bekannte Walther von Ofen. Derselbe wird 1265 und 1268 auch als Graf von Komorn genannt. Im Jahre 1407 tritt als Obergespan des Komitats Komorn ein Heinrich von Hohenheim auf.

In der Pressburger Gespanschaft begegnen wir im 13. und 14. Jahrhundert dem Grafen Eberhard von Helespune (richtiger Telesprun) und seinen Nachkommen. Einer derselben ist Otto, der Sohn des Rüdiger von Telesprun; er ist Lehnsbesitzer der Burgen Theben (Dévény) an der Donau, ferner der Orte Stampfen (Stomfa) und „Pelestan“. Vier Söhne dieses Grafen Otto, die sämtlich deutsche Namen führen, erscheinen 1351. Im Jahre 1306 war in Pressburg ein Rinecker königlicher Hofgraf, und 1316 bekleidete dieses Amt Dietrich Hackstock (Huetstock), ein Bürger dieser Stadt. Obergespan oder Graf des Komitates Pressburg war vor 1325 Wulfing Harsundorpher, der sich durch großen Reichtum auszeichnete. Mit Paul von Harschendorf (um 1391) starb dieses Geschlecht aus. In den Jahren 1325 bis 1336 war Pressburger Gespan Niklas Treutel, der zuvor dasselbe Amt in dem fern im Südosten gelegenen Komitat Temes bekleidet hatte. In die Gegend von Tyrnau gehört vielleicht der 1268 genannte deutsche Ritter Resseul; er war einer der Ritter, die Bela IV. nach den Verwüstungen des Mongolensturmes ins Land gezogen und dem er von königlichen Hofhörigen verlassene Güter verliehen hatte. Im Jahre 1309 gelangte in den Besitz der Grafschaft Tyrnau ein Bürger aus Pressburg, namens Hamboto. Sein Sohn hieß Heinrich. Mit diesem wird gleichzeitig (1313) ein Heinrich, Sohn des Altmann, genannt Kurzmann, angeführt.

Die alte Burggrafschaft von Sempthe (jetzt Sempte in der Neutraer Gespanschaft) besaß 1261 Trusleph (Trutzlieb). Seine Brüder waren Liutold und Peter. Eine Urkunde des Neutraer Kapitels von 1296 spricht von den Brüdern Renold und Gerold, Edeln von Körös. In der Neograder Gespanschaft wird ein Edler

Rudolf genannt, dessen Nachkommen dort Marzeldorf (Marczal) besaßen (1279). In demselben Komitat erscheint 1283 als Burggraf von Filek ein Herwig Kompold. Sein Bruder führt den Namen Herricus. Der Name ihrer Burg ist also wohl deutsch und von Vieleck abzuleiten, wie schon im 18. Jahrhundert vermutet wurde <sup>1)</sup>. Um dieselbe Zeit war in dem Thuróczer Komitat ein Herwig Vizegespan, und in dem Gömörer Komitat erscheinen (1265) der Graf Tumbold und der Gutsbesitzer Sunk, Sohn des Stark.

In der Zipser Gespanschaft wird schon 1198 ein Mark, Sohn des Gala von Zips, genannt; Gala war aber ebenso wie der mit Gisela von Bayern nach Ungarn gekommene Kaal ein Deutscher. Gala und seine Nachkommen sind also die Begründer einer der ältesten Zipser Adelsfamilien. Aus Tirol waren mit Gertrud von Andechs-Meran, der Gemahlin des Königs Andreas II., der nachmalige Zipser Propst Adolf, ferner seine Schwester und deren Gemahl Rüdiger von Matrei nach Ungarn gekommen. Adolf war Hofkaplan der Königin und erhielt auf die Bitte des Bamberger Bischofs Ekbert, eines Bruders der Königin, vom König Andreas den Ort Eisdorf (Izákfalu) in der Zips (1209). Adolfs Schwager Rüdiger wurde der Ahnherr eines bedeutenden Zipser Adelsgeschlechts, das später den Namen Berzeviczy führte. Über die Ansiedlung anderer Gutsbesitzer in der Zips ist schon an früherer Stelle gehandelt worden <sup>2)</sup>. Hier sei noch das Zipser Geschlecht der Gargow oder Görgey genannt, das seit dem Ende des 13. Jahrhunderts auftritt und bald darauf mit den Berzeviczy in Kampf geriet. Der tapfere Zipsergraf Jordan von Gargow ist 1312 im Kampfe von Rozgony gefallen. Andere Landgrafen der Zips waren: Arnold (1270), Detrich (1271), Henno (1278), Hillbrand (1292) und Johannes Schurke (1360). Im Jahre 1295 erscheint ein Hench als Graf von Kabsdorf, 1294 ein Graf Rudbert und 1317 ein Graf Gerlach. Mit des letzteren Namen könnte die Benennung von Gerlachsdorf (Gerlsdorf) zusammenhängen, das schon 1318 (Gerlaci villa) genannt wird.

1) Auch die Stadt Modern (nordöstlich von Pressburg) wurde im 18. Jahrhundert wegen ihrer Bauart Vieleck genannt.

2) Vgl. oben S. 29 f.

Als Inhaber von Königslehen in der Sároser Gespanschaft erscheint unter Ladislaus IV. (1272 bis 1290) Otto Graf von Biberstein, ein Mitglied des schwäbischen Geschlechts, das auch in Böhmen heimisch wurde; in Polen finden wir diesen Namen ebenfalls vertreten. Im Abaujvárer Komitat wird 1267 und 1275 ein Graf Mainhard - Menhard genannt. Als königlicher Kammergraf tritt 1297 Herbord, der Sohn Herbords, aus Kaschau hervor. Im Komitat Ung kommt 1283 unter den adligen Burgmännern ein Wolf neben einem Herczeg und Thomas vor. In der Gespanschaft Zemplén erscheint 1297 Feldrich als Burggraf von Sáros-patak, und in Olaszi (Bodrogolaszi) wird Arnulf, der Sohn des Pruck, ferner Josef, der Sohn des Lang, genannt. Im Szatmárer Komitat wird als Graf Gotthard aus dem Geschlechte Chahol erwähnt (1277).

Ebenso machten sich in Siebenbürgen ritterliche Deutsche ansässig. So jener Johannes Latinus, der 1204 in Heltau unter den Siebenbürger Deutschen wohnte und damals vom König Emerich wegen seiner Kriegsdienste unter anderem das Recht des freien Zutritts zum königlichen Hofe erhielt. Auch König Andreas II. hat diesen Ritter (*miles*) für seine treuen Kriegsdienste belohnt und mit reichen Gütern beschenkt (1206). Das dem Latinus verliehene Gebiet hat dem „*Pristalden*“ (Gerichtsbote, Richter) Andreas, dem Sohn des Deutschen Martin, gehört und war ihm wegen Untreue weggenommen worden. Im Jahre 1231 erklärte der Prinz Bela vier Ortschaften, „die den siebenbürgischen Sachsen Konrad und Daniel, den Söhnen des Johann Latinus, gehören“, für steuerfrei. Später hat er als König diese Freiheit bestätigt (1257). Im Jahre 1233 verlieh derselbe Bela dem Grafen Corlardus, dem Sohne Christians, für seine Treue das Gebiet an der Lauter im Rotenturmpass. Für treue Dienste, die sie während oder doch gleich nach dem Mongolensturm geleistet hatten, erhielten von Bela IV. der Graf Lenten, sein Bruder Hermann und ihr Schwager Christian, die ausdrücklich als Deutsche (*teutoni*) bezeichnet werden, Ländereien in Siebenbürgen. Schon vor dem Mongoleneinfall hatte der Sachse Fulkun ein Gebiet zwischen Burzen- und Szeklerland inne; doch die Mongolen vernichteten diese vorgeschoßene deutsche Kolonie, und 1352 ver-

lieh sie König Bela einem Szekler. In demselben Jahre verkaufen die Söhne des Grafen Martin die Hälfte ihrer Besitzung Szancsal an den Grafen Herbord und dessen Bruder Lorenz. Im Jahre 1268 bezeugt der Rat von Rodna, daß Graf Rotho in seinem Namen und im Namen der Erben seines Bruders, des Grafen Henchmann, einen steinernen Turm, ein hölzernes Haus bei diesem Turm und einen befestigten Hof, eine Mühle, einen Anteil an Silbergruben u. dgl. an Heinrich, Sohn des Brendlin, und seine Erben für 155 Mark Silber verkauft hat. König Stephan verleiht 1269 dem Grafen Chyl vom Dorfe Kelnuk (Kelling) für dessen Treue und kriegerische Verdienste einige eingezogene Besitzungen Untreuer. Dieser Chyl war ein Sohn Erwins von Kelnuk. Als seine Söhne erscheinen 1291 die Grafen Daniel und Salomon, die damals einige Besitzungen ankaufen. Im Jahre 1280 verkauft Jakob von Gald seinen Grund und Mühlenanteil in Probsttroph (Propstdorf) für anderthalb Mark Silber an Gerlach von Schönberg, Heinrich von Agnetheln und Theodorich, Sohn des Herbord. Graf Herbord, Sohn des Henneng von Winc (Winz), kauft 1290 für zwölf Mark die Hälfte der Besitzung Busd, die an das Dorf Ruhemark (Reuflmarkt) und an die Besitzung der Brüder Spreng grenzt. Mit einer Urkunde von 1291 verkaufen Peter Jung aus Ruzmark (Reuflmarkt), ein Anverwandter des Grafen Alard, und dessen Brüder Jakob und Henneng (auch Hannus) ihr Gut in Reuflmarkt an den Grafen Henneng von Opold (Großpold), einen Sohn Verners, für 20 Mark feines Silber. Ein anderes Gut desselben Peter und seiner Brüder kauften ebenfalls 1291 die Grafen Gerlach und Stephan von Olchona (Alzen) für 24 Mark. Sehr interessant für den lehensrechtlichen Charakter dieser Besitzungen ist eine Urkunde von 1292. Nach ihr besaß Graf Ornold von Apold (Kleinpold) ein Gut Enyed durch Vergabung des Königs Stephan. Seine Witwe schenkte dieses Gut „nach Sachsenfreiheit“ ihrem Schwiegersohn Christian, dem Sohne des Ludweg. Doch ging man den König Andreas III. um Bestätigung dieser Übertragung an, die er auch gewährte. Im Jahre 1311 schenkte König Karl dem Johann, Sohn des Geubul aus Bistritz, für seine treuen Dienste das Gut Pettendorf im Bistritzer Komitat. Von zahlreichen anderen Ur-

kunden aus dieser Zeit sei ferner auf jene von 1335 hingewiesen, mit der die Hermannstädter Sachsen bestätigten, daß der ehrbare Graf Nikolaus von Talmesch, der keine Söhne hatte, dem Grafen Christian von Gieresau, dem Sohne seiner Schwester, seine Besitzungen Gesäss und Härwesdorf, „die ihm nach Hermannstädter Recht zu eigen waren“, schenkte. Ebenso übertrug er 1336 seine Besitzung Martinsdorf zwei anderen Söhnen seiner Schwester, die mit Nikolaus von Epindorf vermählt war. Ein Beispiel einer derartigen königlichen Verleihung aus späterer Zeit bietet eine Urkunde von 1396, mit der König Siegmund dem Grafen Johann ein Grundstück mit einer Mühle und einigen Höfen in Bringendorf (Brenndorf) schenkte und ihn von allen Abgaben befreite.

Selbst nach Kroatien und Slawonien kamen schon frühzeitig deutsche Adlige. König Bela IV. verlieh 1248 dem Grafen Herbord, dem Sohne des Ost, für seine treuen kriegerischen Dienste eine Besitzung jenseits der Drau, die früher dessen Bruder Benedikt, dem verstorbenen Bischof von Raab, gehört hatte; das Gut lag bei der Burg Kreuz. Unter den Grenzen werden der Bach „Ilsench“ und die Anhöhe „Beerch“ genannt, Namen, die auf deutsche Anwohner zu deuten scheinen. Im Jahre 1270 kommen ein Graf Saxman und sein Bruder Mark als Grundherren im Komitat Valkov (Vukovár) vor, und 1273 begegnet uns zu Poljana bei Warasdin Elias von Warasdin, Sohn des Martin Walpot, als Grundbesitzer. Der Name Walpot erinnert an das deutsche Gewaltbote (in ungarischen Urkunden „pristaldus“).

Bemerkt sei noch, daß von den bekannten österreichischen und steirischen Geschlechtern einige im 13. bis 15. Jahrhundert eine hervorragende Rolle in Ungarn spielten, so die Preußlein, die Trautmannsdorfer, die Puchheim, vor allem aber die Grafen von Cilli und die Baumkircher. Letztere begannen ihre Laufbahn daselbst 1449 als Pfleger des an Kaiser Friedrich III. verpfändeten ungarischen Ortes Schlaning (Városszalónak) in der Eisenburger Gespanschaft. Später zählten sie zu den Feinden des Kaisers. Andere Pfleger in den an Österreich verpfändeten ungarischen Gebieten waren Konrad Weitracher zu Katzenstein (1456), Hanns Siebenhirter in Forchtenstein (1461) und Wilhelm

Misthulinger in Ödenburg (1465). Österreichischer Abkunft soll auch die Familie der Thurzo sein, die sich unter Kaiser Siegmund zu Betheldorf (Betendorf) in der Zips ansässig machte, unter König Mathias bereits sich durch ihren Reichtum auszeichnete und unter Wladislaus II. und Ludwig II. zu Reichswürden emporstieg. Als nach Ludwigs Tode Ferdinand von Österreich in Ungarn zur Regierung gelangte, forderten die ungarischen Stände infolge des bereits geschilderten Hasses gegen die Deutschen, daß der König künftig ohne ihre Einwilligung Ausländern das ungarische Indigenat nicht verleihen dürfe. Tatsächlich sind auch die Rechte des Herrschers in dieser Beziehung einigermaßen beschränkt worden; trotzdem wurde in der Folge zahlreichen deutschen Adelsfamilien das ungarische Staatsbürgersrecht verliehen, wozu die Stände auf den Reichsversammlungen ihre Zustimmung gaben. Die lange Liste dieser „nationalisierten“ deutschen Adligen kann hier nicht angeführt werden; nur einige wenige Namen seien herausgehoben: Salm, Harrach, Ungnad, Dietrichstein, Liechtenstein, Herberstein, Tieffenbach, Trautmandorf, Kevenhiller, Auersperg, Starhemberg, Sinzendorff, Schwarzenberg, Schlick u. a. Es braucht kaum hervorgehoben zu werden, daß seit der Begründung der Herrschaft des Hauses Habsburg deutsche Männer in allen Arten des Kriegs- und Verwaltungsdienstes in Ungarn Verwendung fanden. Besonders wurden seit dem Ende des 17. Jahrhunderts als Berg- und Kameralbeamte Deutsche angestellt.

Ebenso gab es zu allen Zeiten in Ungarn deutsche Geistliche. Schon in der vorungarischen Periode fanden sie in diesen Ländern Eingang, und seit der Christianisierung der Ungarn wirkten ebenfalls Deutsche als Mönche, Seelsorger und Kirchenfürsten unter ihnen. So erscheinen z. B. selbst im fernen Osten Ungarns in der Diözese Csanád schon zur Zeit Stephans des Heiligen unter den Seelsorgern und Mönchen Männer mit Namen Konrad, Albert, Thazlo, Heinrich und Leonhard; als Lehrer wirkten an diesem Bischofssitze Walter und Heinrich „der Deutsche“. Auch wird in der Lebensbeschreibung des ersten Bischofs dieser Diözese, des Venezianers Gerhart, ausdrücklich erwähnt, daß zu ihm auch zahlreiche Deutsche kamen, denen er Pfarreien verlieh. Hervorzuheben ist auch, daß die oben nament-

lich angeführten Männer aus verschiedenen Orten und Klöstern Ungarns berufen wurden, und mag auch der spätere Biograph Gerhards, dem wir diese Nachrichten entnehmen, in dem einen oder anderen Falle eine unrichtige Nachricht bringen, so ist seine Erzählung doch ein untrüglicher Beweis, daß deutsche Geistliche, Mönche und Lehrer über das ganze Land verbreitet waren. Dies war nicht nur im 11. Jahrhundert, sondern zum Teil auch lange nachher der Fall. In der Abtei St. Benedikt an der Gran erscheinen unter den Äbten: Heinrich (1124), Ivo (1209), Lorenz (1225—1226), Lorenz II. (1232), Heinrich II. (1292), Siegfried (1330—1355), Ulrich (1356—1358), Siegfried II. (1360—1370), Heinrich III. (1374—1400), Konrad (1405—1406), Heinrich IV. (1406—1407) und Friedrich (1407—1409). Von den Erzbischöfen und Bischöfen Ungarns mögen folgende genannt werden. In Gran: 1239 Matthias, 1422 Georg Hohenlohe, 1473 Johann Peckenschlager (aus Breslau). In Calocsa: 1096 Albert, 1111 Fulbert, 1206 Berthold von Andechs-Meran. In Erlau: 1111 Wolferius, 1468 Johann Peckenschlager. In Waizen: 1243 Haymo, 1259 Matthias, 1329 Rudolph. In Neutra: 1168 Everardus, Eduardus, 1334 Vitus de Castroferreo (Eisenburg), 1404 Hineo (Henricus), 1504 Sigismund Thurzo, 1534 Franc. Thurzo. In Raab: vor 1248 Benedikt, Bruder des Herbord und Sohn des Ost; 1245 Artolph. In Vesprim: 1320 Henricus, 1459 Albertus de Vettes. In Fünfkirchen: 1346 Nikolaus, Sohn des Henrich, 1360 Vilhelmus Hamer, 1410 Johann, Sohn des Rudolph, 1421 Henrich Joannes Czirkel Suevus (der Schwabe). In Großwardein: 1119 Valterus, 1406 Eberhardus, 1465 Joannes Alemannus (der Deutsche), 1506 Sigismund Thurzo. In Weissenburg in Siebenbürgen: 1133 Gualterus I., 1143 Gualterus II., 1206 Vilhelmus, 1244 Artolph. In Agram: 1156 Gothsaldus, 1206 Gothardus, Guthard, 1406 Eberhard de Alben, 1420 Joannes IV., Sohn des Rudolph (ein Bruder des vorigen, seine Suffragane waren: Konrad Frank und Vitus Händler, letzterer ein geborener Wiener), 1466 Osvaldus, 1548 Wolfgang, 1558 Mathias Brumanus.

Es braucht nicht besonders erwähnt zu werden, daß die deutschen Ortschaften deutsche Priester beriefen. Die freie Wahl des Priesters war eine der allgemein zugestandenen Freiheiten der

mit deutschem Rechte ausgestatteten Gemeinden, und oft ist ausdrücklich von deutschen Priestern die Rede. Hingewiesen sei darauf, daß unter dem Einflusse der deutschen Priester und der deutschen Siedler sich die Verehrung Ruprechts, des Salzburger Heiligen, und Wolgangs von Regensburg in Ungarn verbreitete. Stephan war der Schutzheilige der Passauer Kirche; nach ihm führt wohl der erste ungarische König seinen Namen. Auch die überaus eifrige, hingebende Marienverehrung in Ungarn dürfte zum grossen Teil auf deutschen Einfluß zurückzuführen sein. Eine ungarische Legende des 13. Jahrhunderts erzählt, daß hier die Gottesgebärerin bloß Herrin oder Frau (domina) genannt werde und Ungarn sich als Familie derselben betrachte.

Nach der Vertreibung der Türken wurde am Ende des 17. Jahrhunderts eine Reihe von ungarischen Abteien und verödeten Klosterstiftungen an deutsche Ordenshäuser verliehen, so an die niederösterreichischen Klöster Lilienfeld, Heiligenkreuz, Pernegg, Göttweih, Altenburg und das Wiener Schottenkloster. Andere Besitzungen gelangten an das steiermärkische Kloster Rein, an das oberösterreichische Kremsmünster, an Kloster Bruck bei Znaim und an Heinrichsau in Schlesien. Auch der deutsche Orden erhielt reichen Grundbesitz. Ebenso wurde die Ausbreitung der deutschen Piaristen- und Ursulinerinnenkonvente gefördert. Doch ist die Niederlassung dieser deutschen Orden durch den folgenden Revolutionssturm unter Rákóczy gestört worden (1703 bis 1711). Zahlreich waren Deutsche unter den Jesuiten vertreten, die in Siebenbürgen die Gegenreformation durchführen halfen.

### Die deutschen Ansiedlungen im südwestlichen Ungarn.

In diesem Gebiete lagen die ältesten deutschen Siedlungen auf ungarischem Boden. Dazu gehörten vor allem im oberen oder nördlichen Teile des alten Pannonien die festen Orte Miesingeburch (Wieselburg) und Altenberg (Ung.-Altenburg), die vielleicht schon in den Kämpfen mit den Awaren zum Schutze des eroberten Landes angelegt wurden. Wenigstens wird noch weiter südlich schon 802 das castellum Gunctionis (Güns) genannt, bei dem in diesen Kämpfen die Grafen Gotram und Kadolach den Helden Tod fanden. Im Jahre 840 erscheint dieser Ort als ecclesia

ad Keusi oder Kensi zugleich mit Altenberg (Altenburg) im Besitze des Salzburger Erzbistums. Das alte römische Scarabantia wird 860 als Odinburch (Ödenburg) erwähnt. Der Landbischof Alberich von Passau erhielt damals in dieser Gegend zehn Hufen. In der Nähe scheint auch das in dieser Zeit bereits genannte „Guntpoldesdorf“, ein Besitz der Salzburger Kirche, gelegen zu haben; es wäre dann vielleicht mit dem heutigen Kobersdorf (bei Ödenburg) gleichzustellen. Das römische Savaria wird schon 791 und 805 mit diesem alten Namen genannt. Im Jahre 860 gab Ludwig der Deutsche die Stadt Savaria und den Ort Peinihhaa oder Penicaha (Pinkafeld) dem Erzbistum Salzburg. Dieses Erzbistum besaß damals, und zwar zum Teil schon seit 840, in diesen Gegenden auch zahlreiche andere Besitzungen und Kirchen, so an der Raab, an der Zöbern, an der Pinka, an der Lafnitz, am Nezilnbach (Ilz) und an der Safen (jetzt vielleicht Hartberg). An der Lafnitz lag auch der Ort „Wositindorf“, wo um diese Zeit auf königlichen Gründen Rodungen vorgenommen wurden. Von diesem urbaren Boden hat König Ludwig der Deutsche 864 acht ganze Mansen zu je 90 Joch mit dem auf eine Meile umliegenden Walde ebenfalls an Salzburg geschenkt. Im Jahre 890 hat Salzburg auch Besitzungen in „Witinesperch“ in dieser Gegend inne. Im Jahre 891 erhält Salzburg von König Arnulf ein Gut an der Pennichaha (Pinka), das Isak, ein Dienstmann des Erimbert, als Lehen besaß. In derselben Gegend, nämlich „an der Furt von Savaria“, ferner zwischen Savaria und dem Spraza-Bach (Spratzbach) in der Grafschaft des Odolrich erhielt 860 das Kloster Mattsee zwanzig königliche Hufen zugewiesen; bei der Abgrenzung wird unter anderen „Witinesperc“ und ein Ort „Wachreini“ genannt. Zu den weltlichen Besitzern in Oberpannonien dürfen vor allem noch die Grafensöhne Meginoz und Papo, sowie der Bruder des Grafen Berchtold gezählt werden, die 884 mit dem Aufgebot der Pannonier an der Raab kämpften.

Ebenso waren weiter im Süden, in Unterpannonien, deutsche Grafen ansässig, so Helmwin, Albgar und Papo (um 840). Bezeichnend ist, daß die um 850 erbaute Burg des slawischen Fürsten Priwina etwas später den deutschen Namen Moosburg (d. i. Morastburg) erhielt. Das deutet schon auf deutsche An-

siedler. Aber wir wissen auch, daß bereits bei der 850 durch den Salzburger Erzbischof vorgenommenen Einweihung der Kirche in der Moosburg neben den anwesenden Slawen eine etwa gleiche Anzahl Deutscher genannt wird: Amalrich, Altwart, Wellehelm, Fridepercht, Scrot, zwei Gunther, Arfrid, Isanpero, Rato, zwei Deotrich, Madalpercht, Engilhart, Walter und Deotpald. Damals bestand auch in dieser Gegend schon die Kirche des Priesters Sandrat und jene des Priesters Ermperht, in deren Nähe auch Engildeo mit zwei Söhnen wohnte. Auch in „Salapiugin“ (Zalabér) wurde eine Kirche zu Ehren des heiligen Ruprecht geweiht; hier besaß später die Salzburger Kirche einen Hof mit 300 Hufen. Gleich darauf hören wir von der Gründung zahlreicher Kirchen, und viele Orte mit deutschen Namen werden aufgezählt, so „Dudleipin“, „Stepiliperc“, Lindoveschirichun (Alsolendva), „Wiedhereschirichun“, „Isangrimeschirichun“, „Beatuseschirichun“, „Otachareschirichun“, „Palmunteschirichun“. Damals bestand schon auch Fünfkirchen, doch erscheint der Name nur in lateinischer Form (ad quinque basilicas); unstreitig gehört aber diese Bezeichnung zu den mit „Kirche“ (chirichun) zusammengesetzten Ortsnamen. Alle diese Kirchen und Orte bestanden schon zur Zeit des Erzbischofs Liupram (gest. 859). Eine zweite Reihe von Kirchen wurde sodann von seinem Nachfolger, dem Erzbischof Adalwin, seit 865 geweiht, so „auf dem Gute Wittimars“, „zu Ortahu“, „Weride“, „Spizzun“, „Termberch“, „Fizkere“, „bei der Zelle des Unzato“, „zu Quartinaha“, „Muzziliheschirichun“ und „Ablanza“. Später (890—891) finden wir die Salzburger Kirche im Besitze von „Ruginesfeld“ in der Grafschaft „Dudleipa“ an der steirischen Grenze um Radkersburg. Hier hatte auch ein Reginger am Wasserlauf Knesaha (Gnasbach) ein Lehen, das ebenfalls der Salzburger Kirche zufiel. Unter den Seelsorgern, die der Salzburger Erzbischof in Unterpannonien bestellte, erscheint der Priester und „berühmte Lehrer“ Swarnagal, der mit Diakonen und Klerikern dahin gesandt worden war; ferner Altfrid, der „ein Priester und Meister jeglicher Kunst“ war; endlich Rihpald, der als Erzpriester hier wirkte und von da erst nach Salzburg zurückkehrte, als der Slawenapostel Methodius in Unterpannonien erschien (etwa 867). Erwähnt sei noch, daß in diesen Dörfern sich auch jene deut-

schen Maurer und Maler, Schmiede und Zimmerleute angesiedelt haben mögen, die Erzbischof Liupram zur Errichtung von Kirchen nach Unterpannonien sandte.

In diesem Gebiete erhielt das Kloster Niederaltaich 860 von Privina Besitzungen an der Zala, bei deren Abgrenzung der „Waltungsbah“, „Hrabagisceit“ (Raabwasserscheide) und „Chirihstetin“ genannt werden. Am Pilozsuue (Plattensee) lag das Dorf Wampalds, das 861 das Bistum Freising erhielt. Im „Reginiwartesdorf“ und in „Rosdorf“ bekam 868 das Kloster St. Emmeran Besitzungen. Im Jahre 879 erscheint der Diakon Gundbato als Besitzer der Johanniskirche in „Quartinaha“ am Bilisaseo (Plattensee). Er hatte sie von einem Arnulf erhalten und trat sie 879 an das Bistum Regensburg ab, und zwar mit allem Zubehör, dem Hof, der Pfarre, den Hörigen und den Äckern am Flusse Zala, die früher Froperht als Lehen innehatte.

So sehen wir, dass im Laufe des 10. Jahrhunderts sich in diesem Teile Ungarns ein reiches deutsches Leben entwickelt hatte. Eine grosse Anzahl von Ortschaften war entstanden, deren Namen zum grossen Teil auf ihre deutschen Eigentümer und Bewohner hinweisen. Deutsche Gutsbesitzer, Geistliche und Handwerker und jedenfalls auch zahlreiche deutsche Bauern hatten sich hier niedergelassen. Über dieses aufblühende deutsche Leben fiel wie ein vernichtender Frost in der Frühlingsnacht der Einbruch der Ungarn.

Doch nicht alle deutschen Siedlungen sind durch die Niederlassung der Ungarn vernichtet worden. Sobald auf die Geschichte der Ungarn nach deren Eintritt in den westlichen Kulturreis helleres Licht fällt, tauchen altbekannte deutsche Ansiedlungen in den südwestlichen Komitaten auf, und anderseits kommen stets neue dazu.

So schenkt im gegenwärtigen Wieselburger Komitat 1074 Kaiser Heinrich IV. der Kirche von Freising Nowendorf (Neudorf, Újfalu) und andere Orte, wofür der Bischof die Miesenbör, also die alte Miesingenbürch (Wieselburg), verteidigen sollte. Die 1137 auftauchende ungarische Benennung Mussun-Moson geht auch auf den alten deutschen Namen zurück. Im Jahre 1271 wird die Mysenbürch zusammen mit Altenbürch (Ung.-Altenburg,

Magyaróvár) genannt. In beiden Orten waren Mitglieder des schon im 11. Jahrhundert eingewanderten deutschen Geschlechtes Pot und andere Adlige ansässig. Die sicher zum großen Teil deutschen Bürger und Gäste von Altenburg erhielten 1354 das Stadtrecht von Ofen. Als weitere Besitzungen des Geschlechtes Pot im 13. Jahrhundert haben wir bereits die Orte Lyben (Lébeny), Reugen (Rajka), Sasun (Sásony) und Potdorf (Pátfalu) kennen gelernt. Da in Sasun, für das auch der Name Winden (Windeny) 1217 belegt ist, und in Podesdorf (Pátfalu) auch das Stift Heiligenkreuz seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts begütert war, so saßen daselbst sicher deutsche Ansiedler. Unter den Bewohnern des Dorfes Reugen werden 1240 ein Hyemo, Sohn des Bounse, und ein Buman genannt; sie verkaufen einen Teil ihrer Ländereien einem Chucur aus Uruzvar (Oroszvár), der einen Bruder Heinrich hat. Für Reugen kommen später die Namensformen Redendorf (1426), Reckendorf (1466), Rackendorf (1466 und 18. Jahrhundert) u. dgl. vor. Oroszvár heißt auch Kerchenburg (1416), Karolburg (1423), jetzt Karlburg. Seit 1313 wird Neusidel (Neusiedl, Nezider) oft genannt. Im Jahre 1317 begegnet uns Newneygen (novum praedium, also Neueigen), später auch Mynychhof (1487) genannt, jetzt Mönchhof (Báratfalu). Der 1408 Choczsee und 1446 Kotzsee genannte Ort ist das jetzige Kittsee (Köpcéseny). Der Ort Pacznewsidl (1410) oder Pocznusidel (1432) heißt jetzt Potzneusiedel (Lajtafalu). Ferner seien angeführt: Kalthostan (1410), Kaltenstayn (1453), jetzt Kaltenstein (Levél); Parendorf (1423), jetzt Parndorf; Jerendorf (1424), jetzt Horvátjárfalu und Németjárfalu; Gothendorf (1428), Gattendorf (1430), Gathendorf (1453), jetzt Gattendorf (Gáta). Czuronendorf (1440), Czurendorf oder Zorand (1455), jetzt Zurndorf (Zurány); Richter und Geschworene von Zarand bei Altenburg werden schon 1318 genannt. Frawndorf (1440), jetzt Frauendorf (Kiliti). Nyklosdorf (1441), jetzt St. Nikolaus (Szentmiklós). Swndorf (1451), Czundorf (18. Jahrhundert), jetzt Csún. Holbenthurm (1493), jetzt Halbthurm (Feltorony). Erwähnt sei, daß zur Zeit Andreas' II. (1205—1235) der Neusiedlersee die deutschen Orte Kolinthal oder Kottingthal, Hanfthal, Schwarzlacken u. a. verschlungen haben soll; zu ihrem Ersatz entstand angeblich 1240 Fraukirchen (Bal-

dogasszony). Wo jetzt Weiden (Védeny) liegt, soll einst Zittmannsdorf gestanden haben, dessen Gemeindesiegel noch um 1850 erhalten war. Die vorwiegend deutsche Bevölkerung dieser Grafschaft wird auch von ungarischen Geographen im 18. Jahrhundert festgestellt.

Im Ödenburger Komitat tritt uns vor allem wieder Ödenburg (Sopron) 1260 als Stadt entgegen. Der Ort war sicher schon damals von vielen Deutschen bewohnt und hatte deutsches Recht. Im Jahre 1276 erscheint ein Pero als einstiger Richter von Ödenburg. Er schenkte der Abtei Klostermarienberg (Borsmonostor) seine Besitzung Chlingenpach (Klingenbach, Klimpa), die er von Lorenz und Alkman, ferner von einem anderen Lorenz, dem Sohne des Byk, gekauft hatte. Als Zeugen erscheinen in dieser Urkunde: der Ödenburger Richter Stephan, der deutsche Ordensritter Dietrich, ferner Andreas Sverzel, Lyebharth, Sigarth, Pringrin und Engelbert von St. Margareten (Szentmargit). König Karl gab 1325 auf Bitte des Ödenburger Richters Jekul und des Bürgers Nykel Culb der Stadt die Hälfte des Gutes Wolf (Wolfs, Balf); 1342 kauften hierauf die Bürger die andere Hälfte. Bei diesem Geschäft erscheinen als Ödenburger Bürger: Graf Merth Richter, Nikul Kulb und Nikul Gayzul. Der Ort Wolf wird schon 1278 und 1321 genannt. Graf Nikolaus Buller erscheint 1327 als Richter von Ödenburg. Im Jahre 1339 werden neben dem uns schon bekannten Merth als Richter noch zwölf Geschworene genannt, darunter Lukas, Nikolaus Kolb, Nikolaus Poller, Prechtold, Gayssius, Stephan, Sohn des Dietrich, Petermann, Stephan Peühel und Johann Gmuchenfening. Im Jahre 1351 verkauft der Ödenburger Richter Johann, Sohn des Wolfger, die Geschworenen der Stadt und die ganze Bürgerschaft das uns bereits bekannte Chlingenpach an den Mitbürger Martin Aendorfer. Aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts besitzen wir ein „Mawttreht ze Ödenbürg am Chräutzhof, waz man von yedem Ding ze Mawtt sol geben“ und deutsch geschriebene Stadtrechnungen, die eine Menge deutscher Bürger nennen. Ein Troysmawrer kommt 1429 als Bürger von Ödenburg vor. Im Jahre 1557 erscheinen als Besitzungen Ödenburgs, die Kaiser Ferdinand I. bestätigt, wieder Klyngebach und Wolfs, ferner Agendorf (Ag-

falva) und Kolmhoff (Kohlenhof, Kópháza). Eine ungarische Geographie des 18. Jahrhunderts sagt über Ödenburg: „Es ist noch immer eine schöne und wohlgepflegte Stadt; die Bürger sind zum größten Teile Deutsche.“ Ein vorwiegend deutscher Ort war auch Eisenstadt (Kismarton); 1373 erscheint der Ort unter dem Namen „Statt zu dem wenigen Mertestorff (d. i. Klein-Martinsdorf = Kismarton), anders genannt zu der Eysenstatt“. Der Freibrief, dem wir diese Bezeichnung entnehmen, ist in deutscher Sprache verfaßt, ebenso seine Bestätigung von 1388. Wir dürfen darin den besten Beweis für das Deutschtum der Bürger erblicken. Martin Weytraher, Burggraf von Eisenstadt, erhält 1433 Besitzungen in Kleinhöflein (Kishöflány) und Baumgarten (Kertes). Im Jahre 1424 erscheint ein Wlricus Czepphel als Bürger von Lwer (Lövö, Schützen). Von anderen Orten seien kurz genannt: Lusman (1156), Lutschman (1275), jetzt Lutzmannsburg (Lócsmand); Praytunprun (1262), jetzt Breitenbrunn (Széleskút); Laanser (1263), jetzt Landsee (Lándzsér); Kabold (1280), Kobelsdorf (1451), jetzt Kobersdorf (Kabold); Neek (1281), jetzt Neckenmarkt (Nyék); Ceel (1317), Cyll in teutonico Rust (1393), 1439 werden geschworene Bürger und andere Gäste von Zyl genannt, jetzt Ruszt; Hublen (1324), Heuflyn (1340), jetzt Groß-Höflein (Nagyhöflány); Keresztur (1346), Kreutz (18. Jahrhundert), jetzt Deutschkreuz (Németkeresztur); Harsendorf, Harsondorf (1370), jetzt Haschendorf (Hasfalva); Kewholm (1390), Kuellm teutunice Stampergh (1457), jetzt Steinberg (Köhalom); Vorchtenstain (1393), Forchtenstein (18. Jahrhundert), jetzt Forchtenau (Fraknó); Lakenpooh (1410), Lakenbach (18. Jahrhundert), jetzt Lakendorf (Lakfalva); Harrenstain (1415), Hornstheyn (1486), jetzt Hornstein (Szarvkö); Dondelskyrchen (1430), Dunkelskirchen (18. Jahrhundert), jetzt Donnerskirchen (Fehéregyháza); Krewspach (1457), jetzt Kroisbach (d. i. Krebsenbach, Rákos); capella st. Wolfgangi prope Wandorf (1483), jetzt Wanndorf (Bánfalva). Eine Reihe anderer bis ins 13. Jahrhundert zurückzuverfolgender Orte haben wir schon früher, besonders bei der Behandlung des Adelsgeschlechtes der Martinsdorfer, kennen gelernt.

Auch im Eisenburger Komitat (Vas) wurden Ják und Güssing (Németújvár) als deutsche Edelsitze bereits genannt; der letzt-

genannte Ort erscheint schon 1157 urkundlich. Im Jahre 1198 wohnen viele Deutsche in Novum castrum (Neuhaus, Vasdobra); unter den Männern, die hier im genannten Jahre dem Stifte St. Gotthard Weinberge verkauft oder geschenkt haben, werden genannt: Eurhard, zwei Gerolt, Lippoldus, Wlker, Otto, Heinrich, Bertold, Wlfer. Schon 1217 werden die Freiheiten der „burgenses castri ferrei“ genannt; es gab also damals schon in Eisenburg (Vasvár) deutsche Bürger. Einen neuen Freibrief erhielten sie 1279. Stephan, Sohn des Mod aus dem Dorfe „Wald“, verkauft 1226 dem Hercenig und Ditherc aus dem Dorfe Herman (Hermán) ein Gut; 1237 werden pristaldi (Gerichtsboten) von Herman genannt. Im Jahre 1269 erbaten die „Gäste“ von Füzegthü (Füztü) neue Gründe, weil ihr Gebiet ihnen zu klein war; es lässt sich kaum bezweifeln, dass auch hier deutsche Ansiedler wohnten. Erwähnt wurde schon an einer früheren Stelle, dass Kuszeg (Güns, Köszeg) um 1270 vom Ban Heinrich und seinem Sohn Johann gegründet und daselbst Gäste mit deutschem Rechte angesiedelt worden waren; 1328 erhielt die Stadt von König Karl die Bestätigung aller Rechte; 1342 kommt für sie die Bezeichnung Gussig, Guessig, 1363 Gunsa vor. Für das Deutschtum der Bürger ist es bezeichnend, dass sich von der lateinischen Abgrenzungsurkunde der Königin Maria von 1383 im Günser Kopialbuch auch eine deutsche Übersetzung findet. Wie deutsch die Umgegend war, deuten folgende in diesen Abgrenzungsurkunden vorkommende Namen und Ausdrücke an: Rewth oder Ratesdorff, Kedhel oder Manestorff (d. i. Mannersdorf = Kethely im Ödenburger Komitat), der Günspach, der Bach Hawszprunn (d. i. Burgbrunnen), Hawfs- oder Schloßweg, Cratschenberg, Graben, Ross- oder Geesteig, Kranbitstauden oder Tannen u. dgl. Sárvár erscheint 1328, St. Gotthard (Szentgotthárd) 1343, Sabaria (Steinamanger, Szombathely) 1354 und Pynkafeld (Pinkafeld, Pinkafö) 1397 im Besitz von deutschem Rechte. Von anderen Orten seien genannt: Porno (1221), Pernou (1233), jetzt Pernau (Pornó); castrum de Levka (1260), jetzt Lockenhausen (Léka); castrum Dabra, Dobra (1271), Krabatdorf (18. Jahrhundert), jetzt Kroatdorf (Dobra); Perrnstaïn (1271), jetzt Bernstein (Borostyankö); castrum Lyndua, Lyndwa (1275), Oberlindau

(18. Jahrhundert), jetzt Oberlimbach (Felsölendva); Alho (1334), Alhaw (1455), jetzt Alhau (Alhó); Wereswar (1358), rubra turris (1489), Rothenthurn (18. Jahrhundert), jetzt Rotenturm (Vörösvár); Rodinstorff (1388), Reudensdorf (1392), jetzt Riedlingsdorf (Rödön); Gyrolth (1428), jetzt Geresdorf (Németszentgrót); Rathodfalua (1428), Ratholthfalva (1460), jetzt Radafalva; Lympach (1428), jetzt Limbach (Hárspátak); Kysweped (1444), jetzt Wetten-dorf (Vep); Geschloß zum Slenygk (1446), Schleining (18. Jahr-hundert), jetzt Schlainingstadt (Városszalónak); Lewperstarff (1455), jetzt Loipersdorf (Litpótfalva); Ebraw (1489), jetzt Eberau (Monyorókerék). „Die Gespanschaft Eisenburg“, sagt eine ungarische Geographie des 18. Jahrhunderts, „wird meist von Deut-schen bewohnt.“

Geringer ist die Zahl deutscher Ansiedlungen im Komitat Zala. Im Jahre 1082 und 1269 erscheint ein Ort Wyghant, jetzt Vigánt; ferner 1192 und 1236 Lyndva, jetzt Unterlimbach (Alsólendva). Unter den Besitzungen der im 11. Jahrhundert begründeten Benediktinerabtei Tihany werden 1211 folgende Orte angeführt: „Aarach“, „Homuholm“, „Feldvar“, „Lodorf“, „Ludoshere“, „Hoyoholmu“ u. a. Das castrum Chaakthornya (1333) wird 1457 Gslos (Schloß) Tschakenturn genannt; jetzt Csakathurn (Csáktörnya). Haholth (1234), jetzt Felsö- und Alsóhahót, haben wir als Gründung eines deutschen Geschlechtes kennen gelernt. Hugunfelde (1335), Hegen-felde (1430) heißt jetzt Csötörtökhely. Im Jahre 1244 schenkte Bela IV. die Orte Keszhely, „Suk“ und Zela (Zala) den deut-schen Ordensrittern; er gewährte ihnen Freiheiten „nach Art der anderen Sachsen“, was auf deutsche Ansiedlungen deutet. Schlies-slich sei noch kurz auf Namen wie „Nempty“ (1343) = „Nemethy“ (1411; Németi = deutsch), „Hermanfalva“ oder „Laurentze-benedekfelde“ (1366), Németfalu (1366, jetzt Zalanémetfalu), „Markfelde“ (1405) u. dgl. verwiesen.

Auch im Komitat Somogy sind nur wenige Spuren deutscher Ansiedlungen. Als deutsche Ortsnamen dürfen „Azalar“, Bárd und Rád in Anspruch genommen werden, die 1229 Besitzungen der Stuhlweissenburger Kirche bezeichnen. Ein Dorf „Rad“ und ein Geschlecht Rad werden auch 1257 genannt. Ferner seien erwähnt: „Nemethyzegh“ (1349); „Bork“ (1349) = „Bark“ (1361);

„Herranthfalva“ (1352), „Nemthy“ (1356) = „Nemethy“ (1416); Nemetizenthpeter (1412, jetzt Szentpéter); „Ipothfalva“ (1456) = „Ipolthfalva“ (1457); Wyd (1456, jetzt Nemesvid). In größerer Zahl scheinen Deutsche erst nach den Türkenkriegen im 18. Jahrhundert hierher gekommen zu sein.

Im Komitat Baranya erscheinen in dem uns schon aus vorungarischer Zeit bekannten Fünfkirchen frühzeitig deutsche Bürger. Im Jahre 1181 werden unter anderen genannt: Hermann, der Richter der Gäste, und sein Sohn Ent, ferner Carnoldin und Rudlep. Die zahlreichen Gewerbsleute, die in der völlig glaubwürdigen Urkunde Stephans I. von 1015 für die Abtei Pécsvárad bei Fünfkirchen angeführt werden, waren gewifs zumeist Deutsche; das Badhaus wird „stuba“ genannt. Ferner mögen folgende Orte genannt werden: „Hedrich“ (1295), „Heydrih“ (1316, jetzt vielleicht Hidor); Mark (1301), Moruch (1328), Márkfalva (1452), jetzt Németmárok und Herczegmárok; „Gywbarthfewldy“ (1313), „Gebarth“ (1314); „Thobold“ (1316); „Gyrolthfalwa“ (1468), „Girolfalwa“ (1479); „Ratholthfalwa“ (1480); „Harthafalwa“ (1494); „Frankfalva“ (1506). Nach der Vertreibung der Türken erfolgten neue Ansiedlungen von Deutschen. Prinz Eugen und andere österreichische Feldherren siedelten auf den ihnen geschenkten Herrschaften Bellye, Dárda, Németbóly, Siklós Uszök und Szentlörincz, ferner die Bischöfe von Fünfkirchen und der Abt von Pécsvárad auf ihren Gütern Deutsche aus dem oberrheinischen und fränkischen Kreise an. Nach Eugen führt Eugenfalu seinen Namen. Im Jahre 1735 wurden Deutsche in „Bekényes“ (vielleicht Bakonya) angesiedelt. Viele Deutsche kamen vor allem nach Fünfkirchen.

Wenden wir uns jetzt wieder nordwärts. In der Gespannschaft Raab (Györ) erhielt die alte Benediktinerabtei Martinsberg (Pannonhalma) 1146 von der Frau Scines und ihrem Gemahl Heinrich das Dorf „Radi“ (vielleicht Réti), wo unter den „Gästen“ auch Thidrich wohnte. Ebenso verschenkten 1255 Heym und dessen Bruder, Söhne des Grafen Heym, Güter in „Rad“ an das Kloster. Der alte Bischofsitz Raab, der schon 1255 als reger Handelsplatz, 1271 im Besitze des deutschen Rechtes und der Stapelfreiheit erscheint, war gewifs schon frühzeitig von Deutschen be-

wohnt. Die Urkunden legen Zeugnis davon ab, daß der Verkehr der Stadt mit den angrenzenden deutschen Gebieten sehr rege war und viele Deutsche dorthin kamen. Der Ort Hedruhwar (1348), Hedryvar (1369), jetzt Hédervar, war der Sitz des Geschlechtes Hedrih; mit diesem steht wohl auch der Ortsname „Hedreh“ (1443) in Verbindung. Im Jahre 1720 wohnten in Gyarmat Ansiedler aus Zweibrücken in der Pfalz und aus Westfalen.

Die Burg Komorn, der Hauptort des gleichnamigen Komitates, überließ 1265 König Bela IV. für eine bedeutende Summe dem Kammergrafen Walter. Er gab ihm auch das Dorf Komorn, in dem bis dahin die königlichen Burgmänner gewohnt hatten, damit er dort Gäste ansiedle. Für diese Siedlung gewährte er die Freiheiten der neuen Pester Burg (Ofen). Bei der 1268 stattgefundenen Abgrenzung des inzwischen sehr angewachsenen Besitzes Walters werden genannt: der Ort „Folufelde“, das Dorf Ekl (jetzt Ekel), das Dorf Guller (Alsógellér, Felsögellér) mit dem Gute „Holm“, das Dorf „Guta“, der Fischteich „Myler“ und das Dorf „Kurth“. Zu den Nachbarn zählt der Graf Konrad. Im Jahre 1277 erhielt Komorn eine Bestätigung seiner Freiheiten.

Im Komitate Gran (Estergom) dürften sich in Gran, dem alten Fürsten- und Bischofssitze, sicher frühzeitig Deutsche angesiedelt haben, befanden sich doch gerade in der ältesten Zeit unter den geistlichen und weltlichen Würdenträgern neben Italienern viele Deutsche. Als 1202 der Markt Gran dem Bistum geschenkt wurde, erfolgte eine Trennung der „Gäste“ dieses Ortes von dem „Dorf der Latiner“. Die Gäste des Marktes können im Gegensatze zu den „Latinern“ nur Deutsche gewesen sein. Damit stimmt überein, daß 1256 die Bürger von Bela IV. bei der Wiederherstellung ihrer Stadt nach dem Mongolensturm die Erlaubnis erhielten, eine „burga“ zu erbauen. Im Jahre 1273 erhielt Walter von Ofen den königlichen Palast in Gran. Als geschworene Bürger dieser Stadt erscheinen 1330 ein Stephan, Sohn des Hermann, und ein Magister Thomas, Sohn des Kunchel. Vielleicht ist sein Vater der 1320 genannte Kunchul Ploser gewesen. Das deutsche Stadtrecht dürfte in Gran ebenso frühzeitig eingeführt worden sein, wie in Stuhlweissenburg, Pest und Alt-Ofen, wo

es schon vor 1217 nachweisbar ist. Um 1700, nach der Vertreibung der Türken, kamen nach Gran neue deutsche Ansiedler. Durch sie wurden die Namen „Raizenstadt“ für die Serbenansiedlung in Gran und die Benennung der „Wasserstadt“ aufgebracht, die in ungarischen Geographien des 18. Jahrhunderts vorkommen. Auf die deutschen Hörigen, die das Kloster Dömös 1138 besaß, ist schon an anderer Stelle hingewiesen worden; wir begnügen daselbst einer Reihe von echt deutschen Namen<sup>1)</sup>. In Sceuden (Németszölgéyén) hatten sich schon vor 1291 deutsche Gäste (hospites theutonici) niedergelassen, denn sie hatten in dem genannten Jahre bereits ein hölzernes Kirchlein erbaut und waren deshalb mit dem Pfarrer von Ungarisch-Sceuden in Streit geraten. Am Ende des 17. und am Anfang des 18. Jahrhunderts siedelten die Erzbischöfe von Gran Schwaben, Franken und andere Deutsche an. In dieser Zeit entstanden die deutschen Siedlungen in St. Thomas (Szenttamás) und in St. Georgen (Szentgyörgyhalmi). Die Deutschen bildeten überhaupt im 18. Jahrhundert unter den Bewohnern des Komitats einen beachtenswerten Faktor.

Im Komitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun ist vor allem Alt-Ofen oder Alt-Buda (Ó Buda), nördlich vom heutigen Ofen, an der Stelle des römischen Aquincum, zu nennen. Im 13. Jahrhundert wird für diesen Ort der deutsche Name „Etzelburg“ überliefert. Ob die schon von dem bekannten ungarischen Geographen Bel im 18. Jahrhundert erörterte Ableitung des Namens Buda vom deutschen „Bad“ und jene der Benennung Ofen von den Kalköfen oder den natürlichen ofenähnlichen Grotten richtig ist, mag dahingestellt bleiben; für letztere Vermutung spricht die Benennung des siebenbürgischen Bergwerksortes Ovounberg-Ofenberg (jetzt Offenbánya). Im Jahre 1217 wohnten aber gewiss schon in Alt-Ofen wie in Pest Deutsche, denn diese Orte hatten damals bereits deutsches Recht, was in jener Zeit deutsche Siedlung voraussetzt. Pest scheint sich rascher entwickelt zu haben, denn zur Zeit des Mongoleneinfalles wird dieser Ort „ein großes und reiches deutsches Dorf“ genannt. Bezeichnend ist es auch, daß der Domherr Roger, der den Einfall der Mongolen nach Ungarn

1) Vgl. oben S. 13.

als Augenzeuge schildert, die Bewohner von Pest „burgenses“ nennt. Pest erhielt 1244 einen großen Freibrief, die goldene Bulle, in dem es auch das erste Stapelrecht in Ungarn bekam, ein Zeichen, daß sich hier unter deutschem Einfluß ein sehr reger Handel entwickelt hatte. Vom linken Donauufer griff diese Ansiedlung schon damals auf das rechte hinüber. Der sich hier erhebende Blocksberg, auch Kreenfeld oder Gerhartsberg genannt, wurde damals als Pester Berg bezeichnet. An seinem Fusse entstand als Hafen von Pest der Ort Kleinpest (Pest minor), der schon in dem Freibrief von 1244 genannt wird. Im Jahre 1246 werden in einer Urkunde Heinrich, der Sohn des Olbranth, Willam, Herbot und der Glockengießer und Richter (prestaldus) Heinrich als Deutsche von Groß-Pest (Theutonici de maiore Pesth) genannt; gleichzeitig erscheinen die Sachsen von Klein-Pest (Saxones de minore Pest). Bald wurde das alte Pest von Neu-Ofen überflügelt, das Bela IV. 1247 auf dem am rechten Ufer gelegenen Pester Gebiet begründet hatte. Daher führte diese neue Stadt Buda oder Ofen auch die Bezeichnung „Stadt am neuen Pester Berge“. Auf die von den Königen geförderte Neugründung ging selbst die goldene Bulle von Pest über, so daß sie später als Grundlage des Ofener Rechtes erscheint. Pest kam in Abhängigkeit von Ofen, und nur mit Mühe gelang es später in den Wiederbesitz einzelner Rechte. Ofen war ursprünglich eine ganz deutsche Stadt. Schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts begegnen uns hier die hervorragenden Bürger Walther und Werner. Am Anfang des 14. Jahrhunderts treten uns in den ungarischen Chroniken Ladislaus Werner (Vernher) und Petermann als einflußreiche Richter der Stadt entgegen. Statt vieler anderer Zeugnisse für das Deutschtum Ofens sei nur noch hervorgehoben, daß das berühmte Ofener Stadtrechtsbuch aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts in deutscher Sprache abgefaßt ist und allerlei Bestimmungen enthält, die den deutschen Charakter der Bürgerschaft bekunden. So heißtt es im 32. Abschnitt, der über die Wahl des Richters handelt: „Der (Richter) sol sein ein deutscher Man von allen seinen vier Annen (Ahnen).“ Nach dem Artikel 27 wählten damals die Deutschen Ofens zehn Ratsherren, die Ungarn aber nur zwei. Der Stadtschreiber mußte

„von deütscher Art und Gepurdt von allen seinem Geslächte“ sein (Artikel 28). Ebenso galt bei der Wahl des Geldrichters die Bestimmung, daß er „aus deütscher Art sey“ (Artikel 29). Dementsprechend berichtet noch 1433 Bertrandon, der oberste Stallmeister des Herzogs Philipp des Guten von Burgund, nachdem er Ofen persönlich kennen gelernt hatte, folgendes: „Die Stadt wird von Deutschen regiert, sowohl in Justiz- als Kommerzsachen, als auch in Ansehung der verschiedenen Gewerbe.“ Wie seit 1438 diese Vorrechte der Deutschen zugunsten der Ungarn geändert wurden, ist schon erzählt worden<sup>1)</sup>). Völlig vernichtet wurde das Deutschtum dieser Schwesterstädte erst unter der Türkeneherrschaft im 16. und 17. Jahrhundert. Nach der Vertreibung der Türken erhielten Altopfen, Pest und Ofen neue deutsche Ansiedler. Vor allem kam der letzteren Stadt diese Besiedlung zugute. Kaum war Ofen 1686 den Türken entrissen worden, so fanden sich, wie der ungarische Gelehrte Bel um 1730 erzählt, im Frühling 1687 erstaunlich viele Einwanderer in der Stadt ein. Von der österreichischen Verwaltung überaus gefördert, nahmen sie fast umsonst die Häuser in Besitz und erhielten dreijährige Steuerfreiheit. So wurden die Stadt und die Vorstädte neu besiedelt. Freilich hemmte die Pest 1689 die junge Pflanzung. Viele der schwäbischen und bayrischen Einwanderer zogen auch wieder davon, weil sie von den Schwierigkeiten abgeschreckt wurden. Aber es kamen wieder zahlreiche Siedler aus Österreich, Bayern, Franken und Schwaben, durch deren Eifer ein rascher Fortschritt sich bemerkbar machte. Dagegen fanden sich nur wenige Ungarn ein, die am Wiederaufbau der Stadt teilnahmen. So kam es, bemerkt Bel, daß aus der Hauptstadt Ungarns eine deutsche, von ungarischen Elementen fast freie Stadt geworden ist. Bei der in lateinischer Sprache abgefaßten Stadtbeschreibung läßt Bel in bezeichnender Weise deutsche Namen einfliessen, wie Raitzenstadt, Neüstift, Maria-hülf, Gerhardsbad oder Plocksbad, Burgerbad, Rundlbad u. dgl. Im alten Bischofssitz Waizen (Vácz) wohnten sicher Deutsche schon in alter Zeit. Nach den Türkenkämpfen siedelten sich

1) Siehe S. 36 f.

hier ebenfalls Deutsche an. Sie trugen gewifs nicht wenig dazu bei, daß schon einige Jahrzehnte später Waizen zu den schönsten Städten Ungarns zählte. Eine sehr alte Ansiedlung soll auch Solmar, Solymár sein; angeblich wurden hier Bayern schon durch Königin Gisela angesiedelt. Im 13. Jahrhundert wird der Ort urkundlich genannt. Am Ende des 17. Jahrhunderts kamen Schwaben hierher. In Szentendre erscheint 1458 als „Gast“ ein Thomas Cristel; im 18. Jahrhundert wußte man, daß hier früher Deutsche gewohnt hatten. Nach Visegrád wurden 1474 hundert Familien Siebenbürger Sachsen von König Matthias geführt und mit besonderen Freiheiten ausgestattet. Es scheinen aber auch schon früher Deutsche hier gewohnt zu haben; denn der Ort führte den deutschen Namen Plintenburg oder Plentenburg. Am Ende des 17. Jahrhunderts kamen Breisgauer dahin. Von anderen älteren deutschen Ansiedlungen seien noch genannt: Oszlár (1274, 1426, ebenso jetzt), Rátold (1283, gegenwärtig wahrscheinlich Váczrátót) und Kysengh, Kesengh (1361, jetzt Kissing). Ob Dömsöd auf ein deutsches „Dämmscheid“ (Damm) zurückgeht, wie der Topograph Bel im 18. Jahrhundert annahm, mag dahingestellt bleiben. Seit der Wiedereroberung dieser Gegenden durch die kaiserlichen Heere entstanden hier außer den bereits genannten Niederlassungen von Deutschen auch noch folgende: Jenő (1686), Isaszeg (1690), Dunaharaszti (1694), Weindorf = Pilisborosjenő (1696), Püspökhatvan (1700), Gödöllő (1702), Iklad (1703), Szigetbecse (1706), Piliscesaba (1710), Csepel (1712), Promontor (1714), Budaörs, Budakeszi, wiederholte Zuwanderung nach Solymár, Pesthidegkút (1718), Rákocsaba, Hajós, Nemesnaduvár (1723), Kisharta (1724), Bugyi (1726), „Bogdany“, Bia, neue Zuwanderung nach Nemesnaduvár, Kerepes (1727), Krottendorf = Békásmegyer (1729), Újhartyán (1730), Csanád (1733), Erkin-Örkény, Soroksár (1750), Csaszártöltés (1763). Viele von diesen Ansiedlern werden ausdrücklich als Schwaben bezeichnet; in Promontor siedelten sich insbesondere Breisgauer an; in Szigetbecse neben Schwaben auch Steirer und Österreicher. In dieser Zeit erscheinen Deutsche auch in Kecskemét. In Taksony wohnten Schwaben, Franken, Österreicher und andere Deutsche. In Szigetszentmarton werden Franken und Schwaben genannt, in Szigetújfalu

Deutsche aus Österreich. Auch in Torbágy und Pilisvörösvár wohnten Deutsche.

Im Komitat Stuhlweissenburg (Fejér) nahm dessen Hauptort, die alte Krönungsstadt Stuhlweissenburg (Székesfehérvár), gewiss schon im 11. Jahrhundert Deutsche auf, da am Hofe Geisas und Stephans des Heiligen zahlreiche Deutsche weilten. Auch ist uns bekannt, daß zur Zeit des letzteren Herrschers sich in Stuhlweissenburg eine berühmte Schule befand, von der hinweg der Lehrer Heinrich „der Deutsche“ nach Csanád berufen wurde. Zweifelhaft ist dagegen, ob schon Stephan der Heilige der Stadt Freiheiten verliehen habe, wie in einer späteren Urkunde behauptet wird. Sicher ist, daß die Stadt schon vor 1217 deutsches Recht besaß, was für jene Zeit mit grosser Sicherheit auch auf deutsche Einwohner deutet. Im Jahre 1237 erhielt Stuhlweissenburg von Bela IV. die Bestätigung des Stadtrechtes. Auch im 18. Jahrhundert siedelten sich wieder Deutsche hier an. Auf deutsche Ansiedler mögen auch folgende Ortsnamen deuten: Zazhalom, Szazhalom (1220, 1447, jetzt Százhalom), Bwrgwn (1249), Felbergen, Bergen (1298), jetzt Börgönd; „Harta“ (1289), „Hord“ (1325), „Hard“ (1339); „Myller“ (1341), „Millar“ (1426); „Ingvan“ (1372, 1416); „Pochman“ (1373), „Pachman“ (1395).

Wenige Andeutungen sind über ältere deutsche Ansiedlungen im Komitat Vesprim (Veszprém) zu finden. So der Ort Bard (1230), jetzt Barta; Gyrolt (um 1250), Gyrolth (1392), jetzt Gyirót; Rátold (1283), jetzt Rátót. In den Jahren 1720 bis 1724 wanderten Deutsche aus dem Wieselburger Komitat, ferner aus der Gegend von Mainz und Würzburg sowie aus Schwaben ein und ließen sich in „Valloslöd“, Nagytelel, Nána, Oszlop, Románd, Péterd, Koppány und Zircz nieder. In Marczaltö wies damals der Grundherr Simon Bausnern, ein Siebenbürger Sachse, deutschen Bauern aus dem Ödenburger Komitat neue Wohnsitze an.

### Deutsche Ansiedlungen im nordwestlichen Ungarn.

Die Gespanschaft Pressburg (Pozsony) bot für die Einwanderung und Ansiedlung von Deutschen günstige Verhältnisse. An der Donaustraße gelegen, grenzt dieser Komitat an deutsch-österreichisches Gebiet. Daher zählte Pressburg gewiss schon zur

Zeit der ersten ungarischen Könige Deutsche unter seinen Bewohnern. Wie bedeutend dieser Ort gegen die Mitte des 11. Jahrhunderts war, bezeugt die Rolle, die er in den Kämpfen Kaiser Heinrichs III. gegen Ungarn spielte. Im Jahre 1052 konnte Pressburg von dem deutschen Heere trotz Anwendung aller Kriegsmaschinen jener Zeit nicht erobert werden; zwei Monate lang lag der Kaiser vergebens vor der Stadt. Unstreitig gehört Pressburg auch zu den Orten, die schon in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts deutsches Recht erhielten; bereits aus dem Jahre 1280 ist uns ein Jakob, Richter in der Stadt unterhalb der Pressburg, bekannt. Das älteste erhaltene Privileg ist jedoch erst von 1291 datiert. Aus dem 14. bis 16. Jahrhundert könnten aus den Urkunden und Stadtbüchern Hunderte von deutschen Bürgern dieser Stadt nachgewiesen werden. Auch in späterer Zeit, unter Kaiser Rudolf II., Matthias und Ferdinand II. wanderten aus Österreich und Steiermark zahlreiche Deutsche, die wegen ihres evangelischen Glaubens die Heimat verließen, nach Pressburg. Damals machten sich hier die Auer, Böheim, Bramer, Dritt, Karner, Moller, Segner, Schremser, Rayger, Rottner, Spindler, Zillinger u. a. heimisch. Viele von diesen Familien brachten reiche Mittel mit und trugen zur Hebung der Stadt bei. So finden wir auch in den Verzeichnissen der Richter, Bürgermeister, Stadtschreiber des 16. bis 18. Jahrhunderts fast ausschließlich Deutsche. Deutsch wurden auch die Rechnungen und Gerichtsprotokolle geführt; deutsch sind vor allem die Stadtrechtsbücher des 15. und 16. Jahrhunderts. Der deutsche Charakter der Stadt kommt auch in den Ortsnamen des Weichbildes und der Umgegend zum Ausdruck. So werden in einer lateinischen Beschreibung von Pressburg aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts genannt: Hoheneü, Goldfuß, Mertzel, Haubergel, Donauleüthen, Pfefferleüthen, Fuchsleüthen, Steuer, Motzengrund, Engerau, Kriechenau, Burgerau, Wolfs-Trüssel, Groß-Burgereylandt oder Große Bürgerau, Stadtgrund, Neuer Anschütt, Ober Häuffel, Ober-Exel, Spiegelhachen, Mit-Exel, Reyger Häuffel, Stierspitz, Graffenau, Mühlau, Schloßberg usw. Viele von diesen deutschen Namen sind noch heute üblich. Eine alte Stadt dieses Komitats ist auch Tyrnau (Nagyszombat); sie erhielt schon

1238 Stadtrecht nach dem Muster von Stuhlweissenburg. Die Zehntenabgaben wurden „nach Art der Deutschen“ festgesetzt. Wie zahlreich die deutschen Einwohner der Stadt waren, beweisen unter anderem die Stadtrechenbücher aus den Jahren 1394 bis 1455, die zum großen Teile deutsch geführt sind und eine Fülle deutscher Bürger nennen. Noch um 1735 bildeten die Deutschen etwa die Hälfte der Bürgerschaft. Ähnliches gilt von der seit dem 13. Jahrhundert nachweisbaren Stadt Bösing (Bazin). Auch hier wohnten noch im 18. Jahrhundert zahlreiche Deutsche; sie besaßen maßgebenden Einfluss in der Stadt. Von den zwei Stadtschreiberstellen wurde die eine mit einem Deutschen, die andere mit einem Ungarn besetzt. Genau so lagen die Verhältnisse in St. Georgen (Szentgyörgy). Die Bevölkerung setzte sich in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts aus einer Mehrheit von Deutschen, ferner einer Anzahl Slawen und wenigen Ungarn zusammen. Viele von den deutschen Familien waren aus Österreich und Steiermark des Weinbaues wegen hierher gekommen. Zu den bekanntesten zählten die Armbruster, Gillich, Koller, Schütz, Tutzenthaler und besonders die Segner. Modern (Modor) hatte schon vor 1361 deutsches Recht. Im genannten Jahre bestätigte auf Bitten des Richters und der Geschworenen König Ludwig die durch Feuer vernichteten Privilegien. Bei dieser Gelegenheit wurde in schwierigen Rechtsfällen den Bürgern die Berufung nach Tyrnau und Pressburg gestattet, ein Beweis, dass alle diese Orte auch in der Zusammensetzung ihrer Bevölkerung einander gleich waren. Interessant ist die Nachricht, dass der Stadt mitunter der Beiname „Vieleck“ (Fileck) beigelegt wurde, weil „die meisten Häuser allhier so gebauet sind, dass immer das Eck des einen dem anderen vorsteht“. Im Jahre 1714 wurde ein „deutsches (d. i. lutherisches) Bethaus“ errichtet. Die deutschen Einwohner hatten im 18. Jahrhundert die Gewohnheit, „unter die deutsche Sprache oft slowakische Wörter zu mengen“. Übrigens wird in Modern noch im 18. Jahrhundert ein Berg Kogl genannt; eine berühmte Quelle hieß Herrnbrunn, eine andere Dürnkegl. Im 13. Jahrhundert wird die offenbar von Deutschen bewohnte Ansiedlung Flezendorph (jetzt Flanschendorf) genannt. Der Richter Jakob von Pressburg erhielt 1280 den Ort Plumow (Blumenau, Lamacs).

Acht Jahre später kam Széplak = Schöndorf mit seinen Gästen an Pressburg, und 1297 wurden die Bewohner von Széplak nach Pressburg verpflanzt, um die Bevölkerung der Stadt zu verstärken; unstreitig handelte es sich um Deutsche. Im Jahre 1294 erhält Herkulin, der getreue Richter der Stadt Pressburg, die Besitzung Mysser (Misérd), wo früher „Gäste“ von Pressburg wohnten, also offenbar Deutsche. Der gleichnamige Sohn des einstigen Richters Jakob von Pressburg besaß 1305 Weydritz (Wödritz) und Pluamenu (Blumenau). Im Jahre 1311 wird Stephan, ein Deutscher aus Eberhard (Éberhard) bei Pressburg, genannt. Acht Jahre später schenken Dietrich Huetstoch<sup>1)</sup> und seine Frau Gertrud dem Stifte Heiligenkreuz zwei Weingärten bei Pressburg auf dem Berge Weinarn (Weinern, Szöllös), die sie von Heinrich Sachrer für 75 Pfund Wiener Pfennige gekauft hatten. Im Jahre 1335 erhielt Graf Jakob, Bürger und Richter von Pressburg, den Ort Pruk (Prukk, Hidas). Loipersdorf (Csötörtök) wurde 1488 von König Matthias Corvinus angelegt; im 18. Jahrhundert kommen auch die Namenformen Leopersdorf, Leopolddorf vor. Im Jahre 1622 ließen sich Wiedertäufer, die ihres Glaubens wegen Mähren verließen, in Groß-Schützen (Nagylévárd) und in St. Johann (Szentjános) nieder. Nach einem Berichte aus dem 18. Jahrhundert bestand die Anabaptistenkolonie in Nagylévárd damals aus Böhmen (Tschechen) und Deutschen, die sich durch hervorragenden Fleiß und grosse Tüchtigkeit auszeichneten. Nach demselben Berichte wohnten im Pressburger Komitate um 1735 Deutsche auch in folgenden Orten: Ratschdorf (Ratzersdorf, Réese); Grüne Au (Grünau, Grinád); Ceszte; Ompital (Ottenthal, Ottovölgy); Magyarbél; Limpach (Limbach); Csattaj; Tores; Dénesd; Misérd; Alsó- und Felsöcsölle. In Dimburg oder Timburg waren zwar die Bewohner schon Slawen, sprachen aber auch deutsch. Unter den einst durch Wohlhabenheit ausgezeichneten Bewohnern von Alsódiós, das die Deutschen Windisch-Nußdorf oder Unter-Nußdorf nannten, führt unsere Quelle einen Metzger Georg Glokner an, der dreihundert andere an Vermögen überragt haben soll. Ferner seien aus diesem Be-

1) Vgl. oben S. 111.

richte noch folgende deutsche Ortsnamen genannt: „Eleskő“ = Scharfenstein, das zeitweilig deutsche Besitzer hatte. Das Schloß Lévárd = Stampher, unter dessen Besitzern die Familie Lembach erscheint. Die Burg Vöröskö (Vöröskovár) = Bibersburg. Das Schloß „Cziffer Schloßberg“ und der Ort Cziffer; die Familie Schloßberg hatte auch in Gocznod Besitz. Ferner: Neustift; Terling; Schwanzbach (jetzt auch Schweinsbach); Rosindel (Rosindol, Rozsavölgy); Schloß und Ort Éberhard; Burg Detrekö, d. i. Dietrich, auch Blasenstein; ebenso die Orte Detreköszentmiklós, Detreköszentpéter und Detreköváralja; der Ort Stompha (Stampfen, Stomfa), so genannt nach den Tuchstampfen; Pernek; Huttva = Hütten hatte den Namen von der Glashütte; Rohrbach; Hochstetnó (Magasfalu); Marienkloster Thal, ecclesia in terra Thal (Marienthal, Máriavölgy); Németgurab; Németbel; Lansitz, Landsitz (Cseklész); Wartberg (Szempez); Dürrenbach (Sucha, Szárazpatak) mit den zwei vortrefflichen Weinbergen Kräfften und Spiegel, ferner dem Walde Buschberg; Ober-Nußdorf (Deutsch-Nußdorf, Felsödiós); Zomberg (Zumberg bei Czajla); Czukersdorf (Csukárd); Neudorf (Tótújfalu); Weißkirchen (Fehéregyház); Langendorf (Hosszúfalu) mit einem Weingarten Tossandel und einem Wald Buschberg; Moderdorf (Modorfalva); Königsaden oder Königsöden (Királyfalva); Bischofsdorf (Püspöki); Meldorf oder Milchdorf (Tejfalu); Wrakkendorf (Vereknye); Kaltenbrunn (Hidegkút); Pallenstein (Pajstun, Pozsonyborostyánko); Jakobsdorf (Jakabfalva); Kuchel (Konyha); Breitenbrunn (Széleskút); Apfelsbach (Almás); Insel Schütt u. a. Viele von den angeführten deutschen Namen sind auch heute noch üblich; in einzelnen Fällen sind die deutschen Formen in das Ungarische eingedrungen, so dass sie die allein üblichen Bezeichnungen geworden sind.

Die weiter nordwärts, abseits von der Donau gelegenen, gebirgigen Teile Nordwestungarns waren selbstverständlich für die Ansiedlung weniger zugänglich. Diese Gegenden waren noch im 11. Jahrhundert spärlich besiedelt, eine willkommene Zufluchtsstätte für weltscheue Eremiten und ein Schlupfwinkel zahlreicher Räuber. Aber der Bergsegen, den diese Gebirgsgegend barg, verfehlte nicht, seinen Einfluss zu üben, und der Schutz der Berge kam den einmal entstandenen Ansiedlungen zugute. So geschah

es, dass die germanischen Quaden, die sich schon vor Christi Geburt in diesen Gegenden angesiedelt hatten, noch um 870 in deutlich erkennbaren Resten hier wohnten. Die Kunde von dieser Tatsache gelangte nach Salzburg durch die deutschen Glaubensboten und die deutschen Ansiedler, die damals nach Pannonien kamen. Erzbischof Adalram von Salzburg hat schon vor 830 eine Kirche in Neutra geweiht. Etwa sechzig Jahre später wirkten in dem Reiche des großmährischen Fürsten Swatopluk, das sich auch über diese Gegenden ausbreitete, deutsche Priester, und der Schwabe Wiching wurde hier Bischof. Vielleicht sind schon in dieser Zeit, da im Südwesten Ungarns zahlreiche deutsche Ansiedlungen erfolgten, auch deutsche Siedler vom Donautale die Neutra und Waag aufwärts gezogen. Als sodann die Ungarn ins Land einbrachen, lag es in ihrem Interesse, die bergbaubetreibende Bevölkerung zu erhalten, ja es mögen sogar bald neue deutsche Zuzüge in diesen Bergdistrikt erfolgt sein. Unstreitig finden wir hier im 11. Jahrhundert Spuren alter deutscher Ansiedlungen. In der Gegend von „Bihar“ (vielleicht Behárfalu im Liptauer Komitat) befand sich nach einer Urkunde von 1075 eine „villa Rikarchiarhand“, richtiger wohl „Rikarchi artland“, d. h. Richards Ackerland. Noch wichtiger ist die Nachricht derselben Urkunde, dass sich in dieser Gegend (vielleicht im Komitate Bars) eine Begräbnisstätte des Gunreid (sepultura Gunreidi) befand, die auf einem Berge lag und wo „die Körper der Alten“ beerdigt wurden. Diese Nachrichten berechtigen uns zu der Annahme, dass mindestens seit dem 11. Jahrhundert, da die Deutschen überhaupt in größerer Zahl nach Ungarn einzuwandern begannen, auch diese Gegenden deutsche Zuzüge erhielten. Aus der Zeit vor dem Mongoleneinfall sind freilich nur spärliche Nachrichten über diese Siedlungen erhalten. Es erklärt sich dies daraus, dass in jener stürmischen Zeit die alten Freibriefe und sonstige Urkunden zugrunde gingen. Aber gleich nach dem Mongolensturme tauchten zahlreiche Orte auf, die gewiss zum Teil schon früher bestanden hatten. Und immer weiter dehnt sich nun die Ansiedlung bis in die entlegensten nordwestlichen Gebirgsgegenden, die Komitate Turócz, Trencsén und Liptau aus; ostwärts erstreckt sie sich bis in den Komitat Gömör und bis in den sogenannten Gründner Anteil der

Zips, welche letztere einem anderen Kolonisationszentrum angehört. Den Kern des nordwestlichen Ansiedlungsgebietes bildeten die Komitate Bars, Neutra, Hont und Sohl. Hier liegt der Bergort Schemnitz, der das älteste ungarische Bergrecht besaß und dieses an andere Orte mitteilte. Auch gingen aus Schemnitz nach der Überlieferung verschiedene Ansiedlungen, wie Siebenbrod (Szebelléb), Sachsenstein (Százkö) und Zsarnócza, hervor. Mit Schemnitz und der Bergstadt Neusohl stand auch Gölnitz, das Haupt der Bergorte in den Gründen, in regem Verkehr, wie dies aus dem Formelbuche von Gölnitz hervorgeht. Südöstlich von Schemnitz liegt Karpfen, dessen Recht an viele Orte in den Komitaten Neutra, Liptau, Turócz und Gömör verliehen wurde. Nördlich liegt Kremnitz, zu dem eine größere Anzahl von kleineren Orten im Abhängigkeitsverhältnisse stand, weil sie wenigstens zum Teil von dieser Bergstadt aus begründet wurden. So sind auch zahlreiche andere Orte in diesen Komitaten in wilden, abgelegenen Gegenden von den älteren, an den günstigeren Stätten entstandenen in späterer Zeit begründet worden. Es sind dies vor allem die vielen Dörfer, deren mit -hau, -häu oder -hai zusammengesetzte Namen andeuten, dass sie mitten im Walde entstanden sind (Häudörfer, Krickerhäuer). Die Gründung dieser Ableger fällt zumeist erst ins 14. und 15. Jahrhundert. Zu diesen Orten gehören z. B. die von Kremnitz abhängigen Glaserhäu, Alt- und Neustuben, Häu, Turz, Schwabenhof, Honeschhäu, Koneschhäu, Berg und Legendl. So wurde auch von Privitz aus „Loppena“ begründet (1358); von Schmiedshäu entstand die Siedlung Heckelshäu (1393) usw.

Durchwandern wir nun die einzelnen Komitate.

Wahrscheinlich gab schon die Erneuerung des Bistums Neutra im gleichnamigen Komitat durch Stephan den Heiligen Anlaß zur Ansiedlung von Deutschen, denn die kirchlichen Gründungen jener Zeit hängen innig mit der Herbeiziehung von Deutschen zusammen. Für die während des Mongolensturmes bewiesene Treue erhielt die Stadt 1258 das Stuhlweissenburger Recht, was in jener Zeit mit voller Sicherheit auf die Anwesenheit von Deutschen schließen lässt. Um diese Zeit (1256) wird in der Nähe von Neutra bereits ein Gebirgszug Berch genannt, ein Beweis, daß hier schon lange

Deutsche wohnten. Jetzt findet man in dieser Gegend einen Ort Nemesperk. Auch Neustadtl an der Waag (Vágújhely) erhielt 1253 für seine Treue während des Mongolensturmes deutsches Stadtrecht. Unter Ladislaus dem Kumanier (vor 1290) entstand Deutsch-Bronn (Praben, Németprona); 1293 erneuerte König Andreas III. den Freibrief. Über diesen Ort ist uns folgende Schilderung aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts erhalten: „Németprona ist von Deutschen begründet worden. Es ist ein alter Ort und hat seine alte Bevölkerung bisher bewahrt, denn diese hält fest an ihren Einrichtungen und ihrer Sprache. Diese ist rauh und, wenn man nicht angestrengt acht gibt, kaum zu verstehen, so daß man an ihre gotische oder gepidische Abstammung zu denken geneigt ist.“ Im Jahre 1339 wurde im Walde Poruba von den Grafen von Boinitz (Bajmócz) in der Nähe dieser Burg eine Ansiedlung angelegt. Die Siedler waren offenbar Deutsche, denn in ihrem Freibrief wird bestimmt, daß sie Rechte erhalten, deren sich die anderen Deutschen erfreuen. Porub heißt slawisch Hau; es war also eine Ansiedlung im Walde, ein Häusdorf. Gleichzeitig (1339) legten die Grafen von Keleth die deutsche Ansiedlung Czach im unbewohnten Walde an. Ihr erster Richter war Heinrich. Es war eine Bergwerkskolonie, wie der noch heute übliche deutsche Name Goldene Czech beweist. Im 18. Jahrhundert war es noch ein ganz deutscher Ort. Groß-Tapolesan (Nagytapolcsány) wird 1342 als gleichgestellt mit den Städten Bars, Karpfen und Tyrnau genannt; es hatte daher gewiß deutsches Recht und wohl auch deutsche Bewohner. In Privitz (Privigye) kommt 1358 ein Schulz vor; der Ort hatte somit deutsches Recht. Im Jahre 1380 erscheint für denselben der Namen Preybitz. Zwei Jahre später erhielt Privigye Ofener Recht und hatte sich in zweifelhaften Rechtsfällen nach Karpfen zu wenden. Dies alles deutet auf deutsche Bewohner hin. Der Schulz Petrik von Privitz gründete 1358 auf Waldboden die Ansiedlung am Bache „Loppena“ und erhielt die Schulzei da-selbst für sich und seine Erben „nach deutschem Brauch“ und Karpfener Recht. Im Jahre 1367 verlieh der uns schon aus Galizien bekannte Herzog Wladislaus von Oppeln, damals Palatin von Ungarn und Herr von Bajmócz, dem Nikl, Sohn des Dietrich,

die Schulzei des Ortes Andreasdorff (Kós). Der Schulz erhielt sein Amt erblich, weil er auf eigene Kosten die Ansiedler herbeigeführt hatte. Skalitz (Szakolcza) wird 1372 als Freistadt genannt; ihr wenigstens zum Teil deutscher Charakter ist daraus zu ersehen, daß 1382 Ludwig I. diesem Orte Vorrechte auf Bitten des Stadtrichters Michael Albus (d. i. Weiß) und des geschworenen Bürgers Konrad Neuremberger erteilt. Vor 1393 wurde Schmiedshäu (villa fabri, Tuzsina) „mit deutschem Rechte“ begründet; Richter des Ortes war im genannten Jahre Hermann Heckel. Bei der damals zum Zwecke einer Neuansiedlung vorgenommenen Abgrenzung des Waldes oberhalb des Dorfes wurden genannt: die Berge „Kynberg“ und „Wyndgebürg“, ferner das Dorf „Czitzmann“. „Schmidzhey“ erscheint noch um 1735 als eine volkreiche deutsche Ansiedlung, deren rauhe Bevölkerung sich durch Betriebsamkeit und Fleiß auszeichnete. Die eben erwähnte Neuansiedlung im Walde oberhalb Schmiedshäu legte der genannte Schulz dieses Ortes an; sie sollte Karpfener Recht erhalten und den Namen Heckelshäu führen. Zu den „Häuorten“, deren Ursprung gewiß auch in diese Zeit gehört, zählte vor allem auch Krickerhäu (Handlova), im 18. Jahrhundert auch Graegerhai genannt. Dieser Ort soll um 1364 von einem Schulz Kricker oder Grygger (Gregor?) gegründet worden sein. Ebenso deutet aber auch die zweite Benennung auf den deutschen Familiennamen Handl (Dorf des Handl). Der ungarische Topograph Bel (um 1730) nennt diesen Ort eine sehr alte deutsche Kolonie; einige hielten die Bewohner sogar für Überreste der Goten und Quaden. Das Dorf wurde zu Bels Zeiten von deutschen Bauern bewohnt, die dem Ackerbau sich um so eifriger hingaben, je rauer die natürliche Beschaffenheit ihrer Felder war. Der Ort war so angelegt, daß jeder um sein Haus die ihm zugemessenen Gründe hatte; daher lagen die Häuser zerstreut, und die Ortschaft war lang gestreckt. Ringsum wurde sie von Felsen eingeschlossen. Nach diesem Dorfe pflegt man auch viele der anderen in den Wäldern jener Gegenden entstandenen und von einer verwandten Bevölkerung bewohnten Siedlungen „Krickerhäuserorte“ zu nennen. Zu ihnen darf man außer den schon genannten Deutsch-Bronn, Poruba, Czach-Zeche, Andreasdorf,

Schmiedshäu und Heckelshäu auch noch zählen: Treselhäu (Theresiendorf, Theresienhof); Geidel (Gaydel); Beneschhäu (Majzel<sup>1</sup>); Klein-Bronn oder Praben (Kispróna); Betelsdorf (Szolka); endlich Fundstollen (Chvojnicza). Zu den alten deutschen Orten, die mit deutschem Rechte ausgestattet waren, zählt der öfters genannte Bel gewiss mit Recht auch Freistadt (Galgócz); der slawische Name dieses Ortes Frajstak erinnert an das seit dem 14. Jahrhundert bezeugte Frysztak in Galizien. Deutsche wohnten gewiss auch in Neuhäusl (Ersekújvár), das zur Zeit des Kaisers Ferdinand I. entstanden ist (16. Jahrhundert). Die 1622 aus Mähren nach Ungarn kommenden Wiedertäufer siedelten sich auch in Szobotist an. Deutsche zählte sicher auch Leopoldstadt zu seinen Bewohnern; es ist 1665 von Kaiser Leopold begründet worden. Durch ihre Namen deuten auch folgende Orte auf deutsche Einwohner: Nemecke (d. h. Deutsch), Neustadtl (Mestečko, Újvaroska), Neudorf (Divékújfalu), Schloßberg (Sasvár), der Berg Czigenruk (Ziegenrücken) bei Rosztoeski u. a. Der Geograph Bel, der alle diese Namen anführt, möchte auch Sempte-Sintava vom deutschen Schindau ableiten. Interessant ist vor allem seine Bemerkung über den Namen von Sándorfa. Er führt aus: „Niemand kann zweifeln, daß ‚Sándorff‘ ein deutscher Name ist. Jene, die die Form Sándorfalva (also Sandor-falva, Sandor-Dorf) für richtig halten, die mögen erst aus alten Urkunden die Richtigkeit ihrer Ansicht dartun. Bis dahin wollen wir an dem Namen ‚Sándorff‘ festhalten.“ Tatsächlich hat sich der richtige deutsche Name erhalten und ist auch jetzt im Ungarischen in Gebrauch. Im Jahre 1743 wurden in Mocsonok Tiroler angesiedelt.

Viele deutsche Ansiedlungen wies auch der östlich benachbarte Komitat Bars auf. So erfahren wir, daß sich unter den Insassen der Ländereien, die der Abtei St. Benedikt an der Gran (Garamszentbenedek) gehörten, neben Ungarn und Slawen auch „Sachsen“ befanden. Sie erhielten 1217 dieselben Rechte wie jene in Pest, (Alt-)Ofen und Stuhlweissenburg. Spuren älterer deutscher Siedlungen in diesem Teile Ungarns haben wir schon in

1) Dieser Name soll auf die Beschäftigung der Beneshäuer mit Steinmetzerei hinweisen; Maizel = Meißsel.

einer Urkunde dieser alten Abtei von 1075 kennen gelernt (Rikarchi arthand, sepultura Gunreidi). Wahrscheinlich befanden sich auch unter den 1238 erwähnten „Gästen“ in Gesztöcz Deutsche. Auch in anderen Orten wohnten gewifs schon vor dem Mongolensturm Deutsche; doch sind uns darüber keine Nachrichten erhalten. Im Jahre 1244 bestätigt König Bela auf Bitten der ungarischen und deutschen Gäste, die unterhalb der Burg Bars (Óbars) wohnten, ihre Freiheiten. Noch im 18. Jahrhundert war für Bars der deutsche Name Bersenberg bekannt. Die Gründung von Kremnitz (Körmöczbánya) erfolgte schon sicher im 13. Jahrhundert; der erste uns erhaltene Freibrief röhrt aber erst vom König Karl aus dem Jahre 1328 her. Die Stadtrechnungen von 1423 bis 1450 sind zum Teil deutsch aufgezeichnet und bieten eine Menge deutscher Bürgernamen, deutsche Ortsbezeichnungen u. dgl. Ob die im 18. Jahrhundert geltend gemachte Ableitung des Namens vom deutschen Kram, Kramladen richtig ist, mag dahingestellt bleiben. Aber in Beschreibungen, die dieser Zeit entstammen, tritt uns die Stadt noch als völlig deutscher Ort entgegen. In einer lateinischen Beschreibung des Kremnitzer Bergwesens kommen immer wieder deutsche Ausdrücke zur Geltung. Deutsch werden die Ämter genannt: Wardein, Gegen-schreiber, Gegenprobierer, Berg- und Waldmeister, Zeugschaffer, Obereisenencker, Eisensencker, Bergschaffer, Hutleute, Berg-schreiber, Kohlenmesser usw. Deutsch sind die Namen der zahlreichen Bergwerke, Schachte usw. Kaiserliche Gruben waren: Hinter- und Vorder-Zech, Gottes-Segen-Schacht, Grundschacht, Finsterstern, Heil. Dreifaltigkeitsschacht. Der Stadt gehörten die Gruben: Gemeiner Stadt Handel, Mariä-Himmelfahrt-Stollen, St. Johann Evangelistenstollen. Der Familie Rothenfels gehörte der Hilfgottes-Schacht. Ein anderes privates Bergwerk führte den Namen „Neu Gottes Segen Handlung“ und gehörte einer Ge-sellschaft, deren Haupt die Familie Schindler war. Versuchs-bauten hiessen „Hoffnungsgebäu“. Andere hervorragende Kremnitzer Familien, die einst mit Erfolg Bergbau betrieben hatten, waren: Freyseifen, Örtl, Rosnauer, Schmidegg, Schröter von Wohl-gemuthsheimb und Weiß. Als Kremnitzer Gassen- und Platz-bezeichnungen erscheinen zum Teil schon seit dem 15. Jahr-

hundert: Sohlergrund, Spitalgassen, Pleschmarck, Langengasse, Hunczmarkt, Hinder der Kirchen, Neue Stift, Obergassen, Unter-gassen, Gulden Spann, Altergrund, Mittlergrund, Neuergrund. Das Gebiet der Vororte ist ganz wie in den ostdeutschen Kolonisten-städten in sechs „Viertel“ geteilt, denen Viertelmeister vor-stehen. Andere Orts- und Bachnamen der Umgegend waren: Seyffenbrunn, Schwarzwasser, Seüberg (Sauberg), Schulersberg, Stoß, Sturtz, Voll Henn, Rehwalder, Spitzenberg, Rennwies<sup>1)</sup>. Königsberg (Ujbánya) hat König Karl 1345 zur königlichen Bergstadt erhoben. In Urkunden des Schemnitzer Archivs von 1390 und 1469 heißt der Ort Künigesperk, Kinigsperk. Im Jahre 1434 lautet im Freibrief König Siegmunds der Name Kwinegsberg. Im 18. Jahrhundert war der Name Königsberg noch allgemein üblich. Auch andere deutsche Ortsnamen kamen in der Nähe vor: Fuchsenhügel, Taubenberg und das Dorf Hochstätten (Magaspart oder Magasmart). Doch wurde hier um 1730 schon wenig deutsch gesprochen, denn nach dem Nieder-gange der Stadt während der Türkenkriege hatten sich zahl-reiche Slawen niedergelassen, „so daß die ursprünglich deutsche Ansiedlung slawisiert wurde“. Deutsch waren nur die aus Krem-nitz und Schemnitz herbeigeholten Bergarbeiter. Ins 14. und 15. Jahrhundert gehört die Gründung der Häudörfer, die jenen im Neutraer Komitat nahe stehen. Es sind dies die uns zum Teil schon bekannten Orte: Honeschhäu oder Johannsdorf (Hon-ccsay, Lucska, Janosrét), Koneschhäu oder Kuneschhäu (Kunosó, Kunosvágása), Neuhäu (Újlehota, Újgyarmat), Drexelhäu oder Trexelhäu (Janólehota, Jánosgyarmat), Perk oder Berg, Bleifuß oder Blaufuß (Kekellő), Schwabendorf oder Schwabenhof (Sváb), Hochwies oder Hochwiesen (Pálosnagymező, Velkopole) mit einer grösseren Anzahl deutsch benannter Ortsriede, Prohetzhäu (Prochot, Kelő), Litten oder Deutsch-Litta (Kaproncza), Legendl (Veternik, Körmöczliget), endlich Paulisch (Paulov). Näheres über die Grün-dung dieser Orte ist nicht bekannt. Koneschhäu soll 1342 an-gelegt worden sein; doch wird es als „Kwnushaw“ zum erstenmal

1) Die von Kremnitz abhängigen deutschen Ansiedlungen sind schon oben S. 139 aufgezählt worden.

erst 1429 gleichzeitig mit „Hannushaw“ genannt. Als Gründungen der Schemnitzer Sachsen galten im 18. Jahrhundert Sachsenstein an der Gran (Saskoves, Százkö) und Zarnovica (Zarnócz); doch wohnten damals in diesen Orten keine Deutschen mehr. Eine deutsche Siedlung ist jedenfalls auch Nemeti (d. i. Deutsch). Der einstige Hüttenort Alsóhámor deutet mit seinem Namen auf ein hier bestandenes Hammerwerk. Schliesslich sei noch auf die im 18. Jahrhundert gebräuchlichen Namen „Glashüttenbad“ in Glashütten (Barsszklenő) und „Eisenbacherbad“ (Eysenpach 1370) in Vihnye hingewiesen.

Im Komitat Turócz, der schon ganz im Gebirge liegt, erhielt 1340 St. Martin (Szentmárton) von König Karl das Recht von Karpfen. Wahrscheinlich hatte dieser Ort dieselbe deutsche Bevölkerung wie die folgenden Häudörfer: Alt- und Neustuben (Stubnya), deren Namen offenbar von den als Badehäuser benutzten „Stuben“ herrührt; Glaserhäu (Szklenő), Ober- und Unterturz (Turczek), Böshäu (Pozseháj), Häu (Háj), Münichwiesen (Vriczkő), Käserhäu (Jaszenová), Brestenhäu (Brjesztyn), Hedwig (Hadviga). Von diesen Orten, die die dritte Gruppe der Häuorte bilden <sup>1)</sup>, wiesen um 1735 noch die meisten deutsche Bevölkerung auf; nur für Altstuben, Böshäu und Häu ist dies nicht ausdrücklich bezeugt. Die Deutschen dieser abgelegenen Orte, von denen Glaserhäu zu den größten des ganzen Komitats zählte, waren in Sprache und Sitten überaus rauh. Sie brannten Kohle für die Metallwerke und schlügen Holz für die Gruben, besonders für jene von Kremnitz; der Feldbau war wegen der Unfruchtbarkeit der Äcker unersprießlich; besser stand es um die Viehzucht. Glaserhäu hat nicht seinen Namen von einer Glasfabrik, wie vermutet wurde, sondern von seinem Gründer, dem „Herrn Glazer, Sohn des Gerhard“, dem 1360 nach einer Urkunde des Kremnitzer Stadtarchivs ein waldiges Gebiet zur Besiedlung unter Zusicherung der erblichen Schulzei verliehen wurde. In einer Urkunde dieses Archives von 1409 wird der Ort als Glasirshaw, Glaserhaw erwähnt. Für Tótpróna war im 18. Jahrhundert noch

1) Über die zwei ersten Gruppen in den Komitaten Neutra und Bars vgl. oben S. 141 f. und S. 144 f.

der deutsche Name Windisch-Praben bekannt, womit das uns schon bekannte Deutsch-Praben oder Deutsch-Bronn zu vergleichen ist. Hier liegt auch Radnó, dessen Name offenbar deutsch ist. Der Ort hatte im 18. Jahrhundert eine Schulzei.

Noch tiefer im Gebirge liegt der Komitat Trencsén. Hier ist vor allem Sillein (Žilina, Zsolna) zu nennen, das 1321 von König Karl die Bestätigung und Vermehrung seiner Freiheiten erhielt. Der deutsche Charakter dieses Ortes wird schon durch den Umstand angedeutet, daß 1357 der Bürger Peturmann und der Stadtnotar Wolfard zugunsten der Stadt beim König einschreiten. Auch wissen wir, daß Sillein bis gegen das Jahr 1370 Teschener Recht hatte, worauf es auf Karpfen verwiesen wurde. Vor allem erfahren wir aber, daß 1371 auf Klagen der slawischen Bewohner der Stadt König Ludwig entschied, daß deutsche und slawische Bürger zu gleichen Teilen zu Geschworenen gewählt werden sollten. Die Slawen behaupteten, daß diese Übung „alte Gewohnheit“ sei, die Deutschen aber sie zu Geschworenen und in den Rat nicht wählen wollten, obwohl sie doch gleich ihnen alle Abgaben und Dienste leisteten. Im Jahre 1384 erscheinen neben dem Richter Nikolaus ein Peter Gutler und Nikolaus der Krämer als geschworene Bürger; 1459 wird als Vogt ein Peter genannt, und als Räte und Geschworene treten auf: Martin der Fleischer, Barthoß der Schuster, Paul der Geschützmeister, Hannes Ryß, Nikolaus Propheta, Matis Mandl, Hanns Czakan, Matthias der Schuster, Michael Prehala, Thomas Wertrak und Wanko Wayczar. Wie man sieht, behauptete damals dieser abgelegene Ort noch zum Teil deutschen Charakter. Im Jahre 1325 wurde im Auftrage des Königs Karl Jethesin (jetzt Kiszucaújhely) als Congesbergh, d. i. Königsberg, auf deutschem Rechte begründet. Der erste Schulz war Heinrich, der Richter von Hornics, worunter vielleicht Hornitz in der Bezirkshauptmannschaft Znaim (Mähren) zu verstehen ist. Der Ort Trencsén wird 1342 mit Bars, Karpfen und Tyrnau auf gleichem Fuß als Stadt genannt; er hatte daher Stadtrecht und wahrscheinlich auch deutsche Bewohner. Die Vogtei in Várna und Kraszna wurde 1362 „mit dem deutschen Rechtsbrauch der Stadt Sillein“ ausgestattet und dem Hayn, beigenannt Dragos, aus Sillein „mit

denselben Rechten übertragen, deren auch andere Vögte teilhaft sind“.

Nur unsichere Spuren deuten auch auf die Einwanderung von Deutschen in den am Fusse des Tatragebirges gelegenen Komitat Árva. Ob die 1369 erwähnten „freien Ansiedler“ in den Waldungen von Kolbin (Alsókubin, Felsökubin) und „Mese“ Deutsche waren, ist ungewiss. Noch weniger ist etwas Näheres über die Rechte von „Lesczina“ festzustellen, die schon von König Ludwig verliehen und 1388 dem Jakob, Sohn des Michael, ferner dem Thomas und dem Nikolaus von „Lesczina“ bestätigt wurden. Im Jahre 1459 bestand eine Schulzei in Krasnahorka, die Barthos und seine Schwestern Elisabeth und Dorothea an einen Thomas verkauft haben. Im genannten Jahre erscheint Barthos schon als Richter in einem Dorfe „Slowie“. Von Deutschen sind an diesen Orten keine bestimmten Nachrichten vorhanden; doch ist es bezeichnend, daß Rechtsstreitigkeiten des Schulzen vor dem deutschen Gericht in Sillein verhandelt wurden.

Östlich von Bars liegt die Gespanschaft Hont. Hier werden 1233 die „deutschen Gäste“ des Dorfes Szebelléb, das der Kirche von Gran gehörte, in den Besitz ihrer Gründe wieder eingeführt, nachdem sie infolge eines Streites vertrieben worden waren. Bei dieser Gelegenheit wurde ihnen auch die Bestellung eines deutschen Priesters gestattet. Erwähnt wurde schon die Überlieferung, daß diese Ansiedlung von Schemnitz ausgegangen sei<sup>1)</sup>. Bel und spätere Geographen des 18. Jahrhunderts berichten, daß hier zu ihrer Zeit noch Deutsche wohnten; Bel setzt hinzu, daß die Sprache so mißtönend war, daß er sie nur schwer verstehen konnte. Noch heute lebt der deutsche Ortsname Siebenbrod für diesen Ort fort. Nach der eben erwähnten Überlieferung wären wir zur Annahme berechtigt, daß Schemnitz (Selmeczbánya) schon vor dem Mongolensturme bestand; dies entspricht auch gewiß der Wahrheit. Die Verleihung des deutschen Rechtes von 1244 kann nur eine Erneuerung bereits bestandener Freiheiten bedeutet haben. Ein Zeichen des durchaus deutschen Charakters dieser Stadt ist das im 14. Jahrhundert aufgezeichnete „gemeine

1) Vgl. oben S. 139.

Statt- und Perckreht der erbern und löblichen Stat Schebnitz“, das sich zumeist als eine Übersetzung des in lateinischer Sprache aufgezeichneten Iglauer Rechtes darstellt. Ebenso sind andere deutsche Aufzeichnungen aus den Stadtbüchern der Folgezeit erhalten. Im Jahre 1366 ist Haintzmann Stadtrichter von Schemnitz, und 1381 ist Thomel Schaller hier Stadtschreiber. Zahlreiche andere deutsche Bürger der Stadt erscheinen in den Stadtrechnungen aus den Jahren 1364 bis 1408, die sehr wertvolles Material enthalten. Für die deutschen Schreiber ist es bezeichnend, dass in den lateinischen Aufzeichnungen sich Stellen wie die folgenden finden: „Der Hirt in dem Keller 1 Lot; di Hirtin mit den grossen Tuthen (Brüsten) 1 Lot; Lella Hölczel vnd Helbert Milth  $\frac{1}{2}$  fert.; Fridel mit dem Arembrust 1 lot; Nikel dez Gilgen Bruder 1 lot usw.“ Wie völlig deutsch der Charakter von Schemnitz in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts war, dafür genügt die Anführung folgender städtischen Rechtsurkunde von 1478: „In dem Gericht des nahmhafften und weyzen Mannes Johannes Resch, und in Kegenwurtigkeit Nicolai Schweingrätl, Gilg Hartlob, Paul Mathes, Paul Kornstindl, Valtein Schmid, Johann Prodatz, Peter Richter, Andres Hillprant, Jacob Ornolt, Gilg Steyrer und Mathes, geschworener Purger, hat der erber und fursichtig Man Herr Niclos Zygenpacher, dy Zeit ein Mittwoner in der Neustad, dy Kornmuel, an der Stanpruck zunagst (zunächst) oben der staynen Huttn gepauet und gelegen, von dem Herrn Giorig Korndl unserem Mittwohner und dy tzeit koniglicher Komrgröf unser Stad, um Gulden siebenhundert erkauffet.“ Diese Mühle sowie ein „Meltzhaus und Preyhaus zunagst dem Stollen gemauert, auch dartzu ein Haus und Gartn“ hat Zygenpacher zu „Gottes Ere und seiner Eldern Selen und Seligkeit zue dem Altar des hayligen sand Michaelis des Ertzengels, in der Cappelin und Freithoff der Pfarkyrchen unser Frauen gepauet, geben und geschaffn, welchen Altar er auch mit Altartuchern, Messgewant, Kellich und Messpuch und auch mit einer Taffl tzyrlich hat begabet, alzo das ein Priester, den man dy Stiftung wurd vorleihen, zol von den Tzinsn und Zustentn ein Auskumen und Genigen haben“. Als ersten „Altaristen“ setzte der Stifter den „erbern Man Herrn Urielem“ ein. „Von besserer Sicherheit und Gedächtnus wiln“

veranlaßte Zygenpacher die Aufzeichnung der „Stiftung“ „yn unser Stadpuch“ und machte „Richter und den gantze Roth“ zu „ehlichen Patronen“, damit sie die „Pfrint“ (Pfründe) „zu ewigen Tzeiten nach iren freyen Muet und Willn nach Abgang eines Altaristen einem andern erbern Priester wider vorleichn“. In wie hohem Maße auch noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts das Deutschtum gewahrt wurde, geht daraus hervor, daß 1554 laut des städtischen Protokolls der Stadtmagistrat die dortige Schusterzunft freundlich bitten mußte, „es einem ehrsamen Rate zu Gefallen zu tun, und einen verstoßenen Winden (nämlich einen aus der Schusterzunft entfernten Slawen) auf Lebzeit zu gedulden; nachmals sollte aber kein Winde zu ewigen Zeiten in die Zech aufgenommen werden“. Nach zwanzig Jahren mußte mit den Bürgern Slatky und Gregussowics wieder eine Ausnahme gemacht werden, und seit den Bestimmungen des Landtagsartikels 13 von 1608 war für das Eindringen fremder Elemente in die deutsche Gemeinde eine rechtliche Grundlage geschaffen. Trotzdem waren auch im 18. Jahrhundert die Deutschen noch bei weitem in der Überzahl und einflußreicher als ihre slawischen Mitbürger. Mit begeisterten Worten preist der oft genannte Bel den Fleiß und die Sitten der Schemnitzer. Die berühmten Familien, die er aufzählt, sind fast alle deutscher Herkunft: Georg Cerendel oder Körndl, Erasmus Resel, Joh. Prenner, Joh. und Michael Sal, Michael Sikel, Paul Rubigall, Hieronymus Moldner, Quirinus Slaher, Kunz, Konrad Schall, Siegmund Weltzer, Nadler, Lorber, Rittmüller, Fichter, Frischowicz (slawisiert aus Frisch), Bauer, Kaiser, Reüter, Ehrenreüter, Hainrich, Limpach, Wenger, Hohenberger, Armbruster, Schmidegg, Zwittinger. Diese Männer hatten große Verdienste um die Entwicklung des Bergbaues; sie gründeten Gesellschaften zu dessen Betrieb, von denen jede ihre „Schreibstube“ hatte. Im Verzeichnis der dem Bergwesen vorstehenden „Kammergrafen“ erscheinen fast durchgehends deutsche Namen. Zu den um den Bergbau verdienten Männern zählten auch Piber und Fischer. Aus Schemnitz und Umgegend nennt Bel ferner einige hundert deutsche Grubennamen und andere Ortsbezeichnungen. Nur einige wenige können hier angeführt werden: Glanzberg, Elend, Hasenfuß, Goldene Sonne, Bärentatzen,

Gülden Einhorn, Sanct Oswald, Paul Fludings Erbstollen, Hertzogs-wiese bey der Brettmühl, Kirschenbaum beym Rabenstein, Thoman Goldschmid-Stolln in der Peitschergassen, Schwalbenschacht beym Träncktrog oberhalb der Weiden, Paradeiß im sehr hohen Ge-bürge ein uraltes Bergwerck mit viel ausgehauenen Zechen, Klug Albrecht Erbstolln, Glücksrad, Trostberg, Freudenstolln, Trent-scher Eisenstein, Wilden Mann in der Höll, Nattergrund, Greiffen-stolln, Gugugsberg, St. Maria Himmelfahrt usw. Als die wich-tigsten Gruben wurden im 18. Jahrhundert Windschacht, Schitters-berg oder Hof, Bacherstollen und Dreikönigsstollen bezeichnet. Der Name Windschacht ist noch jetzt erhalten (Hegybánya). Um 1725 wurden durch den Kammergrafen Sternberg Bergleute aus Tirol in Schemnitz angesiedelt. Wie deutsch die Umgegend von Schem-nitz schon im 14. Jahrhundert war, geht daraus hervor, daß die Gebiete, die den Bürgern der Kastellan von Sachsenstein (Saaskev, Százkö) entrissen hatte und die ihnen 1342 König Ludwig zurück-stellen ließ, zumeist deutsche Namen führen: Gerod (jetzt Kopa-nicza in Bars), Karlik (um 1850: Kerlingen), Syglesperch (jetzt Siglisberg, Hegybánya), Sekken (jetzt Zakil, Sekély im Komitat Bars), Kulpach (um 1850 Goldpach, jetzt Kulpach, Töpatak) und Diln (Bélabánya). Ein Dytz von Dilln wird 1404 genannt. In diesem Orte wurde Bergbau betrieben; im 18. Jahrhundert kannte man noch den „Dilner Erbstollen“, der im 16. Jahrhundert be-gonnen worden war. Doch war der Ort im 18. Jahrhundert sehr verarmt, und neben den Deutschen wohnten bereits viele Slawen. Die deutsche Sprache der Bewohner war überaus rauh. Zu Schem-nitz stand auch Hodritz (Hodrusbanya) in engen Beziehungen. In dem Streite zwischen den Bürgern von Schemnitz und dem Ka-stellan von Sachsenstein war Kerlingen verwüstet worden. Die zurückgebliebenen Einwohner dieses Ortes gründeten darauf eine neue Siedlung, die den Namen Hodritz erhielt und schon 1364 zu den 120 Mark, die Schemnitz an königlichem Jahrzins zu zahlen hatte, den achten Teil beisteuerte. Im Jahre 1371 ver-zeichnen die Schemnitzer Stadtbücher die Verweisung eines Mis-sätters durch den Richter von Hodritz; der Ort hatte also deut-sches Recht. Zum Jahre 1366 wird ein Ulrich Tailer aus Hodritz genannt; ihn beraubten zwei Männer namens Koler aus Königs-

berg<sup>1)</sup> auf öffentlicher Straße. Im Jahre 1377 erscheinen Matheis der Bäcker und Gleczel von Hodritz, und 1378 sind hier „die erberen Leute Jakusch Henzel mit dem Ercz, Hensel Pheffel und ihre Gewerchen (Teilnehmer)“ Grubenbesitzer. Der Schemnitzer Stadtschreiber Thomel Schaller pfändete hier 1381 Mühlen, Häuser und Grundstücke, die Kutner und seine Mutter von einem Tyman übernommen hatten, für 51 Goldgulden im Namen des Königs. Im Jahre 1408 wurde ein Hensel Plescher von Hodritz und 1418 ein Hensel Grall ebendaher wegen ihrer Vergehen bestraft. In Karpfen wohnten schon vor 1238 Sachsen; damals legte König Bela IV. einen Streit zwischen den „Sachsen von Karpfen“ (Saxones de Corpona) und dem Abte von Bozók wegen einer Mautabgabe bei. Im Jahre 1244 erhielten die „Sachsen von Karpfen“ (Saxones de Karpona) deutsches Recht, und 1326 ist die Rede von den Freiheiten der „Deutschen von Karpfen“ (Teutonici de Karpona). Die Stadtvertretung bestand 1370 aus dem Richter Paul und den Geschworenen Peter Clunczmann, Konrad Cholb, Johann Wleczil, Lorenz Nosl, Konrad Philip, Andreas Widen, Andreas Mayerhof, Heinrich Mayerhof, Klose Tilman, Hermann Heller, Paul Bernat und Paul Onofussil, also fast alle Deutsche. Deutsch blieb die Mehrzahl der Bewohner dieser Stadt auch noch bis 1610, und den Stadtmagistrat bildeten lauter Deutsche. Aber infolge des Landtagsartikels 13 von 1608 und des Artikels 44 von 1609 wurde 1611 der erste Magyar und 1612 der erste Slowak Stadtrichter. Im 18. Jahrhundert verstand in dieser Stadt kaum noch der eine oder andere Deutsch; die Bewohner waren Slawen und Ungarn. Doch war die Erinnerung noch vorhanden, daß der Gottesdienst einst deutsch gehalten worden war; auch befanden sich in der Kirche deutsche Inschriften. Und so zäh haben sich die deutschen Ortsbenennungen dem Gedächtnisse eingeprägt, daß noch heute Namen wie Ficzberg, Nadvarmflusz (um 1850 Barnfloss, d. i. Warmfluss), Niklberg, Sváb, Tirol erhalten sind. Um 1850 hieß auch eine Gasse oder ein Stadtteil Kalttypoch (Kaltbach). Bis ins 13. Jahrhundert reichen wohl auch

1) Welches Königsberg gemeint ist, kann nicht bestimmt werden; vgl. oben S. 144 und S. 146.

die Anfänge der Bergwerkssiedlung Deutsch - Pilsen (Börzsöny) zurück. Der Baustil der Kirche weist auf diese Zeit, und die im Kirchenbuch niedergeschriebene Überlieferung führt den Ursprung des Ortes auf Bela IV. zurück. Die erste Urkunde über den Bergbau in diesem Orte röhrt aber erst von 1416 her. Im 18. Jahrhundert saßen hier noch Deutsche neben Slawen. Ebenso hat sich das Deutschtum in Neustadt (Nagymaros), dessen erstes erhaltenes Privilegium von 1324 stammt, dauernd erhalten. Der Bergort Pukantz (Bakabánya) erscheint bereits unter König Karl (gest. 1342) mit deutschem Recht ausgestattet. Er wurde 1324 von dem österreichischen Herrn von Haslau begründet. Im 18. Jahrhundert wußte man noch, daß hier Deutsche gewohnt hatten. Eine Sage erzählte folgendes über den Ursprung des Ortes. Infolge der Kunde von den reichen Metallschätzen kamen zwei Brüder aus Sachsen in diese Gegend und siedelten sich daselbst an. Der eine von ihnen hieß Bug, der andere Gans; deshalb erhielt der Ort die Benennung Buggans. Nach den Verwüstungen durch die Türken zogen Slawen in den Ort. Damit begann auch der Verfall des Bergbaues. Im Jahre 1342 wird das Dorf Bach (heute Bachdorf, Bácsfalu) als gleichgestellt mit Karpfen, Bars und Tyrnau genannt. Es hatte daher sicher deutsches Stadtrecht und war wohl nach Ausweis des Namens überhaupt eine deutsche Siedlung. Von Frauenmarkt (Bát) wußte man noch im 18. Jahrhundert, daß es eine deutsche Kolonie gewesen war; doch wohnten damals nur Slawen und Ungarn in dem Orte. Früher beschäftigten sich die Bewohner desselben mit Bergbau, und zwar arbeiteten sie in Pukantz. Um 1730 blühte hier der Getreidehandel; die Händler hießen „Tauscher“. Auch Németi wurde im 18. Jahrhundert als eine einstige deutsche Kolonie bezeichnet; damals war aber die Bevölkerung schon slawisch. Auf eine alte deutsche Siedlung geht auf Hochberg (Magaslak, Viszoka) zurück; der Topograph Bel behauptet, daß der deutsche Name in alten Urkunden begegnet. Szentantal soll früher Au geheißen haben. Erwähnt wurde schon an früherer Stelle, daß man an die Ableitung des Komitatnamens Hont von dem zur Zeit des Herzogs Geisa eingewanderten schwäbischen Ritter Hunt denkt.

Nördlich von Hont liegt die Gespanschaft Sohl, wo ebenfalls

zahlreiche deutsche Siedlungen zu nennen sind. Zu den ältesten zählt Altsohl (Zólyom). Der Ort bestand schon vor dem Mongolensturm und erhielt nach demselben 1244 und 1254 Erneuerung und Erweiterung seiner Freiheiten. Das alte Deutschtum der Stadt wird auch durch den Umstand bezeugt, daß Bel in deutscher Sprache aufgezeichnete alte Ratsprotokolle kannte. Auch erfuhr er aus dem Munde alter Leute, daß hier einst viele Deutsche gewohnt und wie in Neusohl und in Libethen Bergbau betrieben hatten. Sehr interessant ist folgende Mitteilung Bels über den Vorgang der Entdeutschung der Stadt: „Die alten Einwohner waren Deutsche, denen sich später Slawen beigesellten. Wohnsitz der Ungarn wurde aber der Ort seit der Zeit, als nach der Eroberung Ofens durch die Türken der Adel in den Bergen Zuflucht zu suchen begann.“ Mit anderen Worten, die von den Bürgern bekämpfte Ansiedlung des ungarischen Adels führte die Magyarisierung herbei. — Im Jahre 1254 besaßen bereits deutsches Recht auch Dobronya und Bábaszék, deren Rechte später auf Németpelsöcz ausgedehnt wurden. In einer Urkunde dieser Orte von 1254 wird bestimmt, daß die Zeugen bei Rechtssachen aus den Ungarn und Deutschen genommen werden müßten. Auch im 14. und 15. Jahrhundert begegnen uns in diesen Orten Deutsche. So ist 1351 Gerard Richter in Bábaszék und Tilmann Richter in Németpelsöcz. Im Jahre 1380 begegnen uns folgende Richter: Nikolaus Kun in Dobronya, Peter Stumar in Bábaszék und Andreas Konrad in Pelsöcz. Im Jahre 1409 ist Laurenz Pfarrer in Dobronya, und als Richter der drei Orte werden genannt: Peter Koszker in Dobronya, Andreas Gertler in Bábaszék und Nikolaus Grin in Pelsöcz. Im 18. Jahrhundert kannte man für Dobronya noch den deutschen Namen Döbring; Németpelsöcz hieß auch Szász(-Pelsöcs), also das sächsische; Deutsche lebten aber in allen diesen Orten nicht mehr. Die Anfänge der Bergstadt Neusohl (Besterczebánya) führt man in die Zeit des Königs Andreas II. (gest. 1235) zurück; die erste erhaltene Verleihung von deutschem Recht an diesen Ort ist aber erst von dessen Nachfolger Bela IV. aus dem Jahre 1255 datiert. Die aus den Jahren 1386 bis 1399 erhaltenen Stadtrechnungen gestatten uns den Einblick in ein ganz deutsches Gemeinwesen. Ein deutscher Name reiht sich an den

anderen, und mitten im lateinischen Text finden sich Erklärungen schwieriger Begriffe mit deutschen Worten, z. B.: „quod dicitur in Teutonico vor faren myt dem Slegel“; „quod dicitur in teutonico wo sy synken nyder myt aynem Schachte“ usw. Als bedeutende Bürger des 15. Jahrhunderts werden genannt: Vitus Mühlstein, Nikolaus Kohlman, Johann Turzo, Michael Königsberger, Glognitzer. Die 1571 gegossene große Glocke der Kirche zeigte folgende deutsche Aufschrift:

„Im Jahr MDLXXI

Ein Stimm von Himmel gehöret ward,  
 Dafs selig mach all Christi Wort,  
 Darzu ich Glocken rufen tue,  
 O Christenmensch, dich rüste nue!  
 Wach auf, dein Ohrn und Herz bereit,  
 Versaume nicht die rechte Zeit!  
 Mein Hall und Schall nimm jetzt du zu Sinn,  
 Bis du hörst der Posaunen Stimm,  
 Die uns alsdann wird rufen eben,  
 Aus den Gräbern zum ewigen Leben.

Mit Gottes Hilf goß mich Martin Schreiber.“

Das Bürgerrecht wollten die Neusohler, auch nachdem die Gesetze von 1608 erlassen waren, nur an Sachsen verleihen. Für diese Widerspenstigkeit gegen das Reichsgesetz wurden sie 1613 mit 2000 Gulden bestraft und mußten fortan Slowaken zulassen. Im 18. Jahrhundert wohnten zwar schon mehr Slawen in der Stadt als Deutsche; doch hatten diese verschiedene Vorrechte noch zu behaupten verstanden. So durfte nur ein Bürger deutscher Abstammung die Häuser am Markte, also dem Hauptplatze (dem Ring) der Stadt, bewohnen. Nur diese „Ringbürger“, wie ihre Bezeichnung lautete, durften Wein verkaufen, sonst niemand, er sei Deutscher oder Slawe. Nicht einmal zu Hause durfte jemand ohne der Ringbürger Erlaubnis Wein halten. Eine Festigung der Stadt führte den Namen „Hauer-Bastei“; in der Nähe des Ortes erhob sich der „Granberg“. Zwischen den Deutschen und Slowaken gab es viel Hass und Streit. Der Bergort Libethen (Libetbánya) erhielt 1379 von König Ludwig I. Stadtrecht. Die Ableitung des Namens von „Liebe Öden“, die im

18. Jahrhundert angenommen wurde, beweist, daß der deutsche Ursprung des Ortes feststand. Der einst sehr reiche Ort war zur Zeit Bels um 1735 bereits völlig verarmt, weil die Metalladern erschöpft waren. Die Bürger waren in Sitten und Sprache slawisiert, so daß nur wenige Deutsch verstanden. Etwa drei Jahrzehnte später bezeichnet eine ungarische Geographie den Ort schon als völlig slawisch. Im Jahre 1380 hatte auch der Bergwerksort Briesen, Bries (Breznóbánya) an der Gran deutsches Recht. Bei der damaligen Abgrenzung wird ein Fluß Staynkopf und ein Anwesen Beneshawa, also Beneshau, genannt. Im 18. Jahrhundert hatte man auch noch bestimmte Nachrichten, daß einst in Pónik Sachsen Bergbau betrieben hatten. Der Ort erhielt 1404 von König Siegmund das Recht von Karpfen. Deutsche Ansiedlungen waren auch folgende von Bel angeführte Orte, deren deutsche Namen gegenwärtig noch nicht vergessen sind: Mayerdorf (Majer, Majorfalva), Nemecka (Németfalva), Sailersdorf (Povrazník, Poráz), Schalksdorf (Salkova, Sálfalva), Deutschendorf (Nemec, Zólyomnemeti), Rudolfsdorf (wahrscheinlich Rudlova, Rudló), Sachsendorf (Sasova, Szaszfalu), Kintzelova (Kincelova, Gönczöl-falva), Kostfährerdorf oder Kostviliarska, Ulmansdorf (Ulmanka, Olmányfalva). An Bergwerksgründen und dazu gehörigen Anlagen nennt Bel in dieser Gegend: Herrngrund (Úrvölgy), Altgebirge (Óhegy), Sandberg, Halljahr, Richtergrund (damals Eigentum des Neusohler Patriziergeschlechtes Fischer) und Spleißhütten. Die ersten zwei deutschen Namen (Herrngrund und Altgebirge) weisen auch die neuen ungarischen Ortsverzeichnisse noch auf. Erwähnt sei schließlich, daß Bel das Dörfchen Szenicz (Szénás) als Eigentum der Familie Gerhard nennt.

Auch im abgelegenen Komitat Liptau am Südfuß der Tatra ist eine Anzahl deutscher Kolonien nachweisbar. Schon 1260 erhielt Deutsch-Lipce (Németlipcse) deutsches Recht, und 1330 verlieh König Karl diesem Ort die Freiheiten „der anderen deutschen Städte“. Im 18. Jahrhundert hieß der Ort „Teutsch-Liptsch“, und man wußte, daß er seinen Ursprung Deutschen verdanke; doch bewohnten ihn damals nur Slawen. Auch fanden sich Spuren von alten Bergwerken vor. Gybe, Geib oder Hibbe (Hybbe) erscheint 1265 mit deutschem Recht ausgestattet. Im

18. Jahrhundert dachte man an eine Ableitung des Namens von den Gepiden; bestimmt nahm man an, daß Sachsen den Ort bewohnt hatten. Als Beweis dafür konnten damals noch Flurnamen wie Mühewies, Vorwerk, Riegel und Lerberg angeführt werden. Doch waren damals nur Slawen ansässig. Rosenberg (Rózsahegy) erhielt 1339 auf Bitten seines Richters Hans und der Bürger Peter genannt von der Zips und Kunchul die Rechte von Lipcse. Die Ansiedlung war also ursprünglich auch deutsch. Von Benedikova (Benedekfalu) wußte noch Bel, daß es früher Detrichfalva hieß, und zwar nach seinem Besitzer; den Namen Benedikova erhielt es nach Benedikt Kiszel, ebenfalls einem Eigentümer des Dorfes. Csorba, das die Deutschen Tschirben nannten, lag nach demselben Gewährsmanne am Gebirge Hovald (Hochwald). Auch Németporuba (d. h. Deutsch-Häu) war deutsche Siedlung.

In der Gespanschaft Gömör wird schon 1291 Roznaw (Rosenau, Rozsnyó) genannt. Es war ein Bergwerksort, dessen Bewohner nach einer ungarischen Geographie aus dem 18. Jahrhundert einst sämtlich Deutsche waren; damals aber wohnten nur noch wenige Deutsche dort, „nachdem die Ansiedlung der Ungarn und Slawen zugelassen worden war“. Im Jahre 1295 erhielt Verner, der Sohn des Hans, aus dem Dorfe Isaac (Eisdorf in der Zips) vom Grafen Jordan und vom Magister Elias einen Wald, damit er ihn rode und nach Sitte anderer Schulzeien Ansiedler herbeirufe. Nach dem Gründer heißt der Ort auch jetzt Vernár. Im Jahre 1326 erhielt der Bergwerksort Topschau (Dobsina) die Freiheiten der Deutschen von Karpfen. Die Gutsbesitzer des Ortes waren Enkel eines Detrich, der uns auch sonst in dieser Gegend begegnet. Bei der Abgrenzung von 1326 wird eine Örtlichkeit Rigel genannt. Nach späteren Nachrichten lagen bei Topschau der Hochwald, Langenberg und Schwarzberg. Auch im 18. Jahrhundert wohnten hier Deutsche, die eine „sonderbare Mundart“ sprachen. Um 1325 waren in dieser Gespanschaft auch „Corona-Banya“, Berzéte bei Rosenau, Betlér auf dem „Ochsenberge“, Csetnek und Ochtina beim erzreichen Hradeker Berge, endlich Jelschau (1271 Elswa, 1427 Iłswa, später auch Eltsch, Jolész) und Pelsücz, umgeben von prächtigen Marmorbrüchen, „reich bevölkerte Markt-

flecken, bewohnt von arbeitsamen Deutschen“. ~~Die Freiheiten~~ **UNIVERSITARĂ BUCURESTI** sollen alle diese Orte unter König Karl erhalten haben. Pelszec und Csetnek erscheinen 1317 im Besitze Dominiks, des Enkels Dietrichs; König Karl verleiht ihm für seine treuen Dienste die Freiheiten von Karpfen; er sollte auch über todwürdige Verbrechen ohne alle Ausnahme richten. „Wer jetzt in jenen Ggenden reist“, bemerkt der ungarische Historiker Fefslar 1816, nachdem er den einstigen Wohlstand dieser Kolonien hervorgehoben hat, „findet dürftige Dörfer, arme Bewohner, verfallene Burgen: des wilden Aristokratismus gräßliche Spuren und verabscheuungswürdige Andenken.“ Ein anderer ungarischer Forscher jener Zeit weiß zu berichten, daß damals noch von Csetnek die Ratsprotokolle vorhanden waren; sie waren von 1328 bis 1623 in deutscher Sprache geführt, seither in slawischer. In Eltsch wurden bis 1575 die Protokolle deutsch aufgezeichnet. Auch Nagyröcze war eine deutsche Ansiedlung mit Namen Rauschenbach. Noch 1608 führte der Ort ein Siegel mit der Umschrift „St. Quirinus de Rauschenbach“. Schon im 18. Jahrhundert scheint das Deutschtum auch hier verschwunden gewesen zu sein; seine Spuren waren aber noch um 1850 erhalten: es gab da noch in dieser Zeit Familiennamen wie Hanzo, Sturmann, Schudstag, Hobhag, und deutsche Feldnamen wie Stängerusch, Kessel, Hembrüber, Michlowa, Hanslowa. In der Sprache der slawischen Bevölkerung hatten sich deutsche Elemente erhalten, so hitzjar (Hitzer, Heitzer), hus (eiserner Guss), stubrdjar (Stubenräder), zonkas (Taufschmaus). Auch in ihrem Äuferen waren die slawisierten Deutschen von den echten Slawen zu unterscheiden. Unter den Schafhirten des Gömörer Komitates, die sich bezüglich der Abgaben besonderer Vorrechte erfreuten, wurden 1686 und 1688 genannt: Daniel Valint, Andreas Steller, Matthias Steller, Georg Valint, Johann Ortheim, Gregor Schebek, Michael Helpen und Martin Lörintz. Ältere deutsche Orte waren auch: Rodna (1291), Goldgrube Rudna (1331); Coradfeulde, Coradfolva (d. i. Konraddorf, 1341); Zeech (1347), Salzbergwerk Rimazech (1467), jetzt Rimaszécs; Petermanháza (1426), Peterwagasa (d. i. Peterhäu, 1427), Petermányfalva (1688), später auch Petermannsdorf (jetzt Petermanovce, Petermany); Hermanháza (1427); Radnothfalva (1427),

Radnolthfalva (1430), jetzt Radnót; Zaz (1427), Zaaz (1432), jetzt Szásza. Ferner seien auch noch folgende teils im 18. Jahrhundert, teils noch jetzt bekannte deutsche Namen von gegenwärtig slowakischen Ortschaften angeführt: Ober- und Nieder-Salza (Felsö- und Alsó-Sajó); Henzendorf (Henzlova); Hankau (Hankova); Hamburg (Restér); Slawdorf (Nagy- und Kis-Szlabos); Grosssteffelsdorf (Rimaszombat); Teißholz (Tiszolcz); Tigrarten (Telgárt). Ältere Forscher waren geneigt, auch den Komitatsnamen Gömör von hámor (Hammer, Hammerwerk) abzuleiten. Interessant ist jedenfalls, daß das deutsche Wort Hammer in seiner verschiedenen Bedeutung ins Ungarische und Slowakische überging (hámor, hamrik).

Schwache Ausläufer der deutschen Ansiedlung in diesem Teile Ungarns finden sich auch in dem südlich zwischen Gömör und Hont gelegenen Komitat Nógrád. So Phylek (1384), Filek = Vieleck (18. Jahrhundert), jetzt Fülek; „Henel“ (1391); Kothmanlehutaya (1393), Kottmanlehota = Kutmanova = Dorf eines Gutmann (18. Jahrhundert), jetzt Kotmanlehota; „Walth“ (1408); Nemthy (1465), Némety (18. Jahrhundert), jetzt Nemti.

### Die Besiedlung der Komitate Zips und Sáros.

Die „Gründe“, d. i. der Bergwerksbezirk, der Zipser Gespanschaft gehören noch zu dem eben geschilderten Kolonisationsgebiet der Bergstädte, das durch seine Flusstäler vor allem gegen Westen und Süden geöffnet ist. Zum anderen Teile liegt aber die Zips im Quellgebiet der nach Norden geöffneten Flusstäler des Dunajec und Poprad und hängt daher innig mit den deutschen Ansiedlungen in Galizien zusammen. Einzelne Orte, die unten zu erwähnen sein werden, sind uns bereits als von Polen veranlaßte Gründungen bekannt.

Es ist sehr wahrscheinlich, daß die deutsche Besiedlung der Zips schon unter Geisa II. (1142 bis 1162) begonnen wurde, denn aus dem Ende des 12. Jahrhunderts besitzen wir bereits Nachrichten, aus denen hervorgeht, daß diese Gebiete damals zum Teil von Deutschen bewohnt waren. Die Überlieferung erzählt, daß die Zipser Martinspropstei, der kirchliche Mittelpunkt der Ansiedlungen in diesem Ländchen, unter Bela III. (1173 bis 1196) ent-

standen sei, also ungefähr zu derselben Zeit wie jene in Hermannstadt, die im Mittelpunkte der unter Geisa II. begonnenen deutschen Ansiedlung im südlichen Siebenbürgen stand. Zum Jahre 1209 wird bereits auch urkundlich der Zipser Propst Adolf genannt. Auch tritt uns dieses Gebiet schon damals als abgeschlossenes, politisch organisiertes Ganze entgegen, denn 1202 erscheint ein Thomas, Graf von der Zips. Ferner wurde damals dem Graner Erzbistum durch den König Emerich der Zehnte von den Mauteinkünften im Zipser Land vergabt, ein Zeichen, dass das Ländchen lebhafterem Verkehr eröffnet war. Schon treten auch einzelne Namen von deutschen Ansiedlern und Ortschaften aus dem Dunkel hervor. Erzählt wurde bereits <sup>1)</sup>, dass am Ende des 12. und am Anfang des 13. Jahrhunderts deutsche Adlige sich hier niederliessen, die natürlich nicht ohne Begleitung kamen, und dass zu ihrer Ausstattung Eisdorf (Isaac, Izákfalu) verwendet wurde, das 1209 zuerst genannt wird. Im Jahre 1212 bestand auch schon der Ort Wallendorf (Szepesolaszi), ebenfalls eine der 24 Zipser Freigemeinden; die Ansiedler scheinen aus dem Elsas eingewandert zu sein, weil sie nach einer nicht unglaubwürdigen Nachricht in dem genannten Jahre in enger Verbindung mit Straßburg standen. Nach urkundlichen Nachrichten bestand der Ort jedenfalls vor dem Mongolensturm und erhielt gleich danach (1243) von Bela IV. Freiheiten, die 1263 bestätigt wurden. Zehn Jahre später nennt eine Urkunde als Bewohner des Ortes Sachsen und „Lateiner“; unter den letzteren wird man wohl romanische Niederländer oder Wallonen zu verstehen haben, worauf auch der Ortsname Wallendorf zu deuten scheint. Gewiss bestanden vor dem Mongolensturm auch schon andere Orte in der Zips, denn 1233 ist vom Propst und den Pfarrern der Zips die Rede, denen der Palatin Dionys ein Unrecht zugefügt hatte. Damals war, wie schon im ersten Buch erzählt wurde <sup>2)</sup>, bereits von Polen aus die Besiedlung dieser Gegend am Dunajec und an seinen Zuflüssen begonnen worden. Hatte für die Besiedlung des ungarischen Anteiles der Zips Gertrud von Andechs-Meran (gest. 1213), die Gemahlin Andreas' II., Sorge ge-

1) Vgl. oben S. 112.

2) Vgl. Bd. I, S. 8, 12 ff. und 126.

tragen, so war es ihr Schwager Heinrich I. von Schlesien und Polen, der dem Krakauer Palatin Theodor im polnischen Anteil die Bewilligung zur Anlegung von deutschen Ansiedlungen gewährte. Noch vor 1241 war Podolin, jetzt Pudlein in der Zips, entstanden. Dieser Ort kam im 14. Jahrhundert mit einigen anderen an Ungarn, worauf 1343 König Ludwig auf Bitten des Ortspfarrers Peter die „Gäste“ von der Gerichtsbarkeit des Komitats befreite; zwei Jahre später geschah dasselbe auf Ansuchen der Richter des Ortes. Als Schulzen von Podolin erscheinen 1244, 1288, 1289 und 1303 Männer mit Namen Heinrich. Der zum letzten Jahre genannte Heinrich hatte eine Schwester Hildengund, deren Gemahl Hening hieß. Im Jahre 1315 erscheinen die Schulzen Heinrich und Tilman; 1345 sind Graf Hanns, Sohn des Gyula, und Graf Herrmann Leisinger Richter daselbst. Im Jahre 1364 schritten bei König Ludwig um die Bestätigung der Freiheiten ihrer Gemeinde ein: der Schulz Jakob, ferner die Geschworenen Johann Henker, Johann Lisnecker, Schwerczer und Tylo Zontecher. Unter Siegmund I. (1412) kam Pudlein mit anderen Zipser Orten als Pfand an Polen zurück, um erst zur Zeit Maria Theresias zum zweiten Male wieder an Ungarn zu gelangen (1772). Im Jahre 1254 werden Sachsen im Dorfe Sumugh (Schmegen, Szepessümeg) genannt. Neben der gewiß viel älteren Zipser Burg (Scapus, Szepesvár), die auch Zipser Haus hieß und dem Komitat den Namen gab, werden 1258 „Gäste“ genannt; sie erhielten damals eine Vergrößerung ihres Gebietes. In der Nähe erhab sich auch die seit einigen Jahrzehnten bestehende Martinspropstei. Die Ansiedlung unterhalb der Burg und unfern der Propstei erscheint bald unter dem bezeichnenden Namen Kirchdorf (1312) und wird später auch Kirchdrauf (Szepesvaralja) genannt. Der alte deutsche Name bürgt nicht nur für den deutschen Ursprung des Ortes, sondern deutet auch an, daß hier geradezu die älteste deutsche Pfarre und Kirche in diesem Siedlungsgebiete erstand. Im Jahre 1530 starb nach der Chronik des Leutschauer Stadtrichters Sperfogel der Hauptmann der Zipser Burg, Christophor Perner von Schachen. Unter seiner Führung standen 500 „Landsknechte“. Sein treuer Diener Philipp Ostermann sorgte für das Leichenbegängnis. Am Grabe zerbrach

ein „ganz harnischt“ Diener eine Lanze in drei Teile und rief: „Herr Christoph Perner von Schachen, königlicher Majestät in Ungarn und Böhmen oberster Hauptmann in Zips, heut Hauptmann und nimmermehr!“ Für das Deutschtum von Kirchdorf im 17. Jahrhundert ist die vom Stadtnotar Balthasar Apell 1628 verfaßte Rechtssammlung „Collectanea allerley nutzlicher vnd nothwendiger Regeln des Rechtens“ bezeichnend. Kasmark (Käsmark, Késmárk) bestand bereits 1269. Schon der Name deutet auf eine deutsche Gründung. Wahrscheinlich ist an Käsmarkt oder Käsemarkt zu denken, denn schon frühzeitig wird in diesen Gegenden die Bereitung des bekannten Brinsenkäses erwähnt. Tatsächlich ist die Namensform „Kesemarkth“ 1286 urkundlich bezeugt. Im Jahre 1399 bestätigte König Siegmund die Freiheiten des Ortes auf Bitten des Notars Theodorich und des Bürgers Abel; 1435 werden bei ähnlicher Gelegenheit der Richter Nikolaus Schwartz und der Geschworene Gregor Wagner genannt; 1468 erscheinen in einer deutschen Aufzeichnung des Stadtschreibers: der Richter Benedikt Klugel und die Ratsherren und Bürger Hanns Beck, Simon Schlosser, Stentzel Hopner, Hanns Haß, Gilg Krompholtz, Mertin Schmit, Symon Ubelman, Mertin Lemchen, Matheus Newburger, Thomas Kirschner u. a. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts berichtet ein Reisender: „Das Volk (in Käsmark) braucht höfliche deutsche Sitten; die Männer gehen teils deutsch, teils ungarisch, teils halb deutsch, halb ungarisch.“ Auch im 18. Jahrhundert war die Bevölkerung deutsch; Slawen wohnten nur wenige im Orte. Im Jahre 1271 war die Ansiedlung der „sächsischen Gäste in der Zips“ so bedeutend, daß König Stephan ihnen einen großen Freibrief ausstellte. In diesem wird Leucha (Leutschau, Lőcse) als Hauptstadt der Provinz bezeichnet, wo der Graf seinen Sitz hat. Nach der wenig verlässlichen Angabe der Leutschauer Chronik ist diese Stadt 1245 nach dem Mongoleneinfall gegründet worden. Nach urkundlichen Nachrichten erhielten 1258 zwei Brüder Geubulin und Hermann von Bela IV. Gründe in Szepesnádasd, in deren Besitz dann 1280 der Magister Geubelin von Leutschau erscheint. Im Jahre 1284 wird Magister Helbrand von Leutschau als Besitzer des Dorfes Kolchvan (Kolcsókonesán) genannt; er führt den

Titel Graf (comes) und besitzt auch die peinliche Gerichtsbarkeit über die Bewohner seines Dorfes. Von 1516 bis 1537 war Conrad Sperfogel, der eine deutsche Chronik der Zips hinterlassen hat, Stadtrichter von Leutschau. Ebenso schrieb Joachim Leibitzer, der 1566 in der „Rosengassen“ zu Leutschau geboren wurde, seine Chronik zumeist in deutscher Sprache. Auch der Stadtrichter Türk verfafste im 16. Jahrhundert eine Chronik, und am Anfang des 18. Jahrhunderts erscheint Kaspar Hain als Leutschauer Chronist; seine „Leutschauer Chronik“ ist bis auf einzelne lateinische Teile in deutscher Sprache geschrieben. Das Zunftstatut der Tuchweber von Leutschau von 1598 schreibt vor, daß jeder, der sich daselbst niederlassen und ein Handwerk betreiben will, den schriftlichen Beweis erbringen müsse, „daß er rechter deutscher Nation sei“. Eine Aufzeichnung aus dem 17. Jahrhundert berichtet: „Der Magistrat muß in deutschen Mänteln, deutschen Schuhen und Hüten aufs Rathaus und in die Kirche gehen wegen habenden deutschen Rechte.“ Doch waren die Einwohner nach demselben Bericht teils deutsch, teils windisch (slowakisch). Ihr Bekenntnis war damals evangelisch; die deutsche Messe wurde aber im „katholischen priesterlichen Ornat“ und „wie auch in den Bergstädten und ganz Ungarn singend“ gehalten. Die Leutschauer Chronik berichtet über die Tracht der Ratsherren: „Wenn die Ratsherren auf das Rathaus gehen, so tragen sie deutsche Mäntel über den ungarischen Röcken, versammeln sich zuvor in der Kirchen, und alsdann gehen sie in der Ordnung auf das Rathaus, vor ihnen die Diener mit entblößten Häuptern, und es wird das Ratsglöckel geläutet, allerdings wie zu Lübeck geschieht.“ Für den deutschen Charakter des Ortes ist die in verschiedenen Aufzeichnungen wiederholte Sage bezeichnend, der Name Leutschau komme vom Rufe: „Leute schaut!“ Übrigens waren auch nach einer Geographie Ungarns aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Bewohner deutsch; nur wenige waren slawisch. Schon 1276 übertrug die polnische Königin Kunegunde, eine Tochter Belas IV., dem Heinrich Scik (Schick) und einem anderen Heinrich aus St. Ladislaus die mit deutschem Recht ausgestattete Schulzei in Gołkowice (Galizien). Der Ort St. Ladislaus ist identisch mit dem Zipser Orte fanum s. Ladislai, Quinto-

forum, Donnersmark (Csötörtökhely). Der Ort erhielt im 14. Jahrhundert öfters von den ungarischen Herrschern Bestätigungen seiner Freiheiten. Vor 1336 kaufte die Gemeinde einige in der Nähe gelegene Grundstücke, darunter ein Martonföld und ein Gerlachföld, die nach ihren früheren Besitzern Martin und Gerlach hießen. Gölnitz (Gölniczbánya), der Hauptort der Gründe, hatte schon von Bela IV. Freiheiten erlangt, die 1282 von König Ladislaus bestätigt wurden. Als Bürger von Gölnitz und dem benachbarten Schmölnitz erscheinen 1344: Nicolaus Gleyfindeler, sein Schwiegersohn Henel, Berthold Sohn des Renold, Hank und Nikolaus Charch oder Chark, Peyzold, Petermann genannt Aranyas, Nikolaus Herdengh, Henel Sakar, Eyzenwros, Hench Plahal, Ladveckener, Nikolaus Kazar, Heynekmann Dwrsberger, Albert Wolffrand, Hanman Strenberger, Cunchmann Cyrner, Walter Kuthler, Cunchmann Vradach, Neuelpeck, endlich Heychmann Czorsberger. Diese Bürger hatten die Brüder Matthias und Dominik, Söhne Jekels, in ihrem Hause im Dorfe Jekel mit bewaffneter Hand überfallen und ihre Mühle, die beim Hause am Flusse Gölnitz lag und mit zwei Steinen versehen war, niedergebrannt. Dadurch sollten die Besitzer 200 Mark Schaden erlitten haben. Der Prozeß wurde vor dem König geführt. Aus einem deutschen Protokoll von 1486 ist zu entnehmen, daß alle zwölf „geschworene Purger der Stadt Gellnicz“ Deutsche waren. Auch ein Formelbuch aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts enthält neben lateinischen und slawischen Stücken zahlreiche deutsche, darunter z. B. das Berufungsschreiben an den gewählten Priester. Für die Not jener Tage sind die Formulare bezeichnend, nach denen Abbrändlern, Armen, Krüppeln, durch Kriegshorden Heimgesuchten u. dgl. Bettelbriefe ausgestellt wurden. Auch findet sich in diesem Bande ein Auszug aus dem Zipser „Landes-Recht“ und eine Ratsordnung in deutscher Sprache. Im Jahre 1284 erhielt Hekkul, Bürger von Gölnitz, also offenbar der oben genannte Jekel, vom König Ladislaus einen öden Wald, in dem einst Eremiten gehaust hatten, und zwar „vom Bache, der deutsch Cochensife (d. i. der Kochbach, also wohl der schäumende Bach) heißt“, bis zum Wege, der von Jászó (im Komitat Albauj-Torna) in die Zips führt. Hier sollte Hekkul Ansiedler sammeln und eine Siedlung

errichten, die ihm und seinen Kindeskindern erblich verliehen wurde, weil der bewohnte Wald gröfseren Nutzen bringen würde als der öde. Der auf diese Weise entstandene Ort ist das oben genannte Dorf Jekel, in dem die Söhne des Gründers wohnten. Im Jahre 1365 klagt ein Jekel de Jekelfalva wieder die Bürger von Gölnitz der Vergewaltigung an. Jetzt heifst der Ort Jekeldorf (Jekelfalu). Im Jahre 1286 kaufte Johann, der Sohn des Roxer aus Kesemarkth (Käsmark), die Schulzei des damals zu Polen gehörigen Ortes Knysen (Kniesen, Gniazdo, Gnázda). Im Jahre 1303 verzichtete Frau Hildegunde, die Schwester des Schulzen Heinrich von Pudlein, auf ihr und ihrer Kinder Erbrecht in „Knesyn“. Kniesen stand zu Pudlein in engen Beziehungen, kam zusammen mit diesem Orte im 14. Jahrhundert an Ungarn und 1412 wieder an Polen. Im Jahre 1288 wird bei der Abgrenzung eines Waldes für den Schulzen Heinrich von Pudlein Rusenbach oder Ruschenbach genannt. Nach einer Urkunde von 1303 überlässt Heinrich, Schulz von Pudlein, seiner Schwester Hildegunde und ihrem Gemahl Hening die Schulzei in Ruschenbach (Alsó- und Felsörusbach), wogegen sie ihre Erbansprüche auf Kniesen, wie soeben erwähnt wurde, und auf Pudlein aufgab. Vagendruzel (Wagendrüssel, Merény) hatte schon zur Zeit Ladislaus' des Kumaniers (gest. 1290) deutsches Recht; dazu gehörte auch das Gebiet von Stillbach oder Stilpach (Stillbach, Lassúpatak). Die Namen beider Orte deuten auf die deutschen Ansiedler. König Karl bestätigte ihnen ihre Freiheiten. Als die Ansiedler von der Adelsfamilie Bebek bedrückt wurden, schützte sie 1358 Ludwig auf Bitten der Söhne Jordans. Dieser war ein Sohn Leonhard Vichlers. Lublau (Ólubló) wird schon 1292 genannt; es ist mit Kniesen verpflichtet, an den Befestigungswerken von Pudlein mitzuarbeiten. Im Jahre 1315 ist Hencze (Heinz) Schulz von Lublau; neben ihm erscheinen Geschworene. Pfarrer ist Viggand; sein Bruder heifst Gotthard. Mit Pudlein und Kniesen kam auch dieser Ort im 14. Jahrhundert von Polen an Ungarn und erhielt 1342 von König Ludwig das Recht von Kaschau. Bei der in diesem Jahre erfolgten Abgrenzung werden genannt: die Bäche Krompak (wahrscheinlich Krummbach; davon der Ortsname Lublókrembach); eine Ufergegend Solain (jetzt Szulin); ein

Gewässer „verloren Seissen“ (richtiger Seiffen, d. h. Bach); die Dörfer Hejchen, Hopparten (richtiger Hopgarten, jetzt Hopfengarten, Hobgárt) und Neu-Lyblow (Újlubló). Aus allem Angeführten ersieht man die dichte deutsche Besiedlung. Lublau teilte mit Pudlein und Kniesen das Schicksal, später wieder an Polen und sodann nochmals an Ungarn zu fallen. Als Besitzer von Kolchvan (Kolcsókonesán) begegneten wir 1284 einem Helbrand, und 1297 erscheint Hemming als Graf dieses Ortes. Mit Zustimmung seiner Söhne gab er sein Erbgut „Claravallis“ (d. i. das lichte Tal) einem Ladon, damit er den Wald rode und ein Dorf mit sächsischem Recht anlege. Ladon und seine Erben erhielten die Schulzei mit allen dazu gehörigen Rechten. Der Ort heißt jetzt Dolyán.

Aufser den angeführten Orten mit deutscher Bevölkerung sind noch zahlreiche andere schon im 13. Jahrhundert entstanden. Nach der Leutschauer Chronik soll schon 1248 die Brüderschaft der vierundzwanzig königlichen Pfarreien in der Zips gebildet worden sein, und zwar zählten dazu folgende Orte: \*Leutschau, \*Waldendorf, \*Kirchdorf (Kirchdraf), \*Neudorf (Igló), \*Leibitz (Leibiez), \*Bela (Szepesbéla), \*Menhartsdorf (Ménhard), \*Deutschendorf (Poprád), Georgenberg (Szepesszombat), \*Fölk (Felka), Grosslomnitz (Nagylomnicz), \*Eisdorf, \*Durand, Hunsdorf (Hunfalu), \*Kapsdorf (Kabasdorf, Káposztafalu), \*Donnersmark, \*Sperndorf (Illesfalu), \*Palmsdorf (Pálmafalu), Odorin, Schwabsdorf (Svábócz), \*Müllenbach (Mühlenbach), \*Eulenbach (Wellbach), \*Rifsdorf (Ruszkinocz), St. Kirn (villa st. Quirini, Kurimján). Viele von diesen Orten mögen tatsächlich schon 1248 bestanden haben; über einige wurden bereits oben nähere Nachrichten gebracht. Die Verbrüderungsurkunde von 1248 ist nicht erhalten; nur ein Bruchstück der Erneuerung der Fraternität von 1298 ist bekannt. Darin werden aber keine Orte aufgezählt; auch im erwähnten grossen Freibrief von 1271 ist dies nicht der Fall. Erst dessen Bestätigung von 1312 zählt die begünstigten Orte auf, und zwar außer achtzehn in dem vorangegangenen Verzeichnis angeführten<sup>1)</sup> noch folgende: Köpern (Ulozsa); Wylkostorff (Vilkócz, Kiskunchfalu); „Friedrichsdorf“; Durst (Durstin); „das

1) Es sind die mit \* bezeichneten Namen.

Dorf Meister Gottfriedes“; Kalbach (Kolbach); „das Dorf Heinrich Richters und Erharts“; Nadasch (Szepesnádasd); als „Zugehöre“ von Wallendorf werden genannt Johannsdorf (Szepesjanosfalu) und Alzenau (Olcznó), „welche Dörfer man heifset anderswo Dytrichsdorf“; Kolisdorf (Kolinfalu, Kolinócz); als Attinenz von „Duren“ (Durand) erscheint Denisdorf (Dénesfalu); Groß- und Klein-Thomasdorf (Tamásfalu); als Zubehör zu Donnerstagsmark „Pulmesdorf“; Preymandorf (Primfalu, Landsásfalu); Slakendorf (Schlagendorf, Nagyszalok); Käsmark und Thurlsdorf (jetzt Durelsdorf, identisch mit Durand). Für das Deutschtum der Zips ist bezeichnend, daß dieses „Freythumb“ von 1312, sowie seine im Namen der „Inwohner von Cyps“ durch „Stefan, Elias Sohn, ihren Growen, und Heinrichen den Richter von Kirchdorf und Johannen von Sperndorf“ erwirkte Bestätigung von 1328 in deutscher Sprache ausgefertigt wurden. Ebenso haben die Zipser Sachsen ihre grosse Willkür von 1370, die die in ihrem Gebiete geltenden Gesetze enthält, in deutscher Sprache aufgezeichnet. So erscheint die Zips im 13. und 14. Jahrhundert als ein großes geschlossenes Ansiedlungsgebiet der Deutschen mit gemeinsamer Gesetzgebung.

Von den seit dem 14. Jahrhundert auftauchenden Orten seien noch folgende genannt. Im Jahre 1315 kaufte Goccaleus (Gottschalk), einstiger Schulz von Meltur (Maldur), die Vogtei von Sandec in Galizien; Stephan, „der Graf der Sachsen in der Cyps“, bestätigte die Urkunde. In demselben Jahre wurde Hophegarten (Hobgárt) durch den Schulzen Nikolaus im Walde angelegt; Guts herr des Dorfes war Graf Nikolaus, Erbherr von Lublau. Im Jahre 1322 wurde Stephanau (Stephansdorf, Istvánfalu) „nach Brauch und Recht der Deutschen“ gegründet, und die Bauerngüter wurden nach deutschen Mansen ausgemessen. In demselben Jahre gab Meister Thomas, der Sohn des Frank, Burggraf von Zips, dem Konrad, Sohn des Hermann, seinen Wald bei Slauk (Schlagendorf, Nagyszalok), damit er hier eine Ansiedlung nach Sachsenrecht begründe. Thomas hatte diesen Wald von den Söhnen des einstigen Grafen Rycolph, dem Kokos und Johann Rycolph, als Heiratsgut seiner Gemahlin erhalten. Der Name des neu entstandenen Ortes läßt sich nicht feststellen. Ein Schulz Nikolaus von Bramdorf, d. i. Abrahamsdorf (Abrahámfalupikfalu), wird schon 1323

genannt. Im Jahre 1326 ließ der uns bereits bekannte Meister Thomas von Zips durch Kunchmann in einem Walde ein Dorf anlegen und gab ihm die Schulzei daselbst. Es ist dies der Ort, der jetzt unter den Namen Nagykunichfalu, Nagykuncsfalu, Helczmanócz oder Hannsdorf erscheint. Im Jahre 1332 erhielt der Bergwerksort Schmölitz (Szomolnok), der gewiß schon längere Zeit bestand, eine Erweiterung seines Gebietes. König Karl verlieh 1338 den Städten Schmölitz und Gölnitz drei Besitzungen namens Schweidler (Svedlér) und die Besitzung Remete (Szepesremete), die bisher den Nachkommen eines Konrad und eines Trenck gehört hatten. Der Ort Remete hat ganz offenbar seinen Namen von den Eremiten, die in den Wäldern zwischen Gölnitz und Schmölitz wohnten und deren schon bei der Gründung von Jekeldorf (1284) Erwähnung geschah. Deutsch heißt der Ort dementsprechend Einsiedel. Einige Jahre nach dieser Gebietserweiterung kam es zu jenem Kampfe zwischen den Bürgern von Gölnitz und Schmölitz mit den Besitzern des benachbarten Jekeldorf, von dem oben erzählt wurde; wir haben bei dieser Gelegenheit eine lange Reihe deutscher Bürgernamen kennen gelernt (1344). Im Jahre 1353 bestätigte König Ludwig die Rechte von Schmölitz auf Bitten des Grafen Nikolaus Stengel, der Richter der Stadt war, und des Stadtnotars Meister Johann. Im Jahre 1379 werden folgende sieben Orte, die zu Schmölitz gehörten und durch ihre Namen zumeist deutlich als deutsche Siedlungen gekennzeichnet sind, aufgezählt: das Dorf Zachars (Zakárfalu); Wolkonovy, richtiger wohl VolkMari, Dorf des Volkmar (jetzt Kisfolkmár, Nagyfolkmár); das Dorf des Prako (Prakendorf, Prakfalu); das Dorf des Henchmann (identisch mit dem bereits genannten Helmanócz); das Dorf des Eremiten (Einsiedel); das Dorf Zuadlers (Svedlér) und Abucuk (Alsószlovinka). Im Jahre 1339 bestätigt das Kapitel der Martinspropstei, daß drei Brüder aus Georgenberg ihre Schulzei im Dorf „Herdegenshow“ dem Volfard, Sohn des Volfard, und seinen Erben zu immerwährendem Besitz übergeben hatten. Im Jahre 1344 sollte Saiberdorph (Schreibersdorf, Göbölfalva, Buglócz) für Gottfried, Sohn des Gottfried, durch Elias, Sohn des Arnold, oder Nikolaus, Sohn des Konrad, in Gegenwart des Pfarrers Hylbrand abgegrenzt werden. Ins Jahr 1399 fällt

die erste urkundliche Erwähnung der Antiqua villa am Dunajec Altendorf, Szepesfalu); der Ort muß aber schon lange bestanden haben. Das Privileg des bereits oben zum Jahre 1312 genannten Neudorf (Igló) bestätigte König Siegmund 1435 auf Ansuchen der geschworenen Bürger dieses Ortes Erasmus Halbschuch und Haumann Ungerathen. Aus diesem Orte sind uns deutsche Zunftordnungen aus dem Ende des 17. Jahrhunderts erhalten; doch wurden damals auch schon magyarische Übersetzungen angefertigt, ein Zeichen, daß auch Ungarn bereits ansässig waren.

Schliefslich sei noch eine Auswahl der zahlreichen anderen Orte genannt: Bethlehemdorf oder Bethelsdorf (Betlenfalu), Ladendorf (Lefkocz, Farkasfalulök), Pikendorf, jetzt vereinigt mit Abrahamsdorf (Abrahamfalupikfalu), Micheldorf (Strázsa), Filsdorf (Filefalu), Ostern (Osthorn, Osztturnya), Matzdorf (Mateócz), Giebel (Gibely), Hag (Hagi), Fridman, Jakobsau (Szepesjakabfalva), Frankenau (Frankvágása), Schönau (Sunyava), Kluknau (Kluknó), Henschau (Hanusfalu), Richnau (Richnó), Richwald, Lengvárt, Arnoldsfalva (Arnótfalva), Botzdorf (Batizfalu), Bauschendorf (Bussócz), Marksdorf (Márkussepfálfalu), Gerlicz - Gerlitzdorf oder Gerlsdorf (Gerlachfalu), Bürgerhof (Dvorecz), Hodermark, Fallstein (Falstin), Bierbrunn (Viborna), Schönwald, Landeck (Landok), Krig, Forwerck-Forberg u. a. Dazu kommen die zahlreichen deutschen Bergnamen. So nennt der Käsmarker Professor Fröhlich, der 1615 das Zipser Bergland bereiste, folgende Namen: Schewerberg, der Vater, die Mutter, der Greüner, der Äuershorn, der Ochsenberg, der Purtzelgrund, die Hole, der Münch, der Würtzgarten. Ferner seien genannt: Königsberg, Eistalerspitz, Hinterleithen, Königsnase, Kesselberg, Kastenberg, Kahlenbacher Grat Sattel, Waxmund u. a.

Im 18. Jahrhundert wurden unter den Einwohnern der Zips die Deutschen an erster Stelle genannt; erst nach ihnen kamen Slawen und Ungarn.

Erwähnt sei noch, daß in den sogenannten „Gründen“ der Zips vor allem die Orte Gölnitz, Wagendrüssel, Stillbach, Schmölzitz, Svedlér und Einsiedel liegen. Es wurde schon erwähnt, daß diese Gegend das (oberungarische) Bergwerksgebiet der Zips bildet.

Der nordöstlich benachbarte Komitat Sáros stand in engem

Zusammenhänge mit der Zips und wies zur Ansiedlung in Galizien ähnliche Beziehungen wie diese Gespanschaft auf. Im Jahre 1320 ward Bartfeld (Bártfa) durch Lorenz, den Sohn des Lorenz, angelegt oder erweitert. Im Jahre 1370 erscheint ein Hanreich als Schulz, „gewöhnlich Voyth (Vogt) genannt“. Die wertvollen Rechenbücher der Stadt aus den Jahren 1418 bis 1444 bringen auf jeder Seite reichliche Belege für den deutschen Charakter der Stadt. Sie sind zum Teil deutsch geführt und nennen eine Fülle deutscher Namen. Ebenso werden genannt: dy Môle bey den Spittel, dy öbir Môle, dy nedir Môle, dy sneyd Môle, Rewfergasse, alde Bleiche, Töppergasse, dy lange Czeyle, Hilpuschgasse, Burksgasse, Windische Gasse u. dgl. Interessant ist, daß in der „Windischen Gasse“ ebenfalls Deutsche wohnten. So werden als steuerzahlende Bewohner dieser Gasse 1435 genannt: Beny, Reych Jörgen Kinder, Petrasch Fischer, Mico Fischer, Thomas Fischer, Schölczchin, Laczko Wagner, Stephan Leynweber, Jakob Hazinieger, Hannus Lödil Czomler, Phaff Micke, Crischan, Nekel Janosch, Gesworn Mattes, Niclos Symon, Jörg Bleycher, Jörg Erbiter, Andres Glacz, Stephan Mönch, Antil bey der Môle, Hannus Slosser, Balasch Fischer, Heyliger Tewffel, Jörg Goder, Hannus Czirler, Jörg Töpper, Jörg Seydlman, Marcin Czymmerman, Bewchicht Czeczer und Michel. Übrigens erhielt Bartfeld noch 1530 von Ferdinand I. ein Privileg, das den „Polen und Slawen“ verbot, in die Stadt zu ziehen und hier ihren Wohnsitz aufzuschlagen. Sehr interessant ist das Stammbuch des Bartfelder Martin Weigmann aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts. Eperies hatte schon unter König Karl (gest. 1342) Zipser Recht. Im Jahre 1347 war ein Konrad Stadtrichter. Wie deutsch diese königliche Freistadt war, zeigt sich noch bei der in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts durchgeführten Gegenreformation. Auch die kleine Freistadt Zeben (Kisszeben) hatte schon unter Karl Zipser Recht; Ludwig bestätigte 1347 diese Freiheiten. Damals war Gwebul (Göbel) Richter und Hermann Geschworener des Ortes. Im Jahre 1405 erhielt Zeben das Recht von Kaschau. Auch im 18. Jahrhundert wohnten daselbst Deutsche. Ebenso hatte Sáros schon unter Karl Zipser Recht, und 1351 erscheint sowohl Groß- als Klein-Sáros (Nagy- und Kissáros) im Besitz von deutschem Recht. Von zahlreichen

anderen Orten mit deutschen Namen seien genannt: villa Bertholdi (1320), jetzt Bertót; Clemberch (1332), Klenberg (1406), jetzt Klemberg; Mathezhaw, d. i. Matheshau (1408), jetzt Matiszova; Henning (1423), jetzt Hönig; Bajorhawo, d. i. Bajerhau (1427), jetzt Bajorvágás; außerdem gibt es auch ein Bajor; Gerhah (1427), jetzt Gerlachó; „Hertelhawo“ (1427); Herman (1427), jetzt Sztankahermány; Stelbach (1427), ebenso jetzt; Rychvald (1427), jetzt Richvald; Hempborgh (1427), jetzt Hamburg; Herborthow (1448), jetzt Hervartó; „Oberhart“ (1454) u. a.

### Die Deutschen im Nordosten Ungarns.

In diesen Teilen Ungarns greift an der Theis weit hinauf flaches, leicht zugängliches Land. Daher ist es glaubhaft, daß sich hier trotz der abgelegenen Lage schon frühzeitig Ansiedler einfanden. Man kann dieses obere Theisgebiet als ein drittes Kolonisationsgebiet im Norden Ungarns auffassen.

Die erste Spur einer deutschen Ansiedlung fällt hier in den Anfang des 11. Jahrhunderts. Im Jahre 1230 behaupteten nämlich die „deutschen Gäste“ von Szatmár-Németi, d. i. Deutsch-Szatmar im gleichnamigen Komitat, daß sie infolge der ihnen von der Königin Gisela gegebenen Zusicherungen nach Ungarn gekommen seien. Diese Angabe ist nicht unglaublich, denn tatsächlich kamen mit Stephans Gemahlin Deutsche nach Ungarn, und die Gegend, in der diese Kolonie liegt, war gewifs auch schon damals für eine Ansiedlung geeignet. Ein Großwardeiner Verzeichnis über die hier abgehaltenen Gottesurteile aus den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts nennt einen Furman, Sohn des Burgwärts Ber, aus Hodos (jetzt Kis- und Nagyhodos), der einen Prozeß vor dem Grafen von Szatmár hatte und mit einem Gerichtsboten Peter, Sohn des Mark, nach Großwardein gehen sollte. Zu den deutschen Ansiedlungen in diesem Komitat zählte wahrscheinlich auch Máteszalka (1260), ferner „Hermanzeg“ (1315), „Kysnemthy“ (1339), „Rodalph“ (1355) und „Rodolph“ (1413), „Rapolth“ (1428). Zu den älteren deutschen Siedlungen gehören hier vor allem aber die Bergwerksorte Nagybánya und Felsöbánya. Sie waren schon wohleingerichtete und entwickelte Orte, als sie 1376

auf Ansuchen des Richters Herislin, des Geschworenen Crobsgolth und des Notars Johann von Nagybánya, ferner des Richters Hekkmann und des Notars Peter von Felsöbánya ein gemeinsames Privileg erhielten. In der Nähe entstand der sicher ebenfalls deutsche Bergort Kapnikbánya. Zu Nagybánya wollten die deutschen Fleischer noch 1507 die ungarischen in ihrer Zunft nicht dulden. Diese ergriffen die Berufung an den König Wladislaw und erhielten gleiche Rechte, weil sich im Zunftprivileg des Königs Matthias kein Unterschied der Nation vorfand. Trotz dieses frühzeitigen Eindringens fremder Elemente wohnten auch im 18. Jahrhundert in Szátmar, in Nagybánya und in Felsöbánya Deutsche. An den beiden letzteren Orten waren sie beim Bergbau beschäftigt, und in Felsöbánya erfreuten sie sich noch immer gewisser Vorrechte, indem sie von der Mautzahlung befreit waren und den Soldaten keine Winterquartiere zu gewähren hatten. Im Jahre 1711 entstanden neue Ansiedlungen, indem in Nagykároly und elf dazu gehörigen Filialorten Schwaben angesiedelt wurden. Dasselbe geschah im genannten Jahre in Erdöd. Nach Madarász berief Graf Alexander Károlyi 1722 Kolonisten aus dem Schwarzwald. Es kamen 83 Familien, denen sich bald auch Protestanten aus der Gegend von Ulm zugesellten; doch traten diese in der neuen Heimat zum Katholizismus über.

Den Ansiedlern im Komitate Szátmar stehen örtlich und zeitlich nahe die Flandrer von Batár im Komitate Ugocsa. In dem schon erwähnten Großwardeiner Verzeichnisse über die hier abgehaltenen Gottesurteile aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts wird erzählt, daß alle Flandrer von Batár, wegen eines Mordes angeklagt, vom Grafen Esau von Hugosa (Ugocsa) mit dem Pristalden (Gerichtsboten) Martin nach Großwardein zur Probe des glühenden Eisens geschickt worden seien. Unstreitig fand diese Ansiedlung von Flandrern in Ugocsa schon im 12. Jahrhundert statt, wie dies noch weiter unten erläutert werden wird. Im Jahre 1272 befreite Stephan V. die Gäste von Felzáz bei der Burg Ugocsa von Abgaben und Heerfolge. Heute heißt der Ort Szászfalu; er war also eine „sächsische“ Ansiedlung. Vor 1329 hatte auch Szölös schon deutsches Recht. Der Ort erfreute sich bereits damals einer gewissen Bedeutung, denn sein Recht wurde in dem

genannten Jahre anderen Orten in dem nordöstlich benachbarten Komitate Mármaros verliehen.

Diese Orte in der Gespanschaft Mármaros waren Visk, Huszt, Técsö und Hosszúmezö. Alle weisen nach dem Freibrief von 1329 als Einwohner Sachsen und Ungarn auf. Huszt und Visk gehörten noch in viel späterer Zeit zur Ausstattung der ungarischen Königinnen; es ist aber eine sowohl in Polen als in Ungarn viel bemerkte Tatsache, daß diese Güter der Königinnen eifrig kolonisiert wurden. Auch im 18. Jahrhundert waren in der Mármaros noch Reste dieser deutschen Kolonien vorhanden, die sich mit Bergbau beschäftigten; doch waren Ansiedlungen und Bergwerke schon im Verfall. Vor allem wohnten noch in Visk deutsche Bürger, die eine sehr verderbte Mundart sprachen; sie trieben einen ergiebigen Flachsbau. Eine deutsche Ansiedlung war wohl auch das 1405 genannte Bárdfalva, das uns an Bartfeld in Sáros erinnert.

Im nordwestlich benachbarten Komitat Bereg wohnten im 13. Jahrhundert in Luprechthaza (jetzt Beregszász) Gäste, die 1247 von König Bela IV. die gewöhnlichen deutschen Freiheiten erhielten. Luprecht war offenbar der Name des Begründers der Ansiedlung, eines Deutschen; ebenso deutet der Name Szász (der Sachse) auf deutsche Ansiedler. Im 18. Jahrhundert wußte man, daß hier einst eine Sachsenansiedlung bestanden hatte; doch bewohnten damals nur Ungarn den Ort. Andere deutsche Ansiedlungen dürften Mark, Marki (1280, 1484), jetzt Márok, und Gut (1465, 1484), jetzt Kisgút, Nagygút, gewesen sein. Im Jahre 1711 sind in Ober- und Unter-Schönborn Schwaben angesiedelt worden.

Auch im Komitate Ung wohnten schon am Anfang des 13. Jahrhunderts Deutsche. In dem bereits erwähnten Großwardeiner Ordalienregister wird von einem Prozesse des Andreas aus dem Dorfe Porozka (Poroskó) mit einem Guynther (Günther) erzählt. Dabei wird der Richter Bank, Graf von Budruh, erwähnt. Offenbar ist unter Budruh-Bodrog einer der Orte dieses Namens im benachbarten Komitat Zemplén zu verstehen; der Bodrogfluß durchströmt übrigens auch die Gespanschaft Ung. Ferner wird bei jenem Prozesse ein Rodolph, Pristaldus der Deutschen von „Pazthuch“, genannt. Deutsche Ansiedlungen waren auch: Nemethporupka (1419) oder Nemethwagas (1425), d. h.

Deutschhäu (jetzt Németporuba); Alsonemphi (1427), jetzt Alsónémeti; Felsewnenthys (1427), jetzt Felsönémeti; „Alberthvagasa“ (1427), d. i. Alberthäu.

Im Süden des Komitats Zemplén finden wir schon 1201 eine deutsche Kolonie. Im genannten Jahre verlieh der König Emerich den bei der St. Nikolauskirche in Potok (Sárospatak) ansässigen Gästen das Recht, „nach ihres Volkes Gewohnheit“, d. i. nach deutschem Recht, zu leben. Später erscheinen hier zahlreiche Orte, deren Namen auf deutsche Ansiedler hindeuten; unter ihnen befinden sich viele, die als Häue (ungarisch *vágása*) bezeichnet werden. Genannt seien folgende Orte: „Hernadnempty“ (1332); „Albertvagasa“ (1355); Leurenthvagasa (1363), jetzt Lörinczke; Dythryhvagasa (1372), jetzt Detrik; Rewdelfalwa (1402) oder Reudel (1414), jetzt Rudlyó; „Hermanvagasa“ (1402); „Chenkerhaw“ (1408); „Fotyzhaw“ (1408); Kolbenhaw (1408) oder Kolbavagasa (1454), jetzt Kolbócz; Puczaghshaw (1408), jetzt Puczák; Staskenhaw (1408), jetzt Sztaskócz; Folkrophaw (1408), jetzt Volkrop; Woythwagasa, d. i. Vogthäu (1430), jetzt Vojtocz. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts siedelten sich hier wieder Deutsche an, zu deren Seelsorge der Einnehmer des Tokajer Salzamtes, Christian Fug von Winterbach, die Gründung eines Kapuzinerklosters in Tokaj veranlaßte, das 1712 mit Oberösterreichern und Tirolern besetzt wurde. Doch scheint die Ansiedlung keine Fortschritte gemacht zu haben. „Die Deutschen, die einst diese Gegend in gröserer Zahl bewohnt haben, nehmen von Jahr zu Jahr ab“, bemerkt ein Bericht aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

Weiter westwärts gelangen wir in die Gespanschaft Abauj-Torna, die an jene von Sáros und Gömör grenzt. Auch hier hat die Besiedlung schon frühzeitig begonnen. Bereits in der soeben zitierten Urkunde von 1201 für Sárospatak wird als Zeuge der „Graf der neuen Burg“, d. i. von Ujvár, erwähnt, die den Mittelpunkt des Abaujvárer Komitats bildet. Von dieser Burg heißt es aber in einer Urkunde von 1209, „dafs sie vor kurzem in dem öden Bergland errichtet worden sei, damit die Menschen um so bequemer und sicherer durch diese verlassene Gegend ziehen könnten, und damit sie sich um so leichter hier ansiedeln und in den Tälern Dörfer errichten“. Und tatsächlich

begegnen uns in dieser Burggrafschaft bald zahlreiche deutsche Ansiedler. Unsere Quelle ist das schon erwähnte Großwardeiner Ordalienverzeichnis aus den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts. Nach demselben beklagte Reynold aus dem Dorfe „Sucta“ (vielleicht Szúcs im Komitat Heves) den Johann, Achyaman, Wilhelm und Ornolt aus dem Dorfe „Buntii“ (vielleicht Bunyita in Sáros) wegen Tötung seines Sohnes. Als Richter werden genannt Martin, der Königsgraf von der neuen Burg (Ujvár), und Gipolt, der „deutsche Gast der Königin“; als Pristalden (Gerichtsdiener) erscheinen ein anderer Acyaman aus Buntii und Laurenz aus dem Dorfe „Hensy“ (jetzt vielleicht Göncz). Bei einer anderen Gerichtsverhandlung werden als Bewohner desselben Burggebietes die Deutschen von Felnemet (Felnémet in Heves), nämlich Michael, Jakon und andere erwähnt. Der Ortsname Felnémet weist deutlich auf eine deutsche Ansiedlung hin. Aus einer dritten Gerichtsverhandlung geht hervor, daß die Deutschen von Felnémet auch „Gäste der Königin“ waren, und daß Deutsche auch in neun anderen Dörfern des Komitats von Abaujvár wohnten. Unter diesen sind die Orte „Cüzepnémet“ und Olugnémet (später Alnémeti oder Hidasnémeti) schon durch ihre Namen als deutsche Ansiedlungen gekennzeichnet. Diese Ansiedler klagten ihre Dorfrichter wegen ungetreuer Amtsführung an; sie seien Bedrücker des Volkes und Räuber seines Gutes. Wenn diese Ansiedler als „Gäste der Königin“ bezeichnet werden, erinnert uns dies an den Umstand, daß zur Zeit der Königin Gertrud die Ansiedlung des deutschen Elementes gerade in Nordungarn gefördert wurde. Wahrscheinlich entstand schon am Anfang des 13. Jahrhunderts auch die deutsche Ansiedlung in Kaschau, dem bekanntesten Orte des Abaujvárer Komitats. Der Ort soll nach einer angeblich verlorenen Urkunde schon 1202 als magyarisches Dorf (Cassafalva) bestanden haben. Im Jahre 1261 wohnten daselbst unstreitig Deutsche, und zwar war die Kolonie schon so kräftig, daß sie an Neugründungen Bürger abgeben konnte. König Stephan schenkte nämlich in dem genannten Jahre mit Rücksicht auf die Treue des Samphleben und des Ohl, seiner Gäste aus Kassa (Kaschau), ihnen einen Landstrich, Oberkassa genannt, zur Besiedlung. Die Besiedlung von Oberkaschau, dessen Gebiet vielleicht schon im Sároser Ko-

mitat lag, machte jedoch keine Fortschritte. Samphlebens und Ohls Nachkommen überließen 1347 den Grund der Mutterstadt, und König Ludwig bestätigte 1352 dies. Zu diesem Gebiete gehörte damals auch ein „Hoph“ (Hof). Unterkaschau hat sich dagegen rasch zur Stadt entwickelt; doch ist der Freibrief von 1270/72 eine Fälschung. In einer Urkunde von 1290 werden zum ersten Male „Bürger (cives)“ von Kassa genannt, und fortan zeigt sich bei jeder Gelegenheit der deutsche Charakter der Stadt. Im zuletzt genannten Jahre erscheint als Stadtpfarrer Arnold und als Graf (d. i. Richter) von Kaschau ein Herbord. Die Nachkommen des oben genannten Ohl hießen Arnold und Volbin. Im Jahre 1347 war Albert und 1380 Leonhard Stadtrichter. „Ladislaus Knoblawch Richter und gesworene Purger mitsamt der ganczen Gemeye der Stat Cascha“ stellten 1405 „denen erbern Mannen Heynrich Smyt, Martino Scholtis, Nycolao Bertoldi Purgern ezu Crokaw und irre Gesellschaft und yren Erbin“ einen Schulschein aus. Deutsche Schreiben, die zwischen dem Rate und den Bürgern von Kaschau, Krakau und Lemberg in jener Zeit gewechselt wurden, sind in ansehnlicher Zahl bekannt. Eine Fülle von deutschen Bürgernamen bieten die Ratsprotokolle von 1394 bis 1406; dagegen enthalten diese nur sehr wenige ungarische und slawische Namen. Deutsch geschrieben ist die umfangreiche Ratsordnung von 1404. Den großen Freibrief von 1435 verlieh König Siegmund der Stadt auf Ansuchen des Richters Johann Hebenstreit und der Geschworenen Gabriel „genannt der Zipser“ und Ladislaus Knol. Bemerkenswert ist, dass der zum Fürsten von Ungarn und Siebenbürgen ausgerufene Stephan Boeskay mit dem Abgesandten der Stadt Kaschau deutsch sprach (1605). Eine Geographie Ungarns aus dem 18. Jahrhundert berichtet: „Die Stadt Kaschau bewohnen altansässige Deutsche.“ Im 13. Jahrhundert wohnten Deutsche auch schon in anderen Orten dieses Komitats. So erhielten 1243 die Leute bei der Kirche des heiligen Johannes des Täufers in Jászó Rechte nach dem Brauche der Deutschen. Auch unter den Gästen in Szina, die Bela IV. 1255 mit weiteren Gründen bedachte, befanden sich wohl Deutsche. Dasselbe gilt von den Gästen in Buzita, die wegen enger Gründe nicht vorwärts kamen und denen Stephan V. (1270 bis

1272) deshalb ein Klostergut der Jászóer Chorherren schenkte, während er diese mit einem anderen Besitz entschädigte. Im Jahre 1375 oder 1376 erhielt Metzenseif die Erlaubnis, einen Eisenhammer aufzustellen. Der Ort bestand gewiß schon lange zuvor. Später unterschied man Ober- und Untermetzenseif (Alsó- und Felsömeczenséf). Beide Orte waren noch im 18. Jahrhundert volkreiche Bergwerksorte, die von Deutschen bewohnt waren. Die Einwohner beobachteten sonderbare (d. h. wohl altertümliche) Sitten und sprachen einen deutschen Dialekt, den andere Deutsche schwer verstanden. Von anderen Orten seien noch genannt der unstreitig alte Bergwerksort Stósz (1484), ferner Also Kasmark (1406), jetzt Alsókázmárk; „Hermanvagasa“, d. i. Hermannshäu (1409); Felsew Kasmark (1427), jetzt Felsökázmárk; Gybarth (1427), jetzt Gibárt; endlich Kysvilman, auch Vilman (1427), jetzt Vilmány.

Im Komitat Borsod wird Nemphi (1293), Saiomenthe (1459), jetzt Sajónémeti, genannt. Im Jahre 1324 treten uns der Richter und die Gäste des Dorfes Scenholm (jetzt Szihalom), d. i. offenbar Schönholm (der schöne Hügel), entgegen. Die Bürger, der Richter, die Geschworenen und andere Gäste von Miskolcz erhalten 1411 die freie Wahl des Pfarrers; sie hatten also deutsches Recht und zählten wohl auch Deutsche zu ihren Mitbürgern. Ferner seien genannt: „Ratholdfalva“ (1413), „Ratholdfelde“ (1455); „Arnolth“ (1420); „Fynke“ (1475). Vielleicht gehört hierher auch Edelinum (18. Jahrhundert), jetzt Edelény. Im 18. Jahrhundert wohnten in diesem Komitat Deutsche in geringer Zahl; insbesondere waren bei der Burgruine Diósgyör etwa um 1750 einige spärliche deutsche Ansiedlungen entstanden.

Im Komitat Heves haben wir schon im 13. Jahrhundert die deutsche Ansiedlung Felnémet kennen gelernt. Deutsche Ansiedlungen waren auch „Bernold“ (1381) und Kompolt (1409, jetzt Kompolt). Auch der alte Bischofssitz Eger-Erlau dürfte eine deutsche Ansiedlung aufgewiesen haben. Im 18. Jahrhundert wohnten Deutsche unter anderen in Gyöngyös.

Das 1438 genannte Zazbergh ist wahrscheinlich Alsó- und Felsöszaszberk im benachbarten Komitat Jász-Nagykun-Szolnok. Es war offenbar eine sächsische Ansiedlung.

### Die Deutschen in Ost- und Südungarn.

Die weiten Ebenen im Osten und Süden Ungarns mit ihren Pusten und zahlreichen Sümpfen entsprachen in älterer Zeit nicht den Bedürfnissen deutscher Ackerbauer und Bürger. Doch fanden sich auch hier deutsche Ansiedler ein; vielleicht gaben sie der großen ungarischen Tiefebene den Namen „Feld“, denn die ungarische Bezeichnung Alföld (Niederfeld) geht unstreitig auf das deutsche Wort zurück.

Im Komitat Szabolcs erscheint 1332 ein Ort Ozlar oder Azlar (jetzt Tiszaeszlár), ein Name, der zu den zahlreichen deutschen Namen auf -lár gehört und z. B. in Hessen bezeugt ist. Auch die 1471 genannte Burg Kyswarda, im 18. Jahrhundert Kleinwardein, jetzt Kisvárda, weist auf das deutsche „Warte“. Im Jahre 1754 entstand in Nyiregyháza eine deutsche Ansiedlung.

Im Komitat Hajdu erhielt Debreczin 1360 die gewöhnlichen deutschen Rechte. Es ist kaum zweifelhaft, daß unter den dasselbst genannten „Bürgern, Gästen und Kaufleuten“ auch Deutsche waren. Schon im oft erwähnten Großwardeiner Ordalienverzeichnis aus dem 13. Jahrhundert wird als Schwager des Teko von Debreczin ein Hemiricus, Sohn des Mauritius, genannt.

Im Komitat Bihar war Großwardein (Nagyvárad) zur Zeit des Mongolensturmes eine große Stadt, die in Ungarn viel genannt wurde. Dies ist ein sicheres Anzeichen dafür, daß dort Deutsche wohnten, weil ohne diese in jener Zeit die Entwicklung eines bedeutenden Stadtwesens nicht denkbar ist. Ein Zeichen dieser hohen Bedeutung ist das oft genannte Verzeichnis von Gottesurteilen, das in 389 Abschnitten über ebenso viele Prozesse aus der Zeit vor dem Mongolensturme berichtet und außer den bereits erwähnten deutschen Ansiedlern noch viele andere aus verschiedenen Orten Ungarns nennt. So begegnen uns hier Namen wie Moynolt (Meinholt), Leger, Gyrolt, ein „Graf der Deutschen“ Merth, Roland und Lorenz, der Abt von Arad Guthfred, Leopold, Ratold, Arnold, Hertweg, Detreh von Sáros, Gunther, Luduger, Herbort u. a. Von den in diesem Verzeichnis erwähnten deutschen Ortsnamen, die von Personennamen herstammen, sind „Mark“, „Ratold“ und „Hertweg“ zu nennen. Bald nach dem Mongolen-

sturme bringt eine Urkunde von 1259 deutliche Nachrichten über die Ansiedlung von Deutschen in Großwardein. Darin wird über den Streit der Gäste, des Richters und der Bürger von „Neu Pech“ (Novum Pech) in Großwardein mit dem Abt dieses Ortes wegen des Dorfes Olaszfalva ebenda berichtet. Bei der Abgrenzung des strittigen Gebietes wird die Redewendung „auf Seite der Deutschen“ (versus Theutonicos) gebraucht. Auch wird ein Haus des Bok, des Sohnes des Hotfyng, aus Neu Pech erwähnt. Es scheint sogar das Bestreben, zwei getrennte deutsche Gemeinden unter besonderen Richtern zu errichten, vorhanden gewesen zu sein. Im Jahre 1455 werden die Richter, die Geschworenen und die Bürger des Dorfes Wadkerth in Großwardein (de vico Wadkerth civitatis Waradiensis) genannt.

Auf dem Wege von Großwardein nach Csanád lag zur Zeit des Mongoleneinfalles 1241 nach den Berichten eines Zeitgenossen das große deutsche Dorf „die Brücke des Thomas“ (pons Thome) an der Körös. Unstreitig waren es die deutschen Ansiedler, die die Brücke über die Körös erbaut hatten. Das Dorf war gut befestigt, so dass die Einwohner es gegen die Tataren verteidigen wollten. Unter den benachbarten Orten wird „Geroth“ genannt, offenbar auch eine deutsche Gründung. Wie es scheint, lagen die genannten Dörfer im Komitat Békés. Im 18. Jahrhundert erstand zur Zeit Karls VI. der Militärlieferant Harucker diese Gespanschaft für billiges Geld und legte hier deutsche Ansiedlungen an. Doch erlagen die Kolonisten dem ungewohnten, ungesunden Klima, so dass um 1770 nur noch in Gyula, auch Németgyula genannt, Deutsche wohnten.

Im Komitat Csongrád wies Szegedin schon 1247 „Gäste“ auf. Im 18. Jahrhundert wohnten in dieser Stadt und in einigen Dörfern des Komitats Deutsche in geringer Zahl.

Die Errichtung des Bistums Csanád an der Südgrenze des gleichnamigen Komitats führte schon zur Zeit Stephans des Heiligen Deutsche dahin. Der erste Bischof Gerhard berief in seine Diözese deutsche Mönche und stellte deutsche Priester an. Zur Zeit des Mongolensturmes erscheint ein Dorf „Perk“ als Zufluchtsort der umliegenden Gemeinden. Der Ort wird als ein neues Dorf bezeichnet, war also offenbar eine junge deutsche Ansiedlung. Später wurde der

Ort auch Kaszaperek (1464) genannt, jetzt Kaszaper. Deutsche Ansiedler darf man auch in dem 1425 genannten Rethkert vermuten und ebenso unter den 1457 erwähnten „Bürgern und Gästen“ von Naglak (jetzt Nagylak). Im Jahre 1700 siedelten sich Deutsche in Makó an.

Von alten deutschen Ansiedlungen im Komitat Arad finden wir keine sicheren Nachrichten, doch wird gewiß der Arader Abt Gottfried, der in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts erscheint, nicht der einzige Deutsche hier gewesen sein. In den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts entstanden in dieser Gegend zahlreiche deutsche Ansiedlungen: Borosjenö (1702), Aradvár (1705), Elek (1724), Gyórok (1736), Szentanna (1742), Szentmárton und Világos (1750), Menyházai (1760).

In der Gespanschaft Krassó-Szörény dürften in Karánsebes schon im letzten Jahrhundert des Mittelalters Deutsche gewohnt haben, denn 1498 teilten die Bürger von Ofen zufolge eines mündlichen Befehles des Königs diesem Orte Auszüge einer Anzahl ihrer Stadtprivilegien mit. Im Jahre 1725 wurden hier wieder Deutsche angesiedelt. Andere deutsche Ansiedlungen entstanden in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts in folgenden Orten: Németbogsán (1703 und 1720), Oravicabánya (1703 und 1717), Karlsdorf-Károlyfalva, Bossnjak-Újmoldova (1717), Németlugos (1718 und 1763), Ómoldova (1720), Szokolovácz (1722), „Freudenthal“ und Heuerdorf (1723), Langenfeld (1724), Krassova (1726), Facset (1729), Mehádia (1740), Dognácska (1741), Szászka-bánya, d. h. Sachsengrube (1750). In Oravicabánya waren zahlreiche Bergleute aus Tirol angesiedelt worden. Das Bergwerk wurde hier mit besonderem Eifer betrieben. Auch einige der anderen Orte waren Bergwerkskolonien.

In die Komitate Temes und Torontal scheinen Deutsche überhaupt erst im 18. Jahrhundert gekommen zu sein, nachdem das Banat den Türken entrissen worden war. Schon am 1. Januar 1718 trat in Temesvár der deutsche Magistrat ins Leben, an dessen Spitze ein Stadtrichter stand, dem vier Ratsverwandte beigegeben waren. Für die bunte Zusammensetzung der Ansiedler sind die Angaben über die Heimat dieser Stadtbeamten bezeichnend. Der erste Stadtrichter Tobias Balthasar Hold war aus Bayern von Frankenhausen (?), der eine Rat stammte aus Weiden am

Neusiedlersee, ein anderer aus Lössa in Braunschweig, ein dritter aus Egenfeld in Bayern. Im Jahre 1746 wurden mit dieser Stadt einige benachbarte Orte, darunter Freidorf, verbunden. Im Komitat Temes entstanden ferner in der Zeit von ungefähr 1720 bis 1732 zahlreiche Ansiedlungen: Versecz, Németszentpéter, Zádorlak, Neu-Bessenova (Újbessenyi), Detta, Mercydorf (Merczfalva), Temesgyarmata, Giroda, Weißkirchen (Fehértemplom), Csákovár (Csákova), Kudricz (Temeskutas), Bruckenau, Gutenbrunn (Hidegkut), Neuarad (Újarad), Lagerdorf (Temestrázsa), Rothkirchen (Vöröstemplom), Rebenberg und andere. Schon im Juni 1724 nahmen die hierzu bestimmten Kommissare den Bewohnern von zwanzig neuangelegten Dörfern den Huldigungseid ab. Später kamen in dieser Periode hierher noch Deutsche nach Vinga-Theresienstadt (1743); auch erhielt Neuarad 1750 Nachschübe. In der Gespanschaft Torontal siedelten sich in dieser Zeit Deutsche an in Pancsova (1720), Groß-Becskerek oder Nagybecskerek und Újpecs (1728), ferner in Törökbecse (1748). Die meisten dieser Ansiedler kamen aus dem südwestlichen Deutschland und Elsäss-Lothringen.

Indem wir uns weiter westlich in den Komitat Bács-Bodrog wenden, kommen wir wieder in Gebiete, die schon im Mittelalter von deutschen Ansiedlern aufgesucht wurden. Wir finden hier folgende Namen, die auf alte deutsche Kolonien deuten: „Rad“ (1308), „Lipolthfeld“ (1344), „Nemety“ (1344), „Volfer“, „Bolfer“ (1364), „Vilman“ (1423), ein anderes „Nemdy“, „Nemethy“ (1480, 1522). Mit der Vertreibung der Türken aus diesem Gebiete entstanden hier unter österreichischer Fürsorge Ansiedlungen in folgenden Orten: Csataalya (1736 und 1743); Újvidék-Neusatz (1739), Lakova-Lók, Prigleviczaszentivan, Újpalánka (Németpalánka), Gajdobra (sämtliche 1743); Kollut erhielt 1743 und 1756, Hodság 1743 und 1760 Ansiedler; Bacsbükin (1749), Csonopla und Apatin (1750), Zombor (1751), Karavukovár (Karavukova) (1755), Veprovácz (1760), endlich Bácsnovoszelo und Badina (Bogyán) (1762).

Auch im Komitat Tolna gab es schon im Mittelalter deutsche Siedlungen: „Nemty“ (1280), „Nempi“ (1411), „Nemethy“ (1430); Muty (1319), Mwth (1443), d. i. Maut (jetzt Mut); „Gut des Kom-pold“ (1329), „Kompolthfalva“ (1333); „Markfalva“ (1397); das „Gut

Zymer“ (1403); „Byrolth“ (1441). Eine neue Ansiedlungsperiode begann auch hier im 18. Jahrhundert. Angeblich wurden schon 1712 in Tevel Franken angesiedelt, die den Tabakbau einführten und die ersten Kartoffeln in Ungarn pflanzten. Ferner entstanden deutsche Ansiedlungen in folgenden Orten: Gyönk (1713 und 1720), Györkény (1717), Varsád (1718), Izmény (1720), Kalaznó und angeblich auch Högyész (1722), Kistormas (1724) und Bikács (1736). Die Einwanderer kamen aus der Rheingegend, aus Nassau, der Pfalz, Schwaben und Franken; die Ansiedler in Bikács waren Heidebauern aus dem Wieselburger Komitat.

### Die Deutschen in Siebenbürgen.

Auch nach Siebenbürgen kamen die ersten Deutschen vielleicht schon im 11. Jahrhundert. In einer Urkunde von 1206 werden die königlichen Gäste in den Dörfern Karako, Chrapendorf und Rams (jetzt Krakkó, Magyar-Igen und Rumes) als „die ersten Gäste des Reiches“ bezeichnet; auch wird bemerkt, daß sie schon zur Zeit der Vorfahren eingewandert seien. Unmöglich wäre diese frühe Einwanderung nicht, denn unter Stephan I. begann die Besetzung Siebenbürgens, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß er auch hierher Deutsche, denen er die Behauptung seines Thrones verdankte, sandte. Bekannt ist, daß damals schon auch in dem benachbarten Teile von Ostungarn (Szatmár-Németi) Deutsche auftauchen. Mit dieser frühen Einwanderung von Deutschen nach Siebenbürgen wird auch die Begründung des Bistums Weissenburg (Karlsburg) inmitten der genannten Ortschaften durch König Ladislaus (1077 bis 1095), der daher als Patron Siebenbürgens verehrt wird, in Verbindung gebracht. Jedenfalls ist das Gebiet um Weissenburg eine alte deutsche Siedlungsstätte, und die genannten Dörfer haben nicht nur 1206, sondern auch nachher, z. B. 1238, Bestätigungen ihrer Privilegien erhalten. Sie sind darin als ein abgeschlossenes selbständiges Ganzes behandelt worden, auch nachdem, wie wir gleich sehen werden, in der Nähe ein großer, mit besonderen Freiheiten ausgestatteter deutscher Gau entstanden war. Dies alles scheint zu beweisen, daß Karako, Chrapendorf und Rams damals schon auf eine lange selbständige Entwicklung zurücksahen.

Bis in die Zeiten Geisas II. (1142 bis 1162) gehen die Anfänge der deutschen Ansiedlungen zurück, die allmählich einen grossen Teil des südlichen Siebenbürgens erfüllten und auch heute die Hochburg des Deutschtums in Siebenbürgen bilden. Das Andreaneum, der von König Andreas II. 1224 diesen Deutschen verliehene Freibrief, verweist mit klaren Worten auf die Freiheiten, die der König Geisa den Ansiedlern bei ihrer Herbeirufung zugesichert hatte. Freilich kamen auch hierher nicht alle Deutschen auf einmal. Vielmehr sind verschiedene Schichten der Besiedlung zu unterscheiden.

Kirchliche Urkunden aus dem Ende des 12. Jahrhunderts bezeugen, daß von „früheren Flandrern“ (Flandrensisbus prioribus), denen Geisa die Einöde (desertum) um Hermannstadt überlassen und für die Bela III. die Propstei (praepositura Cipiniensis) in diesem Orte errichtet hatte, von später zugewanderten Ansiedlern zu unterscheiden sind, die nicht dieser Propstei, sondern dem Siebenbürger Bischof unterstehen. Da in der Folge der Hermannstädter Propstei die Kapitel Hermannstadt, Leschkirch und Schenk untergeordnet erscheinen, so sind diese Gebiete am Cibinbach und am Alt (Aluta) die ältesten Ansiedlungsgebiete. Nach dem Cibinbach hieß auch das heutige Hermannstadt noch im 13. Jahrhundert Cibinium; und nach dem Altfluß nennt man noch gegenwärtig dieses Gebiet das Altland, worunter aber nicht das „alte“ Land zu verstehen ist. So lag der älteste Ansiedlungskern gerade da, wo der Alt sich südlich wendend das Gebirge durchbricht und daher ebenso für den Handel mit den südlichen Nachbargebieten einen geeigneten Weg schafft, wie auch ein Tor eröffnet für feindliche Einfälle, deren Abwehr gewifs mit der Anlegung der Ansiedlungen bezweckt war. Von da dehnte sich die Kolonisation nach Westen, Norden und Osten aus, indem neue Ansiedler herbeizogen, die man gewöhnlich als „Sachsen“ zu bezeichnen sich gewöhnt hat. Wie ansehnlich diese deutsche Siedlung im Altgebiete gegen das Ende des 12. Jahrhunderts war, geht aus dem schon erwähnten Umstände hervor, daß jedenfalls vor 1191 für sie eine eigene freie Propstei in Hermannstadt geschaffen worden war. Es entwickelte sich somit daselbst ein eigenes kirchliches Leben, das dem auf seinen Einfluß eifer-

süchtigen Landesbischof von Weissenburg bedenklich erschien, so dass zwischen ihm und dem Propst Streitigkeiten entstanden, die durch die oben erwähnten kirchlichen Urkunden beigelegt wurden. Einen anderen Beweis für die grosse Zahl der bereits ansässigen Kolonisten in Siebenbürgen bietet der Bericht eines französischen Botschafters aus dem Jahre 1184, in dem der Kronzins der „fremden Gäste“ in Siebenbürgen auf 15 000 Mark beziffert wird. Wenn auch die Summe etwas übertrieben sein mag, jedenfalls ist diese Nachricht ein Zeugnis für die Bedeutung, die dieser Kolonisation beigelegt wurde. Über die einige Jahrzehnte später erreichte Ausdehnung des Ansiedlungsgebietes belehrt uns die Privilegiurkunde des Königs Andreas (Andreaneum) von 1224. Danach war bereits das ganze Gebiet von Broos im Westen bis Boralt (Barót) im Osten, also von der Maros unterhalb Weissenburg-Karlsburg bis zum Oberlaufe des Alt, wo die Szekler wohnten, deutsches Ansiedlungsgebiet, und zwar war dasselbe so dicht von deutschen Siedlungen erfüllt, dass alle zu einem Ganzen zusammengeschlossen wurden, ein Volk bilden und unter einem obersten Richter stehen sollten. Über die Entstehung der zahlreichen Orte auf diesem grossen Gebiete, das fast den ganzen Süden Siebenbürgens einnimmt, ist wenig bekannt. Nach der Erneuerung und Zusammenfassung ihrer Freiheiten im Andreaneum waren die früher etwa vorhandenen Stiftbriefe wertlos und gingen daher verloren. Unstreitig bildeten grössere Gruppen von Ortschaften ursprünglich eigene Gerichtsbezirke. Durch ihre Vereinigung zu einem gemeinsamen Ganzen (Hermannstädter Gau oder Provinz) sind die einzelnen als Unterabteilungen nicht beseitigt worden; sie blieben bestehen und erscheinen im 14. Jahrhundert als „Stühle“ (sedes). Der Name ist von dem Sitze des Obergerichts genommen, das in jedem Bezirke bestand und an das sich die einzelnen Ortsgerichte desselben wandten. In Hermannstadt war der Sitz des obersten Richters. Außer diesem Stuhle zählte man seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts sieben Stühle: Broos, Mühlbach, Reußmarkt, Leschkirch, Schenk, Reps und Schäfsburg. So umfasste also die Hermannstädter Provinz eigentlich acht Stühle, doch spricht man nur immer von sieben, weil der Hermannstädter Stuhl als Stamm nicht mitgezählt wird. Von der Cibinburg (d. i.

Hermannstadt) will man sogar den Namen Siebenbürgen herleiten. Unstreitig wurde diese Stadt der Vorort aller anderen Siedlungen in Siebenbürgen. Bemerkenswert ist, dass im Süden Siebenbürgens wie in Galizien und anderwärts die Zisterzienser sich als Förderer der deutschen Ansiedlung bewährten. Ihre Abtei Kerz verfügte schon 1322 über zehn Dörfer, von denen gewiss manches erst durch die Mönche begründet worden war.

Eine ursprünglich gemeinsame Entwicklung mit den „Sieben Stühlen“ haben die nördlich benachbarten, erst etwa seit 1250 besiedelten Stühle von Mediasch, Schelk und Birthälm genommen. Ihre Bewohner erfreuten sich derselben Freiheiten wie die Sachsen des Hermannstädter Gaues und standen zu ihnen im 13. Jahrhundert in engen Beziehungen. Aber während der Thronwirren am Anfang des 14. Jahrhunderts beraubte sie Ladislaus, der gewalttätige Wojwode von Siebenbürgen, ihrer Freiheiten und riss sie vom Gemeinwesen des Hermannstädter Sachsenbodens los. Im Jahre 1315 erschienen im Namen dieses Gebietes Andreas von Schaal, ferner Peter, Sohn des Konz, und Herbort von Meschen vor dem Könige Karl und baten, dass dieser ihre früheren Freiheiten herstelle und sie wieder mit den Sachsen von Hermannstadt vereinigen solle. Tatsächlich entschied der König im Sinne dieses Ansuchens; die Mediascher, Schelker und Birthälmer erhielten ihre Freiheiten wieder. Zu einer engen Vereinigung mit der Hermannstädter Provinz ist es aber nicht gekommen. Durch die besonderen Freiheiten, die 1318 den Mediaschern, Schelkern und allen zu ihren Stühlen Gehörenden zur Mehrung ihrer Volkszahl bewilligt wurden, ist diese Sonderstellung klar gekennzeichnet. Die Bewohner dieser Stühle leisteten im Gegensatze zu den Hermannstädter Deutschen keine Heeresfolge und waren von der Bewirtung des Königs frei, wogegen sie einen besonderen Zins als Ablösung zu zahlen hatten. Im Gerichtswesen blieben die Hermannstädter Rechte erhalten, aber der oberste Richter in den Stühlen Mediasch und Schelk war nicht der Hermannstädter Graf, sondern gewöhnlich der Graf der Szekler. So waren neben die „Sieben Stühle“ die „Zwei Stühle“ getreten. Daran änderte auch die königliche Urkunde von 1369 nichts, die die Heerespflicht und die Bewirtung des Königs den Mediaschern und Schelkern wieder

auferlegte. In späterer Zeit verschmolzen die zwei Stühle zu einem, dem Mediascher Stuhl.

Weniger sicher ist der Zeitpunkt, da die deutsche Ansiedlung im nördlichen Siebenbürgen, im Gebiete um Rodna und im Nösnergau um Bistritz, ihren Anfang nahm. Kaum dürften diese Ansiedlungen jünger sein als jene im Süden. In dem benachbarten Szatmárer Komitat sollen sich schon deutsche Gäste zur Zeit der Königin Gisela eingefunden haben. Zur Ansiedlung in dem nahegelegenen Norden Siebenbürgens haben gewiß die Silbererze von Rodna gelockt. Im Jahre 1264 heißt es in einer Urkunde, dass die ungarischen Königinnen die Einkünfte von Bistritz, Rodna, Király-Németi (Bayerndorf) und Zolna (Senndorf) seit einer Zeit im Besitz hätten, zu der keines Menschen Gedanken zurückkreiche. So vorsichtig man derartige Äußerungen aufnehmen muss, in unserem Falle beweisen sie wohl genügend die alte Besiedlung dieses Gebietes. Ist es nicht merkwürdig, dass unter den in dieser Urkunde genannten Orten Bayerndorf vor kommt, aus Bayern aber auch die Ansiedler in Szatmár stammten? Und wie die Deutschen von Szatmár-Németi angaben, dass sie von der Königin Gisela nach Ungarn gerufen worden seien, so sind auch die Ansiedler von Király-Németi, wie Bayerndorf ungarisch heißt, Männer der Königin gewesen. Jünger als die Ansiedlung am Hermannstädter Boden ist die Besiedlung Nord-siebenbürgens gewiß nicht gewesen, schon deshalb nicht, weil alles darauf hinweist, dass die deutsche Einwanderung nach Siebenbürgen von Nordungarn (über Szatmár-Németi) durch das Szamostal erfolgte. Daran darf uns das späte Auftauchen urkundlicher Nachrichten nicht irre machen; die älteren Urkunden sind hier wie im südlichen Ansiedlungsgebiet verloren gegangen. Im Jahre 1228 wird zuerst Sächsisch-Regen urkundlich genannt, das ganz im Süden des nördlichen Siedlungsgebietes, an der Maros, liegt. Im Jahre 1241, zur Zeit des Mongoleneinfalles, erscheint anderseits nördlich vom Nösnergau, im Quellgebiet der Szamos, Rodna bereits als eine blühende königliche Bergstadt, bewohnt von einer zahlreichen deutschen Bevölkerung. Da die Bewohner kriegerisch waren, erzählt ein wohlunterrichteter Zeitgenosse, und an Waffen keinen Mangel hatten, rückten sie den Mongolen entgegen. Diese zogen sich zurück. Ihren Sieg

feierten die Rodner „nach deutscher Unsitte“ mit einem unmäßigen Trinkgelage. Da kehrten die Tataren plötzlich zurück und drangen von allen Seiten in den unbefestigten Ort ein. Überrascht ergaben sich die Rodner. Darauf musste sich der Graf (comes) des Dorfes Ariskald mit auserwählten 600 bewaffneten Deutschen dem mongolischen Heerführer Kadan anschliessen. Die stattliche Zahl der kampffähigen Mannschaft ist ein Beweis für die damalige Größe und Bedeutung von Rodna. Erwähnt wurde schon, daß 1264 endlich auch die im Zentrum des nördlichen Ansiedlungsgebietes gelegenen Orte Bistritz, Senndorf und Bayerndorf genannt werden, und zwar mit Ausdrücken, die den alten Bestand derselben andeuten. Wie in der Urkunde von 1264, so wird auch in einer von 1287 betont, daß die Einkünfte aus diesem Gebiete der Königin gehören; wir lernen hier also wieder ein deutsches Kolonisationsgebiet kennen, das unter der Herrschaft der Fürstinnen stand. Im Jahre 1287 wird bereits ausdrücklich der Bistritzer Distrikt (districtus de Bezterce) genannt, und 1295 erscheint Vivianus als Graf von Bistritz. Die Ansiedlungen sind also damals schon zu einem Gau vereinigt, den wir mit einem Stuhl des südlichen Ansiedlungsgebietes vergleichen können. Zwischen den Jahren 1325 und 1328 wird bereits von der „Universität (der Gemeinschaft) der Sachsen und der anderen Bewohner von Bistritz“ und von den „zu diesem Stuhle Gehörenden“ gesprochen. Im Freibrief, den Königin Elisabeth 1330 den „Bürgern und Gästen von Bistritz und den Angehörigen dieses Stuhles“ gibt, erscheint als Stellvertreter der Königin für dieses ganze Gebiet der von ihr eingesetzte Graf (Königsrichter) und neben ihm als Volksrichter der von den Bewohnern gemeinsam gewählte Richter. In dem Freibrief von 1366 wird Bistritz deutlich als Sitz dieses gewählten Richters bezeichnet und die Abhängigkeit aller anderen Ortsrichter von ihm ausgesprochen. Daraus geht hervor, daß die Bistritzer Provinz ein einheitliches Ganzes bildete. Doch hat Rodna seine Selbständigkeit gewahrt und ist mit dem Bistritzer Stuhle nicht vereinigt worden. Im Jahre 1268 sagen die Richter und Geschworenen von Rodna, daß sie der königlichen Macht allein untergeordnet seien. So ist es auch in der Folge geblieben.

Die Besiedlung des Burzenlandes im Südosten Siebenbürgens

mit dem Hauptorte Kronstadt hängt mit der Vergabung dieser Landstriche durch König Andreas II. an den deutschen Ritterorden zusammen (1211). Wenn auch die Herrschaft der Ritter nur kurz währte, hatten doch bei ihrer Vertreibung (1225) die Grundlagen deutschen Lebens schon tief Wurzel geschlagen. Unter dem Schutze der von dem Orden erbauten festen Burgen, der Marienburg, Kreuzburg, dem Kastell auf dem Gesprengberge bei Kronstadt, dem Rosenauer Bergschloß, der Schwarzburg, der Heldenburg und der Törzburg, waren Ansiedlungen entstanden, die sich stetig weiter entwickelten. Der Schwerpunkt des Gebietes lag in der Stadt Kronstadt. Die Abhängigkeit der anderen Orte in diesem Gebiete von der genannten Stadt kommt z. B. darin zum Ausdruck, daß König Ludwig I. 1353 die Freiheiten „der Sachsen von Kronstadt und der zu ihr Gehörenden“ bestätigt. Aus dieser Urkunde ist auch zu ersehen, daß an der Spitze dieses ganzen Gebietes der selbstgewählte Richter von Kronstadt stand, während anderseits der König ebenfalls für das ganze Gebiet einen Richter (gewöhnlich den Szeklergrafen) einsetzte. Aus einer Urkunde von 1377 erfahren wir, daß die mit Kronstadt seit alters her verbundenen Orte folgende waren: Weidenbach, Neustadt, Rosenau, Wolkendorf, Zeiden, Marienburg, Nußbach, Rothbach, Heldsdorf, Honigdorf (Honigberg), Petersberg, Brenndorf und Tartlau. Diese Zusammengehörigkeit wurde von König Ludwig damals bestätigt. Die Bewohner der genannten Dörfer sollten im Verein mit der Stadt alle Königsdienste leisten, dafür aber auch alle Nutzungen an Wald und Wasser, Jagd und Fischfang, Wiesen und Feldern genießen.

Außer den drei großen Siedlungsgebieten von Hermannstadt, Bistritz und Kronstadt und den bereits genannten kleineren von Karako, Chrapundorf, Rams und Rodna gab es noch viele andere Ansiedlungen. Am Zusammenfluß der großen und kleinen Szamos bestand bereits in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts die deutsche Gemeinde Deés. Schon Andreas II. (1205 bis 1235) hatte ihr Freiheiten gewährt, die 1236 von Bela IV. bestätigt wurden. Dabei ist interessant, daß dieser Ort die Rechte der weiter unten an der Szamos liegenden alten Bayernansiedlung Szatmár erhielt. So erscheint durch die Ansiedlung von Deés ein

weiterer Zusammenhang zwischen der deutschen Siedlung in Ostungarn und dem im Quellgebiete der Szamos gelegenen Nösnergau hergestellt. In derselben Urkunde von 1236 werden die Gäste im südlich von Deés gelegenen Bergwerksort Deésakna genannt. Zwölf Jahre später (1248) erhielten die getreuen Gäste von Winch (Unterwinz, Alvincz) und Burgberg (Boberek) an der Maros unterhalb Weissenburg Rechte, die jenen der Hermannstädter Sachsen glichen, doch bestand zwischen diesen Ansiedlungen und der Hermannstädter Provinz ursprünglich keine nähere Verbindung. Im Jahre 1393 gewährte Siegmund diesen Marktgemeinden sodann geradezu die Rechte der Sieben Stühle und sprach auch deren Vereinigung mit denselben aus. Tatsächlich schickten die beiden Gemeinden fortan bis ins 16. Jahrhundert ihre Abgeordneten zu den Tagfahrten der Sieben Stühle. Mindestens vor 1272 hatte bereits auch Klausenburg (Kolozsvár) städtische Freiheiten erhalten. Dieselben bestätigte 1316 König Karl auf Ansuchen des Stadt-pfarrers Benedikt, der zugleich Weissenburger Domherr war, und des Grafen Tark, Richters der Stadt. Auch 1331 und 1336 erfolgten Bestätigungen, das letzte Mal auf Bitten des „Großschulzen oder Stadtrichters“ Peter und des „Gastes“ Thomas. Der Umstand, dass der Klausenburger Pfarrer 1316 zugleich die Domherrnwürde bekleidet und dass der Stadtrichter „Großschulze“ (magnus villicus) genannt wird, zeugt von der Bedeutung des Ortes. Im Jahre 1291 werden die Ansiedlungen in Szék, Kolozs und Torda erwähnt, die dieselben Rechte wie das uns schon bekannte Deésakna besaßen. In demselben Jahre bestätigt Andreas III. die Freiheiten der aus „Eisenwurzel“ in Oberösterreich nach Törczkó (Eisenmarkt) eingewanderten Bergleute und Eisenarbeiter. Nachdem schon Bela IV. 1246 und König Ladislaus IV. 1282 einige Besitzungen des Weissenburger Bischofs, darunter Sard, von der Komitatsgerichtsbarkeit befreit hatte, damit sich daselbst freie Ansiedler niederliessen, finden wir daselbst 1295 eine Ansiedlung, der der Bischof Peter Freiheiten gewährt. Schon im 13. Jahrhundert war auch ein reicher Kranz von Ortschaften im Springer, Bulkescher und Bogesdorfer Kapitel entstanden, die sich nördlich an das Gebiet der Sieben und Zwei Stühle anschlossen. Die 1381 geplante Verbindung einiger dieser Orte,

darunter Eppeschdorf (jetzt Elisabethstadt, Erzsébetváros), mit den Zwei Stühlen ist nicht gelungen, und die Orte kamen in adligen Besitz. König Karl verlieh 1325 auf Bitten des Gottfried, Hermann und Johann Forchlypp aus Ovounberg (Offenbánya) diesem Orte die Freiheiten anderer Goldbergwerke. Im Jahre 1357 gewährte König Ludwig auf Ansuchen des Pleban Konrad und des Bürgers Nikolaus Vyner von Zalathna (Schlatten) den Bürgern, Gästen und Bergleuten dieser Stadt die Freiheiten, deren sich die anderen Bergstädte Ungarns erfreuten. Auch zahlreiche andere deutsche Ansiedlungen wurden vom König, den Kirchenfürsten, ungarischen Adligen und nicht zuletzt von reichen, mächtigen Sachsengeschlechtern<sup>1)</sup> gegründet und gefördert. So war nicht nur der ganze Süden durch den Hermannstädter und durch den Kronstädter Gau, der Norden durch die Nösner und Rodner Ansiedlungen erfüllt, sondern es war auch besonders im Westen Siebenbürgens eine reiche, fast ununterbrochene Reihe zum Teil sehr bedeutender Ansiedlungen entstanden.

Seit dem 15. Jahrhundert, insbesondere seitdem König Matthias 1486 den Freibrief des Königs Andreas für alle Ansiedlungen bestätigt hatte, verwuchsen diese, vor allem die Zwei Stühle, das Burzen- und Nösnerland mit der Hermannstädter Provinz zu einem politischen Ganzen (Nationsuniversität). Seitdem kann man von der einheitlichen sächsischen Nation im politischen Sinne reden, der die zwei anderen Nationen des Landes, die Ungarn und Szekler, gegenüberstanden.

Wir sind in der glücklichen Lage, über den Bestand der deutschen Ansiedlungen in Siebenbürgen um das Jahr 1500 statistische Daten anführen zu können, für die wahrscheinlich eine von der sächsischen Nationsuniversität veranlaßte Zählung aus jener Zeit das Material bietet.

Danach gab es auf freiem Sachsenboden fünf Städte, und zwar Hermannstadt, Schäßburg, Mühlbach, Kronstadt und Bistritz, ferner zwei Märkte: Mediasch und Broos. Es entfielen auf diese:

---

1) Vgl. oben S. 113 ff.

	Wirte	Siedler	Arme	Seelen
auf Hermannstadt . . .	951	173	—	5620
„ Schäffsburg . . .	600	20	9	3140
„ Mühlbach . . .	238	6	7	1255
„ Kronstadt . . .	870	160	—	4930
„ Bistritz . . .	560	138	5	3515
„ Mediasch . . .	300	38	4	1710
„ Broos . . . . .	158	—	26	920.

Alle Städte und Märkte umfassten daher eine Bevölkerung von zusammen 21080 Seelen. Bei dieser Zusammenstellung ist zu merken, dass die Seelenzahl in den einzelnen Orten nicht auf den vorliegenden Zählungsergebnissen beruht, sondern unter Annahme von durchschnittlich fünf Personen für jeden Haushalt berechnet wurde.

Neben der Bevölkerung der Städte und Märkte kommt die Landbevölkerung der freien sächsischen Gemeinden in Betracht, die sich am Anfang des 16. Jahrhunderts auf ungefähr 180 bis 190 Dörfer verteilte. Nach den verschiedenen Siedlungsgebieten ergibt sich folgende Übersicht:

	Gemeinden	Einwohner
1. Hermannstädter Stuhl (ohne Hermannstadt) mit . . . . .	19	5076
2. Schäffsburger Stuhl (ohne Schäffsburg) mit . . . . .	19	5432
3. Mühlbacher Stuhl (ohne Mühlbach) mit . . . . .	5	1008
4. Schenker Stuhl mit . . . . .	21	3852
5. Repser Stuhl mit . . . . .	17	3372
6. Reußenmärkter Stuhl mit . . . . .	10	1816
7. Leschkircher Stuhl mit . . . . .	12	1496
8. Brooser Stuhl (ohne Broos) mit . . . . .	10	2008
9. Die zwei Stühle (ohne Mediasch) mit . . . . .	25	1710
10. Das Burzenland (ohne Kronstadt) mit . . . . .	13	6664
11. Der Nösnergau (ohne Bistritz) mit . . . . .	26	5800
12. Rodna und Umgebung mit . . . . .	—	808
13. Winz und die dazu gehörigen Orte mit . . . . .	6	1712.

Die Gesamtzahl der sächsischen Dorfbewohner betrug 47180 Köpfe.

Die städtische und die freie ländliche Bevölkerung zählte somit zusammen etwa 68000 Seelen. Dazu kämen noch die zahlreichen Deutschen in 40 bis 50 gutsherrlichen Dörfern mit vorwiegend

sächsischer Bevölkerung, über die keine statistischen Daten vorliegen.

Diejenigen dieser Orte, die in ausgesetzter Lage auf Komitatsboden, also inmitten fremder Bewohner und im Machtbereich der ungarischen Beamten lagen, verloren oft die ihnen zugesicherten Rechte und wurden entnationalisiert. Dies geschah auch infolge der Losreisung einzelner Gemeinden von den freien Ansiedlungsgebieten auf Königsboden und Unterwerfung derselben unter Gutssherren. So ist Martinsdorf, das zum Schenker Stuhle gehörte, von Ladislaus V. an die Familie der Talmescher vergeben worden. Später nannte sich ein Teil dieser Familie nach diesem Orte. Allmählich erlosch das Deutschtum dieses Geschlechtes, und die Gemeinde ging dem Sachsenlande verloren. Zahlreiche andere Orte büßten ihr Deutschtum infolge anderer misslicher Umstände, vor allem durch die unendlichen Kriegsnoten seit dem 15. Jahrhundert ein. An die Stelle der vernichteten oder wohl auch ausgewanderten Deutschen traten andere Bevölkerungselemente. So können wir eine grosse Anzahl von Orten namhaft machen, in denen einst deutsche Bevölkerung nachweisbar ist oder die sich durch ihren Namen als deutsche Gründungen verraten, in denen jetzt aber keine Deutschen wohnen. Dazu gehören vor allem die vielen Orte, deren Namen mit Szasz- oder Német verbunden sind und die gegenwärtig keine deutsche Bevölkerung mehr aufweisen: 1. im Szolnok-Dobokaer Komitat: Szamosújvárnémeti, Szásza, Szászbréte, Szászczegő, Szászencs, Szászfellak, Szászmáté (Matesdorf), Szásznyires, Szászújös, Szászsombor; 2. im Hunyader Komitat: Márosnémeti; 3. im Klausenburger Komitat: Szászakna, Szászbányicza, Szászfénes, Szászpéntek; 4. im Unterweissenburger Komitat: Szászpatak, Szászújfalu; 5. im Hermannstädter Komitat: Sachsenhausen, Szászscór; 6. im Fogarascher Komitat: Szászlupsa; 7. im Torda-Aranyoscher Komitat: Szászavincza; 8. im Haromszéker Komitat: Szászfalu; 9. im Bistritz-Naszóder Komitat: Szászbongárd; 10. im Klein-Kokler Komitat: Szászcsavás, Szaszdányán, Szászkisalmás, Szászvölgy. Von den genannten Orten zählte z. B. Szászmáté noch 1530 Deutsche unter seinen Einwohnern, so Heuzler, Schmeer, Henck, Schmed und Mülner. In demselben Jahre erscheinen in Blasendorf (Balásfalva) Deutsche mit Namen

Gräf, Entzesch, Hermann, Weber, Angerer, Görg und Gottschalk. Auch in anderen Orten Siebenbürgens ist das deutsche Element in früheren Jahrhunderten nachweisbar, wo es jetzt ganz verschwunden ist. So war der deutsche Laut in Klein-Schogen zu Anfang des 18. Jahrhunderts noch nicht ganz erloschen; jetzt wohnen hier keine Deutschen mehr. Ebenso verschwanden die Deutschen aus Pränsdorf (Felfalu), Bidda (Bödön), Budesdorf (Kisbudak), Heeresdorf (Galacz), Kinteln (Kentalke), Grossendorf (Nagyfalu), Johannisdorf (Szentiván) u. a. Schon an anderer Stelle ist erzählt worden, dass Klausenburg noch im 16. Jahrhundert zahlreiche Deutsche zählte und erst, seitdem 1578 die Stadtverfassung zugunsten der Ungarn geändert war, völlig den deutschen Charakter verlor. „Es kam die Zeit, dass man nur noch an dem, wenn auch magyarisch gewordenen Familiennamen erkannte, dass die Väter einst zur deutschen Nation gehört.“ Wie fürchterlich die Kriegsnöte unter den deutschen Ansiedlern aufräumten, ergibt sich z. B. aus dem Schicksale der Siedlungen um Broos und Mühlbach. Infolge der gewaltigen Türkenschlacht auf dem Brotfelde bei Broos (1479) verschwand fast die ganze sächsische Bevölkerung der Brooser Siedlung. In die freigewordenen Wohnsitze der Sachsen zogen Walachen aus dem Gebirge. So entstand aus dem deutschen Kastendorf das rumänische Kásztó, aus Bärendorf Berin, aus Elsterdorf Szereka. Auf dem Brotfelde, das noch am Anfang des 16. Jahrhunderts spärliche Reste einer deutschen Bevölkerung aufwies, wohnen jetzt überhaupt keine Deutschen mehr. Ebenso ging es im benachbarten Stuhle Mühlbach. In den unglücklichen Wirren seit dem 16. Jahrhundert verschwand unter anderen die sächsische Bevölkerung der Orte Schlüvesdorf (Szászcsór), Langendorf (Lamkerék) und Reichau. Die letztgenannte Gemeinde lag östlich von Petersdorf und wurde 1601 von den Horden des walachischen Wojwoden Michael vernichtet; nur fünf Bewohner konnten ihr Leben retten. Deutsche Namen wie Zoltner, Buchholzer, Enyeter, Nierescher, Ackner u. a. bekunden, dass einst in Zoltán, Boholcz, Enyed, Szásznyires und Szászakná Deutsche wohnten, zu denen diese deutschen Familien gehörten.

Anderseits erhielt aber Siebenbürgen auch in dieser Zeit

einzelne Zuzüge. So nahm 1622 der Fürst Bethlem Gabor die damals wegen ihres Glaubens aus Mähren ausgewanderten Brüder in Alvincz und Boborek (Winz und Burgberg) auf, um aus ihrer industriellen Geschicklichkeit Nutzen zu ziehen. Sie hatten ihm außer dem Zehnten von Feldfrüchten und Wein vor allem ihre Handwerkserzeugnisse um den halben Preis zu verkaufen und um den halben Preis für ihn zu arbeiten. Spätere Fürsten bestätigten ihnen ihre Besitzungen und Befugnisse. Im Jahre 1632 wurden deutsche Künstler, Bauleute und Buchdrucker in Norddeutschland für Siebenbürgen geworben, und zwar besonders nach Weissenburg, wo ein Gymnasium gegründet wurde. Nach der Besitzergreifung durch Österreich erhielt Siebenbürgen zahlreiche neue Zuzüge an Deutschen. Als das alte Weissenburg von Kaiser Karl VI. in den Jahren 1715 bis 1735 erneuert wurde (seither Karlsburg genannt), wurden Deutsche dort angesiedelt. Über die Einwanderung von zahlreichen Protestanten aus Oberösterreich, Steiermark und Kärnten zur Zeit Karls VI. und Maria Theresias (1734 bis 1737 und 1751 bis 1763) wurde schon oben erzählt<sup>1)</sup>. Diese Ansiedler ließen sich in Neppendorf und Grossau, ferner in Mühlbach, Großpold, Kleinpold, Petersdorf, Deutschpien, Broos, Rumes, Heltau und in anderen Orten nieder. Die meisten waren brave Leute und wurden von den Sachsen freundlich aufgenommen. Nicht dasselbe kann man von den damals in Siebenbürgen angesiedelten preußischen Kriegsgefangenen sagen; sie waren zum großen Teil liederlich, vergeudeten das empfangene Geld und entwichen dann wieder nach Preußen; nur ungefähr 100 blieben im Lande. Sie hatten sich in Hetzeldorf, Mühlbach, dem benachbarten Deutschpien und anderen Orten niedergelassen. Auch über die Einwanderung der Baden-Durlacher ist schon früher berichtet worden. Sie sind 1747 bis 1763 in Mühlbach, Hadad, Kronstadt, Birthälm, Stolzenburg, Broos, Hammersdorf, Hetzeldorf und Deutschpien nachweisbar.

#### Deutsche Ansiedler in Kroatien und Slawonien.

In Kroatien erscheint die älteste deutsche Ansiedlung in Warasdin, also in dem an Steiermark angrenzenden Teile des Landes.

1) Zum folgenden vgl. oben S. 101 ff.

Die Gäste daselbst wählten nach dem Freibriefe von 1209 einen Richter, den sie „ricthard“ zu nennen pflegten. Die Bürger werden „burgenses“ genannt. Auch ist in der Urkunde vom Verkehr und Handel mit den deutschen Gebieten die Rede. Aus allem geht hervor, daß sich schon damals auch hier Deutsche ansiedelten. Erwähnt wurde bereits an früherer Stelle, daß 1272 Elias, Sohn des Martin Walpot aus Waradin, als Grundbesitzer in Poljana genannt wird. Schon 1231 erscheint aber auch im äußersten Osten von Slawonien eine deutsche Ansiedlung. In diesem Jahre verleiht Koloman, Herzog von Slawonien, den Gästen bei der Burg Valkow (Vukovár), nämlich Deutschen, Sachsen, Ungarn und Slawen, deutsche Freiheiten. Bestätigung ihrer Rechte erhielten die Gäste in der Unterstadt Valkow 1244, 1263 und 1265. Schon 1234 verlieh derselbe Koloman auch den Gästen des großen Dorfes Vereucze (Virovitica) Freiheiten, wie sie andere Ansiedlungen besaßen. Im Jahre 1240 erhielten von König Bela IV. „die königlichen Gäste“ in Petrinja Freiheiten, und 1242 wurden den Gästen des Königs in Samobor Rechte nach dem Muster von Petrinja bestätigt. König Bela IV. veranlaßte 1242 auch die Errichtung einer freien Stadt „in Agram am Berge Grech“; die Gäste erhielten Freiheiten wie andere deutsche Siedlungen und das Gebiet um den genannten Berg. Im Jahre 1252 wurde Kreuz vom Ban Stephan gegründet; die Ansiedler erhielten die Freiheiten, „deren sich die Gäste von Grech und im neuen Dorfe zu Agram“ erfreuten. Ein Jahr darauf bestätigte König Bela dieses Privileg. Im Jahre 1269 bekamen die Gäste von „St. Ambrosius“ auf ihr Ansuchen von dem Herzog Bela von Slawonien die Freiheiten der Gäste von Virovitica. Ebenso erhielten 1355 die Bürger und Gäste von Koprivnitz die Bestätigung ihrer Freiheiten; ein Jahr darauf gewährte ihnen König Ludwig die Rechte von Agram. Es ist kaum zweifelhaft, daß in diesen Orten sich auch Deutsche niederließen, da ohne diese eine Entwicklung städtischen Wesens in jener Zeit nicht leicht denkbar ist. Von 1579 bis 1581 erbaute Erzherzog Karl von Innerösterreich, dem die Verwaltung des Grenzgebietes oblag, zum Schutze gegen die Türken „eine Festung in Form einer Stadt“, die nach ihm Karlstadt benannt wurde. In dem Privilegium, das Kaiser Rudolf II.

diesem Orte erteilte, wird unter anderem folgende Bestimmung getroffen: „Jeder Kriegsmann, er sei ein Deutscher, ein Ungar oder ein Kroat, der sich daselbst ein Haus baut, soll dieses eigentümlich und erblich besitzen.“ Schliesslich sei erwähnt, dass 1725 auch nach Fiume, das damals als Freihafen aufblühte, Deutsche kamen <sup>1)</sup>.

### Die Herkunft der deutschen Ansiedler in Ungarn und Siebenbürgen.

Die Frage nach der Abstammung der deutschen Ansiedler in Ungarn und Siebenbürgen hat viele Streitfragen hervorgerufen. Die zumeist in den Urkunden und sonstigen Quellen gebrauchten Ausdrücke „Saxones“ und „Teutonici“ (Sachsen, Deutsche) sind so vieldeutig und unterschiedslos gebraucht, dass sich daraus bestimmte Schlüsse nicht ziehen lassen. Es trifft weder die Ansicht immer zu, dass unter Saxones Norddeutsche und unter Teutonici Süddeutsche (Oberdeutsche) zu verstehen sind, noch die Ansicht, dass erstere Bezeichnung auf alle ausserösterreichischen Einwanderer zu beziehen sei, die zweite aber auf die aus Österreich herstammenden. In einzelnen Fällen trifft wohl die eine oder andere Annahme zu, allgemeine Geltung haben diese Deutungen aber nicht. Die in Ungarn für diese älteren deutschen Einwanderer übliche Bezeichnung „Sachsen“ bezeichnet also ebensowenig nur den Nord- oder Niederdeutschen, wie der heute in Ungarn und in benachbarten Ländern allgemein übliche Name Schwab durchaus nicht immer die aus Südwestdeutschland Eingewanderten umfasst. Man muss daher durch nähere Untersuchungen in den einzelnen Fällen die Herkunft der Einwanderer zu bestimmen suchen und hierbei neben den historischen Quellen die Sprachforschung und die volkskundlichen Momente in Betracht ziehen.

Vor allem wird man sich vor Augen halten müssen, dass die Abkunft der Einwanderer überaus mannigfaltig war. Dies gilt

1) Auch nach Bosnien wanderten sächsische Ansiedler, besonders Bergleute ein; sie wurden „Sasi“ oder „Purgari“ (Bürger) genannt und lebten nach ihrem „saski zakon“ (sächsischen Gesetz). Ortsnamen und in der slawischen Sprache eingebürgerte Germanismen (besonders Ausdrücke des Bergwerksbetriebes) erinnern noch jetzt an sie.

besonders von den Ansiedlern in den Städten. Als ein Beispiel hierfür mögen einige Angaben über die Zusammensetzung der Bürgerschaft von Pressburg folgen. Aus den Akten und Urkunden der Stadt geht vor allem hervor, daß ein überwiegender Teil der Bewohner sich aus dem Nachbarlande Österreich (Nieder- und Oberösterreich) und aus Salzburg dort sesshaft gemacht hatte, namentlich: aus Dornbach, Egendorf, Götzendorf, Grinzing, Kranichberg, Berg, Göllersdorf, Hainburg, Fischamend, Ort, Marchegg, Wien, Wolfstal, Pottendorf, Meissau, Laa, Essling, Polling, Wels, Grieskirchen, Braunau, Tulln, Krems, Lichtenwerth oder Lichtenwörth, Obernberg, Petronell, Pfaffenstetten, Reichenthal, Retz, Riedenthal, Schallendorf, Schönkirchen, Gmunden, Holenberg, Lambach, Mautern, Schildern, Traun, Zwettendorf, aus dem Hausruckgebiete, Aigen, und unzweifelhaft aus anderen Orten. Auch aus den übrigen österreichischen Ländern waren mehrere Einwanderungen erfolgt, namentlich aus Mähren, und zwar aus Brünn, Olmütz, Jakobau, Kromau, Radisch, Rosendorf, Misching, Lase, Polau, Reitendorf, und aus anderen Orten. Aus Böhmen werden Eger, Kornhaus, Leinitz, Schönbach, Wolduch, Dösendorf, Reichenau genannt; bezüglich des letzteren sei bemerkt, daß es Orte dieses Namens auch in Österreich und Bayern gibt, demnach die Einwanderer vielleicht aus der einen oder der anderen dieser Ortschaften stammen können. Aus Schlesien kommen Troppau, Rosental, sowie andere Ortschaften, aus Steiermark: Gleichenberg, Fochenberg, Schloßberg, Stocking, Fering, Freienberg, Sonnleiten, und andere, endlich aus Tirol Welsberg vor. Die meisten Einwanderer kamen jedoch aus Deutschland, ganz besonders aus dem Süden, aus Bayern, Württemberg und Baden, ferner aber auch aus Sachsen und aus Preußen. Aus Bayern können wir nachstehende Orte namentlich anführen: Biburg, Brudersdorf, Diendorf, Ebersberg, Erlangen, Erding, Freising, Fronau, Golding, Habersdorf, Holzheim, Kehlheim, Königsfeld, Lauterhofen, Medlingen, Nürnberg, Osterberg, Regensburg, Schaurberg, Schönenberg, Schwandorf, Schwarzenthal, Fischingen, Untersteben, Weiden, Windberg, München, Eggenfelden, Otting. Unzweifelhaft waren jedoch auch aus anderen Orten dieses Landes zahlreiche Familien von Ansiedlern nach Pressburg gekommen.

Aus Württemberg seien nachstehende Orte genannt: Birkendorf, Enzberg, Flockberg, Göglingen, Kiebing, Kochendorf (an der Kocher), Zwiefalten, Schönberg, Überberg. Aus Baden: Büsingen, Hartheim, Lehen, Schlechtnau. Aus Preussen: Felsberg, Altmansdorf, Kettig, Meisdorf, Poggendorf, Radensdorf, Köln, Leip, Schaumburg, Steinhaus, Zentendorf, und andere Orte. Aus Sachsen: Breitendorf, Breitenfeld, Weidendorf, Zwickau. Aus dem Herzogtum Anhalt: Bernburg. Ebenso ist es sicher, dass einzelne Familien auch aus Polen, Schleswig und aus der Schweiz eingewandert waren.

Diese Mannigfaltigkeit ist gewifs auch in anderen Orten vorhanden gewesen und hat in der späteren Ansiedlungsperiode seit der Vertreibung der Türken vielleicht an Buntheit der Zusammensetzung noch zugenommen. Es wurde schon oben erwähnt, dass unter den vier mit Namen genannten Mitgliedern des Temesvárer Magistrats von 1718 ein Deutscher aus dem Wieselburger Komitat, zwei Bayern aus verschiedenen Geburtsorten und einer aus Braunschweig sich befanden. Und über die Einwanderer in den Pester Komitat sagt der von uns oft zitierte Geograph Bel: „Die Deutschen sind überaus verschiedener Abstammung; wieviel Familien, so viel Heimatländer. Sie stammen aus Österreich, Tirol, Steiermark, Franken, Schwaben und den Rheingegenden.“ So mischten sich seit ältester Zeit Ober-, Mittel- und Niederdeutsche. Über die Verbreitung jedes dieser Sprachzweige soll im folgenden in grossen Zügen gehandelt werden.

Ober- oder Süddeutsche breiteten sich den natürlichen Verhältnissen entsprechend zumeist in den an Österreich angrenzenden Gebieten Westungarns aus. Wie im österreichischen Donautal und den Alpenländern, so siedelten sich auch im benachbarten Teile von Ungarn seit dem 9. Jahrhundert fränkische, vorwiegend aber bajovarisch-österreichische Ansiedler an. Ihre Nachkommen leben am reinsten in den sogenannten Hienzen, den Bewohnern des Eisenburger und Ödenburger Komitats, fort. Der Name der Hienzen ist nicht hinlänglich erklärt. Im Wieselburger Komitat, wo ein Teil dieser älteren Ansiedlungen zur Zeit Andreas' II. vom Neusiedlersee verschlungen wurde, erfolgte eine Überschichtung der älteren bayerisch-österreichischen Bevölkerung durch schwä-

bisch-alemannische Ansiedler, die sich hierher wegen ihres Glaubens seit der Reformation gezogen haben und sich auf dem sogenannten Heideboden und im Seewinkel niederliessen. Gewöhnlich setzt man die Einwanderung des ältesten Teiles dieser Schwaben noch in die Zeit der Königin Maria, der Gemahlin Ludwigs II. (1526), die der lutherischen Religion zuneigte. Die Heidebauern waren bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts protestantisch und sind erst seitdem zumeist zum Katholizismus übergetreten; doch blieben auch bei den katholischen „Hadbauern“ alte protestantische Erbauungsbücher bis in die Gegenwart in Gebrauch. Ihren Dialekt hatten diese schwäbischen Ansiedler bis ins 18. Jahrhundert so sehr bewahrt, daß derselbe zu ganz sonderbaren Verwirrungen über ihre Abstammung Anlaß gab. Der Verfasser einer damals in Ungarn in mehreren Auflagen erschienenen Geographie, der offenbar nur der hochdeutschen Schriftsprache und des österreichischen Dialektes kundig war, bemerkt über die Bewohner des Wieselburger Komitats: „Die Ansiedler sind Deutsche, Reste der Bayern oder vielmehr der Goten; sie unterscheiden sich durch ihre Mundart überaus von den anderen Deutschen.“ Wie stark das bayerisch-österreichische Deutschtum im Pressburger Komitat vertreten war, geht schon aus dem oben Gesagten über die Zusammensetzung der Bevölkerung der Stadt Pressburg hervor. Bel bemerkt, daß in diesem Komitat die österreichische Mundart so sehr überhandnahm, daß auch von den gelehrten Männern selten einer sich davon freihalte. Vom Donautal drang aber das österreichische Volkselement durch die nach Südwesten geöffneten Täler weit hinein in das nördliche Ungarn. Im ganzen Bergwerksgebiete, sowohl im westlichen (niederungarischen) um Schemnitz, als auch im östlichen (oberungarischen) um Gölnitz, macht sich der Einfluß des österreichischen Stammes bemerkbar. Schon im 17. Jahrhundert äußert sich der gelehrte Zipser David Fröhlich dahin, daß die Bewohner der Zipser Bergstädte oder die sogenannten Gründner, nämlich die Bewohner von Svedler, Schmölnitz, Gölnitz, Wagendrüssel, Einsiedel, Stofl und Topschau eine verderbte österreichische Mundart sprechen. Er führt dies auf die aus Österreich eingewanderten Bewohner, besonders die Bergleute, zurück. Ebenso bemerkt Bel um 1735, daß in die Gegend

von Schemnitz von Zeit zu Zeit Einwanderungen aus Österreich und Tirol stattfänden und daher der österreichische Dialekt um sich greife. Bekannt ist, dass der Kammergraf Jos. Andreas Wenzel von Sternbach nach Schemnitz um 1725 Kolonisten aus Tirol brachte, von denen freilich viele in kurzer Zeit starben. Im Jahre 1743 wurden sodann Tiroler in Mocsnak (Komitat Neutra) angesiedelt. Da, wie weiter unten näher ausgeführt werden wird, hierher gewiss auch Mitteldeutsche kamen und in den kleineren abgelegenen Orten sich nicht nur dialektische Erscheinungen dauerhafter bewahrten, sondern durch Aufnahme von slawischen Elementen auch eine Verunstaltung der Sprache eintrat, glaubte man besonders in der Sprache der Häudörfler früher vielfach einen Einfluss des Quadischen, Gepidischen oder Gotischen annehmen zu müssen. Nach der neueren sprachlichen Untersuchung, die mit den Beobachtungen von Fröhlich und Bel übereinstimmt, weist das Deutsch der westlichen Bergstädte und der Krickerhäuserorte mit jenem in den Gründen eine deutliche Verwandtschaft auf und unterscheidet sich zugleich von dem eigentlichen Zipser Dialekt durch ein starkes Beigemisch der österreichischen Mundart. Dieser fällt in den Gründen nahezu ein Drittel des Wortvorrates und anderer mundartlicher Erscheinungen zu. Nach Südwesten gegen die österreichische Grenze nimmt das österreichische Element überhand, nach Osten (in der Zips) kommt das Mitteldeutsche zur Geltung. In die aus Norden zugängliche Zips sind nur vereinzelt Einwanderer bayerisch-österreichischen Stammes gekommen, so etwa die schon an anderer Stelle erwähnten tirolischen Adligen zur Zeit der Königin Gertrud am Anfang des 13. Jahrhunderts<sup>1)</sup>. Bayerischer Abkunft waren die zur Zeit der Königin Gisela nach Szatmár-Németi gekommenen Ansiedler. Mit ihnen im Zusammenhang mag Bayerndorf bei Biestritz im nördlichen Siebenbürgen stehen. Ob Deés (Burglos) und Deésakna, die rechtlich eng mit Szatmár zusammenhingen, auch bayerische Ansiedler erhalten hatten, mag dahingestellt bleiben. Aber im alten Siedlungsgebiete von Karako, Chrapundorf und Rams weist der Name von Chrapundorf geradezu auf Bayern als

1) Vgl. oben S. 112.

die Heimat dieser Ansiedler. Auch in Schäffsburg könnte die Bayerngasse auf eine Ansiedlung von Bayern deuten. Ebenso wird behauptet, daß in Siebenbürgen alte bayerische Familiennamen vorkommen. Urkundlich bezeugt ist die Einwanderung von oberösterreichischen Bergleuten nach Toroczkó in Siebenbürgen (vor 1291). Ein starker Zuzug von oberdeutschen Elementen erfolgte vor allem nach Ungarn, doch auch nach Siebenbürgen seit dem Ende des 17. Jahrhunderts. Die zahlreichen Ansiedler, die in dieser Periode ins Innere Ungarns (Komitat Pest), dann in die südlichen Komitate, ins Banat, in die Gespanschaft Szatmár und Bereg, ferner nach Siebenbürgen geführt wurden, waren zum größten Teil österreichischen und schwäbischen Stammes. Auf die Ausbreitung der bayerisch-österreichischen Ansiedler ist zum großen Teil auch die Verbreitung des österreichischen Stadtrechtes in Ungarn zurückzuführen.

An zweiter Stelle ist die Verbreitung des mitteldeutschen Sprachstammes zu behandeln. Ihm fällt zunächst die älteste Schicht der deutschen Einwanderer in der Zips und ihren Nachbargebieten, sowie die Masse der Ansiedler in Siebenbürgen zu. Die neueren sprachlichen Untersuchungen haben gelehrt, daß die überwiegende Zahl dieser im 12. und 13. Jahrhundert eingewanderten Deutschen aus dem mittelfränkischen, also aus dem westlichen Teile des mitteldeutschen Sprachgebietes gekommen ist. Das mittelfränkische Gebiet entspricht nämlich im allgemeinen dem südlich von Düsseldorf gelegenen Teile der preußischen Rheinprovinz, dem nordwestlichen Teile von Deutschlothringen, dem heutigen Luxemburg und Deutschbelgien. Auf dieses Gebiet weisen außer sprachlichen Eigentümlichkeiten vor allem auch viele Ortsnamen, die sich dort oder doch in der Nachbarschaft, ferner in der Zips und in Siebenbürgen nachweisen lassen. Man vergleiche Alzenau in der Zips (slawisch Olczno) mit Olzheim in der Rheinprovinz (Eifelgebiet); Bauschendorf in der Zips, Bauschleiden in Luxemburg, Bauschheim in Hessen; Dürlsdorf in der Zips, Durles in der Mediascher Gegend (Siebenbürgen), Dürlsfeld im Düsseldorfer Bezirk; Hundertmorgen in der Zips, in der Aachener Gegend und in Hessen; Mühlenbach in der Zips, Mühlbach in Siebenbürgen und die gleichen häufig vor-

kommenden Ortsnamen in der Rheinprovinz; Wallendorf in der Zips, Wallendorf bei Bistritz in Siebenbürgen, Waldorf bei Bonn und ein anderes südlich davon bei Ahrweiler, ferner Walbach nördlich von Saarlouis; Nīzn = Nösen (sächsischer Name für Bistritz), Niesen (Nösen) bei Echternach in Luxemburg u. dgl. m. Auch viele siebenbürgische Personennamen zeigen moselfränkisches Gepräge. Auf die Herkunft der Siebenbürger Deutschen aus Mittelfranken weist ferner die Flurforschung. So ist nachgewiesen worden, daß die Ortsanlage und Flureinteilung von Thalheim bei Hermannstadt bis auf wenige von den Umständen bedingte Eigentümlichkeiten in den Dörfern der rheinfränkischen Heimat sich wiederfinden. Nach all dem darf man also mit großer Sicherheit annehmen, daß die Masse der ältesten deutschen Ansiedler der Zips und ihrer Nachbargebiete, ferner Siebenbürgens aus der mittelfränkischen Rheingegend gekommen ist. Als Heimat der Einwanderer nach Siebenbürgen nimmt man vor allem jetzt Luxemburg an, und zwar wären die südsiebenbürgischen Mundarten mehr dem Norden, die nösnischen Mundarten mehr dem Süden dieses Landes zuzuweisen. Erinnern wir uns nun daran, daß um die Mitte des 12. Jahrhunderts jene starke Auswanderung aus dem niederländischen Gebiete stattfand, die in die mitteldeutschen Landschaften an der Elbe, in die thüringischen, meißnischen, sächsischen und böhmisch-mährischen Länder grosse Scharen von „Flandern“ führte, so wird man annehmen dürfen, daß auch die südlich benachbarten Mittelfranken, von dieser Bewegung ergriffen, sich nach dem Osten wandten und über die Karpaten nach Oberungarn und von hier durch das Samosztal nach Siebenbürgen zogen. Da in jener Zeit an der Mosel mehrere Jahre nacheinander grosse Hungersnot herrschte, wandten sich um so mehr Moselfranken nach dem Osten. Ihnen gehören also die von Geisa II. (gest. 1161) nach Ungarn und Siebenbürgen gezogenen Ansiedler an. Ihre Verbreitung scheint hier ursprünglich eine sehr bedeutende gewesen zu sein, wenn es richtig ist, daß die ältesten deutschen Lehnwörter des ungarischen Sprachschatzes der mittelfränkischen Mundart entnommen sind. In der Folge hat sich aber dieser Dialekt nur in Siebenbürgen gut erhalten, so daß Siebenbürger, die in den letzten Jahren nach

Luxemburg kamen, sich vollständig mit der dortigen Bevölkerung verständigen konnten. In dem westlichen Teile von Oberungarn wurde das Mittelfränkische, insofern es dorthin vorgedrungen war, von dem Österreichischen verdrängt. Ebenso wurde das Mittelfränkische in der Zips und den benachbarten Landesteilen seit dem 13. Jahrhundert völlig verdunkelt von einer ebenfalls mitteldeutschen Sprachschicht, die aber aus dem ostmitteldeutschen Gebiet (Thüringen, Meissen, Obersachsen, Schlesien, Sudetenländer) herstammt. Von hier zogen nämlich infolge des durch die niederländische Einwanderung im 12. Jahrhundert erregten Bevölkerungszuflusses nicht nur zahlreiche Einwanderer nach Polen, sondern auch ins benachbarte Oberungarn. Am stärksten ergoss sich der Strom dieser ostmitteldeutschen Einwanderung entsprechend den natürlichen Verhältnissen in die von Norden durch die Täler des Dunajec und Poprad mit dem Siedlungsgebiete in Westgalizien zusammenhängende Zips und einzelne benachbarte Landesteile. Aus einer Urkunde von 1256 erfahren wir, dass der Graf Jordan, Sohn des Zipser Grafen Arnold, von König Bela IV. durch Verleihung eines Waldes belohnt wurde, weil er sich durch seine im Namen des Königs in Ruthenien und Polen ausgeführten Gesandtschaften und durch die Herbeiziehung von Ansiedlern „aus den benachbarten Reichen und verschiedenen Gegenden“ nach der Zips Verdienste erworben hatte. Die Sprachforschung hat festgestellt, dass der heutige Zipser Dialekt seine unzweifelhaft mittelfränkische Grundlage weit weniger als das siebenbürgische „Sächsisch“ bewahrt hat, dass vielmehr sein Lautstand sich dem Schlesischen und Nordthüringischen genähert hat. Diese Beobachtung hat übrigens schon ein um die Mitte des 17. Jahrhunderts die Zips bereisender Schlesier gemacht. Der sogenannte ungarische Simplizissimus bemerkt nämlich, dass in den Zipser Städten „meissnerisch Deutsch“ geredet wird. Die ostmitteldeutsche Einwanderung muss jünger als die mittelfränkische sein, und dies stimmt sehr gut mit der Tatsache überein, dass sie erst um 1225 in Kleinpolen (Westgalizien) bemerkbar wird und somit erst damals oder noch etwas später nach Oberungarn hinübergreifen konnte. Jedenfalls begann aber dies noch vor dem Mongoleneinfall, weil Pudlein-Podolin in der Zips schon damals

unter schlesischem Einfluß entstanden war. Seither hat die schlesisch-meissnische Zuwanderung jahrhundertelang fortgedauert. Neben der Sprache kommen bei der Beurteilung dieser ostmitteldeutschen Ansiedlung vor allem die zahlreichen Ortsnamen in Betracht, die in Westgalizien und Schlesien, auch in Mähren und Böhmen sich wiederfinden. So weist Gerliczdorf (Gerlsdorf) auf Görlitz in Schlesien und Gorlice in Galizien; Rosenau in der Gespanschaft Gömör und Rosenberg im Komitat Liptau deuten auf Rosenberg in Schlesien und Rozembark in Galizien; Sebnitz, der ältere Name der bekannten Bergstadt Schemnitz, die bis tief ins 13. Jahrhundert bloß Wana, Bana, Banya, d. i. Bergwerk, hieß, deutet auf Sebnitz in Schlesien und im Königreich Sachsen; Deutschpilsen im Komitat Hont auf Pilsen in Böhmen und Pilzno in Galizien; Igló, d. i. Igla (Neudorf in der Zips) auf Igla in Mähren. Vorwerk (Forberg) und Folyvárk in der Zips entsprechen den galizischen „Folwark“, die wieder auf die entsprechende schlesische Benennung zurückgehen. Ferner vergleiche man Henschau oder Hanesau, Marksdorf, Micheldorf, Schönwald, Krig, Richwald in der Zips mit den galizischen Ansiedlungsdörfern: Henselshow (1384, jetzt Handzlówka), Markenhow (1384, jetzt Markowa), Michilsdorf (1408, jetzt Michałówka), Schonerwalt (1384, jetzt Sonina), Kryg (1384) und Rychwald. Ein Richwald gibt es auch im Komitat Sáros. Hier finden wir auch einen Ort Hertelhawo, der an Harthlem-Harklowa in Galizien (Bezirke Jasło und Neumarkt) erinnert. Oberhart in Sáros mahnt an den Wald „Harta“ bei Biecz in Galizien; diese Namen weisen aber wieder auf den Speßhart und den Harz, die den aus Mitteldeutschland herührenden Ansiedlern wohl bekannt sein mußten. In demselben Gebiete, in Thüringen, am Vogelsberg und im Harz, ferner im Erzgebirge ist auch der Ausdruck Häu (Hawi, Howi) zur Bezeichnung von Stellen, an denen der Wald ausgehauen wurde, gebräuchlich. Nun ist es uns bekannt, daß in Oberungarn zahlreiche Namen mit Häu zusammengesetzt sind. Es ist überaus interessant und dient zur Bestätigung unserer Ausführungen, daß die Masse dieser Orte mit „Häu“ in den Komitaten Zips, Sáros und Zemplén liegt, also in jenen, die durch das Popradtal leicht von Galizien aus zu erreichen sind. Wenn in der Zips 8, in Sáros 43

und in Zemplén 23 solcher Häuorte gerechnet werden, so ist diese Abstufung der Zahlen wieder sehr bezeichnend. Als die Ostmitteldeutschen nach der Zips, besonders nach dem Mongolensturm, kamen, war dieses Gebiet längst schon beurbart; da gab es nur wenige Gebiete, wo noch Häue im Urwald angelegt werden konnten. Daher wandte sich diese jüngere Ansiedlung vorzüglich in die östlich benachbarten Gegenden, wo für sie noch genügend Raum vorhanden war, also zunächst nach Sáros, wo die meisten dieser Häudörfer entstanden, und schliesslich auch in die entferntere Gespanschaft Zemplén. Sowohl diese Häudörfer als auch die wenigen in den anderen Komitaten, nämlich 2 in Abauj-Torna, 2 in Gömör und zusammen 12 Krickerhäudörfer in den weiter westlich liegenden Komitaten, sind erst zumeist im 14. und 15. Jahrhundert entstanden, was wieder sehr gut auf diese spätere ostmitteldeutsche Nachsiedelung passt. Bemerkenswert ist auch, dass ähnliche Namen in anderen Teilen von Ungarn nicht vorkommen; nur dem Alhó im Eisenburger Komitat scheint ein Alhau zugrunde zu liegen. So erscheinen die Namen mit -häu als ein sehr bezeichnendes Merkmal der Verbreitung der ostmitteldeutschen Ansiedelungen und ihrer Dichte. Im Anschluss an diese Bemerkungen über die Verbreitung der „Häue“ auf mitteldeutschem Gebiet möge noch auf den Umstand hingewiesen werden, dass der Ausdruck „Seifen“ für Bach (auch in Ortsnamen) sich in Oberungarn, in Schlesien, in Böhmen (Quellbäche der Elbe), im Königreich Sachsen und in der Rheingegend findet. Die Beziehungen zwischen den ostmitteldeutschen Ansiedlern in Oberungarn und in Westgalizien kommen schliesslich noch in zahlreichen anderen Momenten zum Ausdruck. Betont wurde schon bei anderer Gelegenheit der freundnachbarliche Verkehr in Handel- und Gewerbeangelegenheiten, die gleichen Kunstbestrebungen und der gleiche Baustil, die Unterweisung der Zipser Jugend in der Stadtschule zu Biecz u. dgl.<sup>1)</sup>. Ferner hatten zahlreiche oberungarische Orte genau dieselben Einrichtungen, ihre Schulzen und Vögte die gleichen Rechte wie jene in Galizien; die Freibriefe dieser Orte sehen einander oft täuschend ähnlich, hier wie dort galt Magdeburger Recht. Vergleicht man etwa die Urkunden und Stadt-

1) Vgl. Bd. I, S. 313 f., 350 f., 298.

bücher von Krakau und Lemberg mit jenen von Kaschau oder Bartfeld, so findet man in der Sprache, den Eigennamen, in allerlei Ausdrücken, Rechtsgebräuchen u. dgl. überaus reiche Beziehungen, die sich zum guten Teil auch nach Schlesien verfolgen lassen. Aus den Urkunden galizischer Ansiedlungen erfahren wir, daß zu ihren Schulzen nicht selten Deutsche aus dem benachbarten Oberungarn bestellt werden. Diese Beziehungen reichen bis in die Zeit Kunegundens, Tochter Belas IV. von Ungarn und Gemahlin Bolesławs des Schamhaften von Polen, zurück, also bis in die Zeit jener polnischen Fürstin, die nicht nur in den engsten persönlichen Beziehungen zu dem kolonisationsfreundlichen Ungarnkönig stand, sondern auch selbst die deutsche Ansiedlung überaus förderte. Sie eiferte darin ungarischen Königinnen nach, denn wir haben gesehen, daß sowohl in Oberungarn als in Nordsiebenbürgen „Ansiedler der Königinnen“ genannt werden; die Einkünfte dieser Ansiedlungen gehörten den ungarischen Königinnen, wie jene des Sandecer Gebietes den polnischen Fürstinnen. So hat Kunegunde schon 1276 die Schulzei in ihrem mit deutschem Rechte ausgestatteten Dorfe Gołkowice im Bezirk Alt-Sandec dem Heinrich Seik (Schick) und dem Heinrich aus St. Ladislaus (Donnersmarkt in der Zips) verliehen. In Kniesen (Gniazdo), das damals zu Polen gehörte, kaufte 1286 Johann, Sohn des Roxer aus Käsmark, die Schulzei vom früheren Schulzen Nikolaus. Propst Heinrich von Miechow übergab 1313 das gegenwärtig nicht bestimmbar Erbgut Pryniec am Dunajec samt dem dazu gehörigen Wald dem Jüngling Heydenrich aus Käsmark und seinen Erben zum Roden, Beurbaren und Besiedeln; er sollte der „wahrhafte Richter und Schulz“ der Ansiedlung sein. Ebenso hat ein Gottschalk von Maldur in der Zips 1315 von den Klarissinnen in Alt-Sandec die Vogtei dieser Stadt gekauft. Interessant ist, daß bei diesem Rechtsgeschäft Gewicht darauf gelegt wurde, daß der Zipser Sachsengraf die Urkunde mit besiegelte. Am 20. Juli 1323 übergab die Äbtissin der Klarissinnen von Alt-Sandec dem Eberhard und seiner Frau Katharina die Schulzei Przekop (Sromowce am Dunajec), die sie vom klösterlichen Schulzen Nikolaus von Abrahamsdorf (in der Zips) und von den Kindern eines Sram (Schram) für 24 Mark gekauft

hatten. Im Jahre 1392 verkaufte das Kloster Tyniec die neuerrichtete Schulzei in Ukolice für 32 Mark an einen Bürger aus Kaschau. Ebenso kamen selbstverständlich Deutsche aus Galizien nach Ungarn. Unter den Kaschauer Bürgern erscheinen: Peter von Halicz, Knoblauch und Kuling aus Krakau, Gerhardsdorff aus Sandec usw. Ja selbst unter den Bürgern von Hermannstadt finden wir einen Peter von Czancze (Sandec). Die regen Wechselbeziehungen zwischen der Zips und Polen erklären sich zum Teil auch aus den hier mehrmals stattgefundenen Grenzverschiebungen, die es bewirkten, daß die Orte Pudlein, Kniesen u. a. vom 14. bis zum 18. Jahrhundert viermal ihre Reichszugehörigkeit ändern mußten. Geringer waren die Beziehungen der mitteldeutschen Ansiedler in Oberungarn zu ihren Stammesbrüdern in Schlesien, denn die Grenzberührung beider Länder ist nur unbedeutend. Aber der Jablunkapass vermittelte gerade dort einen bequemen Übergang vom Oder-Olsa-Gebiet zur Waag, und man darf daher mit Recht annehmen, daß auch auf diesem Wege Ostmitteldeutsche nach Ungarn kamen. Bekannt ist, daß die Stadt Sillein (Komitat Trencsén) an der Waag bis 1370 das Recht von Teschen innehatte. Auf die ebenfalls nur spärlichen Beziehungen zu den mitteldeutschen Ansiedlungen in Böhmen und Mähren wurde schon hingewiesen. Außer Ortsnamen wie Pilsen und Iglau ist vor allem die Verbreitung des Iglauer und Kuttenberger Rechtes in Oberungarn hervorzuheben. Auch die Einwanderung einzelner Deutscher aus Böhmen und Mähren ist nachweisbar. Recht ansprechend ist die Ansicht, daß für diese aus Ostmitteldeutschland stammenden Ansiedler, die zum Teil tatsächlich Bergarbeiter aus obersächsischen Gebieten waren, zunächst der Ausdruck „Saxones“ (Sachsen) üblich wurde. Allmählich wäre er dann auf die anderen Kolonisten übertragen worden. Aus der Kanzleisprache kam er als Fremdwort in die Mundart. Von Ungarn und Siebenbürgen hat sich diese Bezeichnung für die deutschen Ansiedler, insbesondere für Bergleute, nach der Moldau und selbst nach Bosnien verbreitet.

Endlich gelangen wir zur Betrachtung der Einwanderung niederdeutscher Elemente. Man hat früher ihren Anteil an der Besiedlung Ungarns und Siebenbürgens sehr überschätzt. Veranlaßt wurde dieser Irrtum durch den Umstand, daß man die für die

Deutschen in diesen Ländern oft vorkommende Bezeichnung „Saxones“ (Sachsen) auf Niederdeutsche gedeutet hat; weiteren Anlaß dazu gab auch die in einigen alten Nachrichten für die Ansiedler vorkommende Benennung Flandrenses (Flandrer, Vlämen, Niederländer). Man nahm durch diese Momente bewogen an, daß die große, von den Niederlanden und dem Niederrhein seit etwa 1150 nach Ostdeutschland gerichtete flandrische oder vlämische Auswanderungsbewegung bis nach Ungarn und Siebenbürgen eine Masse von Einwanderern geführt hat: es wären dies eben die unter Geisa II. in Siebenbürgen und Nordungarn angesiedelten Kolonisten. In neuerer Zeit möchte man dagegen den Anteil der Flandrer, also der niederdeutschen Elemente, an dieser Ansiedlung ganz ableugnen. Es wird behauptet, daß der Name Flandrer für die Siebenbürger Deutschen nur von einem päpstlichen Legaten und der päpstlichen Kanzlei gebraucht wurde und diese über die „wahre Heimat“ der Kolonisten nicht „besonders gut orientiert“ gewesen sein dürften. Sie hätten diese Bezeichnung vielleicht nur gebraucht, weil sie von jener großen Wanderung der Flandrer nach dem Osten gehört hätten. Die Benennung „Flandrer“ wäre dann nur ein Appellativnamen für deutsche Kolonisten, ebenso wie „Pfälzer“ in Nordamerika, „Sachse“ im alten und „Schwabe“ im neuen Ungarn. Diese Ausführungen sind aber unrichtig. Die Bezeichnung Flandrer kommt vor allem auch in einheimischen Quellen vor. Die Ansiedler im Komitat Ugocsa werden im Großwardeiner Ordalienregister aus den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts ausdrücklich als „Flandrenses“ bezeichnet<sup>1)</sup>. Ferner ist bekannt, daß die Flandrer damals auch im benachbarten Österreich eine Rolle spielten; so hat Leopold VI. 1208 den Flandrern in Wien verschiedene Rechte und Freiheiten gewährt. Auch wissen wir, daß das Recht der Stadt Wien aus jener Zeit und überhaupt die älteren babenbergischen Stadtrechte mit den flandrischen auffallende Übereinstimmungen zeigen. Ebenso steht es fest, daß auch nach Böhmen und Mähren seit dem 12. Jahrhundert Flandrer kamen; es möge genügen hier hervorzuheben, daß auf das Iglauer Recht das reine flandrische Recht un-

1) Vgl. oben S. 171.

mittelbar Einfluß geübt hat und daß zur ältesten Bevölkerung Brünns „Galici“, das sind Vlämen, zählten. Ebenso gab es in Schlesien „gallische“, das sind vlämische Kolonien, und auch in Polen (Galizien) sind Spuren solcher gallischer Ansiedler vorhanden<sup>1)</sup>. Es ist also ganz gut möglich, daß bei dem starken Verkehr längs der Donau Flandrer auch nach Ungarn und Siebenbürgen zogen, andere vom Norden über die Karpathen kamen. Tatsächlich erhält 1262 ein magister Joannes Gallicus von König Bela ein Gut im Komitat Liptau (an der galizischen Grenze), wo für er in Kriegszeiten die Komittatsburg zu verteidigen hatte. Ein magister Nicolaus Gallicus ist 1343 zu Jamnik in der Zips bezeugt. Um dieselbe Zeit, nämlich unter König Ludwig dem Großen, erscheinen zahlreiche „Gäste und Gallier“ (*hospites et Gallici*) in der Erlauer Gegend; ja es kommen von hier noch hundert Jahre später (1447) Pilger nach Aachen und von hier nach Lüttich, die nach dem übereinstimmenden Bericht zweier zeitgenössischer Lütticher Quellen den dortigen Dialekt sprachen und vor langer Zeit nach Ungarn ausgewandert waren. Auch ein päpstlicher Nuntius berichtet damals (1463) über diese Ansiedler; er bezeichnet sie als „Belgier, die richtig gallisch sprechen“; von ihnen wurde erzählt, daß sie seit alter Zeit, „da König Karl das Reich eroberte“, in diesem sich niedergelassen hatten; jedenfalls waren sie also schon vor geraumer Zeit eingewandert. Schon an einer früheren Stelle ist erwähnt worden, daß 1273 in Wallendorf neben Sachsen „Latini“ genannt werden; unter dieser Bezeichnung sind aber offenbar auch Galici (Wal-lonen) zu verstehen, die in Schlesien und Böhmen mitunter auch unter dem Namen Romani erscheinen. Und so kann auch der am Anfang des 13. Jahrhunderts genannte und wegen seiner Kriegsdienste von den Königen ausgezeichnete Johannes Latinus aus Heltau in Siebenbürgen wie der oben genannte Johannes Gallicus aus Liptau ein Niederländer (nicht aber ein Italiener) gewesen sein; daß seine Söhne später (1231) als „Sachsen“ bezeichnet werden, würde dem durchaus nicht widersprechen und nur ein Beweis sein, daß unter den urkundlich genannten

1) Vgl. Bd. I, S. 362f.

Flandrern in Siebenbürgen wie anderwärts nicht etwa nur romanische Niederländer zu verstehen wären. In Anbetracht dieser Umstände erhalten nun auch andere Beobachtungen einige Bedeutung. So vor allem die Bemerkung einiger Sprachforscher, daß die Mundart der deutschen Ansiedler in Nordungarn und Siebenbürgen „zum Teil auch ganz bestimmt auf niederländisches Sprachgebiet“ weise. Von anderen Forschern wird diese Beziehung freilich geleugnet oder doch sehr eingeschränkt, so daß nach ihrer Anschauung diese deutsche Einwanderung des 12. und 13. Jahrhunderts „nicht oder doch nur in verschwindender Anzahl von niederfränkischem (Flandern, Belgien, Niederlande) oder niederdeutschem Gebiete erfolgt ist“. Auch die Bemerkung, daß einzelne Ortsnamen des deutschen Ansiedlungsgebietes auf flandrisches oder niederdeutsches Gebiet deuten, mag hervorgehoben werden; doch sind diese Beziehungen nur spärlich. Angemerkt verdient ferner zu werden, daß sowohl in Siebenbürgen als auch in Oberungarn Überlieferungen vorhanden sind, die darauf deuten, daß die Ansiedler einst am Meere oder nahe an diesem gewohnt haben. Man glaubt, daß auch die Benennung der karpathischen Bergseen mit dem ganz ungewöhnlichen Ausdruck „Meerauge“ darauf zurückdeute. Auch ist hervorzuheben, daß zur Bezeichnung der Untreue der Mädchen bei den Zipsern die Redensart: „Das Mädchen ist aus Flandern, es wandert von einem zum andern“ im Gebrauch ist, geradeso wie noch heutigentags die Böhmen die Verwünschung „verfluchter Flamänder“ (zatraceny flamender) kennen und damit daran erinnern, daß sich auch unter ihnen einst Flandrer niederliessen.

Nach allem Gesagten wird man also an einer im 12. und zu Anfang des 13. Jahrhunderts erfolgten Einwanderung von flandrischen (niederfränkischen, niederdeutschen) Elementen nicht zweifeln dürfen, wenn auch diese Zuwanderung nicht so bedeutend sein konnte, wie in das ostdeutsche Gebiet, besonders in die Elbelandschaften. Nachdem die Küstenländer der Nordsee und das Gebiet am Niederrhein ihren Bevölkerungsüberschuß im Wege der Ansiedlung an diese Länder abgegeben hatten, konnten selbstverständlich starke Nachschübe nach den entfernteren Ostgegenden von dort aus nicht erfolgen. Um so mehr wandten sich

dahin die etwas später in Bewegung gesetzten mittelfränkischen Elemente und noch später die ostmitteldeutschen. Nachdem die niederfränkisch - niederdeutsche (flandrische) Kolonisation Ostdeutschland mit Ansiedlern versorgt hatte, mussten die Mittelfranken weiter entlegene Kolonisationsgebiete aufsuchen. Und als in Ostmitteldeutschland infolge der flandrischen Kolonisation im 13. Jahrhundert ein Überfluss der Bevölkerung sich geltend machte, wanderten von hier viele nach den benachbarten Ländern, die Raum für Ansiedlung boten.

---

## Drittes Kapitel.

1. Verleihung des deutschen Rechtes. Freiheiten und Pflichten der Bürger und Bauern nach deutschem Rechte. — 2. Erb- und Wahlrichter. Deutsches Gerichtswesen. — 3. Selbstverwaltung. Fürsorge für materielle und geistige Entwicklung. — 4. Deutsche Kulturarbeit in Ungarn und Siebenbürgen. Bedeutung der deutschen Ansiedlung.

### **Verleihung des deutschen Rechtes. Freiheiten und Pflichten der Bürger und Bauern nach deutschem Rechte.**

Wie in Polen, so stand auch in Ungarn die Bestiftung mit deutschem Rechte zunächst dem Landesfürsten zu, denn nur er hatte die Macht, die mit der Verleihung des deutschen Rechtes verbundene Befreiung von dem ungarischen auszusprechen. Mit deutschem Rechte wurden daher vor allem Ansiedler auf königlichen Gütern ausgestattet, indem der König sie zugleich in seinen Schutz nahm. So verlieh König Bela IV. 1238 dem Orte Tyrnau städtische Rechte und versprach zugleich, dass die Stadt stets königlich bleiben, weder durch Schenkung noch in anderer Weise unter andere Jurisdiktion gelangen sollte. Ebenso verhieß z. B. König Karl 1321 den Silleinern Schutz gegen alle Bedrückungen und versprach ihnen, sie sollten stets nur der königlichen Majestät unterstehen. Auch die Königinnen verliehen ihren Orten deutsches Recht, so die Königin Elisabeth 1330 den Bistritzern. Auf diese Weise entwickelten sich in Ungarn die königlichen Freistädte und privilegierten Orte (liberae civitates; regiae civitates et oppida privilegiata). Dazu gehörten auch die königlichen Bergstädte (civitates montanae).

Aber auch geistlichen und weltlichen Grundbesitzern wurden von den Königen ähnliche Freiheiten für ihre Orte bewilligt. So verlieh schon Andreas II. 1217 die Rechte von Pest, Ofen und Stuhlweißenburg den Ansiedlern der Abtei St. Benedikt an der

Gran. Auch geschah es, daß der König die Befreiung geistlicher oder privater Güter von dem ungarischen Rechte aussprach und deren Besitzern gestattete, ihren Ansiedlern deutsches Recht zu verleihen. Im Jahre 1246 befreite König Bela IV. die Güter des siebenbürgischen Bischofs von der Gerichtsbarkeit des Wojwoden, um ihnen eine stärkere Bevölkerung zuzuführen. Nur der Bischof oder der von ihm eingesetzte Richter (*villicus*) sollten über diese Ansiedler richten. Würden sie sich in der Rechtsprechung nachlässig zeigen oder allzu schwierige Rechtssachen zur Verhandlung gelangen, so behielt sich der König die Gerichtsbarkeit vor. Diese Bestimmungen wiederholte König Ladislaus 1282, und zwar unter besonderem Hinweis auf die „freien Gäste, die sich neu ansiedelten“; dasselbe tat König Andreas III. 1291. Entsprechend diesen ihm eingeräumten Rechten bestimmte Bischof Peter 1295 die Freiheiten und Pflichten der Bewohner von Sard. Die Freiheiten von Raab wurden 1271 auch den Ansiedlern des Bischofs und des Kapitels dieser Stadt gewährt. Im Jahre 1343 wurden die Leute des Klosters St. Gotthard zugunsten des Abtes vom Komitatsgericht befreit; nur wenn der Abt sein richterliches Amt vernachlässigen würde, sollte der Königsrichter eingreifen. Ähnlich geschah es auf Privatbesitzungen. So verliehen 1339 die Söhne des Grafen Geleth mit Ermächtigung des Königs Karl die Vogtei in Czach, und in demselben Jahre bestellte der Grundherr von Poruba mit Einwilligung des Königs den Vogt Conchlin. Ohne die königliche Bestätigung bewilligte Freiheiten konnten vom König rückgängig gemacht werden. So kassierte König Siegmund 1388 die Freibriefe des Dorfes Almás in der Zips, weil sich dessen Bewohner gegen ihren Grundherrn, den Abt der Martinspropstei, empört hatten, „vor allem aber, weil ihre Freiheiten nicht vom König Bela (IV.), sondern durch irgendeinen Propst Matthias verliehen worden waren, der König aber dieselben nicht bestätigt, sondern blos (die Urkunde) überschrieben hatte.“

Nicht selten geschah es, daß ursprünglich königliche Orte, die mit deutschem Rechte ausgestattet waren, durch Schenkungen und Verpfändung in Privatbesitz gelangten. So wurde Tyrnau trotz der oben erwähnten Zusicherung Belas 1336 für 40 000

Gulden verpfändet. Die Stadt Neutra, die 1258 mit Stuhlweißenburger Recht bestiftet worden war, schenkte 1288 König Ladislaus dem Bischof dieses Ortes. Die Stadt Güns, die 1328 von König Karl eine ähnliche Zusicherung wie Tyrnau erhalten hatte, gehörte 1407 dem Palatin Gara. Modern war im 14. Jahrhundert ein königlicher Ort; seit 1400 im Privatbesitz, gelangte er 1557 wieder an den Staat und wurde zum zweitenmal in die Zahl der privilegierten Orte aufgenommen. Schliesslich sei nur noch erwähnt, dass Gölnitz und eine Reihe anderer Orte samt den elf bei Ungarn verbliebenen Zipser Städten 1638 im erblichen Besitze der Grafen Csáky erscheinen; so war Gölnitz damals nur dem Titel nach königliche Freistadt, tatsächlich aber grundherrlich.

Die Privilegienurkunden wurden in ganz ähnlicher Weise wie in Polen ausgestellt. Wie dort so war es auch hier üblich, jüngeren Orten die Rechte älterer zu verleihen, und zwar im ganzen Umfange oder mit Bezug auf gewisse Bestimmungen. Mitunter wurde ein Ort an die Rechte mehrerer gewiesen, was klar erkennen lässt, dass dieselben untereinander nur wenig abwichen. So hat, wie bereits oben bemerkt wurde, St. Benedikt an der Gran 1217 die Rechte von Pest, Ofen und Stuhlweißenburg erhalten. Wegen der unbedeutenden Unterschiede im Rechte der einzelnen Städte konnte zuweilen die Bestimmung bloß dahin lauten, dass der Ort die Freiheiten „anderer Städte“ bekomme. So enthält der Freibrief König Belas IV. von 1253 für Neustadt im Komitat Neutra keine besonderen Bestimmungen, sondern es heisst bloß, dass der König die Bewohner des Ortes und ihre Nachkommen für die während des Mongoleneinfalles bewiesene Treue nach dem Muster anderer Bürger befreie. Und der Stadt Németlipese im Komitat Sohl gewährte König Karl 1330 Freiheiten „nach dem Beispiel der anderen deutschen Städte des Königs“. Ganz ähnlich verhielt es sich auch mit dem Rechte der königlichen Bergstädte. So wurden 1325 Offenbánya und 1357 Schlatten-Zalathna in Siebenbürgen mit den Freiheiten „der anderen Bergorte“ begabt.

In älterer Zeit, besonders im 13. Jahrhundert, wurde vor allem das Recht von Stuhlweißenburg an andere Orte verliehen; schon im 13., sehr oft aber seit dem 14. Jahrhundert wurde das

Recht von Ofen als Musterrecht bezeichnet. Auch das Recht von Karpfen erhielten zahlreiche Orte. Aber auch die Freiheiten vieler anderer Orte, ferner das Zipser Recht und jenes der Hermannstädter Sachsen wurde an andere deutsche Gemeinwesen verliehen. Dabei ist zu bemerken, dass zwischen dem Rechte von Städten und Dörfern kein strenger Unterschied gemacht wurde. So wurde z. B. 1382 das königliche Dorf (villa) Pravigye nach dem Muster der anderen Städte (aliarum civitatum) eingerichtet und erhielt Ofener Recht.

Stuhlweissenburger Recht erhielten im vollen Umfange oder mit Hinweis auf einzelne Bestimmungen folgende Orte: St. Benedikt an der Gran (1217), Tyrnau (1238), Neutra (1258), Raab und Szatmár-Németi (1271), Ödenburg (1277 und 1317), Eisenburg (1279).

Das Recht von Alt-Ofen erhielt St. Benedikt an der Gran (1217). Mit Neu-Ofener Recht oder einzelnen Bestimmungen des selben wurden bestiftet: Komorn (1265), Deésakna in Siebenbürgen (1291), Ödenburg (1317), Neustadt (1324), Kaschau (1347), Bistritz in Siebenbürgen (1353), Sillein (1357), Kronstadt in Siebenbürgen (1364), Bartfeld (1370), Eperies (1374), Pravigye (1382), Klausenburg in Siebenbürgen (1488), Lippa (1529).

Freiheiten nach dem Muster von Karpfen erhielten: Dobronya und Básaszék (1254), Topschau (1326), Pelsücz und Csetnek (1327), Németlipcse und St. Martin (1340), Loppena (1358), Sillein (1370), Pravigye (1382, nur Appellation nach Karpfen), Sillein (1384), Hekelshäu (1393), Pónik (1404).

Die Verleihung der Rechte anderer Orte möge in zeitlicher Folge genannt werden: Pester Recht erhielt 1217 St. Benedikt an der Gran. Deés in Siebenbürgen wurde 1226 mit den Freiheiten der Gäste von Zoloch (Komitat Bihar oder Szabolcs) und von Szatmár ausgestattet. Im Jahre 1248 bekamen Winz und Burgberg die Wald-, Weide- und Wasserrechte des Hermannstädter Gaues. Deésakna erhielt 1291 außer den Freiheiten von Ofen auch jene von Gran und Szatmár, und in demselben Jahre wurde Torda mit den Rechten der Gäste von Deésakna, Szék und Kolos ausgestattet. König Karl verlieh 1318 den Orten Mediasch, Markschenken und Kleinschenken die Freiheit der Hermannstädter Sachsenuniversität. Stefanau sollte in Zivilsachen sich an

das Zipser Recht halten (1322). Güns erhielt von ihm 1328 das Ödenburger Recht. Im folgenden Jahre wurden an die Marmaroser Orte Visk, Huszt, Teesö und Hosszúmezö die Freiheiten von Szölös übertragen. Im Jahre 1339 erhielt Rosenberg die Rechte von Németlipcse und 1342 Lublau die Rechte von Kaschau. König Ludwig bestätigte 1347 den Bürgern von Sáros, Eperies und Zeben das Zipser Recht. Várna und Kraszna erhielten 1369 das deutsche Recht von Sillein. Bartfeld wurde 1370 mit Kaschauer Recht ausgestattet. Die Kronstädter erhielten 1374 das Recht, gleich den Hermannstädtern Wachs zu schmelzen, zu gießen und zu verkaufen. Im Jahre 1379 wurde von König Ludwig Libetbánya zur Stadt erhoben und mit den Rechten von Schemnitz bestiftet. Im folgenden Jahre erhielt Briesen die Begünstigungen und Freiheiten von Zeben. Den Hermannstädtern wurde 1391 die Handelsfreiheit der Bürger von Kronstadt verliehen. König Siegmund gab 1399 der Ortschaft Altdorf das Recht, Wein, Bier und andere Getränke wie die vierundzwanzig Zipser Städte einzuführen. Im Jahre 1405 wurde Zeben mit Kaschauer Recht ausgestattet. Nach einer Verordnung von 1414 sollten die Günser den Dreißigsten wie die Ödenburger zahlen. Schließlich sei nur kurz erwähnt, dass in Kroatien das Recht von Agram mustergültig war.

Um einen privilegierten Ort in den Besitz des ihm erteilten Rechtes zu setzen, wurde der Mutterort vom König zur Mitteilung desselben aufgefordert. So beauftragte 1364 König Ludwig den Ofener Rat, ihr Jahrmarktsrecht abschriftlich den Kronstädtern zu übermitteln; und 1488 teilte Ofen auf Befehl des Königs Matthias den Klausenburgern gewisse Rechte mit. In anderen Fällen wandten sich die Bürger selbst unter Hinweis auf die Entscheidung des Königs an die Mutterstadt und baten um Mitteilung des Rechtes. Ein interessantes Beispiel dafür bietet folgender Fall. Sillein hatte sich an das Teschener Recht gehalten, erhielt aber von König Ludwig den Auftrag, von diesem fremden Rechte abzulassen und ein ungarisches Stadtrecht anzunehmen. Daraufhin stellten 1370 auf Bitten des Vogtes Nitzko und der geschworenen Bürger von Sillein, die den Brief des Königs mitbrachten, der Richter und die Geschworenen von

Karpfen die Rechte von Sillein fest, d. h. sie teilten der Stadt ihr Recht mit, und luden sie zugleich ein, im Bedarfsfalle an sie zu appellieren. In einer besonderen Urkunde von 1370 verpflichteten sich die Silleiner, die ihnen mitgeteilten Rechte zu beobachten und Karpfen als Oberhof anzuerkennen. Diesen Rechtszug bestätigte Königin Maria 1384. Fortan fühlte sich Karpfen als Mutterstadt von Sillein; dies kommt auch darin zum Ausdruck, daß der Richter und die Geschworenen von Karpfen 1407 eine Urkunde ausstellten, in der gewisse Rechte der Silleiner im Gerichtswesen bezeugt und verteidigt wurden.

Erneuerungen von Privilegien kamen oft vor, wenn sie in den Kriegsnöten verloren gingen. So hatten die Alt-Sohler im Mongolensturm ihren Freibrief eingebüßt und baten 1244 um dessen Erneuerung. Dasselbe Schicksal hatte das ältere Privileg von Karpfen erfahren, wie in der Erneuerung von 1244 bemerkt wird. Auch nach der Hussitennot war die Neuaußstellung von Freibriefen häufig. So hatte Käsmark durch die Hussiten, die die Stadt besetzt und zum großen Teile verbrannt hatten, alle Urkunden verloren; König Siegmund befahl 1433 dem obersten Schatzmeister und allen anderen, daß sie die Rechte der Stadt beobachten. Ebenso erneuerte Siegmund 1434 die Rechte von St. Martin, nachdem die Hussiten den Ort verwüstet hatten. Auch bei den zahlreichen Feuersbrünsten, die in jener Zeit die Städte heimsuchten, gingen ihre Privilegien verloren. So erneuerte Bela IV. 1237 den Stuhlweißenburgern ihr Recht, weil der angeblich von Stephan dem Heiligen verliehene Freibrief verbrannt war. Ferdinand I. versprach 1550, die verbrannten Privilegien der Leutschauer zu erneuern und zu bestätigen. Bestätigungen der Freiheiten fanden ferner statt, wenn ein Ort wegen Nichtbeachtung und Unterdrückung derselben klagte, wenn er durch mißliche Verhältnisse in schwierige Umstände gekommen oder gar seiner früheren Freiheiten verlustig geworden und ins Untertansverhältnis geraten war u. dgl. m. Auch jenen Orten, die zur Zeit ihrer Zugehörigkeit zu Polen schon mit deutschem Rechte ausgestattet worden waren, bestätigten nach ihrem Anfall an Ungarn die Herrscher dieses Landes mittels besonderer Urkunden ihre Freiheiten. Dies geschah z. B. für Pudlein 1343,

1345, 1364 und 1412. Im letztgenannten Jahre bestätigte König Siegmund die Freiheiten von Pudlein mit Rücksicht auf die Not, die die Bürger des Ortes in den Polenkämpfen erlitten hatten, und zur Belohnung ihrer Treue. Wichtige Privilegien ließ man sich möglichst oft bestätigen; dies gilt z. B. von dem Freibriefe der Siebenbürger Sachsen von 1224 und von jenem der Zipser von 1271. Um die Bestätigung der Freibriefe suchten der Graf, Richter, Geschworene, Bürger und Pfarrer des Ortes nach. So erfolgte 1282 die Bestätigung der Rechte von Gölnitz auf Einschreiten des Richters, der Geschworenen und der gesamten Bürgerschaft. Im Jahre 1347 bestätigte König Ludwig die „brieffliche Handfesten“ und das „Freythumb“ der „Getreuen und Inwohner der Zips“ infolge des Ansuchens, das „der Graf Titus, Jordans Sohn, von Kapsdorff, der da ein Landgraff ist gewest in der Zips, und Peter, Hillbrands Sohn, der da ist ein Richter in der Leibitz,“ gestellt hatten. Wegen Erneuerung der Freiheiten der Stühle Mediasch und Schelk schritten bei König Ludwig 1369 der Pfarrer und Dekan Georg von Schelk und der Graf Andreas ein. Die Rechte des Bergortes Schlatten-Zalatna wurden 1391 auf Ansuchen des Richters Johann Prenner und der geschworenen Bürger Jenslin Melner und Thomas Wachler bestätigt.

Um die Besiedlung der privilegierten Orte zu fördern, wurden den Ansiedlern ungestörter, freier Zuzug und, um etwaigen Bedenken der Ansiedler zu begegnen, auch freier Abzug gewährleistet. Solche Zusicherungen erhielten schon Tyrnau (1238), Jaszó (1243), Luprechtháza-Beregszász (1247), Dobronya und Bábaszék (1254), Sard (1295), Güns (1328), Eisenstadt (1373) usw. In der lateinischen Urkunde für Jaszó heißt es: „Und sie mögen am hellen Tage kommen und nach Verkauf ihrer Gebäude bei hellem Tage frei und ungehindert abziehen.“ Die deutsche Urkunde für Eisenstadt drückt sich folgendermassen aus: „Wir wollen auch, wer sich zue inen zihen will durch Beleiben und Wohnung willen, der soll freylich zu inen fahren, vnd soll alle die Recht haben, die andre vnsere Burger da haben. Wann aber das ist, das ainer von dannen fahren will vnd nicht lenger will da bleiben, der soll freylich fahren, wollendt er will, vnd frey und ledig sein“

mit Leib vnd Guett, vnd ungenött vnd vngeirrt von Vnfs, von vnsere Ambtleüthe, beede mit Erbgütern vnd mit fahrenden Güettern.“ Mitunter wurde von den Gütern, die vor dem Abzuge verkauft wurden, eine Abgabe zugunsten des Stadtrichters gefordert. So mußten nach dem Stadtrechte von Güns von jedem veräußerten Haus und jedem Weinberg zwölf Pfennige gezahlt werden. Im Privileg von Sard wurde die Begleichung des gebührlichen Zinses an den Ortsrichter zur Bedingung des freien Abzuges gemacht. Auch ist zu erwähnen, daß in älterer Zeit das Recht der ungestörten Ansiedlung in den privilegierten Orten nur den Ansiedlern freien Standes gewährt wurde, so im Freibriefe von Tyrnau und Luprechthaza. Aber schon im Privileg für Pressburg von 1291 befahl der König, daß kein Grundherr die von seinen Besitzungen nach der Stadt abziehenden Leute zurückhalten dürfe, sondern sie mit allen Gütern ziehen lasse, wenn sie ihm den gebührlichen Zins geleistet haben. Ähnlich lauten die Bestimmungen, die für Kolbin (Kubin) und Mese (1369), für Klausenburg (1370), Salzburg, Deesakna, Szék, Torda und Kolosz (1375 und 1377) getroffen wurden. Im Jahre 1397 erob König Siegmund die Abzugsfreiheit für Übersiedler zu einem allgemein geltenden Grundsatz. Der Paragraph 6 des Gesetzes von 1405 bestimmte überdies, daß die Grundherren von ihren in die Städte ziehenden Bauern ausständige Schuldigkeiten nur innerhalb eines Monates einfordern durften; nach dieser Frist waren sie verfallen. Diesen Bestimmungen entsprechend befahl z. B. König Siegmund 1407 allen Prälaten, Großen, Komitatsgrafen, Kastellanen, Edeln, Stadt- und Dorfrichtern, daß sie die ihnen unterstehenden Bewohner frei nach Eperies ziehen lassen, damit dieser Ort, der damals wiederbegründet und ummauert wurde, reicher bevölkert werde. Ebenso gab 1410 Siegmund den Auftrag, alle Auswanderungslustigen ins Bistritzer Gebiet ziehen zu lassen. König Matthias befahl 1471, daß diese Freizügigkeit ebenso wie zur Zeit Siegmunds beobachtet werden sollte.

Um einzelnen Orten zu einem rascheren Zufluss der Bevölkerung zu verhelfen, wurden sie zu Freistätten erklärt. So wurde im Freibriefe für Poruba von 1339 bestimmt, daß einen in diesen Ort geflüchteten Verbrecher niemand belästigen dürfe; er sollte

das Recht haben, hier völlig frei ein Jahr und sechs Wochen zu verweilen. Den Ort Libetbánya erklärte König Ludwig I. 1379 zu einer Freistätte für jeden In- und Ausländer, der weder Brandlegung, noch das Verbrechen, „das im Volksmund ‚der Raub‘ genannt wird“, oder ein ähnliches Vergehen begangen hatte; doch hing die Aufnahme des Flüchtlings von der Zustimmung der Bürger ab.

Zu den wichtigsten Bestimmungen der den Ansiedlern mit deutschem Rechte gewährten Privilegien gehörte die Befreiung von den ungarischen Gesetzen und Beamten, insbesondere von dem Burggrafen (Komitatsgrafen), in dessen Bereich die Ansiedlung lag. Die betreffende Formel lautet in der deutschen Urkunde für Eisenstadt (1373): „Wir wollen, daß kain Burggraff zu Hornstain vnd Eysenstatt über sy nichts zu gebieten haben, oder vill oder wenig zu schaffen hab mit ihn oder gebieten oder geschaffen möge in kainen Sachen.“ Deshalb wurden auch die befreiten Orte der Pflicht enthoben, die königlichen Beamten aufzunehmen und zu bewirten; sie sollten auf der königlichen Burg ihr Unterkommen suchen. Auch wurden die Ansiedler, um jeden Anlaß zu Bedrückungen zu verhindern, von Arbeiten und Abgaben für die Burg befreit. Diese Bestimmungen waren um so nötiger, als viele Ansiedlungen in unmittelbarer Nähe der Komitatsburgen (in suburbio, in der Unterstadt), die mitunter gerade zum Schutze der Ansiedlungen bestimmt waren, entstanden; Befreiungen dieser Art enthalten unter anderem die Freibriefe von Karako, Chrapundorf und Rams (1206), Deés (1236), Wallendorf in der Zips (1243), Alt-Sohl (1244), Dobronya und Bábaszék (1254), Neu-Sohl (1255), Deutsch-Lipcse (1260), Eisenburg (1279), Pressburg (1291), Neustadt (1324), Rosenberg (1339), Lublau (1342), St. Martin (1364), Privyge (1382). Im Freibriefe für Tyrnau (1238) wird zur Bestimmung, daß kein Graf und Würdenträger wider den Willen der Bürger in dem Orte einkehren dürfe, der Zusatz gemacht: „Geschieht dies aber mit Erlaubnis der Bürger, so muß der Graf alles zum gebührlichen Preise bezahlen.“ Ausnahmsweise wird im Andreaneum von 1224 den Hermannstädter Sachsen zur Pflicht gemacht, den Wojwoden, wenn er sich im königlichen Dienste befindet, zwei Tage zu bewirten, einen beim

Betreten und einen beim Verlassen ihres Gebietes. Auch zur Bewirtung oder Entlohnung des Oberrichters und des Steuer-einnehmers, wenn diese in einer Ortsgemeinde zur Amtshandlung erschienen, konnten die Ansiedler verpflichtet werden. Eine ganz vereinzelte Bestimmung findet sich im Freibriefe für Lublau von 1342, wonach die Ortsmühlen der Burg zu Diensten verpflichtet waren. Mit der Befreiung von der Gewalt der Komitatsbeamten war den Freistädten und privilegierten Orten die eigene Gerichtsbarkeit und Selbstverwaltung gewährleistet.

Die Grundzuteilung an die Ansiedlung geschah in Ungarn nur selten in der Weise, daß ihr eine genau bestimmte Anzahl von Mansen zugeteilt wurde. Nur in jenem Teile Nordungarns, der völlig unter dem Einflusse des „deutschen Magdeburger Rechtes“ stand, wie wir es in Polen kennen gelernt haben, werden für den Richter, die Ansiedler, den Dorfweg und die Kirche gewisse Bodenflächen nach Mansen bestimmt. Dies ist z. B. der Fall: zu Vernár (1295) und Topschau (1326) im Komitat Gömör; zu Dolyán (1297), Hobgárt (1315), Stefanau (1322) und Schlagendorf (1322) in der Zips; ferner zu Várna und Kraszna (1364) im Komitat Trencsén. Bezeichnend ist es, daß in diesen Urkunden die Hufe mit dem polnischen Ausdruck „lan“ bezeichnet wird; in dem Privileg von Topschau ist insbesondere von dem „lan“ die Rede, „der nach deutschem Brauche der große genannt wird“, und in Hobgárt werden wie in zahlreichen galizischen Orten 60 Lan angewiesen. Darin liegen die engen Beziehungen zu den deutschen Ansiedlungen in Galizien klar zutage <sup>1)</sup>. Die Ausdehnung des für die Ansiedlung bestimmten Gebietes wird oft durch Grenzangaben bestimmt, die mitunter freilich nach unseren Begriffen recht

1) Vgl. Bd. I, S. 172 f. Nach dem Freibriefe von Vernár (1295) umfaßte der Lan 12 Ruten (virga), und jede Rute hatte 16 Ellen (ulna) und eine Spanne (palma), was an schlesische Verhältnisse erinnert. In Dolyán (1297) wurden jedem Ansiedler 30 Joch angewiesen; ebenso viele hatte auch die schlesische Hufe. Aber in anderen Orten Ungarns umfaßt die Hufe (aratum) 110 Joch (Szebelléb 1233). In Sperndorf ist 1351 vom „aratum regale“ die Rede. Man vgl. übrigens Meitzen, Wanderung, Anbau und Agrarrecht der Völker Europas (Berlin 1895), besonders I, 2, S. 552 ff., und jetzt auch K. Rhamm, Ethnographische Beiträge zur germ.-slaw. Altertumskunde. I. Die Grofshufe der Nordgermanen (Braunschweig 1905).

ungenau gehalten sind. So wird in dem Freibriefe für Deutsch-Lipse (1260) unter anderem die Angabe „auf Pfeilschusweite“ gebraucht. In der Urkunde für Szebelléb (1233) wird als Grenze ein Bach bestimmt und dazu hinzugefügt, daß dessen natürlichen Lauf niemand ändern dürfe. Erwies sich das ursprünglich zugewiesene Gebiet in der Folge als zu gering, so fanden Erweiterungen statt. Zu diesem Zwecke verwendete der König oft Gründe seiner Dienstleute. So erhielten die Alt-Sohler 1254 von König Bela IV. die benachbarten Gründe des Ortes Halasz, wo früher die königlichen Fischer wohnten. Ödenburg erhielt 1277 den Ort Luer-Lövö (Groß-Schützen), wo die königlichen Bogenschützen wohnten. Häufig wurden zu diesem Zwecke Gründe der königlichen Hofhörigen (Udvornici) verliehen. Solche Verleihungen an edle deutsche Dienstmannen (1171, 1268) haben wir schon früher kennen gelernt. Ebenso erhielt aber z. B. Ödenburg 1269 ein Gebiet der königlichen Udvorniken. Waren zur Erweiterung einer königlichen Ansiedlung Privat- oder Kirchengüter nötig, so wurden diese den Kolonisten verliehen, während der König ihre Besitzer entschädigte. Dies geschah z. B. bei den Gebietserweiterungen von Karpfen (1244), Zipserburg (1258) und Bozita (1262). Bei solchen Erweiterungen des Weichbildes wurde mitunter die ausdrückliche Bestimmung getroffen, daß jene Ansiedler, die sich auf diesen neuen Gründen niederliessen, dieselben Rechte wie die Altbürger haben sollten. Dies geschah z. B. für Ödenburg sowohl bei der Erweiterung von 1269, als auch bei jener von 1277. Übrigens heißt es in der Regel in den Freibriefen, daß die darin gewährleisteten Rechte auch den in Zukunft hinzukommenden Ansiedlern zustehen sollten. So wurde 1260 der Freibrief von Deutsch-Lipse den im Dorfe bereits anwesenden Bürgern und jenen gegeben, die sich dort noch ansiedeln wollen. Und im Freibriefe von Visk und von einigen anderen Orten wird bestimmt (1329), daß die Bürger die Freiheit haben sollten, auch andere nötige Einrichtungen zu treffen und neue Ansiedlungen anzulegen. Zu den Orten, die zahlreiche Ansiedlungen gegründet haben, gehört z. B. Kremnitz. Mitunter wurden den Freistädten auch für ihre nichtdeutschen Ansiedlungen Privilegien verliehen, so 1415 den Walachen in Felek, einer zu Klausenburg gehörigen Siedlung.

Eine besondere Art solcher Gebietserweiterungen bestand darin, daß einem Orte gestattet wurde, sein Weichbild auf die Nachbarschaft in einem gewissen Umkreise auszudehnen. So bewilligte König Karl 1328 den Gästen von Kremnitz, auf die Entfernung von zwei Meilen die öden Ländereien und Wälder in Benutzung zu nehmen. Dieselbe Begünstigung gewährte dieser König 1332 auch den Schmölnitzern, indem er die sonstigen Befreiteten auf dem der Stadt überlassenen Gebiete anderwärts zu entschädigen versprach. Selbstverständlich nahmen die Bürger innerhalb dieser Gebiete alle Rechte für sich in Anspruch. Wir gelangen so zum Begriff der auch sonst beobachteten Bannmeile, die z. B. in den Urkunden Karls für Pukantz und Sillein, ferner in jener von 1382 für Privitz bestimmt wird. Innerhalb derselben durfte kein Fremder Fische fangen, Mühlen bauen, einem Handwerk obliegen oder Handel treiben, wenn ihm dies nicht durch eine besondere königliche Bestimmung gestattet war.

Durch Vergabungen dieser Art gelangten einzelne Orte in den Besitz anderer Ansiedlungen. So war durch die Schenkung an Schmölnitz 1332 der Ort Stillbach (Lassupatak) an die Stadt gelangt, wie sich dies aus einer Urkunde von 1344 ergibt. Außerdem schenkte König Karl den Schmölnitzern und Gölnitzern den Ort Einsiedel und drei Ortschaften namens Svedlér (1338), indem die früheren Besitzer derselben anderweitig entschädigt wurden. Im Jahre 1374 verfügten die Gölnitzer gar über sieben Dörfer. Ebenso werden als Dörfer, die allmählich an Kremnitz gelangt oder von dieser Stadt aus begründet worden waren, in den Rechenbüchern der Stadt zum Jahre 1450 folgende genannt: Hanneschaw, Kwneschaw, Nedirthurez, Oberthurez, Windischdorf, Schwobenhof und New-Stuben. Im 18. Jahrhundert erscheinen auch Glaserhäu, Alt-Stuben, Häu, Legendl (Körmöczliget) und Berg als untertänige Orte von Kremnitz. Selbst kleinere Orte wurden mit Dörfern beschenkt. So sind 1382 drei königliche Dörfer mit allem Nutzen und Zubehör dem Ort Privitz und der Herrschaft seiner Bürger für ewige Zeiten untergeordnet worden; niemand sollte sie darin stören.

So entwickelte sich zwischen den Bürgern der Freistädte und ihren Dörfern ein ähnliches Verhältnis, wie zwischen Grundherren

und deren Bauern. Nach einer königlichen Entscheidung von 1374 durfte in den sieben zu Gölnitz gehörenden Dörfern niemand eine Weinstube eröffnen (der Bierschank stand frei), eine Fleischbank errichten und Tuch verkaufen. Über Sachen im Werte von mehr als einem Ferto mußte in Gölnitz gerichtet werden; es blieb also den Ortsrichtern nur die niederste Gerichtsbarkeit. Die Bürger von Gölnitz genossen in den Dörfern alle herkömmlichen Rechte und hatten die Befugnis, die Dorfbewohner im Falle eines Widerspruches oder einer Auflehnung mit Gewalt zum Gehorsam zu zwingen. Ebenso standen die Dörfer der Kremnitzer unter deren Herrschaft (dominatio) und waren ihnen abgabepflichtig. Im Jahre 1450 zahlten die von Kremnitz abhängigen Orte zusammen 156 Gulden in die Stadtkasse. Auch hatten sie allerlei Arbeiten für den Bergwerksbetrieb zu leisten. Die Pressburger verwehrten lange Zeit ihren Vorstadtdörfern, Richter zu wählen; nur die Stadtrichter sollten Recht sprechen. Einer von diesen früher selbständigen Orten, Schöndorf (Széplak), wurde schon 1297 durch König Andreas III. völlig dem Weichbilde der Stadt einverleibt, die Bewohner mußten nach Pressburg übersiedeln, wo sie die Rechte der früheren Bürger besitzen sollten; alle ihre Gebäude, sowohl die aus Stein als auch die aus anderem Material, sollten zur Befestigung der Stadt verwendet werden. Heute erinnert an den einstigen Ort nur noch die Schöndorfer Straße in Pressburg.

Nicht selten haben einzelne Gemeinden ihren Besitz durch Ankäufe von Gründen erweitert. So erwarben die Sachsen von Schmegen 1254 von den königlichen Hundezüchtern daselbst ein Stück Land. König Bela IV. bestätigte diesen Kauf unter der Bedingung, daß die Ansiedler die von den früheren Besitzern getragenen Lasten übernahmen, und gestattete ihnen den Weiterverkauf an andere freie Leute oder Ansiedler. Ebenso erlaubte 1277 der König den Ödenburger Bürgern, Besitzungen und Weinärden der Adligen und anderer Nichtbürger anzukaufen und nach Ödenburger Bürgerrecht zu besitzen. Von jedem Weinberge auf adligem Boden (also im Komitat) sollten sie nach altem Brauche nicht über 63 Pfennige Abgaben leisten. Im Jahre 1351 bestätigte das Zipser Martinskapitel, daß Hermann, Sohn des Jordan von Sperndorf, seine Besitzung im Umfange einer königlichen

Hufe (aratum regale) der Gesamtheit der Bürger oder Gäste von Sperndorf für 40 Zipser Mark verkauft habe; seine weiblichen und männlichen Anverwandten, darunter der Richter von Krumpach, gaben ihre Bewilligung dazu. Bei der Abgrenzung wird eine Besitzung des großen Arnold und das Gut Gerlachs, das die Bürger von St. Ladislaus besaßen, genannt. Im Jahre 1370 und sodann wieder 1378 bestätigte König Ludwig den Klausenburgern den Besitz ihrer von Adligen und anderen Leuten angekauften Ländereien und Besitzanteile und verlieh ihnen das Recht, auch fernerhin solche Güter anzukaufen. Der Besitz von solchen im Komitatsgebiete außerhalb des vom König befreiten Bodens gelegenen Grundstücken zog aber mancherlei Wirren nach sich. So hatte auch die Zipser Gemeinde St. Ladislaus einige angrenzende Grundstücke gekauft. Wie wir aus einer Urkunde von 1336 erfahren, wurden die Ansiedler von den Landsassen unter dem Vorwande dieses Besitzes vor den ungarischen Richter gezogen. Auf Bitten der Bürger verbot dies der König und bestimmte, dass sie nur vor ihrem zuständigen Richter verklagt werden könnten. Ähnliche Mifstände rief die Erwerbung von Gütern auf Komitatsboden durch einzelne Bürger hervor. Sie wurden dann vor das ungarische Adelsgericht gezogen, verschwägerten sich mit dem Adel und wurden ihrem Volke entfremdet. Auch bei der Aufteilung der Steuern gaben solche eingesprengte Grundstücke Anlass zu Streitigkeiten.

Innerhalb ihres Gebietes stand den Ansiedlern vor allem auch die freie Benutzung von Wald und Wasser für arm und reich zu, wie sich das Andreaneum von 1224 ausdrückt. Damit war die Holzung ohne Leistung einer Abgabe an den „Grafen der Jäger“ (königlichen Forstverwalter) verbunden, wie im Freibriefe von Pressburg ausdrücklich bemerkt wird (1291). Diese Freiheit wurde aber zuweilen ausdrücklich nur für eigenen Gebrauch der Ansiedler bewilligt, so der Stadt Neustadt die Benutzung der Piliser Wälder (1324). Die Waldbenutzung war besonders für die Bergorte wichtig; so wurde den Schemnitzern die Gewinnung von Holz für ihre Schachte und Stollen (1244) bewilligt; den Gölnitzern die Erzeugung von Kohlen (1282); auch erhielt Gölnitz, Schmölitz und Jászó die gemeinsame Benutzung

der „schwarzen Wälder“ zur Förderung ihres Bergbaues (1399). Für Holz, das zum Verkauf geschlagen wurde, musste dagegen dem Grafen eine Zahlung geleistet werden (Neustadt 1324). Der Wald konnte auch als Viehweide benutzt werden, was schon im Privileg für Karako und seine Nachbarorte 1206 festgestellt wird. Die Bürger von Eisenburg hatten im Walde Graba die Holzung und die Heuerzeugung (1279). Die in Toroczkó angesiedelten Bergleute aus Oberösterreich erhielten Weiden für ihre Packpferde (1291).

Mit der freien Wasser- und Waldbenutzung wurde auch das Recht der Fischerei und des Mühlenbaues, der Jagd und des Rodens der Wälder den Ansiedlern überlassen, so in den Freibriefen von Jaszó (1243), Zips (1271), Rosenberg (1339), Kronstadt (1353). Mitunter wurden gewisse Einschränkungen verfügt. So hatten die Pressburger ein Drittel der Fische dem Pressburger Komitatsgrafen abzuliefern (1291). Neustadt hatte den Fischfang von Veröcze und Waizen bis zur Eipel frei, musste aber vom Hausenfang ein Viertel für den König hergeben (1324). Den Neusohlern wurde Jagd und Fischfang überhaupt verboten (1255). Von den Mühlen in Lublau wurden Dienste für die Burg gefordert (1342); jede Mühle in Modern musste dem König 60 Pfennige zinsen (1361). Den Altenburgern stellte der König die Errichtung von Mühlen und das Mahlen in den Mühlen anderer frei, behielt sich aber das Recht des Betriebes der königlichen Mühlen vor (1354). Den Klausenburgern schenkte König Siegmuud sechs auf ihrem Gebiete gelegene Mühlen (1405).

Von hoher Bedeutung war die Verleihung des Bergrechtes. So erhielt Jaszó 1243 das Recht, Metalle zu suchen. Karpfen und Alt-Sohl bekamen 1244 neben der Holzung das Recht, Steine zu brechen. Deutsch-Lipce bekam 1260 das Recht, Gold-, Silber- und Kupferbergwerke gegen die gewöhnliche Leistung an den König anzulegen; zu diesem Zwecke durften die Ansiedler frei in Wäldern und Gewässern nach Erzen suchen. Die Zipser erhielten 1271 das Recht, Bergwerke anzulegen mit Vorbehalt der königlichen Rechte. Rosenberg bekam 1339 genau dasselbe Recht wie Deutsch-Lipce. Metzenseif wurde berechtigt, Eisenhämmere anzulegen (1375/76) u. dgl. m. Die erwähnte Gegenleistung an den

König bestand in der Ablieferung eines Teiles des Ertrages. So erhielt Neusohl 1255 das Recht, im ganzen Sohler Komitat Gold, Silber und andere Metalle zu gewinnen; von Gold sollte an den König ein Zehntel, von Silber und den anderen Metallen ein Achtel abgeliefert werden. Offenbánya mußte nach dem Freibriefe von 1325 ein Achtel des Ertrages der Gruben als Zins (census) abgeben. Diese Abgabe hieß auch „servitium“ oder „urbura“. Von Bergwerken auf Privatgütern bezog der König zwei Drittel dieses Einkommens, während ein Drittel dem Grundherrn verblieb. Das Salzregal gehörte ebenfalls dem König. Die Bestimmungen über die Ein- und Ausfuhr von Edelmetallen und Salz hing vom König ab; Salz wurde aus Galizien eingeführt. Um den Bergbau zu fördern, wurden den Bergorten neben der Benutzung der Wälder, Wiesen und Gewässer, vor allem auch für die Zufuhr von Lebensmitteln und anderen Bedürfnissen, sowie für die Verfrachtung der Montanprodukte besondere Mautbegünstigungen gewährt. Die Rechtsame der Bergorte waren in deren Bergrechten geordnet und bestimmt.

Ebenso erhielten die privilegierten Städte und Märkte das Marktrecht. In den meisten Freibriefen befinden sich Bestimmungen über die Abhaltung von Wochen- oder auch Jahrmärkten: Jaszó (1243 und 1394), Neutra (1258), Deutsch-Lipcse (1260), Käsmark (1269), Ödenburg (1277), Ofen (1287), Pukantz (um 1330), Sillein (1357), Agnetheln (1376), Neudorf-Igló (1380), Königsberg im Komitat Bars (1434) u. a. Zur Hebung des Handels in den privilegierten Orten wurde die Abhaltung von Märkten in der Nähe verboten. So durfte schon nach dem Gölnitzer Freibriefe von 1282 in den umliegenden Dörfern kein Markt gehalten werden, sondern es sollten alle Leute, die innerhalb ihrer Grenzen wohnten, den Markt dieser Stadt aufsuchen. Eine Wiederholung und Erweiterung dieses Privilegs erfolgte 1374. In gleicher Absicht wurde auch das Schankrecht der Dörfer beschränkt. Den-selben Zweck verfolgte die Anordnung, daß fremde Kaufleute Tuch nicht schneiden, sondern nur in ganzen Stücken verkaufen durften, wie dies für Eisenburg 1279 bestimmt wurde. Ebenso verordnete Ludwig (1378), daß die Kaufleute aus Kaschau und anderen ungarischen Städten außerhalb der Jahrmarktszeit in

Siebenbürgen keine anderen Orte als Klausenburg, Bistritz, Grossenyed, Thorenburg (Torda) und Hermannstadt mit ihren Waren besuchen und Tuch nur im Stück verkaufen durften.

Zur Hebung des Marktverkehrs wurde den Besuchern des Marktes auf dem Wege zum Markte und vom Markte die Freiheit von der Mautgebühr (*tributum, teloneum*) zugesichert. Dies geschah z. B. in den Freibriefen von Neutra (1258) und Ödenburg (1277). Im Freibrief für Güns von 1385 wird insbesondere die freie Zufuhr von Holz, Kohle für die Schmiede, Rebenpfählen, Brettern u. dgl. gestattet. Einen ähnlichen Sinn hat die Bestimmung im Pressburger Freibrief von 1291, dass alle Händler mit Tuch, Rindern und Fischen ungehindert in die Stadt ziehen und ihre Waren verkaufen sollten. Vor allem wurde aber den Bürgern selbst für ihren Handelsverkehr die Freiheit von Mauten und Zöllen (dem Dreißigsten, *tricesima*) gewährt. Schon das Privileg für Sárospatak von 1201 enthält eine entsprechende Bestimmung. Ebenso findet dies statt in den Freibriefen von Schemnitz (1244), Altsohl (1244), Pressburg (1291), Klausenburg (1316), Bartfeld (1320), Altenburg (1354), Rosenberg (1417) u. a. Mitunter wurde nur eine beschränkte Befreiung gewährt. So wurde Sillein 1321 von der Zahlung an vier Mautstellen befreit. Kaschau erhielt vom König Karl 1319 die Mautfreiheit innerhalb der Komitate Abaujvár und Zemplén bis an die Theis, den Sajó und bis an die Grenzen der Bereger Gespanschaft. In vielen Fällen wird aber auch die Befreiung für das ganze Reich ausgesprochen, so im Andreaneum (1224) und in den Freibriefen von Neusohl (1255), Deutsch-Lipcse (1260) und Neustadt (1324). Stuhlwiesenburg wurde 1237 auch von der Zahlung der Mautgebühr an den Grenzschränken (*in porta confinii*) befreit; dagegen heißt es im Privileg von Karpfen (1244), dass die Bürger von allen königlichen Mauten befreit seien, nur nicht an den Grenzen. Die Eisenburger (1279) waren vom Dreißigsten befreit, nicht aber bei der Einfuhr fremder Artikel; von der Mautgebühr waren sie in den Komitaten Zala und Eisenburg frei; auch die zu ihrem Markt kamen, zahlten in Eisenburg keine Mautgebühr. Im Freibrief für Karako und Chrapundorf wird nur die Befreiung von der Maut für Wein ausdrücklich verfügt (1225, 1238). Deés wurde 1236 nur von der

halben Mautgebühr zu Wasser und zu Land befreit. Die Abgaben wurden nach Stücken, Anzahl, Maß und Gewicht oder von ganzen Wagenlasten ohne Unterschied der Gröfse gezahlt. So heifst es im Ödenburger „Mawttrech“ von 1394: Item von eim (Stück) Tüch von Brügssl 16 den. (Pfennig). Item von ayner Tunn Håring 4 den. Item von aym Ross 6 den. Item von aim Wagen geladen mit lebuntigen Vischen, er für (führe) vil oder wenig, 2 den. vnd 2 Visch. Item von eim Fragner, der Hüner fürt oder ander Ding, 2 den. vnd 2 Hüner. Item von aym hundert Schofhawt 3 den. Item von aym Centner Wagss 6 den. Item von aym Emmer (Eimer) Höning 4 den. Item von ayner Chüffen (Kuffe) Weins 12 den.“ Den Siebenbürger Kaufleuten gestattete König Siegmund 1404, alle Abgaben von Waren nach ganzen Wagenlasten zu entrichten, also ohne Berücksichtigung der einzelnen Waren. Interessant ist auch Belas Mauttarif für Raab von 1255; jener von Privitz von 1382 u. a. Maut- und Zollfreiheit kam auch jenen Abgeordneten der Städte zugute, die mit Geschenken, Abgaben u. dgl. an den Hof des Königs reisten. Darüber erhielten z. B. die Hermannstädter 1360 und 1378, die Günser 1388 königliche Freibriefe.

Wie im benachbarten Österreich, so entwickelte sich auch in Ungarn frühzeitig das Stapelrecht. Pest besaß dasselbe bereits vor 1244, denn in diesem Jahre verfügte Bela IV., daß die Schiffe dort „wie früher“ landen und Markt halten müssen. Unstreitig verdankte Pest diesem Recht seine schon 1241 bezeugte Blüte. Später ging das Stapelrecht von Pest auf Ofen über, worauf sich zwischen beiden Städten darüber ein Rechtsstreit entspann. Raab erhielt 1271 das zweitälteste Stapelrecht Ungarns. König Stefan verfügte nämlich, „daß alle Kaufleute, die aus Österreich nach Ungarn und von hier dorthin reisen, ihre Waren in Raab niederlegen und feilbieten“. Später (1402) erhielten Pressburg und Ödenburg das Stapelrecht gegen Österreich. Um diese Zeit soll auch Tyrnau das Niederlagsrecht gegen Mähren erhalten haben. Alte Stapelstadt gegen Polen war Kaschau. Nach Ludwigs Verordnung von 1344 durften alle aus Polen und Ruthenien kommenden Kaufleute über diese Stadt mit ihren Waren nicht hinausziehen. Eine Bestätigung seines Stapelrechtes erhielt Kaschau 1435. Podolin wurde 1442 mit dem Stapel-

rechte ausgezeichnet. Im Jahre 1599 erscheinen im Besitze des Niederlagsrechtes in Nordungarn Kaschau, Eperies, Leutschau, Bartfeld, Käsmark, Homonna, Varanno und Sztropkó; letztere drei (sämtliche in Zemplén) werden als „Filialen“ bezeichnet. Den Hermannstädtern hatten die Könige Ludwig und Siegmund die Freiheit erteilt, daß kein nichtsiebenbürgischer Kaufmann Waren nach der Walachei führen dürfe. Zum großen Schaden der Hermannstädter ließen die Kronstädter trotzdem Kaufleute über ihr Gebiet hinaus in die Walachei reisen. Auf Bitten der Kaufleute von Hermannstadt verwies König Siegmund 1390 diesen Missbrauch auf das strengste. Zugunsten der Kronstädter hatte ebenfalls schon Ludwig 1369 allen auswärtigen polnischen, deutschen und sonstigen fremden Kaufleuten verboten, über Kronstadt hinaus Tuchhandel zu treiben; sie sollten hier wie in Ofen ihre Ware in Stücken feilbieten. Inländische Kaufleute, insbesondere jene von Kaschau, unterlagen nicht dieser Beschränkung. Eine Bestätigung dieser Rechte erhielten die Kronstädter 1395, indem jetzt auch in ihrem Freibrief betont wurde, daß kein fremder Kaufmann über Kronstadt seine Waren nach der Walachei bringen dürfe. Zugleich wurde verordnet, daß alles nach Kronstadt eingeführte Wachs, besonders das aus der Walachei, daselbst geschmolzen, gereinigt und gegossen werden sollte; erst dann durfte es feilgeboten werden. Schließlich sei noch erwähnt, daß in Slawonien Agram und Warasdin das Stapelrecht gegen Steiermark hatten (1569). Der große Nachteil des Stapelrechtes für die Entwicklung des ungarischen Inlandshandels wurde schon im 14. Jahrhundert erkannt. Vor allem stand das Stapelrecht von Ofen den anderen Kaufleuten Ungarns hindernd im Wege. Daher wurde schon von König Ludwig I. das Stapelrecht Ofens durchbrochen, indem er Hermannstadt und alle anderen Städte Siebenbürgens auf ihren Handlungsreisen nach Wien und anderwärts von der Verpflichtung entband, ihre Waren in Ofen niederzulegen. Als die Ofener dagegen verstießen, verbot es ihnen der König 1365. Zwei Jahre später ward dieses Privileg für die Hermannstädter wiederholt, und 1395 wurde auch den Kronstädtern der freie Verkehr mit Wien gewährleistet. Im Jahre 1405 hob König Siegmund das Stapelrecht von Buda in seiner Geltung für die

inländischen Kaufleute überhaupt auf; nur die auswärtigen sollten es beobachten. Um eine Umgehung dieser Verordnung zu verhindern, scheint der Befehl erfolgt zu sein, dass niemand die Waren eines anderen aufbewahren und verkaufen dürfe. Siegmund begründete die Beschränkung des Ofener Rechtes mit der Bemerkung, „dass durch den Vorteil einer Stadt nicht das ganze Reich Schaden und Nachteil erleiden dürfe“. Damit wurde dieses Vorrecht von Ofen völlig bedeutungslos, denn als Stapelplätze für die aus der Fremde herbeiziehenden Kaufleute kamen andere an den Grenzen liegende Orte auf. Deshalb scheint auch Raab sein altes Stapelrecht eingebüßt zu haben. Man ließ eben nur die Stapelplätze an den Grenzen bestehen. Dorthin sollten die fremden Kaufleute die Waren bringen und an die inländischen absetzen; diese konnten sie dann frei im ganzen Lande verführen. So verfügte auch König Albrecht 1439, dass die fremden Kaufleute nur an den Niederlagsorten handeln, nicht aber im Lande umherziehen sollten. Im 16. Jahrhundert wurden die Stapelrechte der an den Grenzen gegen Steiermark, Österreich, Mähren und Polen liegenden Orte öfters betont, und man verband mit ihrer Erhaltung auch die Absicht, fremdes, besonders polnisches Geld von Ungarn fernzuhalten. Um das Jahr 1600 verfiel aber das Stapelrecht immer mehr. Als 1599 die fünf Städte Oberungarns (Kaschau, Eperies, Leutschau, Bartfeld und Käsmark) darüber klagten, dass die Polen gegen die alten Gewohnheiten das Stapelrecht nicht beachteten, sondern die Stapelplätze umgingen und nach ihrem Belieben verschiedene Waren und Weine einkauften und ausführten, wurde zwar nochmals die Beobachtung des Stapelrechts anbefohlen; aber schon 1609 wurde allen Fremden gestattet, frei nach Ungarn zu kommen, um Wein nach Begleichung des Dreißigsten auszuführen. Damit war zugunsten der adeligen Grundbesitzer das alte Vorrecht der Städte vernichtet<sup>1)</sup>.

Auch beim sogenannten *Geldwechsel* erfreuten sich die Freistädte besonderer Vorrechte. Im Mittelalter herrschte die Unsitte, dass der Landesfürst in kurzen Zeiträumen das im Umlauf befindliche Geld als ungültig erklärte und dessen Auswechs-

---

1) Vgl. oben S. 50 f.

lung gegen neugeprägtes anbefahl, wobei ein Aufgeld gezahlt werden mußte, das für den Münzer einen Gewinn, für die Partei aber einen Verlust bedeutete. Auch in Ungarn bestand dieser Missbrauch, und zwar hatte der König das Recht der jährlichen Münzerneuerung. Die privilegierten Orte erhielten zunächst das Recht, daß mit Rücksicht auf ihre Selbstverwaltung zur Durchführung des Geldwechsels der Ortsrichter oder ein anderes vertrauenswürdiges Gemeindeglied herbeizogen wurde, so daß die Bürger nicht ganz der Willkür der Münzbeamten ausgesetzt waren. Solche Bestimmungen enthalten z. B. die Freibriefe von Tyrnau (1238), Pest-Ofen (1244), Neusohl (1255), Zips (1271), Eisenburg (1279) und Pressburg (1291). Die gewiß vor allem den handel treibenden Bürgern überaus lästige Münzerneuerung wurde 1323 durch den König Karl aufgehoben und dafür eine Ersatzsteuer (lucrum camerae) eingeführt. Diese für die Handelsleute so wichtige Maßregel ist hier also schon sechsunddreißig Jahre früher erfolgt als die gleiche Verfügung Rudolfs IV. in Österreich. Die gleichzeitig erfolgte Regelung der Geldwährung, dann die 1405 durch König Siegmund veranlaßte Ordnung des Geldwesens und die Verfügung von demselben Jahre, daß im ganzen Reiche das in Ofen gebräuchliche Gewicht, Hohl- und Längenmaß benutzt werden solle, förderten unstreitig den Handel und Wandel in den Städten. Um den Handel auf den Flüssen zu fördern, wurde z. B. den Pressburgern 1291 ein passender Ort für den Hafen überlassen, damit sie Schiffe halten könnten.

Ein wichtiges Zugeständnis an die Bürger bestand ferner darin, daß der Landesfürst und auch geistliche Grundbesitzer ihnen Testierfreiheit verliehen, auch in dem Falle, daß sie ohne Leibeserben stürben. Damit wurde besonders das Bedenken reicher Kaufleute, sich bleibend anzusiedeln, behoben. Ganz ähnliche Bestimmungen finden sich schon im älteren Wiener Stadtrecht und den verwandten Rechtsquellen. Von den ungarischen Orten erhielt es schon 1201 Sárospatak, ferner Tyrnau (1238), Jaszo (1243), Eisenburg (1279), Altenburg (1354) und viele andere. Der Bischof von Weissenburg forderte im Freibrief von Sard (1295) für das freie Testierungsrecht beim Abgang von Leibeserben einen dreijährigen Ochsen. Wir werden dadurch an den in den Alpen-

ländern üblichen „Sterbeochsen“ erinnert. Im Stadtrecht von Komorn (1277) ward die Testierfreiheit „für das Seelenheil (d. i. an Kirchen) oder an Verwandte“ gestattet. Nach anderen Rechten (Ofen 1276 und Kaschau 1435) mußte von den Gütern eines ohne Testament gestorbenen Bürgers ein Drittel für sein Seelenheil, der Rest zum Wohle der Stadt verwendet werden. Auch diese Bestimmung erinnert an den Wiener Rechtskreis. Im Recht von Neustadt (1324) wird folgendes bestimmt: In- und Ausländer dürfen in der Stadt Besitz erwerben; allen steht Testierfreiheit zu, so zwar, daß diejenigen, die keine Leibeserben haben, ihr Vermögen Anverwandten, Auswärtigen und Fremden nach Belieben vermachen können. Ebenso steht es dem Erblasser frei, der Ortskirche und dem Ortspfarrer, aber auch nur diesen und keinen fremden, sein Vermögen zu verschreiben; in der Verwendung des Legats ist aber der Pfarrer an die Zustimmung des Richters und Rates der Stadt gebunden. Man ersieht daraus, daß in den deutschen Städten Ungarns schon frühzeitig die Beschränkung des geistlichen Besitzes begann. Schließlich sei auf das an das Wiener Recht erinnernde Zugeständnis der freien Vermählung der Witwen und Waisen hingewiesen. Darüber sagt die deutsche Urkunde für Eisenstadt (1373): „Wir wollen auch, ob sy Kinder hetten, die zu iren Jahren kommen weren, oder Wittiben zwischen ihn würden reich oder arm, daß wir noch unsere Freündt, die nit nöthen sollen vnd auch sy nit bitten sollen, daß sy nach vnserm Rath heürathen oder nach vnserm Willen. Sy sollen ire Kinder, ir Wittiben verheürathen, wo sy hin wollen nach allem iren Willen, da sollen sy vollen Gewalt haben.“

Im Interesse des Landesfürsten erfolgte schon frühzeitig die Bestimmung, daß bürgerlicher Grund- und Hausbesitz nur an Leute verkauft werden durfte, „welche zu gleichen Diensten wie die Bürger des Ortes verpflichtet seien“ (Tyrnau 1238). Nach dem Recht von Pest und Ofen (1244) durfte derartiger Besitz nur an solche verkauft werden, welche in Zukunft hier wohnen wollten; wer aber angekauften Besitz Jahr und Tag unangefochten innehatte, der durfte darin fürderhin nicht gestört werden; jeder, der bürgerliches liegendes Gut übernahm, mußte auch allen Bürgerpflichten nachkommen. Dieselben Bestimmungen enthielt auch

das Kaschauer Recht (1435). Ebenso verfügte schon das Andreaneum (1224), daß ohne Ausnahme jeder Besitzer auf Sachsenboden zur Zahlung des Grundzinses verpflichtet sei, so lange er nicht davon besonders befreit würde. Da nun der den Sachsen der Hermannstädter Provinz vorgeschriebene Grundzins von jährlich 500 Mark von diesen zur ungeteilten Hand zu leisten war, so ist es selbstverständlich, daß die landesfürstliche Verordnung auch den Ansiedlern zugute kam, denn bei allgemeiner Zahlungspflicht entfiel auf jeden einzelnen Ansiedler eine geringere Last. Um fremdartige, mit Steuerfreiheit ausgezeichnete Bewohner fernzuhalten, ließen die Hermannstädter ausdrücklich in ihre Freibriefe aufnehmen, daß der König seinen Mannen keinen Grundbesitz auf Sachsenboden einräumen dürfe. Dasselbe Interesse hatten aber auch die Bürger der Städte. Auch sie konnten Elemente nicht unter sich dulden, die wohl die Vorteile des städtischen Lebens ausnutzen, nicht aber zu den gemeinsamen Lasten beitragen wollten. Wenn daher auch schon die landesfürstlichen Freibriefe von Ödenburg (1277) und Güns (1328) den Adeligen die Niederlassung in den Städten freigestellt haben, so boten anderseits Bestimmungen wie die oben erwähnten den Bürgern die Handhabe, Adelige, die sich nicht bleibend unter ihnen niederlassen oder den bürgerlichen Pflichten nicht nachkommen wollten, von ihrem Gemeinwesen fernzuhalten. So bestimmt auch der Freibrief der Stadt Güns, daß den auferlegten Zins (collecta) alle gemeinsam, und zwar jeder nach seinem Vermögen, zahlen sollten, niemand aber dieser Verpflichtung unter dem Vorwande einer Befreiung sich entziehen dürfe. Ebenso wurden auch die Adeligen, die in den Dörfern der Bistritzer Provinz wohnten, 1366 zur Entrichtung des königlichen Grundzinses angehalten und ihnen zugleich das Recht abgesprochen, Dorfrichter werden zu können. Für Ofen wurde 1403 verfügt, daß in der Regel nur ein in der Stadt Be-güterter Richter oder Geschworener werden könnte. Um auch die geistlichen Besitzungen in den Städten zu verringern, die infolge ihrer Vorrechte ein Hindernis der geregelten bürgerlichen Verwaltung waren, wurde außer den schon früher besprochenen Maßregeln später, wie in Österreich, deren Ablösung durch die Bürger gestattet. So erhielt Kaschau 1435 das Recht, alle „Paläste“,

Häuser, Weinberge, Mühlen, Gebäude, Höfe und alle anderen Güter, die zufolge testamentarischer Verfügungen oder anderer Rechtsgeschäfte Kirchen, Klöstern, Kapellen, Altären u. dgl. nach „Purkrecht“<sup>1)</sup> zinspflichtig waren, unter gewissen Bedingungen einzulösen. Schon oben wurde erzählt, wie später der Einfluss des Adels und der Geistlichkeit in den Städten zum Nachteil der Bürger unmässig zunahm.

Aufser den bereits besprochenen Freiheiten gewährleisteten die Privilegien den deutschen Ansiedlern eigene Gerichtsbarkeit, Selbstverwaltung ihres Gemeinwesens und freie Wahl ihrer Priester. Darüber wird in den folgenden Abschnitten des Näheren die Rede sein.

Diesen Rechten standen entsprechende Pflichten gegenüber. Vor allem hatten die Ansiedler einen Grundzins (census, terragium, collecta, dica, in älterer Zeit auch lucrum camerae genannt) zu erlegen. Er wurde in Ungarn meist von der ganzen Gemeinde oder sogar einer ganzen Provinz zur ungeteilten Hand gefordert. So haben wir schon gehört, daß die Hermannstädter Provinz laut dem Andreaneum 500 Mark Silber jährlich als „lucrum camerae“, was hier unbedingt Grundzins bedeutet, zu erlegen hatte. Später nannte man diese Abgabe nach ihrem Ablieferungstermin den „Martinszins“. Käsmark hatte als „census“ oder „terragium“ jährlich 20 Mark teils in feinem Silber, teils in Pfennigen zu erlegen, und zwar eine Hälfte am St. Georgs-, die andere am St. Michaelstage (1269). Die Zipser zahlten nach ihrem Freibrief von 1271 jährlich am St. Martinstag 300 Mark feines Silber nach Ofener Gewicht, nach dem Freibrief von 1312 entsprechend der fortgeschrittenen Besiedelung ihrer Provinz bereits 1400 Mark in drei Raten. Rosenberg entrichtete jährlich 50 Mark in drei Terminen (1339), nämlich am Tage des Märtyrers Georg, zu St. Michael und zu Weihnachten. Lublau zahlte „von der ganzen Gemeinde“ an „collecta“ 120 Mark, und zwar ebenfalls in drei Raten (1342). Für Dobronya, Bábaszék und Németpelsöcz setzte Ludwig 1351 den früher nicht bestimmten Königszins mit 50 Mark fest, von denen 25 zu Pfingsten und 25 zu Weihnachten zu zahlen

1) Vgl. oben S. 25.

waren. Die ganze Kronstädter Provinz entrichtete nach der Bestimmung von 1353 150 Mark feines Silber. Altenburg war zu 200 Gulden verpflichtet, und zwar war die Hälfte zu Ostern, die andere zu St. Martin fällig (1354). In Modern hatten die Bürger und Gäste am Michaelistage an Zins (dica) 7 Mark und 7 Fässer Wein, am Georgstage wieder 7 Mark und von jeder Mühle 60 Pfennige zu entrichten (1361). Privitz zinste bis 1382 zusammen 200 Goldgulden, seitdem 400; doch erhielt es dafür andere Einkünfte und Erleichterungen. Die „Ofner Stat“ zahlte nach ihrem Stadtrechtsbuch aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts an „Jarzins“ dem König „vier tausent Gulden in Golt ... auf sand Jorgen Tag“. Von zahlreichen anderen Beispielen erweckt noch folgendes unser besonderes Interesse. Die Städte Eperies, Sáros und Zeben in der Sároser Gespanschaft sollten je 50 Mark Zins erlegen. Sie wiesen aber darauf hin, dass sie nicht gleich leistungsfähig seien und daher zu verschiedenen grossen Beiträgen verhalten werden sollten. Der König befahl hierauf dem Pfarrer und dem Richter von Kaschau, darüber Erhebungen zu pflegen. Auf Grundlage derselben wurde entschieden, dass von der auf alle drei Orte entfallenden Summe, die nicht vermindert werden durfte, Eperies 54, Zeben 43 und somit Sáros 53 Mark zahlen sollte. Würde aber der König außer diesem eigentlichen Zins (vera collecta) noch eine weitere Steuer auflegen, so sollten die drei Städte in dem festgestellten Verhältnisse dazu beitragen (1347). Schliesslich sei noch bemerkt, dass die Verteilung dieses zur ungeteilten Hand vorgeschrivenen Grundzinses auf die einzelnen Zahlungspflichtigen die Orts- oder Provinzialobrigkeiten vornahmen.

Doch kam es auch vor, dass der König jedem einzelnen Ortsinsassen seine Schuldigkeit vorschrieb, wie das in Polen zumeist stattfand. So wurde in der Urkunde von 1233 für Szebelléb bestimmt, dass von jeder Hufe (aratum) zu 110 Joch eine halbe Mark zu zahlen sei, und ebensoviel von einer gleichen Strecke gerodeten und urbar gemachten Waldes. Wer nur ein Haus hatte, entrichtete jährlich bloß drei Pfund <sup>1)</sup>. Alle Zahlungen

1) In Ungarn gingen auf die Mark 48 Pfund (pondus). Von Goldpfunden ist seltener die Rede; ebenso von Pfunden feinen Silbers. Das gemünzte Silberpfund hatte hier den Wert eines (polnischen) Groschens oder von etwa

fanden am Martinstag statt. In Deutsch-Lipcse wurde am Martinstag von jeder Hofstatt ein Pfund Gold als Grundzins entrichtet (1260). In Komorn zahlte man (1277) von jeder ganzen Hofstelle jährlich in zwei Raten einen halben Ferto (d. i.  $\frac{1}{8}$  Mark). In Preßburg waren nach Ablauf der Freijahre von jeder Hofstelle am Georgstag drei Pfund zu entrichten (1291). In Klausenburg zahlten jene, die ein Aratrum Grundbesitz hatten, jährlich einen Ferto; von einem Haus erlegte man bloß drei Pfund; Inwohner (Mieter) zahlten nur anderthalb Pfund (1316). In Bartfeld bestand die Schuldigkeit von jeder Hofstätte jährlich in anderthalb Vierdunge, die in drei Terminen zu entrichten waren (1320).

Wie der Landesfürst, so beanspruchten auch die Gutsbesitzer von den auf ihrem Grunde ansässigen Ansiedlern Zinse. So forderte der Abt von Jaszó (1243) von jeder ganzen Hofstätte als Grundzins drei Pfund Silber, die am Martinstag zu zahlen waren; von Weinbergen und Grundstücken, welche die Ansiedler selbst gekauft oder gerodet hatten, war nichts zu entrichten; jede Mühle zinste wie eine Hofstätte; Handwerker, die in fremdem Hause wohnten, zahlten jährlich dem Kloster bloß 12 Pfennige. Der Siebenbürger Bischof ließ sich von den Ansiedlern in Sard (1295) am Martinstag jährlich 13 landesübliche Mark Silber zur ungeteilten Hand erlegen. Der Grundherr von Dolyán in der Zips forderte drei Jahre nichts; dann sollten fünf Jahre lang von jeder ganzen Hofstätte je zwei Pfund, hierauf sieben Pfund feines Silber nach Zipser Gewicht gezinst werden.

Die Einhebung der Zinse hatten die Orts- und Provinzbehörden zu besorgen. Zur Übernahme der Gelder erschienen königliche Einheber in den einzelnen Orten, die auf Tagegelder Anspruch erhoben. Nach dem Andreaneum von 1224 betrug

---

5 bis 6 Denaren (Pfennigen); auf die Mark = 4 Vierdung (ferto) gingen nämlich ursprünglich etwa 240 bis 300 Pfennige. Seit dem 15. Jahrhundert wurden aus der Mark Silber schon 400 Pfennige geprägt. Damals rechnete man zu meist nach Gulden zu 100 Denaren; man erhielt also für die Mark 4 Goldgulden (florenus, Dukaten). Neben dem ungarischen Gulden kam der rheinische in Gebrauch; sein Wert verhielt sich um 1500 zum ungarischen wie 96 zu 72, also kamen 4 rheinische Gulden 3 ungarischen gleich. Vgl. St. Schönvisner, *Notitia Hungaricae rei numariae* (Ofen 1801). Über die Markwährung vgl. übrigens Bd. I, S. 12 Anm.

dieses Tagegeld drei Lot Silber. Im Freibrief der Zipser Sachsen von 1271 wird bestimmt, daß sie die Einnehmer, und zwar vier Männer samt ihren fünf Pferden gut aufzunehmen und zu verpflegen haben, bis die gesamte Summe von 300 Mark aufgebracht war. Im deutschen Text dieses Freibriefes von 1312 lautet diese Verfügung: „Und wir wüllen in den oben geschriben Tagen (den Terminen der Zinszahlung), daß sie die Botten, die man sendet, ehrlich sollen halten mit 4 oder 5 Pferden nach der Gewonheit, als sie dan schuldig sein.“ Den Kronstädtern wurde 1353 vorgeschrrieben, daß sie dem königlichen Einnehmer an jedem Tag, bis der Zins voll entrichtet wäre, einen Vierdung Silber für seine Auslagen außer der Zinssumme zu zahlen hätten. Es lag also im Interesse jedes Ortes, die Ansprüche des Königs möglichst rasch zu befriedigen, damit nicht unter der Versäumnis einzelner Zahler die Gemeindekasse leide.

Selten nahmen König und Grundherren den Zehnten (decima) für sich in Anspruch. Er konnte entweder in Naturalgaben geleistet oder in Geld abgelöst werden. So sollten die Ansiedler der deutschen Ritter in Keszthely (1244) „ihren Zehnten zur Zeit der Ernte nach Sachsensitte auf den Äckern zurücklassen“. Ebenso mußte Komorn den Zehnten in Früchten abliefern (1277). Die Ödenburger lösten dagegen den Zehnten vom Getreide ab, indem sie von jedem Garbenhaufen (capetia) 12 Wiener Pfennige zahlten. Den Weinzehnten konnten sie entweder in Natur abführen oder ebenfalls mit Geld ablösen (1277). Von den Günsbern forderte der König (1328) nur 10 Pfennige für jeden Garbenhaufen; beim Wein galt dieselbe Bestimmung wie in Ödenburg. Vom Viehzehnten war Güns frei. Die Altenburger wurden dagegen 1354 zur Abgabe des Zehnten von den Schweinen verpflichtet. In der Regel war der Zehnte ganz oder zum Teil vom König und Gutsherrn der Pfarrkirche des Ortes überlassen; die Ansiedler entrichteten also den Zehnten dem Pfarrer zu dessen Erhaltung. In Zeiten der Not jedoch nahmen die Fürsten, besonders in Siebenbürgen, die den Kirchen überlassenen Zehnten wieder für sich in Anspruch, zunächst nur auf Zeit, dann aber auch dauernd. So verfügte z. B. König Ludwig 1361, daß die zu Verteidigungszwecken eingezogene Zehntenquarte, d. i. der vierte Teil des Zehnten aller

Kirchen und Pfarren des Burzenländer Kapitels, nach zwei Jahren wieder in den Besitz der Pfarrer überzugehen habe. Dauernd ist den siebenbürgischen Pfarrern eine Zehntenquarte infolge der Abmachungen mit Christoph Báthory (1580) und Gabriel Báthory (1612) entzogen worden.

Ferner nahm der König Ehrengeschenke (munera) in Anspruch. So bestimmt der Freibrief von Neustadt (1324), daß die „Gäste“ dreimal jährlich dem König nach ihrem Vermögen Geschenke bringen sollten. Den Hermannstädtern ward 1360 Mautfreiheit gewährt, wenn sie dem König oder der Königin Geschenke zuführten. Mitunter hatten die Ansiedler auch den königlichen Beamten derartige Gaben zu leisten. So verfügte Bela IV. 1244, daß die Gäste von Bars den Grafen der Burg Bars, unter deren Schutz sie standen, zu Weihnachten von der ganzen Gemeinde ein Viehstück, hundert Brote, zwölf Hühner und zwölf Maß Bier darzubringen haben; außerdem hatte noch jede Hofstatt eine Maß Getreide zu bieten. Es sind dies dieselben Kleingaben, wie sie auch in Polen als Ehrengeschenke dargebracht wurden. Im Jahre 1405 erließ König Sigismund eine ausführliche Verordnung über diese „dona“ oder „munera“, welche die freien Städte, Märkte und Dörfer dem König, der Königin und ihren Hofbeamten zu leisten hatten. Sie bestanden in Geld, Erzeugnissen des Gewerbefleisses und in der bei der Durchreise zu gewährenden Bewirtung und Beherbergung. Die Oferen hatten nach ihrem Stadtrechtsbuch an „des Kuniges und der Kunigin Gebtag“ jeder von den Majestäten „ein vnd zwantzig Margk verarbaittes Silber zu Kandel vnd Flaschen oder ander Silbergeschirr“ zu geben. Dem „Tarnakmeister“ (Schatzmeister) gebührten fünfzehn, dem Hofmeister sechs „Rotguldein“. „Von der Lantherrn Herberg“ waren die Oferen frei; der König mußte in ihrer Stadt alles „vmb Pargelt“ kaufen. Dagegen nahmen die Könige in anderen Orten seit alter Zeit die freie Beherbergung durch die Bürger in Anspruch. So wird dieser „descensus“ schon im Andreaneum (1224) gefordert, und zwar jährlich für den König dreimal und für den Wojwoden, wenn er in königlichen Diensten reist, zweimal. Gewöhnlich wird aber die Aufnahme und Bewirtung nur für den König ausbedungen; so in den Privilegien von Tyrnau (1238),

Neusohl (1255) und anderen. Im Zipser Freibrief von 1271 beanspruchte der König ebenfalls entsprechende Bewirtung, wenn er ins Land kommen würde. In der Bestätigung des Freibriefes von 1312 verzichtete er infolge des erhöhten Zinses auf diese Verpflichtung: „. . . und auch von der Speis, die wir wurden nemen zu Leibnarung in unserem Lande, das sie des ganz frey sein.“ Da ein allzu reicher Dienertroß der Stadt große Kosten verursachte, so wurde z. B. im Freibrief von Eisenstadt (1373) bestimmt: „Wir wollen auch, wann wir oder vnsere Frundt zu ihn kommen in die vorigen (d. i. vorgenannte) Statt, so sollen vnser Diener und vnser Freündt Diener zihen mit allen iren Sachen, mit Leib, mit Pferdten in ain offenes Gasthaus vnd sollen darinnen zehren iren aigenen Pfennig als ander Gest one aller Leuth Schaden.“ Die Rechnungen verschiedener Städte haben uns lange Aufzeichnungen über die Ausgaben erhalten, die mit diesen Bewirtungen des Königs und seines Hofes verbunden waren. So enthalten die Stadtbücher von Pressburg zum Jahre 1410 ausführliche Listen der Lebensmittel, die „vnser gnediger Here der Kwnig“ und der „Herczog Ernst“ während ihrer Anwesenheit „verczeret“ hatten. Es werden da verrechnet: Junghw̄ner, Althw̄ner, Rintfleisch, Kastraunfleisch (Schöpsenfleisch), Kelber, Eyer, Kes, Smalcz, Kerczen, Esseich, Holcz, Kol, Kraut, Petersil, Czwifal, Tauben, Eppfel, Honig, Kerschen, Lemper, Krewsen (Krebse), Visch, Hering, Hechtel, Hause, Öl, Spenat, Gens, Vogel, Saffran, Yngber, Piper (Pfeffer), Salcz, Milch und zahlreiche andere Bedürfnisse der Küche. Da sich zu diesen Ausgaben oft auch allerlei Geschenke gesellten, so kostete ein solcher Empfang die Stadt derartige Summen, daß zumeist bedeutende Schulden gemacht werden mußten, die dann jahrelang abgezahlt wurden. Das war z. B. der Fall, als König Wladislaus 1494 nach Hermannstadt kam. Die Aufnahme der Königin Isabella 1549 kostete die Bistritzer an 573 fl., was nach dem heutigen Geldwert einer Summe von etwa 12 000 Kronen entspricht. Der Besuch gewalttätiger Fürsten brachte über die Städte noch mancherlei anderes Ungemach, und so ist es erklärlich, daß die Kronstädter, als Georg Rákóczy I. 1637 in ihr Tor einfahren wollte, vor seinem Schlitten den Schlagbaum niederließen. Zur Strafe dafür mußten sie 6000 Gulden bezahlen und sich schriftlich verpflichten, den Fürsten

jederzeit mit beliebig viel Mannschaft aufzunehmen. Erwähnt sei noch, daß auch die geistlichen Grundherren Ehrengaben und Be-wirtung in Anspruch nahmen (Jaszó 1243, Sard 1295).

Roboten und ähnliche Dienste wurden sehr selten gefordert. So hatten die Ansiedler von Deés für den König gewisse Mengen Salz auf dem Szamosfluß zu verführen. Die Gäste von Felzáz-Szászfalu sollten die königlichen Wagen (bei einer Reise des Königs) bloß innerhalb ihres Gebietes befördern; zur Mahd waren sie dagegen nicht verpflichtet; der Graf durfte sie nicht wider ihren Willen zu Botschaften verwenden und ihnen weder Pferde noch etwas anderes wegnehmen.

Regelmäßige Steuern gab es im Mittelalter in Ungarn eben-sowenig wie anderwärts. Die regelmäßige Abgabe war bloß der Grundzins; im Notfalle beanspruchte aber der Herrscher außerordentliche Geldleistungen, die zumeist als „taxa“ oder „dica“ bezeichnet wurden; im Ofener Rechtsbuch kommt dafür die Bezeichnung „vngewöhnlich Schatzung oder Losung“ vor. Wir haben schon oben jene Urkunde (1347) für Eperies, Sáros und Zeben kennen gelernt, die neben dem „eigentlichen Zins“ (vera collecta) darüber gehende besondere Forderungen des Königs erwähnt. Noch klarer spricht eine Urkunde für Ofen von 1403: „Wenn der König (oder auch die Stadt für ihre Bedürfnisse) außer dem Zins (collecta) eine Abgabe fordert, so soll diese ‚taxa‘ durch rechtliche und geeignete Männer, die von der Gemeide gewählt werden, ‚taxiert‘, aufgelegt und eingehoben werden. Das eingehobene Geld ist den geschworenen Bürgern zu übermitteln, die es an den königlichen Hof abzuführen (oder für die Bedürfnisse der Stadt zu verwenden) haben. Vor dem St. Georgstage und der Niederlegung ihres Amtes haben sie darüber Rechnung zu legen.“ Als Vermögenssteuer betrug diese Abgabe einen gewissen Bruchteil des Vermögens. So verordnen die Landtagsbeschlüsse von 1542 über die Ein-hebung der Kriegssteuer für die königlichen freien Städte und die Bergorte: „Mit Ausnahme der Kleider haben die Bürger von ihrem Gold und Silber, von Häusern, Gütern, Vieh, Pferden, Wein-bergen, Wein, Waren u. dgl. den sechzigsten Teil zu zahlen, das heißt von je 60 Gulden Schätzungswert einen Gulden. Die Schätzung hat durch die Richter und die Geschworenen unter

Eid zu geschehen.“ Später finden wir in den Chroniken der Städte auch Mitteilungen, dass die Bürger unter Eid angeben mussten, wieviel sie täglich verdienen könnten; es scheint also auch eine Erwerbsteuer üblich gewesen zu sein. Eine andere Art der Besteuerung bestand darin, dass auf jedes Haus (Tor, porta) eine bestimmte Summe aufgelegt wurde. So wurde 1542 auf jedes Bauerngehöft ein Gulden als „dica“ gelegt; die städtischen Bauern mussten sowohl diese Torsteuer als auch die Vermögenssteuer entrichten. Vergebens wehrten sich die Städte gegen diese doppelte Besteuerung ihrer Dörfer, „die ihnen von den erlauchten Königen zu ihrer Förderung überlassen worden waren und die ‚dica‘ niemals wie die Komitatsdörfer gezahlt hatten“. Auch die Bürger selbst mussten in jener Zeit oft neben der Vermögenssteuer auch die Torsteuer zahlen. Es kam auch vor, dass nicht nur von jedem Haus, sondern auch von jedem Handwerk, jeder Mühle, den Viehstücken, Bienenstöcken u. dgl. bestimmte Summen gefordert wurden. Diese Art der Besteuerung war hart, weil zwischen grossen und kleinen Häusern u. dgl. kein Unterschied gemacht wurde. Daher suchten die Städte diese Besteuerung zu verhindern, indem sie die vom König nach der Zahl der Häuser u. dgl. in gleichen Beträgen aufgelegten Steuern nach dem Vermögen eines jeden innerhalb der Gemeinde gerechter verteilt. In Siebenbürgen pflegte man die Steuern nicht den einzelnen Häusern aufzulegen, sondern man berechnete sie von einer gewissen Anzahl von Häusern (ursprünglich wahrscheinlich von zehn). Man nannte das die Steuerabgabe nach „Zahlhäusern“ (domus numeralis). So entfielen von der 1579 aufgelegten Türkensteuer auf die Sachsenuniversität 21000 Gulden, davon auf die Zwei Stühle 7925 Gulden oder 200 Gulden auf jedes der 39 $\frac{5}{8}$  Zahlhäuser in denselben. Von diesen entfielen wieder auf den Ort Mediasch 3 Zahlhäuser oder 600 fl., auf Baafsen  $\frac{7}{8}$  Zahlhäuser oder 175 fl., auf Birthälm  $4\frac{1}{2}$  Zahlhäuser oder 900 fl. usw. Selbstverständlich musste von Zeit zu Zeit die Steuerleistung und die Zahl der Zahlhäuser abgeschätzt werden; dies geschah z. B. in der Kronstädter Provinz 1378 und zwar waren dazu von der Gemeinde fünfzehn kluge Männer gewählt worden. Wenn man in Siebenbürgen von der Steueraufteilung nach „Porten“ spricht, bedeutet das ebenfalls eine

Steuereinheit wie das Zahlhaus. So ist die Angabe zu verstehen, daß die Sachsen am Ende des 17. Jahrhunderts 1400, die ungarischen Komitate Siebenbürgens aber 1000 Porten von der Landessteuer übernahmen. Von diesen Porten wurde den einzelnen Stühlen und Orten je nach ihrer Steuerkraft eine entsprechende Anzahl zugeteilt. Je nach der Größe der geforderten Steuersumme wurde dann ein entsprechender Teilbetrag auf die Porte umgelegt. Zahlhäuser oder Porten bildeten also den Verteilungsschlüssel für die Steuersummen der Provinzen, Stühle und Orte, während es den Ortsbehörden überlassen blieb, die weitere Verteilung auf die einzelnen Bürger vorzunehmen und besondere Umstände, wie Brandschäden u. dgl., zu berücksichtigen.

Wie es bei diesen unklaren Steuergrundsätzen bei der Einhebung einer außerordentlichen Abgabe zugegangen, dafür möge folgende Erzählung der Leutschauer Chronik ein Beispiel bieten: „Eodem anno (1522) die Elisabethae (2. Mai) ist auf dem Landtag (Reichstag) zu Rakosch eine unerhörte Schatzung bewilligt worden, nämlich von jedem Haus, wo der Rauch ausgehet, es sey in Dörfern, Märkten oder Städten, sie seyn des Königs, der Königin oder anderer Herrschaft, 1 Rfl.<sup>1)</sup>; von jedem Handwerk Rfl. 1; von jedem Rind, so über ein Jahr alt ist, Denar 5; von jedem Ross Den. 5; von einem Schwein Den. 5; von einem Schaf Den. 5; von einer Kuffe Wein Rfl. 1; von einer Mittelkuff Den. 15; von einer Kuff Bier Den. 5, von einer Bierbrauerey Rfl. 1; von einem Bienenstock Den. 5; ein jeder Kaufmann von seyner Kaufmannswaare von Rfl. 1000 Rfl. 5, er sey schuldig oder nicht<sup>2)</sup>. In vigilia S. Servatii (12. Mai) kamen die Kerber (Steuereinheber), als Herr Andreas Bornemisza u. a. in die Stadt Leutsch. Darauf man am Dienstag (13. Mai) alsbald nach dem Herrn Ispan (Obergespan, königlicher Burggraf) geschickt, welcher auch alsbald kommen ist. Nach dem Mittagessen haben die Kerber alsbald wollen herumgehen von Haus zu Haus, per jedes Haus Rfl. 1 zu kerben. Aber die

1) Die Rheinischen Goldgulden hatten seit dem 15. Jahrhundert Verbreitung gefunden. Vgl. oben S. 236 Anm.

2) Es wurde also nicht berücksichtigt, ob er die Ware für Bargeld gekauft hatte oder sie ihm nur geborgt war.

Herren tractirten mit ihnen, dass sie es auf ein genanntes ließen <sup>1)</sup>. Sie begehrten Rfl. 400; aber auf viel Bitten und Begehren ließen sie es auf Rfl. 225. Wegen der Dörfer der Stadt verglichen sich die Herren, dass die Kerber es auf Rfl. 18 ließen. In den nächsten 14 Tagen haben die Herren (Stadträte) die Schatzung vorgenommen <sup>2)</sup> und der Gemeine vorgeben, dass es unbillig wäre, dass man Arme und Reiche gleich schätzen sollte. Als die Gemeine ihnen solches heimgestellt, haben sie ganze 8 Tage darüber deliberiret und etliche per Rfl. 1, etliche per Rfl. 2, etliche per Rfl. 3 etc. aber niemanden über Rfl. 10 geschätzt, er wäre so reich als er wolle, die Armen per Den. 5, 6, 10, 20, 50, 75. Als sie nun in einem Register verzeichnet waren, was jeder geben sollte, ist der Stadtschreiber mit vier Herren des Raths von einem Zwölftel in das andere gangen und ihnen angezeigt, was ein jeder Schätzung geben soll. Sind also ausgenommen worden bey Rfl. 350 <sup>3)</sup>. Festo corporis Christi (19. Juni) sind die Kerber zum andernmal in die Stadt Leutschau kommen mit königlichen Briefen und begehrten abermal von jedem Handwerk Rfl. 1, von einem Malzhaus Rfl. 1, von Bierschenken Rfl. 1, von jeder Kuffe Bier Den. 5, von jeder Kuffe Wein Den. 25, von einem Mühlstein Rfl. 1, von jedem Rad in der Walkmühle 1 Rfl., von jedem Bienenstock Den. 2, und die Kaufleute von Rfl. 1000 Rfl. 5, dafs also in diesem andern Kerben alles, ausgenommen das Vieh, wieder sollte gerkerbet werden. Wider solches war der gemeine Mann, wiewohl auch ein edler Rath sahen, dass wegen I. K. Majestät, des Grossgrafen, auch Schatzmeisters Schreiben nicht wohl anders zu tun war. Begehrt derowegen E. E. Rath die 50 Leute <sup>4)</sup> aufs Rathaus und zeigte ihnen I. K. Majestät Befehl an, und begehrte von ihnen ihre Meinung. Diese replicirten aber, dass ihnen zuvor von dem gemeinen Mann übel ausgedeutet worden, dass sie das

1) d. h. statt der Abgabe von jedem Haus eine festgesetzte Summe der ganzen Stadt auflegen.

2) Nämlich zum Zwecke der Verteilung der zur ungeteilten Hand festgesetzten Summe auf die einzelnen Bürger.

3) Also mehr als die königliche Steuer betrug. Der Rest wurde für Gemeinbedürfnisse verwendet.

4) Den äusseren, grösseren Rat als Vertreter der Bürgerschaft.

erste Ankerben gestattet haben; wollten derowegen, weil sie es nicht auf sich nehmen konnten, vier, fünf oder sechs Personen darzu nehmen und davon handeln. Darauf E. E. Rath erzählt, dass ihm solches nicht gefiele, quia communitas est bestia habens capita multa<sup>1)</sup>, denn sie bedächten es nicht, was ferner folgen möchte. Nachmittag kam man wieder aufs Rathaus und nach Erzählung der königlichen und anderer Briefe aus des Descrets Inhalt, vermahnte man sie wiederum, dass sie bedenken sollten, wessen Sinnes sie seyen? Bey Betrachtung erhub sich unter ihnen ein grosses Geschrey, schickten zehn Männer aus ihnen zu E. E. Rath mit Vermelden, sie wollten nicht mehr kerben lassen. Wie sie ein edler Rath ferner vermahnte, dass sie in anderes Bedenken kämen, geruhten sie sich wohl bey einer Stunde, liessen ihnen Bier hohlen, tranken und hatten ein grosses Geschrey, dass das Volk unten zulief. Nach langem Warten kamen die zehn Männer wieder und sagten, sie könnten die Gemeine in andere Meinung nicht bringen, es käme daraus auch was da wollte, sie wollten es wagen. Da solches E. E. Rath verstanden, dass sie von solcher Halsstarrigkeit nicht weichen wollten, zeiget ihnen E. E. Rath ferner an, sie (die Räte) wollten wegen des ersten Kerbens gute Rathung (Raitung, Rechnung) tun, zumal weil die Herrn verstanden, dass etliche aus der Gemeine ihnen übel nachgeredet, als wenn sie eine grosse Summa eingenommen und dieselbe übel vertan; darum wollten sie morgenden Tages es von Heller zu Heller verrechnen. Mit dieser Antwort ging die Gemeine vom Rathaus. Derohalben als am Freitag (20. Juni) E. E. Rath und die ehrbaren funfzig Männer versammelt waren, ausser der Gemeine, brachte ein edler Rat an, dass sie sich wüssten zu erinnern, was sich gestern zwischen ihnen und der Gemeine zugegetragen, dass nähmlich sie sich ans andere Kerben nicht geben wollten, zudem die Herren in grossem Verdacht hätten; darum wäre da in den Schüsseln, die auf dem Tisch standen, das Geld, so sie vom ersten Kerben haben eingenommen, sammt zwey Registern, in einem, was jedem ist auferlegt, in dem andern, was jeder geben hat; sie sollten es nehmen zu zählen, würde ein Denar

---

1) Weil die Bürgerschaft ein Tier sei, das viele Köpfe hat.

daran mangeln, so wollten sie es erstatten. Hierauf sprach ferner der Richter: ehrbare funfzig Männer, ich stehe hier und gebe mein Amt auf und kann es in solcher Zwietracht nicht weiter halten, bitte ihr wollet es gutmütig von mir abnehmen. Damit leget er die Schlüssel auf den Tisch zu dem Geld und ging vom Tisch hinab. Desgleichen sprachen auch alle Herrn des Raths, stunden einträglich auf, giengen alle von dem Tisch und wollten alle mit dem Herrn Richter zur Stube hinausgehen. Als aber die funfzig Männer solchen Ernst sahen, erschracken sie zumal sehr, stunden alle auf und traten vor die Thür, baten sie um Gotteswillen, sie möchten sie nicht verlassen, sie wollten mit Leib und Blut neben ihnen stehen. Aber die Herrn drangen noch härter mit dem Herrn Richter vor die Thür. Die 50 Männer baten die Herren, die Herren hingegen die 50 Männer, dass viel Zähren auf beyden Teilen vergossen worden. Der Richter bat, man wolle sie nur lassen ein wenig entweichen; aber sie wollten es ihnen nicht zulassen, baten hinter und vor Gott, sie wollten sich in ihre Stellen setzen, hingegen wollten sie entweichen. Also berieten sich die Herren in der Ratstube und die 50 Männer draussen. Nach langem Bedenken ließ man sie herein, aber ein edler Rath war noch in dem Bedenken; da aber die 50 Mann sie per omnia sacra (bei allem Heiligen) gebeten, sie wollten sie nicht verlassen, da liessen sich die Herren erbarmen ihrer und nahmen wieder ihre Aemter an. Die 50 Männer gelobten alle Artikel, welche ihnen ein edler Rath vorgescriben hat, die sie wollten stark und fest halten, und den Herrn mit Leib und Gut zusetzen wider alle, die sich wider die Herren setzen oder ihren Geboten nicht gehorsam seyen wollten. Waren also wieder vereiniget. Als nun am Tage Corporis Christi die Kerber, wie vorgemeldet, angekommen, ist mit ihnen am Sonnabend (21. Juni) gehandelt worden, und man hat sie gebeten, dass sie nicht wollten von Haus zu Haus kerben, sondern es in einer Summa lassen. Nach langem Bitten und grosser Mühe brachte man sie dazu, dieweil die Herren versprachen, ihnen alle Handwerksleute, Kaufleute und Krämer nach dem Losingbuch<sup>1)</sup>, wo alle eingeschrieben sind, zu zählen. Darum

1) Abgabenbuch.

nahmen sie das Buch vom Rathaus und gingen auf ihre Herberge zu Herrn Thomas Schneider, huben an zu lesen aus dem Loselbuch und fanden 141 Handwerker, 40 Mälzer und Bierschenken, 315 Bienenstöcke, 70 Kuffen Bier, 40 Kuffen Wein: davon <sup>1)</sup> Rfl. 10; von Mühlen Rfl. 3, Walkmühlen Rfl. 2, Summa fl. 209. Von dieser Summa liessen die Kerber um der Bitten willen Rfl. 12 nach; alsdenn auch um der armen Leute willen liessen sie die ganze Summa auf Rfl. 175. Anlangend die Krämer und Handelsleute, die wurden nicht exempt <sup>2)</sup>, und obwohl die Herren für sie baten, wollte es doch nichts helfen, denn jemehr die Herren baten, jemehr waren die Kerber erzürnet; mussten es also bleiben lassen, damit die Kerber nicht alles umstießen. Sie kerbten also selbst die Krämer, und so nahm endlich die so unmäßige Taxa eine Ende.“

Wie in diesem Falle zwei Steuern in einem Jahre aufgelegt wurden, so konnten in anderen Jahren auch mehrere ausgeschrieben werden. Die Königin Isabella liess in Siebenbürgen 1557 in elf Monaten sogar dreizehn drückende Steuern eintreiben, wozu Hermannstadt allein 52 000 Gulden beitrug; dazu musste dann noch die sächsische Nation 1558 der Königin 4000 Gulden borgen. Nur allmählich gingen diese unregelmäßigen Abgaben in ordentliche Steuern über; in Siebenbürgen erst seit dem Ende des 17. Jahrhunderts unter österreichischer Herrschaft.

Schliesslich waren die Ansiedler auch zu Kriegsdiensten verpflichtet. Es ist schon früher ausgeführt worden, dass vor allem die ritterlichen Leute angesiedelt wurden, um die Wehrmacht des Reiches zu stärken, und dass in den ungarischen Heeren oft deutsche Krieger erscheinen. Aber auch die Massenansiedlung der Sachsen in Siebenbürgen fand wenigstens teilweise zu Verteidigungszwecken statt. Auf dem alten Siegel der Hermannstädter Provinz sind die Worte zu lesen: „ad retinendam coronam“, d. h. zur Erhaltung der Krone. Ähnlich scheint es auch in der Zips gewesen zu sein. Und so wird in zahlreichen Freibriefen der deutschen Ansiedler deren Kriegspflicht betont.

1) Die Stelle ist leider unklar.

2) d. i. von der ordentlichen, vorschriftsmäßigen Abgabe befreit.

Zum Felddienste wurde eine bestimmte Zahl von Bewaffneten oder die Stellung eines im Verhältnis zur Einwohnerzahl stehenden Kontingentes gefordert; diese Pflicht war in der Regel aber nur zu erfüllen, wenn der König selbst ins Feld rückte. Die Kriegspflicht der Ansiedler beruhte also in ihrem Lehnsverhältnis zum König. So hatte Tyrnau von 100 Hofstätten einen gut gerüsteten Krieger zu stellen (1238). Pest musste zehn entsprechend Bewaffnete ins Feld schicken (1244). Bars hatte dieselbe Verpflichtung wie Tyrnau (1244). Neutra stellte zwölf Bewaffnete unter die Fahne des Königs (1258). Die Zipser hatten ihre Freiheiten von 1271 dafür erhalten, daß sie in den Kämpfen der Könige oft ihr Blut vergossen hatten. Sie hatten die Verpflichtung, zu Kriegen innerhalb und außerhalb der Reichsgrenzen fünfzig Lanzenträger unter das Königsbanner zu stellen. Im Jahre 1312 wurde, nachdem ihr Zins bedeutend erhöht worden war, bestimmt, „das sie von aller Herfath frei seyn“, nur „in dem Cyps an derselben Cranicz (Grenze) und darumb zu einer Beschirmung ires Landes so sollen sie pflichtig seyn zu helfen mit irer ganzen Kraft“. Die Eisenburger mussten zu jedem Feldzuge, an dem der König persönlich teilnahm, zwei Mann mit Pferden und Zelten stellen. In Siebenbürgen wurden schon 1206 die Ansiedler von Karako, Chrapendorf und Rams zum Kriegsdienste unter des Königs Führung verpflichtet. Wenn in ihrem Freibriefe besonders hervorgehoben wird, daß sie von den Grenzwachen befreit seien, so darf man annehmen, daß diese Pflicht in jener Zeit anderen Ansiedlern tatsächlich oblag. Nach dem Freibriefe von 1238 hatten die Bewohner von Karako und Chrapendorf vier gut gerüstete Krieger mit Pferden und zwei Zelten unter die königliche Fahne zu stellen. Das Andreaneum schrieb die Stellung von 500 Mann zu Kämpfen innerhalb der Reichsgrenzen vor und von 100 Mann außerhalb derselben. Wenn der König nicht selbst ins Feld rückte oder nur persönliche Interessen verfolgte, oder wenn er das Heer nur zur Unterstützung eines Freundes schickte, so beschränkte sich die Verpflichtung der Sachsen auf die Stellung von fünfzig Mann. Bemerkenswert ist, daß der ungarische Adel dem König zur Unterstützung eines Freundes keine Heerfolge zu leisten brauchte. Wie in Polen, so suchten also auch in

Ungarn die Landesfürsten die kriegstüchtigen Ansiedler in ein engeres Lehnsvorhältnis zu stellen, als dies vom einheimischen Adel galt. Klausenburg hatte nach der Urkunde von 1316 von je 60 Hofstellen einen Krieger zu stellen. Aus Urkunden König Siegmunds von 1395 und 1405 geht hervor, dass die Klausenburger damals ihre Kriegspflicht mit einer Steuer von 200 Goldgulden ablösten und daher seitdem zu keiner Heerfahrt gezwungen werden konnten. Die Kronstädter mussten, wenn der König persönlich einen Feldzug gegen Osten unternahm, insgesamt, je nach ihrem Vermögen zu Ross oder zu Fuſs auf eigene Kosten Heerfolge leisten. War der Feldzug gegen Westen gerichtet, so beschränkte sich ihre Pflicht auf die Stellung von fünfzig gut bewaffneten Kriegern.

Noch wichtiger als die Dienste im Felde waren für das Reich die von den deutschen Bürgern hergestellten Befestigungen. In richtiger Erkenntnis dieser Tatsache unterstützten die Könige schon im 13. Jahrhundert die Bürger in diesem Bestreben. So überliess König Ladislaus 1277 den Ödenburgern einen Anteil am Zehnten des Komitats Ödenburg zur Herstellung ihrer Burg. Zur Erhaltung der Türme hatten sie schon früher die Hälften der Mauteinnahmen vom Neusiedlersee erhalten. Im Jahre 1373 befahl König Ludwig, dass die Freistadt Skalitz Befestigungen herstelle, und gewährte ihr zu diesem Zwecke im ganzen Reiche Freiheit vom Dreißigsten und Mautgebühr. Damals wurde auch Eperies auf Veranlassung desselben Königs befestigt. Siegmund gab 1387 den Mühlbachern gewisse Freiheiten im Weinhandel, damit sie ihre Stadt befestigten, und 1395 befahl er den Landgemeinden der Kronstädter Provinz, dass sie durch Zufuhr von Steinen und Sand die Kronstädter beim Mauerbau unterstützten. Die Städte waren ja zugleich die Zufluchtsorte für das umliegende flache Land und die Festungen des Reiches. Den Käsmarkern gewährte König Siegmund für ihre Treue, ihre Geldopfer und ihre Wachdienste, sowie auch wegen des erlittenen Brandschadens eine zwölfjährige Befreiung vom Zins; dieser sollte sechs Jahre lang zur Herstellung der Befestigungen, die weiteren sechs Jahre zu beliebigen Zwecken verwendet werden. Da seit den Hussitenkriegen und insbesondere seit dem 16. Jahrhundert in den fortwährenden Kämpfen die Mauern

der Städte immer wichtiger wurden, anderseits die Städte infolge des Niederganges ihres Wohlstandes aus eigenen Mitteln nicht immer die hohen Kosten bestreiten konnten, so übernahmen mitunter die Könige selbst die Erhaltung der Befestigungen. Ferner wurde verfügt, dass einzelne Komitate zu diesem Zwecke beitragen, „weil sie in der Zeit der Bedrängnis in der Stadt allein Zuflucht fänden“. Auch für die Besatzung musste mitunter der König sorgen, damit die Städte nicht in Feindeshand fielen.

Selbstverständlich haben sich die Befestigungen der Städte nur allmählich entwickelt. So entstand in Hermannstadt aus den wohl schon in ältester Zeit errichteten Pfahl- und Erdwerken zunächst als erste dauerhafte Befestigung das Kirchenkastell. Dieses umgab den nächsten Umkreis der jetzigen evangelischen Pfarrkirche und hatte nur einen einzigen Zugang durch den jetzt bereits abgetragenen „Priesterturm“. Spätestens im 14. Jahrhundert wurde auch der Umkreis des ganzen kleinen Ringes in die Befestigung aufgenommen, worauf allmählich die ganze Stadt mit einer Ringmauer versehen wurde. Die Türme, die diese krönten, wurden nach den Zünften, denen die Verteidigung anvertraut war, genannt. Im Jahre 1492 zählte man zwölf Türme, darunter der Schneider-, Ziegler-, Lederer-, Maurer-, Schuster-, Riemer-, Handschuhmacher- und Zimmermannsturm. Und so werden in den Urkunden und Stadtbüchern zahlreicher Orte deren Mauern, Wehren, Parchant (Umzäunung), Basteien (Pasteye, Postaw), Stadttürme, Tore, Wälle, Stadtgraben und Zugbrücken erwähnt. Auch selbständige Burgen legten z. B. die Hermannstädter und Kronstädter an; ebenso wurden besonders in Siebenbürgen die Kirchen befestigt, um Schutz gegen Feindesgefahr zu bieten. Als die siebenbürgischen Landesfürsten in Weissenburg neue Befestigungen anlegten, erbauten die Sachsen unter der Leitung eines Ratsherrn von Hermannstadt eine Bastei (1627); jene Teile der Befestigung, die der Adel und die Szekler zu erbauen hatten, wurden nie fertig. Für die Befestigungsanlagen findet sich in älterer Zeit nicht selten die auch anderwärts vorkommende Bezeichnung „Haus“. Am bekanntesten ist vor allem das „Zipserhaus“, die Burg des Zipser Komitats. Das schon 1198 im Eisenburger Komitat genannte „novum castrum“ (d. i. die neue Burg) heißt deutsch Neuhaus

(Vasdobra). Das in demselben Komitat 1260 zuerst genannte „castrum de Levka“ führt den deutschen Namen Lockenhaus (Léka). Bei Güns gab es 1383 einen „Hawszprunn“ (d. i. Burgbrunnen) und einen „Hawss- oder Schlossweg“.

Auch für reichliche Waffenvorräte mussten die Bürger sorgen, und zwar kamen frühzeitig auch Feuerwaffen in Gebrauch. Schon in den Stadthannenrechnungen von Hermannstadt für 1370 bis 1380 kommen Ausgaben für den Büchsenmeister und die städtischen Büchsen auf Rädern vor, also in einer Zeit, wo auch an anderen Orten noch der Besitz von Kanonen selten ist. Später werden in diesen Rechnungen oft Geschütze und Munition erwähnt; die Bürger mussten sie oft den Königen zur Verfügung stellen. Im Jahre 1600 versprachen die Hermannstädter ihrem Geschützmeister, wenn er im Felde verwundet würde, eine Jahrgeld und freie Behausung sein Leben lang. Zu verschiedenen Festlichkeiten verstanden die Büchsenmeister auch „Feuerwerke“ herzustellen und abzubrennen. Selbstverständlich bestand in Hermannstadt ein Zeughaus, ebenso in Bistritz und in anderen Städten. Aus den Bistritzer Rechnungen erfahren wir, dass der Geschützmeister nicht nur die Geschütze goß, sondern dass ihm auch die Salpetersiederei und die Pulvermühle unterstand. An Waffen werden außer den Geschützen auch Handbüchsen, Halbhaken, Ganzhaken, Pfeil und Bogen, Lanzen, Schild, Helm, Panzer genannt. Ferner werden verzeichnet Trommel, Trompeten, Fahnen, Zelte, Proviant, Pulver- und Kugelvorräte. Auch Dreifüsse, Pfannen und Laternen erhielten die ins Feld ziehenden Krieger. In anderen Stadtbüchern erscheinen auch „Fasse zu Polver“, „Polversecke“, „Böchsensteyn“ (steinerne Geschützkugeln) u. dgl. In Siebenbürgen führten die sächsischen Aufgebote im 16. Jahrhundert Rüstwagen mit sich, deren Schirmdächer aus rotem Tuch hergestellt waren. Im Schenker Stuhl wurde 1653 ein Heerwagen für fünf Gulden gekauft, doch musste daran noch manches verbessert werden. Wie sehr die ungarischen Städte seit dem 16. Jahrhundert durch die Beistellung der Geschütze in Anspruch genommen wurden, ist schon an anderer Stelle erzählt worden<sup>1)</sup>.

1) Oben S. 56 ff.

Hier sei nur ein besonderer Fall erwähnt. Als Johann Thurzo die Zipserburg gegen den aufständischen Georg Bebek verteidigen sollte (1555/56), lieh er von den Leutschauern Geschütze und Pulver. Obwohl die Stadt erst fünf Jahre früher von einer schrecklichen Feuersbrunst heimgesucht worden war, verfügte sie über reiche Vorräte. Laut der darüber ausgestellten Bescheinigung liehen die Städter: „ein Falckenetel mit einem Sawkopff und zwe Scharffetinel one Kuegel“; ferner „zwe Falckenetel tzimlicher Grosse, zween Doppelhoken, vier Sturmhoken und acht Czentner grob Pulver minus 22 Pfund und einunddreitzig eysern Kugeln tzue den letzten zween Falckeneteln gehorende.“ Auch die Pfarrer wurden zu Kriegsleistungen herangezogen.

Die Verteidigung der Stadt besorgten vor allem die wehrfähigen Bürger selbst; sie zogen auch in späterer Zeit zumeist mit Büchsen bewaffnet ins Feld und dienten bei den Geschützen. Die Zünfte bildeten zugleich die Organisation der städtischen Wehrmacht. Es wurde schon erwähnt, dass den einzelnen Zünften gewisse Türme der Stadt zur Verteidigung zugewiesen waren. Da die Torwächter zur Kriegszeit und während der Jahrmarkte, da allerlei Gesindel sich in die Stadt drängte und auch ein feindlicher Überfall leicht zu bewerkstelligen war, nicht hinreichten, so mussten z. B. in Bistritz die jungen Meister der Zünfte aushelfen, wofür sie ein Trinkgeld erhielten. Die Leutschauer Tuchmacher hatten in ihrem Privileg von 1598 die Vorschrift, dass der jüngste Meister während aller Jahrmarkte „in der Rüstung“ am Tore stehen sollte; er wurde von dieser Verpflichtung erst ledig, sobald ein jüngerer Meister in die Zunft trat. An der Spitze des Kronstädter Aufstandes gegen die österreichischen Truppen, als diese 1688 das Schloss besetzen wollten, stand die starke Schusterzunft der Stadt, unter deren Schirm das Purzengasser Tor gestellt war. Ein Kürschner war jener tatkräftige Richter Thomas Wallendorfer, der Bistritz 1530 gegen Peter, den Wojwoden der Moldau, verteidigte. Seit dem 15. Jahrhundert finden wir aber in den Diensten der Städte sehr oft Söldner, die als Bogen- und Büchsenschützen sowie als Lanzenträger verwendet werden und für deren Entlohnung oft beträchtliche Summen ausgeworfen werden mussten, so z. B. in den Rech-

nungen von Bartfeld 1441. Dergleichen Abrechnungen sind auch aus anderen Orten bekannt; aus Hermannstadt und Kronstadt kennen wir genaue Verzeichnisse von Büchsenschützen und Söldnern aus dem 16. Jahrhundert. Die kriegerische Tüchtigkeit der deutschen Ansiedler haben die Landesfürsten oft anerkannt und belohnt. So sind die Ödenburger z. B. 1260 und dann gleich 1277 wegen kriegerischer Verdienste mit Gebietserweiterung und Freiheiten bedacht worden. In hervorragendem Maße gilt dies von den Zipser Sachsen und von jenen in Siebenbürgen. Ebenso von zahlreichen anderen Siedlern.

Wie wir sehen, war die Zahl der Verpflichtungen der deutschen Ansiedler durchaus nicht gering. Nicht in der Freiheit von Abgaben und Diensten, sondern in deren Anpassung an die Gewohnheiten der Ansiedler bestand ihre Begünstigung. Eine einzige Bewirtung des Königs, die hochbemessenen immer wiederkehrenden Steuern, vor allem die Erhaltung ihrer Befestigungen und Geschütze u. dgl. wiegen sicher die gewöhnlichen Leistungen der Komitatsbewohner auf. Die Bürger allein verfügten über bare Geldmittel, und daher ließen es die geldbedürftigen Landesfürsten oft zu, dass die Ansiedler andere Pflichten mit Geldsummen „abkaufen“, wie sich der Zipser Freibrief von 1312 ausdrückt. Der Zins der Zipser wurde damals von 300 auf 1400 Mark Silber erhöht; dafür wurden sie von anderen Gaben, von der Bewirtung des Königs und von Heerfahrten befreit; die Verteidigung ihres Landes blieb aber auch fürderhin ihre Aufgabe. Ähnliche Umwandlungen der Pflichten kamen öfter vor. So wurden die Bewohner von Felzáz-Szászfalu wegen ihrer starken Inanspruchnahme durch die Bewirtung des Königs 1272 von Abgaben und Kriegsdienst befreit. Die Sachsen von Mediasch, Marktschelken und Kleinschelken befreite König Karl gegen einen Martinszins von 400 Mark feines Silber von der Heerfolge und der Bewirtung des Königs u. dgl. m.

Um die Ansiedler ins Land zu ziehen und sie nach der Niederlassung oder nach schweren Heimsuchungen wieder zu Kräften kommen zu lassen, wurde ihnen eine Anzahl von Freijahren gewährt. Diese Befreiung wurde in einzelnen Freibriefen zunächst ohne zeitliche Beschränkung zugestanden, so in jenen von Karako

und Chrapundorf (1206 und 1238) und Neusohl (1255). In der Regel wurde aber eine bestimmte Anzahl von Freijahren festgesetzt, worauf die Leistungen zu beginnen hatten. So wurde Karpfen 1244 für fünf Jahre vom Kriegsdienst befreit. Die Pressburger erhielten 1291, weil sie durch den Krieg mit Böhmen heimgesucht worden waren, zehn Jahre Freiheit von allen Abgaben; auch von Wirtshäusern und Weinbergen sollten sie nichts zahlen. Der gutsherrliche Ort Dolyán erhielt bei seiner Gründung 1297 auf drei Jahre völlige Freiheit, worauf die Abgaben in einer gewissen Abstufung stiegen. Bartfeld wurde 1320 für zehn Jahre befreit. Kolbin und Mese im Komitat Arva erhielten bei ihrer Errichtung 24 Freijahre (1369). Für Eisenstadt wurde 1373 durch zehn Jahr „Freyung“ bestimmt. König Siegmund setzte 1410 fest, dass im Bistritzer Gebiet alle verödeten Besitzungen, deren Häuser noch bestanden, drei, jene aber mit zerstörten Gebäuden sechs Jahre lang frei sein sollten. Auch 1414 wurde dieselbe Zusicherung geleistet und überdies der Befehl erteilt, ungestört Einwanderer dahin ziehen zu lassen. Nachdem die Hussiten die Zips verwüstet hatten, baten die Käsmarker denselben König durch einen Boten um Ermässigung ihrer Leistungen (1433). Tatsächlich verfügte dieser, dass jene, die ihr bewegliches Vermögen und die Häuser verloren hatten, 15, jene aber, die nur das bewegliche Vermögen eingebüsst hatten, 10 Jahre lang vom Grundzins befreit sein sollten; zugleich befahl er dem Oberschatzmeister und allen Beamten dieses Gebot zu beachten. Damit sich die verödeten Oberstadt von Schässburg wieder mit Bewohnern fülle, befreite der König alle, die sich dort ansässig machten und Häuser bauten, auf sieben Jahre von allen Abgaben (1513). Mitunter fand die Erleichterung in der Weise statt, dass ein Teil der Abgaben nachgelassen wurde, so den Bistritzern wegen der Verwüstung durch die Tataren 1290 zwei Drittel ihrer Abgaben. Die Kaschauer wurden 1435 von der Zahlung des Aufgeldes beim Geldwechsel (*luerum camerae*) befreit.

#### **Erb- und Wahlrichter. Deutsches Gerichtswesen.**

Durch die Verleihung des deutschen Rechtes wurden die Ansiedler stets von der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit der ungarischen

Beamten, insbesondere des Komitatsgrafen, befreit. In allen Freibriefen wird betont, dass sie ihren Ortsrichtern allein unterstehen und dass neben ihnen nur noch der König, die Königin, der Grundherr oder deren besonders ernannter Stellvertreter als Oberrichter in Betracht kommen. Daher findet sich auch in vielen Urkunden die Bestimmung, dass die Bürger einer Stadt außerhalb derselben nicht gerichtet werden dürfen. So verordnete die Königin Elisabeth als Eigentümerin des Bistritzer Gaues 1330 folgendes: Die Ansiedler sind von allen ungarischen Richtern frei; sie werden nur von der Königin, dem von ihr eingesetzten Grafen (Königsrichter) und durch den von ihnen gemeinsam gewählten Richter gerichtet; an keinem Orte Ungarns oder Siebenbürgens darf einer von ihnen verhaftet oder seine Habe gepfändet werden, vielmehr müssen alle Prozesse vor die genannten Richter gebracht werden; sollten der Graf und der Richter den Klägern kein Recht verschaffen, so verspricht die Königin einzuschreiten. Im Freibriefe (1373) von Eisenstadt (Weniger-, d. h. Klein-Martinsdorf) folgt auf die Befreiungsformel von der Gerichtsbarkeit des Burggrafen folgende Bestimmung: „Wir wollen auch, daß sy Burgermaister, Richter und Zwölffer (d. i. die zwölf geschworenen Bürger, Räte) setzen sollen nach ihrer selbst Willen, als Gewohnheit ist in den andern Stetten in dem Landt, vndt sollen sy ollen (alle) Gewalt haben, alle Sachen zu richten, die mündern vnd die gröfsern, was zwischen ihnen geschicht. Wer aber (d. h. sollte es geschehen), daß der Richter saumig wer an dem Rechten durch Lieb und durch Leuth willen, vnd wollt einen Thail damit geholffen vnd förderlich sein vnd dem andern Thail ablegen, so soll man den Richter für vns oder für vnsere Frundt, die die Zeit der Statt gewaltig sein, bieten, der soll die Sache dann verantworten, warumben er an dem Rechten saumig sei gewesen; da sollen wir odere vnsere Nachkomben vberrichten. Wer aber, daß der iren ainer anders ichs thet (ein Vergehen verüben würde), wo das were auff unsren Gütern, das solle niemand anders richten, den ir Statrichter zu dem wenigen Mertestorff.“ Ähnliche Bestimmungen finden sich z. B. auch in den Privilegien von Tyrnau (1238), Pressburg (1291), Kremnitz (1328), Altenburg (1354), Debreczin (1360), der Hermannstädter Provinz (1367), Kaschau (1369)

und 1435), Klausenburg (1377), Kronstadt (1395). Das in diesen Urkunden enthaltene Verbot der Gefangensetzung von Bürgern und der Pfändung ihrer Güter an fremden Orten sollte vor allem den freien Handelsverkehr ermöglichen. Daher war jede Selbsthilfe und eigenmächtige Pfändung verboten (1405, 1435), und es wurde immer wieder eingeschärft, daß stets der Weg der Klage zunächst vor dem zuständigen Ortsgericht, sodann vor dem vom König eingesetzten Oberrichter und im Notfalle endlich vor dem König beschritten werden müßte. Nur wenn der Bürger irgendwo einen Diebstahl oder Raub begangen hatte, gestand z. B. die Urkunde für Kronstadt von 1395 eine Abweichung von dieser Vorschrift zu. Auch ist hervorzuheben, daß die Berufung an den Königsrichter oder an den Herrscher nicht gegen die Partei, sondern gegen den Ortsrichter derselben gerichtet war. Dies ist nicht nur in der oben zitierten Urkunde für Eisenstadt deutlich ausgesprochen, sondern auch in zahlreichen anderen; so in jenen für Pest-Ofen (1244), Pressburg (1291), Kremnitz (1328), Altenburg (1354) und für die Hermannstädter Provinz (1367). Die Parteien waren also auch, im Falle der Prozeß beim Oberrichter oder am Hofe anhängig gemacht wurde, nicht zum Erscheinen verpflichtet, sondern die säumigen Ortsrichter wurden dahin berufen. In grundherrlichen Orten richtete zunächst der Ortsrichter, sodann der Grundherr oder dessen Stellvertreter. So wurde für Komorn 1277 bestimmt, daß der Ort von den ungarischen Richtern frei sein und nur dem selbstgewählten Richter und dem Grundherrn Thomas unterstehen sollte. Im Jahre 1326 wird für das von Kunchmann begründete Dorf Kunchfalu bestimmt, daß der Richter alle Verbrechen mit Ausnahme von Diebstahl, Raub, Mord und Blutvergießen selbst richten solle; über die genannten Fälle konnte er aber nur mit dem „Manne seines Herrn“ richten, d. h. mit dem Stellvertreter des Grundherrn. Aus anderen Urkunden, z. B. jener von 1246 für den siebenbürgischen Bischof und jener von 1343 für den Abt von St. Gotthard, geht aber hervor, daß der König ihnen wohl die Gerichtsbarkeit über ihre Ansiedler erteilte, sich selbst aber die höhere vorbehielt.

Die Richter waren entweder erbliche, vom König oder Grundherrn eingesetzte, oder von der Gemeinde für eine gewisse Amts-

dauer gewählte. Die erbliche Richterwürde entspricht gewifs dem älteren Zustande; doch hat das Zugeständnis der freien Wahl des Ortsrichters in Ungarn viel rascher um sich gegriffen, als etwa in Österreich oder gar in Polen. Bei der näheren Betrachtung der Verhältnisse müssen wir Ungarn und Siebenbürgen gesondert behandeln, weil in diesen Ländern eine etwas verschiedene Entwicklung sich bemerkbar macht.

Unsere erste Aufgabe ist, die Spuren des erblichen Richtertums in Ungarn aufzusuchen und dessen Ersatz durch Wahlrichter nachzuweisen. Es ist leicht begreiflich, dass die Spuren des älteren Zustandes zum großen Teil verschwunden sind, nachdem die Wahl freigestellt worden war. Vor allem begegnen wir vielen Zeugnissen für erbliche Vogteien und Schulzeien in Nordungarn. Sie erhielten sich hier infolge des Einflusses des benachbarten Galizien, wo ganz ähnliche Verhältnisse herrschten, und des hier und dort verbreiteten Magdeburger Rechtes. Erb-vögte und Erbschulzen sind nachweisbar in Vernár (1295), Dolyán (1297), Pudlein und Ruschenbach (1303), Hobgárt (1315), Bartfeld (1320), Stefanau und Schlagendorf (1322), Königsberg-Kiszuczaújhely (1325), Kunchfalu und Topschau (1326), Czach, Poruba und Herdegenshow (1339), Loppena (1358), Várna und Kraszna (1362/63), Andreasdorf (1367), Sillein (vor 1370), Privitz (vor 1382), Bela in der Zips (1390), Schmiedshäu und Heckelshäu (1393), endlich Apátfalu (1672). Aus dem 17. Jahrhundert sind uns auch Verleihungen von erblichen Schulzeien im Komitat Arva bekannt; freilich erscheinen deren Freiheiten bereits überaus verringert, und von deutschem Rechte ist dabei keine Rede mehr. Völlig beseitigt wurden diese erblichen Schulzeien erst durch die Urbarialreform Maria Theresias und durch die sich daran knüpfenden ungarischen Landtagsbeschlüsse, ungefähr zu derselben Zeit, als sie auch in Galizien durch die österreichische Regierung aufgehoben wurden. Für den alten Zusammenhang der deutschen Ansiedlungen und der deutschen Rechtsbräuche nördlich und südlich der Karpaten ist auch der Umstand bezeichnend, dass die Rechte der erblichen Vögte und Schulzen hüben und drüben so ähnlich waren, dass über die ungarischen Verhältnisse besonders zu handeln nicht nötig ist. Die gebräuchlichen Bezeichnungen für

die erblichen Richter und ihre Ämter sind in Polen und Nordungarn dieselben. Wie in Galizien, so war es auch in Ungarn üblich, nach den Gründern und erblichen Richtern deren Siedlungen zu nennen, so Stefanau, Kunchfalva, Hekelshäu, Glaserhäu u. a. Auch werden hier wie dort die Erbschulzeien vererbt, vertauscht und verkauft.

An einigen Orten lässt sich deutlich der Übergang vom Erb- zum Wahlrichtertum nachweisen. Schon an anderer Stelle wurde erwähnt, dass vor 1370 den Silleinern befohlen worden war, vom Teschener Recht zu lassen. Bei dieser Gelegenheit ist ihnen die freie Wahl des Vogtes, der Räte und Schöffen (advocatus, consules, scabini) gestattet worden. Schon daraus ist zu entnehmen, dass vorher nicht ein gewählter Richter, sondern ein Erbvogt an ihrer Spitze stand. Dem entspricht auch der Umstand, dass 1325 Königsberg (Kiszuczaújhely) dem erblichen Richter Heinrich von Hornics „nach Silleiner Recht“ verliehen wird, und dass 1362 ein Silleiner Bürger Hayn die Vogtei (voynicatus) in Várna und Kraszna erblich und geradeso ausgestattet wie in Galizien „nach deutschem Brauche und Silleiner Recht“ erhält. Somit bestand auch in Sillein vor 1370 eine Erbvogtei. Damit stimmt auch noch folgendes überein: als 1370 auf Bitten der Silleiner der Rat von Karpfen ihnen sein Recht mitteilte, bestimmte er, dass die Silleiner fortan sich den Richter (iudex) frei wählen sollten, „doch unter Wahrung des Vermögens und des Erbes des Vogtes (advocatus) Nitzko, weil es eine freie Vogtei (advocatia) ist“. Bemerkenswert ist auch, wie aus dem Mitgeteilten hervorgeht, dass im Anschluss an das Teschener (Magdeburger) Recht in Sillein vom Vogt, Räten und Schöffen die Rede ist; ja selbst 1459 wird der Richter von Sillein als Vogt bezeichnet, was in anderen Teilen Ungarns nicht üblich war. Zu derselben Zeit wie in Sillein erfolgte auch in Bartfeld der Ersatz des Erbvogtes durch einen gewählten Richter. Dieser Stadt wurde 1370 die freie Richterwahl gestattet und zugleich folgende interessante Bestimmung getroffen: „Außerdem geben wir (der König) die Mühlen und die anderen Besitzungen, die in unserer Stadt der frühere Schulz Hanreich, gewöhnlich der Voyth genannt, innehatte und die wir von ihm erkauf haben, in immerwährenden Besitz unserer getreuen Bürger

von Bartfeld.“ Schliefslich sei auf die Urkunde von 1382 für Privitz hingewiesen. Auch dieser Ort erhielt damals freie Richterwahl, indem zugleich alle Vogteieinkünfte des gewesenen Vogtes Matthias, des Sohnes Marchands, die der König gekauft hatte, der Stadt für immer überlassen wurden. Die Ansprüche und Rechte des Matthias und seiner Brüder werden bei dieser Gelegenheit als völlig aufgehoben erklärt. Erinnert sei bei dieser Gelegenheit daran, daß um diese Zeit auch z. B. in Lemberg die Erb vogtei aufgehoben und die Wahl des Vogtes den Bürgern freigegeben wurde (1378). Ähnliche Fälle kamen aber in Galizien sehr selten vor, während sie in Ungarn zu den ganz gewöhnlichen Erscheinungen gehören.

Die Freigabe der Wahl des Richters ist in Ungarn überall, wo der Einfluß des Magdeburger Rechtes und der galizischen Verhältnisse nicht hinreicht, schon im 13. Jahrhundert eine vollzogene Tatsache. In den Freibriefen von Tyrnau (1238), Jaszó (1243), Pest-Ofen (1244), Dobronya und Bábaszék (1254), Zips (1271), Eisenburg (1279), Gölnitz (1282) und in zahlreichen anderen Privilegien für königliche und grundherrliche Orte wird die freie Wahl des Richters bewilligt. Diese Freiheit hat sich also vor allem dort rasch entwickelt, wo der Einfluß des flandrisch-österreichischen Rechtes sich geltend machte; sie bürgerte sich in Ungarn aber rascher und nachdrücklicher ein, als etwa im benachbarten Österreich und in Mähren.

Die Wahl des Richters erfolgte auf ein Jahr. Diese Bestimmung wird in zahlreichen Urkunden ausdrücklich getroffen, so für Karpfen und Altsohl (1244), Neusohl (1255), Güns (1328), Briesen (1380), Privitz (1382) usw. Das Amtsjahr begann mit dem St. Georgentag (Ende April), wie dies in den Urkunden von Ödenburg (1277), Presburg (1291), Sárvár (1328) u. a. bestimmt wird. Dabei wurde mitunter auch ausdrücklich festgestellt, daß der Richter nach Ablauf des Jahres zu resignieren habe. So heißt es im Privileg von Ofen (1276): „Der Villieus muß nach dem Ablauf des Jahres sein Amt (villicatus) in die Hände der Bürger niederlegen.“ Wiederwahl war gestattet. Darüber bestimmt der Freibrief von Karpfen (1244): der Richter ist jährlich zu wählen; gegen einen ungerechten Richter haben (während dessen

Amtsjahr) die Bürger beim König Klage zu führen; den guten Richter können sie nach Ablauf des Jahres wieder wählen. Im Freibriefe von Neustadt (1324) wird bestimmt: „Nach Ablauf des Amtsjahres mögen die Bürger einen anderen Richter wählen, wenn ihnen der frühere mißfiel.“ Der König wahrte sich oft die Bestätigung des Gewählten, so in den Freibriefen von Tyrnau (1238), Karpfen und Altsohl (1244), Deutsch-Lipcse (1260), Raab (1271), Rosenberg (1339). Daher war auch vor ihm die Klage gegen den unbrauchbaren Richter vorzubringen, und er allein hatte die Macht, ihn während des Amtsjahres abzusetzen (Tyrnau 1238). Nicht immer holten aber die Bürger die Bestätigung der Wahl durch den König ein. So mußte den Ofenern 1403 von neuem eingeschärft werden, daß die gewählte Stadtoberkeit die Verpflichtung habe, sich dem König, dem obersten Schatzmeister oder dem Burggrafen von Ofen vorzustellen. Im folgenden Jahre entzog König Siegmund dem Fleischer Andreas, Sohn des Friedrich, dem Kürschner Laurenz und anderen Ofener Bürgern ihre Würden als Richter und Geschworene der Stadt, weil sie insgesamt nach ihrer Wahl vom Ofener Burggrafen nicht anerkannt worden waren; zugleich befahl der König, diese Männer niemals wieder zu wählen. Wie erregt es mitunter bei diesen Wahlen vorging, beweist der Umstand, daß 1403 ein königliches Edikt erging, wonach niemand bewaffnet zur Wahl des Richters und der Geschworenen erscheinen durfte; bringt er Waffen mit, so wird ihm eine Hand abgehauen; beginnt er Streit, so verliert er den Kopf.

Die gewöhnliche Bezeichnung für den Richter war „iudex“ (iudicatus, iudicium), in den deutschen Urkunden „Richter“; auch „villicus“ (villicatus, villicatio) und „rector“ (rectoratus). Wo das Magdeburger Recht Einfluß übte, kamen die Bezeichnungen „advocatus“, „voigt“, „advocatia“, „voynicatus“ und „scultetus“, „scultecia“ vor. Der Ausdruck „scultetus“ hat sich mit den erblichen Richterämtern in Nordungarn bis ins 18. Jahrhundert erhalten. Mitunter kommt auch der Titel „comes“, d. h. Graf, für den Richter eines Ortes vor. So wird in einer Urkunde des Königs Andreas III. von 1292 Johann, Sohn des Herbord, als Graf von Kassa (Kaschau) genannt. Ebenso ist in einer Urkunde von 1289 die Rede vom Comes Verner und den zwölf Geschworenen von Ofen.

Ganz allgemein ist dagegen die Bezeichnung „Graf“ (comes) für die erblichen Richter in Siebenbürgen üblich. Dieser Sprachgebrauch hat nichts Auffallendes an sich, denn der Titel Graf kam damals als Amtstitel den Komitatsvorständen zu; da nun die Richter der Ansiedlungen von der Gerichtsbarkeit der Komitatsgrafen befreit wurden, so erschienen sie selbst als Grafen. Dieser Titel war um so passender, als diese Richter auch zur Heerfolge verpflichtet waren und selbstverständlich auch die Krieger ihrer Gemeinde anführten. Die Grafen in den siebenbürgischen Ansiedlungen waren in älterer Zeit nichts anderes als die Erbvögte und Erbschulzen in Polen und Ungarn. Wie diese waren sie die Richter in ihrer Gemeinde und zugleich dem Lehnsherrn zum Waffendienste verpflichtet. Noch 1521 ordnete König Ludwig an, daß der Richter Peter Tobiassy von Hetzeldorf, weil er das Recht der Sachsen genoss und in ihrer Mitte das Grafenamt (officium grebiatus) innehatte, fortan nicht nur selbst persönlich im Felde zu erscheinen habe, sondern daß auch seine Erben dazu verpflichtet seien. Wie die Erbvögte befanden sich ferner diese Grafen im Besitze von Gütern, Mühlen, Fischteichen usw., die nicht nur in männlicher, sondern auch in weiblicher Linie erblich waren und verkauft werden konnten; doch gehörte dazu auch hier die Bestätigung des Königs. Weil das Amt und die damit verbundenen Besitzungen erblich waren, nahm allmählich der Grafentitel die Bedeutung eines Standes-titels an, so daß in späterer Zeit durchaus nicht alle Grafen auch Richter waren. Wie die Erbvögte gaben auch die Grafen den von ihnen begründeten Ortschaften oft ihren Namen. So heißt Henningsdorf bei Weissenburg wahrscheinlich nach einem Grafen Henning von Winz. Die villa Herbordi führte ihren Namen nach dem Grafen Herbord von Winz; später hieß sie villa Blasii nach Blasius, dem Sohne des Herbord; jetzt daher Blasendorf. Die villa Latina war nach ihrem Besitzer Latinus genannt. Das heutige Belleschdorf, früher terra Belus, hat seinen Namen vom Grafen Belus (wahrscheinlich der deutsche Personenname Bilis). Riedbenennungen wie Gräveln (= Gräfental), Gräfenwiese erinnern an ganz ähnliche Namen in Galizien (Soltysie, soltysi mlyn, Łan soltyski oder Soltysów). Wie die Erbvögte in Galizien und Nordungarn, so gründeten auch die Siebenbürger Grafen neue

Orte und besiedeln dieselben; hier und dort spielten sie dann die Rolle von Gutsherren, nur hat in Siebenbürgen diese Entwicklung einen weit größeren Umfang angenommen.

Bei der ganz ähnlichen Stellung der Erbvögte und Grafen entspricht es ganz den Verhältnissen, daß wie erstere so auch letztere ursprünglich vom König eingesetzt wurden. Dieser Vorgang widerspricht durchaus nicht der deutschen Freiheit, wie man früher fälschlich annahm, denn er wurde nicht nur in Orten mit deutschem Recht in Polen und Ungarn geübt, sondern war auch in rein deutschen Gebieten zu Hause. So war es ganz gewiß auch in Siebenbürgen in der ältesten Zeit. Es ist bezeichnend, daß im Freibrief von Karako, Chrapundorf und Rams von 1206 wohl die Befreiung vom ungarischen Beamten, nicht aber die freie Wahl des Ortsrichters bestimmt ist; erst im Privileg von 1238 wird diese gewährt. Ebenso bezeichnend ist es, daß das Andreaneum (1224) an die Gewährung der freien Wahl der Richter die Bemerkung knüpft: „Und niemand soll im Hermannstädter Komitat wagen, (eine Richterstelle) für Geld zu kaufen.“ Diese oft mißdeutete Stelle bietet keine Schwierigkeit, wenn man bedenkt, daß die erblichen Vogteien und Schulzeien als nutzbare Rechte vom König oder anderen Besitzern gekauft werden konnten. Übrigens erhoben, trotz der seit dem 13. Jahrhundert wie in Ungarn so auch in Siebenbürgen gewährten Wahlfreiheit der Richter, die Könige immer wieder Ansprüche auf die Verleihung des Richteramtes, was sich nur daraus erklärt, daß dies seit alter Zeit üblich war. So verlieh König Siegmund 1404 dem Grafen Michael und dem Grafen Lorenz von Rotberg für ihre Verdienste und ihre Treue das Richteramt in Reußenmarkt mit allen seinen Gerechtsamen, Nutzungen und allem Zubehör, „wie dies in Siebenbürgen üblich ist“. Zugleich befahl der König den Bewohnern dieses Gerichtes, sie sollten ihren Richtern Folge leisten und ihnen die gebührenden Einnahmen zuteil werden lassen. Noch bezeichnender für den althergebrachten Bestand von Erbrichterämtern ist der Umstand, daß einzelne Gemeinden aus eigenem Antrieb das Richteramt ihres Ortes erblich an eine Familie überließen. So übertrug zwischen 1432 und 1440 Birthälm zwei Brüdern des alten sächsischen Geschlechtes Apa von Malmkrog, namens Nikolaus und Georg, nach vorher-

gegangenem, von der Stuhlversammlung genehmigtem Vertrag, aus freiem, freundschaftlichem Willen das erbliche Grafenamt für alle folgenden Zeiten. Ebenso übertrug die Gemeinde Kirtsch zu Anfang des 15. Jahrhunderts einem Mitglied der Hetzeldorfer Grafenfamilie, namens Gaspar, das Erbgrafentum aus freiem Willen, nach vorausgegangener einstimmiger Wahl der Gemeindeglieder. Interessant ist folgender Fall. Obwohl König Mathias 1469 und 1486 die freie Richterwahl wieder anerkannt hatte, ernannte sein Nachfolger Wladislaus II. 1515 den Peter Thobiassy zum Erbgrafen von Hetzeldorf und trug der Gemeinde auf, den Ernannten anzuerkennen, ihm die gebührende Ehre zu erweisen und in allen erlaubten, gerechten Dingen zu gehorchen. Die Hetzeldorfer wollten den Grafen mit Hinweis auf ihre Privilegien zunächst nicht anerkennen, schliesslich übertrugen sie ihm aber das Richteramt wenigstens auf Lebensdauer unter den Bedingungen, dass er mit dem ihm verliehenen Amte auch alle Verpflichtungen desselben erfülle, namentlich die Hetzeldorfer mit allen Kräften schütze und ihnen in Gefahr und Not beistehe. Es begegnen uns also hier neben dem Erb- und Wahlrichtertum auch Spuren der auf Lebensdauer verliehenen Richterwürde. Der Umstand, dass einzelne Gemeinden mehr oder weniger freiwillig die erbliche Richterwürde anerkannten, darf uns nicht wundern. Wo der Erbgraf einen Druck ausübt, suchte man sich seiner zu entledigen. Aber man machte auch bei den Richterwahlen oft schlimme Erfahrungen; Parteiungen erschütterten das Gemeinwesen, und nicht immer waren die gewählten Richter auch tauglich und treu. Vor allem erhoffte man von einem starken, erblichen Grafengeschlecht einen wirksamen Schutz. So mag vor allem den am Alten hängenden Dorfbewohnern, und das waren die Deutschen Siebenbürgens zum grössten Teile, ein Erbgraf mitunter lieber gewesen sein als ein gewählter Richter. Man darf aber auch nicht glauben, dass eine Erbgrafewürde gar so verlockend war. Es kam vor, dass Erbgrafen auf ihre Würde Verzicht leisteten oder die Ernennung nicht annahmen. So hat der oben erwähnte Nikolaus Apa auf das Erbgrafentum in Birthälm ebenso freiwillig für sich und alle seine und seines Bruders Nachkommen, männlichen und weiblichen Geschlechtes, verzichtet, wie es ihm freiwillig über-

tragen worden war. Und der ebenfalls oben erwähnte Gaspar übernahm das ihm von der Gemeinde Kirtsch angebotene Erbgrafenamt nicht, sondern begnügte sich mit der ihm widerfahrenen Ehre. Seit dem 16. Jahrhundert verschwand das Erbgrafenamt immer mehr.

Aus demselben Grunde, der einzelne Gemeinden trotz des seit dem 13. Jahrhundert gewährten und oft wieder bestätigten freien Wahlrechtes veranlafste, auch in späterer Zeit die Erbgrafenwürde anzuerkennen, wurden an vielen Orten Mitglieder der alten reichen und mächtigen Grafenfamilien zu Richtern (*iudex, villicus*) gewählt. So erscheint 1316 *comes Tark* als *iudex* von Klausenburg, und 1369 ist *comes Georg*, der Sohn des *comes Bartholomäus, index* dieser Stadt. Im Jahre 1342 wird *comes Renerus* als *iudex* von Alvinez genannt. Ebenso erscheint 1353 *comes Jakob* als *villicus* von Kronstadt. In diesen und ähnlichen Fällen ist die Bezeichnung *comes* nur noch Standesname, entspricht also unserem modernen Grafentitel. So erscheint auch schon 1353 ein *comes David* als bloßer Bürger (*civis*) von Klausenburg. Aber es konnte auch leicht geschehen, daß die Bezeichnung *comes* auf das durch Wahl erlangte Richteramt angewendet wurde. Wenn 1374 bald vom „*comes Michael von Broos*“, bald wieder von „*Michael dem villicus von Broos*“ die Rede ist, so ist man im Zweifel, ob *comes* hier den Stand oder das Amt bezeichnet. Wenn aber 1378 ein Johann, Herr von Scharpenek, als „*comes in Brassow*“ (Graf in Kronstadt) zusammen mit den Räten und geschworenen Bürgern der Stadt erscheint, so ist hier die Bezeichnung Graf als identisch mit dem gewählten Richter gebraucht, denn in Kronstadt gab es damals nur einen aus freier Wahl der Gemeinde hervorgegangenen Richter. So kommt es, daß noch jetzt im Nösner Land der gewählte Ortsvorstand in den Landgemeinden „*der ehrbare Mann Gräf*“ genannt wird.

Die Wahlen fanden in den siebenbürgischen Orten um die Wende des Kalenderjahres statt. Streitigkeiten kamen dabei auch hier vor. So versuchte 1414 in Bistritz eine Partei, ohne die andere herbeizuziehen, die Wahl des Richters vorzunehmen; darüber entstand nicht geringer Streit, Haß und Aufruhr, so daß der König eingreifen mußte. Erwähnenswert ist, daß der Sieben-

bürger Bischof den Ansiedlern seiner Ortschaft Sard ein gewisses Widerstandsrecht gegen einen ungerechten Richter einräumte (1295).

Während die Erbrichter in Siebenbürgen gewöhnlich „Grafen“ genannt wurden, kommen als Bezeichnungen für den gewählten Richter die Ausdrücke iudex, Richter, villicus, comes, Graf, ziemlich unterschiedslos vor. Zum Unterschied vom gewöhnlichen Dorfrichter nennt man aber z. B. jenen von Klausenburg (1336) den „magnus villicus“ (den großen Ortsvorsteher). Gewöhnlich kommt die Bezeichnung iudex für den Stadtrichter, jene eines villicus für den Dorfrichter in Verwendung. Dieser Unterschied wird z. B. in der Urkunde für die Bistritzer Provinz von 1366 betont. Außer den bereits besprochenen kommt auch noch die Bezeichnung Hann, Hon vor. So wird 1389 Herman Hon de Rorbach genannt. Ebenso ist in zahlreichen anderen Orten von den Hannen die Rede. In der Hermannstädter Provinz heißtt noch heute der gewählte Ortsvorstand „Herr der Hânn“. Gleich hier muß bemerkt werden, daß die Bezeichnungen villicus und Hann seit dem 14. Jahrhundert aber auch eine andere Bedeutung erhalten haben. Wenn in größeren Orten neben dem comes oder iudex auch ein villicus erscheint, so kann letzterer nur als ein Unterrichter oder Richter-Stellvertreter („gelassener Richter“) betrachtet werden. Er hatte vielleicht zunächst die Aufgabe, in Vertretung des eigentlichen Ortsrichters Recht zu sprechen und das Interesse der Gemeinde zu vertreten. Allmählich übernahmen diese Unterrichter vor allem die städtische Geldgebarung, über die uns zahlreiche Stadthannenrechnungen erhalten sind. Sie werden daher zuweilen auch als aediles bezeichnet und entsprechen etwa den quaestores oder Lonheri in galizischen Städten.

Nirgends konnte der deutsche Richter das Recht selbst sprechen. Das Privileg für Tyrnau von 1238 verordnet, daß der villicus mit zwölf achtbaren Bürgern (meliores cives) richten solle. Diese Beisitzer werden cives iurati, iurati, geschworene Burger oder auch Burger, Borger, Purger kurzweg, ferner consules, consules iurati, seniores, senatores genannt; selten kommt die Bezeichnung Zwölfer vor. Die Zwölfzahl der Beisitzer ist Regel; doch finden wir in Kronstadt 1397 neben dem Richter Sydenswancz und dem Hannen Martin sechzehn namentlich auf-

gezählte Geschworene; später werden hier vierzehn oder fünfzehn Senatoren genannt. Richter und geschworene Räte bilden zusammen den weyzen Rat, senatus, in siebenbürgischen Dörfern auch Altschaft genannt. Die Wahl der Geschworenen erfolgte wie jene des Richters zumeist jährlich zu demselben Termine.

Ursprünglich mögen sich zur Gerichtssitzung stets der Richter mit allen Geschworenen eingefunden haben. Aber in der Folge genügten bei geringeren Rechtssachen, also insbesondere beim Verfahren in erster Instanz, neben dem Richter einige der Geschworenen und ein Stadtschreiber, der das Protokoll führte. Auch wählte z. B. in Ofen der Stadtrichter aus den Ratmannen einen „Geltrichter“, der „alle Geltschuldt vntz (bis) auf vierzig Rotgulden“ richten konnte. Ebenso wurden besondere „Marktrichter“ bestellt, die den Marktverkehr überwachten. Wichtigere Rechtssachen richtete der ganze Senat, der auch Appellationsbehörde war. Wer an den Rat appellieren wollte, musste wenigstens in gewissen Orten eine Taxe erlegen, „damit streitsüchtige Menschen nicht leichtsinnig die Berufung ergreifen“. Vor dem Rat mussten auch alle wichtigen Rechtsgeschäfte, wie Käufe und Verkäufe, Testierungen, Schenkungen, Schuldverschreibungen u. dgl. vorgenommen werden. Hierauf wurde ihre Niederschrift in den Stadtbüchern veranlaßt.

Der Rat bedeutender Städte bildete mitunter auch ein Obergericht gegenüber den umliegenden, zu ihnen gehörigen Orten. So konnten die Richter in den sieben zu Gölnitz gehörenden Dörfern nur Rechtssachen bis zu einem Vierdung richten; alle anderen mussten in Gölnitz entschieden werden (1374). Frühzeitig entwickelte sich auch die Übung, daß die Ortsgerichte sich an andere wandten, um von ihnen in schwierigen Rechtsfragen Belehrung zu erhalten oder einen Schiedsspruch herbeizuführen. Diesen Vorgang gestatteten auch die Könige. So verlieh König Karl der Stadt Güns 1328 das Ödenburger Recht und befahl zugleich, daß die Bürger in schwierigen Rechtsfragen sich nach Ödenburg zu wenden hätten. Ebenso einigten sich 1351 die Vertreter von Eperies und Kissáros vor König Ludwig dahin, daß ihren Grenzstreit der Richter und die Geschworenen von Nagysáros und Zeben entscheiden sollten. Den Bürgern von Modern gestattete König Ludwig 1361 in Schuldsachen die Berufung vom Orts-

gericht an jenes in Tyrnau, in Besitz- und Vermögensangelegenheiten an jenes in Pressburg. Als der Rat von Karpfen den Silleinern 1370 das Recht seiner Stadt mitteilte, fügte er hinzu, daß sie sich stets nach Karpfen wenden sollten, wenn sie mit dem Urteil des Ortsgerichtes nicht zufrieden wären. Den Privitzern wurde in ihrem Freibrief von 1382 vorgeschrieben, bei zweifelhaften Rechtssachen sich um Rat und Belehrung nach Karpfen zu wenden. Auf diese Weise entwickelte sich schließlich die von König Siegmund 1405 gebilligte Übung, daß der Appellation von städtischen und dörflichen Ortsgerichten an das Gericht jener Stadt, deren Rechte sie innehatten, gleiche Bedeutung zukam, wie der Appellation an den vom König eingesetzten Oberrichter. So kam es, daß die sogenannten „Tavernicalstädte“<sup>1)</sup> als Obergericht zweiter Instanz galten; wir werden dadurch an ähnliche Einrichtungen in Galizien erinnert<sup>2)</sup>. Ferner bildeten seit dem Ende des 15. Jahrhunderts die sieben niederungarischen Bergstädte: Kremnitz, Schemnitz, Königsberg, Pukantz, Neusohl, Libethen und Diln eine auch von der ungarischen Gesetzgebung anerkannte Städtegemeinschaft, in der bergrechtliche und andere städtische Angelegenheiten gemeinsam behandelt und vor allem Rechtsfragen im Appellationswege erledigt wurden. Wie lange sich die Übung erhielt, daß sich minder bedeutende Orte an berühmte Nachbarstädte um Rat wandten, geht aus dem Umstand hervor, daß z. B. noch im 18. Jahrhundert der Rat von Königsberg sich in wichtigen Angelegenheiten bei Schemnitz und Kremnitz Auskünfte erbat. Ja dieses Verhältnis erhielt sich noch weit bis ins 19. Jahrhundert. Auch die sieben oberungarischen Bergorte: Gölnitz, Schmölnitz, Ruda-bánya, Jaszó, Telkibánya, Rosenau und Neudorf bildeten seit 1487 einen Bund. Von dem Urteile jedes einzelnen Stadtgerichtes konnte an das Urteil der Grubenmeister der sechs übrigen Städte, die zu Gölnitz zusammentraten, appelliert werden. Auch die vier siebenbürgischen Bergorte Abrudbánya, Schlatten (Zalathna), Offenberg (Offenbánya) und Körösbánya bildeten seit dem 15. Jahrhundert eine Gemeinschaft mit einem Gerichtshofe im

1) Siehe unten S. 270.

2) Bd. I, S. 274.

erstgenannten Orte. Im Jahre 1528 konstituierten sich auch die Vertreter der Städte Pressburg, Ödenburg und Tyrnau als gemeinschaftlicher Appellationsgerichtshof. Während diese Einrichtungen von den Königen und dem Gesetze gefördert und anerkannt wurden, war dagegen wie in Polen schon frühzeitig die Verbindung der ungarischen Städte mit fremdländischen verboten worden. Wir besitzen daher nur spärliche Nachrichten darüber, so über die Beziehungen zwischen Sillein und Teschen (bis 1370).

Eine ähnliche, aber viel engere und ältere Verbindung als zwischen den genannten ungarischen Städten und den ihrem Rechte folgenden Orten bestand zwischen den Siedlungen in der Zips. Schon 1248 soll ein Bund zwischen den 24 Zipser Orten zustande gekommen sein. Im Freibrief von 1271 gestattete der König den Zipsern einen *comes provinciae*, also einen Landgrafen zu wählen, wie er in der deutschen Fassung der Urkunde von 1312 heißt. Er richtete über Schulden- und Vermögenssachen „mit denselbigen Sachsen, die dazu gehören“, das ist mit den Richtern der Ortsgemeinden als Beisitzern. Mit ihnen teilte er auch die Gerichtseinkünfte. Sein Sitz war Leutschau. Hier versammelten sich um den Landgrafen die Richter, Geschworenen und Ältesten der Zipser Provinz, um für alle Orte derselben gültige Beschlüsse zu fassen, wie die Zipser Wilkür von 1370. Zu ihrer Aufgabe gehörte es auch, die einzelnen Orte in ihren Freiheiten zu schützen. So befahl König Siegmund 1399 dem Zipser Landgrafen und den 24 Richtern der Zipser Provinz, die Gäste von Leibitz in ihren Freiheiten zu verteidigen. In der Zeit von 1271 bis 1411 erscheinen unter diesen Landgrafen Arnold, Dietrich, Henno, Hillbrand, Jordan und Johann genannt Schurke. Seit der Verpfändung von dreizehn Zipser Orten an Polen (1412) sank das Ansehen des Zipser Landgrafen des ungarischen Anteiles immer mehr; er gelangte in immer größere Abhängigkeit von dem königlichen Burggrafen der Zips. Die Richter der an Polen verpfändeten Orte, wählten zwar auch einen Landgrafen, der ein bis zwei Jahre im Amt blieb, doch genoss er ebenfalls kein besonderes Ansehen und unterstand dem Starosten von Lublau. Im 17. Jahrhundert wurde einmal ein Schuhmacher zum Grafen dieses polnischen Teiles der Zips gewählt.

Eine ähnliche Verfassung hatte jede der Grafschaften (comitatus, Stuhl) in Siebenbürgen. Das Andreaneum von 1224 bemerkt, dass zu Richtern in jedem Komitate des Hermannstädter Bodens ein einheimischer und frei gewählter Mann eingesetzt werden sollte. Diese Richter hießen „iudex provincialis“ (Gaurichter), „iudex provincialium“ (Richter der Gaubewohner), „iudex terrestris“ (Landrichter), „iudex sedis“, d. i. Stuhlrichter. Jeder von diesen Stuhlrichtern hatte ungefähr dieselbe Stellung wie der Landgraf in der Zips. Wie dieser in Leutschau seinen Sitz hatte, so errang allmählich auch in jedem Stuhle ein Ort den Charakter eines Vorortes. Nach diesem wurde dann der ganze Stuhl benannt, der Richter desselben war Stuhlrichter und als solcher Vorsitzender der anderen Ortsrichter in der Stuhlversammlung. Die Ortsbehörde des Vorortes wurde auf diese Weise zu einer Überwachungsbehörde der anderen Ortsbrigkeiten. Ganz ähnlich wie in den Sieben (eigentlich acht) Stühlen der Hermannstädter Provinz, entwickelten sich die Verhältnisse in den Zwei Stühlen (Mediasch und Schelk). In dem Distrikt von Kronstadt und Bistritz waren aber die Richter dieser Städte den Richtern der anderen Gemeinden übergeordnet. Vor den Stuhlrichter der einzelnen Stühle und vor den Stadtrichter von Kronstadt und Bistritz kamen somit alle Prozesse, die im Gerichte der anderen Orte nicht erledigt werden konnten.

Den vom Volke gewählten Richtern war nicht immer vom König und den Grundherren die volle Gerichtsbarkeit überlassen worden. Wohl wurde vielen Ortsgerichten auch die Verhängung der Todesstrafe gestattet, und zwar selbst kleineren Orten wie Csetnek und Pelsücz (1327) im Komitat Gömör, aber in anderen Fällen war die höhere Gerichtsbarkeit den Ortsgerichten vorerthalten. So waren die „drei Artikel“ Mord, Diebstahl und Raub oft der Aburteilung durch das Ortsgericht entzogen. Nach dem Zipser Freibrief von 1271 hatte selbst ihr Landgraf kein Recht, darüber zu urteilen. Auch boten die Streitsachen zwischen Bürgern und Auswärtigen Schwierigkeiten, wenn auch mitunter den Stadtgerichten selbst Gewalt über Adlige, die in ihren Grenzen bei einem Verbrechen ergriffen wurden, eingeräumt war. Dieses Recht hatte z. B. Klausenburg 1331 erhalten. Im Jahre 1366 wurde

dieser Stadt auch die Gerichtsbarkeit über die Männer des Siebenbürger Bischofs zuerkannt, wenn sie bei Diebstahl, Raub und Totschlag im Stadtgebiete betroffen worden wären. In zahlreichen Urkunden wird ferner ausdrücklich betont, dass nicht nur in schwierigen Fällen, sondern auch, wenn der Richter oder in grundherrlichen Orten der Grundherr nachlässig wäre, der König sich die Gerichtsbarkeit vorbehalte und an ihn die Berufung zu richten sei. Es ist auch schon an anderer Stelle bemerkt worden, dass in diesem Falle in der Regel nicht die Parteien selbst, sondern die Richter vor das Königsgericht gefordert wurden. Im Freibrief von Neusohl wird ausdrücklich bestimmt (1255), dass in diesem Falle eine schriftliche Vorladung des Königs zu erfolgen habe.

Selbstverständlich übte in der Regel nicht der König selbst die ihm vorbehaltene Gerichtsbarkeit, sondern er bestellte einen stellvertretenden Oberrichter. Schon im Diplom für Sárospatak von 1201 heißt es: Richter ist der gewählte Ortsvorstand; schwierige Rechtssachen gelangen vor den Pfalzgrafen<sup>1)</sup> oder vor das Gericht des Königs. Später wurde für die meisten Orte Ungarns und einzelne Orte Siebenbürgens, z. B. für Deésakna 1291, der magister Tavernicorum (Tarnakmaister, oberste Schatzmeister) als Oberrichter bestimmt. Der oberste Schatzmeister war für die auf den königlichen Gütern entstandenen Städte, Märkte und Dörfer in der Tat der passendste Stellvertreter des Königs; daher hat sich diese Einrichtung in Ungarn durch Jahrhunderte erhalten. Erwähnt wurde schon die Verordnung des Königs Siegmund von 1405, dass von allen Ortsgerichten an den obersten Schatzmeister oder an die Mutterstadt Berufung eingelegt werden konnte. Von einem dieser Obergerichte (Gericht der Mutterstadt oder Schatzmeister) war aber an das andere eine Appellation nicht zulässig; sie standen also einander ganz gleich. Nur an den König durfte von ihnen die Berufung geleitet werden. Ganz ähnlich lauten die Verfügungen des Königs Ladislaus von 1453; nur werden hier neben dem Tavernicus „die Richter der sieben Freistädte“ als Gericht zweiter Instanz genannt. Es sind darunter

---

1) Vgl. oben S. 11.

die sieben Orte zu verstehen, die damals der Gerichtsbarkeit des Tavernicus unterstellt waren: Ofen, Kaschau, Pressburg, Tyrnau, Ödenburg, Bartfeld und Eperies. Diesen „Tavernicalstädten“ gesellten sich später viele andere zu. Im Gegensatz zu ihnen nannte man Orte, die unter der Jurisdiktion des königlichen Gerichtshofes standen, Personalstädte, so Schemnitz, Kremnitz, Diln, Alt-Sohl, Käsmark, Bistritz u. a. Die Tavernicalstädte gaben geradeso wie die anderen zu ähnlichen Zwecken gebildeten Vereinigungen von Städten ihr Urteil durch ihre Vertreter (Richter oder Geschworene) ab; der Tavernicus konnte auch nur mit Richtern sein Urteil schöpfen, die die Städte zufolge seiner Aufforderung zu diesem Zwecke entsandten. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts entstand eine Aufzeichnung des Tavernicalrechts.

Auch der Burggraf des betreffenden Komitats konnte vom König mit seiner Stellvertretung betraut werden. Er richtete dann aber nicht als Burggraf nach ungarischem Recht, sondern als deutscher Oberrichter nach den Freiheiten des betreffenden Ortes. So sollte der Graf von Ugocsa jährlich einmal nach Felzáz-Szászfalu kommen, um dort zusammen mit dem Ortsrichter die schweren Verbrechen zu richten (1272). In der Zips hatte ebenfalls der königliche Burggraf (Obergespan) oder dessen Untergraf (Vizegespan) die oberrichterliche Gewalt. Mit ihm richtete der Landgraf über alle Verbrechen, während letzterer selbst nur über Geld- und Vermögensprozesse urteilen konnte. Der Freibrief von 1312 bestimmt, daß „der Burgrow, der do zu der Zeit wird von der königlichen Gewalth, durch sich selbst ader durch seine Untergauen mitsamph dem Landgrowen allerley Sachen zu erforschen und zu richten sollen in unser Statt Leutsch (Leutschau) nach der Gewohnheit des Landsrechten und dem Freythumb ihres Lands und ihrer alten Gewonheit“.

In den einzelnen Stühlen der Hermannstädter Provinz erscheinen als Vertreter der Königsmacht bei den höheren Gerichtssitzungen Königsrichter. Es kann kein Zweifel darüber obwalten, daß sie ursprünglich vom König eingesetzt wurden, um neben den gewählten Stuhlrichtern als Oberrichter im Namen des Königs Recht zu sprechen. Sie hießen iudex regiae maiestatis, iudex regius, iudex ordinarius u. dgl. Zu diesem Amte wurden Grafen,

Richter oder auch der Bürgermeister von Hermannstadt erhoben. Mitunter wurde der gewählte Stuhlrichter auch zum Königsrichter ernannt, so daß er als *iudex regius et provincialis* erscheint. Es konnten auch zwei Königsrichter für einen Stuhl, aber auch einer für mehrere Stühle bestellt werden. Es war dies eben ganz der Willkür des Königs überlassen. Frühzeitig bereits begannen Streitigkeiten wegen der Bestellung der Königsrichter. So benachrichtigte König Ludwig 1374 den Stuhl Leschkirch von der Ernennung der Grafen Hedric und Salomon zu ihren Richtern und befahl ihnen, diesen Männern allein zu gehorchen. Zugleich trug er dem Grafen Andreas von Mühlbach und dem Richter Johann von Hermannstadt und ihren im Stuhl Leschkirch bestellten Amtleuten auf, daß sie sofort „ihre Hände aus diesem Stuhle wegziehen und sich nicht mehr in denselben hineinmischen sollten“. Allmählich machte sich das Bestreben geltend, wie die Orts- und Stuhlrichter, so auch die Königsrichter durch Wahl zu bestellen. Im 15. Jahrhundert waren Ernennung und Wahl nebeneinander im Gebrauch. So verlieh König Matthias 1467 dem Georg Thobiassy von Hetzeldorf und seinen beiden Söhnen Ladislaus und Tobias für die Dauer ihres Lebens das Erbgrafentum (d. i. das Königsrichteramt) im Schenker Stuhle. Im folgenden Jahre wählten die Zwei Stühle (Mediasch und Schelk) bei der Neuwahl ihrer Beamten den Georg auch zu ihrem Königsrichter. So erhielt also derselbe Mann zu derselben Zeit das gleiche Amt teils durch königliche Ernennung, teils durch Volkswahl. Als sodann König Matthias schon 1469 und sodann wieder 1486 die freie Richterwahl in den Stühlen bestätigte, hatte dies zur Folge, daß die Sieben Stühle 1487 den genannten Söhnen des Georg Tobiassy das Erbgrafentum im Schenker Stuhle mit Hinweis auf die freie Richterwahl, die das Andreaneum, dann die Urkunden des Königs Matthias von 1469 und 1486 gewährleisteten, bestritten. Man machte also keinen Unterschied mehr zwischen der Bestellung der Stuhlrichter und der Königsrichter. Matthias zog daraufhin tatsächlich 1487 seine Verleihung von 1467, die er 1477 bestätigt hatte, zurück, und gab die Wahl frei. So wurde es allmählich üblich, daß der Königsrichter von der Stuhlversammlung auf ein, zwei, drei, bisweilen zehn Jahre gewählt und vom König, gewöhnlich

aber von dessen Stellvertreter, dem Hermannstädter Sachsengrafen, von dem gleich die Rede sein wird, bestätigt wurden. Nunmehr gab es in jedem Stuhle regelmässig einen Königsrichter, und dieser hatte seinen Sitz im Vororte des Stuhles; über schwere Vergehen konnten stets der Königsrichter und Stuhlrichter nur vereint urteilen. In einer Vorschrift des 18. Jahrhunderts heisst es: „Gleichwie in casibus gravioribus (in schweren Rechtsfällen) ein Herr Königsrichter ohne den Herrn Stuhlsrichter kein Recht sprechen soll, also kann und soll um soviel weniger ein Herr Stuhlsrichter ohne des Herrn Königsrichters Beyseyn einigen importanten casum vornehmen und decidiren . . ., dieweilen Sie beyde ein Judicium formieren.“

Der Grund, weshalb die Königsrichter ihr Ansehen als Vertreter der königlichen Majestät einbüßten, lag vor allem in dem Umstände, daß der König in dem von ihm eingesetzten Hermannstädter Grafen, der entsprechend dem Andreaneum über alle Stühle der damals gebildeten Hermannstädter Provinz stand, ohnehin seinen Vertreter fand. Er war nach dem Wortlaut der Urkunde von 1224 der höchste vom König eingesetzte Stellvertreter und Richter; von seiner Bestätigung hingen schon nach dieser Urkunde die Richter in den Grafschaften (Stühlen) ab. In seiner Wahl war der König ursprünglich ganz unbeschränkt; er konnte jeden beliebigen, selbst einen Fremden zum Gaugrafen erheben. Aber es ist leicht erklärlich, daß der Königsrichter des Hermannstädter Stuhles zunächst oft zum Vertreter des Sachsengrafen und schliesslich selbst zu dieser Würde ernannt wurde. Allmäthlich machte sich, wie in den Gemeinden und den Stühlen, so auch im Gau das Bestreben geltend, das Amt des Sachsen-grafen von der Wahl der Volksgenossen abhängig zu machen. Tatsächlich gewährte König Matthias 1464 der Hermannstädter Stadtgemeinde das außerordentliche Recht, in der Person des Hermannstädter Königsrichters zugleich den Grafen der Provinz (der Sieben Stühle) zu wählen. Seit dieser Zeit hat dieser Graf den Charakter eines Königsbeamten allmäthlich mit dem vorherrschenden eines Nationalgrafen vertauscht. Die Könige bestätigten bald das Wahlrecht, bald versuchten sie wieder ihr Ernennungsrecht geltend zu machen. So ist der berühmte Sachsen-

graf und Wohltäter seines Volkes Markus Pempfflinger trotz des Widerstrebens der Sachsen von König Ludwig II. 1521 zum Hermannstädter Königsrichter und damit zum Gaugrafen der Sieben Stühle ernannt worden. Auch den ebenso bekannten Albert Huet hatte der König ernannt (1577). Hans von Harteneck dagegen war gewählt und vom Hofe bestätigt worden (1699). Unter dem Vorsitz des Hermannstädter Königsrichters und Sachsengrafen traten die anderen Vertreter der Sieben Stühle zu gemeinsamen Gerichtssitzungen zusammen. So wurde Hermannstadt der Oberhof und zwar nicht nur für die Hermannstädter Provinz, sondern auch für andere Sachseniedlungen Siebenbürgens. Entscheidungen der Vertreter der Sieben Stühle über Grenzstreitigkeiten zwischen Gemeinden in diesen Stühlen und über ähnliche Prozesse sind schon im 14. Jahrhundert sehr häufig. Auch die Zwei Stühle, die zu den Sieben in enger Beziehung standen und sich derselben Rechte wie diese erfreuten (1315), wandten sich schon frühzeitig in Rechtsangelegenheiten, die vor ihren Gerichten nicht entschieden werden konnten, im Wege der Berufung an die Hermannstädter Gauversammlung. So wurde 1365 ein Streit zwischen Fägendorf und Kleinschelken über eine von dem letzteren Orte an der Kokel erbaute Mühle von den in Hermannstadt versammelten Vertretern der Sieben Stühle entschieden. Der Bistritzer Provinz gestattete König Ludwig 1366, alle Prozesse, die dort nicht zur Zufriedenheit der Parteien entschieden wurden, dem Hermannstädter Richter zur Überprüfung mitzuteilen. Die Burzenländer Gemeinden Marienburg und Rothbach kamen 1371 vor die Sieben Stühle, um eine endgültige Entscheidung in einem Grundbesitzstreit zu erlangen. Für Klausenburg wurde 1397 verordnet, dass Richter und Geschworene der ordentliche Gerichtsstand der Bürger seien; würde jedoch ihr Urteil angefochten oder würden sie nachlässig erscheinen, so solle an den Richter, die Geschworenen und die ganze Gemeinde von Bistritz appelliert werden; wer auch durch deren Urteil nicht zufriedengestellt wurde, konnte sich nach Hermannstadt wenden, wo die endgültige Entscheidung erfolgte.

In den Zwei Stühlen war zum obersten Richter in Stellvertretung des Königs in der Regel der Graf der Szekler bestellt,

der für die Zeit seiner Abwesenheit wieder einen Stellvertreter ernennen konnte. Seine Rechte daselbst wurden vom König Ludwig in einer Urkunde von 1369 umschrieben. Schon 1402 erhielten aber die Zwei Stühle einen Königsrichter, wie ihn jeder der Sieben Stühle hatte. Dieser schlug später seinen Sitz in Mediasch auf; daher mußte von dem Stuhlgericht in Schelk, wo nur ein Stuhlrichter den Vorsitz führte, an das Mediascher Gericht appelliert werden. Im Jahre 1630 führten die Gemeinden Schaal und Arbegen, beide im Schelker Stuhl gelegen, einen Prozeß vor dem Richter dieses Stuhles, Michael Rhott. Dieser und seine Mitrichter „als von Got darzu verordnete Obrigkeit vnd gesessene Richter vnsers Stuels“ verhörten beide Teile und fällten das Urteil. „Dieweil aber den Schallnern vnsere Sentens vnd Urtheill nicht hett wollen gefallen“, forderten sie „Appelation“ an den Königsrichter und die übrigen Richter und Senatoren der Stadt Mediasch. Demzufolge legte der Schelker Richter unter Mitteilung des Sachverhaltes die Akten den Mediascher Richtern als seinen „Freunden und Patronen“ vor. Von ihrem Königsrichter appellierte die Zwei Stühle regelmäßig nach Hermannstadt, so daß der Sachsengraf auch ihr Oberrichter war.

Der Graf der Szekler übte in Stellvertretung des Königs auch in der Kronstädter und in der Bistritzer Provinz richterliche Gewalt. Eine königliche Verordnung von 1353 bestimmt, wie dieser Königsrichter in Kronstadt zu verfahren habe. Im Jahre 1398 befahl König Siegmund dem Szeklergrafen, die Kronstädter in ihren Rechten zu schützen. In Bistritz erscheint der Szeklergraf Ladislaus schon 1334 als Königsrichter. Im Jahre 1361 ordnet der Szeklergraf ebenda den Verkauf von Tuch und Fleisch. In einer Bistritzer Urkunde von 1408 wird erzählt, daß Michael Nadas, Graf der Szekler, von Bistritz und Kronstadt, wegen eines wichtigen Geschäftes in die Stadt Bistritz gekommen sei. Da baten ihn aufs ehrerbietigste der Richter und die Geschworenen der Stadt, daß er mit ihnen gewisse Prozesse entscheide. Unsere Urkunde enthält das Urteil. Zu betonen ist, daß der König in der Bestimmung des Königsrichters völlig unbeschränkt war. In einer Urkunde für Kronstadt von 1377 behält sich der König ausdrücklich dieses Recht vor und bemerkt, daß

der von ihm bestimmte Richter ein Ungar, ein Deutscher oder Angehöriger einer anderen Nation sein könne.

In den zerstreut umherliegenden deutschen Kolonien Siebenbürgens wurde auch der siebenbürgische Wojwode (Herzog) mit dem Amte eines Königsrichters betraut. So bestimmte 1331 König Karl, daß Bewohner von Deés nicht gefangen gesetzt und ihre Güter nicht beschlagnahmt werden dürften, bevor nicht vor dem Wojwoden Thomas, der ihr Graf sei, die Gerichtsverhandlung stattgefunden habe. In demselben Jahre nahm dieser Wojwode die Gäste von Deés gegen königliche Beamte in Schutz. Im Jahre 1340 urteilte er auch über Bürger von Klausenburg; er war also offenbar auch ihr Königsgraf. Dementsprechend zog er auch Güter von verbrecherischen Bürgern der Stadt ein (1341).

Die vom König bestellten Richter beanspruchten überall in Ungarn und in Siebenbürgen, wenn sie sich zur Abhaltung der höheren Gerichte einfanden, in der Regel zwei Dritteln der Gerichtseinkünfte und die Verpflegung; mitunter kamen ihnen auch noch andere Einkünfte zugute. So erhielt in Luprechthaza (Beregszász) der Ortsrichter ein Drittel der Busen; es verblieben somit für den Königsrichter, der die schweren Verbrechen richtete, zwei Drittel (1247). Ebenso war in Käsmark das Aburteilen von Diebstahl, Blutvergießen, Zehnten- und Münzvergehen dem Richter des Königs vorbehalten, der dafür zwei Dritteln der Gerichtsbusen einnahm (1269). Nach dem Zipser Brief von 1271 erhielt von den Busen für grosse Vergehen der königliche Burggraf ebenfalls zwei Dritteln, während dem Landgrafen mit den anderen Beisitzern ein Drittel zustand. Das Zipser Freitum von 1312 sagt darüber: „Als das die Busse und Byrchse (= birsagium, poena, mulcta) ausgesprochen werden, derselbig Grow, der zur Zeit (vom König) gesetzt wird, das her nemte zwen Pfennig, den dritten dem Landgrowen und denselbigen Sachsen, die dazu gehören.“ Auch der Graf von Ugocsa nahm, wenn er das grosse Gericht in Felzáz abhielt, zwei Dritteln, der Ortsrichter ein Drittel der Busen (1272). In Visk und den anderen Marmorosser Orten erhielt der Königsrichter denselben Anteil (1329). In Klausenburg wurden dem Königsrichter Mord, Diebstahl, Raub, Brandlegung und gewisse Verwundungen vorbehalten; er erhielt zwei Dritteln der Busen

(1316). Für Kronstadt erfolgte 1353 eine etwas abweichende Bestimmung; danach musste der Königsrichter dem gewählten Ortsrichter ein Viertel und dem ebenfalls gewählten Wortmann (prolocutor) der Gemeinde ein Fünftel abtreten; überdies zog hier der Königsrichter alles Vermögen eines geächteten Mörders ein. Im Jahre 1377 wurden außer diesen Gerichtseinkünften dem Königsrichter, wenn er nach Kronstadt kam, auch ein Mittagessen und ein Nachtmahl, ferner jährlich ein Pferd im Werte von zwanzig Gulden zugesprochen. Für Modern (1361) und für die Bistritzer Provinz (1366) dagegen wurde wieder das gewöhnliche Verhältnis der Aufteilung der Busen festgestellt. Wollte eine sachfällige Partei die Busse nicht zahlen, so konnte der Königsgraf sie pfänden. So nahm der Szeklergraf 1414 als Königsrichter der Kronstädter Provinz der Gemeinde Marienburg ihr Vieh weg, weil sie eine schuldige Gerichtsbusse nicht zahlen wollte, zu der sie wegen Aufruhrs von dem Rate in Kronstadt verurteilt worden war. Um den Königsrichter nicht seiner Einkünfte zu berauben, mussten nach der Verordnung für Kronstadt (1353) Parteien, die eine außergerichtliche Vereinbarung untereinander trafen, ihm fünf Mark bezahlen. In einzelnen Freibriefen werden die Geldstrafen für die Verbrechen genau bestimmt. So setzte der Zipser Freibrief von 1271 für eine gewöhnliche Wunde  $\frac{1}{2}$  Mark, für eine schwere Wunde oder eine Verstümmelung 5 Mark und für einen Totschlag 10 Mark Busse fest. Und der Freibrief für die Marmoroser Ansiedlungen von 1329 bestimmt: für einen Schlag ohne Blut 60 Denar ( $\frac{1}{4}$  Mark), für einen Schlag mit Blutfluss  $\frac{1}{2}$  Mark, für eine tödliche Wunde 1 Mark und für einen Totschlag 2 Mark.

In gutsherrlichen Orten Ungarns und Siebenbürgens waren die Ortsgerichte ebenfalls in vielen Fällen auf die Mitwirkung des vom König mit dem Blutbann beliehenen Grundherrn oder dessen stellvertretenden Oberrichters angewiesen. Für Szebelléb, das der Graner Kirche gehörte, bestimmte König Andreas II. 1233, daß der gewählte Dorfrichter die schweren Verbrechen zusammen mit dem Graner Propst oder mit einem der Domherren, der zu diesem Zwecke entsendet werden würde, richten solle. Die Busen von diesen Prozessen fielen zur Hälfte dem Richter, zur

Hälften dem Kapitel zu. Von den geringeren Vergehen erhielt der Richter sämtliche Busen, weil er sie auch selbst richtete. Ebenso bestimmte der Abt von Jaszó (1243), daß der gewählte Richter seiner Ansiedler alle kleinen Vergehen selbst zu richten habe, und von diesen auch alle Busgelder einziehe. Über Mord, Blutvergießen und Gewalttätigkeit konnte der Richter jedoch nur unter Hinzuziehung des vom Abt bestimmten Mannes (*homo noster*) richten. Von diesen Busen entfielen zwei Drittel auf das Kloster, ein Drittel verblieb dem Richter. Für Komorn wurde 1277 ebenfalls diese höhere Gerichtsbarkeit des Grundherrn neben jener des freigewählten Richters festgestellt. Für Sard bestimmte der Siebenbürger Bischof als Grundherr des Ortes, entsprechend den ihm von verschiedenen ungarischen Königen gewährten Rechten (1246, 1282, 1291), daß die kleineren Rechtssachen der Dorfrichter selbst richten solle; die grösseren entschied ihr Graf (das ist also der vom Bischof bestellte Oberrichter) und der Ortsrichter; die Busgelder wurden zwischen ihnen nach dem Verhältnis zwei zu eins geteilt. Über die Grenze zwischen kleinen und grossen Vergehen, sowie über die Art der Verwundung sollte der Hermannstädter Brauch entscheiden. Nach dem Freibrief für Stefanau von 1322 richtete zwar der Schulz alle Verbrechen, doch behielt sich der Grundherr von allen Gerichtsstrafen über einen Vierdung zwei Drittel vor; der Grundherr übertrug also in diesem Falle den ihm vom König geliehenen Gerichtsbann ganz auf den Ortsrichter, behielt aber die Einkünfte von dem Obergericht für sich. In Schlagendorf konnten dagegen die grossen Verbrechen nur mit dem Grundherrn gerichtet werden, der davon zwei Drittel der Einkünfte beanspruchte; die kleinen Vergehen richtete der Schulz selbst und nahm auch alle Busen in Empfang (1322). In Kunchfalu konnte der Ortsrichter über Diebstahl, Raub, Mord und Blutvergießen nur mit dem „Manne des Herrn“ richten, der dann zwei Drittel der Einkünfte in Empfang nahm (1326). In Poruba (1339) hatte der Vogt mit den Geschworenen auch den Blutbann; er mußte aber zwei Drittel der Einkünfte abführen und durfte nur ein Drittel behalten. Hier wurde auch bestimmt, daß das „iudicium generale“, das gewöhnlich „Pareta“ genannt wird, dreimal jährlich und zwar acht Tage

nach Ostern, St. Michael und Dreikönigsfest gehalten werden solle. Hierzu sei bemerkt, daß unter „Pareta“ eigentlich die Kosten für die Erhaltung des Oberrichters zu verstehen sind, der bei diesen Gerichten gewöhnlich den Vorsitz führte; hier erscheint der Name auf das Gericht selbst übertragen. In der Urkunde für Heckels-häu (1393) wird verfügt: Der Richter richtet alle Vergehen mit Ausnahme der grossen, die der Grundherr mit ihm und den Ge-schworenen richten wird. Von diesen fallen dem Grundherrn zwei Dritteln, dem Richter ein Drittel der Busen zu. Der Grundherr wird aber drei „iudicia legalia“ nach der Gewohnheit der anderen Dörfer abhalten. Für ihn oder seine dazu geschickten Boten haben der Richter und die Bewohner des Ortes die Kosten zu tragen. Dieselben Einrichtungen haben wir bereits in Polen kennen gelernt. Es ist auch schon auf ihre Beziehung zur deut-schen Gerichtsverfassung hingewiesen worden<sup>1)</sup>.

Die höchste Instanz war stets der König, und zwar sowohl für die landesfürstlichen als auch für die grundherrlichen Ansiedler-orte; denn bei der Belehnung eines Grundherrn mit dem Gerichts-bann behielt sich der Herrscher in schwierigen Fällen oder bei Vernachlässigung der richterlichen Pflichten durch den Grund-herrn und dessen Richter die Obergerichtsbarkeit vor. Misgriffe der Richter kamen nicht selten vor; auch die Königsrichter hielten sich davon nicht frei. So mußte der König z. B. öfters zugunsten der Kronstädter gegen den Szeklergrafen einschreiten. Wenn der König in der Urkunde für Kronstadt von 1353 betont, daß sein Richter die Güter eines Mörders vor der ordnungs-mäßigen, durch das Stadtgericht vollzogenen Proskription des-selben nicht einziehen dürfe, so haben zu diesem ausdrücklichen Befehl gewiß Verstöße des Königsrichters Anlaß gegeben. Ebenso erging 1370 die Entscheidung des Königs, daß der Szeklergraf in Kronstadt sich nicht in die Gerichtsbarkeit über falsches Maß des Wachses, des Tuches und anderer Waren mischen dürfe, infolge von Übergriffen des Königsrichters. Das-selbe gilt von dem königlichen Befehl von 1373, daß der Szekler-graf die Kronstädter in der Nutzung ihres auf Stadtgebiet ge-

1) Bd. I, S. 250 ff.

legenen Waldes nicht stören solle. Veranlassung zum Eingreifen des Königs gab auch die Lässigkeit, mit der zuweilen die Stadtgerichte die Rechtssachen Fremder behandelten. So musste König Siegmund 1415 für die Witwe Ursula Sperendorffer aus Leutschau eintreten, weil Richter und Rat von Hermannstadt ihr das Recht verweigerten. Siegmund befahl, ihre Rechtssache durchzuführen und ihm Bericht zu erstatten. Ebenso veranlaßten den König die oft blutigen Streitigkeiten zwischen den Städten zum Eingreifen. So lud König Wladislaw II. 1497 den Richter, die Geschworenen und die anderen Bürger von Kaschau vor seine „persönliche Gegenwart“, weil sie den Leutschauern Gewalt angetan hatten. Der König entschied endlich auch als Oberlehensherr die Streitigkeiten, die sich zwischen Grundherren und ihren Ansiedlern entspannen. So bestrafte König Andreas II. die deutschen Gäste von Szebelléb, weil sie den Domherren der Graner Kirche, ihren Grundherren, Schaden zugefügt hatten, für ihre Widerspenstigkeit durch Entfernung von den Ansiedlungsgründen. Als sich die Ansiedler mit den Domherren wieder ausgesöhnt hatten, bestätigte der König 1233 die neuen Vereinbarungen. Die Ansiedler wurden wieder ins Dorf aufgenommen, gelobten den Domherren Treue und versprachen, sie im Notfalle im Besitze des Dorfes zu schützen. Sollten die Deutschen diese Vereinbarung brechen, so würden alle ihre beweglichen und unbeweglichen Güter den Domherren verfallen. Ebenso war es König Siegmund, der den Prozeß zwischen der Gemeinde Almás und der Zipser Martinspropstei entschied (1388). Die Ansiedler hatten sich gegen ihren Grundherrn empört, wollten demselben keine Abgaben leisten und suchten Anschluß an die vierundzwanzig Zipser Orte. Dafür erklärte der König ihre angeblich der königlichen Bestätigung entbehrenden Freibriefe für ungültig und unterwarf sie völlig der Martinspropstei. Kam der König in eine seiner Städte, so pflegte er hier nach alter Gewohnheit persönlich Gericht zu halten. So geschah es 1494, als Wladislaus II. nach Hermannstadt kam. Zu dieser feierlichen Gerichtssitzung wurde das Haus des Magisters Johannes besonders hergerichtet. Übrigens ist hervorzuheben, daß der König durchaus nicht alle an ihn in dritter Instanz gerichteten Klagen persönlich (*personalis praesentia regia*)

entschied, sondern oft die Entscheidung einem königlichen Hofgericht überliess (specialis praesentia regia).

Seit dem 14. Jahrhundert entstanden in den deutschen Orten mehr oder minder ausführliche Zusammenstellungen des geltenden Rechtes. Bei ihrer Auffassung wurden die Freibriefe der Könige, Beschlüsse (Willküren) der Ortsvertretungen, ferner verschiedene deutsche Rechtsquellen, wie das Iglauer Stadtrecht, der Sachsen- und Schwabenspiegel, Magdeburger Schöffensprüche u. dgl., die Bibel, später auch das römische und kanonische Recht, sowie verschiedene Rechtsbearbeitungen benutzt. Zumeist sind diese Stadtrechtsbücher private Arbeiten. Das älteste dürfte das „gemeine Statt vnd Perckrechtt der erbern vnd lüblichen Stat Schebnitz (Schemnitz)“ sein, das jedenfalls noch in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts zurückgeht. Daran reiht sich die Willkür der Zipser Sachsen von 1370, die ursprünglich 93, später 116 Artikel aufwies. Auch sind an einzelnen Stellen dieser Willkür Änderungen vorgenommen worden; so wurde z. B. im Leutschauer Kodex zufolge Beschlusses „des ersamben Rats und ganzen erbaren Gemein“ 1585 unter Hinweis auf andere Rechtsbücher eine Bestimmung des Waisenrechts abgeändert. Mitunter begnügte man sich mit Auszügen aus der „Willkür“. So finden sich im Gölnitzer Formelbuch aus dem 17. Jahrhundert aus ihren Artikeln „die fürnehmste auszgezogen vnd auszgeschrieben“. Ferner sei das von uns oft genannte Ofener Rechtsbuch („Rechtpuech nach Ofner Statrechten“) hervorgehoben, dessen erste Hälfte, nämlich Kapitel 1—162, 1413 vollendet, die zweite von Kapitel 163—441 aber 1421 abgeschlossen wurde. Schmölnitz hat 1414 seine „Statuta und Bürgerrecht“ aufzeichnen lassen. Dieses Rechtsbuch ist nur in einer jüngeren Abschrift erhalten und umfasst Polizeivorschriften, Strafbestimmungen, Schuldgesetze und ein Bergrecht. Ähnlichen Inhalt scheint das Stadtbuch von Gölnitz von 1468 zu haben. Pressburger Stadtrechtsbücher sind aus dem 15. und 16. Jahrhundert erhalten. Von Kirchdrauf (Kirchdorf) existiert ein Rechtsbuch von 1628. Hier sind auch die Ratsordnungen zu nennen. Die Kaschauer von 1404 enthält die nötigsten Verordnungen, Rechtsbräuche u. dgl., die zur „Vnderweysung vnd Fürdernisz aller Rotherren, esz sey Burgermaister ader Rihter ader Rotlewth“, zu-

sammengestellt sind. Sie umfasst 47 Artikel. Aus den ersten 19 sind die „Artickel“ geflossen, „wie sich ein ieglicher Richter und Rathmann in dem Rathe halden soll“, die im Gölnitzer Formelbuch des 17. Jahrhunderts enthalten sind. Die Siebenbürger Sachsen hatten bis ins 16. Jahrhundert kein geschriebenes Rechtsbuch. Erst der Reformator Honterus (1529—1553), der an der Kronstädter Schule einen Lehrstuhl für Rechtswissenschaft errichtete, schrieb ein lateinisches Handbüchlein des bürgerlichen Rechtes zum Gebrauch in den sächsischen Städten und Stühlen. Trotzdem es zum grofsen Teile nicht das sächsische Gewohnheitsrecht, sondern römisches Recht enthielt, fand es großen Beifall. Als die Sachsenuniversität 1545 über die schon früher angeregte Feststellung eines geschriebenen Rechtes beriet, forderte sie Honterus, der damals Stadtpfarrer in Kronstadt war, auf, eine deutsche Übersetzung seines Handbuchs zu veranstalten. Im folgenden Jahre beschloß aber die Universität, auch die alten Gewohnheitsrechte, „wofern sie gut und christlich wären“, zu sammeln. Schon 1554 war eine kleine Sammlung davon hergestellt, die zur Richtschnur bei Streitfällen dienen sollte. Eine vollständigere Sammlung brachte Thomas Bomel 1560 zustande, der damals Ratsherr von Hermannstadt war. Seine „Statuta oder Satzungen gemeiner Stadtrechten der Hermanstadt und anderen Städte und aller Deutschen in Siebenbürgen“ fand große Verbreitung. Noch besser war das Werk des Matthias Fronius: „Der Sachsen in Siebenbürgen Statuta oder eigen Landrecht“. Dieses Rechtsbuch wurde von den Universitätsversammlungen in den Jahren 1570—1582 wiederholt durchgesehen und verbessert, worauf es 1583 durch den Landesfürsten Stefan Báthory Gesetzeskraft erhielt. Einflüsse des römischen Rechtes sind darin stark kenntlich. Welchen Wert man auf dieses Gesetzbuch legte, ist daraus ersichtlich, daß es auch in Oberungarn Beachtung fand. Ein Auszug daraus findet sich z. B. im Gölnitzer Formelbuch des 17. Jahrhunderts. Das Gölnitzer Archiv besitzt ferner auch die Handschrift des siebenbürgischen Rechtes, die Michl Guntzer 1712 „zum ewigen Gedächtniß seines Vaterlandes“ anfertigen ließ. Schliefslich beweist auch das oben genannte Kirchdrufer Rechtsbuch von 1628 die Wertschätzung des sieben-

bürgischen Rechtes als subsidiäre Rechtsquelle in der Zips, denn auch darin ist es ausgenützt.

Eine Charakteristik dieser, zumeist in deutscher Sprache abgefassten Rechtsbücher kann hier nicht geboten werden. Nur einige Rechtsbräuche sollen Erwähnung finden. So bestimmt das Schemnitzer Stadtrecht im 3. Abschnitt, daß die Hausfrau ihren Mann, wenn er einen „Gotesweg“ (Wallfahrt) „gen Rom, zw Sannd Jacob gen Compastell (St. Jakob von Compostella) oder wo das hin wer“, unternehmen wollte, daran „irren“ (d. h. hindern) könne; „allein als do ist gen Jherusalem czu dem heiligen Grabe, der Fartt mag sie ihn nicht erweren“. Der 15. Abschnitt dieses Rechtes bestimmt: „Wem die Gerechtigkeit vnd volles Recht für den Richter und für den Geswornen getan wirt und er darüber mit Unrecht zu den Stetten und zu dem Tarnackelmeister (Schatzmeister) oder an den Kwnig sich verrueffet, der ist bestanden dem Richter und dem Rat eine sware Puess. Thwn im oder der Richter und die Geswornen nit volles Recht, so dinget er freilichen (d. h. appelliert er straflos) an die obgeschriften Richter.“ Gotteslästerer wurden zufolge Abschnitt 16 „nach geistlichen Rechten syben Suntag vor der ,procession‘ (kirchlicher Umzug) schämlich und entplöst bis auff dy Gürtl und parfues umb die Pfarrkirche umbtrieben und gestrichen (gepeitscht)“. Zauberer und Zauberinnen, „die mit wahrer That begriffen werden“, wurden verbrannt (Abschnitt 17). Interessant ist die Bestimmung des 18. Abschnittes: „Wer den Richter und Burger für den rechten straft oder irer einen freventlich schilt, der sol 3 Marktäg steen auff dem Pranger und sol öffentlichen sprechen vor allen Lewten: was ich geredt hab von dem Richter oder Gesworen, das hab ich gelogen als ein Pöswicht; sol sich selbst mit sein aigen Hant auf das Maul slagen; und gleicher Weis auch der, der von erberen Lewten, Frawen und Jwngfrawen gelogens redt wider Eer (Ehre).“ Der 26. Abschnitt lautet: „Wer einem sein tochter entfüt und damit aufgehalten wirt, das sol also gerichtt werden. Der Richter soll die Geswornen sammeln und der Jwngfraw Freundt, und sol die Mayd in die Mitte stellen frey und on alle Drawng (Drohung) und unbezwungentlich, und das der Man da gegenwertig stee, der sie entfüt hat, und sie beger nach irem

freyen Willen, zu wen sie wil; get sie nw zu dem Manne, do gehört kein Recht über in; geet sie aber zu den Frewnden, so soll man dem Man das Hawbt abslahen.“

Entsprechend dem fortgeschrittenen Rechtszustand erscheint in den meisten Stadtrechten der gerichtliche Zweikampf aufgehoben und durch den Zeugenbeweis ersetzt. So bestimmt der Freibrief von Tyrnau (1238), dass niemand zum „duellum“ gezwungen werde, sondern seine Rechtssache durch zwölf Zeugen beilegen sollte. Der Freibrief von Karpfen (1244) fordert als Eideshelfer zwölf angesehene Bürger und verbietet unbedingt den Zweikampf. Ähnliche Bestimmungen enthalten die Rechtsurkunden von Pest-Ofen (1244), Eisenburg (1279), Neustadt (1324) und Kaschau (1435). Ausnahmsweise wurde für den Zipser Adel der Zweikampf in Gegenwart des Königs zugelassen (1243), und den Neusohlern wurde der gerichtliche Zweikampf „nach Sachsensitte“ mit runden Schildern und Schwertern gestattet. Sollte ein Zweikampf zwischen einem Bürger von Neusohl und einem Fremden (das ist einem Nichtdeutschen, der des deutschen Rechtes nicht teilhaft war) stattfinden, so behielt sich der König die Bestimmung der Kampfart vor (1255). Im Jahre 1484 wurde in Ungarn der Zweikampf als gerichtliches Beweismittel ganz aufgehoben, „weil diese Art des Gerichtsbeweises außerhalb dieses Reiches in der Welt schon etwas Unerhörtes ist“. Die Zeugen mussten in der Regel aus den Mitbürgern genommen sein oder doch sich des deutschen Rechtes erfreuen. Diese Bestimmung ist schon im Andreaneum (1224) enthalten; ferner im Freibrief für Tyrnau (1238), Karpfen (1244), Eisenburg (1279), Neustadt (1324) und Kaschau (1435). Mitunter genügte es, wenn ein Teil der Zeugen diesen Bedingungen entsprach. So forderte der Freibrief für Pressburg (1291) wenigstens zwei oder drei solcher Zeugen; nach jenem von Dobronya und Bábaszék mussten Ungarn und Deutsche als Zeugen herbeigezogen werden (1254). Die Siebenbürger Sachsen schworen noch am Ende des 14. Jahrhunderts den Eid bei entblößtem, in die Erde gestoßenem Schwert oder, wenn es strittige Grenzen galt, mit bloßen Füßen, gelöstem Gürtel und einer Erdscholle auf dem Haupte.

Einzelne Orte erhielten noch im 14. Jahrhundert Asylrecht,

um rascher an Bevölkerung zuzunehmen (Poruba 1339, Libetbánya 1379). An anderen Orten dagegen wurde das Asylrecht, um den Lauf der Gerechtigkeit nicht zu hemmen, aufgehoben. So verlieh König Ludwig 1359 dem Richter und den Geschworenen von Pressburg das Recht, daß sie die Verbrecher aus allen Klöstern, Kirchen und Friedhöfen, wohin sie sich nach Verübung des Vergehens geflüchtet hätten, zur ordnungsmässigen Aburteilung hervorholen dürften; ein kirchliches Verbot sollte sie daran nicht hindern. Eine ähnliche Bestimmung wurde 1405 getroffen.

Als Sühne für Verbrechen waren Bußfahrten üblich, wie sie auch die jüngeren flandrischen und die mit ihnen verwandten Rechte (z. B. das Brünner Recht), ferner die Stadtrechte in Polen kennen. Selbst Mörtern konnte dieses Gnadenmittel zugute kommen. Wohl durfte nach dem Ofener Stadtrecht ein Mörder, der „mit Vorsatz vnd mit Willen, von alter Feyntschaft, mit langem Vorpedechtnusz vnd mit Vorworten (Verabredung)“ getötet hatte, „kainerlay Freyung“ genießen, „wan er ist eyn rechter Morder, den schol man schleifenn vnd auff eyn Rat flechten“. Waren aber diese erschwerenden Umstände nicht vorhanden, so erfolgte nach dem Rechtsbrauch der ungarischen Städte in der Regel keine Todesstrafe. Seine Freunde, angesehene Bürger und ehrbare, edle Frauen baten für ihn; der Richter verließ seinen Richterstuhl, trat zu dem Flehenden und führte für ihn das Wort. Willigte der Kläger in die Begnadigung ein, so folgte im schlimmsten Falle die Verbannung „auf hundert Jar vnd ain Jar“ (das ist auf lebenslang), in den meisten Fällen aber eine Wallfahrt. Schon der oben zitierte dritte Abschnitt aus dem Schemnitzer Stadtrecht beweist, daß solche oft üblich waren; doch bezieht sich diese Stelle wohl nur auf außergerichtliche Bußfahrten. Aus dem Jahre 1307 ist uns aber eine Urkunde aus der Zips erhalten, in welcher zur Sühne eines Mordes die Bußfahrt nach Rom, Bari, Compostella und Aachen auferlegt wurde. Ebenso finden wir in den Gerichtsprotokollen von Schemnitz zum Jahre 1377 die Eintragung, daß der Bäcker Matheis, Gleczel von Hodritz und Pudel sich zur ungeteilten Hand für zwei Pilgerfahrten nach Rom und für zwei nach Aachen verbürgt hatten, welche Hensel aus Böhmen zu verrichten schuldig sei. Welches Verbrechen

Hensel zu büßen hatte, ist nicht angemerkt. Mehrere ähnliche Eintragungen finden wir in den Stadtbüchern von Neusohl aus dem Ende des 14. Jahrhunderts. Auch hier werden Wallfahrten zu den hl. Aposteln Peter und Paul, ferner zur hl. Jungfrau nach Aachen erwähnt. Es geht daraus hervor, daß die Wallfahrten für das Seelenheil des Getöteten stattfanden. Neben der Bußfahrt zahlte der Mörder an die Hinterbliebenen eine Geldsumme. Auch konnte er zu mehreren Bußfahrten angehalten werden, von denen die eine oder andere ihm die Freunde des Ermordeten nachsehen konnten. Nach Köln fanden ebenfalls solche Wallfahrten statt. Diese und jene nach Aachen hießen auch Rheinfahrten. Noch 1582 eiferte der evangelische Pfarrer Peter Borne misza in seinem Liederbuch: „Was laufen wir nach Rom, zu der lieben Frau nach Köln, von da in das grosse Aachen?...“ Erst im 18. Jahrhundert nahmen diese frommen Wallfahrten ein Ende, nachdem sie schon längst als gerichtliche Busse außer Gebrauch gekommen waren. Die häufigen Pilgerfahrten an den Rhein mögen immerhin auch mit der Abstammung der Ansiedler aus jenen Gegenden zusammenhängen.

Sehr abweichende Bestimmungen galten über die Güter eines entflohenen Verbrechers. So bestimmte die Ofener Rechtsurkunde von 1276, daß die Güter eines flüchtigen Verbrechers weder vom König, noch von den Großen oder dem Richter eingezogen werden dürfen, sondern der Frau und den Kindern zufallen, „damit nicht nach dem Verluste des Vermögens dem Flüchtling alle Möglichkeit genommen sei, seinen Gegnern Genugtuung zu leisten“. Waren keine Erben vorhanden, so wurde von dem Vermögen an die Beschädigten die Busse entrichtet und der Rest zugunsten von Ofen eingezogen. Ähnliche Bestimmungen finden sich in den Freibriefen von Neustadt (1324) und Kaschau (1435). In letzterem wird betont, daß auch dann das Vermögen den Erben nicht entzogen werden darf, wenn ein Bürger vom König verurteilt wurde. Nach anderen Rechtsurkunden verblieb nur ein Teil des Vermögens eines Verbrechers den Erben. So bestimmt das Privileg von Poruba (1339), daß das Vermögen eines Mörders in drei Teile geteilt werden sollte, wovon ein Drittel dem Grundherrn, ein Drittel dem Vogt und ein Drittel der Frau und den Kindern ge-

hören solle. Der gleichzeitige Freibrief von Herdegenhau schreibt vor, daß das Vermögen des flüchtigen Verbrechers ein Jahr unangetastet bleiben sollte; wenn er in dieser Zeit sein Verbrechen nicht gesühnt und Genugtuung nicht geleistet hatte, verfiel dann die eine Hälfte dem Grundherrn, während die andere den Erben zukam. Am härtesten verfuhr das Kronstädter Recht (1353): danach hatte der Königsrichter die Befugnis, das ganze Vermögen eines verurteilten und geächteten Verbrechers einzuziehen.

Die Strafvorschriften waren entsprechend dem Umstand, daß sie anderen zum „Exempel“ dienen sollten, überaus streng. So verfügt das alte Schemnitzer Recht im 19. Abschnitt: „Wer umb Dieperei oder um Rawb gefangen und wahrhaftig überweist wirt, den sol man hengen. Wer mit Rawb und Mord begriffen wird, den sol man schleifen und radprechen. Wer umb Prant gefangen und überzwegt wirt mit Warhait, den sol man prennen, und wer mit Prant drewt (droht), den sol man auch prennen. Oder wer in Prunst stilt, das da 6 Pfennig wert ist, den sol man hengen; oder wer einen wundet, so es prennt, und der überwunden wird mit erbaren Zeugnus, den sol man enthaupten; oder wer ein Swert über einen rückt, dieweil es prennt, und des überzwegt wirt, den sol man die Hand abslahen.“ Den hier aufgezählten Strafen reiht sich noch das Pfählen an. So wurde 1516 nach der Chronik Sperfogels in Kabsdorf ein Mädchen namens Katharina Krebs „mit dem Pfahle lebendig im Grabe durchstossen, weil es ihr Kind getötet und in die Kloake geworfen hatte“. Das Pfählen wurde auch an Toten vorgenommen. So wurde zu Nußbach (Siebenbürgen) 1719 „eine begrabene Weibespersson im Grab mit einem Pfahl durchschlagen und dasselben verbrennt. Sie lag im Garten, und ihr Grab war alle Morgen zum Teil offen. Weil nun viele Leute plötzlich und nicht an der Pest sturben, so wurde sie für einen Vampier oder Blutsaugerin gehalten“<sup>1)</sup>. Man wendete also gegen die „begrabene Weibespersson“, weil sie der Zauberei beschuldigt wurde, die für Hexen auch sonst übliche Strafe des Verbrennens an. Auch die

1) Der Vampirglaube äußert sich auch gegenwärtig noch in den Karpathenländern ganz in derselben Weise. Kaindl, Die Ruthenen in der Bukowina II (Czernowitz 1890), S. 26f.; derselbe, Die Huzulen (Wien 1894), S. 84.

Wasserprobe kam bei ihnen zur Anwendung. So wurde 1713 in Hermannstadt eine angebliche Hexe „auf das Wasser gebracht“. Ertränken, Vierteilen, Steinigen, Brandmalung, Prügelstrafen, Pranger und Block, Fiedel- und Steintragen waren ebenfalls üblich. Nach dem Ofener Stadtrecht musste von zwei Fragnerinnen, die einander am Markt beschimpft hatten, die eine den „Bagstein (Backstein, Ziegel) tragen über ir Achsel auf dem Rugk“, die andere sie mit einer Gerte antreiben. Sobald aber diese jene verspottete, erhielt sie den Stein zum Tragen. In ähnlicher Weise wurde diese Strafe übrigens in vielen deutschen Städten geübt. Sehr häufig wurden Geldstrafen (vgl. oben S. 276) und Verbannung verhängt. Glücklicherweise sind die allzu strengen Strafvorschriften im Gnadenwege oft gemildert worden. Wir haben schon gehört, dass Todesstrafe in Verbannung verwandelt wurde oder dass eine Bußfahrt an ihre Stelle trat. Die Fürbitten angesehener Personen linderten oft die schweren Strafen. Auf Fürbitte des Stadtpfarrers von Schäfsburg und der Dominikaner begnadigte der Stadtrat einen zum Tode Verurteilten (1526). Einzelne Stadtobrigkeiten erfreuten sich des Rufes, besonders streng vorzugehen. Dies galt z. B. von Neusohl. Dort war 1651 der Steinmetz Paul Weidler zum Tode verurteilt worden, weil er seinen toten Vater eines Diebstahls geziehen und damit die auch toten Eltern schuldige Ehrfurcht verletzt hatte. Tyrnau wurde im 18. Jahrhundert wegen der Strenge seiner Obrigkeit gerühmt: selten konnte man hier den Galgen leer sehen. Um Verbrechen und Strafausmaß zu kennzeichnen, mögen aus den Kronstädter Jahrbüchern des 17. Jahrhunderts einige Notizen wörtlich angeführt werden: 1625 werden zwei Hexen verbrannt; 1636 erschlägt ein Petersberger sein Weib in Zeides Wald und wird deswegen gevierteilt; 1638 Item will ein Weib ihrem Mann mit Gift vergeben; weil es aber fehlschlägt, verwundet sie ihn in membro virili, dass er sterben muss; 1640 schlägt ein Schmiedgesell einen Kesslergesellen tot, wird aber begnadigt; 1645 legte ein Müllner zu Rosenau Feuer an, dass 55 Häuser verbrennen, und wird den 2. Nov. verbrennet; 1645 Item wird ein Bauer aus der Altstadt auf Ehebruch mit einer Witwe ergriffen, welche, ungeachtet sie hernach verheiratet gewesen, vom Manne genommen und verbrennt, jener enthauptet worden;

1650 schlägt ein Weber sein Kind tot und muß zur Strafe in Fesseln gehen; 1669 wird der lahme Bader wegen Dieberei und ein Leinweber wegen Betrug gehängt; 1674 wird David Erasmus, ein Academicus, mit samt seiner Frau und dem Ehebrecher enthauptet, weil er anderen wissentlich sein Weib zur Unzucht erlaubt hatte; 1682 werden zwei Brüder, Andreas und Hannes Rau, weil sie Geld gemünzet, enthauptet; 1679 wird ein Müller mit seiner Ehebrecherin enthauptet; 1691 wird zu Cronen ein ungarischer Knecht gevierteilt, weil er im Trunke einem Weibe auf dem Felde die Kehle abgestochen, auch einige verwundet hatte; 1694 wird ein Burgknecht gesteinigt, weil er Gott gelästert und über den großen Schnee geflucht hatte; 1694 werden drei Huren aus der Blumenau ertränket; 1695 wird der Croner Henker ausgeschleift, weil er sechs Kinder soll getötet haben; 1696 wurde eine Messerschmiedin als eine Hexe verbrennet; 1701 wird ein Soldat mit einer Kuh vor dem Klosterstor verbrannt; verlangt der Magistrat, daß die Huren nicht mehr mit Strohkränzen an den Pfahl sollten angeschlossen werden; 1703 wird ein Soldat mit einer Stute verbrennet; wird eine walachische Magd aus Tohan ertränket, weil sie ihr lebendiges Kind ins Wasser geworfen hatte; wird ein Zeklarischer (Szekler) Junge mit einer Stutte verbrennet. Diese und andere Nachrichten werfen ein erschreckliches Licht auf allerlei „Unzuchtshandel“.

Der Henker (Nachrichter, Czochtiger) zählte wie anderwärts auch hier zu den unehrlichen Leuten. Höchst interessant ist die Geschichte eines Leutschauer Henkers aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Er war in seiner Jugend seinem Vater, der ebenfalls Henker war, entlaufen und hatte „seine Studia mit göttlicher Hilf so weit gebracht, daß er nunjetzt auf eine Universität ziehen wollte“. Er war auch bereits mit „des Herrn Pfarrers von Käsmarkt Jungfrau Tochter versprochen“, die er nach Vollendung seiner Studien heimführen wollte. Diese Erfolge hatte der Jüngling jedoch nur dadurch erreicht, daß er seine Abkunft niemandem verriet. Als er aber vor seiner Reise nach der Universität seinen Vater aufsuchte, sich diesem zu erkennen gab und um Unterstützung seiner Pläne durch eine Geldsumme bat, zwang ihn dieser mit dem Schwert in der Hand, das väterliche Hand-

werk zu ergreifen, und führte ihn gleich am folgenden Tage in dasselbe ein. So musste der Jüngling seinen Hochschulstudien entsagen; doch führte er später durch List seine Braut heim. Er war ein „feiner gelehrter Mann, der den Studenten viel Gutes erzeigte“. Durch „kaiserliche Gnad“ war er auch „redlich gemacht worden“ und „hatte ein Töchterlein, so er immer vermeint einem Studenten anzuhunken“.

Nicht jede Stadt unterhielt ihren eigenen Henker; so musste auch Bartfeld 1432 den Nachrichter aus Leutschau herbeiholen. In den Stadtrechnungen finden sich darüber folgende Aufzeichnungen: „Item Lang Jorgen ken (gegen) der Lewtscha nach dem Czochtiger Czerunge fl 11. Item detentis in prostibulo (für die Gefangenen im Kerker) den. (Pfennige) 50. Item vm ein Richterwert fl 12. Item Lang Jorgen nach dem Czochtigern in dy Lewtscha fl 6. Item dem Czochtiger, das her hat III Mensch gericht fl 16. Item Lang Jorgen Czerunge in dy Lewthscha mit dem Czochtiger fl 8. Item preconi (dem Gerichtsdiener) von den Gefangenen seyn Recht, dem Czochtiger Vmkoste vnd den Gefangenen fl 6.“ Höchst interessant sind die Nachrichten, wonach in einzelnen oberungarischen Städten die jüngsten Ratsherren die Dienste eines Scharfrichters versehen mussten. In der Chronik von Libethbánya wird zum Jahre 1303 erzählt, „dass Hansen Munkfussel, ein achtbares aber jüngstes Mitglied des wohlweisen und ehrenhaften Rates, einen armen Sünder durchs Schwert hingerichtet und sich dabei mutig benommen habe“. Und im Leutschauer Rathaus wurde noch vor einigen Jahrzehnten ein Richtschwert von besonderer Länge gezeigt, mit dem der jedesmalige jüngste Ratsherr das Geschäft des Scharfrichters zu vollziehen pflegte. Wie wir sahen, hatte aber Leutschau im 15. Jahrhundert schon einen eigenen Henker; vielleicht bezieht sich also die Überlieferung auf eine ältere Zeit. In Siebenbürgen wurden die verachteten Zigeuner als Folterknechte und Henker benutzt.

### Selbstverwaltung.

Im Gegensatze zu Galizien, wo die einzelnen deutschen Orte stets auch selbständige Verwaltungskörper gebildet haben und daher nur von der Selbstverwaltung der einzelnen Ortsgemeinden

zu handeln war, müssen wir in Ungarn und Siebenbürgen neben dieser auch die Verwaltungsorganisation der grösseren zusammenhängenden Ansiedlungsgebiete besprechen.

In den einzelnen Gemeinden genügten in der ältesten Zeit zur Durchführung der Verwaltungsmaßregeln der Richter und die Geschworenen. Die letzteren bekleideten auch in der Folge, selbst in den Städten, nicht nur das Amt von Gerichtsbeisitzern, sondern sie bildeten zugleich die eigentliche Verwaltungsbehörde der Stadt. In Ungarn und Siebenbürgen gab es auch in späterer Zeit keinen von dem Richterkolleg getrennt bestehenden Rat. „Iurati“ und „consules“, geschworene Gerichtsbesitzer und Ratsherren, fielen hier immer zusammen. Nur in einzelnen Orten, wie in Sillein, scheinen in älterer Zeit neben den Schöffen besondere Ratsherren gewählt worden zu sein; es geschah dies dort, wo der Einfluss des Magdeburger Rechtes überwog. Die Zahl der Ratsherren betrug gewöhnlich zwölf<sup>1)</sup>.

Das Amt der Bürgermeister fand in Ungarn und Siebenbürgen zwar Eingang, doch gelangte es besonders in Siebenbürgen selbst in grösseren Orten nicht immer zur Geltung. Die ersten Bürgermeister werden in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts genannt. In Ungarn erscheinen in einer deutschen Urkunde für Eisenstadt von 1373 „Burgermaister, Richter und geschworene Burger“. Wie hier so stand auch in Ödenburg der „consul“, wie der Bürgermeister als erster der Räte genannt wurde, an Rang vor dem Stadtrichter. In Pressburg war dagegen das umgekehrte Verhältnis der Fall. Bürgermeister erscheinen auch in Ofen, Tyrnau, Bösing und an anderen Orten. In Siebenbürgen tritt 1366 als erster bekannter „magister civium“ Jakob Hentzmanisse von Hermannstadt auf; neben diesem Amte bekleidet er im folgenden Jahre auch die Würde des Stuhlrichters (iudex provincialis). Sein Nachfolger war Michael Nonnencleppil (1372). In Siebenbürgen erscheinen ferner Bürgermeister in Schässburg, Medwisch, Reps und Großschenk; aber in Kronstadt und Bistritz gab es keine Bürgermeister. In ersterer Stadt begegnet uns dagegen neben dem Richter auch ein „Altrichter“; es blieb

1) Vgl. oben S. 264 f.

also wahrscheinlich nach der Neuwahl der frühere Richter zur Aushilfe im Amte. Auch war die Zahl der Senatoren oder Geschworenen in Kronstadt gröfser als an anderen Orten; es gehörten nämlich zum Rat 14 bis 16 Männer.

Neben dem Richter und eventuell auch neben dem Bürgermeister, wo dieses Amt bestand, pflegte man in vielen Gemeinden Siebenbürgens als obersten Wirtschaftsbeamten einen Hann (villicus) zu wählen. Ursprünglich mögen diese Hannen, wie die eigentlichen Ortshannen (Richter), auch gewisse richterliche Befugnisse gehabt haben; später erscheinen sie aber als rein wirtschaftliche Beamt (aediles). Die Stadthannenrechnungen werden z. B. in Hermannstadt getrennt von den Bürgermeisterrechnungen geführt. Auch aus Kronstadt sind zahlreiche Rechnungen des Villicus erhalten. Im Statut der Stadt Schäfsburg (um 1700), das die Pflichten der Stadtvertretung eingehend erörtert, heißt es: „Eines Herren Ädilis Dienst und Schuldigkeit ist: alle Stadt (d. i. städtischen) Gassen, Thor, Mühlen, Wege, Stege, Brunnen und Brücken rein und sauber, auch in gutem Bau zu erhalten, auf den Stadt-Hattert (Grenze), Wälder, Busch, Stadt-Felder, Ackerländer, Wiesen und alles, was gemeiner Stadt zugehörig, fleissig zu sorgen. . .“ In vielen Dörfern Siebenbürgens wurde dem eigentlichen Hannen (Richter) „zu Erleichterung der Beschwerden“ der „gelassene Hann“ beigegeben, den er selbst aus der aus zwölf Männern bestehenden „Altschaft“ (Rat, Gemeindeausschuss) ernannte. Die eigentlichen Wirtschaftsbeamten für die Stadt Kronstadt waren die „procuratores“ oder Schaffner, während der Stadthann (villicus) die Wirtschaftsgeschäfte der zu Kronstadt gehörigen Provinz besorgte.

Der Richter oder Bürgermeister, die an der Spitze der Gemeindeverwaltung standen, besorgten viele Geschäfte aus eigener Machtvollkommenheit. In wichtigen Dingen waren sie jedoch an die Beschlüsse der Geschworenen, also des Rates, gebunden. Aus diesen wurden einige Mitglieder gewählt, denen einzelne Zweige der Verwaltung zu besonderer Pflege überlassen wurden. So führten z. B. einzelne Senatoren die Baurechnungen. In Hermannstadt besorgte in späterer Zeit ein Senator abgesondert die Mühlsteinrechnung, weil die Stadt nicht nur für die eigenen Mühlen, sondern auch zum Verkauf Mühlsteine vorrätig hielt. Auch in den Dörfern des

Schäfburger Stuhles gab es „Mühlherren“, nämlich Mitglieder des Gemeindeausschusses, die den Bau und die Erhaltung der Mühlen sowie die Verrechnung der daraus fliessenden Einkünfte zu besorgen hatten. Ebenso wurden Räte mit dem Almosen- und Spitalwesen betraut. „Teilherren“ waren jene Geschworenen, denen besonders die Durchführung der Erbschaftsangelegenheiten, Verlassenschaften u. dgl. oblag. Ebenso waren Senatoren mit der Aufsicht über die Einfuhrtaxen an den Toren betraut. In einzelnen Städten übernahm ein Mitglied des Rates die Oberaufsicht über die städtische Wehrmacht, den Sicherheitsdienst und das Feuerlöschwesen. Dieser Ratsherr führte den Titel „capitanus“ (Hauptmann). In den Dörfern Siebenbürgens stehen dem Hannen und dem gelassenen Hannen einige „Bürger“ oder „Borger“ in den verschiedenen Geschäften zur Seite. Man unterschied den „alten Borger“ oder „Altborger“ von den „jungen Borgern“. Letztere vertraten oft die Amtsdiener. Die „Kirchenväter“ trugen Sorge „bey Kirch und Schuhlen, bei Pfarr- und Predigerhoff“; sie hielten die dazu gehörigen Gebäude instand, verrechneten die Einnahmen und Ausgaben, verschafften „Wachs in die Kirche“, hatten „Kelch und andere zugehörige Sachen“ zu besorgen u. dgl. m. In Neithausen zählte zu den an erster Stelle genannten Pflichten der Kirchenväter „einen Thurn, worin das gantze Dorf den Speck hält, wöchentlich auf- und zuzuschliessen, damit ein jeder hin- und abholen kann.“

Die Tätigkeit der Gemeindeobrigkeit war schon nach diesen Andeutungen eine sehr umfassende. Dazu kommt, daß sie gesetzgeberische Gewalt übte, die städtischen Auflagen bestimmte und einhob; Handel, Gewerbe und Marktverkehr überwachte und für ihre Entwicklung Sorge trug; die Vorteile der Gemeinde am Königshofe, bei den hohen Kronbeamten und gegenüber den anderen Städten wahrnahm; für die Bestätigung der Freiheiten, deren Beobachtung und Erweiterung eintrat, ihre Gemeinde in den Gauversammlungen und auf den Landtagen vertrat u. dgl. m. Zu all dem kam, daß die Gemeindeobrigkeiten auch die landesfürstlichen Steuern einheben und abliefern mußten, ferner für die Durchführung aller von der Regierung erlassenen Verordnungen Sorge zu tragen hatten. Nicht selten ergaben sich arge Zwistig-

keiten zwischen Obrigkeit und Gemeinde; und oft fielen die Vertreter der freien Gemeinden bald ihren Mitbürgern, bald den Fürsten zum Opfer, weil sie den einander oft widersprechenden Interessen beider nicht entsprechen konnten.

Neben dem „inneren Senat“ (*senatus interior*), wie die bisher besprochene Ortsvertretung in späterer Zeit gewöhnlich genannt wurde, entwickelte sich in den deutschen Orten Ungarns und Siebenbürgens wie anderwärts auch ein „äußerer Rat“ (*senatus exterior*). Seine Mitglieder hießen die „seniores“, also die Älteren der Gemeinde, die oft neben den Richtern, Bürgermeistern und Geschworenen als deren Vertreter genannt werden. Der äußere Rat trug daher auch den Namen „Altschaft“<sup>1)</sup>. Auch wird er als „Communität“ bezeichnet, weil er die ganze Gemeinde gegenüber dem engeren Rate vertrat, der in späterer Zeit oft genug nur die Interessen der Patrizier wahrnahm und im Gegensatze zur Masse der Bürger stand. Auch nach der Anzahl der Mitglieder, die diesem Vertretungskörper angehörten, pflegte man ihn zu nennen. Hundertmänner (*Hvndertmannen, centum viri, Hundertmannschaft, centumviratus*) gab es z. B. in Ofen, Pressburg, Bartfeld, Hermannstadt, Schäfsburg, Kronstadt, Bistritz und Klausenburg. In Georgen, Bösing und Modern wurden Sechzigmänner (*sexaginta viri*) gewählt. In Leutschau gab es „ehrbare funfzig Männer“, in Reps vierzig Communitätmänner. In Kremnitz bestand im 18. Jahrhundert neben dem inneren Senat von 12 Männern ein äußerer von 24 Mitgliedern und eine Körperschaft von 70 Männern, die die Wahl des Richters vorzunehmen hatte. Die Zahlen blieben übrigens nicht immer gleich. So wurden in Bartfeld 1441 nur Fünfzigmänner (*quinquaginta viri*) durch den „Herrn Richter Georg Stencel und durch die Herrn Räte“ gewählt; tatsächlich weisen aber die Verzeichnisse aus dieser Zeit weit mehr Namen auf, und 1450 werden daselbst bereits „hvndert Mannen“ genannt. Aber auch diese Zahl wurde oft überschritten, so dass z. B. in Hermannstadt im 18. Jahrhundert selbst 130 Mitglieder dieser Körperschaft gezählt werden. In Tyrnau werden um 1425 nur 24 Männer,

1) Doch werden als „seniores“ oft auch die angesehenen Mitglieder der Gemeinde überhaupt bezeichnet; anderseits wird der Ausdruck Altschaft auf den zwölfgliedrigen Gemeindeausschusß bezogen.

im 18. Jahrhundert dagegen 60 genannt. An der Spitze des äusseren Rates stand ein „orator“ oder „Wortmann“, auch „prolocutor“ und „tribunus plebis“ genannt. Dieser Rat wurde bei besonders wichtigen Anlässen herbeigezogen und übte bei den Wahlen großen Einfluss, weil aus seiner Mitte nicht selten die Senatoren und anderen Beamten der Stadt hervorgingen. Er war auch wie anderwärts eine Überwachungsbehörde gegenüber dem inneren Rate, woraus sich nicht selten Gegensätze entspannen. Daher verordnet das Statut von Schäfsburg: „Der gesammte innre Senatus soll den äussern oder eine löbl. Hundermannschaft gebührend respectieren.“ Bei besonders wichtigen Geschäften wurde in älterer Zeit auch noch die ganze Gemeinde herangezogen. So beginnt eine Bartsfelder Willkür von 1450: „Is ist zu merken, das umb gemeynis Nützes wille arm vnd reych vnserer Stadt petrachtit vnd erkant worden ist von den ersamen Herrn Richter, dem Rathe, Hvndertmannen, Czechmeistern vnde der ganczen Gemeyn, dyse hynnoch geschribene Stücke festeklichen vnd stete bey der Gehorsam eyнем yeden manne zuhalden, bey der Büsze noch (nach) Dirkentnysze des Richters vnd der Herrn des Rathis.“

Die Wahl der Ortsobrigkeit nahm in ältester Zeit unstreitig die ganze versammelte Gemeinde vor, wie sie auch bei sonstigen wichtigen Anlässen tätig eingriff und insbesondere auch Überwachungsbehörde war. So wählte noch nach König Siegmunds Verordnung von 1405 die ganze Gemeinde von Klausenburg am ersten Sonntag nach Christi Beschneidung (1. Januar) aus ihrer Mitte die zwölf Geschworenen. Diese wählten sodann mit den „Älteren“ (seniores) und den begüterten, zu diesem Geschäft geeigneten Bürgern den Richter. Später trat wie in anderen Beziehungen so auch bei den Wahlen an die Stelle der ganzen Gemeinde der äussere Rat. Dieser selbst ging sicher ursprünglich aus der Wahl der ganzen Gemeinde hervor und wurde aus den Vertretern der einzelnen Unterabteilungen des Ortes, den Vertretern der Zünfte u. dgl. gebildet. Schon im 15. Jahrhundert wählten aber, wie die oben gebrachte Mitteilung aus den Bartsfelder Stadtbüchern lehrt, Richter und Senat die Fünfzigmänner. Nach der Rechtsmitteilung Ofens an Klausenburg von 1488 wählten beim Herannahen der Frist für die Amtsniederlegung

des Richters und der Geschworenen diese selbst aus den deutschen und ungarischen Bürgern der Stadt zu gleichen Teilen je 50 Familienväter. Es mussten ehrbare, gottesfürchtige und auf das Wohl der Stadt bedachte Männer sein, die aus den verschiedenen Quartieren der Stadt und aus den einzelnen Zünften in der Zahl von drei bis vier genommen wurden. Sie hatten zu schwören, daß sie stets nach bestem Gewissen ihres Amtes walten würden. Am Tage der Wahl mussten sie auf das Glockenzeichen zusammenkommen und ohne Lärm Platz nehmen, so daß je ein Deutscher und ein Ungar stets abwechselnd saßen. Niemand durfte seinen Platz vor der Beendigung der Wahl verlassen. Der Notar verlas sodann die Namen; jeder meldete sich in seiner Sprache, worauf der Notar sich entfernte. Die Hundertmänner wählten sodann aus ihrer Mitte vier Männer, und zwar zwei Deutsche und zwei Ungarn, und nahmen sodann unter ihrer Leitung die Wahl des Richters und der zwölf Geschworenen vor. Auch in Hermannstadt wählte der Magistrat den äußeren Rat. Da er dabei an mancherlei Rücksichten gebunden war, überschritt die Zahl der Mitglieder des äußeren Rates am Anfang des 18. Jahrhunderts oft das vorgeschriebene Hundert. Wie der Rat wegen besonderer Verdienste Mitglieder in die Hundertschaft „extraordinarie“ aufnahm, so konnte er sie auch wegen Vergehen ausschließen. Zum äußeren Rat gehörten Literaten (Doktoren, Apotheker, Künstler u. dgl.), Patrizier, Kaufleute und Handwerker. Die Hundertschaft wählte auf zwei Jahre, und zwar am Anfang des Jahres, den Bürgermeister der Provinz und der Stadt, den Stuhlrichter und den Hann in überaus feierlicher und wohlgeordelter Weise. Aus der Hundertmannschaft ging auch der innere Rat hervor; dieser ergänzte sich selbst aus ihr, sobald eines der zwölf Mitglieder abging. Bei der Wahl des Königsrichters, womit die Gaugrafenwürde „seit undenklichen Jahren her allezeit“ verbunden war, schlug die Hundertschaft oder Communität einige Kandidaten vor, und aus ihnen wählte der Magistrat, also die Oberbeamten und der Senat, eine Persönlichkeit, die der Fürst sodann bestätigte. Während der Wahl wurden in Pressburg die Stadttore geschlossen, „damit während des Interregnum nicht etwa ein plötzlicher Tumult vom Volke veranlaßt werde“. Es ist uns

schon bekannt, daß besonders in Orten, die eine gemischte Bevölkerung hatten, die Wahlen oft grosse Unruhen hervorriefen. Dies war besonders in Ofen der Fall. Hier wurde seit 1438 abwechselnd ein Deutscher und ein Ungar zum Richter gewählt; der Rat bestand aus sechs Deutschen und sechs Ungarn; ebenso war die Hundertmannschaft zur Hälfte deutsch und zur Hälfte ungarisch. Ähnlich gestalteten sich die Verhältnisse seit dem Ende des 15. Jahrhunderts in Klausenburg. In anderen Orten wurden Ungarn und Slawen bis ins 17. Jahrhundert von der Richter- und Ratswürde ferngehalten; erst die Gesetze von 1608 schafften Wandel. Hervorgehoben muß auch werden, daß „der von einer gantzen Gemain zu einem Amt erwelt wirt vnd das versagt an (ohne) redlich Vrsach“ strafbar war. Im Ofener Stadtrecht findet sich auch die Bemerkung: „Ein yeglicher Richter oder Regierer, Rather oder Geswaren (Geschworener) sol haben in ym vier Aygenschafft, als: Weisheit, Güetigkeit oder Gerechtigkeit, Stergk vnd Mässigkeit.“ Für jede Amtsperson war ein besonderer Eid vorgeschrieben. Nachlässigkeit in der Amtsführung wurde mit Geldstrafen gebüßt, das Verraten von Amtseheimnissen mit dem Verluste der Zunge, ja selbst dem des Lebens bestraft. Erwähnt sei noch, daß in Kronstadt der Schusterzunft wegen ihres hervorragenden Anteiles an dem Aufstande von 1688 fast für ein Menschenalter die Vertretung in der Hundertmannschaft genommen wurde.

Während in Galizien ein bedeutendes Stadtwesen höchstens einige Dörfer unter seine unmittelbare Herrschaft brachte, sonst aber die Mutterstädte nur lose Beziehungen zu den Tochterstädten unterhielten, bildeten sich in Ungarn und vor allem in Siebenbürgen grössere Ansiedlungsgebiete heraus, die unter einer gemeinsamen Verwaltung standen und in denen, wenn auch nur allmählich, ein Gemeinwesen sich zum Vororte aufschwang. Es ist darüber schon oben bei der Geschichte der Besiedlung und des Gerichtswesens gesprochen worden. So war in Ungarn die Zips ein deutscher Gau, in dem sich frühzeitig alle Ansiedlungen fest zusammenschlossen und Leutschau als ihren Hauptort anerkannten. Hier fanden nicht nur unter der Leitung des königlichen Burggrafen und des Landgrafen die höheren Gerichtsitzungen statt, sondern

es kamen auch die Vertreter der vierundzwanzig Gemeinwesen zusammen, um gemeinsame Beschlüsse zu fassen, allgemein gültige Willküren, wie jene von 1370, aufzustellen u. dgl. m. Eine etwas losere Beziehung bestand zwischen den Mitgliedern des Bundes der niederungarischen und oberungarischen Bergstädte, doch haben auch sie jahrhundertelang gemeinsam ihre Interessen vertreten. Wie in der Zips gestalteten sich die Verhältnisse in jedem der „Sieben Stühle“, in den „Zwei Stühlen“, im Burzen- und im Nösnerland. In allen Stühlen standen an der Spitze der Verwaltung wie des Gerichtswesens die Königs- und Stuhlrichter, eventuell auch Bürgermeister, wenn solche in ihren Hauptorten gewählt wurden. Im Statut des Schäffsburger Stuhles lesen wir: „Ein loblich Magistrat von Schäffsburg ist nicht nur über die Stadt, sondern einen ganzen Stuhl gesetzt.“ Bürgermeister und Königsrichter sind die „beyden obersten Amts-Herren“; aus ihnen „bestehet sowohl der Stadt als des Stuhls Duumvirat“. Der „Herr Bürgermeister hat die Macht, in des Herren Königsrichters, dieser in gleichen in jenes seine Fehler zu sehen, welches die Ordnung bringt“. Die Ortscommunität des Stuhlortes, verstärkt um die Abgeordneten, besonders die Richter, der anderen Gemeinden des Stuhles, bildet die Stuhlversammlung, die wichtigere Beschlüsse für den ganzen Stuhl fasst. An der Spitze des Burzenlandes stand der Kronstädter Richter; dem ganzen Nösnergau stand ebenso der Bistritzer Stadtrichter vor; in Kronstadt und Bistritz werden die für alle Gemeinden dieser Gau bindenden Beschlüsse gefasst. So versammelten sich 1367 in Bistritz die Geschworenen, Älteren und die Gesamtheit dieser Stadt und der zu ihr gehörenden Provinz, um für den ganzen Gau geltende Verordnungen über die Weineinfuhr, den Ankauf von Weinbergen, den Weinausschank, die Zünfte u. dgl. zu beschließen.

Allmählich traten die siebenbürgischen Ansiedlungsgebiete einander näher und bildeten noch grössere Verwaltungsprovinzen. So entstand seit 1224 die Hermannstädter Provinz oder das Gebiet der Sieben (eigentlich acht) Stühle, an deren Spitze der Sachsengraf und der Hermannstädter Bürgermeister standen. Letzterer leitete nicht nur die Geschäfte der Stadt, sondern auch jene der ganzen Provinz. Für sie führte er besondere Rechnungen, die so-

genannten Siebenrichter- oder Provinzialrechnungen. Als sodann zu den Sieben Stühlen auch die Zwei Stühle, dann das Burzen- und Nösnerland in enge Beziehungen traten und so die sächsische Nation im politischen Sinne entstand, wurde die Gesamtvertretung der Hermannstädter Provinz (*universitas provinciae Cibiniensis*) durch Hinzuziehung der Vertreter der anderen Gemeinwesen zur sächsischen Nationsuniversität (*universitas Saxonum*). Mit weitgehender Autonomie ausgestattet, hatte sie gesetzgebende Gewalt für das ganze Sachsenland, war oberste Verwaltungs- und Gerichtsbehörde, seit der Reformation auch Aufsichtsbehörde über Kirchen und Schulen. „Diese Artikel sind beschlossen von der ganzen Universittet der Sachsen in der Hermanstadt in der Be- samlung und Landtag“ ist eine Verordnung von 1557 betitelt. Für die Bedürfnisse der Gesamtheit der Nation war ebenfalls eine abgesonderte Kasse und Rechnung nötig, die wieder der Hermannstädter Bürgermeister besorgte. Die älteste Universitätsrechnung dieser Art röhrt aus dem Jahre 1553 her.

Die Begründung und Erhaltung der Vorherrschaft einzelner Orte über andere ist oft mit langwierigen Kämpfen verbunden gewesen. So hat Ofen lange Zeit die Pester niedergehalten; diese mußten ihren Richter „aus den geschworenen Purgern von Ofenstat nemen“. Unter König Siegmund wurde aber bereits die Oberherrschaft der Ofener erschüttert, und unter König Matthias erlangte Pest seine alte Freiheit wieder. Den Gölmitzern mußte schon im 14. Jahrhundert der König zur Erhaltung ihrer Oberherrschaft über die ihnen unterworfenen Ortschaften Gewaltmaßregeln gestatten. In verschiedenen siebenbürgischen Stühlen gab es zwischen den bedeutenderen Orten langwierige und erbitterte Kämpfe um den Rang als Vorort; so im Leschkircher und Schenker, im Mediascher und Schelker Stuhle. In den zwei letzteren, also in den sogenannten „Zwei Stühlen“, hat nach jahrhundertelangem Ringen schließlich Mediasch die Vorherrschaft errungen. Im 17. Jahrhundert erscheint der Mediascher Magistrat für jenen von Schelk als Appellationsforum. Auch der überaus grosse Einfluß, den der Hermannstädter Stuhl über alle anderen seit dem 13. Jahrhundert erlangt hatte, blieb nicht unbestritten. Vor allem fühlte sich die sächsische Nation dadurch

bedrückt, daß die Wahl ihres gemeinsamen Gaugrafen durch Hundertschaft und Magistrat von Hermannstadt allein erfolgen sollte. Dieses Wahlrecht hatte zwar die Nationsuniversität 1698 anerkannt, aber noch im 19. Jahrhundert wurde die Frage neu aufgerollt und schliesslich zuungunsten Hermannstadts entschieden. Auch im Nösner und Burzenländer Gau übten die führenden Städte (Bistritz und Kronstadt) manchen Druck auf die ihnen untergeordneten Dörfer aus. So war z. B. das freie Wahlrecht der Dörfer im Nösnergau schon 1366 gesetzlich zugunsten der Bistritzer beschränkt. Wie es aber im Burzenland unter der Führerschaft von Kronstadt um das freie Wahlrecht der Dörfer stand, belehrt uns z. B. folgende kurze Aufzeichnung eines Kronstädter Chronisten: „1689 26. Dezember wählten die Zeidner einen Richter aus dem gemeinen Volk, der nicht einmal in der Altschaft war, werden aber hart gestraft.“

Neben den Oberbeamten der deutschen Gemeinwesen, also neben Richter, Bürgermeister und Hann, treten vor allem die Notare (Stadtschreiber) hervor. Das Ofener Recht zählt den vom Stadtrichter und den Ratsherren erwählten „Statschreiber“ (Artikel 28) mit den zwei Richtern (dem Stadtrichter und dem Geldrichter) und den zwölf Ratsherren zu den „funfzehn Amptman“, die in gleicher Weise von der „sand Jörgen Losung (Abgabe) gantz und gar mit einander frey sein“. Während man damals in Ofen daran festhielt, daß der Schreiber von „deutscher Art und Geburt“ sein müsse, sind später z. B. in Bösing zwei Notare, und zwar ein ungarischer und ein deutscher, angestellt worden. Der Abschnitt 50 des Ofener Stadtrechtes handelt ausführlich „Von des Statschreibers Schreiblon“; darin werden die verschiedenen Arten der Rechtsurkunden aufgezählt und die Entlohnung dafür festgestellt. Der geringste Lohn „von einer schlechten (d. i. einfachen) Klag auf dem Rathaus“ betrug zwei Denare; als grösstes Honorar waren 100 „Pfenning“ oder „ain Guldein in Golt“ festgestellt, doch konnte auch mehr gefordert werden „nach dem, als dy Sach gethan ist“. Überhalten der Parteien durch den Stadtschreiber war strafbar. Alle wichtigen Stücke mußten in das „Statgrundtpuech“ oder „Register“ eingetragen werden, „auf das ob einem Menschen sein Prief verloren oder verbrandt oder sunst

vnder Christen oder Juden empfrömbt worden, so soll man dem selbigen Menschen, ob er das pegert, des Rechten helfen mit anderen Statbrieten nach Inhaltung vnd Ausweisung der ob geschriven Vormerkung“. Die Stadtschreiber bedienten sich bei der Abfassung von allerlei Urkunden mustergültiger Vorlagen, die in Formelbüchern gesammelt waren. So enthält ein Gölnitzer Formelbuch aus dem 17. Jahrhundert entsprechend den örtlichen Verhältnissen lateinische, deutsche und slawische Vorlagen für Titulaturen, Begrüßungsformeln, Eidformeln, Zeugnisse, Abschiedsbriefe, Empfehlungsschreiben bei Übersiedlungen an einen anderen Ort, Schulzeugnisse, Lehrbriefe, Suppliken, Berufungsschreiben für Pfarrer u. dgl. Auch ein Gebet unter der Überschrift „Rathsgesworene in der alten Bergstadt Gölnitz pflegen zu sprechen zum Anfang des Newen Gerichts“ ist darin enthalten. Wie wenig man selbst in gröfseren Gemeindeämtern noch im 16. Jahrhundert schrieb, geht daraus hervor, dass z. B. in Schäffsburg während des Jahres 1522 nach den genauen Rechnungsangaben im Stadtbuche der ganze Papierverbrauch nur zehn Buch betrug. In kleineren Orten besorgten die Schullehrer die Schreibgeschäfte der Gemeinde. Die sächsische Universität befahl 1639, „dasz die Märk oder Stätl iuratos Notarios (geschworene Schreiber) sollten halten und nit mit den Rectoribus Scholarum (Schulleitern) sollen schreiben lassen bey Straff fl. 200“.

Auferdem standen in gröfseren Gemeinwesen viele andere Beamte in Verwendung, die teils den Senatoren, teils der Komunität (Hundertmannschaft) entnommen wurden. Dazu kamen noch viele andere niedere Beamte und Diener. Selbstverständlich mehrte sich die Zahl dieses Personals mit der Entwicklung des städtischen Lebens. Im Jahre 1657 werden in Hermannstadt folgende städtische Beamte und Diener genannt: Bürgermeister, Königsrichter, Stuhlrichter, Stadthann, neun Senatoren, Provinzialnotar, Sekretär, Kommunitätsorator, Teilschreiber, Steuersammler, Marktrichter, Stadtpysikus, Stadtapotheker, Stadtbuchdrucker, Prokurator, Schreiber, Nachtwachtmeister, Musikmeister, Stundesteller (Uhrmacher), Leichenträger, Hopner oder Hopfner (Rathausbesorger), Hauptmann, Unterhauptmann, Fähnrich, Büchsenmeister, Trabanten (Stadtsöldner), Stadtreiter, Stadtkoch, Feld-

schützen, Torhüter, Waldhüter, Gartenhüter, Kuhhirt. Dazu kam noch vor allem das Kirchen- und Schulpersonal. Außerdem werden noch allerlei andere Gerichts- und Stadtdiener, ferner Turmwächter, Handwerker, Stadtmusikanten (Hornbläser, Drometer, Lautenschläger), Tag- und Nachtwächter, Nachrichter usw. erwähnt. Schon seit dem 15. Jahrhundert sind z. B. in Bartfeld auch von der Stadt entlohnte Hundeschläger (Heczel; occisor canum) nachweisbar. In Siebenbürgen wurden dazu wie zu Henkersdiensten und zum Straßenreinigen die Zigeuner verwendet. In späterer Zeit finden wir noch andere Beamte und Diener. Ihr Einkommen war mannigfaltiger Art; es bestand in Geld und Naturalien.

Frühzeitig haben die deutschen Ansiedlungen ihre Siegel geführt. Schon im Andreaneum (1224) wird bestimmt, dass die Siebenbürger Sachsen ein Siegel gebrauchen sollen, dessen Geltung der König und dessen Beamte anerkennen. Dieses Siegel der Hermannstädter Provinz führte die Aufschrift „ad retinendam Coronam“, zum Schutze der Krone. Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts ist bereits auch das Siegel von Hermannstadt (villa Hermanni) bezeugt. Um diese Zeit führten auch die Zipser Sachsen bereits ein Siegel. Auf die Beidrückung desselben durch den Sachsengrafen legte man in einer Urkunde von 1315, die den Verkauf der Vogtei in Alt-Sandec (Galizien) betrifft, Wert. Im 14. Jahrhundert führten bereits auch die Stadt Bistritz und die Bistritzer Provinz besondere Siegel. Als hervorragende Auszeichnung gestattete König Ludwig 1369 den Kaschauern auf ihr Ansuchen, das Anjousche Lilienwappen in ihr Stadtsiegel und Banner aufzunehmen. Im Jahre 1405 verfügte Siegmund, dass das Siegel von Klausenburg dieselbe Beweiskraft wie jenes von Ofen haben sollte. Erwähnenswert ist, dass König Ladislaus 1456 der Sachsengesamtheit das damals seltene und hochgeschätzte Recht verlieh, ihre Urkunden mit rotem Wachs zu siegeln und das Siegel entweder beizudrücken oder anzuhängen. Dasselbe Recht verlieh König Matthias 1463 für ihre besonderen Verdienste den Käsmarkern, indem er ihnen zugleich ein Wappen zu führen gestattete. In den Stadtrechnungen finden wir Bemerkungen über das Anfertigen von Siegeln und Wappen. So wird in den Stadt-

registern von Bartfeld 1428 verzeichnet, daß eine polnische Mark und drei Groschen einem Krakauer Goldschmied für das Anfertigen des Stadtsiegels bezahlt wurden. In demselben Jahre erhält ein Maler für die Anfertigung des Banners 50 Pfennige. Und zum Jahre 1433 heißt es: „Item das man Statczeichen (Wappen) gemacht hat in eyn zilbern Bechern Caspern<sup>1)</sup> fl. 2.“ Als das Wappen der Leutschauer durch Feuer zerstört worden war, versprach König Ferdinand, dasselbe zu erneuern (1550).

Das Bürgerrecht erwarb nach dem Ofener Rechtsbriefe von 1403 nur ein Familievater, der in geordneten Verhältnissen lebte und sich eines makellosen Rufes erfreute. Auch musste er ein Haus oder Gründe besitzen. Wer dieses Besitzes entbehrt, hatte Bürgschaft zu leisten, daß er „mit den Bürgern ein Jahr treu ausharren und dem König treu dienen werde“. Um in einem fremden Gemeindewesen angenommen zu werden, brachten die Bewerber Empfehlungsbriefe ihres Heimortes bei. Dem neu aufgenommenen Bürger wurde das Versprechen abgenommen, allen bürgerlichen Verpflichtungen nachzukommen. So heißt es in der Aufzeichnung des Käsmarker Stadtschreibers: „Item anno 1462 vor uns kommen seynt die edele Lewthe Her Dionysius vom Katzwinkel und Her Niclos von Crige und fleissiglich gebeten haben, das wir geruheten anzuziehen den grossen Gedrangk, dy itzund zwischen dem armen Volke off dem gantzen Lande dwrch böse Lewthe ist; sy eygentliche Tzwflucht tzw uns haben, das wir sy geruheten offzunemen in unsere Mitte zw Mittwonern.“ Dieses Ansuchen wurde ihnen gewährt, nachdem sie für sich und ihre Nachkommen „mundlich versprochen haben vor dem gantzen Rote“, alle Pflichten, Zinse, Wachdienste usw. zu leisten. Schon an früheren Stellen ist darüber berichtet worden, daß die deutschen Orte sich lange sträubten, Nichtdeutsche als Bürger aufzunehmen. So wurde auch in Hermannstadt „deutsche Herkunft“ neben einer Bürgerrechttaxe von 10 fl. gefordert. Schon die alte Rechtsurkunde von Presburg (1291) stellt fest, daß Richter, Rat und Bürger alle jene aus ihrer Gemeinschaft ausschließen könnten, die das Stadtrecht unter irgendwelchem Vorwande nicht beobach-

1) Offenbar war dieser Kaspar der Graveur.

teten. Die Ächtung bildete ein wirksames Mittel, gemeingefährliche Individuen zu entfernen.

In den deutschen Gemeinwesen herrschte eine wohlgeordnete Verwaltung. Dies beweisen nicht nur die zahlreichen Beamten mit genau bestimmtem Wirkungskreise, sondern vor allem auch die ordentlich geführten Stadtbücher, Register, Rechnungen u. dgl. Das Stadtbuch von Pressburg von 1364—1374 führt den Titel: „Daz ist der Stat Register, darynne all Sache vnd Gewanheit der Stat zu Prespurgk geschriben schol werden, also waz dy Stat Gwlt (Einnahmen und Rechte) hat vnd waz die Stat schuldig ist, vnd auch all Reyttung (Abrechnung) inngeschriben schol werden von Jar zu Jare, vnd auch waz dy Stat Hantfest vnd Freytumb hat.“ Dazu kommen die zahlreichen Gerichtsprotokolle, Urkunden, Privilegien u. dgl. Zahlreiche Städte besitzen noch jetzt wertvolle Bestände; manches ist aus denselben veröffentlicht, so aus den Archiven von Ödenburg, Pressburg, Tyrnau, Schemnitz, Neusohl, Bartfeld, Kremnitz, Hermannstadt, Medwisch, Kronstadt, Bistritz u. a. Über die Vorschrift der genauen Eintragung aller wichtigen Geschäfte durch den Stadtschreiber ins „Stadtgrundbuch“ oder „Register“ ist schon oben berichtet worden. Ebenso wurden die Rechnungen bis auf den Pfennig eingetragen und deren Überprüfungen stets vermerkt. In Tyrnau wird 1423 die „Reyttung von des Czehendes wegen“ getan „vor den erbern Hern, dy dopey gewesen sint in dem Rothaws, vor dem Richter Michel Lell vnd gesworn Burgern Johanni Goltsmid, Ruedel Pricz, Jurg Peck, Peter Czygler, Hannus Horwer vnd auch vor den fyer vnd czwanziger (dem äusseren Rat), also das yn allen wol hat genuget“. Und zum Jahre 1425 finden wir die Bemerkung: „Ich Jacob Satler habe Rechnunge geben dem Richter vnde dem Roth vnd den phir vnde czwenczigern vnd der ganczen Gemeyne.“ Auch enthalten die Stadtrechte genaue Bestimmungen, wie Stadtbücher und Stadtsiegel aufbewahrt und behandelt werden sollen. Im Ofner Stadtrecht handeln darüber mehrere Abschnitte, und 1488 teilte die Stadt ihr bewährtes Verfahren an die Klausenburger mit. Nach unseren Begriffen wurde freilich vor allem bei den Abrechnungen vielfach ein überaus ungeschickter Vorgang beobachtet, der etwa dem heutigen Verfahren auf kleinen Gutshöfen

entspricht. So lesen wir in den Pressburger Rechnungsbüchern aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts zahlreiche Eintragungen wie die folgende: „Item haben wir abgereytt mit Nikusch dem Kurczungel von der sechs Ochssen wegen, dy er der Stat geben hat, da der Kvnig vnd Herczog Ernst hie gewesen ist. Da hat man im dy halb Gab anno decimo vnd dy gancz Gab anno undecimo (die ganze Abgabe von 1410 und die halbe von 1411) abgeczogen, also bleibt ym dy Stat nicht mer schuldig danne 2½ libr. 40 den. (2½ Wiener Pfund und 40 Pfennige).“ Dazu wurde später die Bemerkung gemacht: „dy 2½ libr. 40 den. sind abgereyty. Also ist dy Stat ledig.“ In kleinen Orten ging es noch schlichter zu. So bestand in Zeiden (Burzenland) bis 1708 „die uralte Gewohnheit, den Zins in Stäbe zu schneiden“<sup>1)</sup>. Erst seit diesem Jahr mussten auf Befehl des Richters Stammen Gerg „Register gehalten werden, wie in vielen Märkten und Dörfern, worin man den Zins aufschreiben sollte“. „Zu diesem hat der Wortmann auch seinen Beifall gegeben, und überdies kam noch von Kronstadt dieserwegen ein Befehl, und also musste man hier die Zinstäbe legen und in Register den Zins aufschreiben.“ Die deutsche Bürgerschaft war dem Fortschritt in der Regel zugeneigt. Wenn einzelne Städte, z. B. Leutschau, obwohl der neue Gregorianische Kalender in Ungarn schon 1587 eingeführt worden war, 1595 unter Androhung von 1000 Talern Strafe zu dessen Beobachtung gezwungen werden mussten, so darf man nicht vergessen, dass einzelne protestantische Staaten den neuen Kalender erst anderthalb Jahrhunderte später annahmen, und in Osteuropa noch heute der alte Kalender gilt.

Im Mittelpunkt der deutschen Orte, vor allem der Städte, lag der „Ring“ oder „Markt“. Von ihm gingen die „Gassen“ oder „Czeylen“ aus. Oft wird auch die „Bleiche“ erwähnt. Das Stadtgebiet zerfiel zunächst in „Viertel“ (Quartiere), die den vier Haupttoren entsprachen und durch die vom Ring zu denselben führenden vier Hauptstraßen abgegrenzt wurden. So wurden die vier Viertel von Hermannstadt nach dem Heltauertor, Sagtor,

1) Zahlstäbe oder Kerbhölzer werden noch jetzt in den Karpathen benutzt (Kaindl, Die Huzulen S. 64). Man vgl. oben S. 242 ff. den Ausdruck „Kerber“ für Steuereinnehmer.

Burgertor und Elisabethtor benannt. Der Zweck dieser Einteilung war ursprünglich ein rein militärischer; jedes Viertel hatte sein Banner und stand unter einem Hauptmann. Später bildeten in Hermannstadt, Mediasch usw. die Quartiere Steuerbezirke. Mitunter wurden mehr als vier Quartiere gezählt, weil außerhalb der Mauern neue entstanden; so erscheint in Bartfeld „das erste Viertel außerhalb der Stadt“ (primum quartale extra civitatem) als ein Steuerbezirk (1418). In Kremnitz bildeten die Vorstädte im 18. Jahrhundert sechs „Viertel“. In Leutschau gab es „Zwölftel“ des Stadtgebietes.

In Siebenbürgen erscheinen als Unterabteilungen der Quartiere die Zehntschaften. „Je zehn Bürger, die einander nahewohnten, bildeten unter einem Vorgesetzten, dem Zehntmann, eine Zehntschaft, deren Gesamtzahl in der Stadt demgemäß lediglich von der Anzahl der Bürger abhing. Hermannstadt war nach den vier alten Toren in eine Anzahl Gruppen von Zehntschaften abgeteilt, so daß jeder Torhauptmann mehrere Zehntschaften befehligte, über deren Mitglieder er Verzeichnis führte. Der Zweck der Zehntschaften war Aufgebot der Bürgerschaft zu öffentlichem Dienst, sei es zu Stadtarbeiten, Torwachen, Jahrmarktwachen, bei Feuersgefahr oder während unruhiger Zeiten.“ So war die Zehntschaft ebenfalls zunächst eine Art von militärischer Organisation der Bürgerschaft. Aber wie das Quartier dürfte auch die Zehntschaft zu einem Steuerbezirk geworden zu sein. Die einer Zehntschaft auferlegte Steuerleistung scheint ursprünglich jene zu sein, die man als ein „Zahlhaus“ (Porte) zu bezeichnen pflegte<sup>1)</sup>.

Neben den Zehntschaften erscheint in Siebenbürgen auch die Einteilung nach Nachbarschaften, über die das erste schriftliche Zeugnis aus dem Jahre 1563 herröhrt. Diese Einteilung war „rein bürgerlicher Natur, erstreckte sich gewöhnlich über zwei bis vier Gassen und Gäßchen und erfüllte ihre Aufgabe in Befriedigung verschiedener örtlicher Bedürfnisse des betreffenden Stadtteiles, wie nicht zum geringsten durch Sorge für öffentliche Sicherheit und gegenseitige Hilfeleistung der einzelnen Nachbarn untereinander. Durch Pflege von Sitte und Ordnung, durch Unterhaltung an-

1) Vgl. oben S. 241.

ständigen gesellschaftlichen Verkehrs übte das Nachbarschaftswesen tiefen Einfluß aus auf den jungen Bürger, der selbständig geworden in die Nachbarschaft eintrat“. Die Nachbarschaften standen unter Nachbarhannen oder Nachbarvätern und hatten ihre Satzungen, nach denen jedes Mitglied sein Tun einzurichten hatte. Zur Charakteristik dieser „Nachbarschaft-Artikel“ mögen aus denselben einige Bestimmungen folgen: „Die Nachbarhannen . . . sollen fleißige Aufsicht haben auf diejenige, so Häuser kaufen, . . . damit fremde Nationes, Leibeigene oder Jobbagjen nicht mögen einschleichen.“ „In allen Nachbarschaften sollen die Nachbarväter auf diejenigen, so von anderen Orten kommen, fleißige Aufsicht haben . . ., damit keine verdächtigen Personen einschleichen mögen.“ „Sollen die Nachbarväter acht haben auf diejenigen, welche bei nächtlicher Zeit, wenn sie getrunken, auf der Gasse herumschwärmen, rumoren und den ehrlichen Nachbarn Ungelegenheiten machen . . .“ „Wenn das Nachbarzeichen in der Nachbarschaft umgeschickt wird (also nach echt germanischer Art die Ladung zu einer Zusammenkunft erfolgt), und dasselbe von jemandem nicht fortgetragen oder verdrehet und nicht fortgetragen wird, der soll verfallen den. 16 (d. h. zahlt 16 Pfennige Strafe).“ „Wer zu Nöten (bei Hochzeiten) einem oder dem anderen Nachbar nicht mit Scheiben (Teller), Schüsseln, Bäncken, Tisch- und Trink-Gefäß behilft, item mit Bratenwenden, der soll gestraft werden um Denar 8.“ „Wird ein Nachbar den andern oder eine Nachbarin die andere schmähen . . ., so soll die Schuldige gestraft werden um Denar 12.“ „Wird jemand die Nachbarväter schmähen oder mit Worten unehren, der soll gestraft werden um Denar 5.“ „Wird eine Nachbarin nachlässig gefunden bei den Feuerstätten, so soll die Straf sein 1 Maß Wein oder wie es die Nachbarväter erachten.“ „Welcher Nachbar auf den Tisch mit den Ellenbogen wallachischer Weise liegt, der soll verfallen Denar 2.“ Besondere Artikel regelten die „Zusammenkünfte und Fröhlichkeiten“, die „Kleiderordnung“, die religiösen Verpflichtungen, die Beteiligung an Leichenbegägnissen usw. Verboten war, die Verhandlungen der Nachbarschaft zu verraten. Im Jahre 1658 gab es in Hermannstadt 31 Nachbarschaften und ebenso viele Nachbarhannen.

Die Straßen und Plätze der Städte waren schon im 15. Jahrhundert teilweise gepflastert. In den Bartfelder Rechnungen jener Zeit kommen „Brückner“ (Pflasterer) vor. Doch befinden sich selbst später auch in grossen Städten die Straßen in schlechtem Zustande. So bemerkt der Hermannstädter Magistrat 1662: „Die gepflasterten Wege, so verwaschen und verfahren, gehören auch zur notwendigen Reparation.“ Im Jahre 1682 waren daselbst „auf dem grossen Ring an manchem Ort noch ziemlich grosse Morasten, die sehr übeln Geruch kausieren“; es wurde wiederholt das Ansuchen gestellt, sie auszufüllen. Zum Reinigen der Straßen und zum Vertilgen der sie unsicher machenden Hunde wurden in Hermannstadt Zigeuner verwendet. Eine Beschreibung von Käsmark aus dem 17. Jahrhundert lautet: „Das Rathaus, die Waag (städtisches Waghäus), der schöne Thurn, wie auch der dicke obere Stadthurn und ein künstlich Crucifix ist wol zu sehen. Es hat auch eine windische (slowakische) Kirche allhier, wie in allen oberungarischen Städten. Aber um das Schulhaus, Pfarrhoffe, Spital und Glockenthurn, so zwar mitten in der Stadt stehen, hat es ziemliche Pfützen.“ In den Bartfelder Rechnungen aus dem 15. Jahrhundert werden oft die „Mistlader off dem Ringe“ erwähnt. So heisst es 1432: „Item 10 Tagwerk, das man den Mist off dem Ringe czuzampne hat geschawfelt, zu 25 den. facit fl. 2 den. 50.“ Wasserleitungen waren nicht selten. Die Städte hatten ihre „Rörmeister“; in den Rechnungen sind Ausgaben für „Wasserrörn“ und „Rorholcz“ und Einnahmen von „Röregelt“ verzeichnet. In Bistritz gab es im 16. Jahrhundert in der Spitalgasse zum Abzug des Unflats einen unterirdischen Kanal, der alljährlich gereinigt wurde.

Die wichtigsten öffentlichen Gebäude sind soeben in der Beschreibung von Käsmark genannt worden. Am Rathaufturm oder einem Kirchturm befand sich schon frühzeitig eine Uhr. In Neusohl wird schon am Ende des 14. Jahrhunderts die Witwe des Uhrmachers Johann genannt. Im 15. Jahrhundert sind an verschiedenen Orten, wie in Pressburg, Bartfeld und Hermannstadt, Uhren und Uhrmacher nachweisbar, für die in den Stadtrechnungen allerlei Ausgaben verzeichnet sind. In Hermannstadt war am Ende des 15. Jahrhunderts die Instandhaltung der Uhr

einem Schlosser übertragen, der dafür jährlich 1 fl. erhielt. In späterer Zeit gab es grosse, künstliche Uhrwerke. So beklagten die Kronstädter lebhaft, dass in dem grossen Brande von 1689 ihr „doppeltkünstliches Uhrwerk sowohl im Kirchturm als in der Kirchen selbst“ und der „schön aufgebaute Marktturm und Rathaus sampt dem beruffenen sehr kostbahren vier Zeiger weisenden Uhrwerk“ zerstört wurden.

Die Häuser waren in älterer Zeit zumeist aus Holz gebaut. Im Raaber Freibriefe von 1271 wird den Bürgern der freie Bezug von Ruten und Pfählen zum Herstellen der Gebäude bewilligt. Wenn im Schmölnitzer Steuerverzeichnis von 1367 neben Nicusch aus der Czigenbach, Kristein auf der Rinn u. dgl. ein „Hainreich im Stainhavs“ genannt wird, so beweist die Benutzung dieses Beinamens, dass Steinhäuser noch etwas Ungewöhnliches waren. Im Jahre 1403 kaufte der Richter Creczemer von Bistritz ein Steinhaus in der Steingasse zu Bistritz für 1000 Gulden von den Erben des Grafen Peter. In Hermannstadt gab es noch um 1550 viele hölzerne Häuser. Wie es um die Bauverhältnisse selbst gröfserer Orte noch im 17. Jahrhundert stand, geht daraus hervor, dass der furchtbare Brand Schäffsburgs 1676 in einem hölzernen, mit Stroh gedeckten Häuschen in der Bayergasse ausbrach. Bei dem noch schrecklicheren Brande von Kronstadt (1689) fanden an 300 Menschen in den Flammen den Tod. Solche verheerende Brände kamen in verschiedenen Orten sehr oft vor und sind vor allem auf die baulichen Verhältnisse zurückzuführen. Erwähnenswert ist, dass in vielen Orten Ungarns die Häuser mit den in deutschen Städten üblichen „Lauben“ versehen wurden. So berichtet die Chronik von Leutschau, dass auf dem grossen „lang gevierten Markte oder Platze“, auf dem die Hauptkirche, das Rathaus, ein mit Kupfer gedeckter Glockenturm, ein Bildnis des hl. Erzengels Michael, ferner die Schule und das Kaufhaus standen, „die Häuser zum teil mit gewölbten Löben gebauet sind, dass man bey Regenwetter trocken darunter gehen kann“. Eine andere Beschreibung nennt diese „Schwiebbögen“, die vor allem am niederen Teil des Ringes sich befanden, „Vorleben“. Im Siebenbürger Dialekt sind dieselben als Leif, Lîf bekannt. Sie wurden vor allem als Verkaufsläden benutzt. In Hermannstadt gab es eine auf dem grossen

Ring gelegene Schneiderlaube (auch Schneiderhaus genannt), die 1689 auf Befehl des Generals Caraffa für den Garrisonsgottesdienst überlassen wurde. Am kleinen Ring gab es eine Laubkirche (1711). Auch eine Goldschmiedslaube und eine Schusterlaube werden hier erwähnt (1720).

Die deutschen Gemeinden sorgten auch eifrig für ihren Gottesdienst. Die freie Wahl der Pfarrer wurde in allen Freibriefen den Ansiedlern bewilligt, und dazu mitunter auch ausdrücklich bemerkt, dass die Pfarrer ohne Zustimmung der Gemeinde nicht Vikare einsetzen durften (Pest 1244). Ein Teil der Hermannstädter Provinz erhielt überdies schon gegen Ende des 12. Jahrhunderts im Hermannstädter Propst und die Zips wenig später in dem Propst der St. Martinskirche in Kirchdorf selbständige deutsche Oberhirten. Die übrigen deutschen Siedlungen unterstanden den Erzbischöfen (besonders von Gran) und Bischöfen (in Siebenbürgen jenem von Weissenburg-Karlsburg). Mit dem Durchdringen der Reformation griffen selbstverständlich die Einrichtungen der evangelischen Kirche um sich. Die gewählten Kandidaten mussten, wie schon das Andreaneum bestimmt, von der kirchlichen Behörde bestätigt werden. Die Wahlen der Pfarrer gingen nicht immer glatt vor sich. Bald wurde, wie 1302 zu Kastenholz, ein zu junger Kandidat gewählt, der daher nur unter Schwierigkeiten bestätigt wurde; bald wieder wandten die Familien der Bewerber erlaubte und unerlaubte Mittel an, um sich den Sieg zu sichern, die Richter übten Einfluss auf die Wahl, auch Gewalt wurde angewendet. Interessant sind Urkunden, die uns über die Vorgänge bei der Pfarrerwahl in Stolzenburg bei Hermannstadt belehren (1394). Nach dem Tode des Pfarrers versammelte sich die Gemeinde im Freien und vollzog unter der Leitung des Villikus durch Zuruf die Wahl. Dieselbe fiel aber infolge von allerlei Umtrieben und Ungehörigkeiten zwiespältig aus, worüber es zu einer Schlägerei zwischen den feindlichen Parteien kam. Da in dem folgenden Prozesse die Zeugen einander so sehr widersprachen, dass der wahre Sachverhalt nicht festgestellt werden konnte, musste eine Neuwahl vorgenommen werden. Noch sind die Verzeichnisse der bei dieser Pfarrerwahl abgegebenen Stimmen erhalten.

Bei der Bestiftung von Ansiedlungen wurden nicht nur Gründe

für die Kirche und den Friedhof bestimmt (Käsmark 1269), sondern die Könige und Grundherren überliessen auch für den Pfarrer den ihnen gebührenden Zehnten von den Ansiedlern. Dieser konnte der Kirche ganz übertragen werden, wie dies z. B. in Hopfengarten (1315), Schlagendorf (1322) und Topschau (1326) geschah, oder nur zu einem Bruchteil. So überliess der Grundherr von Ruschenbach nur die Hälfte des Zehnten für den freigewählten Pfarrer (1303); und in Bartfeld musste der Zehnte am Felde in zwei Hälften geteilt werden, wovon die eine dem Pleban, die andere dem König zufiel (1320). In Nemétszölgyén gehörte nur ein Viertel des Zehnten der Kirche (1291). Selbstverständlich wurden die Gemeinden verpflichtet, den der Kirche überlassenen Zehnten den Pfarrern zukommen zu lassen; dies bestimmt schon das Andreaneum. In vielen Urkunden wird hinzugefügt, daß die Ansiedler ihn „nach deutscher Sitte“ in Garben auf dem Felde zu entrichten hatten (Tyrnau 1238, Jaszó 1243, Käsmark 1269, Pressburg 1291, Neustadt 1324, Visk 1329). Es bestand also nicht der lästige Gebrauch, daß der Bauer für den Transport des Zehnten zu sorgen hatte. Auch vom Wein gehörte der Zehnte der Kirche (Luprechthaza-Beregszász 1247, Neustadt 1324). Bei der Ausscheidung deutscher Kirchengemeinden aus den älteren ungarischen gab es mancherlei Streit, weil dadurch die Einkünfte dieser letzteren verkürzt wurden. So bestritt 1291 der Pfarrer der St. Michaelkirche in Ungarisch-Szölgyén den deutschen Ansiedlern daselbst das Recht, an der von ihnen erbauten hölzernen Kapelle einen Priester anzustellen, weil daraus der Mutterkirche Schaden entstehen. Der Erzbischof von Gran entschied aber zugunsten der Ansiedler, die nach ihrem Privileg berechtigt wären, einen Priester frei zu wählen. Doch sollten die Ansiedler dem Pfarrer von St. Michael zwei Mark und ihr Priester eine Mark geben. Der von beiden Dörfern (Ungarisch- und Deutsch-Szölgyén) der Kirche gebührende Zehntenviertteil (*quarta decimae*) sollte zwischen beiden Pfarrern gleichmäßig geteilt werden. Schon an anderer Stelle wurde erwähnt, daß man den Kirchen mitunter einen Teil des ihnen überlassenen Zehnten wieder entzog<sup>1)</sup>. Einen

1) Vgl. oben S. 237 f.

Teil ihrer Einkünfte mußten die Ortspfarrer an die ihnen vorgesetzten Kirchenfürsten abführen, von denen sie bestätigt wurden. Die lästigen Naturalabgaben sind frühzeitig in Geld umgewandelt worden; gewöhnlich hatten die Pfarrer von je 50 Gehöften eine Mark Silber an den Bischof abzuführen. Diese Bestimmung galt z. B. für Dobronya und Bábaszek (1254), Deutsch-Lipce (1260), Visk (1329) und an anderen Orten. Als es über den Bezug des Zehnten von den Feldfrüchten zwischen dem Weissenburger Domkapitel und den Pfarrern des Mediascher Kapitels zum Streit kam, wurde 1283 vor dem Bischof der Vergleich geschlossen, daß die letzteren dem Domkapitel für den Zehnten jährlich 40 Mark Silber zahlen sollten.

Zwischen den deutschen Ansiedlern, ihren Pfarrern und den Kirchenfürsten kam es schon frühzeitig zu Streitigkeiten, die mitunter in wilde Fehden ausarteten. So herrschte am Ende des 13. Jahrhunderts in Gran heftiger Zwist zwischen den Bürgern und dem Domkapitel, und um dieselbe Zeit war ein blutiger Kampf zwischen dem siebenbürgischen Bischof und einem Teile der Sachsen entbrannt, in dem sogar die Weissenburger Domkirche zerstört wurde. Anderseits aber flossen den Kirchen von den Bürgern reiche Spenden zu, und die Gemeinden legten hohen Wert auf ein stattliches Gotteshaus. Unzählige Urkunden und nicht minder die Chroniken geben Kunde von zahlreichen Geschenken und Stiftungen an Kirchen und Klöster. Höfe, Häuser, Mühlen, Geld, kostbare Geräte, Teppiche u. dgl. wurden für das Seelenheil geopfert. Wie reichlich mitunter diese Spenden ausfielen, mag man daraus erschließen, daß der Neusohler Bürger Königsberger im 15. Jahrhundert, nachdem er die Marienkirche daselbst verschönert hatte, noch grosse Geldsummen für deren Eindeckung mit Kupfer hinterließ. Im 18. Jahrhundert schätzte man den Wert dieses Dachkupfers auf 15 000 Gulden. Über die 1628 der Kronstädter Pfarrkirche zugewendeten Stiftungen berichtet die Chronik: „Lucas Knees schenkte eine vergoldete silberne Kanne bei der großen Stadtkirche, item Anna Tartlerin ein Haus in der Burggasse, wie auch Thomas Kotzin das Haus auf dem Rofsmarkt neben dem Herrn Igel, wo der Schöpfbrunnen ist.“ Wie groß schon im 14. Jahrhundert der Besitz des Klerus in

den Städten war, ergibt sich aus den damals ergriffenen Bestimmungen über die Ablösung seiner Rechte <sup>1)</sup>). Ein Hermannstädter Ratsbeschluss von 1546 lautet: „Da die Pfarrer, weil Geld im Überfluss besitzend, immer die besten Häuser in der Stadt kaufen zum Schaden der Bürger, solle fortan keinem gestattet sein, ein steinernes zu kaufen; sie sollen hölzerne kaufen und sie zur Zierde der Stadt aus Steinen erbauen.“ Mit Rücksicht auf diesen Wohlstand der Pfarrer und Kirchen bestimmt wohl auch der Thorenburger Landtag von 1566, dass „die sächsischen Plebane des Landes Donnerbüchsen, Mörser, Pulver, Kugeln und das andere Geräthe mit guten Pferden“ stellen müssten, „weil in Kriegssachen jedermann in guter Ordnung sein müsse, und wer von den Plebanen das Erforderliche nicht beischaffen könne, der solle der Plebanie verlustig gehen“ <sup>2)</sup>.

Die geistliche Gerichtsbarkeit, deren Spuren sich schon im 13. Jahrhundert in den deutschen Ansiedlungen nachweisen lassen, ist in der Folge vielfach beschränkt worden. Seit der Reformation machte sich aber die Strafgewalt der Kirche auf sittlich-religiösem Gebiet in sehr bedeutendem Mafse geltend. So fanden in Siebenbürgen durch die Superintendenten oder ihre Stellvertreter in Verbindung mit den weltlichen Amtsleuten Generalvisitationen statt, bei denen „alles unordentliche Wesen sowohl unter dem Volk als unter den Kirchendienern gesäubert und gebessert wurde“. Aus der für die Visitation von 1650 erlassenen Instruktion und ihrem Protokolle ist zu ersehen, dass der sittliche Zustand leider viel zu wünschen übrig ließ. Diese Berichte sind für die Erkenntnis des Volksglaubens, der Sitten und Gebräuche sehr wertvoll. Mit Geldstrafen, dem Stein- und Fiedeltragen, sowie dem Block gingen die Sittenkommissare nicht sparsam um. Noch vor einigen Jahrzehnten sah man in manchen Kirchen den etwa kopf-großen, in Eisen gebundenen Stein, der den Namen Kirchenstein (lapis ecclesiae) trug <sup>3)</sup>. Die Visitatoren traten damals auch gegen die ungarische Tracht auf. In Kirtsch erhielt der Pfarrer den Auftrag, die Jünglinge, welche das Haar nach ungarischer Tracht

1) Vgl. oben S. 233 f.

2) Über das Einkommen der Pfarrer und Kaplane vgl. unten S. 316.

3) Über seine Verwendung vgl. oben S. 287.

(lang, ungeschnitten) trugen, vom Sakrament des Altares auszuschliessen. Zu breite Gürtel und Borten der Mädchen wurden an die Kirchentür genagelt. Als der Pfarrer von Braller 1653 forderte, man solle die Bestimmungen der Visitationsartikel gegen die dagegen sündigende Jugend in Anwendung bringen, verweigerte der Hann seine Mithilfe. Dafür wurde er von den Senioren des Schenker Kapitels, dem Königs- und Stuhlrichter verurteilt, er solle durch die Gassen des Dorfes den Stein tragen. Erst auf vieles Flehen der Altschaft von Braller wurde die Strafe in eine Geldbusse von 12 fl. verwandelt, die der Hann zuhanden der Kirche erlegen sollte. Selbst Todesurteile haben die sächsischen Kapitel noch im 17. Jahrhundert verhängt; die Ausführung besorgte das Stuhlamt.

Mit deutschen Geistlichen waren schon seit dem 11. Jahrhundert auch deutsche Lehrer in Ungarn tätig, zunächst an den von den Bischöfen errichteten Schulen. Sobald dann deutsche Ansiedlungen mit deutschen Priestern entstanden, entwickelten sich allmählich im Anschluß an die Kirche auch Schulen. Oft liegt die Schule geradezu „im Ringe der alten Kirchenmauer oder doch nahe daran“. Da die Kirche von der Gemeinde erhalten und der Pfarrer von ihr allein gewählt wurde, so müssen diese Pfarrschulen hier als Anstalten der Gemeinde betrachtet werden. So waren Volkskirche und nationales Schulwesen von Anfang an verbunden. Die Reformation hat dieses Verhältnis nur noch befestigt. Die Klosterschulen scheinen in den deutschen Orten Ungarns geringe Bedeutung gehabt zu haben; in Siebenbürgen sind gar keine bezeugt. Infolge der engen Verbindung von Kirche und Schule entwickelte sich in der Folge, als weltliche Lehrer an die Stelle der geistlichen traten, eine enge Abhängigkeit dieser von den Pfarrern. Im Jahre 1438 gebot der Siebenbürger Bischof, daß im Bistritzer Kapitel Schulmeister und Glöckner ohne Willen des Pfarrers nicht aufgenommen werden dürfen. So war es gewiß auch an anderen Orten. Dieselbe Verordnung erließ auch der Reformator Honterus, und so blieb auch in den evangelischen Gemeinden die untergeordnete Stellung des Lehrers bestehen. Im Jahre 1650 wurde bei einer evangelischen Kirchenvisitation in Siebenbürgen der Schulmeister in Seiden wegen Störung des Gottesdienstes mit einer Geld-

strafe belegt, weil er am Ostersonntag nicht die nötige Zahl von Hostien für die Kommunikanten gebracht hatte. Auch in Ungarn waren um diese Zeit die Lehrer in protestantischen Orten Kirchendiener.

Die deutschen Ansiedler hatten das Schulwesen schon in ihrer Heimat kennen gelernt und werden daher mit der Errichtung von Schulen, wo es anging, nicht lange gezögert haben. Doch darf man nicht vergessen, daß die Ansiedlung in öder Waldgegend zunächst an den Kampf ums Dasein so harte Ansprüche stellte, daß in den meisten Fällen wenigstens anfangs für höhere Bestrebungen wenig Kraft und Zeit übrig blieb. An den Bischofsitzen wirkten freilich schon im 11. Jahrhundert deutsche Lehrer<sup>1)</sup>; in Gran wird 1205 und in Vesprim 1276 eine Schule erwähnt. In Pressburg werden im 14. und 15. Jahrhundert mehrere Schulen genannt. In der Zips sollen schon am Anfang des 13. Jahrhunderts Schulen bestanden haben. In Siebenbürgen fallen die ersten urkundlichen Nachrichten ins 14. Jahrhundert. Im Jahre 1334 werden Schulen in den Gemeinden des Brooser Kapitels erwähnt; 1352 erscheint Magister Johannes als Schulmeister in Mühlbach, 1388 Theodorich in Kronstadt und Vincentius in Bistritz, 1394 Alexius in Stolzenburg. Zu dieser Zeit ist auch schon die Schule in Hermannstadt bezeugt. Im Jahre 1403 ist Magister Jakob Schulrektor in Tekendorf; 1429 werden Dorfschulen in den Burzenländer Orten Marienburg, Rothbach und Hidvég erwähnt, und 1430 erscheint Heinrich Halbgebachser aus Regensburg als Lehrer in Großschenk. An vielen Stadtschulen wurde schon im 15. Jahrhundert Latein gelehrt. Hervorragende Schulen bestanden damals in Pest, Ödenburg, Pressburg, Schemnitz, Neusohl, Kaschau, Leutschau, Bartfeld u. a. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts begann, von König Matthias begünstigt, die humanistische Richtung in Ungarn zur Geltung zu kommen. Auch an den Schulen der deutschen Gemeinden fand sie Eingang. Man sah sich nach humanistisch gebildeten Lehrern um. So berief z. B. der Kaschauer Rat 1529 den Andreas Friedrich, der in Krakau gelehrt hatte. Und in Bartfeld wirkte zwischen 1517 und 1544

---

1) Vgl. oben S. 116.

der bekannte Humanist Valentin Eck aus Lindau, der früher in Krakau tätig gewesen war; in Bartfeld war er als Lehrer, aber auch als Stadtschreiber, Rat und Stadtrichter beschäftigt. Für seine Schüler schrieb er hier schon 1517 eine poetische Abhandlung über die Frage, ob ein kluger Mann heiraten solle, und 1529 richtete er im Namen der Bergstädte eine poetische Bittepistel an König Ferdinand. Allmählich drang der Humanismus selbst in kleine Orte. So bestand in Mathéocz um 1660 „nicht eine Brotschule, wie dergleichen die meisten in der Zips, sondern eine rechte Übungsschule der freyen Künste, allwo man sich bestermassen üben konnte“. Es wurde da Logik, Theologie, Rhetorik, Poesie, Grammatik usw. gelehrt. Blühende Schulen besaß auch Leibitz, Leutschau und Käsmark. Wie bedeutend das evangelische Gymnasium in Eperies war, geht daraus hervor, daß an dieser Akademie 1673 etwa ein Dutzend Professoren wirkte, darunter Isaak Zabanius, der Vater des Sachengrafen Sachs von Harteneck. In Siebenbürgen machte sich der Humanismus zugleich mit der Reformation heimisch. Honterus ließ eine lateinische Grammatik, sein Freund Valerian Wagner eine griechische erscheinen (Kronstadt 1535). Beide stellten Ausgaben und Auszüge aus Augustin, Cicero, Seneca, Quinetilian, Terenz, Aristoteles u. a. her. Nicht nur in den neu eingerichteten Gymnasien in Kronstadt (1543/44), Hermannstadt (1555), Bistritz, Schäßburg, Mediasch, Mühlbach u. a. fanden Latein und Griechisch Eingang, sondern in freilich missverstandenen Eifer selbst in Dorfschulen. Das Schulrecht von Kreutz (1593) bestimmt: „Der Schulmeister soll den meisten Jungen neben den lateinischen Lectionibus auch eine griechische fürlesen . . . , auf daß sie in lateinischer und griechischer Grammatica wolleübt werden.“ Zahlreiche Schulordnungen geben uns seit dem 16. Jahrhundert Kunde über die fortschreitende Ausgestaltung des Schulwesens. Die Lage der Lehrer ließ viel zu wünschen übrig. Im Jahre 1434 zahlten die Bartfelder dem „Schulmeister“ 1000 Pfennige, also 10 fl. Die evangelischen Pfarrer in der Zips bezahlten anfangs von dem ihnen überlassenen Zehnten ihren Schulrektor und Kantor. In Käsmark übernahm die Stadt die Schule und ordnete 1542 an, „daß des Schulmeisters Korn der Stadt verbleiben soll, hingegen dem Schulmeister 40 Gulden angewiesen werden“. Zur Gehalts-

vergleichung mag bemerkt werden, daß nach der 1558 zu Leutschau getroffenen Vereinbarung die Kaplane von der Stadt 20 fl. 20 Pf. für Kost und 20 fl. als Besoldung jährlich erhielten; der Pfarrer bekam aber unter Verzicht auf den Zehnten wöchentlich 5 fl., ferner jährlich je 10 Kübel Korn und Weizen, zwei Gebräu Bier mit Hopfen, Holz, Salz und ein gemästetes Schwein. In Bela erhielt der Rektor 1676 von jedem Bürger eines grossen Hauses 1 Kübel und von dem Bürger eines kleinen Hauses  $\frac{1}{2}$  Kübel Korn, zusammen 224 Kübel; dazu kam noch die „Cantation“ am Kirchweihfest. Von diesen Einkünften musste er aber den Kantor, Glöckner und sonstige Hilfskräfte bezahlen. Der Schulmeister in Hermannstadt erhielt am Ende des 15. Jahrhunderts jährlich 20 fl., dagegen der Bistritzer Schulrektor um 1550 schon 90 fl. Der Schäffsburger Rektor bezog bis 1590 80, hierauf 100 fl. Die Stellung eines Schulmeisters war nicht dauernd. Die Gemeinden scheinen oft einen Rektor entfernt zu haben, wenn sich einer fand, der um geringeren Sold Dienste leisten wollte. Es war noch im 16. Jahrhundert in Siebenbürgen üblich, daß der Schulmeister jährlich „um die Schule bitten“ musste. Lohnverkürzungen fanden ebenfalls statt. Dazu kam, daß der Lehrer nicht nur allerlei Kirchendienste verrichten musste, sondern auch beim Eintreiben der Zinse dem Hanten behilflich zu sein hatte, Schreiberdienste verrichtete u. dgl. m. Das einzige Lehr- und Lernmittel war noch über das 16. Jahrhundert hinaus die mit Wachs überzogene Holztafel, in welche der Junge die Zeichen ritzte, und — die Rute.

Ein interessantes Bild aus dem Schulleben jener Zeit bieten uns die Aufzeichnungen eines Schlesiers, der im 17. Jahrhundert in die Zips studieren kam, weil es dort „feine lateinische Schulen“ gab. Zuerst machte er in „Käsmarkt“ „privatim bei Herrn David Fröhlich hochberühmten Mathematiko einen Anfang seiner Kunst“. Dann wurde ihm aber doch die Stadt Leutschau mehr als Käsmarkt gelobt, und so zog er hin. Über sein Leben daselbst erzählt er: „So bald ich nacher Leutschau kommen, nahm ich Introitum bey der maligen Herrn Rectore. Die Frequens von Siebenbürgern, Wenden, armen Schlesiern, so meistens Musici und wohl angesehen waren, wie auch einheimischer Pursch, war ziemlich groß. Herr Rector,

so eine schlesingische Frau hatte, recommandierte mich Cantori. Dieser als er fragte, was ich vor eine Stimm tractierte, und Antwort bekam: „Einen Baß“, sagte der grobe Socius: „Bernhäuter, du kannst wohl einen Alt singen.“ Musste auch mit einem Kameraden einen Alt von Dato an und ins Kunftig singen und bekam gar artige Manier in solchem; doch war es eine seltsame Mutation vom Baß auf den Alt. Eine feine Privatinformation bekam ich auch bei einem Holzspälter, so doch nit lang währete. Nach diesem bekam ich zwei grosse gewachsene Jungfern (davon eine im viertel Jahr sich verheiratete) zur Information. Nach weniger Zeit wurde ich einem Herren Doctor Theologiae von meinem Herren Rectore zu seiner Kindern Präceptor recommandiert. Bei solchem als Stadtpfarrern hatte ich treffliche gute Sach, so aber nit lang währete, weil er seine Kinder nach Breslau schickete und er auch selbsten von dannen zog. Musste mich darum gar genau behelfen, meine Lectiones von andern entlehnten Büchern abschreiben, je und je bei einem Dienstmägdlein wegen der Wäsch löffeln (schön tun) und durch grosse Accomodation so schlecht fortbringen. Umb bessern Behelfs willen wurde ich auch quotidianus pulsans oder des Meßners sein täglicher Vicarius zum Läuten. Davon hat ich vierteljährig einen ungarischen Gulden oder 33 Pultracken, das sind 51 Kreuzer.“ Am Schlusse bemerkt er noch: „Es gibt guttätige vertrauliche Leute allhier und eine gute Schul vor arme Studenten.“ Bezeichnend ist auch, dass unser Gewährsmann erzählt, die Studenten hätten viel Gutes vom Leutschauer Henker erfahren, und dass er daran dachte, seine Tochter einem Studenten „anzuhunken“. In Hermannstadt pflegte man das schlechte Fleisch, das den Fleischern weggenommen wurde, in die Schule zu schicken. Doch gab es z. B. um 1644 in Käsmark Schulausflüge; da zogen die Schüler unter wehender Fahne und bei Trommelschlag in ein nahes Wäldchen zur frohen Unterhaltung. Auch wurden an verschiedenen Orten Schulkomödien aufgeführt.

Frühzeitig begann man auch für Spitäler Sorge zu tragen. In Pressburg scheint schon König Ladislaus am Ende des 11. Jahrhunderts ein Spital errichtet zu haben, für das die Stadt eifrig sorgte und das sie schliesslich ganz in ihre Verwaltung übernahm. Seit dem 15. Jahrhundert bestand neben dem Ladislaus-

spital daselbst auch das neue Spital zu St. Elisabeth. Für beide sorgten die Bürger durch zahlreiche Stiftungen. In Hermannstadt gab es schon lange vor 1292 ein Spital. In Bistritz bestand ebenfalls schon am Ende des 13. Jahrhunderts ein Spital, dem 1295 der Bischof von Weissenburg Pfarrechte und Pfarreinkünfte in Niederwallendorf schenkte. Es lag in der Spitalgasse und besaß im 16. Jahrhundert eine eigene Spitalkirche, ein Badhaus, die Spitalmühle, einen Meierhof und zahlreiche Grundstücke. Ferner gab es in Bistritz ein Siechenhaus für Kranke, die mit ansteckenden Ausschlägen behaftet waren. Im Jahre 1552 kaufte die Stadt ein Pferd zum Gebrauch der Aussätzigen für 8 fl. Seit dem 14. Jahrhundert werden in verschiedenen deutschen Städten Ungarns Spitäler genannt, so in Neusohl (1303), Pressburg (1309), Kaschau (1392), Kremnitz und Königsberg (1393). Daneben erscheinen allgemein verbreitet Badhäuser, die ebenfalls von der Stadt errichtet und erhalten werden. Hermannstadt besaß im 15. Jahrhundert ein altes und ein neues Badhaus. In den Badhäusern waren hölzerne Wannen im Gebrauch. In den Stadtrechnungen von Pressburg, Tyrnau, Neusohl, Kremnitz, Bartfeld, Bistritz usw. begegnen uns oft Ausgaben für die „Bodstube“, Verrechnungen mit dem „Bader“ usw. In den Rechnungen von Ödenburg und Bartfeld finden sich im 15. Jahrhundert Eintragungen über die Verabreichung von „Patgelt“ an Arbeiter usw.: „Item vnd ze Padgelt den Zimerleut 50 den.“ Um Armen die Wohltat eines Bades zu verschaffen, wurden Stiftungen gemacht. Man nannte solche Bäder „Seelbäder“, weil der Stifter damit zugleich für sein Seelenheil sorgte. So stiftete ein Neusohler Bürger 1503 „flor. 80 vor Seelbad, daß man den armen Leuten in das Bad Bier und Brot kauff, als dann dieser Stadt Gewohnheit ist“. Diese Einrichtungen waren auch sonst in deutschen Ländern üblich und finden ihre Erklärung in der Badefreudigkeit unserer Vorfahren.

Einen Arzt gab es in Pressburg schon im 14. Jahrhundert: der Propst Jakob von Piacenza nennt sich 1332 königlicher Physikus. Im 15. Jahrhundert werden hier schon zahlreiche Ärzte genannt, die sich zum Teil eines so guten Rufes erfreuten, daß selbst aus anderen Orten Kranke nach Pressburg kamen, um

sich behandeln zu lassen. Am Hofe des Königs Siegmund erscheinen mehrere deutsche Ärzte, so Johann Stock, Johann Hunnelburg und Simon Clostein; letzterer war Professor an der Ofener Hochschule. Auch in Tyrnau, Kremsnitz und Bartfeld sind schon in dieser Zeit Ärzte nachweisbar. In Hermannstadt erscheint der erste Arzt 1481. Hier erhielten die Ärzte frühzeitig einen Sold vom Stadtrate. So bekam der Doktor Andreas „medicus“ 1503 20, 1506 sogar 75 Gulden; er war „Physikus“ der Stadt und Mitglied des Rates. Noch im Laufe des 16. Jahrhunderts stieg das Gehalt dieser Stadtärzte auf 160 Gulden. Ihr Ansehen war bedeutend. Im Jahre 1625 erscheint ein „medicus ordinarius“ der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Universität. Die Physici wurden beeidet. Im Jahre 1549 besoldet Bistritz einen Stadtphysikus Dr. Martin Brenner und weist ihm Beträge für Medikamente an; einmal verehrt ihm die Stadt auch als Ehrengabe eine Silberkanne im Werte von 27 fl. Er starb 1553 als Physikus von Hermannstadt. Auch Chirurgen (Wundärzte) werden seit dem 15. Jahrhundert erwähnt. So erhielt „Magister Erhart Hayding chirurgus“, der auch als „der Kuenigin Arzt“ erscheint, von der Königin Elisabeth zwei Häuser in Pressburg als Geschenk (um 1445). Der Straßburger Chirurg Hans von Dockenburg heilte den König Matthias von einer Pfeilwunde und wurde dafür in den Grafenstand erhoben. In Ofen gab es nach Ausweis des Stadtrechtes schon am Anfang des 15. Jahrhunderts „Wuntärzte“. In Hermannstadt erscheinen seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts Wundärzte und Barbiere. Sie besorgten das Aderlassen, Zahnbrechen, Verbinden von Knochenbrüchen u. dgl.; auch zogen sie mit den Truppen ins Feld. Sie waren in Zünften organisiert und hatten ihre vorgeschriebenen Meisterstücke. Die Barbierzünfte von Hermannstadt, Bistritz, Kronstadt, Schäfsburg und Mediasch vereinigten sich 1569 zu einer Landesunion, der später auch die Barbierzunft von Mühlbach beitrat. Im 17. Jahrhundert wurden in Hermannstadt auch Hebammen oder „Amptfrauen“ geprüft und beeidet, weil „viel Insolventien geschehen und verlaufen“. Ähnlich war es in Pressburg, wo die Stadthebamme im Rathause ihre Wohnung hatte und unter der Aufsicht und Kontrolle des Stadtphysikus stand.

Apotheker gab es z. B. in Pressburg schon im 14. Jahrhundert. Die zwei ältesten Apotheken waren hier die „Zum Krebsen“ und „Zum goldenen Greif“; später kamen noch andere hinzu. In Ofen gab es am Anfang des 15. Jahrhunderts auch schon „Aputekär“, denn das Ofener Stadtrecht handelt in einem besonderen Abschnitt über ihre Rechte. Daraus geht hervor, dass sie nicht nur „Ertzney“, sondern auch andere Waren feilhielten. Nur die Arzneien durften sie an Sonntagen verkaufen. In Hermannstadt bestand 1494 eine Apotheke, für die die Stadt allerlei Geräte anschafft. Im 17. Jahrhundert gab es hier mindestens zwei Apotheker. Im Jahre 1652 war in Hermannstadt Gaspar Cramer, Sohn eines Ratsgeschworenen von Leutschau, „wohlbestellter apothecarius“. Diese Stadtapotheker wurden vom Rat angestellt und besoldet, zuweilen auch mit außerordentlichen Unterstützungen zum Ankauf von Heilmitteln beteiligt. Dagegen leisteten sie beim Antritt ihres Amtes einen Eid, die „Offizin“ in Ordnung zu halten, die Medizinen nach des Stadtphysikus Vorschrift herzustellen, „nicht mit Honig, was mit Zucker sein soll, zu präparieren“, „Kinder abtreibende Arzneien“ und Gifte nicht zu verkaufen, alte und verlegene Medikamente wegzwerfen, nach der „Taxe sich zu regulieren“, „Tag und Nacht ohne Weigerung“ den Armen und Reichen zu Diensten zu stehen u. dgl. Im Jahre 1672 wurde ein tüchtiger Apotheker aus Danzig nach Hermannstadt berufen; es war der Botaniker Georg Vette, Mitglied der kaiserlichen Akademie der Naturforscher.

Besondere Vorsichtsmaßregeln ergriffen die vorsorglichen Ortsobrigkeiten, sobald Seuchen ausbrachen. So schickte 1676 der Hermannstädter Rat einen Boten nach Kronstadt, um sich über die „alldort eingerissene pestilenzialische Seuche“ zu unterrichten. Zu Jahrmarkten wurden die Bürger verpesteter Orte nicht zugelassen, zuweilen die Abhaltung eines Jahrmarktes überhaupt verboten. Um die Verbreitung in der Stadt selbst zu hindern, wurde den Badern verboten, „Bad zu halten“. Auch auf gute Beschaffenheit der feilgebotenen Lebensmittel wurde geachtet; weggenommenes schlechtes Brot und Fleisch wurde aber trotzdem für das Spital, die Schule, das Gefängnis bestimmt oder den Zigeunern gegeben, die damals wie heute Allesvertilger waren.

Ebenso wird auf Reinhaltung der Straßen und Plätze gesehen. „Wer auf dem Markte ausspannet und ätzt (die Zugtiere füttert)“, soll den Mist wegputzen; „stinkenden Kampost (Kraut)“ soll niemand in den Graben ausschütten. Ferner suchte man durch öffentliche Bittgänge „die über uns schwebende Zornrute Gottes“ abzuwenden. Auch an Zaubermittel zur Abwendung der Seuche glaubte man.

Andere Verordnungen betrafen die öffentliche Sicherheit. Wer vor dem Gerichte ein Messer oder Schwert zog, dem wurde nach einer Neusohler Bestimmung aus dem Ende des 14. Jahrhunderts die Hand durchbohrt; das Zücken der Waffe an einem anderen Orte zog deren Verlust und die Buße eines Vierdung nach sich. Eine Schäffsburger Bestimmung von 1517 lautet: Wer auf der Burg das Schwert gegen jemanden zückt, verliert die Hand; wer den anderen aufs Blut verwundet, wird zum Tode verurteilt. Die Hermannstädter „Policey- vnd Zuchtdordnung“ von 1581 verbietet, „nach neun auff der Gassen sonderlich ahne Licht“ sich umherzutreiben „oder auff iemanden in engen Orten oder Fenstern“ zu lauern. Andere Bestimmungen betrafen die Feuerpolizei; sie kommen auch in den Nachbarschaftsordnungen vor. Streng wurde die Marktpolizei gehandhabt. Schlechte Waren, besonders Lebensmittel, wurden den Verkäufern weggenommen; ebenso wurde die Nichtbeachtung der Niederlagsrechte der Stadt und sonstiger Marktvorschriften mit Verlust der Waren bestraft. Es gab dafür ausführliche „Instructionen“ für den Marktrichter, so jene von 1662 in Hermannstadt. Danach hatte dieser in einem „Heuslein nahendt bie den Fleischbäncken“ allerlei Maße und Gewichte, um in verdächtigen Fällen sofort nachzumessen und nachzuwiegen. Das Stadtbuch von Schmölnitz, dessen Aufzeichnung 1414 begonnen wurde, bestimmt: „So jemand mit ungerechter Elle oder Gewicht wird erfunden, der soll sein Leib und Gut verloren haben; es sei denn, man beweise ihm Gnade. Wer für den Schuldigen fürbittet, verfällt (in manchen Fällen) der gleichen Strafe.“ Nach der Pressburger Verordnung von 1436 musste jeder Bäcker seine Erzeugnisse mit einer bestimmten römischen Zahl versehen, damit man jeden von ihnen im Falle einer Beschwerde sofort belangen könne. In Kronstadt wurden

am 7. Juli 1665 „alle Müller in den Turm gesteckt“, wahrscheinlich weil sie sich in ihrem Gewerbe etwas zuschulden kommen ließen. Preis- und Lohnbestimmungen durch die Obrigkeit waren allgemein üblich. In den Zwei Stühlen wurden noch im 16. und 17. Jahrhundert Preissatzungen auf die Weise von der Stuhlversammlung vorgenommen, daß nur der Wert des Weines in Geld ausgedrückt und dieser der Taxierung der anderen Waren zu grunde gelegt wurde. So erhielt man am Anfang des 16. Jahrhunderts 12 bis 20 siebenbürgische Eimer Most (zu 8 Maß) für 1 fl.; um denselben Preis kaufte man 4 bis 8 Kübel Frucht, 16 Ellen Leinwand, 4 Paar Männer- oder 7 Paar Frauenstiefel. In den folgenden 150 Jahren sank der Wert des Geldes so sehr, daß man schließlich nur 2 bis 6 Eimer Most für einen Gulden erhielt.

Gegen übermäßigen Luxus schritten die Kleiderordnungen ein. Sie zeichnen sich besonders in späterer Zeit durch übermäßig viele Einzelbestimmungen aus. Eine Hermannstädter „Kleyder- und Policei-Ordnung“ von 1752 teilt die „liebe Bürgerschaft“ in neun Klassen und schreibt jeder getrennt nach den Geschlechtern genau die Beschaffenheit jedes Kleidungsstückes vor. Da die ungarische Tracht in den deutschen Gemeinden Eingang fand, wurde auch diese in siebenbürgischen Kleiderordnungen verboten. Zum Jahre 1649 berichtet eine Kronstädter Chronik: „Im November werden Einigen die sammetene Tatzen (Krausen, Stulpen) von den Ärmeln abgeschnitten und an die Wage genagelt.“ In einer Verordnung von 1651 wird Bauern und Knechten angedroht, daß ihnen ungebührliche Kleider „durch der Obrigkeit Diener genommen, ausgezogen und (sie) bloß gelassen werden“, und den Mägden sollte zu schöner Kopfschmuck „vom Haupt genommen und an die Wand der Kirchen genagelt werden“. Auch „die großen Hochzeiten“ wurden abgeschafft und durch besondere Verordnungen die Zahl der Gäste und des Aufwandes bestimmt; dabei wurden in späterer Zeit mehrere Klassen von Hochzeiten nach dem Stande der Hochzeiter bestimmt. Unmäßiges Trinken, das Spiel „mit Wirfflen, Kharthlen oder Köglen“ bei zu hohen Einsätzen, das Fluchen u. dgl. wurde in Polizei- und Nachbarschaftsordnungen verboten. Doch wurden mancherlei

frohe Feste wohl gelitten. Schießübungen, Schwert- und Reiftänze u. dgl. wurden gern abgehalten, und der Chronist vergift nicht, davon der Nachwelt Kunde zu hinterlassen. Auch finden wir z. B. Notizen, wie die folgende: „1667 ersteigt (in Kronstadt) ein Student die Tanne auf Herrn Czaks Hochzeit.“ Es hat also an allerlei Kurzweil nicht gefehlt. Sehr verschieden wurden nach Ort und Zeit die Lustdirnen behandelt. Das Ofner Stadtrecht aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts sagt über sie folgendes: „Dye freyen Tochter seyn eyn armes, petrubtesz vnd vorczagtes Gesinde; nach sol man sye pehuten vor Gewalt vnd vor Vnrecht. Dy armen vnd durfftigen sollen eyn gelbs Fechil (Lappen als Abzeichen) zum mynsten eyner Handt prait tragen auf iren Hauptuchern; vnd wen man sie vindet an (ohne) das selb Zaichen, so mag der selbige Scherigmaister von yn als ofte nemen 6 Pfennig.“ Wie streng dagegen man z. B. in Kronstadt um 1700 gegen diese „Armen“ verfuhr, ist schon früher erzählt worden<sup>1)</sup>.

Viel verzweigt war die städtische Finanzverwaltung. Einen großen Teil ihres Einkommens bezogen die Gemeinden aus ihrem Grundbesitz und den eigenen Unternehmungen. Wir finden verrechnet Einnahmen aus den Feldern, Gärten und ähnlichen Besitzungen, ferner aus dem Brenn- und Bauholzverkauf aus den Wäldern. Bedeutend waren die Erträge der Gemeindemühlen, die in der Regel für Wasserbetrieb eingerichtet waren; doch wurde in den Jahren 1550/51 in Bistritz für die Zeiten einer Belagerung auch eine Pferdemühle erbaut. Auch Fischteiche warfen ein Ertragsnis ab. Kremnitz braute in eigenem Betriebe große Mengen „Pfennig-Bier“, das einigen Bürgern zum Ausschank überlassen wurde; daraus zog die Stadt im 18. Jahrhundert an 1000 Gulden Nutzen. Ebenso gab es in anderen Städten Gemeinde-Brauhäuser. Ferner besaßen die Gemeinden Weinberge, erzeugten und verkauften Wein. So hatte auch Bistritz nicht nur eigene Weinberge, sondern kaufte auch dem Pfarrer den Wein zuhant ab und schenkte den Wein im Rathauskeller aus; auch in Fässern wurde Wein an andere Orte verschickt. Ebenso

1) Vgl. oben S. 288.

hatte Bistritz einen eigenen Eiskeller. Dazu kamen in verschiedenen Orten allerlei andere industrielle Unternehmungen, wie Ziegel- und Kalköfen, Mühlsteinerzeugung, Herstellung von Salpeter in „Saliterschopfen“ und Pulvermühlen, Alaunsiederei, Kupferhämmer, Walkmühlen, Deckenmacherei, Schleifwerke u. dgl. Auch die Badhäuser, die entweder in eigenem Betrieb gehalten oder an Bader verpachtet wurden, warfen einen Ertrag ab. So betrug in Kremnitz 1424 der Rückstand beim „Pader von dez Cins wegen der Padstuben 1000 denar“. Auch in Bartfeld war um diese Zeit das Badhaus verpachtet; 1420 betrug der Pachtzins 80 fl. Dazu kamen die Mietzinse von Verkaufsläden.

Zu diesen Einkünften gesellten sich die Torgelder für eingeführte Lebensmittel, die Akzise für die Einfuhr von Wein und die Einnahmen aus den von den Königen gepachteten Zöllen (Zwanzigst- und Dreißigstrecknungen). Die Pachtungen der Grenzzölle betrieben besonders Hermannstadt mit den Sieben Stühlen, ferner Kronstadt und Bistritz in großem Ausmaße. Pressburg erhielt 1475 das Recht, auf der städtischen Schiffsbrücke auch von den Adligen Brückengeld einzuhaben; ausgenommen waren von dessen Leistung nur der König und der Hofstaat, Prälaten, Reichsbarone und der Pressburger Dompropst. Ein weiteres Einkommen ergab die städtische Wage, die in verschiedenen Orten erwähnt wird. In Bartfeld warf das „Schrotamt“<sup>1)</sup> einen Ertrag ab; die Stadt verpachtete die Berechtigung, Getränke zu verführen, 1434 für 120 fl., davon kamen 40 fl. für den „Schrotlon“ der Stadtweine in Abzug. Zu den Einkünften der Gemeinden zählten ferner die Strafgelder; der Erlös aus konfisierten Waren, Wein u. dgl.; die Anteile an dem Vermögen von Bürgern, die ohne Testament gestorben waren oder wegen eines Verbrechens geächtet wurden. Dazu kamen die Abgaben, die die Zünfte nach altem Herkommen alljährlich in die Stadtkasse einzahnten, und zwar entrichteten sie solche auch für die ihnen überlassenen Kaufläden, Schlachthäuser, Mühlen u. dgl. In die Kasse jener Städte, die Vor- oder Hauptorte waren, flossen auch Beiträge aus ihren Distrikten; ebenso bezogen sie Abgaben und

1) Vgl. Bd. I, S. 310.

Einkünfte von den untertänigen Dörfern. Reichten alle diese Einnahmen nicht aus, so wurde eine Steuer (contributio, censu, Losung, Gab) eingehoben. Diese Umlagen wurden ebenso wie die königliche Steuer von Fall zu Fall bestimmt und konnten wie diese nach Bedarf auch mehrere Male im Jahre aufgelegt werden. Nach Quartieren, Strafen und Plätzen geordnete Steuerlisten sind vielfach erhalten. Die Höhe der Umlagen war sehr schwankend; so betrug zu Mediasch in den Jahren 1509/10 die kleinste Abgabe eines Hauswirtes 6 Pfennige, die größte 36 Pfennige.

Diesen Einnahmen standen sehr mannigfaltige Ausgaben gegenüber. Es mussten selbstverständlich davon nicht nur die Besoldungen der Beamten und Diener, sondern auch die zahlreichen Ausgaben für die Stadtmauern und andere Baulichkeiten, für Mühlen, Teiche, Ziegelhütten und alle oben genannten Unternehmungen und Verpflichtungen getragen werden. So enthalten die Gemeinderechnungen erstaunlich viel Material zu allen Zweigen der Wirtschaftsgeschichte. Man kann aus denselben ebenso erfahren, wie viel der Aufbau einer Mühle in allen Einzelheiten kostete, wie man z. B. auch über die Preise aller Bedürfnisse eines königlichen Mahles Aufschluß erhält. Interessant sind auch die Angaben über die Kosten der im Interesse der Gemeinde unternommenen Geschäftsreisen ihrer Vertreter; ferner die Ausgaben für Geschenke, Ehrungen u. dgl., die damals eine weit höhere Bedeutung hatten als gegenwärtig. So erzählt z. B. der Leutschauer Stadtrichter in seiner Chronik zum Jahre 1517: Wir schickten den Notar zum Einkauf von Geschenken, Fischen und wilden Tieren nach Krakau. Nachdem diese nach Leutschau gebracht worden waren, wurde der Richter Konrad Sperfogel mit dem Pfarrer Magister Johann Henckel und mit Melchior Missinblasser zur Beglückwünschung und Huldigung des Königs (Ludwig II., der kurz zuvor den Thron bestiegen hatte) nach Ofen geschickt. Der König erhielt als Ehrengabe ein „Elend“ (Elentier), einen „littischen“ (litauischen) Schlitten und einen schönen Pokal, „der stund funzig flor.“; die Würdenträger wurden mit mehreren Steinböcken, einigen „Fassel Neunaugen“, Lachsen und Leinwand beschenkt. Die Kosten aller

Geschenke samt den Reiseauslagen betragen 150 fl. Bei dieser Gelegenheit wurde zugleich wegen der Freiheiten der Stadt Rücksprache gepflogen. Ehrengeschenke wurden oft auch verdienten Bürgern, besonders bei Hochzeiten, gemacht; es wurden dazu Silbergeräte, Gewürze, Viehstücke u. dgl. verwendet. Bei Veranstaltungen von Armbrust-, Büchsen- und Hakenpreisschießen, wobei als Ziel oft der „Vogel“ diente, wurden ebenfalls von den Gemeinden Preise gestiftet. Große Geldsummen wurden für Getränke ausgegeben, denn bei den verschiedensten Gelegenheiten wurden nicht nur Trinkgelder gegeben, sondern auf Kosten des Gemeindesäckels Gelage veranstaltet. So betrug die Rechnung für den Wein, der bei der Anwesenheit des königlichen Schatzmeisters in Neusohl 1397 genossen wurde, 32 fl. 40 Groschen. Als in Bartfeld 1433 „dy Buchse (eine Kanone) ist gegossen worden“, wurden für den „Weyn zu trinken in communitate“ 16 fl. 64 Pf. verausgabt. Im Jahre 1440 kostete daselbst der Wein zur Ehrung der Krakauer Bürger 2200 Pf., also 22 fl., und gleich darauf wurden aus der Stadtkasse 145 Denare für ein „Frustockil“ dem Wirt ausgezahlt.

Das Vertrauen, das man der wohlgeordneten Verwaltung der deutschen Gemeinwesen entgegenbrachte, kommt darin zum Ausdruck, dass sowohl kirchliche als adlige Besitzungen nicht selten unter ihren Schutz gestellt wurden. Es wird ferner dadurch bezeugt, dass man in fernen fremden Städten Schuldbriefe unserer deutschen Siedler annahm, in der Hoffnung, dass der Aussteller nötigenfalls durch seine Obrigkeit zur Einhaltung seiner Verpflichtung gezwungen würde. Tatsächlich kam es vor, dass ausländische Stadtvertretungen sich an ungarische und siebenbürgische wandten, um ausstehende Schulden einzutreiben; so 1453 der Rat von Krakau an jenen von Kaschau und 1473 der Richter von Suczawa in der Moldau an die Obrigkeit von Bistritz. Aber auch zur Förderung mannigfaltiger anderer Geschäfte und Bedürfnisse entwickelte sich zwischen den deutschen Orten in Ungarn-Siebenbürgen und den Nachbarländern freundschaftlicher Verkehr, der auf gegenseitigem Vertrauen beruhte. Zahlreiche Urkunden beweisen dieses Verhältnis insbesondere auch zu den Städten in Polen, der Moldau und Walachei.

### Deutsche Kulturarbeit in Ungarn und Siebenbürgen. Bedeutung der deutschen Ansiedlung.

Zahlreiche der deutschen Ansiedlungen erstanden im dichten Walde, den die Kolonisten erst rodeten, um Wiesen und Felder zu gewinnen. So haben die deutschen Ansiedler unstreitig viel zur Urbarmachung des Landes beigetragen. Zur Charakteristik der Verhältnisse vor der nachdrücklichen deutschen Besiedlung mag folgendes erwähnt werden. Als König Bela 1138, also kurz vor der Kolonisation Geisas II., die Abtei Demes in Ungarn gründete, schenkte er ihr auch eine Anzahl von Höfen in Siebenbürgen. Die in der Schenkungsurkunde festgestellten Abgaben derselben an das Kloster sind für die damaligen Zustände sehr bezeichnend: die Leistungen bestanden nämlich in Salzsteinen, Marderfellen, Lederriemen, Bärenhäuten und Auerochsenhörnern! Also keine Spur von Kultur, Gewinnung von Ackerfrüchten u. dgl. Und einige Jahrzehnte später röhmt sich der ungarische König der reichen Einkünfte von den fremden Ansiedlern in Siebenbürgen<sup>1)</sup>. Wo von deutschen Ansiedlungen die Rede ist, da spielt auch sofort der Zehnte von den Feldfrüchten, wohl auch vom Wein eine Rolle. In welcher Wildnis die Ansiedlungen entstanden, dafür spricht der Umstand, dass z. B. in Kronstadt noch gegen Ende des 16. Jahrhunderts ein Bär in die Johannes-Neugasse eindrang und daselbst getötet wurde. Wie rasch in späterer Zeit deutscher Fleiß stattliche Ansiedlungsorte schuf, dafür kann Apatin im Komitat Bács als ein Beispiel angeführt werden. Im Jahre 1750 wurde die Ansiedlung errichtet; 1756 zum Marktflecken erhoben, zählte sie 1763 bereits 500 Häuser, eine schöne Kirche und gutbestellte Äcker. Unter den Bewohnern befanden sich auch viele deutsche Handwerker, darunter sogar ein Buchbinder, der zugleich Bücher verkaufte.

Mit der Urbarmachung des Bodens ging Hand in Hand die Hebung des Feldbaues und der Viehzucht. Der Weinbau spielte eine immer größere Rolle, was auch aus den zahlreichen Urkunden, Willküren und Verordnungen hervorgeht, die Bestimmungen über Weingärten, Weinhandel, Weinpreise, Weinzehnten, Messen des

1) Vgl. oben S. 183.

Weines u. dgl. enthalten. Erst jetzt begann eine bessere Ausnutzung der Wälder im Anschluss an den von den Deutschen in großem Umfange betriebenen Bergbau und die damit verbundene Metallindustrie. Auch Brettmühlen entstanden, und zwar selbst in so abgelegenen kleinen Orten wie Heckelshäu im Komitat Neutra (1393). Was das zu bedeuten hat, ergibt sich aus der Tatsache, dass in anderen Teilen der Karpaten noch nach Jahrhunderten keine Brettsäge zu finden war, so z. B. in der Bukowina bei deren Besitzergreifung durch Österreich (1774).

An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass im siebenbürgischen Sachsenlande sich viele Jahrhunderte hindurch deutliche Spuren der alten Markgenossenschaft erhielten. Sie äußern sich in der gemeinsamen Benutzung der einer Gemeinde gehörigen Waldungen, Wiesen usw. durch alle Bewohner und in der von Zeit zu Zeit erfolgenden Neuauftteilung der Felder und des brachliegenden Ackerlandes zwischen dieselben. Ferner lebt die Idee einer einstigen großen Markgemeinschaft, die mehrere Ortsgemeinden in sich schloss, darin fort, dass benachbarte Gemeinden auf dem „Hattert“ (Gebiet) der anderen Rechte ausübten, Gründe benutzten u. dgl., sowie auch darin, dass das Gebiet eines untergegangenen Ortes zwischen den Nachbargemeinden verteilt wurde. Interessant ist auch der Brauch, der in den benachbarten Gemeinden Schaal und Arbegen im Schelker Stuhle herrschte. Danach bestand vor 1630 die Verpflichtung „wegen der Gegeneinanderhaltung des Hatterts“, „Frucht gegen Frucht vnd Brach gegen Brach“ zu halten, d. h. die Äcker im Grenzgebiete beider Ortschaften immer gleichzeitig zu bestellen und brachliegen zu lassen. Wahrscheinlich war diese Übung wegen der anstandlosen Benutzung der Brache als Viehweide beachtet worden, die bekanntlich Schwierigkeiten bereitet, sobald Nachbarfelder im Halm stehen. Die gemeinsame freie Benutzung der „Brache“ als Viehweide durch die Nachbargemeinden ist auch durch andere Urkunden bezeugt, so z. B. durch das Urteil der Sieben Stühle von 1395 für die Stühle Mediasch und Schelken. Aus diesen gemeinsamen Rechten entwickelten sich ungemein viele „Hattertprozesse“, an denen vor allem der Schenker Stuhl überreich war. Wie groß der Grundbesitz eines Bauern in jenen

Zeiten war, ergibt sich z. B. aus der Erbteilung des Landbauern Johann Theil in Neudorf bei Hermannstadt (1659). Danach wurden zwischen die Witwe und die sechs Kinder, Söhne und Töchter, über 50 Joch Gründe entsprechend dem sächsischen Recht so verteilt, daß die Mutter etwa ein Drittel, die Kinder gleiche Teile vom Reste erhielten. Der Viehstand zählte zwei Ochsen, sechs Pferde, drei Kühe, ein Kalb und ein Füllen. An Bargeld waren 268 fl. 10 den. vorhanden. Auch die sonstige bewegliche Habe darf bei dem Umstand, daß damals das Sachsenland Plünderungen preisgegeben war, nicht gering genannt werden.

Unter den landwirtschaftlichen Industrien muß besonders die Bierbrauerei hervorgehoben werden. Städtische Brauhäuser begegnen uns häufig. Vom massenhaften Absatz des Kremnitzer „Pfennigbiers“ war schon die Rede. „Sehr berühmt“, erzählt Bel im 18. Jahrhundert, „ist das Neusohler Bier, das sie vom Monat März, in dem es die alten Sachsen zumeist zu brauen pflegten, Märzenbier nennen. Nicht alle Bürger dürfen dasselbe brauen, nur eine bestimmte Anzahl Häuser besitzt dieses Recht. Jedes von ihnen darf wöchentlich nur ein Gebräu herstellen; mehrere darf keines brauen, damit die anderen nicht geschädigt werden.“ Auch an anderen Orten hatte nur eine privilegierte Anzahl von Bürgern das Braurecht<sup>1)</sup>. Von den Zipsern wird im 17. Jahrhundert erzählt: sie haben „gutes Bier, so sie etliche Jahr auf-behalten“. Derselbe Schriftsteller bemerkt auch: „Die Stadt Kaesmarckt, sonst Kaysermarckt, liegt in der Zips. Sie haben (hier) ein wohlgeschmacktes herrliches Bier, welches die Weiber brauen.“

Unstreitig ist auch der ordentliche Mühlenbau erst durch die Deutschen verbreitet worden. Es sind uns Mühlenbaurechnungen erhalten, aus denen hervorgeht, daß die Mühlen am Anfang des 16. Jahrhunderts wohl eingerichtet waren und daß an Eisenzeug nicht gespart wurde. Der Müllerstand erfreute sich wie in Polen besonderer Vorrechte. In den Gesetzen erscheinen oft die Müller als eine mit gewissen Freiheiten ausgestattete Klasse, die ein auf deutscher Grundlage beruhendes eigenes Recht hatten (molitores libertini). Mit einer Urkunde von 1550 bestätigte König Ferdi-

1) Vgl. oben S. 86.

nand den Müllern der Komitate Bars, Neutra und Trencsen die ihnen von allen ungarischen Königen gewährten Rechte, die sie auf königlichen und privaten Gütern genossen. Sie leisteten dem König weder ordentliche noch außerordentliche Abgaben, auch keine anderen Dienste. Ihren Grundherren waren sie nur zu den festgesetzten Zahlungen verpflichtet, sonst aber zu keinen Diensten, höchstens gegen entsprechende Entlohnung. Gerichtet konnten sie nur von zwölf Geschworenen werden, die aus ihrer Mitte gewählt wurden. Diese waren ihre Richter sowohl in Klagen unter Müllern als auch bei Klagen anderer gegen sie. Die Berufung fand nur an den obersten Schatzmeister statt. Es waren dies also durchaus dem deutschen Rechte entsprechende Bestimmungen. Die Freibriefe über diese Privilegien hatten sich in den Händen ihres Richters Valentin Molnar (Müllner) in Ohaj (Komitat Bars) befunden, waren aber bei einem Türkeneinfall zugrunde gegangen. Auf Biten des Johann Molnar von Ledetz (Lédecz) und eines anderen Molnar von Nagylitz (Nagylócsa), die sie im Namen aller Müller der drei genannten Komitate vorgebracht hatten, erfolgte die oben erwähnte Bestätigung durch König Ferdinand. Im Jahre 1578 wurde sodann dieselbe Bestätigung auf Ansuchen des Georg, Andreas und eines zweiten Georg Molnar gewährt. Dieses stete Auftreten von Männern mit Namen Molnar (Müllner, Müller) ist sehr bezeichnend. Auch 1609, 1610 und 1659 erfolgten Bestätigungen dieser Rechte, wobei 1610 die „Assessoren“ (also Gerichtsbesitzer) der Müllerkongregation von Szenicz (Neutra) um die Erneuerung der Rechte bat.

Auch der reiche ungarische Bergbau war vollständig eine Schöpfung der Deutschen. Seit dem 13. Jahrhundert sind deutsche Bergkolonien durch ganz Nordungarn und in Siebenbürgen bezeugt. Aus Österreich und aus Mitteldeutschland waren die bergkundigen Ansiedler herbeigerufen und angesiedelt worden, damit nach den Worten Ludwigs I. die Krone „Nutzen und Gewinn aus den Bergwerken“ ziehe (1379). Wie unentbehrlich die deutschen Bergleute in Ungarn waren, beweisen die Beschlüsse des Reichstages von 1523. Während dessen Bestimmungen sich sonst gegen die Fremden in Ungarn wendeten, sie von Amt und Würden ausschlossen, wurde anderseits bestimmt, daß durch

ein öffentliches Edikt „aus den fremden Reichen“ Bergleute herbeigerufen werden sollten. Unter den „fremden Reichen“ können natürlich nur die deutschen Länder verstanden werden. Johann Thurzo, der Enkel des zur Zeit König Siegsmunds eingewanderten Johann, verwertete die technischen und chemischen Kenntnisse, die er sich auf Reisen und besonders in Venedig erworben hatte, zur Verbesserung des ungarischen Bergbaues und Hüttenwesens, dessen erfolgreicher Betrieb nicht nur der Familie Thurzo, sondern auch der Krone reichen Ertrag bot. Zur Entwässerung der Bergwerke wurden Maschinen, Gapel oder Kehrrad genannt, aufgestellt. Johann hatte zuerst unter Matthias I. den Kupferbau in Neusohl übernommen. Wladislaus II. übergab ihm sodann die Verwaltung der Kremnitzer und Nagybányer Münzkammern, in welchem Amte ihm zwei seiner Söhne folgten. Nachdem einer derselben, Georg, sich mit Anna, der Tochter des reichen Augsburgers Jakob Fugger, vermählt hatte, traten beide Familien in eine enge Geschäftsverbindung, welche auch der ergiebigen Ausbeute der ungarischen Bergwerke zugute kam<sup>1)</sup>. Obwohl 1525 der ungarische Adel auf die Vertreibung der fremden Unternehmer, insbesondere der Fugger drang, ging es doch auch in der Folge ohne deutsche Kapitalisten nicht ab; wir kennen aus späterer Zeit viele Deutsche, die sich um den Bergbau in Ungarn grosse Verdienste erworben haben<sup>2)</sup>. Gegen sie wurden von Zeit zu Zeit von den ungarischen Ständen ähnliche Beschlüsse gefasst wie gegen die Fugger, so 1609 gegen Leopold Henkel, dem die an ihn verpfändeten Bergwerke weggenommen werden sollten. Aber stets blieb deutsche Arbeit und deutsches Geld für die Bergwerke Ungarns unentbehrlich; wo jene versagten, gingen auch diese zurück. Über die deutschen Berggesetze, die deutschen Namen der Schächte und Stollen in den Bergorten usw. ist schon früher gehandelt worden<sup>3)</sup>.

Von Deutschen wurde auch der Handel lebhaft gefördert. Freier Handelsverkehr, Marktrecht, Stapelrechte, Maut- und Zollbegünstigungen bilden einen wesentlichen Teil der Freibriefe der

1) Man vgl. Bd. I, S. 318.

2) Vgl. oben S. 143 und 149.

3) S. 143, 149 f.; ferner S. 23 und 225 f.

deutschen Orte. Der Umstand, daß sie immer wieder erneuert, erweitert und bestätigt wurden, zeigt, welchen Wert man auf sie legte. Zolltarife, wie die von Raab (1255) und Ödenburg (1394), beweisen, wie lebhaft der Verkehr mit dem Westen, vor allem mit Österreich war. Hier fand in Wien infolge seines Stapelrechtes von 1212 der Austausch der Waren von den westlichen und östlichen Märkten statt; deshalb gewannen auch die Wiener Mark und die Wiener Pfennige in Ungarn große Verbreitung. Zahlreiche Urkunden beweisen ferner, wie reich entwickelt der Handel der Städte in Nordungarn mit den Handelsemporien im benachbarten Polen war, besonders mit Krakau, Alt- und Neu-Sandec, Sandomir und Lemberg. König Siegmund ließ 1407 durch eine Kommission die Handelsverhältnisse zwischen Ungarn und Polen untersuchen und ordnen. Überaus reich entwickelte sich der Handel der Kaufleute von Hermannstadt, Kronstadt, Klausenburg und Bistritz. Diese Städte vermittelten vor allem den Handel mit der Walachei, der Moldau und mit dem Morgenlande. Sehr lehrreich sind für die Kenntnis dieses reichentwickelten Handels die Zollregister von Hermannstadt und Kronstadt. Auf den Märkten dieser Orte werden die Produkte des Westens, vor allem Tuch aus Görlitz, Nürnberg, Köln, Mecheln, Brügge u. dgl. neben morgenländischer Seide, Gewürzen, fremdländischem Pelzwerk u. dgl. feilgeboten. Unmassen von Fischen, Wachs, Fellen, Schuhwerk, Sätteln, Hanf und Seilwerk, Eisen und Eisenwaren, Vieh usw. wurden verzollt. Die eingeführten morgenländischen Waren wurden teils von den auf den Märkten Siebenbürgens erschienenen ungarischen, polnischen und deutschen (österreichischen) Kaufleuten angekauft und nach dem Norden und Westen verfrachtet, teils verführten sie die siebenbürgischen Kaufleute selbst nach allen Richtungen. Wir kennen Privilegien, in denen letzteren zu diesem Zwecke Handelsfreiheiten nach Wien, Böhmen, Mähren, Polen, ferner nach Venedig und nach Zara gewährt werden. Zu Wagen und zu Schiff wurden die Waren transportiert. Gewisse Waren, z. B. Wachs, wurden zur Feststellung ihrer Herkunft mit den Siegeln der Städte versehen. So hatte Hermannstadt 1373 das Recht erhalten, Wachs zu gießen und das mit ihrem Stadtzeichen versehene Wachs im ganzen Reiche, beziehungsweise auch

nach Wien zu verkaufen. Ein ähnliches Privileg erhielten die Kronstädter 1374. Zugunsten dieses regen Verkehrs wurde das Stapelrecht von Ofen aufgehoben und alle Straßen den siebenbürgischen Kaufleuten freigegeben, worüber freilich mancherlei Streitigkeiten entstanden. Zur gegenseitigen Förderung dieses Handels schlossen ungarische und siebenbürgische Städte mit auswärtigen Handelsverträge, so die Kaschauer mit den Krakauern (1394), Hermannstadt mit Wien (1407) usw. Aber auch von den Herrschern der Nachbarreiche verschaffen sich diese Kaufleute Privilegien. So bestimmt 1368 der walachische Wojwode Ladislaus Basarab für die Kaufleute des Kronstädter Distrikts die Dreifsigststellen für den Durchfuhrhandel, sowie die Abgabenstellen für die in der Walachei gekauften und verkauften Waren, und verbietet seinen Untertanen die Gefangennahme und anderweitige Behinderung der genannten Kaufleute. Ebenso gewährt 1401 der österreichische Herzog Wilhelm zugleich mit dem Rate von Wien den Hermannstädtern sicheres Geleit „mit irr Hab vnd Chawfmannschaft“. Bald darauf begegnen uns mancherlei Zeugnisse über den Handelsverkehr der Hermannstädter mit Wien. Im Jahre 1411 stellt Martin Chraus aus Hermannstadt dem Wiener Christian Pfanczagal in Wien einen Schultschein über  $107\frac{1}{2}$  ungarische Gulden „vmb Gewant“ aus, und im folgenden Jahre wird dieser Pfanczagal vom Nürnberger Eberhart Quetrer bevollmächtigt, bei dem genannten Chraws 72 „gute newe vngrisch Guldein“ einzutreiben. Interessant ist, daß um diese Zeit auch Ankäufe von Häusern in Wien durch Siebenbürger stattfanden. Übrigens sollen die Siebenbürger Sachsen bis nach Konstantinopel, Smyrna und Ägypten ihre Waren verfrachtet, und mit Danzig, der Hansa und mit Basel in Handelsbeziehungen gestanden haben. Überaus schwunghaft war der Metallhandel der Thurzo und Fugger. Das Kupfer ging nach Venedig, Nürnberg, Frankfurt und Hamburg, ferner über Danzig und Stettin nach Antwerpen, Amsterdam und Lissabon. In der Hauptfaktorei der Fugger in Ofen waren die kostbarsten Waren aus Deutschland und Italien zu finden. Der Neid der Ungarn und die folgenden Unruhen haben diese Entwicklung vernichtet. In den Zollakten von Kronstadt erscheint am Anfang des 16. Jahrhunderts an erster Stelle die „grosse Gesellschaft“ (societas magna)

der grossen Kaufleute (mercatores magni seu grandi) Lukas Rener, Lukas Czeresch, Johann Gromann und Georg Hyrscher. Sie führen besonders Messer, Lein (Flachs) und Tuch nach der Walachei aus und bringen Pfeffer und Ingwer. An Messern allein exportierten sie in etwa 10 Monaten an 400 000 Stück.

Welchen Reichtum infolge dieses Handels und regen Fleisses einzelne Familien erwarben, dafür bietet uns Peter Haller, der um 1550 Haupt und Führer der Siebenbürger Sachsen war, ein Beispiel. „Er war geboren 1500 in Ofen, wo sein Vater Ruprecht Haller aus Nürnberg Heimat und Wohlstand gefunden hatte<sup>1)</sup>. Von den vier Söhnen des am Hofe einflussreichen Mannes — er war eine Zeitlang königlicher Schatzmeister — kamen drei, Johann, Paul und Peter, nach Siebenbürgen; der letztere war vor der Schlacht von Mohács (1526) bereits in Hermannstadt ansässig. Als König Ferdinand 1527 dem reichen Haus der Fugger in Augsburg die siebenbürgischen Gold-, Silber- und Salzbergwerke verpachtete, übertrug dasselbe an Petrus Haller einen Teil der Verwaltung, der gleichzeitig grossen Handel in die Moldau und Walachei trieb und aus dem Hermannstädter Kammerhandel allein jährlich 10—11 000 Gulden erwarb. In erster Ehe mit Margaretha, der Tochter des Kronstädter Richters Johann Schirmer vermählt, wurde er 1529 Ratsmann, bekleidete von 1536 an vier Jahre das Stuhlrichter-, von 1543 ebenso lange das Bürgermeisteramt und wurde 1556 Graf der Sachsen. Auf dem grossen Ring in Hermannstadt stand sein Haus. Auch weiteres reiches Vermögen kam hinzu, nicht nur ein zweites Haus auf dem grossen Ring, sondern auch Mühle, Meierhof, Gärten, Äcker, Wiesen, Fischteich auf dem Weichbild der Stadt, ferner, zum Teil vielleicht mit seiner zweiten Gemahlin Katharina Kemeny erworben, Gutsanteile und Edelsitze in zwölf Dörfern, und durch Ferdinands Verleihung von 1553 die ganzen Gemeinden Weißkirch und Langental, dann das Erbgrafentum in Salzburg mit neuem reichen Gutsbesitz. Bei seinem Tode hatte Petrus Haller bei der Stadt seiner Väter, Nürnberg, allein 14 900 Gulden auf Zinsen angelegt. Viel-

1) Über den nach Krakau eingewanderten Buchdrucker Haller vgl. Bd. I, S. 108 und 351.

geehrt von allen Fürsten des Landes starb er den 12. Dezember 1569.“

Die durch Handel und Gewerbefleiß geförderte Wohlhabenheit rief auch jene Putzsucht und Verschwendug hervor, gegen welche die Obrigkeiten zahlreiche Verordnungen erlassen. Noch im 17. Jahrhundert, da der alte Glanz längst gewichen war, trugen die Frauen in Käsmark türkische Schleier und Gürtel, welche mit Edelsteinen und vorn mit „handbreiten altväterischen silbernen und verguldeten Blech“ geschmückt waren. Ein solcher Gürtel kostete 100 bis 200 Gulden; man konnte für „einen solchen schönen Gürtel ein feines Haus“ erstehen. Die Jungfrauen trugen „mehr als handbreit mit gutem Gold ausgestickte, zum Teil auch mit Perlen und Edelsteinen versetzte Borten“.

Die Blüte des ungarisch-siebenbürgischen Handels währte jedoch nur bis ans Ende des Mittelalters. Schon vorher ist er vielfach durch Nichtbeachtung der Freiheiten, durch Zoll- und Mautbedrückungen, durch Einhebung allerlei ungebührlicher Abgaben, Wegnahme von Waren u. dgl. gestört worden. Auch war der Missbrauch eingerissen, dass man sich für Schulden oder Vergehen eines Kaufmannes, dessen man nicht habhaft werden konnte, an dessen Mitbürgern schadlos hielt. Wiederholt begegnen uns Klagen und Prozesse wegen solcher Ungehörigkeiten, und zahlreiche Verordnungen verbieten sie. Aber nicht diese kleinen Bedrängnisse haben die Blüte des Handels geknickt; weit verderblicher waren die Fortschritte der Türken, die 1453 Konstantinopel eroberten, ferner die stets zunehmende Bedeutung des Weltverkehrs über Italien, endlich die Entdeckung des Seeweges nach Ostindien. Hiermit wurde der ganze Handel zwischen Orient und Okzident umgewandelt, und damit sank auch der ungarisch-siebenbürgische Handelsverkehr in sich zusammen. Dazu kamen die steten Kriege und Unruhen, die Besetzung eines bedeutenden Teiles des Reiches durch die Türken, schliesslich der fortschreitende allgemeine Verfall. Nur spärliche Spuren der einstigen Blüte retteten sich in die folgenden Jahrhunderte. So war z. B. im 18. Jahrhundert Frauenmarkt (Bát) im Komitat Hont ein blühender Getreidemarkt. Wenn die Ungarn und Slowaken die Getreidehändler „Tauscher“ nannten, so besagt schon dieses Wort, dass

dieser Großhandel von Deutschen begründet worden war. Größere Bedeutung hatte vor allem auch der Weinhandel bewahrt.

Ganz auf deutscher Grundlage entwickelten sich in Ungarn die Gewerbe. Ein neuerer ungarischer Forscher schreibt: „Die Städte wurden zum großen Teil durch deutsche Einwanderung gegründet und bevölkert; dadurch erhielt auch das Gewerbe selbst zu der Zeit, als die Anjous vom neapolitanischen Zweige auf dem Throne saßen und italienische Familien politischen Einfluss erlangten, einen durchaus deutschen Charakter. Auf den Weihgeschenken, welche König Ludwig der Große 1360 (1374) der Domkapelle von Aachen widmete, ist die einzige Inschrift eine deutsche<sup>1)</sup>), und die schöne Goldschmiedearbeit zeugt von keinem italienischen Einfluss.“

Deutsche Handwerker begegnen uns schon im 13. Jahrhundert. So werden schon 1291 die Zimmerleute Syfrid von Krakko, Jakob von Weissenburg, Herbord von Urwegen und Hene von Kelling erwähnt, mit welchen der Siebenbürger Bischof einen Vertrag wegen der Herstellung des Daches am Weissenburger Dome abschloß. Handwerkszünfte werden seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts genannt. Schon 1367 besitzt in Bistritz jedes Handwerk seine Satzungen und Statuten, und in demselben Jahre wird in Hermannstadt die Rotgerberzunft genannt. Der frühe Bestand von Zünften ist auch dadurch bewiesen, daß König Ludwig vor 1376, wie früher Herzog Rudolf IV. von Österreich, die Zünfte aufhob. Doch sind sie, nachdem man auch in Österreich von dieser Maßregel 1368 abgegangen war, wieder hergestellt worden, und 1376 wurden für die Zünfte in Hermannstadt, Schäßburg, Mühlbach und Broos neue Zunftordnungen an Stelle der „alten und untauglichen“ festgestellt. Die Freiheit, beliebige Handwerke zu betreiben, wurde den Ansiedlern in den Privilegien mitunter ausdrücklich zugesichert; die näheren Vorschriften für die einzelnen Orte erließen die Gemeindeobrigkeiten, für ganze Provinzen deren Vertretungen. So vereinbarte der Pressburger Rat mit den Bäckern 1443 eine „Ordnung“ auf Grundlage der damals in Wien

1) Diese Inschrift findet sich auf zwei Pectoralschildern, die von den sächsischen Goldschmieden Martin und Georg von Klausenburg hergestellt sein sollen. Sie lautet: „Gotes Lere wolde ich mer, Ich beger Maria Lere.“

festgestellten neuen Satzungen, und der Schäffsburger Rat gab den Weissgerbern auf ihr Verlangen Zunftartikel nach dem Muster jener von Hermannstadt und Mediasch (1493). Die Bistritzer Gauversammlung stellte 1367 für alle Handwerker in ihrem Bereiche, und ebenso 1376 die Gauversammlung der Sieben Stühle für die Zünfte ihres Gebiets Satzungen fest. Der Rat förderte das Handwerk, aber er war auch seine überwachende Behörde. So verbot der Rat von Klausenburg auf Bitten der Kürschner, daß kein Bürger oder Fremder Felle in einzelnen Stücken einkaufen dürfe; auch sollte niemand ohne Zustimmung der Kürschner deren Handwerk betreiben (1369). Anderseits mußten nach den Rechtsmitteilungen Ofens an Klausenburg (1488) die Zechmeister dem Richter, den Geschworenen und der ganzen Gemeinde schwören, daß sie auf gute Arbeit sehen würden. Schlechte Arbeit sollte nicht für gute verkauft werden. Die Fleischer durften nicht früh vor dem Glockenläuten zum englischen Grufse, noch abends nach dem Ave Maria ein geheim herbeigeführtes, räudiges und krankes Viehstück schlachten; nur bei hellem Tag und neben fliessendem Wasser durfte die Schlachtung vor sich gehen.

Die Zunftordnungen gleichen jenen in anderen deutschen Ländern. Bei der Aufnahme von Lehrjungen wurde auf deren ehrliche und eheliche Abkunft großes Gewicht gelegt. Es sind zu diesem Zwecke ausgestellte „Geburtszeugnisse“ erhalten, in denen ausführlich die Familienverhältnisse bis zum „Übergroßvater“ und zur „Übergroßmutter“ dargelegt, auch die Paten „als ehrliche und redliche Männer“ charakterisiert werden. Kam es vor, daß an einem Vorfahren ein Makel haftete, so suchte man ihn zu entschuldigen und legte „Vorbitt“ bei der Zunft ein. Da in vielen Orten nur Deutsche in die Zünfte aufgenommen wurden, so geschah es, daß z. B. 1761 dem Johann König aus dem Abaujvarer Komitat bestätigt wurde, daß er „auf untadelhaft deutsch nationale Art produziert“ worden ist. Ebenso stimmen auch in ihren anderen Punkten die Zunftordnungen mit den gemeindeutschen überein, so in den Satzungen über die Wanderjahre der Gesellen, das Meisterstück und das Meistermahl, die besondere Organisation der Gesellenverbände mit ihren den Zunftbriefen nachgebildeten Artikeln u. dgl. Die Handwerksordnungen legen ferner auf das

gesellige Leben unter der Bruderschaft, wie die Zünfte auch genannt wurden, Gewicht. So verfügten die Statuten der „löbl. Kirschner Bruderschaft“ von Bela (1696): „Die Erwehlung oder Verneuerung eines Eltesten soll mit Begleitung des gantzen Handwerks ins Weinhauß geschehen, undt nach Gelegenheit der Zeit einen Trunk Wein geniesen. Soll das löbl. Bruderbier allzeit auf Pfingsten angestellt werden und solches soll in Liebe, Friede und Einigkeit genossen werden; auch soll allerlei Spiel, Biervergießen, daraus ein unordentlich Leben erfolgt, ernstlich verboten sein, bey Strafe 10 Pfundt Wachs.“ Nach der Schlaninger Zunftordnung der Zimmerleute zahlte jeder, der bei einer Zusammenkunft den „Frieden“ brach, „ein Kndl Wein zur Straff“. Zu den gemeinsamen Beratungen wurden die Mitglieder der Zunft durch Umher-sendung des Einberufungstäfelchens geladen; jenes der Schusterzunft von Neudorf in der Zips von 1658 ist mit den symbolischen Bildern der Zunft geschmückt und trägt den Spruch: „Klugheit und Liebe ein festes Band, sind Cron und Zirde jedem Stand.“ Auch auf religiöses Leben, Teilnahme an den Leichenbegägnissen der Mitbrüder, Unterstützung derselben in Krankheit und Not hielten diese Ordnungen. Erwähnenswert ist, daß in der Zips und den benachbarten Teilen Nordungarns die Vertreter der Zünfte im äusseren Rate „Vormünder“ genannt wurden.

Die Zahl der Handwerker war schon im 15. Jahrhundert sehr bedeutend. Aus den Stadtbüchern einiger ungarischer Städte ist folgende Liste zusammengestellt:

Cymmerman (Czymmerknecht), Goltzman, Goldner, Goldgiesser, Tyscher oder Tischler, Plattner, Kesler, Botener (Bötner, Pwtner), Schustir oder Schumacher, Drechsler, Silbermacher, Topper, Schwertfeger, Maler, Rotferber, Bader, Fyscher, Glokkengysser, Bogener, Kaufman, Kremer, Phragner, Kannengisser, Radmacher, Messersmidt, Steynmeczczer, Maurer, Stainbrecher, Steynbrocker (Brokker, Brückner, d. i. Pflasterer), Sleyffer, Seyler, Smit, Slosser, Calichbrenner, Fleyscher, Fleyschhakker, Molner (Mülner, Moler), Sattler, Ölschleger, Schmelczer, Panczermacher, Pek, Parmynter (d. i. Pergamentmacher), Binder, Tuechberaiter, Kuppirsmid, Rot-gisser, Messinksloer, Salnitermacher, Pierprewer, Melczer, Schney-der, Gewantsneider, Rimer, Kursner, Wollinweber, Weber, Col-

bruer (Kohlenbrenner), Czigelbrwer (Zigelmaister, Zegelderrer), Lederer, Gerber, Leywanter, Leynweber, Bleicher, Bleychmeister usw. In Hermannstadt gab es 1657 an 50 Arten von Handwerkern, darunter auch Knopfstricker, Scheidenmacher, Schwertfeger, Filzmacher, Kessler, Schröter, Kannengiesser, Trichtermacher, Fenstermacher, Siegelstecher, Seifensieder, Buchbinder und Pflugmacher.

Frühzeitig unterstützen die Zunftmitglieder einander in der Ausführung von grösseren Unternehmungen. So kaufte 1367 die Hermannstädter Rotgerberzunft vom Grafen Peter von Hezeldorf und Genossen eine Lohmühle. In demselben Jahre versprechen die Weinbauer und Handwerker von Bistritz, einander in der Geltendmachung ihrer Rechte zu unterstützen. Später entstehen in Siebenbürgen zwischen den gleichen Zünften verschiedener Orte „Unionen“. Doch kam es auch vor, dass z. B. in Bistritz die Fleischhauer Tuch verkaufen wollten, was zu Streitigkeiten und Eingriffen des Königs und des Königsrichters führte (1361). Frühzeitig machten die Zünfte auch den Versuch, sich gegen das Ein dringen von zugewanderten Handwerkern abzuschliessen. Daher beschloß schon 1367 die Bistritzer Gauversammlung: die Handwerker sollen Kinder ehrlicher Leute gegen entsprechenden Lohn in die Lehre aufnehmen und sie nicht zurückweisen. Handwerker jeder Art, die ihre Taxen und Zinse zahlen, sollen nach alter Gewohnheit in die Stadt (Bistritz) aufgenommen werden. Solche Streitigkeiten und das Widerstreben der Zünfte gegen Neu ansiedler hatten sowohl in Österreich als auch in Ungarn die bereits erwähnte zeitweilige Aufhebung derselben herbeigeführt; damit wurde auch die freie Niederlassung Zugewanderter gestattet.

Neben den Zünften oder Bruderschaften der Handwerker gab es auch Bruderschaften, die sich nur die Pflege des sittlich-religiösen und sozialen Lebens ihrer Mitglieder zum Ziele setzten. Darin bestand übrigens auch ein Teil der Bestimmung der schon besprochenen Nachbarschaften. Besonders beliebt waren die Fronleichnamsbruderschaften. Das Verbrüderungsbuch von Leutschau aus dem Jahre 1402 trägt die Aufschrift: „Das ist des heiligen Leuchnams Bruderschaftsbuch, und dieselbe Bruderschaft angefangen ist zu dem Lobe Gottes und der Ere des heiligen Leichnams unsers lieben Herren Jhesu Christi in dem Jahre MCCCCII.“

Es bestimmt die Bedingungen der Aufnahme, die Pflichten der Mitglieder, die Gottesdienstordnung u. dgl. Zur „Bruderschaft“ gehören auch „Schwestern“: „Auch ab das Sache were, das eyn Bruder adyr ein Swester stirbet, so sullen alle Bruder und Swester beboten werden und sullen seyn alle bey der Vigilien und bey der Selmesse.“ Über die Vorgänge in diesen Bruderschaften musste ebenso Stillschweigen gewahrt werden, wie über jene im Rat, in den Zünften und in den Nachbarschaften: „Auch haben wir gewilkort, das dy Geschechtnisse unser Bruderschaft von allen unsfern Brudern vorswigen seyn sullen, da wir handelen mit Worten ader mit Werken, gleicher Weise als ab is geschechen in einem sitzenden Rate.“ Im 16. Jahrhundert gab es in Leutschau mehrere solcher Bruderschaften; im 17. Jahrhundert entstand auch eine in Bela. In Hermannstadt finden sich mehrere Bruderschaften, darunter eine schon 1372 gestiftete Bruderschaft des heiligen Leichnams und eine am Ende des 15. Jahrhunderts bestehende Johannesbruderschaft, deren langes Mitgliederverzeichnis uns erhalten ist. Diese Bruderschaften dienten allen den Zwecken, die heute durch Kirchen- und Leichenvereine, durch Banken, Ehrengerichte, Geselligkeitsvereine u. dgl. verfolgt werden. Übrigens waren in späterer Zeit auch Vereine in modernem Sinne nicht unbekannt. So bestand in Igló um 1644 ein Verein von Musikern zur Pflege ihrer Kunst. In Käsmark wurde 1647 ein Bürgerverein begründet, dessen Mitglieder sich verpflichteten, List, Betrug, Vergehen und Treulosigkeit zu meiden. An vielen Orten bestanden seit dem 16. Jahrhundert Schützenvereine, die ihre von Richter und Rat bestätigten „Schützen-Artikel“ hatten. Ja in der Zips wurde 1752 auch eine gemeinsame Brandassekuranzkasse gegründet. Zu Hermannstadt wurde 1767 von mehreren Siebenbürger Deutschen die Freimaurerloge „St. Andreas zu den drei Seeblättern“ begründet. Später gehörten zu der siebenbürgischen Provinzialloge die Bezirkslogen Hermannstadt, Kronstadt und Kézdi-Vásárhely.

Die Fürsorge der deutschen Gemeinden für die geistige Kultur geht schon aus dem oben über das Schulwesen Gesagten hervor. Ein Zeugnis des Strebens nach höherer Bildung gibt sich darin kund, daß 1444 das Burzenländer Kapitel beschloß, es dürfe niemand Pfarrer werden, der nicht eine Hochschule besucht habe.

Tatsächlich finden wir schon seit dem Ende des 14. Jahrhunderts zahlreiche Deutsche aus Ungarn und Siebenbürgen zunächst an der Wiener, dann auch an der Krakauer, Prager und Leipziger Universität. So zog die wissensdurstige Jugend dieselben Wege, die ihre Väter gekommen: teils das Donautal aufwärts, teils über die Karpathen ins deutsche Land. Auch andere Schulen in den Nachbarländern wurden besucht, so schickten z. B. die Bartfelder ihre Jünglinge im 15. Jahrhundert in die Schule nach Biecz (Galizien), die sich damals offenbar eines guten Rufes erfreute. Unzweifelhaft studierten auch an den in Ungarn seit dem 14. Jahrhundert entstandenen Universitäten Fünfkirchen, Ofen und Pressburg Deutsche. Leider ist über die Geschichte dieser Hochschulen wenig bekannt. Von den Professoren der Ofner Universität, die 1415 am Konstanzer Konzil erschienen, war „Symon Clostein, Meyster in der Erczney“ sicher ein Deutscher. Erwähnenswert ist, dass von König Matthias neben italienischen Gelehrten und Künstlern auch deutsche berufen wurden. So soll an der in Pressburg 1465 errichteten Akademie der berühmte Mathematiker und Astronom Johannes Müller aus Königsberg (Regiomontanus) gewirkt haben. Von der Wiener Universität waren nach Pressburg die Theologen Matthias Gruber aus Mödling, Nikolaus Schricker aus Hüttendorf und Lorenz Koch von Krumpach (Zips) berufen worden. Ebenso war Georg Schönberg, der Vizekanzler dieser Universität, ein Deutscher. Der erste Rektor der von Matthias neuerrichteten theologischen Lehranstalt in Ofen war Peter Niger (d. i. Schwarz) aus Würzburg; als Professoren wirkten an dieser Anstalt Pankraz Rorbeck und Johann Eydnreich. Seit der Zeit des Königs Matthias brach sich der Humanismus in Ungarn Bahn, und seitdem wächst auch die Zahl der Studenten, die von hier an die deutschen Hochschulen ziehen. An diesen Studenten aus Ungarn haben aber die Deutschen einen Löwenanteil; wenn z. B. die Matrikeln der „ungarischen Nation“ an der Wiener Universität so reich sind, so ist das vor allem den mitgezählten Deutschen aus Ungarn und Siebenbürgen zuzuschreiben. Die grossen deutschen Städte Hermannstadt, Kronstadt, Ofen, Pest, Pressburg, Ödenburg u. a. werden am häufigsten als Heimat der Studierenden genannt. Deutsche aus Ungarn bekleideten an der Wiener Uni-

versität oft die angesehene Stelle eines Prokurator der ungarischen Nation und wirkten als Lehrer. Auch in Göttingen, Heidelberg, Wittenberg, Frankfurt an der Oder, Utrecht und Leiden finden wir deutsche Studenten aus Ungarn und Siebenbürgen. Gern unterstützten die Gemeinden ihre in ferne Universitätsorte ziehenden Jünglinge. So schenkte die Bistritzer Gemeinde dem Petrus Ludovici, der 1548 an die Wittenberger Hochschule ging, einen Goldgulden für die Reise. Dem Laurenz Klein, der im nächsten Jahre dahin zog, reichte sie 2 fl. Ähnliche Gaben sind öfters aus den Stadtrechnungen ersichtlich. Beide genannten Studenten wurden Pfarrer des Bistritzer Kapitels. Die Witwe des ersteren, der als Mettersdorfer Pfarrer starb, widmete 1578 fünfzig Joachimstaler, damit aus dem Ertrage an deutschen Hochschulen studierende Jünglinge unterstützt würden. So gingen aus den Deutschen Ungarns und Siebenbürgens zahlreiche Gelehrte und Schriftsteller hervor.

Frühzeitig finden wir in den deutschen Städten Büchereien. Die Hermannstädter Kirche hatte schon um 1400 eine Büchersammlung, die damals durch eine Spende des Propstes um 32 Bücher und 1424 durch eine Schenkung des Stadtpfarrers Sibelinder um 14 Bücher vermehrt wurde. Eine kleine Bibliothek befand sich schon damals auch auf dem Rathaus. Vor allem zählte aber die sogenannte „Kapellenbibliothek“ eine Fülle von alten wertvollen Drucken. Darunter befinden sich noch jetzt 96 Bände, die vor 1480 gedruckt wurden, 115 Bände aus der Zeit von 1480—1490, endlich 109 Bände aus den Jahren 1490—1500, zusammen also 320 Bände aus der Erstlingszeit der Buchdruckerkunst. Zu den ältesten hier erhaltenen Büchern zählt das in Augsburg 1470 gedruckte Landrechtsbuch (Schwabenspiegel); auch ein Sachsen-Spiegel, der in Augsburg 1484 gedruckt worden war, ist vorhanden. In Kronstadt gab es schon vor der Reformation eine oder sogar mehrere Büchersammlungen, die dann von Honterus, als er das Reformationswerk begann, erweitert und zu einer Bibliothek vereinigt wurden. „Auf daß kein Hilfsmittel zur Förderung der Religion fehle“, schreibt er in seinem Reformationsbüchlein vom Jahre 1543, „ist für das Bedürfnis der Studierenden eine öffentliche Bibliothek errichtet und mit allerlei guten Schriftstellern, theologischen, medizinischen, juristischen und was es sonst an

geschmackvollen Schriftstellern gibt, soweit es unsere bescheidenen Mittel gestatteten, versehen worden.“ Der Kronstädter Rat unterstützte durch milde Beiträge das Unternehmen, das namentlich in dem Stadtrichter Hans Benkner einen verständnisvollen Förderer fand. Mehrere Schriftsteller berichten, daß für diese Bibliothek eine grosse Anzahl von Büchern und Handschriften aus der von den Türken verwüsteten Bibliothek des Königs Matthias Corvinus in Ofen und aus den griechischen Bibliotheken des Orients durch Vermittlung des Patriarchen in Konstantinopel und durch Kaufleute, die ihr Handelsweg nach Kronstadt führte, erworben worden seien. In den Stadtrechnungen von Kronstadt sind öfters Ausgaben für Bücher verzeichnet. Zu den späteren Förderern dieser Kronstädter Gymnasialbibliothek zählte der Stadtrichter Michael Weiß, der 1608 75 Werke schenkte; ferner der Stadtrichter Daniel Fronius, von dem 1630 115 Bände überwiesen wurden; fünf Jahre später stiftete der Senator Mathias Spörer 25 Werke. Über den Bestand dieser Bibliothek sind wir durch einige Kataloge unterrichtet. Aus Bistritz erfahren wir, daß dort die Bücher nach der Weise des Mittelalters mit Ketten an die Pulte geschlossen waren. Im Jahre 1505 schenkte nämlich Ursula, Meister Pauls Ehefrau, testamentarisch ihre Bücher „der Capellen, daß man sie soll anketten an die Stüle“. Man sieht, daß auch Bürger Bücher kauften. So schuldete 1511 der Bistritzer Bürger Martin Prewsz dem Ofner Buchhändler Urban (Kaym) einen Betrag für gelieferte Bücher. Auch an anderen Orten gab es Büchereien.

Die Buchdruckerkunst haben in Ungarn zuerst Deutsche ausgeübt. Der am 5. Juni 1473 durch Andreas Hefl in Buda beendete Druck der „Ofener Chronik“ beweist, daß Ungarn in der Einführung der Buchdruckerkunst selbst England, Spanien und Österreich vorangegangen ist. In den nächsten Jahrzehnten finden wir Ungarn und Siebenbürger auswärts, besonders in Italien, als Buchdrucker beschäftigt; so arbeitete ein Andreas Corvus (Rabe) de Corona (Kronstadt) um 1480 zugleich mit einem Martin aus Zeiden (bei Kronstadt) in Venedig. Um diese Zeit treten uns in Ungarn bereits deutsche Buchhändler entgegen, so zu Ofen der Württemberger Theobald Feger (1484), Georg Ruem

(1490), Johannes Paep (1500), Matthias Milcher, Stephan Heckel aus Nagybánya und Jakob Schaller (1512), ferner vor allem Urban Kaym (1503—1519). In Agram erscheint ein Buchhändler Johann Müer (1510). Am Anfang des 16. Jahrhunderts wird in Hermannstadt oft ein Johannes Buchfurer oder Bibliopola genannt. Vielleicht ist mit ihm der in einem Schäfsburger Testament von 1522 genannte Johannes Buchfyrer identisch. Im Jahre 1535 bestand in Kronstadt eine Druckerei, in welcher Wagners griechische Grammatik gedruckt wurde. Der älteste bekannte Druck aus Hermannstadt ist ein 1576 durch Martin Heusler und Gregor Frautlinger hergestellter Einblattdruck. Im Jahre 1579 druckt schon in Bartfeld David Guttgesell und nach ihm Jakob Klös (1599). In Leutschau erscheinen um diese Zeit Schultz, Klöss und Breuer als Drucker. Eine Zeitlang war hier übrigens schon der bekannte Krakauer Drucker Schweipolt Fiol, der am Ende des 15. Jahrhunderts auftritt, ansässig. In Neusohl wird 1578 der Buchdrucker Christoph Scholtz genannt. Die Spuren der ersten Papiermühle in Kronstadt begegnen uns 1546, in Hermannstadt 1574. Im Jahre 1613 errichtete Dr. med. Sam. Spilenberg bei Leutschau eine Papierfabrik.

Neben der Wissenschaft wurde auch die Kunst gepflegt. Die Kirchen von Kaschau, Leutschau, Bartfeld, Eperies, Hermannstadt, Kronstadt, Mühlbach, Klausenburg u. a. beweisen dies. Einzelne von ihnen besitzen überaus wertvolle Flügelaltäre, sowie andere Werke der Bildhauerei und Malerei. Ebenso zählen die Rathäuser zu den interessantesten Bauwerken, vor allem das Rathaus in Leutschau, dessen Aufsenbau alles derartige in Ungarn übertrifft. Hier bieten auch die noch erhaltenen Häuser der Thurzo am Hauptplatz charakteristische Beispiele mittelalterlicher Privatbaukunst. Das eine ist teils im gotischen, teils im Renaissancestil gebaut und mit einem geräumigen Hof versehen, um den sich im Oberstock ein schöner Säulengang zieht. Als altes Kaufhaus war es so eingerichtet, daß fremde Kaufleute dort Unterkunft und Verpflegung, für ihre Waren aber Lagerräume finden konnten. Von anderen Werken der Baukunst verdienen auch die Burgen und Stadttürme, so die alten Mauertürme in Hermannstadt, genannt zu werden. Vielfach sind die Beziehungen

der deutschen Kunst in Ungarn zu jener in den deutschen Orten Galiziens; dies gilt besonders auch von den Schnitzwerken<sup>1)</sup>. Interessant ist die Beobachtung, daß die Michaeler Kapelle in Kaschau im thüringischen Provinzialstil erbaut ist; es ist dies ein weiterer Hinweis auf die mitteldeutsche Einwanderung. Ebenso interessant ist die Tatsache, daß bei sämtlichen Kirchenbauten Oberungarns aus den baulichen Verhältnissen erschlossen wurde, daß die den Bau leitenden Baumeister entsprechend dem in Deutschland üblichen Hüttenbrauche stets vorerst die Nordseite fundierten, und nach gefundener guter Fundierung die Südseite nivellierten. Dies gilt auch vom Kaschauer Dom, der herrlichsten gotischen Kirche Ungarns.

Mit wenigen Worten soll hier noch der Anfänge des Schauspiels gedacht werden. Wie in Polen beruhte auch in Ungarn das schon im 13. Jahrhundert in Kirchen aufgeführte lateinische Osterspiel auf deutscher Grundlage; es ist von Deutschland hierher gebracht worden. Um 1440 wurden in Pressburg in der Schule „Osterspiell“ aufgeführt; dazu wurden aus der Stadtkasse Geldbeträge gewährt. Etwa zur selben Zeit wurde in Bartfeld ein Osterspiel veranstaltet, dessen Personenverzeichnis samt Besetzung uns noch erhalten ist; mehrere der vornehmsten Bürger der Stadt spielten mit. Später wurden hier bis 1516 wiederholt zu Ostern Passionsspiele aufgeführt. Seit 1553 beginnen zahlreiche Aufführungen von Schuldramen, darunter auch des Terenz Eunuchus, Kain und Abel, die Geschichte der Susanna u. a. Die „Historia von Susanna“ war vom Bartfelder Schulmeister Leonart Stöckel gedichtet und zu Wittenberg 1559 gedruckt worden. Die Sprache dieser Stücke war deutsch. Der Stadtrat pflegte für jede Aufführung die Schuljugend und den Lehrer, der mit ihr die Rollen einstudierte, zu belohnen. Aus Erlau kennen wir aus dem 15. Jahrhundert sechs deutsche Mysterien. Schulkomödien wurden später in vielen Orten Ungarns aufgeführt. So wurde ein von Daniel Klesch verfaßtes Stück 1669 „von der Schul-Jugend zu Wallendorff am Heil. Oster-Montag abends dem edlen und vesten Hr. Steffan Halligantz als durchreisenden glückseligen Bräutigam zu Ehren zu sonderlichen

1) Vgl. Bd. I, S. 350 f.

Gefallen vorgestellt“. Im 17. und 18. Jahrhundert waren solche Spiele an den Schulen der Jesuiten, Piaristen und an evangelischen Anstalten in Ungarn sehr allgemein. Auch in Siebenbürgen waren Passionsspiele und Schuldramen üblich. Um 1500 wurde in einem Kloster zu Kronstadt ein Mysterium aufgeführt. Seit 1550 wurden in Kronstadt, Bistritz, Hermannstadt und Schäfsburg Schulkomedien gespielt. Im 18. Jahrhundert veranstalteten auch hier die Jesuiten an ihren Anstalten solche Schauspielungen.

So haben sich die deutschen Ansiedler auf allen Gebieten der materiellen und geistigen Kultur bahnbrechend betätigt. Die hohe Bedeutung der deutschen Ansiedlung und ihrer Kulturarbeit wird durch zahlreiche schriftliche Zeugnisse bestätigt. Wie in Polen betonen auch in Ungarn die Könige und Grundherren in ihren Urkunden sehr oft die hohe Bedeutung der Kolonisation. Von König Stephan I. angefangen könnten zahlreiche Quellenstellen angeführt werden, in denen Vermehrung der Bevölkerung und Zunahme der Zahl der Getreuen, das Wachsen der königlichen Macht, des Ansehens und des Reichtums von der Ansiedlung erhofft werden. Wie König Stephan I. den Deutschen die Befestigung seiner Herrschaft verdankte, so röhmt König Karl I. die Treue der Zipser, und König Ludwig I. stellt den Siebenbürger Sachsen das Zeugnis aus, daß auf ihnen die Grenzen des Reiches wie auf festen Säulen ruhen. Ebenso urteilten gerechte und besonnene Männer zu allen Zeiten. Der Italiener Peter Ransani, der zur Zeit des Königs Matthias Ungarn besuchte, schreibt: „Die Kaufleute und Gewerbetreibenden sind hier zumeist Deutsche, nicht Ungarn. Aus den benachbarten Ländern sind unzählige Deutsche eingewandert und haben sich wegen der Fruchtbarkeit des Bodens schon in früher Zeit hier angesiedelt.“ Und ein anderer Bericht über Ungarn aus dieser Zeit (1463) bemerkt, daß die Deutschen „den größeren Teil des Reiches innehaben“. Er röhmt die Betriebsamkeit der Deutschen gegenüber den wenig tätigen Ungarn. Die Deutschen fördern Gewerbe, Handel und Bergwerk, „so daß sie den größeren Teil der Güter im Reiche besitzen“. Ihnen gehören auch die starken, ummauerten Städte mit guten Häusern. „Mit Recht kann man sagen, daß mit Ausnahme dieser Städte der Deutschen in Ungarn nichts Erwähnens-

wertes ist.“ Auf deutscher Grundlage beruhte also das ganze städtische Kulturleben in Ungarn. Dementsprechend war die Eidesformel zur Huldigung des Königs Matthias für alle Städte des Reiches in deutscher Sprache abgefaßt (1458). Für die Hochschätzung des Bürgerstandes durch diesen König ist bezeichnend, daß er Vertreter der Städte zu seiner Hochzeit einlud (1476). Deutsch blieben die Städte und Märkte mit wenigen Ausnahmen bis ins 17. Jahrhundert. Um 1730 stellt der ungarische Geograph und Historiker Matthias Bel an zahlreichen Stellen seines monumentalen Werkes den Deutschen ein glänzendes Zeugnis aus. „Es ist bekannt“, sagt er, „daß die Städte Ungarns fast ohne Ausnahme deutsche Ansiedlungen waren, die durch Gewerbe und Handel gefördert wurden.“ „Wir würden undankbar sein, wenn wir leugnen würden, daß sämtliche freien und königlichen Städte in dem Maße an Reichtum und Kultur zunahmen, in welchem sie deutsche Ansiedler aufnahmen.“ „Die ungarischen Könige haben die Deutschen gefördert wegen der Kenntnis der Gewerbe, in denen die Ungarn völlig unerfahren waren.“ Und an einer anderen Stelle heißt es: „Die Könige förderten die Sachsen, da sie sahen, daß diese ein fleißiges Volk waren und in der Erfüllung der Pflichten die Ungarn übertrafen.“ Ebenso röhmt Bel an anderen Stellen die Unentbehrlichkeit der Deutschen für die Erhaltung des Staates; er betont, daß sie willig ihren Pflichten nachkommen und die Gesetze achten. Den deutschen Fleiß und die deutsche Kunstfertigkeit röhmt er wiederholt. Hier sei nur noch hervorgehoben, was er über den Einfluß der Deutschen auf die Entwicklung des Bergbaues im Komitat Sohl sagt: „Durch dieses arbeitstüchtige Volk wurde das wilde Waldland so kultiviert und bevölkert, daß es ‚Klein Sachsen‘ (Parva Saxonia) genannt wurde. Wer über unsere Sachsen ungünstig urteilt, läßt sich von der Leidenschaft hinreissen oder ist völlig unerfahren in der heimischen Geschichte. Weil heute Neusohl und Libethen entdeutscht sind, erlitten die Bergwerke großen Schaden. Die Ungarn glauben nämlich, daß sie nicht zur Bergwerksarbeit geboren sind, die Slawen beschäftigen sich auch wenig damit; deshalb müssen die Einkünfte von den Bergwerken um so mehr abnehmen, als die Zahl der Deutschen schwindet. Daher wäre es

gut, nach dem Beispiele der alten Könige für die Bergwerke Sorge zu tragen, indem man neue Nachschübe von Sachsen herbeirüfe.“ Und bei der Behandlung der Geschichte von Pukantz im Komitat Hont führt Bel aus: „Sobald in den Türkenkriegen die sächsische Bevölkerung ausgemordet worden war, und Slawen an ihre Stelle rückten, schwand völlig der Betrieb des Bergwesens: aus einer Bergstadt wurde ein Bauerndorf. Statt den Bergsegen auszunutzen, brennen die Einwohner ‚Palinka‘ (Branntwein) in solchen Massen, daß sie damit weithin in Märkten und Dörfern Handel treiben.“ Man kann diese Stelle Bels nicht lesen, ohne mit Wehmut daran zu denken, welches frohe und an Erfolgen reiche Leben hier einst der deutsche Bergbau hervorgerufen hat, während die „Palinka“ einen großen Teil der slawischen Bevölkerung dieser Gegend gegenwärtig zu Untätigkeit und Armut verdammt. Wie in dem Werke von Bel, so wird auch in einer anderen ungarischen Geographie, die im 18. Jahrhundert mehrmals aufgelegt wurde, der Fleiß und die Betriebsamkeit der Deutschen gerühmt. Die Deutschen in den Komitaten Wieselburg, Eisenburg und Tolna, also auch schon die Neuansiedler, werden wegen ihres außergewöhnlichen Eifers im Landbau gelobt. Die deutschen Bewohner beider Metzenseifen waren durch ihre Tüchtigkeit im Bergbau, vor allem aber als vortreffliche Pflasterer von Straßenseiten bekannt.

Doch eine viel beredtere Sprache als diese und ähnliche Zeugnisse sprechen die zahlreichen deutschen Lehnwörter im ungarischen Sprachschatze. Sie verkünden hier ebenso untrüglich wie in Polen, wie groß der deutsche Einfluß auf alle Zweige der Kulturentwicklung war. Hier möge nur eine kleine Auswahl dieser Lehnwörter angeführt werden.

Landwirtschaft: „major“ Meier; „forverk“ Vorwerk, Gehöft; „föld“ Feld, Ackerfeld; „csür“ Scheuer; „kumét“ Kumet (Holzjoch); „furmány“ Karren (von Fuhrmann); „forspont“ Vorspann; „hüvetér“ Hüter, Hirt; „héhél“ Hechel (Wollkamm); „kötör“ Kelter; „muszol“ mosteln, Trauben quetschen; „ánslög“ Einschlag (beim Schwefeln des Weines); „gantár“ Ganter, Lagerbaum im Keller.

Bergwerk: „bánya“ Bergwerk (von „wanne“ = Grube); „perek-mester“ Bergmeister; „hotymán“ Hutmann; „hevér“ Häuer; „érc“

Erz; „hold“ Halde; „lejtő“ Leite, Bergabhang; „istoly“ Stollen; „gyeng“ Erzgang; „fést“ First (oberer Teil der Stollen); „ort“ Ort (Grubenende); „huta“ Hüttenwerk; „dón“ Dohne (Bretterboden im Bergwerk); „stömpöly“ Stempel (Stützholz in den Gruben); „fárt“ Fahrt (Leiter des Bergmannes); „pomp“ Pumpe; „kunes“ Kunst (Maschine beim Bergbau); „hant“ Hund (Wagen der Bergleute); „fájszli“ Fäustel (Fausthammer der Bergleute); „garac“ Kratze (Werkzeug); „sádol“ scheiden (erzhaltiges Erz vom tauben).

Handwerk, Kunstgewerbe: „pék“ Bäcker; „liciter“ Lebzelter; „cémémány“ Zimmermann; „csiszler“ oder „tislér“ Tischler; „bognár“ Wagner; „borbely“ Barbier; „pallér“ Polier, Werkmeister; „Majsster“ Meister; „fusér“ Pfuscher; „fajron“ Feierabend (kärnt.-österr. „feiramp“); „likpradli“ Lichtbrat (d. i. der Braten, den der Meister seinen Gehilfen im Herbst beim Beginn der Arbeit bei Licht spendet); „slajfol“ schleifen; „majorol“ mauern; „majorpank“ Mauerbank; „malter“ Mörtel; „cémént“ Zement; „fajfa“ Pfeife (Spule im Webeschiff); „cicpad“ Sitzbank (Weberausdruck); „cempel“ Zempel (Weberausdruck); „mangol“ mangeln, rollen (glätten); „stomp“ Stampfmühle; „mollsánc“ Mühlchanze; „fluder“ Fluder (Gerinne); „pank“ Werkbank; „hókony“ Hacke (Beil); „bindász“ Bindaxt; „bóler“ Bohrer; „korincsang“ Kornzange; „gruntgyalu“ Grundhobel; „citung“ Ziehklinge; „vinkli“ Dreieck der Zimmerleute; „cirkli“ Zirkel; „glószpapír“ Glaspapier zum Glätten; „model“ Model; „pemzli“ Pinsel; „griffi“ Griffel; „knajp“ Kneip (Schusterwerkzeug); „falc“ Falz (Gerbermesser); „csára“ Scharre (Werkzeug des Sattlers); „dok“ Docke (bei der Drehbank); „múter“ Schraubenmutter; „sróf“ Schraube; „tégely“ Schmelzriegel; „drót“ Draht; „plék“ Blech; „pant“ Band, Radband; „raf“ Radreif; „bólkony“ Balken; „col“ Zoll, Zollstock; „lajtorja“ Leiter.

Handel: „handlé“ Händler; „kalmár“ Krämer; „fukar“ Wucherer, Großhändler (bair.-österr. „Fucker“); „tandler“ Trödler; „grajzlar“ Greisler; „bódé“ Bude (am Markt); „auszlag“ Warenauslage; „pudli“ Pudl (Pult, Verkaufstische); „fórmárk“ Vormarkt; „fond“ Pfund; „lot“ Lot, Gewicht; „fertály“ Viertel (Mass); „ejtel“ Achtel (Mass); „tonna“ Tonne (im Handel); „ort“ Ort,

ein Viertel einer Münze; „hering“ Hering; „stráfszekér“ Streif- (Last-)Wagen.

Häusliches Leben: „fórcímer“ Vorzimmer; „fórház“ Vorhaus; „gátor“ Gatter, Gang; „dufart“ Durchfahrt (Torweg); „ferslög“ Verschlag; „koh“ Kochofen; „frustuk“ Frühstück; „gersli“ Gerstl (Graupen); „veknyi“ Wecken, Brot; „kifli“ Kipfel (Gebäck); „báb“ Babe (Backwerk); „prézli“ Semmelbrösl; „fánk“ Pfannkuchen; „cibak“ Zwieback; „núdli“ Nudeln; „nyukli“ Nocken; „snicli“ Schnitzel; „sonka“ Schinken; „láda“ Lade, Kiste, Truhe; „borosta“ Bürste; „légely“ Legel (Holzgefäß); „vanna“ Wanne (Gefäß); „saffel“ Schaffel (Gefäß); „sirhong“ Schierhaken; „flaska“ Flasche; „fejtő“ Pfeid (Kleid); „galler“ Koller, Kragen; „lajbli“ Leibchen, Weste; „örömleibli“ Ärmelleibel; „mandli“ Mantel; „rékli“ Rock; „sticli“ Stüzl, Handschützer; „ciha“ Bettüberzug, Zieche; „firhang“ Vorhang; „fásli“ Faschl, Fatsche (Wickelband); „partli“ Bartl (für Kinder).

Öffentliches Leben: „polgár“ Bürger; „geréb“ Gräf, Dorfrichter; „gróf“ Graf; „hercég“ Herzog; „faré“ Pfarrhaus; „kasznár“ Kastner (Verwalter); „fester“ Förster; „felcser“ Feldscher; „bakter“ Nachtwächter; „síntér“ Schinder; „henger“ Scharfrichter; „pelengér“ Pranger; „ortály“ Urteil; „móring“ Morgengabe; „palánk“ Planken, Damm; „várta“ Warte; „torony“ Turm; „mozsár“ Mörser, Geschütz; „alabárd“ Hellebarde; „ispotály“ Spital; „hóstat“ Hofstadt, Vorstadt; „flaszter“ Pflaster (Gehweg); „farsang“ Fasching; „brudersaft“ Bruderschaft.

Drittes Buch.

**Geschichte der Deutschen in der  
Walachei und Moldau**

bis zum Jahre 1774.

---

## Erstes Kapitel.

1. Die Einwanderung und Ansiedlung der Deutschen vom 13. bis zum 16. Jahrhundert. — 2. Rückgang und Verfall der deutschen Kolonisation vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. Erneuerte Ansiedlungsversuche im 18. Jahrhundert.

### Die Einwanderung und Ansiedlung der Deutschen vom 13. bis zum 16. Jahrhundert.

Die ersten deutschen Siedlungen auf dem Gebiete des heutigen Rumäniens hängen mit der Ansiedlung der Deutschen Ritter im Burzenlande (Kronstadt) zusammen. Der Orden scheint bald nach seiner Niederlassung in Siebenbürgen (1211) den Plan gefasst zu haben, seine Herrschaft auch über die Karpaten auszudehnen und die südöstlich gelegenen Ebenen in Besitz zu nehmen, die damals von Kumanen und Walachen bewohnt wurden. Im Jahre 1222 erlangten die Ritter vom ungarischen König Andreas II. die Bewilligung, ihr Gebiet bis an die Donau zu erweitern. Zugleich wurde ihnen gestattet, steinerne Burgen und Städte zum Schutze gegen die Kumanen zu errichten, während sie bisher nur solche aus Holz erbauen durften. Die Gebiete, die der König Andreas II. den Rittern überlassen hatte, mussten erst erobert und mit dem Schwerte verteidigt werden.

Der natürliche Weg ins Kumanen- und Walachenland führte von Kronstadt durch den Törzburgpabs. Die erste geeignete Stätte für eine Ansiedlung daselbst bot sich in dem südlich davon gelegenen Gebirgstale am „langen Felde“; so entstand die deutsche Ansiedlung im heutigen Kimpolung (Campus longus, Câmpulung). An das wahrscheinlich von den Ordensrittern hier errichtete Kloster, dem wir immer wieder in der Folgezeit begegnen, erinnert noch heute die Bezeichnung „Cloașter“, wohl das älteste Zeugnis des Deutschtums in der Walachei. In dieser Gegend erhob sich wahrscheinlich auch die im päpstlichen Schreiben von

1232 erwähnte „überaus starke Burg“ (castrum munitissimum), die die Ritter „jenseits der Schneeberge“ im Kumanenland errichtet hatten. „Eine von Deutschen bewohnte Grenzmark bis zur unteren Donau schien sich zu bilden, was die Entwicklung des südöstlichen Europas in ganz neue Bahnen gelenkt haben würde.“ Aber die Fortschritte der Ritter und ihr Streben, sich selbstständig zu machen, führten zu ihrer Vertreibung durch König Andreas (1225). Vergebens waren die Versuche der Päpste, den Rittern ihren Besitz wiederzuverschaffen.

Ungarn ergriff nun selbst unmittelbaren Besitz vom Burzenland und dem „transalpinischen“ Gebiet. Zur Befestigung der ungarischen Herrschaft und des Christentums im Kumanenlande entstand schon 1227 daselbst ein katholisches Bistum, das die Walachei sowie die südliche Moldau umfasste und gewöhnlich als das Bistum von Milkovia bezeichnet wird<sup>1)</sup>). Der erste Bischof war ein Theodorich; er bezeichnet Walachen, Kumanen und Szekler als Angehörige seiner Diözese. Aber auch Deutsche siedelten sich daselbst an. Im Jahre 1234 forderte der Papst den Kronprinzen Bela von Ungarn auf, die Walachen im Gebiete des Bischofs der Kumanen zur Anerkennung desselben anzuhalten; denn diese verachteten nicht nur selbst die römische Kirche und empfingen die Sakramente von griechischen Pseudobischöfen, sondern es schlossen sich ihnen auch einige Ungarn und Deutsche an, die aus Ungarn gekommen und sich unter ihnen niedergelassen hatten.

Wenige Jahre später ist diese Ansiedlung durch den Mongolensturm erschüttert worden (1241). Während der Heerführer Kadan durch das Gebiet zwischen dem Kumanenlande und Ruthenien (Galizien), also über die obere Moldau und die Bukowina, nach Rodna in Siebenbürgen vordrang, überschritt ein anderer, Baghatur, den Sereth und drang in das Gebiet des Bischofs der Kumanen ein. Die Scharen, die sich ihm entgegenstellten, wurden besiegt und das Land erobert. Damit war der Weg nach Siebenbürgen freigelegt, wo zunächst Hermannstadt dem Heere Baghatus zum Opfer fiel. Gewiss beteiligten sich am Kampfe gegen

1) Nach dem gleichnamigen Bach (Milcovu) an der Grenze der Moldau und Walachei.

die Mongolen im Kumanenlande die deutschen Ansiedler geradeso wie in Polen und Ungarn.

Nach dem Zurückweichen der Tataren nahmen die Ungarn wieder die Herrschaft über das Kumanen- und Walachenland in Anspruch. König Bela IV., der eifrige Förderer deutscher Kolonisation, verlieh 1247 dem Johanniterorden das westlich von der Aluta gelegene Severiner Banat und übertrug ihm auch die Eroberung des Kumanenlandes östlich von diesem Flusse. Die Johanniter scheinen tatsächlich in das Land gekommen zu sein; aber sie verließen es schon nach kurzer Zeit wieder. Auch in der Folge gelang es den Ungarn nicht, ihre Herrschaft hier fest zu begründen. Vielmehr entstand in diesen Gebieten allmählich das walachische Fürstentum; dieses stand zwar zunächst in einer gewissen Abhängigkeit von Ungarn, doch schon 1330 errang der Wojwode Basarab, nachdem er dem König Karl eine vernichtende Niederlage beigebracht hatte, die Selbständigkeit.

In diesen bewegten Zeiten hatten die deutschen Ansiedlungen in diesem Lande gewifs gelitten; aber verschwunden sind sie sicher nicht, weil sie an dem reich aufblühenden Deutschtum Siebenbürgens stets einen starken Rückhalt fanden. Im Jahre 1300 wurde, wie eine lateinische Inschrift beweist, im Kimpolunger Kloster „Comes Laurencius de Compolongo“ beerdigt, also offenbar der deutsche Graf oder Richter des Ortes. Und kaum, dass das walachische Fürstentum selbständig geworden war, förderte der Wojwode Ladislaus durch die Urkunde von 1368 den Handel der Siebenbürger Deutschen in seinem Lande. In bezeichnender Weise wird in diesem Privileg bemerkt, dass es sich um die Bestätigung von Freiheiten handle, die die Kronstädter seit jeher im transalpinischen Lande besessen hatten. Der Handelsverkehr war aber unzweifelhaft mit Niederlassungen von Deutschen verbunden.

Damals war auch schon das Fürstentum Moldau entstanden. Auch hier dürften sich bereits im 13. Jahrhundert einzelne Deutsche niedergelassen haben. Wir wissen, dass vor 1241 im siebenbürgischen Rodna eine blühende deutsche Bergwerksansiedlung bestand und dass damals sich im Nösner Land zahlreiche Sachsen ansiedelten. Ebenso ist es bekannt, dass ein alter Völkerweg durch

den Paß von Rodna über den Karpathenkamm ins Tal der Moldau und des Sereth führte; diesen Weg ist Kadan mit seinen Mongolen gezogen. Längs des Sereth, Pruth und Dniester führten aber auch damals schon Handelsstraßen von der Donau nordwärts. Es fehlte also nicht an Gelegenheit und Veranlassung für die Siedler des nördlichen Siebenbürgens, auch jenseits der Bergkämme ihr Glück zu suchen. Vielleicht ist daher schon im 13. oder am Anfang des 14. Jahrhunderts die deutsche Ansiedlung in Neamțu entstanden. Der Name dieses Ortes bedeutet die „deutsche“ Ansiedlung; er konnte ihm doch wohl nur zu einer Zeit gegeben werden, da noch keine anderen deutschen Siedlungen in der Nähe bestanden; schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts finden wir aber hier mehrere stattliche deutsche Orte. Man nimmt mitunter an, daß das Schloß bei Neamțu, ja auch die Burgen bei Suczawa und Czernowitz auf die deutschen Ritter aus dem Burzenland zurückzuführen seien; doch läßt sich für diese weite Ausdehnung der Herrschaft des Ordens kein Beweis anführen. Bis gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts herrschten im Lande am Sereth, Pruth und Dniester noch allzu unsichere Verhältnisse, als daß die deutsche Ansiedlung hier eine grösere Entwicklung genommen hätte. Tatarische Scharen beunruhigten noch immer die ungarischen Grenzländer. Erst durch die um die Mitte des 14. Jahrhunderts erfolgte Begründung des Fürstentums Moldau, das zunächst wie die Walachei ein ungarischer Vasallenstaat war, dann aber sich frei machte, wurden günstigere Verhältnisse geschaffen. Damals hatte schon auch in Galizien die deutsche Kolonisation grosse Fortschritte gemacht. Lemberg blühte gerade zur Zeit der Entstehung des moldauischen Fürstentums zu einem grossen deutschen Gemeinwesen auf. König Kazimierz der Große, der tüchtige Förderer deutscher Ansiedlung, dehnte die Grenzen seines Reiches bis in die nördliche Bukowina aus. So zogen fortan von zwei Seiten, von Siebenbürgen-Ungarn und von Galizien-Polen, Deutsche ins moldauische Fürstentum, dessen Kernpunkt in der ältesten Zeit im südlichen Teile der heutigen Bukowina lag.

Die vorzüglichste Triebfeder für die Einwanderung von Deutschen in dieses ferne Land bildete selbstverständlich der Handel. Wer die Rechen- und Stadtbücher von Hermannstadt, Kronstadt, Bistritz,

Lemberg und Krakau durchsieht, findet zahlreiche Beweise, für den überaus lebhaften Handelsverkehr dieser Orte mit den walachischen und moldauischen Landen. Kronstadt führt einen ebenso regen Handel mit der Walachei wie mit der Moldau; in Hermannstadt überwiegt der Verkehr mit der Walachei, in Bistritz und den galizischen Handelsgemälden jener mit der Moldau. In den genannten Handelsorten erscheinen häufig Handelsleute aus der Walachei und Moldau; ebenso zogen aber die deutschen Kaufleute dieser Orte in die Fürstentümer und ließen sich hier auch bleibend nieder. Die Fürsten förderten mit Vorliebe diesen gewinnbringenden Verkehr. Wie der walachische Wojwode Ladislaus schon 1368 die Handelsfreiheiten der Kronstädter bestätigt hatte, so gewährte Alexander der Gute von der Moldau, der diesem Fürstentum die staatliche Ausgestaltung gab, den Lemberger Kaufleuten 1408 einen Freibrief. Auch von dem walachischen Fürsten Mircza erhielten die Kaufleute aus Polen, besonders aus Lemberg, Handelsfreiheiten (1390 und 1409). Im Jahre 1412 regelte sodann der Wojwode Stibor von Siebenbürgen den Handelsverkehr zwischen der Moldau und Siebenbürgen. In der Folge wurden diese Handelsprivilegien oft bestätigt und erweitert.

Die einheimische Bevölkerung der Walachei und Moldau, die Walachen, Ruthenen, Kumanen, Tataren und Zigeuner umfasste, stand auf einer überaus niedrigen Kulturstufe; ihre Hauptbeschäftigung bildete noch nach Jahrhunderten die Viehzucht. Überdies waren die Länder so spärlich besiedelt, dass schon seit der Zeit Alexanders des Guten (1400—1433) einzelnen Dörfern (slobodzia, Freistätte) zeitweilige Steuerfreiheit bewilligt wurde, um Ansiedler dahin zu ziehen. Um so mehr musste die Niederlassung Deutscher, die mit der Landwirtschaft und vor allem mit dem Gewerbe vertraut waren, willkommen sein. Es ist bekannt, dass moldauische Fürsten bei siebenbürgischen und Lemberger Gewerbsleuten Bestellungen machten; Erzeugnisse der deutschen Handwerker dieser Gebiete wurden ihnen oft als willkommene Gabe dargereicht. Wie wertvoll ein kunstfleißiger Gewerbsmann in jener Zeit war, geht aus dem Umstände hervor, dass der Wojwode Stephan der Große von der Moldau 1481 den Bistritzer Rat ersucht, einen Goldschmied Anton, der wegen

eines Türkeneinfalles nach Bistritz geflohen war, zur Heimkehr zu veranlassen. Im 16. und 17. Jahrhundert beriefen die moldauischen Fürsten aus Siebenbürgen Baumeister und Gewerbleute (Steinmetzen, Ziegelbrenner, Dachdecker) zu Festungs- und Kirchenbauten; auch ein Haus in Suczawa wurde von siebenbürgischen Meistern erbaut (1643). Ebenso wurden andere Handwerker, wie Uhrmacher und Weißbäcker, nach der Moldau gerufen. Auch Waffen und Handwerksgeräte, wie z. B. „Sägen, womit Bäume gesägt werden“, wurden in Bistritz bestellt. Aber auch deutsche Schreiber, Geschäftsträger und Soldaten waren den Fürsten willkommen. Ebenso fanden deutsche Geistliche, Mönche, Lehrer und Ärzte Gelegenheit zur Betätigung.

### Rückgang und Verfall der deutschen Kolonisation vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. Erneuerte Ansiedlungsversuche im 18. Jahrhundert.

Die Blüte der deutschen Ansiedlungen in der Moldau und Walachei währte nur bis ins 16. Jahrhundert. Auch hier tritt sodann wie in Galizien und Ungarn der Niedergang ein.

Es ist schon bei der Schilderung der Ansiedlungen in den eben erwähnten Ländern erörtert worden, wie der Handel infolge des Vordringens der Türken und ihrer Festsetzung am Schwarzen Meere zurückging. Die Walachei und Moldau litt unmittelbar unter den Türkeneinfällen und den zahlreichen verheerenden Kämpfen. Im 16. Jahrhundert waren diese Fürstentümer zu Vasallenstaaten der Türkei herabgesunken, und damit hatte auch hier das berüchtigte türkische Wirtschaftssystem Eingang gefunden. Drückende Tribute wurden den Unterworfenen auferlegt; nichtswürdige Fürsten saugten das Land aus; die Rechtsunsicherheit griff immer mehr um sich; Räuberbanden machten Wege und Stege unsicher; stete Kriege der Vasallenfürsten mit der Pforte und Verheerungszüge der mit der Türkei im Kampf begriffenen Staaten in deren Vasallenländer verwüsteten diese in schrecklicher Weise. Ein allgemeiner Verfall trat ein, den einzelne verständigere Fürsten nicht aufhalten konnten. Nach dem Bericht eines venezianischen Gesandten hatten diese Gebiete „die betrübende Eigenschaft, daß derjenige, der ein wenig Geld hat, leicht als eines Verbrechens schuldig angesehen

wird; so begnügt sich ein jeder mit dem, was zu einem mittelmäßigen Unterhalt hinreicht“. Unter diesen Umständen konnten sich deutsche Siedlungen nicht weiter entfalten.

Zu dieser ungünstigen Entwicklung trugen noch mancherlei andere Gründe bei.

Zwischen den einzelnen deutschen Ansiedlungen in der Moldau und Walachei bestand nie eine engere Verbindung. Nur die gleichartigen Einrichtungen und Bedürfnisse bildeten einen losen Zusammenhang. In den einzelnen Orten selbst wohnten frühzeitig neben den Deutschen auch Ungarn und Armenier, später auch Walachen und andere Bevölkerungselemente. So hatten die Armenier in Suczawa ebenso wie z. B. in Lemberg ihre eigne Organisation, der ein besonderer Richter vorstand. Die deutsche Bürgergemeinde nahm auch selbst fremde Elemente auf. So wendete sich z. B. der Rat von Baja schon 1502 im Interesse seines Bürgers Negrille an den Rat von Bistritz, und der Rat von Suczawa ersuchte 1526 den Bistritzer Rat, einem Einwohner von Suczawa namens Waskan zur Entschädigung für ein demselben gestohlenes Pferd zu verhelfen. In Roman bestanden besondere katholische Kirchen für die Ungarn und für die Deutschen. Ebenso besasssen andere Gemeinden eine gemischte Einwohnerschaft. Je mehr der Handel und die Gewerbe infolge der ungünstigen Zeitverhältnisse stockten, desto mehr nahmen die deutschen Elemente ab, der lebhafte Zuzug von Deutschen hörte auf, die spärlichen Reste der Ansiedlungen verfielen der Entnationalisierung.

Dazu trugen auch die religiösen und politischen Gegensätze bei. Gleich nach der Begründung des Fürstentums Moldau hatten katholische Missionare die Bestrebungen des einstigen Bistums von Milkovia wieder aufgenommen. Die Errichtung des katholischen Bistums (1370) und eines Dominikanerklosters in Sereth bezweckte nicht nur die Seelsorge für die katholischen deutschen und ungarischen Ansiedler, sondern auch die Bekehrung der griechischen Gläubigen zur römischen Kirche. Diese Bestrebungen blieben nicht ohne Erfolg, wie dies aus dem Protokolle hervorgeht, das über ein wundertägliches Kelchtuch in Sereth 1402 aufgenommen wurde. Auch in der Folge setzte man diese Bekehrungsversuche fort; es gelang sogar, den moldauischen Metropoliten Damian für die

Union mit der katholischen Kirche zu gewinnen (1439). Der darüber aufgebrachte moldauische Klerus dürfte daher vor allem jene Katholikenverfolgung veranlaßt haben, die um die Mitte des 15. Jahrhunderts stattfand und der auch der Bischof Johann Rosa von Baja, wo inzwischen ein zweites katholisches Bistum entstanden war, zum Opfer gefallen sein soll. Die Union der griechisch-orthodoxen Gläubigen mit der katholischen Kirche scheiterte; gegen die Anhänger der letzteren Kirche, also auch gegen die Deutschen, war aber eine Spannung zurückgeblieben, die lange anhielt. Etwa hundert Jahre später bedrängte der moldauische Wojwode Alexander Lapuschnean zufolge der Berichte der Gesandten des Kaisers Ferdinand I. die katholischen Einwohner seines Landes wegen ihres Glaubens. Dieselben Gesandtschaftsberichte heben hervor, daß der Nachfolger Alexanders, der Fürst Johann Heraklides Despota (1561—1563), vor allem von den „Sachsen“ deshalb hochgehalten werde, weil er ihnen Glaubensfreiheit gewähre. Diese Bemerkung hat wohl auch auf den Umstand Bezug, daß Heraklides den Protestantismus förderte, der sich damals aus Siebenbürgen unter den deutschen Ansiedlern in der Moldau und Walachei zu verbreiten anfing. Aber gerade die Regierung dieses Fürsten verursachte einen heftigen politischen Gegensatz zwischen den Moldauern und den Deutschen. Heraklides Despota war ein durch Geist und Bildung hervorragender Abenteurer. Er hatte sich unter den Deutschen in Siebenbürgen und der Zips aufgehalten, war in Wien gewesen und bei der Eroberung des moldauischen Fürstenstuhls von Kaiser Ferdinand gefördert worden. Da er auch in der Folge mit fremder Hilfe seine Herrschaft zu stützen suchte, fremde Krieger, fremde Gelehrte und Priester nach der Moldau berief und mit ihrer Unterstützung Neuerungen durchführte, die zum Teil gewiß sehr berechtigt und wohltätig waren, trotzdem aber mißfielen, so erwachte gar bald der Hass der Einheimischen gegen den fremden Eindringling und seine Anhänger. Weil er auch die Reformation begünstigte, verdarb er es mit den griechisch-orthodoxen Priestern. Sowohl diese als auch die Bojaren (der hohe moldauische Adel) suchten ihn zu beseitigen; beiden vergalt er aber ihre Anschläge mit gleicher Münze. Der Hass, welcher ihn dafür traf, wandte sich auch gegen die Deutschen. Mit ihrer Hilfe war er zur Herrschaft gelangt;

Deutsche befanden sich in seinem Heere; der Schlesier Joachim Kluger oder Glogauer war sein Burgoberst von Neamțu und sein getreuer Vertrauter; deutsche Gelehrte und Lehrer hatte er nach der Moldau gezogen und in der deutschen Stadt Kotnar hatte er eine Schule und Bibliothek errichtet. Er hatte für die Bedürfnisse der Städte Verständnis, was auch seine Talerprägungen beweisen. Deshalb hingen die „Sachsen“ an ihm. Als sich die Bojaren gegen den Despoten erhoben, wandte er sich an Kronstadt und andere Städte Siebenbürgens, damit sie ihm so rasch wie möglich Geschütze, Pulver und Blei liefern. So kam es, dass sein Sturz auch über die Deutschen viel Ungemach brachte. Als der Fürst gezwungen war, im festen Bergschloss zu Suczawa Zuflucht zu suchen, wurden von seinen Gegnern die deutschen Bürger dieser Stadt erschlagen; ihre Habe mag nicht geringe Lockung zum Raub gewesen sein. Als die Gefahr stieg, meuterten die ungarischen Söldner des Fürsten; nur der deutsche Teil der Burgbesatzung blieb treu. Joachim Kluger, der treue Kastellan von Neamțu, suchte sogar erst jetzt seinen Fürsten in dem bedrohten Schlosse auf, um ihm beizustehen. Als Despota sich ergeben musste, erschlug der Gegenfürst Stephan Tomscha ihn mit eigener Hand und hielt über die Besatzung, die sich der Empörung nicht angeschlossen hatte, ein blutiges Strafgericht. Auch Joachim Kluger besiegelte die Treue mit seinem Blut. Mit dem Untergange des Deutschtums in Suczawa war aber auch die Entwicklungsfähigkeit der Stadt geschwunden. Vielleicht war dieser Umstand mit ein Grund, weshalb der bald darauf wieder zur Herrschaft gelangte Alexander Lapuschnean die Residenz von dieser Stadt nach Jassy verlegte. Unstreitig haben die religiösen und politischen Wirren in Sereth und Suczawa, den alten Hauptstädten der Moldau, das Deutschtum vernichtet. Damit stimmen auch die Berichte des päpstlichen Visitators Bandini, die er 1646 über die Verhältnisse in der Moldau erstattete. Die Serether Gemeinde war verschwunden; viele ihrer Mitglieder waren zum griechischen Glauben übergetreten und damit auch entnationalisiert worden; die anderen waren nach Baja und Kotnar gezogen, wo ihre Nachkommen noch lebten. In Suczawa wohnten nur noch wenige Deutsche, die auch dem Untergang geweiht waren. Die Walachen

hatten eine von ihren Kirchen samt Altären und Gräbern zerstört und besudelt.

Auch die kirchlichen Verhältnisse innerhalb der Ansiedlergemeinden waren zumeist trostlos und beförderten deren Zerfall. Die deutschen und ungarischen Ansiedler waren ursprünglich alle katholisch. Der Protestantismus fand, wenn er auch z. B. durch Heraklides Despota begünstigt wurde, im allgemeinen geringe Verbreitung. Denn nach dem Sturze dieses Fürsten erfolgte nicht nur die politische Reaktion, sondern es begannen auch die katholischen Missionare und Bischöfe mit Hilfe einzelner Fürsten die Wiederbekehrung der Protestant. Der moldauische Wojwode Peter der Lahme (1582—1591) erließ mit Beistimmung der griechisch-orthodoxen Bischöfe das Gebot, daß alle Sachsen und Ungarn entweder zum katholischen Glauben zurückkehren oder das Land verlassen müßten, sonst würde gegen sie mit Feuer und Schwert vorgegangen werden. Auch in der Walachei hat das Eindringen des Protestantismus in den deutschen Gemeinden Wirren hervorgerufen und zu deren Schwächung beigetragen; zu einer kräftigen Entfaltung, die das Deutschtum gefördert hätte, ist er wie in Galizien und Nordungarn nicht gekommen. Selbst in Kimpolung, also in der Nähe von Kronstadt und Hermannstadt, wo sich doch die Reformation rasch entfaltet hatte, behaupteten sich die Katholiken, obwohl sie unter anderem vom Fürsten Šerban Cantacuzino (1678—1688) um ihres Glaubens willen verfolgt wurden. Der katholische Glaube hätte nun ganz gut die Deutschen vor der Vermischung mit den griechisch-orthodoxen Walachen geschützt; aber es fehlte an einer tüchtigen kirchlichen Organisation. Weder die römisch-katholischen Bistümer Sereth und Baja, noch jenes von Bakau, das am Anfang des 17. Jahrhunderts errichtet wurde, nahmen eine günstige Entwicklung. Auch an Ortspfarrern fehlte es; die Gläubigen waren zumeist auf Missionare angewiesen, „denen nichts unerlaubt war“. Die Berichte der päpstlichen Visitatoren, so jener des Quirini von 1599 und des Bandini von 1646, eröffnen den Einblick in überaus traurige Verhältnisse. Kurz und klar sagt letzterer: „Zwei Übel haben in Suczawa und an anderen Orten der Moldau diesen Verfall hervorgerufen; erstens beherrschten die Priester nicht die Muttersprache ihrer Pfarrkinder, und zweitens

wiesen sie durch ihren verwerflichen Lebenswandel ihnen den Weg zum Lesser.“ Der Mangel an deutschen katholischen Priestern erklärt sich leicht aus dem Übertritte der Siebenbürger Sachsen zum Protestantismus. So waren die Katholiken der Moldau und Walachei zum großen Teil auf fremde, zumeist polnische und italienische, Priester und Mönche angewiesen. Viele von diesen lebten aber so lasterhaft, daß sie die Gläubigen zum Übertritte in die griechisch-orthodoxe Kirche veranlaßten; Bandini erzählt unter anderm, daß ein siebzigjähriger Sachse in Suczawa, durch diese Missstände bewogen, sich kurz vor seinem Tode zum Abfall von seinem Glauben entschloß. Mit dem Übertritt zum griechisch-orthodoxen Glauben war aber auch der erste Schritt zur Entnationalisierung gemacht. So fand sich z. B. auf dem wüsten Friedhofe in Baja das Bruchstück eines Grabsteines mit den Worten: „Hier ruhet Anna Göbel“ in kyrillischen Buchstaben und rumänischer Sprache.

Schließlich darf man nicht vergessen, daß seit dem 16. Jahrhundert auch in Galizien das Deutschtum verfiel und über die Deutschen Siebenbürgens und Ungarns schwere Zeiten herangebrochen waren. So konnte von diesen Nachbarländern den deutschen Siedlungen in der Moldau und Walachei kein frisches Blut zugeführt werden. Erst als in diesen Nachbargebieten im 18. Jahrhundert wieder ein Umschwung zum Bessern eintrat und neue Ansiedler dahin kamen, erfolgte auch in den beiden Fürstentümern eine, wenn auch bescheidene Stärkung des deutschen Volkstums. Vor allem wurden Ansiedlungen von deutschen Gewerbetreibenden versucht.

## Zweites Kapitel.

1. Deutsche im Dienste der Landesfürsten. Deutsche Beamte, Soldaten, Geistliche, Lehrer und Ärzte. — 2. Die Ansiedlungen deutscher Bürger bis zum 18. Jahrhundert. — 3. Neue Ansiedlungen im 18. Jahrhundert.

### **Deutsche im Dienste der Landesfürsten. Deutsche Beamte, Soldaten, Geistliche, Lehrer und Ärzte.**

Angehörige des „sächsischen“ Volkes traten schon frühzeitig zu den moldauischen Fürsten in enge Beziehungen. Schon einer der ersten moldauischen Wojwoden hieß Sas, d. h. der Sachse; er führte diesen Namen wahrscheinlich nach seiner Mutter. Die Örtlichkeit Saska in Sereeth, der Residenz der ersten moldauischen Fürsten, hat entweder nach diesem Wojwoden oder nach den hier einst ansässigen Sachsen ihre Bezeichnung erhalten. Im 16. Jahrhundert beherrschte ein Fürst mit dem Beinamen der Sachse die Moldau. Es ist Jankul oder Joan II. (1579—1582), der ein natürlicher Sohn des Wojwoden Peter Raresch war. Wie Sas, so trägt auch er seinen Beinamen nach der Mutter, einer Sächsin aus Kronstadt, dem Weibe des Weiss Jörg.

Im Jahre 1536 finden wir einen Gregor Rosenberger als Gesandten des Fürsten Peter Raresch am österreichischen Hofe; in dem folgenden Jahre erscheint derselbe als Sekretär des Fürsten und findet bei verschiedenen wichtigen Geschäften Verwendung. Gleichzeitig wird auch Nikolaus Fleischhacker als Bote des Fürsten Peter an König Ferdinand genannt. Fünf Jahre später erscheint in derselben Eigenschaft Jakob Fischer. Heraklides Despota verwendete deutsche Söldner; seinen getreuen Burgobersten Joachim Kluger haben wir schon kennen gelernt. Münzmeister dieses Fürsten, der die Talerwährung in der Moldau einzuführen suchte, war der Deutsche Wolf. Auch vom Wojwoden Basil Lupul (1634—1654) wurden deutsche Söldner geschätzt. In den Trümmern der Suczawer

Burg, die in der Geschichte dieses Fürsten eine hervorragende Rolle spielte, fand sich eine Inschrift „MATHÆ CEILS A. 1653“. Ein Andreas Wolf erscheint 1679 als Sekretär des moldauischen Fürsten; er und Georg Wolf werden als Wohltäter der katholischen Kirche in Jassy erwähnt. Seit 1714 finden wir einen Nikolaus Wolf als Sekretär des Fürsten der Walachei. Als Sekretär des moldauischen Fürsten wird 1744 und 1756 Fried. Christian Stahl genannt, und 1748 dient Anton Schmidt als fürstlicher Trompeter in Jassy.

Frühzeitig erscheinen deutsche Priester und Mönche in diesen Ländern. Von den Ordensrittern in der Walachei wurde schon an früherer Stelle erzählt. Im Jahre 1369 waren in Sereth, wo damals der moldauische Wojwode Latzko residierte, zwei Missionare, Paul von Schwidnitz und Nikolaus Melsack, bestrebt, die griechisch-orthodoxen Untertanen des Wojwoden und ihn selbst für die katholische Kirche zu gewinnen. Der Dominikanerinquisitor Goltberg weilte 1391 in Sereth, und unter den Mönchen des Dominikanerklosters daselbst erscheinen ebenfalls Deutsche. Von den Serether Bischöfen waren wenigstens Thomas Erneber oder Grueber (1413) und von jenen in Baja Peter Cripser oder Cipser (1438) Deutsche; beide gehörten zum Orden der Dominikaner. Auch Franziskaner wirkten schon seit dem 14. Jahrhundert in diesen Gebieten; deutschen Mitgliedern dieses Ordens begegnen wir besonders oft im 18. Jahrhundert. Der Franziskaner Alexander Fischer leitete 1715 die Mission in der Moldau und war Pfarrer in Jassy. Um 1750 wird sein Ordensbruder Basil Frenk öfters genannt; er war zugleich Professor der lateinischen Sprache in Jassy. In der Walachei kommen in dieser Zeit oft deutsche Franziskaner vor: so in Craiova der Laienbruder Volf (1714) und der Missionar Dinczendorf (1728); in Kimpolung Franz Krombauer (1737), Karl Stiffter (1762), Bernard Dornbein (1767) und Urb. Scheiner (1770); in Rimnicu L. Veniger (1756) und Rudolf Ertl (1770); in Bukarest endlich Paschalis Schiler (1761), Malachias Gruber (1763), Donulus Reszler (1765), Bernhard Donnerlein <sup>1)</sup> und

1) Vielleicht identisch mit dem oben genannten Bernard Dornbein in Kimpolung.

Bonifatius Wolf (1770), schließlich Martin Schmidt (1774). Von den deutschen Weltgeistlichen mag der Siebenbürger Lorenz genannt werden, der 1599 in Baja Pfarrer war. Der unwürdige Priester Michael, der um diese Zeit nach Baja kam, wird ausdrücklich als ein Sachse aus Hermannstadt bezeichnet. In Neamțu war damals ein 70jähriger Sachse Priester. Ob die um dieselbe Zeit in Tortuș, Huș und Kotnar genannten Priester, die alle aus Siebenbürgen stammten, deutscher Herkunft waren, muß dahingestellt bleiben. Aus Kotnar sind Grabschriften der Pfarrer Valentin Alstner (gest. 1647) und Gabriel Drotler (ohne Jahreszahl) bekannt. Von den Anhängern der protestantischen Lehre ist vor allem Wolfgang Schreiber zu erwähnen, der zur Zeit des Heraklides Despota die von dem bekannten Reformator Primus Truber in slawonischer Sprache und kyrillischer Schrift hergestellte Bibelübersetzung hier verbreitete. Despota berief als Lehrer an die von ihm begründete Schule in Kotnar den Johann Sommer, dem wir auch eine Biographie dieses Fürsten verdanken. Für die Orte Rimnicu und Tîrgoviște in der Walachei ordinierte um 1575 der siebenbürgische Superintendent Ungleicht mehrere Pfarrer, von denen Christian Wolkendorfer einen echt deutschen Namen führt. Im Jahre 1599 finden wir in Kotnar den protestantisch gesinnten Lehrer Elmon aus Siebenbürgen, der aber wahrscheinlich ein Ungar war. Auch der damalige Pfarrer in Vasluiu, ein Siebenbürger namens Benedikt, hing der Lehre Luthers an. Als Pastor der im 18. Jahrhundert entstandenen deutschen Kolonien Zaleszczyki und Philippen erscheint Jakob Scheidemantel aus Erfurt, der auch Mitglied der Akademie in Jena war. Ferner erfahren wir, dass der walachische Fürst Nikolaus Mavrokordat den trefflichen Sprachforscher Stephan Bergler, einen Sachsen aus Kronstadt (Blumenau), an seinen Hof nach Bukarest als Lehrer seiner Söhne berief (1722). Bergler besorgte auch die Büchersammlung des Fürsten. Damals war in Bukarest bereits eine deutsch-evangelische Gemeinde in der Entstehung begriffen, als deren Pastoren Martin Wagner (1730), der Siebenbürger Georg Göldner (gest. 1772) und Kühn (1772) erscheinen, während Roth, Dick und Henning (1765) als Lehrer tätig waren.

Auch deutsche Ärzte fanden in der Moldau Beschäftigung. So wurden an das Krankenlager Stephans des Großen (1504)

berühmte Ärzte nicht nur aus Venedig und dem Morgenlande, sondern auch aus Nürnberg berufen. Ebenso kommt 1585 ein Johannes Fascheng in „Jassmarck“ (Jassy) als „fürstlicher Gnaden in der Moldaw Leibartz“ vor; doch war er mit den Verhältnissen nicht zufrieden und sehnte sich wieder fortzukommen; „den ich des Landes schon sath bin“, schreibt er an seinen Gönner, den Richter von Bistritz.

### Die Ansiedlungen deutscher Bürger bis zum 18. Jahrhundert.

In der Moldau lernen wir seit dem Ende des 14. Jahrhunderts in vielen Orten deutsche Bürger kennen. Vor allem in Sereth, der ältesten Residenzstadt der Wojwoden. Schon 1382 erscheint in den Lemberger Stadtbüchern ein Johann Czynnirmann von Sereth genannt. Er war offenbar ein Kaufmann; denn Niczko Cleppil aus Krakau lässt sich seine Forderung von elf Mark auf hundert Häute Czynnirmanns gutschreiben. Später war derselbe Czynnirmann auch Hausbesitzer in Lemberg (1383 und 1386). In denselben Stadtbüchern werden auch als Serether Bürger genannt: Schonebecke (1387) und Heinrich (1388). In einer Aufzeichnung, die die mit einem wundertätigen Kelchtuche verbundenen Vorgänge in Sereth am Ende des 14. Jahrhunderts schildert, wird Laurenz Sprynger als sehr achtungswürdiger Insasse der Stadt genannt. Wahrscheinlich waren auch der in derselben Aufzeichnung erwähnte Schuster Paul, der jedenfalls katholisch war, und ebenso sein Bruder Johann, der in Suczawa dasselbe Handwerk betrieb, Deutsche. Im Jahre 1407 erhielt ein Jakusch Zomerteyn, der Sohn des Konrad von Sereth, das Lemberger Bürgerrecht, nachdem er ein Empfehlungsschreiben aus Sereth vorgewiesen hatte; er wird in der Folge öfters in den Lemberger Stadtbüchern genannt. Ebenso wurde 1411 Johann Kempe aus Sereth in die Lemberger Bürgerliste aufgenommen; das Empfehlungsschreiben brachte er später nach. In der Folge tritt dieser Kempe „mit dem langen Bart“ als Lemberger Stadtdiener auf. Zum Jahre 1416 finden wir in den Lemberger Stadtbüchern die Aufzeichnung, dass der Rat den Herrn Flode aus „Cereth“ mit fünf „Stokke“ (Maß) Hafer und mit Wein für 30 Groschen „geehrt“ habe; daraus ist zu schliessen, dass dieser Serether Bürger sich

in Lemberg eines besonderen Ansehens erfreute. In Lemberg machte 1507 Andreas Rymer aus Sereth, mit Beglaubigungsschreiben seines Rates ausgerüstet, Ansprüche auf eine Erbschaft geltend, die ein Serether Bürger Nikolaus Brimsa hinterlassen hatte. Über den traurigen Verfall der deutschen Ansiedlung in Sereth ist schon oben erzählt worden. Im 17. Jahrhundert wohnte hier kein Deutscher mehr. Erwähnt wurde schon die Örtlichkeit Saska bei Sereth.

Auch in Suczawa, wohin die Fürsten um 1390 ihre Residenz verlegten, lebten schon um diese Zeit Deutsche. Aufser dem bereits genannten Schuster Johann wird in der erwähnten Aufzeichnung auch eine Dorothea Erechlerin aus Suczawa genannt; sie kam nach Sereth, um durch das wundertätige Kelchtuch daselbst Heilung ihrer Blindheit zu finden. Im Jahre 1404 richten Ulrich Pergawer, offenbar der Richter der deutschen Gemeinde in Suczawa, und „Schursch, des Vojvoden Schaczmeister“, ein deutsches Schreiben an den Rat von Bistritz, in dem sie denselben bitten, einige Schuldner zur Begleichung ihrer Rechnungen anzuhalten. Bartko, Brauer aus Suczawa, erhielt 1408 das Bürgerrecht in Lemberg, und 1422 wurde Martin, Sohn des Hebrertes, ein Leinweber aus „Suczse“, in dieselbe Bürgerliste aufgenommen. Im Jahre 1461 bekennt Nielas Schermer, Kaufmann aus Suczawa, vor dem Lemberger Rate, dass er dem Johann aus Krakau 236 Gulden seit acht Jahren schulde. Michael Koler aus Suczawa wird 1466 in Lemberger Akten genannt. Sechs Jahre später schreibt Johann Rymer, der damals jedenfalls Richter der Suczawer Deutschen war, in deutscher Sprache an „Jerygen Eyben, Rychter von Nesen“ (d. i. Bistritz), wegen der Ausstellung eines Geburtsbriefes. Im folgenden Jahre teilen „Grof vnd geschworene Bwrgen“ der Stadt Suczawa ein vor ihrem „gesessenen Rat“ aufgenommenes Zeugenverhör nach Bistritz mit, in dem als „Mittewoner“ (Mitbürger) „der erber Manne Anthoni Bieler“ und noch einige andere Deutsche genannt werden. Im Jahre 1481 ersuchen „Richter vnd seyne Ge-  
sworen“ von Suczawa ebenfalls in einer deutschen Zuschrift den Bistritzer Rat, der Frau des Petermann Fleischer zu ihrem Recht zu verhelfen. Am Anfang des 16. Jahrhunderts liefert Kuncz Foyt (Vogt?) aus Suczawa elf Fässer Wein dem Lemberger Ratsherrn

Michael Gesner. Kaspar von Suczawa, der 1503 nach Kronstadt orientalische Waren brachte und andere ausführte, ferner Martin von Suczawa, der 1503 bis 1542 in Kronstadt als Kaufmann und angesehener Gastfreund erscheint, waren wohl Deutsche. Im Jahre 1507 kamen der Richter Rymer, der Fleischer Blasius und ein Bürger Bartholomäus aus Suczawa mit entsprechenden Briefen des Rates versehen nach Lemberg, um ihre Ansprüche auf die Erbschaft des schon erwähnten Serether Bürgers Brimsa geltend zu machen. Aus dem Jahre 1514 ist ein deutsches Schreiben des Suczawer „Groß mith seynen geschworenen Burgern“ an die Bistritzer zu gunsten ihres „Mithwoner“ Salomon Schnyder aus Suczawa erhalten, und 1526 und 1527 schreibt „Yanusch Tyschler Groff myth sampt zaynen geschworen Burgern auff der Socza“ an die Bistritzer wegen gewisser Rechtsstreitigkeiten; in einem dieser Schreiben wird „Herr Salomon Wollff“ als „Mythbürger“ von Suczawa genannt. Interessant ist, dass damals auch die Suczawer fürstlichen Zollbeamten „Jeremie Grosmeytner vnd Toder Mayttner“ (Mautner) an die Bistritzer deutsch schreiben. Elf Jahre später wurde Suczawa von den Türken geplündert, und ein Vierteljahrhundert hierauf erfolgte die Ausmordung der Suczawer Deutschen. Aber noch am Ende des 16. Jahrhunderts wandte sich der Suczawer Gastwirt Accesman, der offenbar Richter oder doch Ratsherr war, in einem deutschen Schreiben an den Bistritzer Rat wegen eines Zeugenverhöres. Auch andere deutsche Schreiben aus Suczawa sind aus dieser Zeit erhalten. Damals wohnten nach dem Berichte Quirinis noch mehr als 30 katholische Familien oder 150 Seelen in dieser Stadt, von denen unstreitig wenigstens noch ein Teil deutsch war. Aus den folgenden Jahrzehnten besitzen wir noch mehrere deutsche Schreiben der Suczawer Stadtvertretung, darunter eines von „Isaac Marckgroff von der Suctzaw mit seinen Raht“ (1623); aber zweifellos deutsche Namen werden darin nicht genannt, vielmehr bilden die Stadtvertretung damals schon Armenier. Als Bandini 1646 Suczawa aufsuchte, fand er nur noch traurige Reste der einst blühenden Stadt: „Im Osten erhebt sich eine Burg, die von Deutschen und Italienern erbaut worden ist. Sachsen, denen sich Ungarn und Italiener beigesellten, waren einst die Bürger, deren Zahl über 8000 betrug. Damals war auch die Stadt mit

Wall und Wehre befestigt. Jetzt zählen die Katholiken zusammen mit den Kindern fünfundzwanzig Köpfe, die die Muttersprache vergessen haben und an Unbildung den Walachen gleichen.“ Doch fand sich in der einen, noch erhaltenen Kirche der Katholiken eine deutsche Bibel (*exemplar bibliorum Germanicorum*). Von den aufgezählten Namen der Bürger weisen Matthias, Valentin und Martin noch auf die deutsche Zeit zurück. Was Bandini von den Italienern in Suczawa sagt, entbehrt nicht der Begründung; es sind tatsächlich einzelne Namen von Italienern aus Suczawa bekannt, doch war ihre Zahl gewiß verschwindend klein. Westlich von Suczawa bei Ilishesti wird 1714 ein Gütchen Sesscoria (Sassi), also eine Sachsensiedlung, erwähnt.

Eine alte deutsche Ansiedlung war auch Baja. In den ältesten lateinischen und deutschen Urkunden wird die Stadt Moldavia oder Molde genannt, auch Moldowabanya. Die Bezeichnung „Banya“, auf die auch Baja zurückgeht, weist auf Ungarn zurück, wo viele Bergorte diesen Namen tragen. Wie etwa Gölnicz-bánya das Bergwerk am Flüschen Gölnitz bedeutet, so bezeichnet Moldowabanya das Bergwerk an dem Moldawafluß; und wie alle ungarischen Bergorte, auch das naheliegende Rodna, war auch Baja von „Sachsen“ begründet, was auch die benachbarte Örtlichkeit Sassicora oder Saska beweist. Nun geht aber „bánya“ (Grube) ebenso wie das slawische „baňe“ (Gefäß) auf das deutsche Wanne zurück, das auch dem Namen Wiens zugrunde zu liegen scheint. Weil also das deutsche Wort auch die Bedeutung „Gefäß“ hat, konnte der moldauische Chronist Nikolaus Kostin sagen, daß Baja von den dort ansässigen sächsischen Töpfnern seinen Namen erhalten habe. Aus dem Jahre 1384 lernen wir einen Peter Onkl aus Moldavia kennen; 1385 erscheinen der Kaufmann Ruffus (d. i. der rote) Wernusch, der Schneider Henselm und der Kürschner Heinrich aus diesem Orte; 1386 und 1387 Johann Leffel, 1388 Bertold und Fredmann, 1406 Parwus (d. i. der kleine) Petrus; alle diese Männer werden in den Stadtbüchern von Lemberg genannt. Im Jahre 1408 erhält in Lemberg das Bürgerrecht Johannes Vitricus, ein Gürtler aus Moldavia, und 1414 Matthias Rözner aus demselben Orte. Von 1421 röhrt ein deutsches Schreiben her, in dem „Groff vnd gesworn Burger der Stat Molde“

den „erbern und weyzen Foyt (vnd) Rotmannen der Stat Lem-borg“ Mitteilungen über das Testament des Kaufmanns Niclos Hecht machen. Auch in diesem Schreiben werden mehrere deutsche Bürger von Baja genannt, und an das Testament Hechts knüpfen sich in der Folge manche interessante Einzelheiten. Wie zahl-reich die katholische und deutsche Bevölkerung von Baja damals war, ergibt sich auch aus dem Umstände, dass Alexander der Gute hier 1410 eine römisch-katholische Kirche erbaute, wo seine Gemahlin Margareta bestattet wurde. Auch wurde Baja 1413 der Sitz eines neuen katholischen Bistums, das freilich, und zwar mit Unterbrechungen, nur etwa bis zum Ende des 16. Jahr-hunderts bestanden hat. Schon bei der Begründung dieses Bis-tums wurde die „Stadt Molda“ (civitas Moldaviensis) als Haupt (caput) des Landes bezeichnet, und noch im 16. Jahrhundert führt Baja in seinem Siegel die Bezeichnung einer Hauptstadt der Mol-dau (capitalis civitas Moldavia terre Moldaviensis). Im Jahre 1453 wird bei Baja die schon erwähnte Ansiedlung Sassicora (jetzt Saska) genannt, die der Wojwode Alexander mit einer Ur-kunde vom 26. Januar 1453 an das Kloster Moldawitza ver-gabte. Eine gleichzeitige Urkunde nennt die „Sasowe“ (Sachsen) von Baja als gleichbedeutend mit der Bürgerschaft des Ortes. Auch wird in dieser Urkunde wieder Saska und ein grosser Nemec- (d. h. Deutschen-) Bach erwähnt. Von 1502, 1527 und auch noch aus späterer Zeit besitzen wir deutsche Schreiben der Stadtvertretung von Baja an jene von Bistritz. Laurenz, Mat-thias und Hanusch aus Moldavia erscheinen 1503 als Kaufleute in Kronstadt. Johann Kelcz, Bürger von Moldavia, verrichtet 1508 in Lemberg ein Rechtsgeschäft, und zwei Jahre später wird hier der Goldschmied Martin Wende aus Moldavia als Bürger auf-genommen. Als Bürger von Baja treten ferner auf: Adrian oder Adorian (1526), Wolfgang Samerer (1535) und Endres Zewyckawer (1545). In einem undatierten deutschen Schreiben, das um 1550 anzusetzen ist, erscheint „Her Hanschin Growin (Graf) ... von dyr Moldin“. Im Jahre 1570 war Georg Kirschner Graf des Marktes Baja. Von ihm oder einem seiner Verwandten röhrt eine deutsche Inschrift her, die in der wüsten, von den Bauern noch jetzt als „sächsisch“ bezeichneten Kirche sich befand:

DAZV IST CHRISTVS GESTORBEN,  
 AVFERSTANDEN VND WIEDER  
 LEBENDIG WORDEN, DASS ER VNS  
 TODEN VND LEBENDIGEN HERR SEI.  
 GREGOR KIRCHNER. A. D. 1572.

Aus den folgenden Jahren seien genannt: der geschworene Bürger Chircul Hanss (1591/92); Nikolaus Kyrchner und der Richter Peter Bender (1592). Als Anhänger eines unwürdigen Priesters wird der Apotheker Jakob Otth, ein Liebling des Wojwoden Peter, erwähnt (vor 1591). Am Ende des 16. Jahrhunderts zählte Baja nach Angaben Quirinis unter beiläufig 3000 Hauswesen nur noch 60 lateinische Familien oder 316 Seelen Ungarn und Sachsen. Als Bandini 1646 nach Baja kam, waren von den mehr als tausend sächsischen Familien oder 6000 Seelen, die hier einst gewohnt hatten, kaum 40 Häuser mit 246 Köpfen übrig. Unter den Wohltätern der katholischen Kirche wird eine Familie Gros genannt, ein Name, den wir auch in Siebenbürgen finden. Ferner werden angeführt: Anton Spenn, Johann und Matthias Wolfgang, Peter und Matthias Grossul (d. i. Grofs), Valentinus oder Feltinasko, Martin Huttko, Peter und Michael Geczö, Johann Lankar; oft kommen die Taufnamen Martin, Valentin, Matthias vor. Einzelnen der angeführten Namensformen merkt man bereits die Entnationalisierung an; oben wurde schon über den Grabstein einer Anna Göbel mit walachischer Aufschrift berichtet. Grabsteine mit deutschen und lateinischen Inschriften sind im Sommer 1884 verschleppt worden. Die Aufschriften einiger aus den Jahren 1497—1652 sind erhalten: *Hic jacet Bartolomeus dei servus sax.* (mit gotischen Buchstaben) 1497; *Hi ist das Begräbniss der Sophia, des Peter Schneider sein Eheweib, und ist im Herrn entschlafen 1602 die 20. May;* *Hic repositus est egregius vir dominus Joannes Wolf de Bania A. 1652.*

Zu den bedeutendsten deutschen Siedlungen zählte auch Kotnar (Cotnari). Die Stadt führte zufolge der Mitteilungen Bandinis nach einem Deutschen Gutnar aus Ungarn ihren Namen. In Siebenbürgen ist der deutsche Familienname Kothnyr belegt. Burggraf von Kotnar war 1541 der uns schon bekannte Gregor Rosenberger; er wird öfters auch bloß Gregor genannt und ist

vielleicht identisch mit dem um diese Zeit in den Kronstädter Akten vorkommenden Großkaufmann Gregor aus der Moldau. In diesem Orte gründete der reformfreundliche Fürst Johann Despota (1561 bis 1563) nicht nur Kirchen und eine Schule, sondern er legte auch eine Bücherei an. Von einer der Kirchen bemerkt der am Anfang des 18. Jahrhunderts schreibende moldauische Chronist Nikolaus Kostin, dem wir die angeführten Nachrichten verdanken, ausdrücklich, „dafs sie mit den Sachsen bis heute noch besteht“. Bartolomeus Brutti, „Gran Camerier“ der Moldau, berichtet in einem Schreiben (5. September 1587) an den damaligen apostolischen Nuntius in Polen, daß Kotnar von Sachsen und Ungarn bewohnt sei und drei sehr schöne alte katholische Kirchen besitze. Im Jahre 1599 zählte man in Kotnar 3500 Feuerstätten; lateinische Familien waren 198 oder 1080 Seelen vorhanden. Die Kinder dieser Sachsen und Ungarn unterrichtete der dem Laienstande angehörende Pater Elmon, der aus Siebenbürgen stammte und der Lehre Luthers anhing. Bischof Quirini verbrannte vier seiner Bücher als ketzerisch und bewog ihn, zur römisch-katholischen Kirche zurückzukehren. Im Jahre 1612 war in Kotnar Feltin (Valentin) Richter. Aus dem 17. Jahrhundert kennen wir auch mehrere Grabschriften deutscher Bewohner dieses Ortes: Andreas Veindrig (1619), Flescher (1652) u. a. Damals war Kotnar noch eine stattliche deutsche Gemeinde. Es bestanden hier nach dem Berichte Bandinis eine deutsche Schule und deutsche Zünfte. Von den drei Kirchen war eine dem hl. Leonhard geweiht, der in deutschen Gegenden ein wohlbekannter Schutzpatron ist. Unter den Einwohnern werden genannt: Gregor Wolfgang, Andreas Vagner, Martin Sohn des Blasius, Valentin Alzner der Ältere und der Jüngere, Georg Wolfgang, Peter Alsner, Valentin Körner, Matthias Sohn des Martin, Johann Wolfgang, Johann und Georg Ferig, Georg oder Gerig (Jörg). In einer Urkunde von 1671 kommt der Richter Hanos von Kotnar vor, offenbar identisch mit dem auf demselben Schriftstück unterzeichneten Johann Wolff. Neben ihm erscheinen Nikolaus Wolf, Georg Wolf und Frynkul de Kotnary, letzterer schon romanisiert. Wahrscheinlich ist dieser Frynkul, der auch sonst genannt wird, identisch mit Frynkul Alcner, neben dem auch ein Joanes oder Hanos Alcner auftritt,

der sich als Richter kurz „Hanos“ zu nennen scheint. Eine Ursula Alcineraja von Kotnar wird 1709 erwähnt. Auch noch 1724 werden Sachsen (Sasi) in Kotnar genannt, darunter Felten Dorcos und Johann Alner (wahrscheinlich Alner). In Strunga bei Kotnar nennt Bandini zwei Ansiedler Albert und Michael Krestel, die er als Ungarn bezeichnet; doch waren sie nach ihren Namen offenbar deutscher Abkunft (1646).

Die moldauische Stadt Neamț deutet schon durch ihren Namen auf den deutschen Ursprung hin (neamț = Deutsche). Unter den 64 katholischen Familien, die hier der Franziskaner Bernhard Quirini 1599 zählte, waren gewiß wie in den anderen Städten viele Sachsen neben Ungarn. Der einzige hier lebende Priester war ein mehr als siebzigjähriger verheirateter Sachse (de natione Sassone). Bandini berichtet (1646), dass diese Stadt einst nur Sachsen bewohnten, die durch Ansehen und Vermögen ausgezeichnet waren. Fünf Kirchen bestanden damals, während zu seiner Zeit nur eine hölzerne Kirche vorhanden war. Noch befanden sich darin zwei deutsche Kirchenbücher. Als Einwohner deutscher Abkunft dürfen gelten: Dorothea, die Witwe des Christophor; Katharina, die Witwe Christians; der Greis Valentin; zwei Martin; endlich Sophie, die Frau oder Witwe eines Valentin. Vielleicht ist sie identisch mit jener edlen sächsischen Frau Sophie, die 1629 die oben genannte hölzerne Kirche erbaute. An die Deutschen erinnern in dieser Gegend die Flussnamen Neamț und Nemțișor (der große und der kleine „Deutsche“), ferner die Ortsnamen Săscut (magyarisch Szászkút = Sachsenbrunnen) und die Ruine Biserica săsească (sächsische Kirche).

Aus Roman kam 1469 Martin Wasserbroth nach Lemberg und erhielt hier das Bürgerrecht. Michael Rymer aus „Romesmark“ erscheint 1503 in den Zollverzeichnissen von Kronstadt; neben ihm auch Peter von Romesmark, der wahrscheinlich auch ein Deutscher war. Ihr Mitbürger Marx Wewer oder Weber wird in diesen Akten zwischen 1542 und 1545 öfters genannt. Im Jahre 1545 erscheint auch in ihnen „Velthen (d. i. Valentin) Germanus de Roman“. Quirini zählte 1599 zusammen 25 katholische Ungarn- und Sachsenfamilien. Bandini berichtet, dass früher in diesem Orte über 300 ungarische und sächsische Häuser mit über

800 Seelen vorhanden waren. Zu seiner Zeit (1646) zählte man aber nur noch sechs Häuser oder sieben Familien mit 36 Köpfen. Drei von den Familien führten den Namen Fleischer; ein Bürger wurde Michael Nemczi (der Deutsche) genannt. Die sächsische Kirche war zusammengestürzt.

Jassy heißt in den Kronstädter Akten des 16. Jahrhunderts und in anderen Urkunden „Yosmark“ oder „Jafsmarck“. Gewiß wohnten damals auch hier schon Deutsche. So wissen wir, daß sich 1585 Johann Fascheng als fürstlicher Leibarzt in Jassy aufhielt. Bandini nennt unter den überaus mannigfaltigen Bewohnern dieses Ortes, der damaligen Hauptstadt der Moldau, Sachsen. Unter den Kirchenbüchern fanden sich auch deutsche. Zu den katholischen Bewohnern zählten nach seinem Bericht: Martin Botnar, Peter Grossul (Groß), Johann Sterlez, David und Matthias Vinceler, ferner Gregor Seller. Als Wohltäter der katholischen Kirche in Jassy werden 1679 Andreas Wolf, der Sekretär des Fürsten, Georg Wolf, Johann und Gregor Alciner angeführt; 1705 wird ein Georg Alciner genannt. Vielleicht gehören diese Alciner zu der gleichnamigen Familie in Kotnar. Unter den Vertretern der Katholikengemeinde von Jassy wird 1700 an erster Stelle Michael Kelroß genannt. Im Jahre 1714 erscheint Joseph Allinger (vielleicht Alcinger).

Unter den 62 katholischen Familien von Huș, die 1599 erwähnt werden, befanden sich gewiß auch deutsche. Aus Bîrlad erscheinen 1530 Jörg, Bernard, Haytzcker, Loerintz und Martin als Kaufleute in Kronstadt. Auch lag bei Bîrlad ein Dorf Săsești (das sächsische). In Bakau werden 1646 als katholische Einwohner Andreas, Franz und Blasius Sasko (Sachse) genannt. Im benachbarten Forovan erscheinen gleichzeitig: Johann Selz, Stephan Butnar und Matthias Szular; vielleicht sind auch die Familien mit Namen Benke deutsch. Aus Tortuș kommt 1530 Hermann oder Germann als Kaufmann nach Kronstadt. Im Jahre 1599 wohnten hier 68 römisch-katholische Sachsen- und Ungarnfamilien, zusammen 394 Seelen. In Ağud wird 1623 Lazar, Sohn der Saska (d. i. der Sächsin), genannt.

In der Walachei wird Braila schon 1368 in der Zollurkunde des walachischen Fürsten Ladislaus als Handelsplatz angeführt, den

die Kronstädter Kaufleute aufsuchten; gewiss blieben einzelne daselbst sitzen. Im Jahre 1545 wird ein „Loerentz de Braylle“ erwähnt. Aus Buzău (Bozamarkt, Büssenmarkt) wird der Kaufmann Geporen 1503 in Kronstädter Akten genannt. Neben ihm erscheint Gryffo de Girgitz (Gherghița). Aus diesen Zollverzeichnissen sind auch bekannt: Radul Crewcz (1503), Bolman (1543/45) und Barthol (1543) von Tîrgșor (Thorschor, Thürckssor); „Häynczig von Bwckerest (Bukarest), Dyner des Wayde Moertsche“ (1546); Bachtel und Petermann von Ghinesti (1543). „Sigmund aws der Terwesch“ (d. i. Tîrgoviște) erscheint 1488 als Bürger von Kronstadt, ansässig in der Pwrggas (Burggasse). Schufsman de Thargovistia wird 1503, Olbrich und Christian von ebendorf 1542 in den Zollisten von Kronstadt genannt. Damals ungefähr wohnten in Tîrgoviște und im benachbarten Dorfe Șotinga zusammen gegen 30 katholische Familien, die zum größten Teil Sachsen, zum geringeren Ungarn waren. Sie hatten eine Kirche und ein Franziskanerkloster. Doch lebten hier um 1575 auch Protestanten, unter denen sicher Deutsche waren. Auch in Rimnică gab es Protestanten, für deren „sächsische Kirche“ damals Pastoren bestellt wurden. Aus Arcesci werden in den Kronstädter Zollakten genannt: Petermann (1543) und Marx (1545); aus Pitesti: Jerg (1500) und Petermann (1542/43); aus Argeș: Kristian (1500).

Als alte deutsche Ansiedlung ist uns Kimpolung (Langfeld, Langenau) schon bekannt. In einer Grabinschrift von 1373, die in der alten Kimpolunger Kirche gefunden wurde, wird dieselbe als sächsische Kirche bezeichnet (Saxonialis ecclesia). Deutsche Kaufleute aus diesem Orte erscheinen oft in Hermannstadt und Kronstadt. In den Zollisten von 1500 des ersten Ortes kommen vor: Matthias, Caspar, Martin und Hans. Nach Kronstadt kommen aus Kimpolung: Cristian (1503), Caspar (1542), Albert und Loerencz (1543). Aus dieser Zeit ist uns ein deutsches Schreiben der Kimpolunger an die Kronstädter erhalten, das mit den Worten beginnt: „Wyr Richter wnd Purger ausz der Langer Aw“ (1524). Am Anfang des 17. Jahrhunderts und 1657 werden die „Sachsen“ von Kimpolung ausdrücklich erwähnt. Viele von ihnen lernen wir in der Folge mit Namen kennen: Gaspar Goz-

man<sup>1)</sup>) und Jacov Sasul (d. i. Sachse) (1630), Petru Sasul (1632), Martin Gozman (1639), Andreas Gozman (1657), Paul und Jakob Gozman (1681), Mathias Gozman (1705), Petru Sasul, Cirvis Sasul und Gaspar Sasul (1734). Öfters ist von dem fürstlichen, reichbegüterten Sekretär Nikolaus Wolf in dieser Zeit die Rede; er hatte eine Frau Helene und einen Sohn Nikolaus. Auch ein Georg Wolf wird mehrmals erwähnt; seine Frau hieß Margareta. Schließlich seien genannt: Georg Sasul (1742), Siegmund Ledermiller (1743), Caterina Wolf (1751) und Bernard Dornbein (1767). Letzterer war Vikar der katholischen Kirche, denn die genannten Deutschen waren Katholiken. Das seit dem 13. Jahrhundert bestehende Kloster wird oft erwähnt. Im Jahre 1731 gab es in Kimpolung 34 katholische Familien, die bezüglich der landesfürstlichen Abgaben besondere Freiheiten genossen.

Schließlich begegnen uns in den Zollakten von Hermannstadt von 1500/01 Christian und Baltizar von Kinen (Caineni). In diesen südlich vom Rotenturmpaß gelegenen Ort waren sicher die Ansiedler aus dem nahen Hermannstadt gekommen.

Erwähnenswert ist, daß der Kronstädter Stadtpfarrer Markus Fronius 1708 „denen in der Walachei zerstreuten und von der Versammlung der Heiligen entfernten evangelischen Christen und denen aus Kronstadt bürtigen fürnehmlich“ einen Hirtenbrief über sandte. Aus dem weiteren Inhalte des Schreibens geht hervor, daß die damals ausgebrochenen Unruhen in Ungarn und Siebenbürgen diese Deutschen zur Auswanderung nach der Walachei veranlaßt hatten.

Über die Herkunft der deutschen Ansiedler in der Moldau und Walachei steht fest, daß die meisten aus Siebenbürgen und Galizien kamen. Auf Siebenbürgen verweist vor allem die in der Moldau und Walachei für die Deutschen allgemein übliche Bezeichnung „Sachse“. Aber auch von einzelnen Deutschen kann man die Herkunft aus Siebenbürgen nachweisen. So wendet sich der Suczawer Rat 1472 nach Bistritz, um für einen Gerbergesellen den Geburtsbrief zu erhalten. Der moldauische Wojwode

1) Der Name Gotzman kommt in Siebenbürgen vor; so in den Törzburger Kastellanrechnungen von 1526 (Gottesmann = Verwalter des Kirchengutes).

Bogdan bittet den Bistritzer Rat, daß er seinen Untertan Andreas Faber (d. h. Schmied) bei der Erlangung seines väterlichen Erbteils unterstütze (1512). Die von Quirini 1599 aufgezählten Priester in verschiedenen moldauischen Orten sind fast ausschließlich als Siebenbürger bezeichnet. Der Priester Michael in Baja war ein „Saxo Cibiniensis Transylvanus“, also aus Hermannstadt. Im Jahre 1646 werden unter den Bewohnern von Kotnar genannt: Christophorus Birtelmensis (aus Birthälm), Valentinus Coroner (aus Kronstadt), Petrus Transilvanus (der Siebenbürger), Georgius Bistricensis (aus Bistritz). Viele von den unter den Deutschen in der Moldau und Walachei verbreiteten Familiennamen kommen in Siebenbürgen vor. Zahlreich sind aber auch die Beziehungen zu Galizien, vor allem zu Lemberg. Wenn in Lemberg 1471 der Schneider Georg aus der Moldau, Bruder des Schneiders Peter, ohne einen Empfehlungsbrief das Bürgerrecht erhält, so ist damit gesagt, daß seine Familie dort bekannt und ansässig war. Im Jahre 1508 bestätigt Johann Kelz aus Baja vor dem Stadtrat in Lemberg den völligen Empfang seines väterlichen Erbgutes; er stammte also aus dieser Stadt. Endres Zewyckawer, der 1545 als Kaufmann von Baja erscheint, kam aus Zwickau offenbar über Galizien in die Moldau.

### Neue Ansiedlungen im 18. Jahrhundert.

Im 18. Jahrhundert wurden in der Moldau die Versuche erneuert, deutsche Ansiedler in das verödete Land zu ziehen. Diese Bestrebungen hängen mit ähnlichen Unternehmungen in Galizien zusammen.

Es ist bereits an anderer Stelle erzählt worden<sup>1)</sup>, daß Graf Stanislaus Poniatowski, der Vater des letzten polnischen Königs, in Zaleszczyki an der moldauischen Grenze durch die „Collatores“ Oettyker und Königsfels eine deutsche Kolonie begründete und protestantische Tuchmacher dahin berief (1750). Da auch sonst viele evangelische Familien in Podolien ansässig waren und die Zahl der Glaubensgenossen durch weitere Zuzüge sich vermehrte, faßten die Ansiedler den Plan, ein Bethaus zu errichten. Man

1) Vgl. Bd. I, S. 157 f.

sah sich, wie die Ansiedler in einem Schriftstücke vom 1. Juli 1760 ausführen, genötigt, beim Bischof von Kamieniec (Kameneck podolskii), dem diese Gebiete Polens unterstanden, „anzufragen und beweglich zu bitten, ob nicht gnädigst erlaubt werden möchte, ein Bethaus aufzubauen, bei dem ein Lehrer gehalten und mit demselben der Gottesdienst gepflegt werden könnte“. Die Ansiedler wurden jedoch mit ihrem Gesuche abgewiesen.

Nachdem so ihre Hoffnung zunichte gemacht worden war, entschlossen sich die „Collatores“ und die „Ältesten“ der Kolonie, eine Gesandtschaft aus der Gemeinde an den Fürsten der Moldau, Johann Theodor Calimach, abzuordnen, die ihm die Bitte vortragen sollte, ob er nicht den durch den Krieg zerstreuten evangelischen Christen Schutz zu geben geneigt sei, damit dieselben „sicher wohnen, ihre Nahrung und Gewerb ein jeder nach seinem Stande ungehindert treiben, vornehmlich aber die Religionsübung nach dem Augsburger Bekenntnisse öffentlich und ungekränkt verrichten könnten“. Zur Unterstützung ihrer Bitte hatten sich die Ansiedler auch an den dänischen und schwedischen Gesandten in Konstantinopel gewandt. Bevor aber noch deren Antwort erfolgte, hatte die nach Jassy an den Fürstenhof geschickte Gesandtschaft ihren Zweck vollkommen erreicht. Voll Freude wird darüber in dem bereits oben zitierten Schriftstücke vom Jahre 1760 gesagt: „Der Herr unser Gott, der sowohl die Welt nach seiner unerforschlichen Weisheit regiert, als auch die Herzen der Fürsten wie die Wasser-Bäche lenken kann, der ließ uns hier einen andern Cyrum finden, bei welchem unsere Bitte und Gesuch solchen Ingress fand, dass er nicht nur unsere Deputierten sehr gnädig und liebreich auf- und annahm, sondern dieselben auch bei der Abschieds-Audienz mit einem so herrlichen und favorablen Privilegio versah und begnadigte, dass man merklich den Finger Gottes daraus bemerken konnte.“ Mit Genugtuung stellen auch die Bittsteller fest, dass der Fürst in einem in dieser Angelegenheit an den Starosten (Kreishauptmann) von Czernowitz erlassenen Schreiben sich folgendermassen vernehmen ließ: „Ich halte dafür, die Evangelischen müssen gute Leute sein, weil sie bei ihrem Vorhaben am meisten und ersten um ihr Gotteshaus und dessen Diener und Priester Sorge tragen.“

Mit dem vom 1. Juli 1759 datierten Freiheitsbrief für die Ansiedler nahm der Fürst „vermöge der ihm von Gott bestimmten Macht, mit Willen des (türkischen) Kaisers und der Beistimmung seiner Räthe, damit das Fürstenthum nicht wüst sein solle“, die Deutschen in seinen Schutz, und zwar unter folgenden Bestimmungen: Verheiratete Wirte mit Weib und Kind sollen vierteljährig an „Schutzzgeld“  $2\frac{1}{2}$  Löwengulden in die Kasse des Fürsten abzuführen haben. Neuansiedler sind die ersten drei Monate steuerfrei. Unverheiratete zahlen diese Abgabe nicht. Steht ein Walache im Dienste bei einem Ansiedler, so muß er seine Abgaben in das Dorf, wohin er gehört, entrichten. Als privilegierte Mitglieder der Gemeinde dürfen keine walachischen Leute von den Ansiedlern aufgenommen werden. Wenn Leute aus Polen zu ihnen kämen, so haben sich dieselben wegen der Steuern mit dem Starosten (von Czernowitz) besonders zu vergleichen. Die deutschen Ansiedler haben ferner jährlich für jeden ihrer Bienenstöcke 4 Para und für jedes Schaf 3 Para zu zahlen. Wer Schafe aus Polen (zur Weide und Überwinterung) aufnimmt, muß dafür besonders zahlen. Schafe der Walachen durften in die Herden der Ansiedler überhaupt nicht aufgenommen werden, damit die fürstliche Schatzkammer dadurch keine Verkürzung erleiden möge. Wer gegen diese Bestimmungen handelt, ist strafbar. Von Ochsen, Kühen, Pferden und Stuten, sowohl von alten als jungen, ist weder Kunica noch Wakarie<sup>1)</sup> zu zahlen. Wenn aber Viehstücke über die Grenze verkauft werden, dann ist davon die Mautgebühr ebenso wie von fremden Kaufleuten zu entrichten. Einer von den Ansiedlern, der als „Kapitän“ eingesetzt wird, soll von der Zahlung des Schutzzgeldes frei sein. Derselbe hat die Vollmacht, mit den „Ältesten“ alle Rechtssachen zu ordnen; hierin soll sie niemand stören; auch kein Bojar, er sei „groß oder klein“<sup>2)</sup>, soll dazwischen treten. Über die Verhängung der Todesstrafe entscheidet der Fürst. Hat ein Walache mit einem Ansiedler Streit, so hat er vorerst beim Kapitän der Kolonie Recht zu suchen. Sollte er sich mit dessen

1) Es waren dies die landesüblichen Abgaben für die freie Weide.

2) Nach den von den Bojaren versehenen landesfürstlichen Ämtern wurde eine höhere und niedere Klasse unterschieden.

Entscheidung nicht begnügen, so bleibt ihm die Berufung an den Starosten (von Czernowitz) frei. Von diesem kann wieder an den Fürsten appelliert werden. Den Beschlüsse des Fürsten soll niemand anders als der „Kolonisten-Kapitän“ ausführen. Würden Walachen, „große oder kleine“, den Ansiedlern Geld abfordern und sie beunruhigen, so mögen sie diese ergreifen und nach Jassy schicken, wo sie vom Fürsten entsprechend ihrer Schuld selbst mit dem Tode bestraft werden sollten. In ihrem evangelischen Glaubensbekenntnisse soll sie niemand stören, noch sich unter sie einmischen, sondern sie sollen ihren Gottesdienst nach ihren Geboten und Gebräuchen halten. Der Ansiedlung steht es frei, sich eine Kirche aufzubauen und ihren Geistlichen nebst Kirchenbedienten und Schulmeistern anzunehmen und zu halten. Niemand soll sich unterstehen, unter Vorgabe irgendeines Befehls Postpferde von der Ansiedlung zu fordern, denn die Ansiedler sind von dieser Last befreit und nicht gleich den Walachen zu den gemeinen Landeslasten herbeizuziehen. Das „Privilegium“ oder „Testament“ soll beim Kapitän der Kolonie verwahrt werden, damit er es demjenigen vorzeigen könne, der etwas gegen ihre Vorrechte fordern würde. Der Vorrechtsbrief soll heilig gehalten werden, da die Ansiedler aus fremdem Lande hergezogen sind; er soll niemals gebrochen werden, sondern ewig gültig sein. Niemand soll den Ansiedlern etwas in den Weg legen. Sie mögen sich dort niederlassen, wo es ihnen beliebt, wenn sie mit den Grundherren nach Brauch und Gewohnheit des Landes ein Übereinkommen treffen. Neue Lasten sollen ihnen nicht aufgebürdet werden.

Zur Stätte für die neue Ansiedlung wurde eine zum Dorfe Prelipcze (jetzt Przelipcze) gehörige Au ausersehen, die Zaleszczyki gegenüber am moldauischen Ufer des Dniesterflusses in der heutigen Bukowina lag. Dieser Ort war sehr günstig, weil die hier errichtete Kirche und Schule auch für die Gemeinde in Zaleszczyki leicht zugänglich war. Der Kollator Oettyker pachtete daselbst vom moldauischen Gutsherrn Manoli, der 1746 Prelipcze erworben hatte, die nötigen Gründe und erbaute da zur Not ein hölzernes Bet- und Pfarrhaus, eine Schule und die Unterkunftshütten für die hierher bestimmten Ansiedler. So entstand die deutsche Kolonie

Philippen<sup>1)</sup>). Unverzüglich begann das Werben von Ansiedlern. Schon vom 16. April 1760 ist ein aus Elbing datiertes Schreiben erhalten, worin der „Unternehmer“ Heinrich Döring berichtet, daß er infolge Ermächtigung vom 15. Januar 1760 des Herrn Johann Rudolf Oettyker, Bevollmächtigten des Herrn Kastellans von Krakau Grafen Poniatowski, zur Ansiedlung in der Gemeinde „Philippen“ eine Anzahl von Ansiedlern, darunter auch Frauen und Kinder, aufgenommen habe. Darunter befanden sich: 1 Bürstenmacher, 1 Buchhalter, 2 Maurer, 1 Gärtner, 1 Dachziegelmacher und Steinmetz, 1 Landmann, 2 Spinnerinnen und Nähterinnen, 1 Stricker und Spinner. Diese sandte Döring unter Führung des angeworbenen Buchhalters in den Poniatowskischen Palast zu Warschau, woher sie Obrist Karas weiter nach Philippen befördern sollte. Die Ansiedler hatten auf dem ganzen Wege von Elbing bis Philippen notdürftige Verpflegung zu erhalten: gemeinschaftliches Essen zu Mittag und Abend und täglich eine Halbe Bier oder das Geld hierfür. In Philippen waren ihnen zugesichert fertige Wohnungen, Gerätschaften, Pferde, Ochsen, Kühe, Saatkorn und Geldvorschüsse nach Notdurft, zeitweilig auch Abgabenfreiheit bei niemaliger Untertänigkeit, freie Religionsübung und Freiheit im Heiraten, überdies freie Rückkehr, falls ihnen der Vertrag nicht erfüllt würde oder sie nicht ihr Auskommen fänden. Dagegen hatten sie sich so, wie es redlichen Leuten zukommt, aufzuführen und unterwarfen sich, wie billig und gerecht, der obrigkeitlichen Strafe, „damit die protestantische oder päpstliche Religion nicht in Verunehrung gerate“. Aus letzterer Bemerkung geht hervor, daß sich unter den Ansiedlern doch auch Katholiken befanden. Andere Kolonisten zogen aus Warschau, Danzig und Thorn herbei. Aus allen diesen Städten kamen den Ansiedlern reiche Spenden zu; auch andere Wohltäter widmeten ihnen Gaben. Eine Anzahl Ansiedler kam auch aus Ungarn. So entstand an der Nordgrenze der Moldau, in der heutigen Bukowina, eine neue deutsche Ansiedlung, die mit der am linken Ufer des Dniester gelegenen Kolonie eine evangelische Gemeinde bildete.

1) Dieser Name entstand wahrscheinlich in Anlehnung an den alten Namen der Dorfslätte Prelipcze (jetzt Przelipcze), der aber nichts mit Philipp zu tun hat, sondern „bei der Linde“ bedeutet.

Als erster Schullehrer für die Ansiedler wurde Bächnie aus Schlesien berufen, ein Zeichen dafür, daß die Ansiedler mit Schlesien in reger Verbindung standen<sup>1)</sup>). Im Jahre 1761 folgte ihm der Lehrer Schulz. Auch die Seelsorger wechselten rasch. Im Jahre 1759 war Feege aus Königsberg berufen worden; aber schon im Sommer des nächsten Jahres kam Joh. Jakob Scheidemantel aus Erfurt nach Philippen und hielt hier seine Probepredigt. Nach derselben erwählte ihn die ganze Gemeinde zu ihrem Pastor und händigte ihm eine von „St. Philippen“ 1. Juli 1760 datierte „Vocation“ ein. In dieser wurden die Obliegenheiten des Seelsorgers aufgezählt. Insbesondere wurde ihm zur Pflicht gemacht, nachmittags die Jugend im Katechismus gründlich zu unterweisen; ferner sollte er verbunden sein, die Kommunion auch an Wochentagen zu reichen, damit die zerstreuten Glaubensbrüder in benachbarten Gebieten, insbesondere in Trembowla, Kamieniec, Sambor, Lemberg, Jaroslau und an anderen Orten, die den weiten Weg von fast 30 Meilen zurückzulegen hatten und bei bösem Wetter nicht am Sonntag eintreffen könnten, derselben auch teilhaftig würden. Dafür sollte der Pastor 1000 polnische Gulden in vierteljährlichen Raten zu St. Johann, Michael, Weihnachten und Ostern erhalten; ebenso sollten ihm alle „Accidentien“ zufallen, mit Ausnahme der Gaben für die Armenkasse. Mit dieser „Vocation“ erhielt der Erwählte auch ein an den Oberkonsistorialrat und Inspektor Burg in Breslau gerichtetes Empfehlungsschreiben, das ebenfalls vom 1. Juli 1760 datiert war, und worin Mitteilung über die Errichtung der Ansiedlung sowie die Wahl Scheidemantels gemacht und um dessen Ordination gebeten wurde. Auch eine Abschrift des Freiheitsbriefes nahm Scheidemantel nach Breslau mit.

Die Nachricht von der Begründung dieser neuen evangelischen Gemeinde erregte in Breslau die größte Freude. Burg bezeichnete diese Vorgänge als eine besondere Fügung Gottes, als einen außergewöhnlichen Vorfall zu einer Zeit, da die Liebe zur Wahrheit des göttlichen Wortes sonst bei so vielen fast erloschen sei. Bei der Ordination des jungen Seelsorgers, die am 10. September 1760

1) Vgl. Bd. I, S. 157.

in der Hauptkirche zu St. Elisabeth in Breslau vollzogen wurde, hielt Burg eine glänzende Rede, die bald darauf auch gedruckt erschien. Eine ungewöhnliche Menge Andächtiger hatte sich hierzu versammelt; Freudentränen und allgemeine Rührung folgten der feierlichen Handlung. Auch das Privileg vom 1. Juli 1759 und die erwähnte Vokation sowie das Empfehlungsschreiben vom 1. Juli 1760 wurden von Burg mit einer Einleitung und einem kurzen Lebensabrisse Scheidemantels in einer besonderen Schrift veröffentlicht. Ja Burg stellte sogar am 1. Oktober 1760 die Veröffentlichung der von Scheidemantel gehaltenen Probe-, sowie seiner in Philippen noch zu haltenden Antrittspredigt in Aussicht, sobald die letztere „nach der bereits hier getroffenen Abrede durch einen veranstalteten sichern Weg hierher wird gekommen sein“. Damit sollte „dieses wichtige Stück der neuesten Kirchengeschichte vollständig gemacht werden“.

Die schönen Hoffnungen aber gingen nicht in Erfüllung. Die Tuchmacherei hatte zwar, da das Tuch gut, der Absatz stark und Wolle aus der Moldau leicht zu beschaffen war, die besten Aussichten auf ein rasches Aufblühen. Schon schienen auch die vorhandenen Gründe zu eng, und die Ansiedler strebten durch Kauf sie zu vergrößern. Auch entwickelte sich ein lebhafter Verkehr. Oettyker, einer der Kollatoren von Zaleszczyki, schreibt 1763: „Es gehet keine Woche vorbey, daß nicht jemand sollte aus Stambul oder Bukurest, Galatz, Jas et cetra von allen Orten bey uns sein, weil der Handel schon stark nach und über Zalesczik getrieben wird.“ Der Pfarrer Scheidemantel verstand es, selbst im fernen England, wohin er gereist war, Interesse für diese Ansiedlung zu erregen und veranstaltete dort mit königlicher Bewilligung eine Sammlung für die Ansiedler (1763/64). Aber nicht alle Ankömmlinge waren redliche und tüchtige Leute; selbst Pfarrer Scheidemantel zählte nicht zu den besten; infolgedessen brach bald Unfriede aus. Dazu kam, daß die moldauische Regierung in der Folge der Ansiedlung sich weniger gewogen zeigte. Das Privileg der Kolonisten war zwar von dem Sohn und Nachfolger des Fürsten Johann Theodor, nämlich vom Wojwoden Gregor Johann, am 5. August 1762 bestätigt worden, und ebenso hat es der Wojwode Ghika am 13. September 1764 erneuert; aber

schon damals scheint dieser Wojwode die Absicht gehabt zu haben, eine Tuchmacherei tiefer in der Moldau zu begründen und die Ansiedler dorthin zu ziehen. Selbst Scheidemantel war für diesen Plan tätig. Tatsächlich ließ der Fürst unter einem nichtigen Vorwande bald darauf den Kolonisten das Privileg wieder abnehmen. Zugleich versuchte er einerseits durch allerlei Unterhändler und unter allerlei Versprechungen die Tuchmacher für seine Pläne zu gewinnen; anderseits wurde den Ansiedlern in Philippen durch allerlei Drangsale der Aufenthalt daselbst verleidet. Mit der Führung der Angelegenheit war zumeist der Starost von Czernowitz betraut. Tatsächlich gelang es auf diese Weise, eine Reihe von Ansiedlern für die neue Kolonie zu gewinnen. Nicht nur aus Philippen zogen die meisten fort, so dass im Mai 1766 dort selbst nur noch vier Hauswesen vorhanden waren, sondern auch viele Tuchmacher aus Zaleszczyki verließen unter dem Vorwande des Kirchganges den Ort, begaben sich über den Dniester und zogen in die Moldau. Damit steht im Zusammenhange, dass 1766 neue Anstrengungen gemacht wurden, Handwerker nach Zaleszczyki zu ziehen.

Am 12. Mai 1766 erfolgte bereits auch in Jassy die Ausfertigung einer Goldurkunde, mit der dem Starosten von Czernowitz die Bewilligung erteilt wurde, eine Tuchmacherei an jedem beliebigen Orte ohne alle Hinderung anzulegen. In dieser Urkunde wird der Wert guter Handwerker, deren es in der Moldau nicht gäbe, betont; den Ansiedlern wird, wenn sie die Zahl von 100 nicht überschreiten, völlige Freiheit von allen Leistungen zugestanden; jeder sollte auch für 20 Schafe und für alle Schweine und Bienen Steuerfreiheit genießen; ebenso wird ihnen vor allem noch die Glaubensfreiheit und die Errichtung einer Kirche bewilligt. Am 23. August 1766 erfolgte sodann die Ausstellung des eigentlichen Freiheitsbriefes; auch suchte der Fürst sowohl den Pfarrer Scheidemantel als den Hauptmann der Kolonie am Dniester, Christiani, für seine neue Ansiedlung zu gewinnen, indem er ersteren oft an seinen Hof zog, letzteren zum „Kapitän und Richter“ der neuen Kolonie ernannte. Wie sehr dieser auch sonst sehr reformfreundliche Fürst sich dieser Angelegenheit annahm, geht aus dem Bericht einer moldauischen Chronik hervor. Darin wird er-

zählt, welche Mühe sich der Fürst gegeben habe, um diese Tuchmacher ins Land zu ziehen. „Nach deren Ankunft pflog er mit ihnen Rücksprache und gab ihnen Leute, die sie überall herumführten, um (geeignete) Stellen und Gewässer auszusuchen. Und von allen Plätzen fanden sie die Stelle bei Kiperesti (Chiperești), wo der Bahluiū in die Shishia (Jijia) einmündet, am geeignetesten, denn da waren auch Mahlmühlen. Ferner ließ der Fürst Wolle jeder Art von großen Schafen und Widdern bringen und den Tuchmachern zeigen. Alles, was erforderlich war, ließ er verzeichnen. Auch bestimmte er zur Beschaffung aller Bedürfnisse eine Geldsumme, setzte den Meistern den Lohn für ihre Mühe und Arbeit fest und forderte sie auf, noch um andere zu schreiben, auf daß sie herbeikämen. Sodann ließ der Landesherr die erwähnten Mühlen bei Kiperesti (vom Kloster St. Johann in Jassy für 40000 Löwengulden) ankaufen und übergab getreuen Bojaren das nötige Geld mit dem Auftrage, zugleich mit den Meistern und nach ihrer Angabe alles, was erforderlich war, herbeizuschaffen. Nachdem alles hergestellt und die Wolle zusammengebracht war, ging man an die Tuchmacherei und erzeugte verschiedene Arten Tuch. Der Fürst ließ auch einen Ballen sehr schönes Tuch machen, welches er dem Sultan Mustafa als Geschenk schickte, damit er sähe, welchen Schatz er für dieses Land gewonnen habe.“

Die neu begründete Kolonie erhielt den Namen Neu-Philippen (Filipowa, Philippe Noo, Filipeniș Noi); ganz offenbar ist darin die Beziehung auf Philippen am Dniester zu erkennen. Am 9. Juni 1767 stellte für diese Ansiedlung der Nachfolger des Fürsten Gregor Ghika, nämlich der Wojwode Johann Kallimach, einen Freiheitsbrief aus, aus dem hervorgeht, daß die Ansiedlung bereits damals bestand, eine Kirche daselbst erbaut und zum Hauptmann Johann Daniel Christiani erwählt war. Völlige Religions- und Steuerfreiheit, eigene Gerichtsbarkeit, das Recht, Güter zu pachten und zu kaufen, sowie alle Arten Vieh zu halten, wurde den Ansiedlern gewährleistet. Neben Christiani wird als Leiter der Fabrik und später auch als Hauptmann der Ansiedlung David Kugler aus Schlesien genannt. Leider fand die Fabrik nicht die nötige materielle Unterstützung. Fürst Kallimach war arm; daher bezahlte er die „Arbeiter schlecht oder gar nicht“.

Auch gelang es nicht, einen Pastor für die Gemeinde zu erhalten; daher wurden Kugler und andere Ansiedler katholisch, erbauten eine katholische Kirche aus Holz und überließen den Franziskanern von Jassy die Seelsorge (1768). Christiani verließ die Kolonie und begab sich nach Galizien.

Bald darauf kam es zum Kriege zwischen der Türkei und Russland (1769). Die nördliche Hälfte der Moldau wurde von den russischen Truppen besetzt, und dies führte den völligen Verfall der Kolonien herbei. Die Ansiedler von Neu-Philippen wurden mit einer kleinen Wegzehrung entlassen. Kugler ging mit mehreren zunächst in eine Tuchfabrik in der Walachei; später lebte er kümmerlich als bürgerlicher Tuchscherer zu Kronstadt. Die ältere Ansiedlung in Philippen am Dniester war nach Beendigung des Krieges gänzlich zerrüttet. Im Jahre 1775 wurde das Bethaus und somit auch der Sitz des Pastorates nach Zaleszczyki verlegt, was durch den inzwischen (1772) stattgefundenen Anfall Galiziens an Österreich und infolge des Patentes Maria Theresias vom 1. Oktober 1774 möglich geworden war. Im Jahre 1782 wurden in Philippen nur noch 4 Ansiedleranwesen gezählt; 1784 hatte von den deutschen Ansiedlern aus „Pelepcze“ Ull und ein anderer namens Ferenz, ferner Braun aus Zaleszczyki Äcker im benachbarten Kriszczatek inne. So hatten sich die Ansiedler völlig zerstreut. Schließlich wurden 1790 die ohnehin der Verwüstung durch die Bauern preisgegebenen Gebäude in Przelipcze verkauft, und hiermit verschwand die letzte Spur dieser Ansiedlung. Noch sei bemerkt, daß in St. Philippen auch eine Freimaurerloge bestanden hat. Die ersten bestimmten Nachrichten darüber röhren aus den Jahren 1782 bis 1784 her. Die Loge von „St. Philippi in der Bukowina“ führte die Bezeichnung „Zu den tugendhaften Bürgern“ und gehörte mit Kronstadt und Hermannstadt zur Provinzialloge von Siebenbürgen<sup>1)</sup>. Sie wurde wahrscheinlich bald nach ihrer ersten Erwähnung nach Zaleszczyki übertragen, wo sich die deutsche Ansiedlung besser entwickelte. Die Entstehung dieser Loge in Philippen hängt offenbar mit der Zuwanderung von Ansiedlern aus Siebenbürgen zusammen.

1) Vgl. oben S. 340.

Derselbe russisch-türkische Krieg (1769 bis 1774), der die Entwicklung der erwähnten deutschen Siedlungen behindert hatte, führte anderseits die Entstehung einer neuen Ansiedlung und zwar ebenfalls in der nördlichen Bukowina herbei. Um das in der Moldau eingerückte russische Heer auf kürzestem Wege mit Sold zu versetzen, errichtete im Herbst 1770 der Feldherr Peter Freiherr von Gartenberg nach einer Rücksprache mit dem Starosten von Czernowitz nördlich von dieser Stadt eine Münzstätte; sie lag auf einer wilden öden Waldmark des Dorfes Rohožna, zum Teil auch auf dem Gebiete von Zuczka. Mit Gartenbergs Bewilligung siedelte sich außer den Münzarbeitern, die durchweg Deutsche waren, noch eine Anzahl von anderen deutschen Gewerbetreibenden und Handwerkern um die Münzstätte an, und es entstand eine neue deutsche Ansiedlung, die nach ihrem Gründer den Namen Gartenberg (slawisch Sadagóra) führte. Als die Russen infolge des Friedens von Kudschuk Kainardschi die Bukowina räumten und das Land an Österreich gelangte (1774), verschwand die Münzstätte, doch die Ansiedlung blieb auch unter österreichischer Herrschaft bestehen. Sie erhielt 1775 auf Verwendung des Landesverwesers Splény Gewerbefreiheit, die Genehmigung einer städtischen Verfassung und 6 Freijahre von allen Lasten. Der Oberst-Stellvertreter Freiherr von Zedlitz, der damals in Gartenberg stand, dachte sogar daran, dass Gartenberg eine kaiserliche Freistadt werden sollte (Juli 1775); zur Bildung eines Weichbildes der Stadt sollten die benachbarten Dörfer Rohožna, das einigen Anteilsbesitzern gehörte, ferner das dem Kloster Barnowski in Jassy gehörige Zuczka und endlich auch Scheroutz, das dem Kloster des heiligen Spiridon in Jassy eigen war, angekauft werden. Der Plan war grosartig angelegt; doch es kam anders. General Splény wurde 1778 versetzt, und Generalfeldwachtmeister Freiherr von Enzenberg, der den Ansiedlungen wenig geneigt war, kam an seine Stelle. Das Unglück der jungen Stadt wollte auch, dass die Anteilsbesitzer von Rohožna im Herbste 1778 mit Nachdruck ihre Rechte auf Gartenberg, das zum größten Teile auf ihrem Grund und Boden erbaut worden war, geltend machten. Sie forderten Entschädigung und erlangten auch wirklich 1779 eine Reihe von grundherrlichen Rechten über das

Städtchen; hiermit war ein ersprießliches Gedeihen Gartenbergs unmöglich geworden. Als vier Jahre später (1783) das Dorf Zuczka vom Staatsschatze erstanden wurde, kam dieser Erwerb nicht mehr Gartenberg zugute, denn der Plan, dasselbe zu erweitern, war aufgegeben worden. Schon wenige Monate später, am 31. Oktober 1783, wurde unvermutet vom Distriktsgerichte in Czernowitz der Magistrat in Gartenberg aufgelöst und der Ort, als dazu ungeeignet, aus der Zahl der Bukowiner Städte gelöscht.

Nicht besser war es mit ähnlichen Ansiedlungsversuchen von deutschen Gewerbetreibenden in der Walachei ergangen. Auch hier wurde z. B. in Pociovaliște am gleichnamigen Bache nördlich von Bukarest eine Tuchfabrik errichtet, aber auch sie ging bald wieder ein (1766—1768).

Dagegen hat sich die deutsch-evangelische Gemeinde in Bukarest seit etwa 1725 gut entwickelt. Schon 1730 bestand hier wenigstens seit vier Jahren eine wohlgeordnete Gemeinde, deren Pfarrer Martin Wagner einem Michael Schuster ein Wohlverhaltungszeugnis ausstellt. Im Jahre 1751 erhielt diese Gemeinde ein Privilieum über ihre freie Religionsübung mit der Erlaubnis, sich ein geräumigeres Kirchlein auf ihrem Grund und Boden zu bauen. Diesen Bau besorgte fast ganz aus eigenen Mitteln ein Gemeindemitglied Christian Richter de Leo, der aus Eperies während der Protestantengesetzungen zur Zeit Leopolds I. nach Bukarest geflüchtet war. Die noch vorhandene Glocke trägt den Namen Richters und die Jahreszahl 1753. Aus dieser Zeit ist auch die älteste Gemeindeordnung erhalten, aus der hervorgeht, daß die Streitsachen zwischen Mitgliedern der Gemeinde „nicht vor anderen Nationen, sondern bei dem Geistlichen in Gegenwart der Ältesten nach der hl. Schrift und gesunder Vernunft“ geschlichtet wurden. In ihren sittlich-religiösen Bestimmungen steht diese Ordnung den siebenbürgischen Nachbarschaftsstatuten<sup>1)</sup> nahe. Von den Fürsten gefördert, wuchs die Gemeinde rasch auf 75 Familien an und ging daran, ihre „sächsische“ Kirche, welche die Gläubigen nicht fassen konnte, zu erweitern. Zu diesem Zwecke sollten im Ausland Gaben gesammelt werden. Es wurden aus der Mitte der Gemeinde Jakob

1) Vgl. oben S. 306.

Clemens, ein Buchbinder aus Kronstadt, und Jakob Friedrich Wölfel aus Halle mit einem Empfehlungsschreiben des schwedischen Gesandten in Konstantinopel nach Stockholm geschickt (1754). Unterwegs erhielten die Abgeordneten von dem uns schon bekannten Breslauer Oberkonsistorialrat Joh. Fr. Burg eine Empfehlung. In Danzig empfing sie der Senior und Konsistorialrat Fr. W. Kraft sehr freundlich und gab ihnen 204 Dukaten, welche er in seiner Gemeinde für die Bukarester Kirche gesammelt hatte. Vom schwedischen König erhielten die Gesandten reiche Unterstützung und Förderung. Auch in Dänemark war die Sammlung ergiebig. Im Frühjahr 1755 kehrten die Abgeordneten zurück. Sie hatten außer einer „silbernen Kanne zum Wein auf den Altar“ 5000 Taler gesammelt, wovon sie freilich „laut gemachten Accordt“ die Hälfte für sich erhielten. Als aber die Gemeinde den Bau des neuen Gotteshauses ohne Bewilligung des Fürsten begann, wurde er eingestellt; auch wurden der Gemeinde ihre Privilegien abgefördert. Die Pest, die Misswirtschaft der häufig wechselnden türkischen Vasallenfürsten, der russisch-türkische Krieg (1769 bis 1774), schliesslich das Missgeschick der Gemeinde, dass sie gerade in dieser kritischen Zeit einen untauglichen Geistlichen namens Kühn hatte, schädigten überaus die deutsche Siedelung. Erst nach dem Friedensschlusse traten wieder günstigere Verhältnisse ein. Besonders hervorgehoben muss werden, dass die Gemeinde für die Erhaltung von deutschen Lehrern sorgte. Um 1760 betrug das jährliche Gehalt eines Lehrers 24—37 Taler, während der Geistliche 80 Taler und 50 Piaster bezog.

Am Schlusse mag hervorgehoben werden, dass leider die Besetzung der kleinen Walachei westlich von der Aluta durch Österreich 1717—1739 keine deutschen Ansiedler ins Land geführt hat. Während sich in dem gleichzeitig damals erworbenen Temeser Banat zahlreiche deutsche Einwanderer niederliessen, ist in den okkupierten walachischen Distrikten von einer nennenswerten Einwanderung aus den österreichischen Erblanden oder aus dem deutschen Reich keine Spur zu finden. Die Einwanderer zogen es vor, sich in dem näher gelegenen Banat oder in Belgrad, das im Passarowitzer Frieden ebenfalls an Österreich gefallen war und wo damals eine „deutsche Stadt“ emporblühte, niederzulassen.

Diese Gebiete boten mehr Sicherheit als die Walachei, auch gewährten die großen Festungsbauten und die bedeutenden Garnisonen in Temesvar und Belgrad größere Hoffnung auf Verdienst und Verwertung der Bodenprodukte als die walachischen Bezirke. Im Frieden von Belgrad (1739) trat Österreich die Eroberungen in der Walachei wieder an die Türkei ab.

---

## Drittes Kapitel.

1. Deutsches Stadtrecht in der Moldau und Walachei; seine Ausbreitung. —
2. Gerichtswesen und Selbstverwaltung. Sorge für materielle und geistige Kultur.

### **Deutsches Stadtrecht in der Moldau und Walachei; seine Ausbreitung.**

Wie nach Polen und Ungarn, so haben die deutschen Siedler auch in die Moldau und Walachei ihr Recht mitgebracht. Über dessen Gestaltung in diesen Ländern fließen allerdings die Quellen sehr spärlich. Bestiftungsurkunden, die aus Polen und Ungarn in so reicher Menge vorhanden sind, fehlen hier. Sie dürften einst vorhanden gewesen sein, denn wir besitzen z. B. aus dem 15. Jahrhundert Urkunden, mit denen die Wojwoden einzelnen gutsherrlichen Orten, um ihre Bevölkerung zu mehren, gewisse Freiheiten verliehen. Die Fürsten mögen auch den deutschen Siedlungen solche Freibriefe ausgestellt haben; aber sie gingen in den Stürmen der Zeit ebenso verloren, wie die Masse der anderen städtischen Urkunden und Schriften. Das Vorhandene genügt jedoch, um den völlig deutschen Charakter der Verfassung der Städte und Märkte in der Moldau und Walachei festzustellen.

An der Spitze der Gemeinden steht stets ein Richter. In den deutschen Urkunden nennt er sich Graf, auch Markgraf (d. h. Graf des Marktes), selten „Richter“. Für die Moldau bieten mehrere deutsche Urkunden dafür Belege; für die Walachei ist bisher nur aus Kimpolung eine deutsche Urkunde bekannt. In der Benennung „Graf“ für den Richter der deutschen Gemeinde erkennen wir klar den siebenbürgischen Einfluss. Wenn sich in der Moldau aber in slawischen und rumänischen Urkunden sehr häufig der Ausdruck „schultus“ oder „soltus“ (Schulze) für diese Richter findet, so geht daraus der Einfluss der galizischen Verhältnisse hervor. Dasselbe gilt von der seltener vorkommenden

Bezeichnung „woit“ (d. h. Vogt). Auch der entsprechende lateinische, in Polen allgemein übliche Ausdruck „advocatus“ ist belegt. Das besonders in der Walachei übliche „județ“ geht auf das Wort „iudex“ zurück, das in den lateinischen Urkunden überall üblich war.

Das dem Richter zur Seite stehende Geschworenenkollegium entspricht ganz dem siebenbürgisch-ungarischen Muster. Die Zahl der Mitglieder beträgt zwölf, und zwar werden niemals Gerichtsbeisitzer und Räte unterschieden. In den deutschen Urkunden kommen die Ausdrücke „geschworene Bürger (Purger), Rat, gesessen Rat, Stuhl“ vor. Lateinisch heißen sie „consules“ oder „jurati“. In den slawischen und rumänischen Urkunden finden sich die Benennungen „pîrgar“ (aus Bürger) und „jurat“ (juratus). Wenn an einzelnen Orten unter den „Bürgern“ „grosse“ Bürger (pîrgar mare) genannt werden, so entspricht das den „Altborgern“ in Siebenbürgen<sup>1)</sup>.

An vielen Orten erhielten sich die Bezeichnungen „soltus“ und „jurat“ für Richter und Ortsausschuss bis ins 18., zuweilen selbst ins 19. Jahrhundert. Auch heute noch ist in der Bukowina der Ausdruck „jurat“, „žurat“ üblich. In Bukarest finden wir im 18. Jahrhundert an Stelle des Richters (județ) einen „Starosten der Kaufleute“, und statt der zwölf Bürger werden zwölf „Bojaren“ genannt. Ebenso erscheinen in Jassy im 18. Jahrhundert als Vertreter der Kaufleute deren Starost und „fruntaș“ (d. i. die Ersten, Vornehmsten).

Völlig entspricht es der deutschen Stadtverwaltung, wenn bei verschiedenen Geschäften neben dem Richter und den Geschworenen auch noch andere „gute alte Leute“ oder geradezu alle Mitbürger herangezogen werden (altă oameni bună, toți bătrâni și trăgovet, obștia orașului). Eine Suczawer Urkunde von 1594 ist gezeichnet von „Grooff mitt samptt sein ganzen Byrgern und Elsten der Statt“. Wenn in späteren Urkunden auch die Priester bei allerlei Geschäften genannt werden, so entspricht dies den Verhältnissen in Siebenbürgen und Ungarn; in Galizien wurde dagegen die Geistlichkeit von bürgerlichen Rechtsgeschäften ferngehalten.

1) Vgl. oben S. 292.

Deutschem Recht entspricht es auch, wenn der vom Fürsten bestellte Burg- oder Kreishauptmann als Oberrichter waltet. Es waren dies die Pîrkalaben in der Moldau und Walachei. Sie erinnern auch durch ihren Namen (Pîrk = Burg) an die deutschen Burggrafen, die uns auch aus Ungarn und aus Krakau bekannt sind. Im Czernowitzer Kreis vertrat die Stelle des Burggrafen ein Starost; diese Bezeichnung röhrt bekanntlich aus Polen her, wo die Starosten auch oberrichterliche Gewalt über die Orte mit deutschem Recht hatten. So machen sich auch in diesen Bezeichnungen Einflüsse aus Ungarn-Siebenbürgen und aus Polen geltend. An ungarische Verhältnisse erinnert es uns, wenn in einer Urkunde aus dem 18. Jahrhundert bestimmt wird, daß Rechtssachen, welche der Richter und die Vertreter der Kaufleute in Jassy nicht beilegen würden, vom fürstlichen Schatzmeister nach altem Brauch gerichtet werden sollten<sup>1)</sup>.

Die deutsche Ortsverfassung ist unstreitig zuerst von Deutschen nach der Moldau und Walachei gebracht worden. Von ihnen übernahmen sie die Einheimischen, insbesondere auch die armenische Gemeinde in Suczawa, von der wir deutsche Schreiben besitzen, die ganz jenen der deutschen gleichen. Später war die deutsche Gemeindeverfassung aber auch in Orten üblich, wo keine Deutschen wohnten, sei es, daß die einst ansässigen sich verloren hatten oder daß überhaupt keine sich an diesen Orten niedergelassen. Die Zahl der Orte, in welchen die deutsche Verfassung üblich war, ist größer als jene der Orte, wo deutsche Einwohner nachweisbar sind.

In Sereth, der alten Hauptstadt der Moldau, werden „consules“ schon in einer Urkunde von 1402 genannt. Șoltus, pîrgarî und jurați erwähnen die Urkunden des 17. Jahrhunderts öfters.

In Suczawer Urkunden des 15. bis 17. Jahrhunderts kommen die Bezeichnungen Graf (einmal „Marckgroff“, d. h. Graf des Marktes), geschworene Bürger, Rat vor. Seit 1637 bis ins 18. Jahrhundert sind schultus, șoltus und pîrgarî nachweisbar.

Auch in den deutschen Urkunden von Baja werden im 15. und 16. Jahrhundert Grafen, geschworene Bürger und der „ganze

1) Vgl. oben S. 269 f.

Stuhl“ (= Rat) genannt. Eine Urkunde aus dem Jahre 1510 unterzeichneten: „Advocatus et totus consulatus honesti oppidi Ban“. Von 1570 bis etwa 1650 kommen die Benennungen şoltuz (einmal judele), jurař und pírgarř vor. Eine Urkunde von 1592 ist von „Peter Bender Richter sampt dem erbaren Rhatt auf der Banya“ unterschrieben.

In Czernowitz sind von 1599 bis 1768 Scholtusen nachweisbar. In einzelnen Urkunden kommt dafür woiut oder woit vor. Die pírgarř werden oft genannt.

In Chotin werden im 17. Jahrhundert der voit und die zwölf pírgarř erwähnt.

In Dorohoiū ist die Bezeichnung şoltuz 1768 und 1805 nachweisbar.

In Botoșanř ist im 17. und 18. Jahrhundert von şoltuz und pírgarř die Rede.

In Hirlău erscheinen in einer Urkunde von 1653 der şoltuz und die pírgarř.

In Kotnar kommen im 17. Jahrhundert şoltuz und pírgarř vor. In einer Urkunde werden auch zwei pírgar mare (große Bürger) angeführt.

Eine Urkunde von Tîrgul frumos von 1617 nennt den şoltuz und die pírgarř.

In Jassy werden şoltuz (auch voit) und pírgarř (auch iurař) im 16. und 17. Jahrhundert genannt. Im 18. begegnen wir an ihrer Stelle einem starost und den fruntař.

Im Jahre 1530 erscheint „Ywan schultus de Waslui“ (Vasluiū) in den Kronstädter Zollrollen. Auch in einer Urkunde ohne Datum kommt der şoltuz dieses Ortes vor.

Aus Roman sind şoltuz und pírgarř von 1458—1760 bekannt.

In Piatra wird ein şoltuz in einer Urkunde von 1665 genannt.

Eine slawische Urkunde von 1459 nennt die sudci (Richter) von Bakau.

In Tortuș (Trotuș) werden 1591 und auch in einer undatierten Urkunde şoltuz und zwölf pirgarř erwähnt.

Ebenso in Ağud in Urkunden aus den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts.

In Urkunden des 17. Jahrhunderts erscheinen oft şoltuz und

pîrgarî von Bîrlad. Einmal (1629) wird auch der Ausdruck voiu verwendet.

Auch in Fălcii (Falcin) wird 1642 ein voit mit zwölf pîrgarî genannt.

Ebenso treten in einer undatierten Urkunde von Tecuci der voit und zwölf pîrgarî auf, während in einer Urkunde um 1650 der şoltuz mit den pîrgarî erscheint.

Auch über den Pruth nach Bessarabien, das damals zur Moldau gehörte, drangen diese dem deutschen Recht entnommenen Einrichtungen. So werden in Lăpuşna 1590 ein şoltuz und zwölf pîrgarî genannt, und weiter nordöstlich weist Orheiü 1580 dieselbe Einrichtung auf. Der Ort Nimzeni am Pruth, westlich von Lăpuşna, dürfte durch seinen Namen auf deutsche Ansiedler deuten.

Wenden wir uns nun nach der Walachei, so ist zu erwähnen, dass in Braila im 16. Jahrhundert Richter und geschworene Bürger erscheinen.

In dem weiter südlich gelegenen Floei (bei Hirşova) wird 1637 ein sudăul (Richter) mit zwölf pîrgarî genannt.

In Bukarest werden der iudeş und die pîrgarî seit 1578 in zahlreichen Urkunden bis ans Ende des 17. Jahrhunderts angeführt. Im 18. Jahrhundert treten der starost und die boierî (Bojaren) an ihre Stelle.

In Tîrgovişte gab es im 16. Jahrhundert einen judeş und zwölf pîrgarî. Im Jahre 1636 wird der Richter sudău genannt.

Ein judeş von Pitesti erscheint 1679.

In einer Inschrift im Kloster von Kimpolung aus dem Jahre 1300 wird der comes Laurentius dieses Ortes genannt. Eine deutsche Urkunde von 1524 erwähnt „Richter wnd Purger auss der Langer Aw“. In einer lateinischen Urkunde von 1528 erscheinen „iudex iuratique cives“. In späteren Urkunden (bis 1720) treten der judeş und die pîrgarî auf.

In Jiuluř oder Tîrgul-Jiuluř (d. i. Markt am Schyl) kommt 1406 und 1771 ein judeş vor.

**Gerichtswesen und Selbstverwaltung. Sorge für materielle und geistige Kultur.**

Der Richter und die geschworenen Bürger, zuweilen auch die anderen Mitglieder der Gemeinde, sind die Träger der Ge-

richtsbarkeit und der Verwaltung. Leider sind nur sehr wenige schriftliche Zeugnisse für diese Tätigkeit erhalten. Durch den völligen Zerfall der einstigen Gemeinwesen sind auch deren Urkunden und Akten verloren gegangen. Erwähnt muss auch werden, dass wir von eigentlichen Rat- oder Stadthäusern in der Moldau und Walachei nichts hören. Die Schriften der Gemeinden wurden daher offenbar stets von dem Richter in seiner Wohnung verwahrt. Dieser Missstand beförderte deren Zerstreuung und Verlust.

Wir wissen nicht einmal genau, ob die Richter vom Landesfürsten eingesetzt oder von den Bürgern gewählt wurden. Bei dem überwiegenden Einfluss der siebenbürgischen Verhältnisse muss man aber wohl die freie Wahl annehmen. Tatsächlich ist dies für Kimpolung in der Walachei bewiesen. Hier wurden von den geschworenen Bürgern einige Kandidaten genannt, worauf die Gemeinde einen derselben zum Richter wählte. Nach feierlicher Eidesleistung in der Kirche wurde der Richter von seinen Mitbürgern in die Höhe gehoben, während alle riefen: „Es lebe unser Richter!“

Der Richter und die „Bürger“ richten „grosse“ und „kleine“ Vergehen. Als Stephan der Große 1459 das Dorf Lucacescii dem Abt des Klosters Bistritz unterstellte und von jeder anderen Gerichtsbarkeit befreite, bestimmte er: „Die Richter von Bakau und ihre Diener dürfen nicht diese Klosterleute von Lucacescii richten, weder in grossen noch in kleinen Dingen; auch dürfen sie keine Strafen von ihnen einheben, nicht einmal einen Groschen, weder in grossen noch in kleinen Rechtssachen.“ In anderen ähnlichen Bestimmungen werden besonders Zank, Beschimpfung und Schlägerei als Vergehen angeführt, für die der Ortsrichter zuständig ist. Auch die Überwachung des Marktverkehrs unterstand dem Richter und seinen Beisitzern. Insbesondere hatten sie Maß und Gewicht auf ihre Richtigkeit zu prüfen und Überschreitungen zu strafen. Als Strafmittel werden vor allem Geldbußen erwähnt. Über todwürdige Verbrechen konnte nur der Fürst richten.

Der Richter und die Geschworenen bestätigen auch die Kaufverträge. Als Zeugen werden in der Regel noch andere ehrbare

Mitglieder der Gemeinde genannt. Die meisten der uns erhaltenen Urkunden sind solche Verkaufsakten. Unstreitig wurden sie in die Stadtbücher eingetragen. In einer Urkunde über den Verkauf eines Hauses in Jassy (1620), der vor dem Fürsten Gaspar und der Stadtvertretung stattfand, wird die „nach alter Sitte“ vollzogene Eintragung dieses Rechtsgeschäftes in den „Kastyech“ der Stadt erwähnt. Dasselbe geschieht auch in einer Urkunde aus demselben Orte von 1617. Von diesen Registern selbst scheint aber nichts erhalten zu sein.

Zu den Aufgaben der Stadtvertretung gehörte ferner die Einhebung der landesfürstlichen Abgaben und deren Abführung an den fürstlichen Schatzmeister. An landesfürstlichen Abgaben zahlten die deutschen Bürger vor allem eine bestimmte Steuersumme. So wird mit einer Urkunde von 1731 die Verpflichtung der 34 katholischen Familien von Kimpolung mit 137 Gulden jährlich festgesetzt; von anderen Lasten sollen sie frei sein. Daneben gab es aber so wie in Galizien und Ungarn auch allerlei andere Verpflichtungen. Das Kloster Moldawitza erhielt z. B. von dem Fürsten wiederholt die Zusicherung, dass es von seinem Besitz in Baja weder Vorspannpferde noch Wagen zu stellen, auch keine Botendienste und andere kleine Verpflichtungen zu leisten habe, die auf dem Markttore lasten. Dagegen wird in einer Urkunde von 1612 ausdrücklich hervorgehoben, dass diese Befreiung den Beitrag zum Tribut an den Sultan nicht einschließe; zu dieser Abgabe trugen gewiss seit ihrer Einführung am Anfang des 16. Jahrhunderts auch die deutschen Gemeinden bei. Zu den kleinen Abgaben, die oben erwähnt wurden, zählte wohl auch die Leistung von den Mühlen. So ist offenbar zu erklären, dass Baja auf Veranlassung des Landesfürsten 1453 die Verpflichtung übernahm, aus seiner Mühle jährlich dem griechisch-orthodoxen Kloster Pobrata 12 Scheffel Gerste und 4 Scheffel Weizen zu leisten. Hierbei wurde bemerkt, dass die Sachsen, wenn sie diese Vereinbarung nicht halten würden, jedesmal dem Landesfürsten 60 Silberrubel zahlen sollten. Ebenso waren offenbar die Wirtshäuser zu einer Abgabe, die in Wachs bestand, verpflichtet; denn 1458 erhielt das Kloster Moldawitza die Wachsabgabe von allen Wirtshäusern in Baja. Wahrscheinlich erhob der Landesfürst

auch Abgaben von den Kaufläden; wenigstens werden später die Steuern von Schenken und Kaufläden unter dem gemeinsamen Titel „kamina“ zusammengefaßt, eine Bezeichnung, die offenbar auf den „Stein“ (kamiń) Wachs zurückzuführen ist. Auch den Fruchtzehnten beanspruchten die Fürsten. Doch kam es vor, dass er den Städtern geschenkt wurde; dies war im 18. Jahrhundert in Sereth und Sucezawa der Fall. Dagegen war der Zehnte von Czernowitz von den Fürsten den Mönchen des Klosters Gross-Skit bei Stanislau überlassen worden (1659). Genaueres über die Zehntenpflicht der deutschen Bewohner der Städte, besonders in älterer Zeit, wissen wir nicht. Ebensowenig lässt sich über ihre etwa bestandene Robotverpflichtung und ihren Kriegsdienst Sichereres sagen. Wahrscheinlich waren die Bürger verpflichtet, den Fürsten und seine Beamten zu beherbergen; wenigstens wird z. B. das Wirtshaus des Klosters Putna in Sereth von der „Herberge“ (conoac) befreit (1750). In den Handelsorten bestanden Wagen, deren Einkünfte die Landesfürsten bezogen; die Einkünfte der Wage in Sereth schenkte der Wojwode Peter 1384 dem Dominikanerkloster daselbst.

Über die Abgaben, die für die Bedürfnisse der Gemeinden geleistet wurden, erfahren wir aus den zugänglichen Quellen wenig. Jedenfalls waren sie ähnlicher Art wie anderwärts in deutschen Gemeinwesen. Nach einer Urkunde für Jassy aus dem 18. Jahrhundert floß in die Stadtkasse die Hälfte der Strafgelder und der von den fremden Kaufleuten gezahlten Taxen, während die andere Hälfte dem Richter zufiel. Von dem in der Stadtkasse gesammelten Gelde sollten Arme nach dem Gutdünken der Stadtvertretung unterstützt werden. Diese hatte über die eingegangenen und ausgegebenen Gelder Rechnung zu legen. Solche Rechnungen wurden gewiß auch an anderen Orten geführt; doch ist nichts davon erhalten.

Frühzeitig werden die städtischen Urkunden mit Siegeln versehen. Eines der ältesten erhaltenen Siegel ist jenes an der Urkunde der Stadtvertretung von Baja (Molde) von 1421. An einem Pergamentstreifen hängt das große Siegel aus dunkelgrünem Wachse; es zeigt einen laufenden Hirsch mit einem Kreuz oder vielmehr einer menschlichen Figur mit ausgestreckten Armen zwischen den

Hörnern und die Umschrift: † SIGILLVM CIVITATIS MOLDAVIENSL I. Auch auf Urkunden aus den Jahren 1502 bis etwa 1650 führt Baja den springenden Hirsch im Siegel mit der Aufschrift: SIGILLUM \* CAPITALIS \* CIVITATIS \* MOLDAVIE \* TERRAE \* MOLDAVIENSIS. Bezeichnend ist, dass die alten lateinischen Stadtsiegel auch in Verwendung blieben, nachdem die deutsche und lateinische Urkundensprache mit dem Überhandnehmen der walachischen Bewohner außer Gebrauch gekommen war. So liest man auch am Siegel von Roman noch 1627/28: SIGILLUM ROMAN.

Über die sonstigen Freiheiten der Städte ersehen wir leider wenig. Kimpolung in der Walachei besaß Freibriefe, die im alten katholischen Kloster daselbst aufbewahrt wurden. Danach war der Ankauf von Gründen allen Nichtbürgern, selbst dem Fürsten und dem griechisch-orthodoxen Kloster verboten. Nur die (katholischen) Bürger konnten einander liegendes Gut übertragen. Sie allein hatten auch das Recht, öffentliche Verkaufsstände auf der großen Marktstraße und dem Platze aufzustellen. Von hoher Wichtigkeit waren vor allem die Handelsfreiheiten. Wenn das Handelsprivileg des moldauischen Wojwoden Alexander von 1408 Suczawa zum Hauptstapelplatz für alle Kaufleute bestimmte, die von Polen, Siebenbürgen, der Walachei und der „Tartarei“ (Südrussland) kamen oder dahin zogen, so ist damit auch der Vorteil der Suczawer Bürger gewahrt worden. Im 18. Jahrhundert besaß Jassy das Niederlagsrecht.

Über zahlreiche Zweige der Selbstverwaltung, wie wir sie sonst in deutschen Orten kennen lernen, fließen die Nachrichten überaus spärlich. Aus einer Urkunde (1421) des Rates von Moldabaja ersehen wir, dass der reiche Kaufmann Niclos Hecht sein Testament vor dem „erber Mann Jokusch Weber, gesworn Burger vnsers Rothes“ und vor zwei anderen Bürgern gemacht hat. Diese legen dann vor dem Rate darüber Zeugnis ab. Es war also auch hier üblich, dass bei Testierungen Mitglieder des Rates anwesend waren. Hervorzuheben ist, dass für den freundnachbarlichen Verkehr zwischen den Städten in der Moldau und Walachei mit den deutschen Stadtvertretungen in Galizien und Siebenbürgen viele Zeugnisse erhalten sind. So ist schon ein deutsches

Schreiben der Suczawer an den Richter von Bistritz von 1404 erhalten, in dem dieser ersucht wird, einigen Suczawern bei der Einziehung ihrer Guthaben in Bistritz behilflich zu sein. Das Schreiben schliesst mit den Worten: „Dorumc bitte wir ewer Weisheit vns vnd denn vnsernn Recht czw helfenn, geleicher Weis wir euch vnd allen den ewerenn helfenn wollenn. Got mit ewch. Gegeben auff der Czoctzaw, anno praesenti 1404, die vero omnium sanctorum (Aller Heiligen).“ Solcher Schreiben besitzen wir mehrere<sup>1)</sup>. Andere betreffen Zeugenverhöre, Erbschaftsangelegenheiten u. dgl.

Für die Kirchen haben auch hier die deutschen Ansiedler nach ihrem Vermögen gesorgt. In verschiedenen Orten, die sie bewohnten, werden sächsische Kirchen erwähnt, zuweilen mehrere an einem Orte. Alle übertraf an Grösse und Schönheit die bischöfliche Kirche in Baja, welche der Wojwode Alexander an die bereits vorhandene ältere Kapelle zur heiligen Dreifaltigkeit angebaut hatte (1410). Wie opferwillig die Bürger zu kirchlichen Zwecken waren, geht daraus hervor, dass z. B. in Neamțu eine sächsische Matrone Sophie aus eigenen Mitteln eine schöne hölzerne Kirche auf steinernen Grundlagen erbaute (1629). Ebenso ist dies aus dem Spendenverzeichnisse für die Kirche in Jassy aus dem 17. Jahrhundert ersichtlich. Überaus rühmend spricht sich der päpstliche Visitator Bandini (1646) über die Fürsorge der Bürger von Kotnar für ihre Kirchen aus. Die drei Kirchen waren mit fruchtbaren Weinbergen ausgestattet, die von den Bürgern sehr sorgfältig bestellt wurden und reiche Einkünfte boten. Die Gemeinde verwaltete die Erträge selbst und bestritt davon die Bedürfnisse der Kirche, denn in Roman, Jassy und an anderen Orten hatten unwürdige Missionare und Geistliche die Kirchengüter verschleudert.

Unstreitig gab es an verschiedenen deutschen Orten auch Schulen. Leider besitzen wir nur über die Unterrichtsanstalten von Kotnar Nachrichten. Gewiss bestand hier schon eine Schule, als Heraklides Despota (1561 bis 1563) seine höhere Anstalt und Bibliothek errichtete. Im Jahre 1599 fand hier der päpstliche

1) Vgl. auch oben S. 326.

Visitator Quirini eine Schule, in der die Kinder der Ungarn und Sachsen im Ungarischen und Latein unterrichtet wurden. Wahrscheinlich liegt hier ein Irrtum des Berichterstatters vor; denn nach Bandini unterrichtete 1646 in Kotnar ein sächsischer Lehrer die Knaben im Schreiben und Lesen des Sächsischen.

In Kotnar finden wir auch ein Spital (Xenodochium) erwähnt. Bandini bemerkt, daß es mit einem Joch Weinberge ausgestattet war. Von ihm erfahren wir auch, daß in Baja ein Apotheker Jakob Otth (um 1590) wohnte. Von deutschen Ärzten war schon früher die Rede.

Auch in der Moldau und Walachei trugen die Deutschen zur Entwicklung der Landwirtschaft bei. Im 17. Jahrhundert wußte man noch genau, daß der jetzt so berühmte Weinbau Rumäniens von Deutschen eingeführt worden war. Der päpstliche Visitator Bandini erzählt, daß ein moldauischer Wojwode einen trefflichen Weinbauer aus Siebenbürgen berufen habe, damit dieser die Wein-Kultur in seinem Lande einbürgere; der Name dieses Deutschen war Gutnar, und nach ihm heifse der bekannte Weinbergsort Kotnar. Mühlen werden in Baja schon am Anfang des 15. Jahrhunderts erwähnt. Gleichzeitig begegnen uns hier Bierbrauereien und Malzen. Auch in Sereth wird schon 1488 eine Malze erwähnt, und in Neamțu bestand 1676 eine Brauerei. Vom Bergbau in Baja war schon früher die Rede; noch am Ende des 18. Jahrhunderts sah man hier die Spuren eines alten Bergwerkes.

Der Handel dürfte schon am Ende des 14. Jahrhunderts beachtenswert gewesen sein. Wie schon früher erzählt wurde, gewährten die walachischen Wojwoden 1368 den Siebenbürger Deutschen und 1390 den Kaufleuten aus Polen Handelsfreiheiten in ihrem Lande, und bereits 1384 bestand in Sereth, also in der nördlichen Moldau, eine landesfürstliche Wage, deren Einkünfte damals den Dominikanern in diesem Orte geschenkt wurden; auch ist uns bekannt, daß schon 1386 der Krakauer Kaufmann Nikolaus Morzstyn Waren aus der Moldau führte und beraubt wurde. Überaus lebhaft entwickelte sich der Handel im 15. und 16. Jahrhundert. Dies beweisen nicht nur die zahlreichen Handelsprivilegien und Zollurkunden, sondern auch das häufige Auftreten von Deutschen aus der Moldau und Walachei auf den Handelsplätzen in Galizien und Siebenbürgen. Von da kamen wieder zahlreiche Kaufleute hier-

her, denn über die Moldau und Walachei ging ein bedeutender Teil des Handels zwischen dem Orient und Okzident. An diesem lebhaften Verkehr hatten vor allem die Deutschen und Armenier des Hauptstapelplatzes Suczawa bedeutenden Anteil, aber auch die Bürger vieler anderer Orte. In der Walachei war Kimpolung eine Hauptzollstätte. Wie wohlhabend dieser Handel die Kaufleute machte, mag daraus erschlossen werden, daß der Bajer Kaufmann Niclos Hecht bei „Wittram, Mithbürger der Lemborg“ (Lemberg) eine Forderung von 337 Mark hatte, die er als ein „Zelgerethe“ (fromme Stiftung) der Stadt Lemberg verschrieb (1421). Wie bedeutend diese Summe war, geht aus dem Umstände hervor, daß die Lemberger Domherren für die ihnen zugewiesene Hälfte derselben die Schulzei von Werbiz kaufen konnten. Was aber eine Schenkung von 337 Mark zu 48 Groschen damals bedeutet, möge daraus erschlossen werden, daß um dieselbe Zeit die Lemberger dem Notar des moldauischen Wojwoden anlässlich wichtiger Zollverhandlungen eine „Mitra“ (Kopfbedeckung) für 40 Groschen als Ehrengeschenk übersandten. Nicht uninteressant ist, zu erfahren, daß Hecht über seine Geschäftsgebarung ein ordentliches „Register“ führte, in dem auch seine Forderungen an Wittram genau verzeichnet waren. Noch sei bemerkt, daß die deutschen Namensformen „Yosmark“ (Jassy), „Romesmark“ (Roman) und „Bozamarkt“ (Buzău) beweisen, wie sehr diese Orte für die Deutschen vor allem als Märkte in Betracht kamen.

Auch das Gewerbe war frühzeitig entwickelt. Schon um 1400 lernen wir aus Sereth und Suczawa Schuster kennen; bald darauf wird ein Leinweber aus Suczawa genannt; um dieselbe Zeit begegnen uns Deutsche als Schneider, Kürschnere, Gürtler und Weber in Baja. Später begegnen uns in Suczawa Gerber und Tuchscherer, in Baja Fleischer, Goldarbeiter und Messerschmiede, in Kotnar Fleischer. Wenn der moldauische Chronist Nikolaus Kostin berichtet, daß Suczawa von den daselbst angesiedelten ungarischen Szücs, d. i. den Kürschnern, seinen Namen habe, so ist dies unrichtig; denn der Name Suczawa ist viel älter und röhrt vom Flusse gleichen Namens her. Dagegen hat der Bericht desselben Geschichtschreibers über die sächsischen Töpfer in Baja, von denen der Ort seinen Namen

führen soll, eine bessere Begründung. Denn tatsächlich hängt der Name Baja = Bánya mit der deutschen Bergwerksansiedlung zusammen<sup>1)</sup>), und eine Urkunde von 1564 spricht von trefflichem Töpferton im Markte Baja, aus dem Ziegel für die fürstlichen Bauten gemacht werden sollen. Vielleicht sind in Baja auch die verschiedenartigen Ofen- und Zierkacheln angefertigt worden, die sich im fürstlichen Schlosse zu Suczawa und an moldauischen Kirchenbauten finden; möglicherweise entstanden hier auch die Tonrohre, die bei der Wasserleitung der eben genannten Burg zur Verwendung kamen. Noch Bandini konnte feststellen, daß an dieser Burg Deutsche und Italiener gebaut hatten. Tatsächlich ist in den letzten Jahren bei der Durchforschung der Ruinen des Schlosses nicht nur dessen deutschen Burgen gleichende Anlage festgestellt worden, sondern es wurden auch an den Steinen deutsche Steinmetzzeichen entdeckt. Solche Steinmetzzeichen fanden sich auch in der nahe gelegenen Miroutzerkirche, der einstigen Krönungskirche der Wojwoden, ferner in der Georgs- und Demetriuskirche in Suczawa und in der nördlich von dieser Stadt gelegenen Klosterkirche von Dragomirna. Sehr wahrscheinlich ist, daß die alte Bistumskirche in Radautz, die sicher noch ins 14. Jahrhundert zurückreicht und der älteste erhaltene Kirchenbau der Bukowina ist, von Deutschen errichtet wurde; ihr Stil entspricht gar nicht dem der anderen moldauisch-byzantinischen Kirchenbauten des Landes, dürfte aber unter den älteren Kirchen in Ungarn Seitenstücke finden. Schließlich ist noch zu erwähnen, daß auch Nachrichten über das Bestehen von Zünften erhalten sind. So richtet 1472 der Suczawer Richter an jenen von Bistritz ein Schreiben, in dem er ihm mitteilt, daß ein Geselle zu Suczawa „hot Lerjar gedynet awff dem Gerberwerg wnd her hott daselbige auszgedynet, wnd ym dy Mester kayn Brieff wellen geben, swnder her mües vor haben von den Elteren eynen Bryff“. Um diesen Geburtsbrief des aus Bistritz stammenden Gesellen bittet nun die Suczawer Obrigkeit jene von Bistritz. Daraus ist zu ersehen, daß in Suczawa die Gerberzunft ganz nach deutschem Muster organisiert war. Bemerkenswert ist auch ein Leumunds-

1) Vgl. oben S. 370.

zeugnis von 1510 aus Baja, mit dem der Vogt und der Rat mit Zustimmung aller Fleischer dem Bistritzer Rate mitteilen, daß Jakob, Sohn des Symon Henrich, seinem früheren Herrn Andreas Abel (jedenfalls einem Metzgermeister) eine alte Schuld bezahlt hatte und daher nichts im Wege stehe, ihn zu Bistritz in die Zunft aufzunehmen. Nach Bandinis Bericht befanden sich in Kotnar seit alters her Brüderschaften (confraternitates) der Ungarn und Sachsen; jene der Fleischer besaß mehrere Weinberge.

Der bedeutende kulturelle Einfluß der Deutschen kommt auch in der rumänischen Sprache zum Ausdruck. Fast tausend deutsche Lehnwörter sind im Rumänischen nachgewiesen, die freilich zum großen Teile erst in jüngerer Zeit aufgenommen worden sind. Hier mag nur eine kleine Auswahl dieser Wörter mitgeteilt werden: maiștru (Meister), forman (Fuhrmann), fleșer (Fleischer), șlaifăr (Schleifer), berară (Bierbrauer [auch verbreiteter Eigenname]), bardă (Barte, eine Art Beil), dușlag (Durchschlageisen), șlihtfaile (Schlichtfeil), raspă (Raspel), baițang (Beifszange), falțang (Falzszange), robank (Rauhbank), șnițar (Schnitzer, Messer), lot (Lot, Senkblei), baiț (Farbenbeize), falț (Falz), nut (Nute), nit (Niete), drot (Draht), știft (Stift), ghevint (Gewinde), șurub (mhd. schrûbe, Schraube), raf (Reif), hac (Haken), cloț (Klotz), fosten (Pfosten), țâglă (Ziegel), tocțiglă (Dachziegel), gang (Gang), vant (Wand), căhală (Kachel), turn (mhd. turn, Turm), dom (Dom, Kathedrale), cram (Kramladen), stofă (Stoff, Tuch), dril (Drillich), somot (Samt), țaig (Zeug), știfle (Stiefel), bortă (Borte), snur (Schnur), forhang (Vorhang), bere (Bier), haring (Hering), ghimberiu (mhd. imber, Ingwer), măndulă (Mandel), eufăr (Koffer), castăan (Kasten), ramă (Rahmen), șaf (Schaff), botă (Bottich), burgar, pîrgar (Bürger), graf (Graf), boactăr (Wächter), hingher (Henker), țuhaus (Zuchthaus) usw. Eine Anzahl der deutschen Wörter haben die Rumänen durch magyarische oder polnisch-ruthenische Vermittlung übernommen; zu der ersten Gruppe gehört z. B.: pîrcălab, magyarisch parcaláb (Burggraf); zur letzteren z. B. „școală“, das nicht direkt aus dem lateinischen „schola“, sondern auf dem Umwege der polnisch-ruthenischen Sprache aufgenommen wurde; das nordslawische „szkola“ geht aber wieder auf das deutsche „Schule“ zurück.

## Literatur und Nachträge zum zweiten Buch.

---

Die wichtigsten Urkundenwerke sind: Codex Diplomaticus Hungariae eccl. ac civilis, hgb. von G. Fejér (Budapest 1829 ff.), und dazu Index alphabeticus von M. Czinár (Pest 1866). — Monumenta Hungariae Historica. Diplomataria, besonders die Bde. VIff., in denen der Codex Diplom. Arpadianus continuatus von G. Wenzel sich befindet (Pest 1860 ff.). Dazu der Index alphabeticus cod. dipl. Arp. cont. von F. Kovács (Budapest 1889). — Codex Diplom. Hungaricus Andegavensis von J. Nagy (Budapest 1878 ff.; bildet einen selbständigen Teil der Monumenta Hungariae Hist. Diplomataria). — Monumenta comititalia regni Hungariae, hgb. von W. Fraknói u. a. (Budapest 1874 ff.; ebenfalls eine selbständige Reihe der Monumenta Hung. Hist.). — Monumenta comititalia regni Transylvaniae, hgb. von S. Szilágyi (Budapest 1875; auch ein besonderer Teil der Monumenta). — Codex Diplomaticus Patrius von E. Nagy, J. Paur u. a. (Raab 1865 ff.). — Monumenta ecclesiae Strigoniensis, hgb. von F. Knauz, I u. II (Gran 1874 u. 1882). — Analecta Scepusii sacri et profani I—III, hgb. von K. Wagner (Wien 1773 ff.). — G. D. Deutsch u. Fr. Firnhäber, Urkundenbuch zur Geschichte Siebenbürgens (Fontes rer. Austr. II. Abt. 15. Bd., Wien 1857). — F. Zimmermann u. C. Werner, Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen, 3 Bde. (Hermannstadt 1892 ff.). Andere Urkundenwerke werden unten genannt. Viel urkundliches Material zur Geschichte der Städte in Ungarn und Siebenbürgen verzeichnet F. Bischoff, Österr. Stadtrechte und Privilegien (Wien 1857). Wichtig ist: A. Bartal, Glossarium mediae et infimae latinitatis regni Hungariae (Budapest 1901). Dazu auch die lateinischen und deutschen Wörterverzeichnisse in den weiter unten zitierten „Quellen zur Geschichte Siebenbürgens“ und „Quellen zur Geschichte der Stadt Kronstadt“, ferner im „Ofner Stadtrecht“ von Michnay und Lichner.

S. 3—9. Zu diesem Abschnitte vgl. man vor allem O. Kämmel, Die Anfänge des deutschen Lebens in Österreich bis zum Ausgang der Karolingerzeit (Leipzig 1879) und A. Melzer, Die Ansiedlung der Deutschen in Südwestungarn. Progr. des Staatsgymnasiums Pola 1904.

Hier findet man auch die verschiedenen Quellen verzeichnet. Von den erzählenden Quellen kommt vor allem in Betracht: *De conversione Bagoariorum et Carantanorum* (Mon. Germ. Script. XI, S. 1—17). Die einzelnen Urkunden sind in den genannten Arbeiten zitiert. Dazu die österreichischen und ungarischen Geschichtswerke von Büdinger, Krones, Huber, Fefsler-Klein u. a.

S. 9—22. Zu den genannten allgemeinen Geschichtswerken, die auch zahlreiche Spezialarbeiten verzeichnen, kommen vor allem noch: J. H. Schwicker, *Die Deutschen in Ungarn und Siebenbürgen* (Die Völker Österreich-Ungarns, III. Bd., Wien 1881). G. D. Teutsch, *Geschichte der Siebenbürger Sachsen für das sächsische Volk I*, 3. Aufl. (Hermannstadt 1899). Derselbe, *Über die Anfänge der siebenbürgisch-sächsischen Geschichtschreibung* (Archiv f. siebenb. Landeskunde<sup>1</sup>) XXI [1887], S. 443 ff.). F. X. Krones, *Zur Geschichte des deutschen Volksstums im Karpathenlande* (Graz 1878). Derselbe, *Deutschbürtiger Adel im mittelalterlichen Ungarn* (Beilage zur „Allg. Ztg.“, München 1896, Nr. 231 bis 233). R. F. Kaindl, *Beiträge zur älteren ungarischen Geschichte* (Wien 1893). St. Endlicher, *Die Gesetze des hl. Stephan* (Wien 1849). E. Krajner, *Die ursprüngliche Staatsverfassung Ungarns* (Wien 1872). Von den wichtigsten ungarischen Quellen findet man die Lebensbeschreibungen des hl. Stephan, seine Ermahnungsschrift an Emerich und seine Gesetze, ferner die Gesetze des hl. Ladislaus und Kolomans, endlich eine Anzahl von Bestiftungsurkunden in Endlicher, *Rerum Hungaricarum monumenta Arpadiana I u. II* (St. Gallen 1849) abgedruckt; einzelne dieser Quellen sind besser herausgegeben von M. Florianus, *Hist. Hung. Font. Dom. I.*, und H. Marczali, *Enchiridion Font. Hist. Dom.* (Budapest 1902). Von den ungarischen Chroniken genügt es, das *Chronicon Budense* (hgb. von Podhracki, Ofen 1838) und die Chronik des Thurocz bei Schwandtner, *Scriptores rerum Hung. I* zu nennen. Dazu kommen die verschiedenen Urkundensammlungen.

S. 22—32. Vor allem noch: J. A. Tomaschek, *Deutsches Recht in Österreich* (Wien 1859). Derselbe, *Der Oberhof Iglau in Mähren und seine Schöffensprüche* (Innsbruck 1868). Derselbe, *Geschichtsquellen der Stadt Wien I* (Wien 1877). E. F. Rößler, *Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren II. Die Stadtrechte von Brünn* (Prag 1852). J. Grunzel, *Über die deutschen Stadtrechte Böhmens und Mährens* (Mitteilungen d. Vereins f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen XXX [1892], S. 128 ff.). L. A. Warnkönig, *Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte III* (Tübingen 1842). A. Michnay u. P. Lichner, *Ofner Stadtrecht* (Preßburg 1845). J. Fr. Behrend, *Die Magde-*

1) Vom „Archiv des Vereins f. siebenb. Landeskunde“ ist, wo nicht anders bemerkt ist, stets die neue Folge zu verstehen, deren 1. Bd. 1853 erschienen ist.

burger Fragen (Berlin 1865). F. X. Krones, Deutsche Geschichts- und Rechtsquellen aus Oberungarn (Archiv f. österr. Gesch. XXXIV [1865], S. 213 ff.). Ausführlicher hoffe ich über diesen Gegenstand im Archiv für österr. Geschichte zu handeln.

S. 32—93. Für die S. 32—39 geschilderten Verhältnisse genügt es, auf die früher genannten allgemeinen Geschichtswerke zu verweisen. — Die Darstellung auf S. 39—60 beruht fast ganz auf dem im *Corpus iuris Hungarici* und in den *Monumenta comititalia regni Hungariae* enthaltenen Material. — Zu S. 60—71: J. Loserth, Das Haus Lobkowitz und die Gegenreformation (Mitteilungen d. Vereins f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen XLIII, S. 511 ff.). G. Buchwald, Beiträge zur Kenntnis der evangel. Geistlichen u. Lehrer Österreichs aus d. Wittenberger Ordiniertenbüchern seit 1573 (Jahrb. d. Ges. f. Gesch. d. Protest. in Österreich XVI—XXIII [1895—1902]). J. Scheuffler, Der Zug österr. Geistlicher nach und aus Sachsen (ebenda VI—XXIV [1885—1903]). Jos. Simonides, Galeria omnium Sanctorum (über die Vorgänge in Tyrnau und Pressburg 1672—1674), im Magazin für Gesch., Statistik und Staatsrecht der österr. Monarchie I (Göttingen 1806). F. X. Krones, Aus der Kuruzzen- und Labanczenzeit Ungarns (Österr.-ungar. Revue XIV [1893], S. 26 ff.). Die „Erklärung über den bedrückten Zustand der Stadt Debretzen“, „Das blutige Schauspiel von dem Grafen Anton Karaffa“, „Die Schlachtbank zu Eperies“, „Verzeichnisse der zu Eperies im Jahre 1687 Hingerichteten und Verwahrten“, abgedruckt im Magazin für Gesch., Statistik und Staatsrecht der österr. Monarchie II (Göttingen 1808). H. J. Bidermann, Geschichte der österr. Gesamtstaatsidee I u. II (Innsbruck 1867 u. 1889). — Zu S. 71—85: Aufser Teutsch vor allem Szillágyi, Monumenta com. reg. Transilvaniae. Fr. Schuller-Libloy, Siebenbürgische Rechtsgeschichte, 3 Bde. (Hermannstadt 1868). J. Höchsmann, Der Streit über die Konzivilität (Archiv f. siebenb. Landesk. XXX [1901], S. 28 ff. u. 309 ff.). Fr. Schuller, Urkundliche Beiträge zur Geschichte Siebenbürgens von der Schlacht bei Mohács bis zum Frieden von Großwardein (Archiv f. siebenb. Landesk. XXVI [1896], S. 607 ff. u. XXVIII [1898], S. 441 ff.). F. Teutsch, Hermannstadt und die Sachsen im Kampf für Habsburg 1598—1605 (ebenda XIV [1877], S. 359 ff.). Quellen zur Geschichte der Stadt Kronstadt-Brassó, besonders der IV. Bd. (Kronstadt 1903). J. Duldner, Zur Geschichte des Überganges Siebenbürgens unter die Herrschaft des Hauses Habsburg 1686 und 1687—1691 (Archiv f. siebenb. Landesk. XXVII [1896], S. 408 ff. u. XXX [1901], S. 178 ff.). F. v. Zieglauner, Harteneck, Graf der sächsischen Nation und die siebenbürgischen Parteikämpfe seiner Zeit 1691—1703 (Hermannstadt 1869; „Archivalische Beilagen“ dazu, ebenda 1872). J. Höchsmann, Zur Geschichte der Gegenreformation in Ungarn und Siebenbürgen (Archiv f. siebenb. Landesk. XXVI [1894], S. 522 ff. u. XXVII [1896], S. 162 ff.). — Zu

S. 85—93: Die Zipser Chronik des Konrad Sperfogel bei Wagner, *Analecta Scepusii* II, S. 134. Die Berichte des ungar. *Simplicissimus* ebenda II, S. 327. R. Schuller, Das Patriziergeschlecht der Polner in Schäfsburg (Archiv f. siebenb. Landesk. XXVII [1896], S. 344 ff.).

S. 93—103. Zu den genannten allgemeinen Geschichtswerken noch: J. Mailáth, Geschichte d. österr. Kaiserstaates IV (Hamburg 1848). F. Salamon, Ungarn im Zeitalter der Türkeneherrschaft (deutsch v. G. Jurány), Leipzig 1887. H. J. Bidermann, Die ungarischen Ruthenen I u. II (Innsbruck 1867), sowie sein bereits genanntes Werk: „Gesch. d. österr. Gesamtstaatsidee“. K. v. Czoernig, Ethnographie der österr.-ung. Monarchie III (Wien 1857). J. V. v. Scheffel, Reisebilder (Stuttgart 1887), S. 133 f. über die Überführung der „Salpeterer“ aus der Hauensteiner Landgrafschaft; vgl. Korrespondenzblatt f. siebenb. Landesk. X (1887), S. 122 u. XI (1888), S. 43. G. E. Waldau, Geschichte der Protestanten in Österreich, Steiermark, Kärnten und Krain II (Anspach 1784), S. 362 ff. H. v. Zwiedineck-Südenhorst, Geschichte der religiösen Bewegung in Innerösterreich im 18. Jahrhundert (Archiv f. österr. Gesch. LIII [1875], S. 457 ff.). K. Reissenberger, Zur Geschichte der evangelischen Transmigration aus Ober- und Innerösterreich nach Siebenbürgen (Jahrb. d. Gesellsch. f. d. Gesch. d. Protestantismus in Österreich VII [1886], S. 85 ff.). Derselbe, Steirische Transmigranten in Siebenbürgen (Korrespondenzblatt f. siebenb. Landesk. XXIX [1906], S. 129 ff., 145 ff.; vgl. auch S. 8 ff.). J. Strnadt, Der Bauernkrieg in Oberösterreich (Wels 1902) bietet S. 130 ff. ebenfalls Verzeichnisse der nach Siebenbürgen verschickten evangelischen Oberösterreicher. Hermann-Metzl, Das alte und das neue Kronstadt I (Hermannstadt 1883). Th. Kosch, Eine deutsche Kolonie (von Baden-Durlachern und Schweizern) in Hadad (Korrespondenzbl. f. siebenb. Landesk. IX [1886], S. 7 ff.; dazu den Nachtrag von Groos ebenda S. 15 f.); Hadad, früher zu Siebenbürgen gehörig, liegt jetzt im ungarischen Komitat Szilág. H. Wittstock, Zur Einwanderung von Baden-Durlachern in Siebenbürgen während des 18. Jahrhunderts (ebenda XI [1888], S. 57 ff. u. 101 ff.). G(roos), Badische Landeskinder in Siebenbürgen (ebenda XII [1889], S. 40 ff.). Über die aus Österreich und Baden-Durlach nach Mühlbach Eingewanderten s. auch Korrespondenzbl. XVI [1893], S. 145 Anm. 5. C. Heinrich, Preusen unter den Sachsen in Siebenbürgen (Korrespondenzbl. f. siebenb. Landesk. XI [1888], S. 86 f.). Preussische Kriegsgefangene und Deserteure als Ansiedler in Siebenbürgen (ebenda XVI [1893], S. 116 ff.). F. Baumann, Preussische Kriegsgefangene und Deserteure (ebenda XVI, S. 145 ff.); dazu auch Archiv f. siebenb. Landesk. XXXII (1903), S. 208 f., wo über die aus Berlin stammende Familie Wittstock gehandelt wird. Eine Konvertitin vom preussischen Freibataillon Quintus Icilius (Streffleurs Österr. milit. Zeitschr. XXXVIII, I, S. 289 f.). Nach-

träglich sei ferner verwiesen auf K. Reissenberger, Die deutschen Besiedlungen Siebenbürgens in älterer und neuerer Zeit (Zeitschrift des hist. Vereins f. Steiermark IV [1906], S. 48 ff.).

S. 104—118. Außer den Urkundenwerken: Czörnig, Ethnographie II, S. 178 ff. F. X. Krones, Deutschbürtiger Adel im mittelalterlichen Ungarn (Münchener Allgem. Zeitung 1896, Beilage Nr. 231 bis 233). A. Melzer, Die Ansiedlung der Deutschen in Südwestungarn im Mittelalter (Progr. des Staatsgymnasiums in Pola 1904). M. Wertner, Urgeschlechter in Siebenbürgen: Gutkeled, Hermann, Hónt-Pázmán, Tibold (Archiv f. siebenb. Landesk. XXIX [1899], S. 156 ff.). Genealogia familiae Thurzo de Bethlempalva bei Wagner, Analecta III, S. 46 ff. N. Knauz, A. Garan-Melletti Szent-Benedeki Apátság (Budapest 1890). R. Gams, Series episcoporum eccles. catholicae (Regensburg 1873), S. 366 ff. (wo auch weitere kirchengeschichtliche Literatur verzeichnet ist). Von hohem Werte für die Siedlungsgeschichte würde eine Arbeit über die in Ungarn verbreiteten Schutzheiligen der Kirchen sein. Bidermann, Gesamtstaatsidee I u. II. K. Fabritius, Namen und Verwendung der Jesuiten, welche von 1730—1773 in den siebenbürgischen Ordenshäusern wirkten (Archiv f. siebenb. Landesk. XI [1873], S. 166 ff.). H. Herbert, Die Gegenreformation in Hermannstadt zur Zeit Karls VI. (ebenda XXIX [1899], S. 25 ff.).

S. 118—195. Es ist selbstverständlich, dass die folgende Darstellung der Verbreitung der deutschen Ansiedlungen in Ungarn, Siebenbürgen und Kroatien-Slawonien keine erschöpfende ist. Mit Hilfe der im folgenden verzeichneten Literatur ließe sie sich leicht ergänzen; hier konnte nur eine Auswahl der Nachrichten getroffen werden. Außer den Urkundenwerken, und zwar auch den im Bd. I genannten, sind folgende Quellenschriften wichtig: die bereits genannte *Conversio Ba-  
goariorum et Carantanorum* (in *Mon. Germ. Script. XI*, S. 1—17). Ferner: *Vita s. Gerhardi, Rogerii carmen miserabile, Regestrum de Varad* [Ordalienverzeichnis von 1201—1235] (sämtliche bei Endlicher, *Rerum Hung. mon. Arpadiana*). *Chronicon Budense* (hgb. von J. Podhracki, Ofen 1838). *Petri Ransani Epitome rerum Hung.* (hgb. von Florian in *Hist. Hung. Font. Dom. IV*). G. Wenzel, *Das alte Stadt- und Bergrecht der königl. Frey- und Bergstadt Schemnitz* (Anzeigeblatt zu Wiener Jahrb. d. Literatur 104. Bd. [1843] S. 1 ff.). Ofner *Stadtrecht*, hgb. von A. Michnay und P. Lichner (Pressburg 1845). *Excerpta ex chronicis Scepusiensibus seu Leutschoviensibus* (bis 1679, bei Wagner, *Analecta II*, S. 1 ff.); besser abgedruckt (doch nur bis 1569) als „*Leutschauer Chronik*“ im *Magazin für Gesch., Statistik und Staatsrecht der österr. Monarchie I u. II* (Göttingen 1806/8). *Urbis Kesmarkiensis ab anno 1433—1547 memorabilia* (zeitgenössische Aufzeichnungen der Stadtschreiber, bei Wagner, a. a. O. II, S. 114 ff.). *Conradi Sperfogel senatoris et iudicis Leutschoviensis contracti Annales Scepusienses 1516* bis

1537 (Wagner, a. a. O. II, S. 129 ff.). Selecta ex chronicis Leibitzerianis (von Joachim u. Israel Leibitzer verfaßt, Wagner, a. a. O. II, S. 46 ff.). Ungarischer oder Dacischer Simplizissimus, vorstellend sein wunderlichen Lebenslauf und Reisen (schildert die Zustände um 1640, Wagner, a. a. O. II, S. 308 ff.). Aufserdem sind von Bedeutung: M. Bel, Notitia Hungariae Novae historicoo-geographica. 4 Bde. (Wien 1735 ff.). Compendium Hungariae geographicum ad exemplum Notitiae Hungariae novae 3. Auflage (Pressburg u. Kaschau 1779). J. M. Korabinsky, Geogr.-histor. und Produktenlexikon von Ungarn (Pressburg 1786). D. Csánski, Magyarország történelmi földrajza a Hunyadiak korában 3 Bde. (Budapest 1890 ff.). Fr. Pesty, Mayarország helynevei történeti I (Budapest 1888). J. Hradszky, Szepesvármegye helységnevei (Leutschau 1887). F. Raffelsberger, Allgem. geogr.-statist. Lexikon aller österr. Staaten. 6 Bde. (Wien 1845 ff.). M. Kollerfy, Ortslexikon der Länder der ungarischen Krone (Budapest 1875). A. Magyar korona országainak helységnévtara 1902 [Neues Ortschaftsverzeichnis] (Budapest 1903). Dazu J. Scheda, Generalkarte von Zentral-Europa. V. Lumtzer u. J. Melich, Deutsche Ortsnamen u. Lehnwörter im ungarischen Sprachschatze (Innsbruck 1900). Fr. Umlauft, Geographisches Namenbuch von Österreich-Ungarn (Wien 1886). Czörnig, Ethnographie II u. III. Ferner außer den bereits genannten Werken von Kämmel, Krones (Zur Gesch. d. deutschen Volkstums), Bidermann (Gesch. d. österr. Gesamtstaatidee), Melzer, Schwicker, Knauz (Garan Melletti), noch: Österr.-ungar. Monarchie in Wort und Bild (Ungarn). M. Haas, Gedenkbuch der k. freien Stadt Fünfkirchen (Fünfkirchen 1852). J. V. Häufler, Budapest, hist.-topographische Skizzen (Pest 1854). Th. Ortvay, Geschichte der Stadt Pressburg (Pressburg 1892 ff.). L. Fejérvataky, Magyarországi városok régi számadáskönyvei [Rechnungen und Gerichtsaufzeichnungen von Schemnitz, Pressburg, Neusohl, Tyrnau, Ödenburg, Bartfeld und Kremnitz], (Budapest 1885). K. J. Schröer, Beitrag zu einem Wörterbuche der deutschen Mundarten des ungar. Berglandes (Sitzgb. ph.-hist. Klasse der Wiener Akad. d. Wiss. XXV [1857], S. 213 ff. u. LVII [1858], S. 174 ff.). Derselbe, Nachtrag zum Wörterbuche der deutschen Mundarten des ungarischen Berglandes (ebenda XXXI [1859], S. 245 ff.). Derselbe, Versuch einer Darstellung der deutschen Mundarten des oberungarischen Berglandes. Mit Karte (ebenda XLIV [1863], S. 252 ff.). J. Kachelmann, Geschichte der ungarischen Bergstädte und ihrer Umgebung. Erste Vorlesung (Schemnitz 1853) und Zweite Vorlesung bis 1301 (ebenda 1855). E. Schwab, Historische Skizze der Gründner Städte (Progr. d. Staatsgymnasiums Brünn 1864). Derselbe, Land und Leute in Ungarn (Leipzig 1865). S. Weber, Zipser Geschichts- und Zeitbilder. Mit Siegelabbildungen (Leutschau 1880). W. Schwartner, De scul-  
teciis per Hungariam quondam obviis (Ofen 1815). Derselbe, Stati-

stik des Königreichs Ungarn. 2 Bände (Ofen 1809). J. A. Fefslér, Die Geschichte der Ungarn und ihrer Landsassen III (Leipzig 1816). F. X. Krones, Über ein Göllnitzer Formelbuch (Archiv f. österr. Gesch. XXXIV [1865] S. 213 ff.). Derselbe, Ein Rechtsbuch der XIII Zipser Städte von 1628 (ebenda S. 229 ff.). E. Janota, Bardyjów, Hist.-topograf. opis miasta i okolicy (Krakau 1862). Géza v. Csergheő, Ein Stammbuch aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts. (Ung. Revue V [1885] S. 620 ff.). F. X. Krones, Die älteste Geschichte der oberungarischen Freistadt Kaschau (Archiv österr. Gesch. XXX [1864] S. 1 ff.). St. Kutrzeba, Akta odnoszące się do stosunków handlowych Polski z Węgrami głównie z archiwum koszyckiego z lat 1354—1505 (Collectanea ex archivio coll. hist. Cracoviensis IX [1902] S. 407 ff.). F. Grisellini, Versuch einer Geschichte des Temesvarer Banats (mit Karte), Wien 1780. J. H. Schwicker, Geschichte des Temeser Banats (Pest 1872). G. D. Deutsch, Geschichte der Siebenbürger Sachsen; Fr. Deutsch, Die Art der Ansiedlung der Siebenbürger Sachsen (mit Karte) und Fr. Schuller, Volksstatistik der Siebenbürger Sachsen (Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde IX [1896] S. 1 ff.). K. Reissenberger, Die Kerzer Abtei (Hermannstadt 1894). R. Theil, Gehörten die zwei Stühle seit dem Jahre 1224 zur Hermannstädter Provinz? (Archiv f. siebenb. Landeskunde XII [1874] S. 257 ff.). R. Theil, Geschichte der zwei Stühle Mediasch und Schelk (ebenda XXI [1887] S. 231 ff.). Fr. Marienburg, Denkbuch des Bogeschdorfer Kapitels (über die Ansiedlung zwischen der großen und kleinen Kokel (ebenda XIX [1884] S. 37 ff.). H. Wittstock, Einige Bemerkungen über die ursprünglichen Verhältnisse der norddeutschen Ansiedlung: Nösner Gau und Rodna (ebenda V [1861] S. 255 ff.). G. Keintzel, Spuren erloschenen Deutschtums im nordöstlichen Siebenbürgen (Korrespondenzblatt f. siebenb. Landeskunde XIV [1891] S. 96 ff.). F. Zimmermann, Zur siebenbürgisch-deutschen Geschichtsschreibung, besonders über die Besiedlungsfrage (Mitt. d. Inst. für österr. Geschichtsforschung, Ergänzungsband VI [1901] S. 705 ff.). Fr. Marienburg, Über die siebenbürgisch-sächsischen Familiennamen (Archiv f. siebenb. Landesk. II [1855] S. 328 ff.). Dazu gehören auch die oben zu S. 93—103 angeführten Schriften über die Ansiedlung in Siebenbürgen im 18. Jahrhundert. C. Truhelka, Sächsischer Bergbau in Bosnien (Korrespondenzbl. f. siebenb. Landesk. XXII [1899] S. 100 f.). Eine ausführlichere Darlegung der Verbreitung des deutschen Rechtes und der deutschen Besiedlung in Ungarn und seinen Nebenländern mit Angabe der Quellen habe ich ins Auge gefaßt. — Nachträglich mag auf folgenden interessanten Bericht des Abtes Martin vom Schottenkloster in Wien (um 1450) über das Deutschtum von Kaschau, Ofen und Krakau (vgl. Bd. I, S. 121 f. u. 144 f.) hingewiesen werden, den er in seinem Senatorium sive dialogus hist. (Pez, Script.

rer. Austriacarum II, Sp. 628) bietet: Dico tibi, licet utramque sciant (die Bewohner von Krakau) linguam, tamen Theotonici praedominantur. Ita est Caschoviae, ita Budae, ubi Theotonici licet sint in regno Hungariae, tamen in his civitatibus praedominantur et praedicatores Theotonicorum in ecclesia principali praedicant, praedicatores Hungarorum in capellis. Sic est Cracoviae in ecclesia beatae Virginis, quae est principalis, praedicator Theotonicorum in ea praedicat verbum Dei, praedicator Polonorum in capella Sanctae Katherinae (!) et cimiterio.

S. 195—210. Über die Herkunft der Deutschen handeln die bereits genannten Werke von Bel, Czoernig, Krones, Schröer, Schwicker, Meltzer, Lumtzer-Melich und zahlreiche andere, die in diesen Schriften zitiert sind, besonders aber bei K. Reissenberger, Die Forschungen über die Herkunft des siebenbürgischen Sachsenvolkes (Archiv f. siebenbürg. Landeskunde XIII [1877], S. 538 ff.), bei G. Keintzel, Über die Herkunft der Siebenbürger Sachsen (Programm d. evang. Obergym. Bistritz 1887) und bei A. Scheiner, Die Mundart der Siebenbürger Sachsen (Forschungen zur d. Landes- und Volkskunde IX [1896], S. 131 ff.), angeführt und besprochen werden. Ferner G. Kisch, Die Bistritzer Mundart verglichen mit der moselfränkischen (Halle a. S. 1893); G. Keintzel, Lautlehre der Mundarten von Bistritz und Sächsich-Regen (Archiv f. siebenb. Landesk. XXVI [1894], S. 132 ff.); V. Lumtzer, Die Leibitzer Mundart (Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur XIX [1894], S. 274 ff.). G. Keintzel, Zur Herkunft der Zipser Sachsen (Korrespondenzblatt f. siebenb. Landesk. XIX [1896], S. 98 ff.). A. Scheiner, Zur Frage der Herkunft der Zipser Sachsen (ebenda S. 113 ff.). J. Wolff, Vorarbeiten zum siebenbürgisch-deutschen Wörterbuch (Archiv f. siebenb. Landesk. XXVII [1896], S. 587 ff.). A. Scheiner, Wredes Bericht über G. Wenkers Sprachatlas des Deutschen Reichs u. unsere Dialektforschung. Mit Karte (ebenda XXVIII [1898], S. 75 ff.). G. Kisch, Eine Studienreise ins moselfränkische Gebiet (Korrespondenzbl. f. siebenb. Landesk. XXIV [1901], S. 125 f.). Derselbe, Vergleichendes Wörterbuch der Nösner (siebenbürgischen) und moselfränkisch-luxemburgischen Mundart nebst siebenbürgisch-niederrheinischem Orts- und Familienverzeichnis, sowie einer Karte zur Orientierung über die Urheimat der Siebenbürger Deutschen (Archiv f. siebenb. Landesk. XXXIII [1905], S. 1 ff.). Dazu die Ausführungen von Scheiner und Kisch im Korrespondenzblatt XXVIII (1905), S. 121 ff. und 128 ff. A. Schullerus, Zur Heimat der Väter (Hermannstadt 1905). Schliefslich K. Reissenberger, Die Urheimat der Siebenbürger Sachsen (Wiener Zeitung 1906, Nr. 119) und derselbe, Die deutschen Besiedlungen Siebenbürgens (s. oben). A. Meitzen, Die Flur Thalheim als Beispiel der Ortsanlage und Feldeinteilung im Siebenbürger Sachsenlande (Archiv f. siebenb. Landesk. XXVII [1896], S. 651 ff.). F. Zimmermann, Die Urkunde König Andreas' II. aus d. J. 1206 für

Siebenbürger Deutsche (Mitt. d. Instit. f. österr. Geschforschung V [1884], S. 539 ff.). Derselbe, Über den Weg der deutschen Einwanderer nach Siebenbürgen (ebenda IX [1888], S. 47 ff.); dazu Korrespondenzbl. f. siebenb. Landesk. XI (1888), S. 9 ff. u. 68 f. („Über den Weg der deutschen Einwanderer nach Siebenbürgen“). J. Melich, Welchem Dialekte sind die ältesten deutschen Lehnwörter des ungarischen Sprachschatzes entnommen? (ungarisch in „Értekezések a nyelv- és széptudományok köréböl“ der ungar. Akad. XVII [1900], Nr. 4). S. Bredetzyk, Beiträge zur Topographie des Königreichs Ungarn II: Das Kolonialwesen in Ungarn. Sammlung einiger Zipser Idiotismen (Wien 1805). A. Schullerus, Flandrenses, Saxones (Korrespondenzbl. f. siebenb. Landesk. XXIV [1901], S. 17 ff.). Über die flandrisch-gallischen Ansiedler in den Nachbarländern Ungarns siehe Bd. I, S. 362 f. Allgemeines darüber bei O. Bremer, Ethnographie der germanischen Stämme (in Pauls Grundriss der germanischen Philologie III, 2. Aufl., Straßburg 1900, S. 894 ff.). Die Einwanderung von eigentlichen „Flandern“ leugnen Keintzel, Über die Herkunft usw., Schullerus, Flandrenses, Saxones, und Reisenberger, Die deutschen Besiedlungen Siebenbürgens. Die Quellenstellen, welche für die Einwanderung sprechen und die im Text verwertet sind, werde ich an einer anderen Stelle veröffentlichen.

S. 211—253. Vor allem die zitierten Urkunden- und Quellenwerke. Ferner die schon genannten Rechtsgeschichten von Krajner und Schuler, das Corp. iuris Hung., Bels Notitia, Fejérpatakys Magyarországi városok usw., Teutsch, Geschichte der Siebenbürger Sachsen. Michnay und Lichner, Privilegienverleihung, Rechtsmitteilung, Rechtszug (in Ofener Stadtrecht S. 258 ff.) Dieselben, Einiges über das Stapelrecht der Städte Ungarns (ebenda S. 264 ff.). A. Gräser, Die Steuerberechnung in den „Zwei Stühlen“ nach Zahlhäusern (domus numerales) aus d. J. 1579, 1580 u. 1586 (Archiv f. siebenb. Landesk. I [1853], S. 189 ff. Dazu auch III, 67 ff.). L. Reisenberger, Über die ehemaligen Befestigungen von Hermannstadt (ebenda XXIX [1899], S. 315 ff.) A. Gräser, Über die Erbauungszeit der Mediascher Stadt- und Ringmauern (Archiv f. siebenb. Landesk. I [1853], S. 197 ff.). Fr. Teutsch, Unsere Burgen (Jahrbuch des siebenb. Karpathenvereins III ff.). C. E. Schnell, Beschreibung der Burzenländer Burgen aus dem 18. Jhh. (Korrespondenzbl. d. Vereins f. siebenb. Landesk. XVII [1893], S. 121 ff., 129 ff., 137 ff.). E. Sigerus, Siebenbürgisch-sächsische Burgen u. Kirchenkastelle. 50 Bilder. Hermannstadt 1904. Fr. Kramer, Das Kriegswesen der Stadt Bistritz im XVI. Jhh. (Archiv f. siebenb. Landesk. XXI [1887], S. 54 ff.).

S. 253—289. Aufser den Urkunden und den bereits genannten Schriften vgl. man zur Rechtspflege besonders Ortay a. a. O. II, 4, S. 96 ff., ferner V. Werner, Ursprung und Wesen des Erbgrafenamtes bei den Siebenbürger Sachsen (Gotha 1902). R. Theil, Geschichte

der Zwei Stühle Mediasch und Schelk bis zur Mitte d. 15. Jhh. Die Erbgrafen (Archiv f. siebenb. Landesk. XXI [1887], S. 271 ff.). Fr. Schuller, Beiträge zur äusseren Geschichte der Erbgrafen der Sieben Stühle (Archiv f. siebenb. Landesk. XXI [1887], S. 313 ff.). R. Theil, Die Hetzeldorfer Erbgrafen (ebenda XXX [1901], S. 430 ff.). Fr. Schuler-Libloy, Deutsche Rechtsdenkmäler aus Siebenbürgen. *Constitutiones civitatis Schässburgensis. Constitutiones pagorum sedis sax. Schässburgensis* (ebenda VIII [1867], S. 83 ff., IX [1870], S. 28 ff.). Das Schemnitzer Recht ist gedruckt in Wiener Jahrb. d. Literatur, Anzeigebatt Bd. CIV (1843) und bei Kachelmann, Geschichte der ungarischen Bergstädte, 2. Vorlesung, S. 176 ff. Die Zipser Willkür und das Ofener Stadtrecht bei Michnay und Lichner a. a. O. Über die Presburger Rechtsbücher s. Ortvay a. a. O., über die Schmölnitzer und Gölnitzer Schwab im Progr. des Staatsgymnasiums Brünn (1864) S. 29. F. X. Krones, Deutsche Geschichts- und Rechtsquellen aus Oberungarn (Archiv f. österr. Gesch. XXXIV [1865], S. 211 ff.); über die älteste Ratsordnung von Kaschau ebenda XXXI (1864) S. 32 ff. H. Herbert, Die Rechtspflege in Hermannstadt zur Zeit Karls VI. (Archiv f. siebenb. Landesk. XXVII [1896], S. 38 ff.). J. v. Csaplovics, England und Ungarn. Im Anhange: Über die Deutschen in Ungarn (Halle 1842). Über die S. 284 behandelten gerichtlichen Wallfahrten werde ich ausführlich in einer Studie handeln, die im Archiv f. österr. Gesch. erscheinen dürfte. Über die frommen Pilgerfahrten aus Ungarn vgl. man besonders St. Beissel, Die Aachenfahrt. Verehrung der Aachener Heiligtümer (Freiburg 1902).

S. 289—326. Für Ungarn bietet vor allem Bel in seiner *Notitia* wichtiges Material über die Verwaltungsorganisation einer grossen Reihe von Orten. Dazu kommen die Urkunden, die Stadtrechte und Stadtbücher (besonders Fejérvataky, Magyarországi usw.), sowie andere schon genannte Arbeiten. Für Siebenbürgen vergleiche man außer Schuler-Libloy (Rechtsgeschichte und Rechtsdenkmäler, s. oben): Fr. Müller, Deutsche Sprachdenkmäler aus Siebenbürgen (Hermannstadt, 1864). Fr. Kramer, Bistritz um die Mitte des 16. Jhh. auf Grund eines Rechenbuches (Arch. f. siebenb. Landesk. XXI [1887], S. 28 ff.). Bedeus v. Scharfenberg, Mitteilungen über ein Medwischer (Mediascher) Stadtbuch aus dem 16. u. 17. Jhh. (ebenda III [1858], S. 31 ff.) H. Herbert, Der äussere und der innere Rat Hermannstadts zur Zeit Karls VI. Mitteilungen aus den Magistratsprotokollen (ebenda XVII [1883], S. 347 ff.). Derselbe, Der Haushalt Hermannstadts zur Zeit Karls VI. (ebenda XXIV [1892], S. 83 ff. u. 438 ff.). G. Seiwert u. F. Zimmermann, Chronologische Tafel der Hermannstädter Plebane, Oberbeamten und Notare 1309 bis 1499 u. 1500—1884 (ebenda XII, S. 189 ff. u. XIX, S. 528 ff.). Rechnungen aus dem Archiv der Stadt Hermannstadt und der sächsischen

Nation (= Quellen zur Gesch. Siebenbürgens aus sächsischen Archiven I [Hermannstadt 1880]). Fr. Teutsch, Der städtische Haushalt Kronstadts am Anfang des 16. Jhh. (Korrespondenzbl. f. siebenb. Landesk. XV [1892], S. 1 ff.). R. Theil, Zur Geschichte der Zwei Stühle in der zweiten Hälfte des 15. Jhh. (Archiv f. siebenb. Landesk. XI [1873], S. 61 ff.). Dazu über den Streit um den Vorrang des Mediasches Stuhles auch ebenda XXX [1901], S. 401 ff.). G. D. Teutsch, Die Schäfburger Gemeinderechnung von 1522 (ebend. I [1853], S. 135 ff.). K. Albrich, Die Bewohner Hermannstadts im J. 1657 (Archiv f. siebenb. Landesk. XVII [1883], S. 256 ff.). Zu den Beamtenverzeichnissen auch ebenda S. 395 ff.). F. Zimmermann, Das Wappen der Stadt Hermannstadt. Mit Abbildg. (Archiv f. siebenb. Landesk. XVII [1883], S. 338 ff.). F. Zimmermann, Über Archive in Ungarn. Ein Führer durch ungarländische und siebenbürgische Archive (Archiv f. siebenb. Landesk. XXIII [1890] S. 617 ff.). F. Zimmermann, Die Nachbarschaften in Hermannstadt (ebenda XX [1885], S. 47 ff.). Hier auch über die Zehntschaft. Dazu Schuler-Libloy, Rechtsgeschichte I S. 439 f.; Archiv f. siebenb. Landesk. VIII, S. 104 ff., XIV, S. 395 u. XVII, S. 277; Monumenta Hungariae iuridico-historica I. Statuta et constitutiones municipiorum Transilvaniae (Budapest 1885). M. Seewaldt, Beschreibung der grossen Feuersbrunst in Kronstadt 1689 (Archiv f. siebenb. Landesk. I [1853], S. 118 ff.). K. Fabritius, Der Brand Schäfburgs im J. 1676 (ebenda S. 220 ff.). G. D. Teutsch, Eine Kirchenvisitation. Zur Kulturgeschichte der Sachsen im 17. Jahrhundert (ebenda III [1858], S. 1 ff.). Derselbe, Vor 200 Jahren. Bilder aus dem Leben des Schenker Kapitels (ebenda IX [1870], S. 126 ff.). Über das Schulwesen in Ungarn vgl. man die Arbeiten von Schwicker, Weber, Krones. Ferner: G. D. Teutsch, Über die ältesten Schulanfänge und damit gleichzeitige Bildungszustände in Hermannstadt (Archiv f. siebenb. Landesk. X [1872], S. 193 ff. und 417 ff.). V. Seraphin, Kronstädter Schulen vor der Reformation (Archiv f. siebenb. Landesk. XXIII [1896], S. 747 ff.). Fr. Teutsch, Bilder aus der Vergangenheit der sächsischen Volksschule (ebenda XXIX [1899], S. 436 ff.). Fr. Teutsch, Aus der Zeit des sächsischen Humanismus (Archiv f. siebenb. Landesk. XVI [1880], S. 227 ff.). Fr. Teutsch, Geschichte des evang. Gymnasiums in Hermannstadt (Archiv f. siebenb. Landesk. XVII [1883], S. 1 ff. und XIX [1884], S. 327 ff.). Fr. Teutsch, Die siebenb.-sächsischen Schulordnungen (Monumenta Germ. Paedagogica VI u. XIII, Berlin 1888 und 1892). Schwarz, Zur Geschichte der Medizin in Ungarn (Ungar. Revue IX [1889], S. 673 ff. u. X [1890], S. 19 ff.; auch XI S. 49). Schwarz, Zur Geschichte der künstlichen Bäder in Ungarn (Ungar. Revue XII [1892], S. 643 ff.). H. Herbert, Die Gesundheitspflege in Hermannstadt zu Ende des 16. Jahrhunderts (Archiv f. siebenb. Landesk. XX [1885], S. 5 ff.). Derselbe, Die Gesundheitspflege in Hermannstadt im 17. Jahrhundert (ebenda XXX

[1901], S. 254 ff.). B. v. Scharfenberg, Mitteilungen über ein Medwischer (Mediascher) Stadtbuch aus dem 16. und 17. Jahrhundert (ebenda III [1858], S. 31 ff.). Fr. Kramer, Bistritz um die Mitte des 16. Jahrhunderts. Auf Grund eines Rechenbuches für die Jahre 1547 bis 1563 (ebenda [1887], S. 28 ff.). A. Berger, Urkundenregesten aus dem alten Bistritzer Archive von 1203 bis 1526 (Progr. des Bistritzer Gymnasiums 1893 bis 1895); dazu auch Löhrs Archivalische Zeitschrift XII [1887], S. 75 ff. Fr. Teutsch, Aus dem sächsischen Leben vornehmlich Hermannstadts am Ende des 15. Jahrhunderts (Archiv f. siebenb. Landesk. XIV [1877], S. 176 ff.; über die Verhältnisse um 1600 ebd. S. 392 ff.). H. Herbert, Der Haushalt Hermannstadts zur Zeit Karls VI (ebenda XXIV [1892], S. 83 ff. und 438 ff.). F. Zimmermann, Die Wirtschaftsrechnungen der Stadt Hermannstadt in dem Archiv der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation (ebenda XVI [1880], S. 629 ff.).

S. 327—350. R. Theil, Beiträge zur sächsischen Agrargeschichte im 17. Jahrh. (Archiv f. siebenb. Landesk. XXX [1901], S. 399 ff.). Fr. Teutsch, Beiträge zur Geschichte des Schenker Stuhles und der Markgenossenschaft im Sachsenlande (ebenda XVII [1883], S. 526 ff.). J. H. Schwicker, Geschichte des ungarischen Bergbaues (Ungar. Revue I [1881], S. 798 ff.). Auf Grundlage des Werkes von G. Wenzel, Magyarország bányászatának kritikai története (Ofen 1881). Hier zahlreiche Urkunden: „Perckwerchsgerechtigkeit“ von Kremitz v. 1492, „Ordnung vnd Ynstruction eines Bergkmaisters der kuniglichen Pergwerk vnd Stat Cremnitz“ v. 1537, die „Artickel, dy dy (oberungarischen) Bercksteth peschlossen haben zu Casschaw a. 1487“ u. a. Kachelmann a. a. O. Fr. Dobel, Der Fugger Bergbau und Handel in Ungarn (Zeitschr. d. hist. Vereins f. Schwaben VI [1879]). G. Wenzel, Der Fugger Bedeutung in der Geschichte Ungarns (Ungar. Revue III [1883], S. 199 ff.). Zur Geschichte des siebenbürgischen Handels vom Jahre 972—1845 (Archiv f. siebenb. Landesk. I. Folge III [1848], S. 139 ff. und 267 ff.). A. Divéky, Felsö-magyarország kereskedelmi összeköttetése Lengyelországgal főleg a XVI—XVII században [Oberungarns Handelsbeziehungen zu Polen besonders im 16. und 17. Jahrhundert]. Budapest 1905. Andere Schriften über diese Handelsbeziehungen s. Bd. I, S. 367. Die Familie der Herren und Grafen Haller von Hallerstein in Siebenbürgen (Archiv f. siebenb. Landesk. III [1858], S. 163 ff.). Über die Handwerke und Zünfte vgl. man Ortvay, Gesch. v. Pressburg II, 4; Weber, Zipser Geschichtsbilder; Niáry Albert, Tschismenmacher und Posamentierer in Igló (Anzeiger d. ethnogr. Abt. d. ungar. Nationalmuseums III [1905], S. 114 ff.); P. Cserna, Deutsche Handwerksbräuche in Alt-Ungarn (Wiener Zg. 1906, Nr. 160). R. F. Kaindl, Deutsche Handwerker und Handwerksbräuche in Ungarn (Wiss. Beilage d. Leipziger Zg. 1907, Nr. 1); F. Pulcszky, Die Goldschmiedekunst in Ungarn (Ungar. Revue IV [1884], S. 505 ff.);

Zünfte in Medwisch-Mediasch (Archiv f. siebenb. Landesk. III [1855], S. 32 ff.); Siebenbürger Zünfte (ebenda XIV, S. 392 ff.); Zünfte in Bistritz (ebenda XXI, S. 50 ff.); J. Roth, Aus der Zunftzeit Agnethelns (ebenda XXI, S. 87 ff.); H. Herbert, Das Zunftwesen in Hermannstadt zur Zeit Karls VI. (ebenda XXVII, S. 450 ff. und 531 ff.). Satut der Leutschauer Bruderschaft bei Wagner, *Analecta I*, S. 100 ff. G. Seiwert, Die Bruderschaft des hl. Leichnams in Hermannstadt (Archiv f. siebenb. Landesk. X, S. 315 ff. und XI, S. 485 f.). A. F. Zimmermann, Das Register der Johannes-Bruderschaft und die Artikel der Hermannstädter Schusterzunft aus dem 16. und 17. Jahrhundert (Archiv f. siebenb. Landesk. XVI [1880], S. 355 ff.). F. v. Zieglauder, Geschichte der Freimaurerloge zu den drei Seeblättern 1767—1790 (Archiv f. siebenb. Landesk. XII u. XIII [1876]). E. Abel, Ungarische Universitäten im Mittelalter (Ungar. Revue I [1881], S. 496 ff.). G. D. Deutsch, Siebenbürger Studierende auf der Hochschule in Wien im 14., 15. und 16. Jahrhundert (Archiv f. siebenb. Landesk. X [1872], S. 164 ff. und XVI [1880], S. 321 ff.). K. Schrauf, Magyarországi tanulók a Becsi egyetemen. Ungar. Studenten an der Wiener Universität 1377—1450 (Budapest 1892). Derselbe, Die Matrikel der ungar. Nation an der Wiener Universität 1453—1630 (Wien 1902). K. Schwarz, Verzeichnis der von 1492 bis 1539 in Krakau studierenden Siebenbürger (Archiv f. siebenb. Landesk. V [1861], S. 115 ff.). K. Schrauf, Registrum bursae Hungarorum Cracoviensis (Wien 1894). Dazu die Bd. I, S. 368 f. genannten Schriften über die Krakauer Universität. Verzeichnis derjenigen Sachsen, welche an den Universitäten zu Krakau, Straßburg und Göttingen studiert haben (Archiv f. siebenb. Landesk. VI [1863], S. 291 ff.). Th. Fabini und Fr. Deutsch, Die Studierenden aus Ungarn und Siebenbürgen auf der Universität Leipzig 1404—1872 (ebenda S. 386 ff.). Fr. Deutsch, Die Studierenden aus Ungarn und Siebenbürgen auf der Hochschule in Heidelberg von 1502 bis 1810 (ebenda S. 182 ff.). K. Fabritius, Die siebenbürgischen Studierenden auf der Universität zu Wittenberg im Reformationszeitalter 1522—1580 (Archiv f. siebenb. Landesk. II [1855], S. 134 ff.). F. Schullerus, Siebenbürgische Studierende an der Universität Frankfurt an der Oder 1546—1796 (ebenda XXII, S. 405 ff.). Verzeichnis der Studenten aus Ungarn und Siebenbürgen an der Universität Utrecht 1643—1885 (ebenda XXII [1889], S. 79 ff.). Fr. Deutsch, Die Studierenden aus Ungarn und Siebenbürgen auf der Universität Leyden 1575—1879 (Archiv f. siebenb. Landesk. XVI [1880], S. 204 ff.). J. Trausch und Fr. Schuller, Schriftstellerlexikon der Siebenbürger Deutschen, 4 Bde (Kronstadt und Hermannstadt 1868 ff.). Meltzer, Biographien berühmter Zipser bis 1800 (vgl. S. Weber, Ehrenhalle verdienstvoller Zipser des 19. Jahrhunderts, Igló 1901). J. Groß, Zur älteren Geschichte der Kronstädter Gymnasialbibliothek (Archiv f. siebenb.

Landesk. XXI [1887], S. 591 f.). F. Müller, Die Inkunabeln der Hermannstädter „Kapellenbibliothek“ (ebenda XIV [1877], S. 293 ff. und 489 ff.). Die Ofner Chronik. Faksimileausgabe. Mit einleitender Studie von W. Fraknói (Budapest 1900). E. Abel, Die Anfänge des ungarischen Buchhandels (Ungar. Revue III [1883], S. 169 ff.). Fr. Teutsch, Zur Geschichte des deutschen Buchhandels in Siebenbürgen (Archiv f. Gesch. d. deutschen Buchhandels IV [1879], S. 13 ff.). W. Fraknói, Der älteste Hermannstädter Druck (Archiv f. siebenb. Landesk. XIV [1877], S. 709 f.). S. Bredetzy, Beiträge zur Topographie des Königreichs Ungarn IV (Nachrichten über Buchdrucker, Papiermacher und allerlei Gewerbe) Wien 1805. Über die Baudenkmale und Kunstwerke vgl. man die entsprechenden Abschnitte in „Österreich-Ungarn in Wort und Bild“. C. Hensslmann, Die mittelalterliche Baukunst in Ungarn (Österr.-ungar. Revue 3. Jahrg. [1865], Bd. I—III). Fundamentbauten im Sanktuarium des Kaschauer Doms (Ungar. Revue IV [1884], S. 570 ff.). Für die Geschichte der Kunst in Siebenbürgen vergleiche man die Literaturübersicht bei V. Roth, Aufgabe und Ziele der siebenb.-sächsischen Kunstgeschichtsforschung (Archiv f. siebenb. Landesk. XXXII [1903], S. 631). E. Abel, Das Schauspielwesen zu Bartfeld im 15. und 16. Jahrhundert (Ungar. Revue IV [1884], S. 649 ff.). K. F. Kummer, Erlauer Spiele. Sechs altdeutsche Mysterien, nach einer Handschrift des 15. Jahrhunderts (Wien 1882). A. Nagy, Schulkomödien in der Bibliothek des ungarischen Nationalmuseums (Ungar. Revue V [1885], S. 91 ff.). E. Flitsch, Geschichte des deutschen Theaters in Siebenbürgen (Archiv f. siebenb. Landesk. XXI [1887], S. 515 ff.). K. Schwarz, Die Vermählung des goldenen Zeitalters mit dem Genius Siebenbürgens. Eine Schulkomödie, aufgeführt von den Jesuitenschülern im Jahre 1721 in Hermannstadt (ebenda V [1861], S. 101 ff.). V. Lumtzer und J. Melich, Die deutschen Ortsnamen und Lehnwörter des ungarischen Sprachschatzes. J. Melich, Welchem Dialekt sind die ältesten deutschen Lehnwörter der ungar. Sprache entnommen? (s. oben).

## Literatur zum dritten Buch.

Von den Urkundenwerken seien genannt: Th. Codrescu, Uri-caru, 25 Bde. (Jassy 1852 ff.). Dazu Resumatul Chronologic zu den 15 ersten Bänden (Jassy 1890). B. P. Hasdeu, Archiva istorică a României, 2 Bde. (Bukarest 1865 ff.). Hurmuzaki, Documente privitoré la istoria Romanilor, 13 Bde. mit vielen Unterabteilungen (Bukarest 1876 ff.). N. Jorga, Studii și documente cu privire la istoria Romanilor, 5 Bde. (Bukarest 1901 ff.). Derselbe, Acte și fragmente cu privire la istoria Rominilor, 3 Bde. (Bukarest 1895 ff.). Derselbe, Documente romînesti din archivele Bistriței, 2 Bde. (Bukarest 1899 f.). Derselbe, Documente provitoare la familia Callimachi, 2 Bde. (Bukarest 1902 f.). Theiner, Vetera monumenta Poloniae et Lithuaniae gentiumque finitimarum historiam illustrantia III (Rom 1863). Dazu die bereits genannten Werke: Urkundenbuch zur Gesch. d. Deutschen in Siebenbürgen; Quellen zur Gesch. Siebenbürgens I (Rechnungen von Hermannstadt); Quellen zur Gesch. der Stadt Kronstadt; Berger, Urkundenregesten aus dem alten Bistritzer Archive<sup>1)</sup>; Akta grodzkie i ziemske; Pomniki dziejowe Lwowa.

Ferner die moldauischen Chroniken, besonders in Kogalnicean, Letopisitile, 3 Bde. (Jassy 1852). D. Cantemir, Descriptio Moldaviae (Bukarest 1872). V. A. Urechia, Codex Bandinus (Analele Academiei Romane Ser. II. Bd. XVI [1893/94], Sec. istorice). Fr. Müller, Deutsche Sprachdenkmäler aus Siebenbürgen (Hermannstadt 1864).

S. 353—363. Aufser den genannten Quellenwerken vor allem noch A. D. Xenopol, Istoria Romanilor, 6 Bde. (Jassy 1888 ff.). N. Jorga, Geschichte des rumänischen Volkes, 2 Bde. (Gotha 1905). R. F. Kaindl, Geschichte der Bukowina von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart (Czernowitz 1904).

S. 364—391. Zu der bereits verzeichneten Literatur noch: A. Czo-

1) Herr Archivar Prof. Dr. Berger hat mir auch zahlreiche Originalurkunden aus diesem Archive mitgeteilt, wofür ich auch hier den besten Dank ausspreche. Ich hoffe diese und andere verwandte Dokumente im Archiv f. österr. Gesch. veröffentlichen zu können.

Łowski, Sprawy wołoskie w Polsce do r. 1412 (Lemberg 1891, aus Kwart. Hist.). W. S. Teutschländer, Geschichte der evangelischen Gemeinden in Rumänien (Bukarest 1891). F. A. Wickenhauser, Moldawa I (Wien 1862). Derselbe, Bochotin I. oder Geschichte der Stadt Czernowitz (Wien 1871). Derselbe, Molda, 5 Bde. (Czernowitz 1881 ff.). W. Schmidt, Suczawas hist. Denkwürdigkeiten (Czernowitz 1876). G. J. Jonnescu-Gion, Istoria Bucurescilor (Bukarest 1899). F. J. Sulzer, Geschichte des transalpinischen Daciens, 3 Bde. (Wien 1781). A. Wolf, Beiträge zu einer statistisch-hist. Beschreibung des Fürstentums Moldau I u. II (Hermannstadt 1805). J. Fr. Burg, Ordinationsrede bei der in Breslau den 10. Sept. 1760 ... an dem ... Tit. Herrn Joh. Jakob. Scheidemantel ... vollzogenen Ordination (Breslau o. J.). Derselbe, Originalschriften zu der in Breslau den 10. Sept. 1760 geschehenen Ordination (Breslau und Leipzig). F. v. Zieglauder, Geschichte der Freimaurerloge St. Andreas zu den drei Seeblättern (s. oben). Jacobenz, Die cisalutanische Walachei unter kaiserlicher Verwaltung 1717—1739 (Mitteilungen des k. u. k. Kriegsarchivs, Neue Folge, XII. Bd. [1900], S. 171 ff.). D. Frundescu, Dictionariu topograficu și statisticu alu Romaniei (Ortschaftsverzeichnis. Bukarest 1872). G. Filipescu-Dubau u. A. Patreni-Antoninu, Charta principatelor unite alu Romaniei (ausführliche Karte Rumäniens).

S. 392—405. Außer den früher genannten Quellenwerken und Bearbeitungen mögen noch genannt werden: C. A. Romstorfer, Die moldauisch-byzantinische Baukunst (Wien 1896). Derselbe, Das alte Fürstenschloß in Suczawa (Jahrb. d. Bukowiner Landmuseums IX [1901], S. 77 ff.). N. Jorga, Studii istorice asupra Chiliei și cetății albe (Bukarest 1899. Mit zahlreichen Lemberger Akten.). Derselbe, Relațiile comerciale ale terilor noastre cu Lembergul (Bukarest 1900). R. F. Kaindl, Das Ansiedlungswesen in der Bukowina (Innsbruck 1902). Weitere Literatur findet man bequem in Jorgas „Gesch. d. rum. Volkes“ und Kaindls „Gesch. d. Bukowina“ verzeichnet. Zum Kultureinfluß der Deutschen vgl. man noch: S. C. Măndescu, Influența culturii germane asupra noastră. I. Iufluența germană asupra limbii române (Jassy 1904). J. Borcia, Deutsche Sprachelemente im Rumänischen (10. Jahrb. d. Institut. f. rum. Sprache zu Leipzig, hgb. v. G. Weigand, 1904), S. 138 ff. Nachträglich ist zu nennen: E. Fischer, Aus Alt-Bukarest. Kulturhistorische Skizzen. Bukarest 1906.



